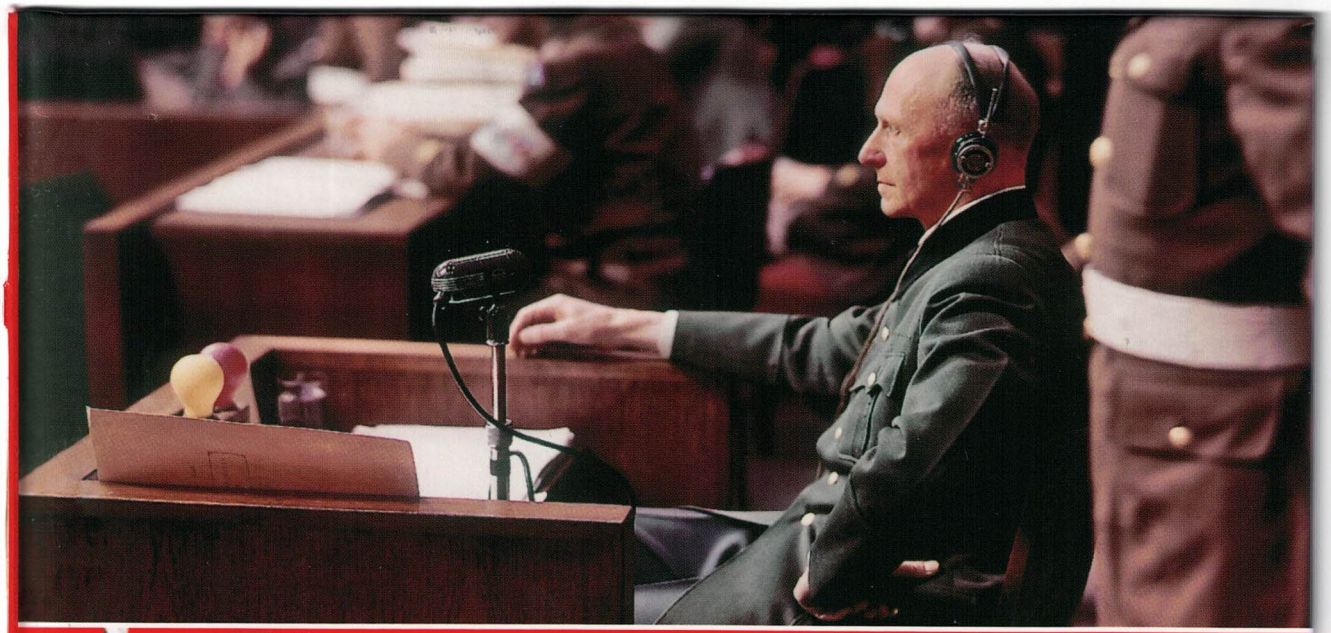

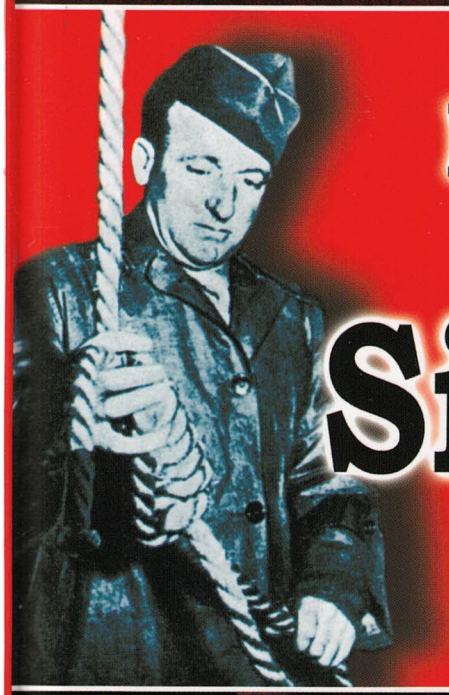

Franz W. Seidler

Das Recht in Siegerhand

Die 13 Nürnberger Prozesse 1945–1949

Pour le Mérite

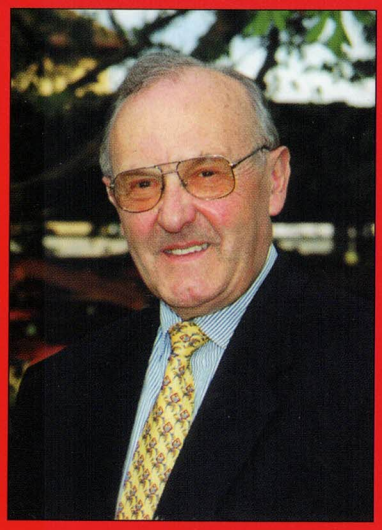

Prof. Dr. Franz W. Seidler lehrte an der Universität der Bundeswehr München Neuere Geschichte, insbesondere Sozial- und Militärgeschichte. In den meisten seiner zahlreichen Buchpublikationen beschäftigt er sich mit Fragen des Zweiten Weltkrieges: Volkssturm, Organisation Todt, Wehrmachthelferinnen, Wehrmachtgerichtsbarkeit, Kriegsverbrechen, Führerhauptquartiere, Alpenfestung usw. Biographische Arbeiten liegen vor über Fritz Todt, Herbert Gille und Felix Steiner. Im Verlag Pour le Mérite erschienen: *Verbrechen an der Wehrmacht* (1997), *Die Wehrmacht im Partisanenkrieg* (1999), *Phantom Alpenfestung?* (2000), *Kriegsgreuel der Roten Armee* (2000), Avantgarde für Europa (2004). Weitere Informationen unter: www.franzwseidler.de

Die moderne Rechtsordnung verlangt, daß jeder vor dem Gesetz gleich ist. Es gibt nicht zweierlei Recht für Sieger und Besiegte, wie es in den Nürnberger Prozessen von den Alliierten nach dem gewonnenen Zweiten Weltkrieg praktiziert wurde. Dort zeigte sich, daß die strengen Maßstäbe von „Recht und Gerechtigkeit für alle Völker und für alle Menschen" bloße Theorie waren. So wie sie die besiegten Deutschen behandelten, wollten sie selber nicht behandelt werden. Ihre Völkerrechtsverbrechen sollten ungesühnt bleiben.

Ist über Nürnberg nicht bereits alles gesagt? Keineswegs! Mit einer überraschenden Dichte an neuen Einzelheiten widmet sich der Autor vor allem der menschenverachtenden Behandlung der Angeklagten und den haarsträubenden Zeugen- und Dokumenten-Manipulationen sowie Rechtsbeugungen durch Gericht und Kläger. Angesichts ihrer eigenen Untaten im Kriege spricht der Autor den Alliierten das Recht ab, über Deutsche zu urteilen. Erstmals hat ein Historiker auch systematisch die 12 Folgeprozesse gegen Generale, Ärzte, Industrielle usw. ausgewertet, die bereits unter dem Eindruck des beginnenden Ost-West-Konfliktes standen und daher zu weit niedrigeren Urteilen führten als der Hauptkriegsverbrecherprozeß. Die Deutschen wurden wieder gebraucht. Eine historische Fundgrube!

Pour le Mérite

9 783932 381386

Franz W. Seidler

Das Recht in Siegerhand

Die 13 Nürnberger Prozesse 1945–1949

Pour le Mérite

Das obere Farbfoto auf der Titelseite zeigt – aller Rang- und Ehrenabzeichen beraubt – Generaloberst Alfred Jodl im Zeugenstand (Foto: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg). Das Farbfoto unten zeigt einige der Angeklagten im OKW-Prozeß (vordere Reihe v.l.n.r.): Generalfeldmarschall Wilhelm Ritter von Leeb, Generalfeldmarschall Georg Karl Friedrich von Küchler, Generaloberst Hermann Hoth und Generaloberst Georg-Hans Reinhardt; dahinter sitzen (v.l.n.r.): General der Artillerie Walter Warlimont, General der Infanterie Otto Wöhler und Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann (Foto: Ray D'Addario/ Stadtarchiv Nürnberg). Der Henker von Nürnberg: Stabsfeldwebel John C. Woods (s/w.-Abbildung).

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

ISBN: 978-3-932381-38-6

© 2007 Pour le Mérite. Alle Rechte vorbehalten

Pour le Mérite – Verlag für Militärgeschichte
Postfach 52, D-24236 Selent

Gedruckt in Österreich

„L'histoire n'est pas une religion. L'historien n'accepte aucun dogme, ne respecte aucun interdit, ne connaît pas de tabous. Il peut être dérangeant. – L'histoire n'est pas la morale. L'historien n'a pas pour rôle d'exalter ou de condamner, il explique. – L'histoire n'est pas l'esclave de l'actualité. L'historien ne plaque pas sur le passé des schémas idéologiques contemporains et n'introduit pas dans les événements d'autrefois la sensibilité d'aujourd'hui. … L'histoire n'est pas un objet juridique. Dans un Etat libre, il n'appartient ni au Parlement ni à l'autorité judiciaire de définir la vérité historique."

„Die Geschichte ist keine Religion. Der Historiker akzeptiert kein Dogma, respektiert kein Verbot, kennt keine Tabus. Er kann stören. – Die Geschichte ist nicht die Moral. Es ist nicht die Rolle des Historikers, zu preisen und zu verdammen; er erklärt. – Die Geschichte ist nicht die Sklavin der Aktualität. Der Historiker drückt der Vergangenheit nicht die ideologischen Schemata der Gegenwart auf und bringt in die Ereignisse von einst nicht die Sensibilität von heute. … Die Geschichte ist kein Rechtsgegenstand. In einem freien Staat ist es weder die Sache des Parlaments noch der Justiz, geschichtliche Wahrheit zu definieren."

Manifest „Freiheit für die Geschichte" von 15 französischen Historikern, 12. Dezember 2005[1]

Einleitung

Zur selben Zeit, als die Alliierten, die Deutschland am 8. Mai 1945 in die Knie gezwungen hatten, am 8. August 1945 das Londoner Statut als Grundlage für den „Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher" unterzeichneten, um mit deren Bestrafung „ein neues Recht für eine bessere Welt" zu schaffen, warfen die Amerikaner zwei Atombomben auf die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki ab. Innerhalb von drei Tagen wurden 260.000 Menschen getötet und tödlich verstrahlt. Noch nie in der Weltgeschichte waren in so kurzer Zeit so viele Zivilisten ermordet und zu Krüppeln gemacht worden. Politisches Verbrechertum und juristische Scheinheiligkeit wurden selten so deutlich wie in diesen Tagen im August 1945. Der britische Dramatiker und Satiriker George Bernard Shaw sah das genauso: „Die Alliierten haben in ethischer Hinsicht kein Recht, die Nazi-Angeklagten in Nürnberg hinzurichten. Die Atombombe hat unser moralisches Getue aus dem Gerichtssaal in den Wind geblasen. Nachdem wir die Bombe ohne Warnung abgeworfen und das völlig unnötig ein zweites Mal getan haben, sind wir nicht mehr moralisch berechtigt, irgend jemanden aufzuhängen, auch wenn er es verdient."[2]

Es brauchte mehr als ein halbes Jahrhundert, bis die Verstöße der Westalliierten gegen die Kriegsgesetze und die Menschenrechte im Zweiten Weltkrieg und den Jahren danach als Verbrechen bezeichnet werden durften, die denen nicht nachstanden, die den Deutschen zur Last gelegt wurden. Sie bombardierten deutsche Wohnstädte, um die Bevölkerung zu demoralisieren und nahmen 500.000 Opfer billigend in Kauf. Sie erschossen deutsche Kriegsgefangene zu Tausenden. Nach der Kapitulation aberkannten sie den in Lagern unter freiem Himmel zusammengepferchten Kriegsgefangenen den Kombattantenstatus und entzogen ihnen den Schutz des Völkerrechts, um sie als Arbeitssklaven einsetzen zu können. Sie billigten und unterstützten den größten Ethnozid in der Geschichte Europas bei der Vertreibung von 15 Millionen Deutschen aus ihrer Heimat. Sie eigneten sich skrupellos deutsches Vermögen und deutsches Wissen an. Die jahrelangen Demontagen zerstörten die Reste der deutschen Industrie, die den Krieg überlebt hatten. Sie taten nichts gegen die Hungersnot und das Frieren mangels Heizmaterial, an denen Hundertausende von Deutschen zugrunde gingen. Sie sperrten drei Millionen Deutsche in Lagern ein. Sie lieferten die Bürger aller nichtrussischen Stämme, die in deutscher Uniform gegen Stalin gekämpft hatten, an die Rote Armee aus. Sie schoben Millionen Fremdarbeiter gegen ihren Willen aus dem Deutschen Reich in die Fänge des NKWD, des sowjetischen Geheimdienstes, ab. Wie die Westalliierten nach der Besetzung des Landes mit den Deutschen und deren Eigentum umgingen, unterschied sich nur graduell von dem Verhalten der Bolschewiken in ihrem eigenen Land und in den von der Roten Armee besetzten Gebieten.

Der Zweite Weltkrieg war nicht nur der schlimmste Krieg, den die Weltgeschichte bis dahin gesehen hatte, er war auch eine Zeit der allerschlimmsten Barbarei auf allen Seiten. Zweifellos wurden in diesen Jahren auch von Deutschen verabscheuungswürdige Verbrechen begangen. Es ist nicht die Aufgabe dieses Buches, sie zu gewichten. Diese geschehenen Verbrechen sollen in keiner Weise geleugnet, verharmlost oder gerechtfertigt werden. Es soll vielmehr gezeigt werden, wie die alliierte Siegerjustiz es versäumt hat, den Weg zu einer ehrlichen Wahrheitsfindung und Aufarbeitung des Geschehenen zu gehen.

In den Nürnberger Prozessen ging es den Siegern nicht allein um die Bestrafung von Schuldigen, sondern auch um die Beweisführung, daß die Verbrechen der Deutschen einzigartig waren. Eine Kollektivschuld der Deutschen sollte für die Zukunft zementiert werden. Mit den Verurteilungen in Nürnberg glaubte man auch, alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht überlagern zu können, die die Alliierten im Krieg und nach ihrem Sieg begangen hatten.

Bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen stand erklärtermaßen die Absicht im Vordergrund, Kriege zu verhüten. Um die Völker in Zukunft vor Überfällen zu schützen, wurden „Angriffskriege" kriminalisiert und die dafür Verantwortlichen individuell bestraft. Da der Sieger auch festlegte, wer der Angegriffene war, wurde das schließlich besiegte Deutschland nun auch moralisch als Angreifer und Aggressor geächtet. Es zeigte sich jedoch noch während der Prozesse, daß Kriege nicht das Werk weniger unverantwortlich handelnder Männer sind, sondern von ideologischen Gegnerschaften, wirtschaftlichen Erwägungen, imperialistischen Bestrebungen oder nationalen Interessen ausgelöst werden. Der Staat Israel war eine Geburt des Krieges. Der Koreakrieg war die erste ideologische Auseinandersetzung zwischen Kapitalismus und Kommunismus nach dem Zweiten Weltkrieg. Viele Kriege um Staatsgrenzen, Rohstoffquellen und Einflußzonen folgten. An die Stelle des Wortes „Angriffskrieg" trat zur Kaschierung der Kriegsursache der Ausdruck „Befreiungskrieg".

Nürnberg hatte für die wirklich am Krieg leidenden Menschen in den Kriegen nach 1945 nur wenige Auswirkungen. 1949 wurde die Genfer Konvention im Sinne der Urteilsmaßstäbe von Nürnberg etwas erweitert; Geiselnahmen und Zwangsarbeit wurden verboten, und Partisanen, die nach den Regeln der Haager Landkriegsordnung kämpfen, wurden den Streitkräften gleichgestellt. Die Erweiterungen des Kriegsrechts hätten sich nach den Schrecken des Krieges auch ohne „Nachhilfe" aus Nürnberg durchgesetzt. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen lehnte es 1950 ab, die rechtlichen Grundsätze der Nürnberger Prozesse als völkerrechtlich verbindliche Kriterien anzuerkennen, hätten sich doch sonst die einstigen Alliierten selbst einer Verurteilung stellen müssen.

Die Dinge der Welt nahmen nach 1945 ihren Lauf, als hätte es Nürnberg nie gegeben. Viele militärische und politische Aktionen der Folgezeit widersprachen den Maßstäben, die das IMT (Internationale Militärtribunal) vorgab zu setzen. Seit Nürnberg wurden mehr als 150 Kriege geführt, und keiner der Kriegführenden kümmerte sich um das, was dort beschlossen worden war. Die USA und die UdSSR, die der Zweite Weltkrieg zu Weltmächten gemacht hatte und die in Nürnberg letztmalig freundschaftlich kooperierten, waren die Hauptverursacher. Sie hatten überall ihre Finger im Spiel.

Die weltpolitischen Konstellationen der Gegenwart führen die Nürnberger Prozesse endgültig ad absurdum. Die Regierung Bush junior begann Aggressionskriege nach dem gleichen Schema, für das Deutsche zum Tode verurteilt wurden. Francis A. Boyle, Professor für internationa-

les Recht an der Hochschule für Recht des US-Staates Illinois (Illinois College of Law), schrieb 2005: „Of course the great irony of today's situation is that six decades ago at Nuremberg, representatives of the U.S. government participated in the prosecution, punishment and execution of Nazi government officials for committing some of the same types of heinous international crimes that members of the Bush jr. administration currently inflict upon people all around the world." („Tatsächlich ist es die große Ironie der heutigen Situation, daß vor sechzig Jahren in Nürnberg Repräsentanten der US-Regierung an der Verfolgung, Aburteilung und Hinrichtung von Vertretern der nationalsozialistischen Regierung teilnahmen, dafür daß diese einige derselben verabscheuungswürdigen, internationalen Verbrechen begangen haben, die Mitglieder der Regierung Bush juniors überall auf der Welt den Völkern gegenwärtig zufügen.")[3] Nach dem Zerfall der UdSSR scherten sich die USA als einzig übriggebliebene Weltmacht um keinen der Grundsätze, die 1946 aufgestellt worden waren. Sie boykottierten den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, der 1998 eingerichtet worden war, und verlangten Immunität für alle ihre Staatsbürger im Ausland, was immer sie auch im Dienst des Staates begangen hatten. 2002 wurde das „Schutzgesetz für Personen in amerikanischen Diensten" (American Service-members' Protection Act) rechtskräftig, das den US-Präsidenten implizit dazu ermächtigt, eine militärische Befreiung von US-Staatsbürgern vorzunehmen, die sich in Den Haag vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verantworten müssen. Eine Zusammenarbeit mit dem Gericht wird US-Behörden verboten. Zudem könnte allen Staaten, die nicht Mitglied der NATO sind und das Statut ratifizieren, die US-Militärhilfe gestrichen werden.

Die Nürnberger Prozesse gegen die dort angeklagten und verurteilten Deutschen waren nach allen Rechtsbegriffen der zivilisierten Welt selbst ein Verbrechen. Der Versuch, mit der Vergewaltigung des Völkerrechts neues Völkerrecht zu setzen, mußte mißlingen.

Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse

Die Fahndung nach den Kriegsverbrechern

Schon vor und erst recht nach der von den USA provozierten[4] Kriegserklärung des Deutschen Reiches an die Vereinigten Staaten am 11. Dezember 1941 versuchte der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt, den Kampf der von ihm so bezeichneten „demokratischen Staaten" gegen das Deutsche Reich als einen moralischen Feldzug, einen Kreuzzug gegen das Böse darzustellen. Am 6. Januar 1942 sagte er in seiner Botschaft an den Kongreß: „There has never been – there can never be – successful compromise between good and evil. Only total victory can reward the champions of tolerance, and decency, and faith." („Es gab noch niemals – und es kann ihn auch niemals geben – einen Kompromiß zwischen dem Guten und dem Bösen. Nur der totale Sieg kann den Kämpfer für Toleranz, Anstand und Redlichkeit belohnen.") Vizepräsident Henry Wallace gab den Kurs für die Zeit nach dem Sieg gegenüber Deutschland in einer Radioansprache am 29. Dezember 1942 vor. Die deutsche Vergangenheit müsse gelöscht werden und die Deutschen müßten zu „Demokraten" umerzogen werden: „The German people must learn to un-learn all that they have been taught, not only by Hitler, but his predecessors in the last hundred years, by so many of their philosophers and teachers, the disciples of blood and iron ... We must de-educate and re-educate people for democracy. ... The only hope for Europe remains a change of mentality on the part of the German. He must be taught to give up the century-old conception that he is a master race." („Die Deutschen müssen lernen, all das zu verlernen, was ihnen beigebracht wurde, nicht nur von Hitler, sondern auch von seinen Vorläufern in den letzten hundert Jahren, von so vielen ihrer Philosophen und Lehrer, den Jüngern von Blut und Eisen... Wir müssen die Menschen rück- und umerziehen für die Demokratie. ... Als einzige Hoffnung für Europa

bleibt ein Mentalitätswechsel auf seiten des Deutschen. Er muß belehrt werden, den ein Jahrhundert alten Gedanken aufzugeben, daß er einer Herrenrasse angehört.")[5] So sprach der Vertreter eines Staates, der gegenüber Roten und Schwarzen fast ein Jahrhundert lang die Herrschaft des weißen Mannes vertreten hatte und dessen auch von Menschen- und Völkerrechtsverbrechen gezeichnete Politik schon vor 1941 sehr ausgeprägt war.

In seiner Rolle als „Kämpfer für die Menschenrechte" nahm der amerikanische Präsident deutsche Repressalien gegen Maquisards, französische Partisanen im besetzten Frankreich, zum Anlaß, die Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher zu verlangen. Am 20. Oktober 1941 sprach er mit Churchill darüber. In der Abhängigkeit, in der sich dessen Land von den USA befand, schloß sich dieser dem Vorhaben bedenkenlos an; außerdem hatte Churchill ähnliches schon gefordert. Am 25. Oktober 1941 verkündete er: „Retribution for these crimes must henceforth take its place among the major purposes of war." („Die Vergeltung dieser Verbrechen muß in Zukunft unter die Hauptkriegsziele eingeordnet werden.")[6] Am 13. Januar 1942 beschlossen im St. James' Palast in London neun sogenannte Exilregierungen, alle Personen in Gerichtsverfahren zur Bestrafung zu bringen, die sich Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in den von den Deutschen besetzten Gebieten zuschulden kommen ließen. Dabei sollte es gleichgültig sein, ob die Vergehen befohlen, selbst verübt oder die Betroffenen in irgendeiner Weise daran beteiligt waren. Präsident Roosevelt, Premierminister Churchill und der Vorsitzende des sowjetischen Politbüros Stalin nahmen diese Forderungen in die vierte Moskauer Erklärung auf, die sie am 30. Oktober 1943 verkündeten. Darin steht: Die Alliierten hätten von vielen Seiten Beweismaterial über Grausamkeiten, Massaker und kaltblütige Massenexekutionen erhalten, die von den „Hitlerstreitkräften" in vielen besetzten Ländern begangen worden seien. Im Namen der im Krieg gegen die Achsenmächte vereinten Nationen gaben sie feierlich folgende Erklärung ab: Nach dem Waffenstillstand „werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für die obigen Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, in die Länder zurückgeschickt werden, in denen sie ihre abscheulichen Taten ausgeführt haben. ... Von den betroffenen Ländern sollen Listen mit allen Einzelheiten zusammengestellt werden, die der Verfolgung von Kriegsverbrechern dienen. Alle Deutschen, die sich an den Verbrechen beteiligt haben, müssen damit rechnen, daß sie an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern abgeurteilt werden, gegen die sie Gewalt ausgeübt haben. Wer sich noch nicht mit unschuldigem Blut befleckt hat, möge sich davor hüten, denn die

alliierten Mächte werden sie bis an die äußersten Enden der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern, damit Gerechtigkeit geschehe".[7]

Unter Vorsitz von Sir Jessel Hurst begann eine alliierte Kriegsverbrechenskommission (War Crimes Commission) in den Königlichen Gerichtshöfen (Royal Courts of Justice) in London mit den Nachforschungen nach deutschen Kriegsverbrechen. Ihr gehörten schließlich 17 Vertreter an. Neun kamen von Exilregierungen der von Deutschland besetzten Länder und acht von Bündnispartnern der Alliierten außerhalb des deutschen Machtbereichs. Zu den Kriegsverbrechen zählte die Kriegsverbrechenskommission nicht nur die durch die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze oder Gebräuche des Krieges verbotenen Handlungen, sondern auch „die nach der allgemeinen Meinung der zivilisierten Völker dazuzurechnenden Handlungen verbrecherischer Natur". Mehrere Rechtsfälle blieben lange Zeit umstritten: Geiselnahme und andere Repressalien, militärische Notwendigkeiten, Notwehr und das Recht der Selbstverteidigung. Innerstaatliche Vorgänge wie Hoch- und Landesverrat zählten nicht zu den Kriegsverbrechen. Strittig war auch, ob zur „Schuld im Kriege" nicht auch die „Schuld am Kriege" treten sollte. Das Problem war: Würden nur die Delikte im Kriege behandelt werden, könnten Personen wie der deutsche Minister Dr. Joseph Goebbels oder der italienische Faschist Graf Dino Grandi nicht verfolgt werden. Sie hatten sich keine Kriegsverbrechen zuschulden kommen lassen, weil sie keine militärischen Ämter inne hatten. Adolf Hitler und die Oberhäupter der mit ihm verbündeten Staaten, allen voran Benito Mussolini, sollten auf jeden Fall auf die Anklagebank.

Auf der Kriegsverbrecherliste der Kriegsverbrechenskommission standen im Juni 1944 die Namen von 33 deutschen und acht italienischen Hauptverantwortlichen, deren Bestrafung Vorrang haben sollte. Ein Jahr später waren die Italiener von der Liste verschwunden. Aus der „Achsenkriminalität" wurde die „Nazi-Kriminalität". Italienische Kriegsverbrecher waren exkulpiert, weil die italienische Regierung das deutsch-italienische Bündnis gebrochen hatte und auf die Seite der Alliierten übergewechselt war. Kein italienisches Regierungsmitglied wurde wegen der Kriege Italiens gegen Äthiopien 1935, Albanien 1939, Frankreich 1940 und Griechenland 1941 vor einem internationalen Tribunal angeklagt. Es standen auch keine italienischen Kriegsverbrecher je vor einem alliierten Militärgericht. Mussolini, seine Geliebte und 16 seiner Minister waren der grausamen Rache der Partisanen zum Opfer gefallen. Bei den Siegermächten waren viele darüber erleichtert.[8]

Die „Nazi-Liste" wurde laufend abgeändert und ergänzt. Nach dem Wunsch des Vorsitzenden der britischen Labour-Partei, Clement Attlee, sollte sie auch hohe Militärs, Großindustrielle und Junker enthalten. Die Ame-

rikaner drängten auf die Aufnahme der nationalsozialistischen Organisationen, um deren Mitglieder kollektiv aburteilen zu können. Zuerst waren es 16 Organisationen, nffach vielen Beratungen schließlich sieben: Reichsregierung, Parteiführung, SS, SA, Gestapo, SD, Generalstab und OKW.[9] Ende März 1945 machten fünf Kriegsverbrecherlisten die Runde. Nach der Kapitulation der Wehrmacht wurden weitere zusammengestellt, die vor allem Soldaten erfaßten. Ende August 1947 gab es 60 Listen mit den Namen von über 24.000 Verdächtigen, von denen mehr als 22.000 Deutsche waren.[10]

Mit Zustimmung des US-Kriegsministeriums und der Vereinigten Stabschefs (Joint Chiefs of Staff), dem Gremium, das die Oberbefehlshaber der alliierten Teilstreitkräfte zusammenfaßte, unter General Dwight D. Eisenhower, wurde am 1. August 1944 bei dem „Judge Advocate General's Corps of the US-Army" (JAG-Corps), der höchsten Rechtsbehörde der US-Streitkräfte, eine Kriegsverbrechensabteilung (War Crimes Branch) angegliedert, die sich mit der Verfolgung der militärischen Kriegsverbrecher auf dem europäischen und asiatischen Kriegsschauplatz befassen sollte. Zum Leiter der Abteilung wurde der Brigadegeneral John M. Weir ernannt. Auf Drängen von Präsident Roosevelt, der von Samuel Rosenman beraten wurde, erweiterte Kriegsminister Henry L. Stimson die Kompetenzen der Kriegsverbrechensabteilung um die Verfolgung von Verbrechen gegen die eigene Bevölkerung der Feindstaaten. Damit war auch die Politik gegenüber den deutschen Juden ein Thema der Behörde.[11]

Auf die neutralen Länder wurde starker Druck ausgeübt, damit sie Kriegsverbrechern kein Asyl gewährten. Unter Androhung, sie würden den „good will" der USA verlieren, wenn sie Kriegsverbrechern Schutz gewährten, gaben Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei und Argentinien offiziell die Versicherung ab, daß sie flüchtigen Deutschen nicht helfen würden.

Nach der Konferenz der Alliierten in Jalta im Februar 1945 war die US-Regierung nicht abgeneigt, der sowjetischen Forderung nachzugeben, neben den deutschen Soldaten, die in sowjetischer Kriegsgefangenschaft waren, auch Millionen deutsche Zivilisten zur Strafe für ihre Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Verbänden und Organisationen als Zwangsarbeiter in die UdSSR zu deportieren. Der Plan wurde dem Präsidenten von seinem Finanzminister Henry Morgenthau schmackhaft gemacht. Kriegsminister Henry L. Stimson wollte dagegen höchstens die Mitglieder der Organisationen, die in einem Gerichtsverfahren zu kriminellen Organisationen gestempelt würden, der UdSSR zur Verfügung stellen. Bei einer interministeriellen Konferenz in Washington am 12. Mai 1945 wurde erstmals über Zahlen gesprochen. Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte im Auftrag Morgenthaus, daß die Russen fünf Millionen und die

Franzosen zwei Millionen deutsche Zwangsarbeiter „zum Wiederaufbau benötigten". Truman entschied jedoch, die Deportationsfrage zurückzustellen, bis die Kriegsverbrechenskommission die Kriegsverbrecher benannt hätte.[12] Er wollte Zeit gewinnen.

Die Politiker konnten die öffentliche Meinung nicht ignorieren. Sie wurde von Presse und Rundfunk angeheizt. Die überwältigende Mehrheit der US-Bürger lechzte nach Rache. Nur zwei Prozent wollten von einem Prozeß etwas wissen. Die Umfragen brachten folgende Ansichten zutage, wie die Nazi-Führer behandelt werden sollten: „We should string them up and cut little pieces off them – one piece at a time" („Wir sollten sie aufhängen und sie in Stückchen schneiden – ganz langsam"); „Torture them to a slow and awful death" („Quält sie, bis sie eines langsamen und schrecklichen Todes sterben"); „Kill them, but be sure to torture them first, the way they have tortured our boys" („Bringt sie um, aber stellt sicher, daß sie zuvor gefoltert werden, so wie sie unsere Soldaten gefoltert haben"); „Take them to Pearl Harbor and sink them" („Versenkt sie bei Pearl Harbor im Meer"); „Put them to Siberia and let them freeze to death" („Schafft sie nach Sibirien, und laßt sie dort erfrieren"); „Turn them over to the Chinese" („Liefert sie den Chinesen aus"); „Put them in foxholes and throw fire bombs and grenades at them" („Steckt sie in Fuchshöhlen, und werft Brandbomben und Granaten auf sie"); „Kill them like rats" („Tötet sie wie Ratten").[13]

Geplante Strafmaßnahmen

Was die Bestrafung der Kriegsverbrecher betraf, hielten die Briten wenig von Gerichtsverfahren. Sie hatten mit der Überlassung der Kriegsverbrecher an die Justiz nach dem Ersten Weltkrieg schlechte Erfahrungen gemacht. Damals waren ihre Bemühungen, die deutschen Kriegsverbrecher vor einen internationalen Strafgerichtshof zu stellen, gescheitert. Die siegreichen Ententemächte hatten 1919 eine Liste von 895 Personen zusammengestellt, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt werden sollten. Da die Deutschen sich weigerten, die Beschuldigten auszuliefern, waren die Sieger mit der Aburteilung von 45 Personen in deutscher Zuständigkeit einverstanden. Das Reichsgericht in Leipzig verkündete jedoch mehr Freisprüche als Verurteilungen. Seitdem hielten die Briten von offiziellen Gerichtsverfahren gegen Kriegsverbrecher nicht viel. Sie spekulierten darüber, mit den Beschuldigten „kurzen Prozeß" in einem summarischen Verfahren zu machen und sie anschließend zu exekutieren. Die Franzosen waren dem Plan nicht abgeneigt. In Frankreich waren 8.348 Kollaborateure

am Ende des Krieges ohne Verfahren von ihren Landsleuten ermordet und 1.325 von ungesetzlichen Gremien zum Tode verurteilt und anschließend sofort exekutiert worden – die Dunkelziffer nicht eingerechnet. Zu denen, die so etwas für richtig hielten, gehörte auch der New Yorker Anwalt Joseph H. Stone, der in Nürnberg als Ankläger auftrat. Er hätte es lieber gesehen, wenn die Sieger die Besiegten nach Ermessen bestrafen und die „German leaders for being a bad lot" („deutschen Führer dafür, daß sie eine üble Bande waren") exekutieren würden, statt sie vor ein Gericht zu stellen.[14] Präsident Roosevelt wollte jedoch, von Stimson unterstützt, keine Märtyrer schaffen, weil die Gefahr bestand, daß man die Öffentlichkeit nicht hinreichend von der Schuld der Hingerichteten überzeugen konnte.

Die sowjetische Seite bevorzugte Schauprozesse, so wie sie es seit 1921 gegen die Abweichler in den eigenen Reihen praktiziert hatte und wie sie gegen angebliche deutsche Kriegsverbrecher, ohne die Westalliierten zu informieren, in Krasnodar im November 1943, in Charkow im Februar 1944 und in Lublin im Dezember 1944 durchgeführt worden waren. Auf der Konferenz in Teheran kam es Ende November 1943 zu einer bizarren Konfrontation zwischen Churchill und Stalin. Nachdem die Stimmung am Abend einen feucht-fröhlichen Höhepunkt erreicht hatte, hielt Stalin eine lange Rede, in der er mit einem Seitenblick auf Churchill vorschlug, 50.000 deutsche Offiziere einfach zu liquidieren. Angeblich wollte er damit die von Churchill vorgeschlagenen Schnellgerichte lächerlich machen. Denn die Frage, wer die Hauptkriegsverbrecher seien und wie viele es wären, war von den Briten nicht beantwortet worden. Während Roosevelt die Zahl auf 49.000 drücken wollte, widersprach Churchill mit der Feststellung, daß das britische Parlament niemals Massenerschießungen ohne richterliche Entscheidung zustimmen würde.[15]

In den USA war der hartnäckigste Warner vor einem Prozeß gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher Außenminister Cordell Hull. Er fürchtete, ein solches Verfahren würde den Angeklagten die Gelegenheit geben, vor Gericht eine die Wahrheit verfälschende Propaganda zu betreiben. Bei der Außenministerkonferenz in Moskau im Oktober 1943 war er sich mit den Briten einig, daß die „großen" Kriegsverbrecher vor einem Standgericht einen kurzen Prozeß bekommen sollten, aber nicht mehr. „Und bei Sonnenaufgang des nächsten Tages gibt es einen historischen Zwischenfall", sagte er und meinte die Exekution der am Vortag verurteilten Männer.[16] Der Morgenthau-Plan war noch radikaler. Punkt 11 sah die summarische Exekution der sogenannten Kriegsverbrecher ohne Gerichtsverfahren vor. Männer, deren offensichtliche Schuld feststand, sollten nach der Gefangennahme und Identifizierung sofort erschossen wer-

den. Kriegsminister Stimson widersprach heftig, und Außenminister Hull schloß sich ihm schließlich an. Sie verlangten irgendeine Form eines gerichtlichen Urteils. Sie wollten nicht, daß die USA in den Ruf kämen, nicht besser zu sein als die Deutschen.[17]

Nach dem Tod Roosevelts nahm der neue Präsident Harry S. Truman am 16. April 1945 vor dem Kongreß erstmals zu dem Thema Stellung. Er sagte, daß die Schuldigen bestraft werden müßten, weil es die Gebote Gottes und der Menschen so wollten. Nichts würde ihn hindern, die Kriegsverbrecher bis ans Ende der Welt zu verfolgen. Die Menschheit solle sehen, von welcher Verbrecherclique Deutschland regiert werde. Das Hauptziel sei nicht die Verurteilung der Naziführung, sondern die Bilanzierung des Hitlerregimes in einer Weise, die in der Geschichte Bestand haben sollte.[18] Im Vorwort des Nürnberg-Buches des Mitanklägers Whitney R. Harris bestätigte Robert G. Storey, der das Dokumentenarchiv in Nürnberg leitete, den Auftrag: „Of far greater importance, it seemed to me from the outset, was the making of a record of the Hitler regime which would withstand the test of history." („Von Beginn an schien es für mich von sehr viel größerer Bedeutung zu sein, eine Bestandsaufnahme des Hitlerregimes zu erstellen, die der Überprüfung durch die Geschichtswissenschaft standhalten würde.")[19]

Unter dem neuen Premierminister Clement Attlee waren die Briten wieder voller Bedenken, daß die Prozesse gegen die deutschen Kriegsverbrecher Probleme aufwerfen würden, denn die britische Weste war bei weitem nicht makellos weiß. Nachdem er die Regierung am 27. Juli 1945 übernommen hatte, meinte er: „Seiner Majestät Regierung ist außerordentlich beeindruckt von den Gefahren und Schwierigkeiten eines Prozesses ... und erachtet eine Hinrichtung [der Hauptkriegsverbrecher] ohne Prozeß als den vorzuziehenden Kurs."[20] Aber da Truman ohne Einschränkung und mit aller Überzeugungskraft die sowjetische Forderung nach einem Gerichtshof unterstützte und ein Verfahren mit rechtsstaatlichem Anschein wünschte, blieb den Briten nichts anderes übrig, als mitzumachen, zumal Ende Mai 1945 die drei Hauptverantwortlichen für den Krieg, nämlich Hitler, Mussolini und Himmler, tot waren.

Der Prozeß, der angestrebt wurde, sollte ein politischer Prozeß sein, der nicht nur die Kriegsverbrecher erfassen, sondern das deutsche Volk treffen und es mit einer immerwährenden Kollektivschuld belegen sollte. Das entsprach den Forderungen der jüdischen Organisationen, die die Deutschen pauschal entweder als Verbrecher oder als Mitschuldige hingestellt wissen wollten. Sie spielten bei den Planungen eine große Rolle. Nahum Goldmann, damals Präsident des Jüdischen Weltkongresses und

gleichzeitig Präsident des Zionistischen Weltverbandes, schrieb in seinen Erinnerungen, daß Nürnberg ein Kind der jüdischen Weltorganisation gewesen sei. Erst aufgrund des fortwährenden Drucks der Angehörigen des jüdischen Weltkongresses hätten die alliierten Führer die Idee einer prozessualen Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher akzeptiert.[21] Maurice Perlzweig, Leiter der britischen Abteilung des Weltkongresses, führte in einer Rede in der Langside Hall in London am 27. November 1949 aus: „Es war der Jüdische Weltkongreß, der für die Abhaltung der Nürnberger Prozesse gesorgt hat, für die er erfahrenen Rat und sehr wertvolle Beweismittel lieferte, der so weitreichende Verbindungen während des Krieges hatte, daß sie sich selbst in das deutsche Auswärtige Amt erstreckten, ja, daß er Informationen bekam, lange bevor der britische Secret Service oder der amerikanische Geheimdienst sie bekamen."[22] Zwei jüdische Offiziere, Oberstleutnant Murray Bernays und Oberst David Marcus, waren die vorantreibenden Geister auf dem Weg nach Nürnberg. Sie brachten den Kriegsminister Henry L. Stimson und den Außenminister Cordell Hull dazu, der Idee näher zu treten, die Führer der besiegten Deutschen vor ein internationales Gericht zu stellen.[23] David Marcus bestimmte als glühender Zionist die amerikanische Nachkriegspolitik im besetzten Deutschland ganz entscheidend. Er leitete 1946 und 1947 die Kriegsverbrechensabteilung (War Crimes Branch) beim obersten Militärrichter der US-Armee (Judge Advocate General). Bei der Auswahl der meisten Richter und Staatsanwälte für die Nürnberger Gerichte hatte er das Sagen. Später wurde er Kommandant der zionistischen Haganah in Palästina.[24] Bernays, ein New Yorker Rechtsanwalt, der seit 1942 in der US-Armee diente, bestimmte weitgehend die Verfahrensweisen der Kriegsverbrechergerichte in Dachau. Er gehörte zu denen, die die Verurteilung der SS als eine verbrecherische Organisation betrieben, um die Einsatzgruppen und das Konzentrationslagerpersonal in die Hand zu bekommen. Er sagte: „There are a good many Nazi criminals, who will get off if the roundups aren't conducted efficiently. But if we establish, that the SS, for example, was a criminal organization, and that the membership in it is evidence per se, the Allies are going to get hold of a great many more criminals in one swoop." („Da gibt es eine ganze Menge Nazi-Kriminelle, die durchschlüpfen, wenn das Zusammentreiben nicht effektiv durchgeführt wird. Aber wenn wir zum Beispiel festlegen, daß die SS eine kriminelle Vereinigung war und daß die Mitgliedschaft ein Beweis in sich [für die Kriminalität des Angeklagten] ist, werden die Alliierten eine ganze Menge mehr Kriminelle in einem Zuge zu fassen kriegen.")[25] Der Jüdische Weltkongreß sorgte auch dafür, daß die Judenpolitik in den

Vordergrund des Prozeßgeschehens rückte. Die Thematik der Ermordung der Juden sollte ein spezifischer Anklagepunkt werden, der nicht nur nach strafrechtlichen, sondern auch nach völkerrechtlichen Maßstäben zu richten sei. Um den Forderungen zu genügen, wurden „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" als neue Kategorie in das internationale Recht eingeführt. So sollten die den Nationalsozialisten vorgeworfenen Grausamkeiten aus rassischen, religiösen und politischen Gründen erfaßt werden. Die amerikanische Regierung machte sich folgende Argumentation zu eigen: Der angebliche Masterplan der Deutschen zur Errichtung einer Weltherrschaft lief unter dem Oberbegriff der „Verschwörung". Die Anklagepunkte, die dazugehörten, waren „Verbrechen gegen den Frieden", „Kriegsverbrechen" und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". In seinem Schlußplädoyer vor dem IMT am 26. Juli 1946 machte der amerikanische Ankläger Robert Jackson, nachdem er über „die Machtergreifung und die Unterwerfung Deutschlands unter ein Polizeistaatregime", „die Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen" und die „Kriegsführung unter Mißachtung des Völkerrechts" gesprochen hatte, das Gericht aufmerksam, daß zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zwei Punkte gehörten: 1. „die Versklavung und Ausplünderung der Bevölkerung der besetzten Gebiete", 2. „die Verfolgung und Ausrottung von Juden und Christen". Die Nürnberger Richter entsprachen dieser Forderung in den Urteilen. Die Rechnung war aufgegangen.[26]

Die US-Armee wartete lange auf eine Weisung aus dem Pentagon über die Behandlung der Deutschen. Das Handbuch für die Militärverwaltung in Deutschland (Handbook for Military Government in Germany), das im Juli 1944 im Stab Eisenhowers ausgearbeitet worden war, wurde in Washington abgelehnt, weil es nicht streng genug war. Die Militärs hatten vorgeschlagen, die deutsche Wirtschaft nur so weit zu beschneiden, daß es den Deutschen unmöglich sein würde, einen weiteren Krieg auszulösen.[27] Das war den einflußreichen Kreisen um Morgenthau viel zu wenig. Sie waren der Ansicht, daß den Deutschen klargemacht werden müsse, daß sie „eine besiegte Nation" seien und daß sie für ihr Verhalten im Dritten Reich bestraft werden würden. Dreimal täglich eine Suppe aus der Armenküche müsse für sie reichen. Dem deutschen Volk solle klar werden, daß es sich auf eine „lawless conspiracy against the decency of modern civilization" („kriminelle Verschwörung gegen die moderne Zivilisation") eingelassen habe, die gescheitert sei. Einer der wenigen, die sich gegen solche Pläne sträubten, war Kriegsminister Stimson: „Wir können eine Nation von 70 Millionen, die seit vielen Jahren in Kunst und Wissenschaft herausragt und die hoch industrialisiert ist, nicht auf einen Stand der Ar-

mut zurückdrücken." Der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa Dwight D. Eisenhower neigte trotz der nachsichtigeren Politik im Pentagon dem harten Kurs zu. Als seine Truppen das Reichsgebiet erreicht hatten und die Luftherrschaft über dem Reich gesichert war, gab er am 22. September 1944 die Direktive JCS 1067 heraus. „Es muß den Deutschen zum Bewußtsein gebracht werden, daß es Deutschlands rohe Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis waren, die die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Leiden unausweichlich gemacht haben und daß die Deutschen der Verantwortung für das, was sie selbst über sich heraufbeschworen haben, nicht entgehen können. Deutschland wird nicht mit dem Ziel der Befreiung besetzt werden, sondern als eine besiegte feindliche Nation." Seinen Truppen verbot Eisenhower jede Art von Verbrüderung mit den Deutschen.

Drei Wochen vor seinem Tod unterschrieb Roosevelt am 23. März 1945 die neue Fassung der Direktive JCS 1067, die die Befehlshaber der amerikanischen Truppen in den besetzten Gebieten Deutschlands bevollmächtigte, dort die vollziehende Gewalt auszuüben. In der Konferenz von Jalta war beschlossen worden, daß nach der Niederwerfung Deutschlands ein Alliierter Kontrollrat eingerichtet werden sollte, der für Deutschland als Ganzes zuständig war, und daß die militärischen Oberbefehlshaber der vier Besatzungszonen in ihrem Bereich die oberste politische Gewalt innehaben würden. Sie sollten dafür sorgen, daß der durchschnittliche Lebensstandard der Deutschen nie über den der benachbarten Nationen hinausging. Die Endfassung der Direktive JCS 1067 vom 14. Mai 1945 enthielt ein paar weitere Korrekturen. Daß Deutschland nicht befreit, sondern als besiegte Nation besetzt werde, blieb als Grundsatz erhalten. Damit wurden alle Maßnahmen der Besatzungspolitik gerechtfertigt.[28] General Lucius D. Clay, der als Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungszone und Stellvertreter des Generals Eisenhower als Oberbefehlshaber des Hauptquartiers der alliierten Streitkräfte in Nordwesteuropa (SHAEF) vorgesehen war, führte nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht in einer Pressekonferenz in Paris am 16. Mai 1945 aus: „Ich möchte klarmachen, daß die Regierung, die wir in Deutschland einzurichten gedenken, eine Militärregierung sein wird, und daß die Deutschen auch spüren werden, daß sie es mit einer Militärregierung zu tun haben. ... Unsere erste Aufgabe wird es sein, die Reste der Macht zu zerschlagen, die Deutschland zur Entwicklung eines künftigen Kriegspotentials verblieben sein mögen, die Nazis aus der Macht zu jagen und sie von der Macht fernzuhalten. Kriegsverbrecher werden mit ihrem Leben, ihrer Freiheit und ihrem Schweiß und Blut für ihre Verbrechen bezahlen."[29]

Den Angehörigen der deutschen Streitkräfte wurde der Schutz der Genfer Konvention von 1929 entzogen. Das oberste Gericht der USA hatte befunden, daß die Genfer Konvention für sie nur bei Delikten anwendbar sei, die sie in der Kriegsgefangenschaft begingen. Mit den zahlreichen Verstößen gegen das Völkerrecht während der Kriegshandlungen hätten sie den Schutz des Völkerrechts verwirkt.[30] Dazu zählten nicht nur gesetzwidrige Taten gegen feindliche Soldaten, sondern auch gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten. Auch Zivilisten sollten wegen Kriegsverbrechen vor ein Militärgericht gestellt werden, zum Beispiel wegen der Tötung von unbewaffneten Kriegsgefangenen, die sich als notgelandete oder abgesprungene Flugzeugbesatzungen in deutsche Gefangenschaft begeben hatten, oder wegen der Ermordung von feindlichen Zivilpersonen, zum Beispiel von Fremd- oder Zwangsarbeitern oder von ausländischen Konzentrationslagerhäftlingen. Im Hadamar-Prozeß, bei dem Ärzte der psychatrischen Klinik Hadamar wegen Euthanasie angeklagt waren, wurden im März 1946 die ersten Todesurteile über drei zivile Anstaltsangestellte von einem Militärgericht ausgesprochen.[31] Die Anklage richtete sich in diesen Fällen nicht, wie man vermuten könnte, gegen Menschenrechtsverletzungen, sondern gegen Kriegsverbrechen. Der zur Last gelegte Mord wurde als feindliche Handlung interpretiert. Dabei spielte keine Rolle, ob diese feindliche Handlung in einem besetzten Land passierte oder auf deutschem Boden, ob Ausländer oder Deutsche betroffen waren.[32]

Die Siegermächte fühlten sich als Besatzer auf deutschem Boden nicht an die Auflagen der Haager Landkriegsordnung gebunden, in welcher die Verpflichtungen einer Besatzungsmacht explizit beschrieben wurden, weil sich die Deutschen mit der bedingungslosen Kapitulation bedingungslos in ihre Hände begeben hätten und nach der Absetzung der letzten Reichsregierung am 18. Mai 1945 die Alliierten die uneingeschränkte Herrschaft über deutsches Gebiet ausübten. Zudem seien die Verbrechen der Deutschen während des Krieges unter Mißachtung aller internationalen Verträge so groß gewesen – so wurde argumentiert –, daß die Täter keinen Anspruch auf eine völkerrechtskonforme Behandlung hätten. Die Verurteilung der Kriegsverbrecher gehörte zu den vier Hauptpunkten der alliierten Nachkriegspolitik, die die Alliierten mit den Schlagworten Demilitarisierung, Entnazifizierung, Umerziehung und Demokratisierung umschrieben.[33]

Während der Konferenz in San Francisco am 3. Mai 1945, wo sich die Außenminister der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion Edward R. Stettinius, Anthony Eden und Wjatscheslaw Molotow trafen, wurde ihnen erstmals durch Samuel Roseman, den Sonderbeauftragten des ameri-

kanischen Präsidenten für die Verfolgung von Kriegsverbrechern, der Plan vorgetragen, ein internationales Militärtribunal aller vier Siegermächte zusammenzustellen, vor dem einzelne Personen, aber auch nationalsozialistische Organisationen wegen einer kriminellen Verschwörung gegen den Frieden angeklagt werden sollten.[34] Die Formulierung der Anklagepunkte hatte Roosevelt bereits im Januar 1945 in die Hände des Richters Robert Jackson vom Obersten Gerichtshof der USA gelegt.

Die Liste der Männer, die sich vor diesem Tribunal verantworten sollten, wurde erst am 29. August 1945 veröffentlicht. Vorausgegangenen waren erhebliche Streitigkeiten unter den Alliierten. Da auf der ersten Liste nur 20 Männer standen, die in amerikanischem und britischem Gewahrsam waren, boten die Franzosen den ehemaligen Außenminister und Reichsprotektor von Böhmen und Mähren Dr. Konstantin von Neurath an, den sie in seinem Domizil in Württemberg aufgetan hatten, und die Sowjets vervollständigten die Liste mit zwei Gefangenen unter ihrer Obhut: Großadmiral Erich Raeder und den Rundfunkkommentator Hans Fritzsche. Damit war der nationalen Eitelkeit der Franzosen und Sowjets Genüge getan.[35] Unter den 23 Beschuldigten waren Männer, bei denen schon die Anklagevoraussetzungen dürftig waren. Das waren zum Beispiel Karl Dönitz, Erich Raeder, Dr. Hjalmar Schacht, Gustav Krupp und Dr. Konstantin von Neurath. Andere wurden in den Prozeß einbezogen, weil sie an die Stelle toter Vertreter wichtiger Institutionen des Reiches treten sollten: Wilhelm Keitel für den toten Oberbefehlshaber der Wehrmacht Adolf Hitler, Dr. Ernst Kaltenbrunner für den toten Reichsführer-SS Heinrich Himmler, Hans Fritzsche anstelle des toten Reichsministers Dr. Joseph Goebbels. Andere verdankten ihren Platz auf der Anklagebank ihrer Funktion, ihrem Amt oder ihrem Ruf, so Dr. Wilhelm Frick, Prof. Dr. Albert Speer, Dr. Hans Frank, Joachim von Ribbentrop, Rudolf Heß, Dr. Walter Funk, Alfred Rosenberg, Martin Bormann, Franz von Papen und Baldur von Schirach. Julius Streicher, Dr. Arthur Seyß-Inquart und Fritz Sauckel waren Parteileute von niedrigerem Rang, deren Beteiligung an der Rassenpolitik des Reiches die Gründe für die Strafverfolgung liefern sollte. Es fehlten der Gestapo-Chef Heinrich Müller – es gab Hinweise, daß dieser in die Schweiz geflohen war –, der Reichsminister für Justiz und Leiter des NS-Rechtswahrerbundes Dr. Georg Otto Thierack, der im Nürnberger Juristen-Prozeß angeklagt werden sollte, aber vorher Suizid beging, der Reichsarbeitsminister Franz Seldte, der vor der Anklageerhebung im Lazarett verstarb, und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Richard Walter Darré. Da die Beweise gegen die Anzuklagenden bei weitem nicht ausreichten, wollte der „Konstrukteur der Nürnberger Prozesse" Jackson

auf eine emotionale und propagandistisch geleitete Prozeßführung zurückgreifen. In einem Bericht an Präsident Roosevelt schrieb er: „Um zu umgehen, daß wir uns rechtfertigen müssen, was ein Verbrechen nach dem Gesetz ist, sollten wir auf das Bezug nehmen, was das amerikanische Volk empörte und schließlich überzeugte, nämlich daß die eigene Freiheit und Zivilisation nicht gleichzeitig mit der Nazigewalt existieren könne. ... Ich glaube, das Empfinden unseres Volkes war richtig. Es könnte unsere Leitlinie sein bei der Beurteilung von Kriminalität."[36] Trotz dieses Rechtfertigungsvorbehaltes an der Grenze zur Rechtswillkür sorgte Jackson dafür, daß so viel Anklagematerial wie möglich zusammengetragen wurde. Das Amt für strategische Dienste (Office of Strategic Services – OSS), das als Geheimdienst von General Bill Donovan geleitet wurde, sandte Heere von alliierten Offizieren aus, die in den deutschen Archiven, an den Auslagerungsstätten, wo zum Schutz gegen Bomben die Ministerialunterlagen hingebracht worden waren, und in Verstecken und Unterschlupfen sehr schnell fündig wurden.

Das Londoner Statut

Auf der Londoner Konferenz vom 26. Juni bis 8. August 1945 wurden von den vier Siegermächten in insgesamt 15 Sitzungen das „1. Londoner Vier-Mächte-Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse" und die „Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofes" (Londoner Statut) erarbeitet und beschlossen.[37] Die Verträge wurden am 8. August 1945 von 19 Staaten unterzeichnet, darunter unter dem Druck der USA auch von Staaten „mit verschiedenartigen, aber sehr angesehenen Rechtsauffassungen".[38] Für das Vereinigte Königreich unterzeichnete William Jowitt, britischer Lordkanzler, für die USA Robert H. Jackson, Richter am Obersten Gerichtshof, für die Französische Republik Robert Falco, Richter am Appellationsgericht, und für die UdSSR Iola T. Nikittschenko, Generalmajor der Roten Armee. Bei der Formulierung des Londoner Statuts spielte Robert H. Jackson die entscheidende Rolle. Er schuf die Rechtsgrundlagen und die Verfahrensvorschriften für den Prozeß, bei dem er als Ankläger auftreten würde, und für sich selbst damit die besten Voraussetzungen, um als Chefankläger die Zügel in der Hand zu behalten. Die Hauptankläger der anderen Siegermächte waren Sir Hartley Shawcross für Großbritannien und François de Menthon bzw. Auguste Champetier de Ribes für Frankreich und General Roman A. Rudenko für die Sowjetunion.

Mit dem Londoner Statut sollte in einem Staatsvertrag ein neues „Völkerrecht", das den alliierten Interessen entsprach, begründet werden. Der

Beitritt von 15 Staaten zu einem Vertrag, den vier Staaten ausgearbeitet hatten, erzeugte jedoch noch lange kein internationales Recht. Dazu wäre eine internationale Konferenz aller Beteiligten erforderlich gewesen, aus deren Beschlüssen erst nach der Ratifizierung durch die Mehrheit der Parlamente ein allgemeinverbindlicher Staatsvertrag geworden wäre. So war das zum Beispiel bei den Haager und Genfer Konventionen 1907 und 1929 der Fall. Was damals beschlossen worden war, galt als Internationales Recht „rebus sic stantibus" (als Bestimmung unter gleichbleibenden Umständen). Wenn ein Unterzeichner aufgrund verändeter Verhältnisse ein Abkommen ändern will, muß eine neue Konferenz einberufen werden. Das Einvernehmen von vier Mächten reicht dazu nicht aus. Das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal konnte sich also weder auf nationales noch auf internationales Recht stützen. Es wurde von keinem internationalen Gremium autorisiert und beruhte auf keiner völkerrechtlich anerkannten Rechtsgrundlage. Es schuf sich seine eigene Gründungsurkunde, bastelte sich seine eigenen Gesetze und schuf sich ein den Bedürfnissen angepaßtes Verfahrensrecht. Es war eine Institution der Sieger und praktizierte nichts anderes als Siegerrecht.[39]

Das Londoner Statut machte nicht wie die Haager oder Genfer Völkerrechtskonventionen den Versuch einer grundsätzlichen Problemlösung für alle Staaten der Welt, sondern diente unverblümt dem Zweck, bestimmte Menschen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verurteilen zu können. Es handelte sich um „ad hominem" (nur für bestimmte Personen) gemachte Bestimmungen.[40] Um diese rechtsstaatlichen Mängel zu kaschieren, entwickelten die Ankläger eine neue Theorie: Das Völkerrecht sei nicht statisch, sondern befinde sich in einem dynamischen Prozeß. Deshalb komme es nicht auf den Buchstaben der Völkerrechtsverträge an, sondern auf den „Geist der Gerechtigkeit", der sich fortschreitend entwickle. Die Richter maßten sich an, zu entscheiden, in welchem Stadium dieser Geist zur Zeit des Zweiten Weltkrieges gewesen war. Deshalb konnten sie ignorieren, daß der Briand-Kellogg-Pakt, der 1928 „Angriffskriege" verbot, keine Strafmaßnahmen für Übertretungen vorsah. Nach ihrer Interpretation war schon der Abschluß des Vertrages ein Zeichen dafür, daß die Angriffskriege, die das Deutsche Reich geführt hatte, strafbar waren. Die Entwürfe von Völkerrechtsabkommen in den zwanziger Jahren, die nie in Kraft traten, seien ein Ausdruck des Friedenswunsches der Völker gewesen. Die Arbeiten der Juristen an den Völkerrechtsentwürfen, die Appelle des Völkerbunds und die unerledigten Verträge hätten den Angriffskrieg zu einem unmoralischen Unterfangen gemacht, das den Sitten der Völkergemeinschaft entgegengesetzt sei. Die deutsche Regierung hätte die Bemühungen

nicht respektiert und mit ihren Angriffskriegen ein Verbrechen gegen den Geist des Völkerrechts begangen.[41]

Vor allem den Amerikanern ging es darum, den Angriffskrieg nicht nur theoretisch zu kriminalisieren, sondern auch die Staatsmänner, Parteiführer und Militärs, die den Zweiten Weltkrieg begonnen hatten, persönlich verantwortlich zu machen. Noch nie in der Geschichte galt der Beginn eines Krieges als das Delikt einzelner Menschen. Noch nie war eine Persönlichkeit eines kriegführenden Landes für die Wahrung staatlicher Aufgaben und die Erfüllung ihrer Pflicht privat verantwortlich gemacht worden. Selbst der Völkerbund dachte nicht daran, Staatsmänner, Generale und Unternehmer eines gewaltausübenden Staates der Verletzung des Völkerrechts zu beschuldigen, geschweige denn sie vor ein internationales Strafgericht zu stellen. Die Konstrukteure des Londoner Statuts setzten sich darüber hinweg. Sie verletzten ohne Skrupel die Grundlagen des geltenden Rechts, als sie Einzelpersonen für Staatshandlungen zur Verantwortung zogen. Strafverfahren gegen einzelne wegen des Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens setzten eine hypothetische Rechtsordnung voraus, jedenfalls eine andere als die, die damals gültig war. Prof. André Gros von der französischen Delegation war der einzige, der diesem Konstrukt auf der Londoner Konferenz widersprach. Er sah im geltenden Völkerrecht keine Möglichkeit, den Männern der deutschen Staatsführung die persönliche Verantwortung für den Beginn des Krieges zuzuweisen. „Was den deutschen Führern vorzuwerfen ist, kennt man doch seit Urzeiten", sagte er. Jacksons Antwort: „Wir müssen einfach erklären, daß sie persönlich verantwortlich sind." Der britische Delegierte Sir David Maxwell-Fyfe stimmte zu: „Wir erklären einfach, was das Völkerrecht ist, so daß es keine Diskussion geben wird, ob es Völkerrecht ist oder nicht."[42] Allen Anwesenden in London war klar, daß sie mit solchen Festsetzungen das Völkerrecht vergewaltigten. Nach dem bestehenden Völkerrecht gab keine individuellen Verantwortlichkeiten für Verletzungen des Völkerrechts, sondern nur eine Verantwortung von Staaten. Die völkerrechtliche Staatshaftung sah vor, daß die Staaten für die Wiedergutmachung angerichteter Schäden einzustehen hatten, zum Beispiel mit Kriegskontributionen, Landabtretungen oder Wirtschaftsabgaben. Wie sie mit Schuldigen im eigenen Land umgingen, war ihre Sache.

Nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht war Deutschland den Alliierten auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Sie konnten verfahren, wie sie wollten. Insofern war das Londoner Statut auch Ausdruck der deutschen Ohnmacht. Nachdem die letzte „Geschäftsführende Reichsregierung" am 23. Mai 1945 verhaftet worden war, konnte kein Deutscher

mehr mit Rechtsschutz eines souveränen Staates rechnen, wie das 1918/19 bei der Kriegsverbrecherdiskussion der Fall gewesen war.

An die Mitsprache deutscher Völkerrechtler bei der Ausarbeitung des Statuts war nie gedacht. Nicht einmal die bekanntesten Völkerrechtler der Alliierten wurden als Berater beigezogen. Sie hätten das Statut, das die Vertreter der vier Sieger nach rein politischen Vorgaben erarbeiteten, nur verwässert oder gar verhindert. Als es fertig war, gab es neben dem Statut nichts rechtlich Bindendes. Auf bestehendes Völkerrecht brauchten die Richter keine Rücksicht zu nehmen, auf deutsches Recht schon gar nicht.[43]

Mit der Übernahme der souveränen Gewalt durch die Alliierten in Deutschland glaubten sie auch das Recht zu haben, Kriegstreiber, Kriegsverbrecher und Verletzer der Humanität vor Gericht zu ziehen. Nach der „Theorie der humanitären Intervention" nahm sich das IMT unter dem Druck der Weltpresse das Recht heraus, das Völkerrecht in seinem Wesen weiterzuentwickeln. Der Einwand der Souveränitätsverletzung wurde mit den Gerechtigkeitszielen des Verfahrens und mit den Argumenten von Sittlichkeit und Ethik zurückgewiesen. Die Nazi-Verbrechen hätten einen völkerrechtlichen Notstand entstehen lassen. Unter der NS-Herrschaft sei die Würde der Zivilisationskultur verlorengegangen. Um sie wieder aufzurichten, glaubten sich die vier Siegermächte berechtigt, in einem revolutionären Akt das Londoner Statut zu formulieren und einen Gerichtshof zu schaffen, vor dem Einzelpersonen wegen der nationalsozialistischen Rechtsverletzungen angeklagt werden konnten. Nürnberg sei ein Präzedenzfall, bei dem das Völkerrechtsgewissen nicht mehr schweigen könne. Das NS-Unrecht sei so eklatant gewesen, daß die Siegermächte eine völkerrechtliche Rechtsprechungskompetenz beanspruchen müßten. Dazu mußten die Besatzungsmächte in Deutschland dem Deutschen Reich die Rechtsprechungsmacht formell entziehen. Die Aufhebung der deutschen Rechtssouveränität sah man zur Erfüllung einer sittlich-ethischen Forderung, einer höheren Gerechtigkeit und der Befriedigung der weltweiten Empörung über die nationalsozialistischen Rechtsverstöße entschuldigt. Das Militärtribunal sei historisch, moralisch und juristisch gerechtfertigt, um die Rechtskultur in Deutschland vor den Augen der Weltöffentlichkeit neu zu errichten. Die Sieger seien verpflichtet gewesen, im Sinne einer höheren Gerechtigkeit tätig werden.[44]

In den Eröffnungsansprachen der vier Hauptanklagevertreter wurden zwei sich widersprechende Thesen vertreten. Die einen sagten, „daß das Statut ein vollkommener Ausdruck des geltenden Völkerrechts sei und mit der gemeinsamen Rechtsüberzeugung aller Mitglieder der Völkerrechts-

gemeinschaft in Übereinstimmung stehe". Die anderen behaupteten, daß es eine Hauptaufgabe des Gerichts sei, „das Völkerrecht fortzuentwickeln".[45] Im Urteil bestätigten die Richter beide Thesen. Das Londoner Statut sei „Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts" gewesen, und das Statut sei selbst „ein Beitrag zum Völkerrecht".[46]

Unter Anklage wurden gestellt:

- Verbrechen gegen den Frieden (Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines „Angriffskrieges" oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer „Verschwörung" zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen).
- Kriegsverbrechen (Verletzung der Kriegsgesetze oder Kriegsgebräuche wie Mord, Mißhandlungen, Deportationen, Mißhandlung von Kriegsgefangenen, Töten von Geiseln, Plünderung, mutwillige Zerstörungen).
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportationen, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen).

Das Tribunal legte sechserlei Kriegsverbrechen fest: 1. Mord, Mißhandlung, Deportation zur Sklavenarbeit, 2. Unterhaltung von Konzentrationslagern zur Unterdrückung der Opposition, 3. Mord und Mißhandlung von Kriegsgefangenen, 4. Tötung von Geiseln, 5. Plünderung von öffentlichem und privatem Vermögen, 6. Zerstörung von Siedlungen ohne militärische Notwendigkeit.

Unter Plünderung verstand das Gericht sechs Formen: 1. Raub von Kulturgütern, 2. Absenkung des Lebensstandards der Zivilbevölkerung, 3. Inbesitznahme von Rohstoffen und Maschinen, 4. Ausbeutung der Rohstoffe und Fabriken für eigene Zwecke, 5. Lenkung der Produktion für den eigenen Bedarf, 6. Verbot des Erwerbs von landwirtschaftlichem und industriellem Eigentum.[47]

Als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" wurden gewertet: 1. Unterdrückung der politischen Opposition, 2. Judenverfolgung.

Mit dem Londoner Statut gab sich das Gericht gegen die Hauptkriegsverbrecher eine Verfahrensordnung, die rechtlich unhaltbare, willkürliche und unübliche Festsetzungen enthielt.

Nach Artikel 3 waren weder die Anklagebehörde noch der Angeklagte oder die Verteidigung berechtigt, den Gerichtshof und seine Mitglieder oder Stellvertreter abzulehnen. Befangenheitsanträge gegen einzelne Mitglieder des Tribunals, die sich zum Beispiel bei der Verfolgung von Deutschen hervorgetan oder ihrem Haß gegen Deutschland Ausdruck gegeben

hatten und deshalb nach dem allgemeinen Rechtsempfinden befangen waren, waren ausgeschlossen.

Artikel 13 besagte, daß der Gerichtshof die Regeln für sein Verfahren selbst aufstellen durfte. Er war nicht an die Regeln, die er für einen Fall erstellt hatte, in einem anderen Fall gebunden. In Abweichung vom kontinentalen Verfahrensrecht konnte das Gericht den Angeklagten die Möglichkeit geben, unter Eid auszusagen.

Nach Artikel 19 war der Gerichtshof nicht an Beweisregeln gebunden. Er sollte „in weitem Ausmaß ein schnelles und nicht formelles Verfahren" anstreben und durfte Beweismaterial, das in seinen Augen keinen Beweiswert hatte, ablehnen. Das Gericht hatte die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen festzulegen, worüber gesprochen werden durfte und worüber nicht.

Artikel 21 besagte, daß „allgemein bekannte Tatsachen nicht mehr bewiesen zu werden brauchten". Debatten darüber sollten die Verhandlung nicht belasten. Der Vorsitzende entschied, wann das der Fall war. Dann konnte er eingreifen. Zu den allgemein bekannten Tatsachen zählte der Gerichtshof den Versailler Friedensvertrag von 1919. Die Ungerechtigkeiten und Zwänge dieses Vertrages durften die Verteidiger nicht zur Rechtfertigung der Angeklagten vorbringen.

Neben den Verfahrensregeln setzte das Londoner Statut auch inhaltliche Akzente: Nach Artikel 9 konnten Gruppen oder Organisationen als „verbrecherische Zusammenschlüsse" verurteilt werden. Die Folge war, daß dann alle Mitglieder ohne Einzelverfahren „kriminell" waren.

Artikel 8 besagte: „Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden." Die Berufung auf den Befehlsnotstand war lediglich für das Strafmaß maßgebend, aber nicht für den Schuldspruch.

Mit dem Artikel 8 wollten die Alliierten ausschließen, daß sich die Angeklagten auf Befehle von Vorgesetzten beriefen. Bei der ausgeprägten Hierarchie im Dritten Reich wäre sonst Hitler der Letztverantwortliche gewesen. Dann hätte es keine Eigenverantwortlichkeit außerhalb seiner Person gegeben. Jeder hätte sich auf Weisungen, Anordnungen und Befehle berufen können. Im militärischen Bereich mußten die Bestimmungen des Artikels 8 die Grundlagen von Befehl und Gehorsam erschüttern. Soldaten waren Hoheitsträger. Der Staat war für ihr Verhalten verantwortlich. In den nationalen Militärstrafgesetzbüchern war festgelegt, was verboten war und wie Gesetzesübertretungen zu bestrafen waren. Zu den Straftaten gehörte auch die Gehorsamsverweigerung. Nach dem deut-

schen Militärstrafrecht konnte sie mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft werden. Nur Befehle, die gegen das Strafgesetz verstießen, durften nach § 47 MStGB (Militärstrafgesetzbuch) verweigert werden. Für die Ausführung aller anderen Befehle trug der Vorgesetzte die Verantwortung. Die Briten und Amerikaner kannten nicht einmal die Einschränkung des § 47 des deutschen Militärstrafgesetzbuches. Bei ihnen war jeder Befehl verbindlich. Für die Ausführung eines Befehls durfte keiner ihrer Soldaten zur Rechenschaft gezogen werden, weder von den eigenen Behörden noch von denen des Feindes: 1936 deklarierte das Britische Militärrechthandbuch (British Manual of Military Law) in § 443, daß Soldaten, die die Befehle ihrer Regierung oder ihrer Kommandeure befolgten, keine Kriegsverbrecher seien und vom Feind nicht bestraft werden dürften. Der Feind könne lediglich die Beamten und Offiziere bestrafen, die die Befehle erteilt hätten, wenn sie in seine Hände fielen. Die amerikanische Heeresdienstvorschrift (Basic Field Manual) besagte das gleiche. Im April 1944, als die Kriegsverbrechensabteilung (War Crimes Commission) bereits auf der Suche nach deutschen „Kriegsverbrechern" war, merkte man in London und Washington, daß sich die deutschen Soldaten auf die englischen und amerikanischen Militärstrafgesetze berufen könnten. Deshalb änderte das Kriegsministerium in London den Text des Britischen Militärrechthandbuchs ganz schnell ab. Die Bestimmung wurde entfernt, daß sich britische Soldaten auf einen Befehl berufen durften, wenn ihnen kriminelle Handlungen vorgeworfen wurden. § 443 lautete nun: „The clearly illegal nature of the order – illegal by reference to generally acknowledged principles of international law so identified with cogent dictates of humanity as to be obvious to any person of ordinary understanding – renders the fact of superior orders irrelevant." („Der klar illegale Charakter des Befehls – illegal in bezug auf allgemein anerkannte Prinzipien des internationalen Rechts und als illegal erkannt durch die zwingenden Regeln der Menschlichkeit, wie sie jeder Person mit normalem Menschenverstand offensichtlich sind – macht die Tatsache höherer Befehle irrelevant.") Maßstab für den Befehlsempfänger war jetzt der „normale Menschenverstand". Artikel 64 des französischen Militärstrafrechts aus dem Jahr 1936 besagte: „Il n'y a ni crime, ni délit, lorsque l'auteur a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister." („Es liegt weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vor, wenn der Urheber notgedrungen unter einem Zwang gehandelt hat, welchem er nicht zu widerstehen vermochte.") Dazu gehörte jeder Einfluß auf den Willen des Befehlsempfängers. Der Artikel 3 der Ordonnance française vom 28. August 1944 bestimmte, daß nur die Ausführung von Gesetzen und von legitimen Be-

fehlen straffrei bleibe, wenn sich jemand einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte. Nach Artikel 4 durfte ein Befehlsempfänger für kriminelle Taten verantwortlich gemacht werden, wenn der Befehlsgeber nicht gefunden werden konnte. „Lorsque un subordonné est poursuivi comme auteur principal d'un crime de guerre et que ses supérieurs hiérarchique ne peuvent être recherchés com coauteurs, ils sont considérés comme complices."[48] („Wenn ein Untergebener angeklagt ist, der Haupturheber eines Kriegsverbrechens zu sein, und seine dienstlich Vorgesetzten sich nicht als Miturheber herausstellen, so sind sie als Komplizen zu betrachten.") Mit der Änderung der militärrechtlichen Bestimmungen über den militärischen Gehorsam entzog man den deutschen Soldaten die Möglichkeit, unter Hinweis auf die geltenden Richtlinien für alliierte Soldaten die Gleichbehandlung vor dem Gesetz einzuklagen. Die Krone der politischen Heuchelei setzten sich die Amerikaner und Engländer auf, als sie am Ende der Kriegsverbrecherprozesse in ihren Militärstrafgesetzen den alten Zustand wiederherstellten: Die Verantwortung für jede Art von Befehl trägt der Befehlende. Sie fürchteten, Chinesen und Nordkoreaner würden im Koreakrieg (1950–1953) die Prinzipien von Nürnberg und Tokio auf die englischen und amerikanischen Kriegsgefangenen in ihren Händen anwenden und sie vor Gericht stellen. Diese Soldaten könnten dann mit dem Hinweis auf Befehle ihren Kopf nicht mehr retten.[49] Als Eisenhower, der ehemalige Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa, der nach der deutschen Kapitulation gegen den deutschen „Militarismus und Kadavergehorsam" gewettert hatte, 1953 Präsident der USA geworden war, forderte er von den amerikanischen Soldaten unbedingten Gehorsam: „Der Gehorsam eines Offiziers hat ein unbedingter zu sein und unterliegt nicht etwa dem eigenen Gewissen. ... Das Wesen einer Armee beruht darauf, daß die Befehle des Vorgesetzten und der Regierung ohne Bedenken ausgeführt werden, wofür die Verantwortung beim obersten Befehlshaber liegt. In der Armee wie überhaupt im Staatsdienst verpflichtet der Diensteid zum Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und ihren Befehlen."[50]

Andere Formen der Problemlösung

Nach dem Zweiten Weltkrieg hätte es mehrere Möglichkeiten gegeben, die im Krieg wirklich begangenen Kriegsverbrechen aufzuklären und abzuurteilen. Aber in der Fülle ihrer Macht wiesen die Siegermächte andere Vorschläge als ihr rein vom Machtinteresse geleitetes Vorgehen zurück. Es bestanden prinzipiell vier andere Möglichkeiten, die Frage der Kriegsverbrechen zu regeln: 1. eine Generalamnestie für alle Verbre-

chen von Siegern und Besiegten wie nach dem Dreißigjährigen Krieg, 2. ein Gericht aus Vertretern neutraler Staaten, vor dem sich Sieger und Besiegte nach denselben Maßstäben zu verantworten hatten, 3. die nationale Bewältigung der Verbrechen aller Kriegführenden mit einheimischen Richtern nach den Gesetzen ihrer Länder, 4. die Beauftragung der neuen UNO oder des alten Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. Die Alliierten nutzten keine der vier Möglichkeiten. Sie bestanden auf dem Siegerrecht, über die Besiegten zu richten. Sie scheuten sich nicht vor der „einseitigen Gerechtigkeit" (justice unilaterale), wie es die Zeitung *Le Monde* vom 27. November 1950 nannte. Jackson fand nichts dabei, daß „in Anklage und Urteil siegreiche Nationen über geschlagene Feinde zu Gericht sitzen".[51]

Den Vorschlag, ein Gericht aus neutralen Staaten zur Aburteilung der den Deutschen zur Last gelegten Verbrechen einzusetzen, wimmelte Jackson mit dem Argument ab, die Deutschen hätten so viele angegriffen, daß es nur noch wenige Neutrale auf der Welt gebe.[52] Das war zwar nachweislich falsch, weil die meisten Staaten Deutschland den Krieg erklärt hatten und nicht umgekehrt, verhinderte aber, daß die übriggebliebenen neutralen Staaten gefragt wurden, ob sie diese Aufgabe übernehmen würden.[53] Jackson fürchtete, daß ein neutrales Gericht seine Ermittlungen nicht auf die deutsche Seite beschränken, sondern auch die alliierte Seite einbeziehen würde. In der Schweiz, in der Türkei, in Schweden und in Irland war die Bereitschaft, so einen Auftrag zu übernehmen, nicht sehr ausgeprägt. Diese Länder standen sowieso unter dem Druck der Siegermächte, die fragten, warum sie nicht beizeiten wie die Italiener auf ihre Seite getreten waren.[54] Wenige Jahre später kamen selbst bei denen, die auf der Siegerseite in diesen Prozessen mitgewirkt hatten, Skrupel wegen des eigenen Vorgehens auf, und sie fragten sich, ob ein Gericht aus Vertretern neutraler Staaten nicht die sinnvollste Lösung gewesen wäre. Der amerikanische Oberstleutnant McClure verlangte aufgrund seiner Erfahrungen als Richter und Ankläger in den Dachauer Kriegsverbrecherprozessen, in Zukunft Kriegsverbrechen ausschließlich von neutralen Richtern aburteilen zu lassen.[55]

Nachdem der Nationalsozialismus seit mehr als zehn Jahren in der alliierten Propaganda als ein System des Teufels dargestellt worden war, schied die Möglichkeit einer Amnestie aus; sie war auch von vornherein nicht gewollt. Die von der Propaganda beeinflußten Menschen in den Siegerstaaten wollten Genugtuung für die Greuel, die von den Deutschen verübt worden wären, und lechzten nach Rache. Diejenigen, die sich als Opfer betrachteten, sahen es als ihr selbstverständliches Recht an, daß die Täter von Richtern ihres Vaterlandes zur Rechenschaft gezogen würden.

Nach den Erfahrungen, die die Ententemächte nach dem Ersten Weltkrieg gemacht hatten, wollten die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs den Deutschen die Verurteilung der völkerrechtlich und strafrechtlich zu belangenden Kriegsverbrecher nicht noch einmal überlassen. Großadmiral Karl Dönitz, der von Hitler testamentarisch zum Staatsoberhaupt ernannt worden war, hatte vorgeschlagen, diejenigen Deutschen, welche sich wirklich Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten, von deutschen Gerichten verurteilen zu lassen. Er war der Ansicht, daß die Verurteilung der deutschen Kriegsverbrecher eine deutsche Angelegenheit sei. In einem Schreiben an Eisenhower bat er, das Reichsgericht in Leipzig mit dieser Aufgabe zu betrauen. Er erhielt keine Antwort. Der britische Hauptankläger Sir Hartley Shawcross rechtfertigte die Ablehnung dieses Vorschlags damit, daß ein deutsches Gericht, das über die eigenen Soldaten und Regierungsmitglieder zu Gericht gesessen hätte, von der Bevölkerung als „eine Marionette, ein Instrument der alliierten Politik" angesehen worden wäre.[56] Als die Russen von der eventuellen Einbeziehung der deutschen Justiz Wind bekamen, schritten sie zur Tat. Im Juli 1945 verhaftete der sowjetische Geheimdienst 35 Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, um diese Möglichkeit realiter auszuschalten.[57]

Der Antrag der Verteidigung, eine Gruppe von Völkerrechtssachverständigen möge das Londoner Statut auf seine Übereinstimmung mit dem internationalen Recht überprüfen, wurde vom Gericht am 21. November 1945 abgelehnt, weil er eine Einrede gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs darstellte.[58]

Auch die Aburteilung der sogenannten Hauptkriegsverbrecher durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag wurde verworfen, weil das zu einer Verzögerung geführt hätte, die den propagandistischen Effekt eines Prozesses beeinträchtigt hätte. Da die UNO als Nachfolgeorganisation des Völkerbunds gerade erst gegründet war, war mit einer schnellen Zusammenstellung des Gerichtshofs nicht zu rechnen. Die Alliierten hatten es eilig. Die Weltmeinung war 1945 so eindeutig gegen das Deutsche Reich, daß jede Verzögerung die Stimmung zugunsten Deutschlands umschlagen lassen konnte, zum Beispiel wenn die Not der Bevölkerung in den zerbombten Städten bekannt geworden wäre, von denen bisher wenige Fotos in der US-Presse erschienen waren. Dem wollte man vorbeugen. Zudem hätten die 15 Richter, aus denen der Gerichtshof bestand, völkerrechtskonforme Urteile und keine Siegerurteile gefällt.[59] Mit Sicherheit wären die Kollektivschuldthese und die Verschwörungstheorie, und damit die Kernpunkte der Anklage, zusammengebrochen. Beide waren völkerrechtlich unhaltbar. Für den Verteidiger Hermann Görings vor dem In-

ternationalen Kriegsverbechertribunal in Nürnberg, Dr. Otto Stahmer, war das Konstrukt der Verschwörung ein „Treppenwitz der Rechtsgeschichte" und „eine Verschwörung mit einem Diktator an der Spitze ein Widerspruch in sich selbst". „Der Diktator verschwört sich nicht mit seinen Gefolgsleuten, er schließt kein Agreement mit ihnen, er diktiert."[60] Die Kollektivschuldthese wurde besonders hartnäckig von den französischen Anklägern verfochten. Sie verlangten wie die jüdischen Verbände die Einbeziehung aller Deutschen als kollektiv Schuldige in das „Hitlersche Verbrechersystem". Damit sollte die Wiedergeburt eines neuen Deutschland als kontinentale Konkurrenzmacht moralisch verhindert werden.[61] Die Festlegung der deutschen Kriegschuld war auch für die Entlastung der Alliierten wichtig. Niemand sollte in Zukunft auf den Gedanken kommen, die Alliierten hätten am Ausbruch des Krieges maßgeblich mitgewirkt. Deutschland sollte für alle Zeiten die Alleinschuld tragen. Deshalb hieß der erste und wichtigste Anklagepunkt „Verschwörung gegen den Frieden". Damit die deutsche Kriegsschuld nicht mehr wie nach dem Versailler Vertrag widerrufen werden konnte, sollte sie nicht mit einer Erklärung oder in einem Vertrag festgelegt werden, sondern durch ein internationales Gericht zementiert werden. Das sollte für die Ewigkeit halten.

Den Deutschen wurde zum Vorwurf gemacht, daß sie ihrer Widerstandspflicht gegen die nationalsozialistische Regierung nicht gefolgt seien. Eine solche Verpflichtung gab es in keiner Rechtsordnung der Welt. Widerstand gegen die Staatsgewalt galt in allen Ländern als Hochverrat. Zur Begründung der deutschen Kollektivschuld war das Argument jedoch wichtig, denn es hatten nur wenige den Widerstand gewagt.

Sachverständige des Völkerrechts, die auf einer Tagung der Vereinten Nationen 1950 die Aufgabe hatten, ein internationales Strafgesetzbuch zu entwerfen, bestritten mehrheitlich, daß die in Nürnberg angewandten Leitlinien als Vorbild dienen könnten. Weil die Regierungen der Siegermächte auch fünf Jahre nach dem Kriegsende nicht bereit waren, von diesen abzurücken, war klar, daß die Voraussetzungen für eine Weltgerichtsbarkeit noch nicht gegeben waren.[62]

Der amerikanische Chefrichter Francis Biddle erkannte die Schwachpunkte des Londoner Statuts noch vor dem Beginn des Prozesses. Es waren nicht alle Rechtsfragen so geklärt, wie es das Schriftstück weismachte. Dazu gehörte die Annahme, die Deutschen hätten eine Verschwörung zum Krieg begangen und sie seien die Alleinverantwortlichen für die Kriege gegen Polen, Norwegen, Belgien, Holland, Frankreich, Jugoslawien und die Sowjetunion. Biddle warnte vor der Verhängung von Kollektivstrafen, die die Anklage anstrebte. Jackson hatte vor, für die Teilnehmer an

der „Verschwörung gegen den Frieden" und für die Mitgliedschaft in „verbrecherischen Organisationen" kollektive Strafen auszusprechen. Biddle war dagegen, ganze Gruppen zu kriminalisieren, ohne anzugeben, was mit den Mitgliedern zu geschehen habe.[63] Biddle war sehr skeptisch, ob die Allierten ungeschoren aus dem Prozeß herauskommen würden. Jackson schlug vor, alle Fragen, die dem Prozeß nicht nützlich wären, zu übergehen. Mit Hilfe des Gerichtshofs hoffte er folgende peinlichen Punkte im Sinne der Anklagebehörde bewältigen zu können: 1. Wie unterdrückt man eine Diskussion über die offenen Völkerrechtsfragen? 2. Was ist zu tun, wenn von der Verteidigung die Ungerechtigkeit des Versailler Friedensvertrags zum Schlüssel des nationalsozialitischen Aufstiegs erklärt wird? 3. Wie können die Angeklagten, die keine Straftaten nach dem Londoner Statut begangen haben, verurteilt werden? 4. Wie verhält sich das Gericht, wenn die deutsche Verteidigung vorbringt, daß auch andere Länder Angriffskriege geführt und Kriegsverbrechen begangen haben? 5. Wie lassen sich die alliierten Luftangriffe auf zivile Wohnviertel rechtfertigen? 6. Was ist zu tun, wenn die deutsche Seite auf den sowjetischen Einmarsch in Ostpolen im September 1939 und den Angriff auf Finnland im Oktober 1939 mit dem von England und Frankreich beantragten Ausschluß aus dem Völkerbund zu sprechen kommt? 7. Wie beantwortet man die Frage, warum die Engländer und Franzosen beim deutschen Angriff auf Polen nicht den Völkerbund einschalteten, sondern stattdessen dem Deutschen Reich den Krieg erklärten? 8. Wie reagiert man, wenn die Deutschen beweisen, daß die Briten zur gleichen Zeit Norwegen besetzen wollten wie die Wehrmacht? 9. Was geschieht, wenn die sowjetischen Verbrechen zur Sprache kommen? 10. Wie reagiert das Gericht, wenn bei der Behandlung der den Deutschen zur Last gelegten Judenmorde auf die vorangegangenen 30 Millionen in der Sowjetunion von den Bolschewisten Ermordeten hingewiesen wird? 11. Was ist zu tun, wenn die sowjetische Kriegserklärung an Japan vom 8. August 1945 als Bruch des russisch-japanischen Nichtangriffspakts vom 13. April 1941 problematisiert wird?[64]

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher

Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg

Das sogenannte Internationale Militärtribunal (IMT) war weder ein internationales Tribunal noch ein Militärtribunal, weil nur die vier Siegermächte vertreten waren und weil die westalliierten Richter Zivilisten waren. Nur die sowjetischen Richter traten als Offiziere in Uniform auf. Die westlichen Richter waren mehr Politiker als Juristen. Lediglich die Franzosen stellten einen Völkerrechtler für die Richterbank.[65] Die Zusammensetzung des Gerichtshofs wich von den völkerrechtlich festgelegten Normen für Militärgerichtsverfahren ab. Nach den Vorschriften mußte mindestens einer der Richter den Rang des Angeklagten haben. Wilhelm Keitel war Generalfeldmarschall und Karl Dönitz war Großadmiral, der Richter mit dem höchsten militärischen Rang war der russische Generalmajor Iola T. Nikittschenko. Dieser Dienstgrad lag vier Stufen darunter. Mit der faktischen personellen Zusammensetzung aus Zivilisten und niederen Generalen war das Gericht nicht in der Lage, die Verantwortung hoher militärischer Führer im Krieg zu würdigen.[66] Bei der Anklagebehörde gab es im Gegensatz dazu ein Übergewicht an Offizieren: 17 Amerikaner, vier Briten und sechs Russen waren Militärs. Auch im nachgeordneten Bereich des IMT arbeiteten zahlreiche Offiziere. Zu ihnen zählten der amerikanische Brigadegeneral William L. Mitchell, der britische Oberst John E. Ray und der sowjetische Major Poltorak in der Funktion von Generalsekretären, der Gerichtsmarschall Oberst Charles W. Mays und der Chef der Dolmetscherabteilung Oberst Leon Dostert.[67]

Der Gerichtshof bestand aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, jeweils einem Amerikaner, Engländer, Franzosen und Russen. Anklage und Verteidigung hatten die Schuld und Unschuld der Angeklagten in einer Art Wettbewerb zu beweisen. Die Richter sollten – nach der Theorie – über den beiden Parteien stehen.

Mit Rücksicht auf das Rechtssystem des Kontinents wurde die Befugnis des Gerichtshofs aufgenommen, selbst Zeugen vorzuladen. Das zweite Entgegenkommen bestand darin, daß sich der Gerichtshof das Recht nahm, die Angeklagten selbst zu vernehmen. Auch die Beweiserhebung durch Kommissionen, die dem Gericht angegliedert waren, war ein Zugeständnis an das europäische Prozeßrecht.[68]

Den Angeklagten machte der Gerichtshof vier Zugeständnisse. 1. Sie sollten den Prozeß in ihrer eigenen Sprache führen können. 2. Sie durften Verteidiger ihrer Wahl bestimmen. 3. Sie durften unter Eid als Zeugen in eigener Sache aussagen. 4. Jeder Zeuge der Anklage durfte von der Verteidigung einem Kreuzverhör unterzogen werden.

Das Urteil des Gerichtshofes war endgültig und nicht anfechtbar. Nur der aus den vier Besatzungsmächten zusammengesetzte Alliierte Kontrollrat für Deutschland hatte das prinzipielle Recht, die Urteile abzuändern, aber nicht zu verschärfen. Daß das Londoner Statut keine Appellation gegen die Urteile des Gerichtshofes vorsah, erwies sich bei den Nachfolgeprozessen als großer Fehler. Kein Urteil konnte von einem höheren Gericht revidiert werden. Die Überprüfung lag in den Händen von Militärs.

Als der Hauptankläger für die Vereinigten Staaten, Robert Jackson, am 26. Juli 1946 sein Abschlußplädoyer hielt, machte er Ausführungen, aus denen deutlich wurde, wie die Amerikaner und mit ihnen die anderen Sieger die Situation Deutschlands und der Angeklagten wirklich sahen. Er sagte: „Deutschland hat sich bedingungslos ergeben, aber bisher ist kein Friedensvertrag unterzeichnet oder abgeschlossen worden. Die Alliierten befinden sich technisch immer noch in einem Kriegszustand mit Deutschland, obwohl die politischen und militärischen Einrichtungen des Feindes zusammengebrochen sind. Als ein Militärgerichtshof stellt dieser Gerichtshof eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der alliierten Nationen dar. Als ein internationaler Gerichtshof ist er nicht durch die verfassungsmäßigen und materiellen Verfeinerungen unserer jeweiligen juristischen oder verfassungsmäßigen Systeme gebunden, noch werden wir seine Entscheidungen als Präzedenzfälle in das innere System der Zivilgerichtsbarkeit irgendeines Landes einführen. Als Internationaler Militärgerichtshof steht er über den örtlichen und vorübergehenden Faktoren und sucht seine Leitsätze nicht nur im Völkerrecht, sondern auch in den grundsätzlichen Prinzipien der Rechtswissenschaft, die die Voraussetzungen der Zivilisation sind und schon lange in die Gesetzbücher aller Nationen eingegliedert waren."[69] Das war eine groteske Auslegung der internationalen Gesetze. Sie machte den Gerichtshof zu einer allmächtigen rechtsetzenden Institution, die über allem Recht stand und für die

Deutschland nicht mehr existierte. Die Deutschen waren nicht nur ein besiegtes, sondern auch ein rechtloses Volk geworden, gegen das weiter Krieg geführt wurde. Bei einer Besprechung der Staatsanwälte sagte Jackson seinem britischen Kollegen Shawcross: „Wir wollen Deutschland und der Welt beweisen, daß die Nazi-Regierung so schlecht und so verbrecherisch war, wie wir sie dargestellt haben. Wir wollen den Deutschen klarmachen, weshalb unsere Politik ihnen gegenüber auf lange Jahre eine sehr harte sein muß."[70] Mit diesem Eingeständnis machte sich der Gerichtshof zu einem Vollstrecker der von den Medien gelenkten öffentlichen Meinung. Die Kriegsmaßnahmen, wie sie im Bombenkrieg zum Ausdruck gekommen waren, sollten auch nach dem Kriegsende weitergeführt werden. Für die Deutschen gab es keine Gerechtigkeit. Sie sollten auch keine Hoffnung haben.

Die Ermittlungen

Die amerikanische Anklagebehörde beim IMT wurde von der Dienststelle des US-Chefs der Abteilung für Kriegsverbrechen (Office of the U.S. Chief of Counsel for War Crimes) zusammengestellt, einer Abteilung des Militärgerichts für die US-Streitkräfte in Europa. Nach dem Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, das die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben", regelte, übernahm die Behörde OMGUS (Office for Military Government for Germany – Militärverwaltungsbehörde für Deutschland) das Kommando. Diese regelte in der Folgezeit die Verwaltung der amerikanischen Militärgerichte in Dachau und der Folgeprozesse in Nürnberg. Die Dienststelle des Chefs der Abteilung für Kriegsverbrechen (Office of the Chief of Counsel for War Crimes) bekam neun Unterabteilungen, um die Verfolgung von Kriegsverbrechern wirkungsvoll durchzusetzen. Der Dienstssitz war Nürnberg. Die sogenannte Ermittlungsabteilung (Evidence Division), eine der neun Unterabteilungen, die die vorgerichtlichen Befragungen durchführte, stand unter der Leitung von Walter H. Rapp.[71] Mit der Einrichtung der OMGUS-Behörde gaben die 3. und 7. Heeresgruppe ihre Zuständigkeit für die Kriegsverbrecherprozesse in Dachau ab.

Die von den westlichen Alliierten unmittelbar nach dem Kriegsende festgenommenen und für den IMT vorgesehenen Beschuldigten wurden in den Lagern Mondorf bei Luxemburg und Kransberg bei Frankfurt zusammengezogen. Die beiden Lager trugen die abschätzigen Codenamen „Ash-

can" (Ascheneimer) bzw. „Dustbin" (Mülltonne), um die Insassen zu charakterisieren. Sobald die Gefangenen dort angekommen waren, waren sie vor Mißhandlungen und Drohungen sicher, denen sie nach der Verhaftung durch die Besatzungstruppen ausgesetzt gewesen waren. Aber die psychologische Erpressung gehörte auch dort zum Repertoire der Befrager: Die Häftlinge durften miteinander sprechen, aber jedes Wort wurde abgehört. Was sie miteinander beredeten, diente bei der nächsten Befragung als Hebel für belastende Aussagen.[72] Kommandant des Lagers Mondorf war Oberst Burton C. Andrus, ein Westpoint-Zögling und früherer Kommandant des Gefängnisses Fort Oglethorp in Georgia. Er begleitete die Gefangenen nach Nürnberg zur Hauptverhandlung vor dem IMT.

Von den Vernehmenden wurden die vorgeladenen Personen im unklaren gelassen, ob sie als Beschuldigte oder als Zeugen auszusagen hatten.[73] Auf das Zeugnisverweigerungsrecht wurde keiner hingewiesen. Vermutlich hätte niemand dieses Recht in Anspruch genommen, denn die Vernehmungen fanden in einer Atmosphäre der Unsicherheit und der Angst statt. Die Vernommenen waren auf sich allein gestellt. Ihnen saßen zwei oder mehr Vernehmer gegenüber. Sie verlangten schlagartige Antworten auf ihre Fragen, am besten mit ja oder nein. Niemand stand den Befragten zur Seite. Bei den Ermittlungen waren keine Berater zugelassen. Erst nach der Anklageerhebung durften die Verteidiger aktiv werden. In vielen Fällen lagen dann bereits die unter dubiosen Umständen zustande gekommenen Geständnisse der Angeklagten vor. Aufgrund der Ermittlungsprotokolle erhob die Anklagebehörde in der Funktion einer Staatsanwaltschaft die Anklage. Weder die Angeklagten noch die Verteidiger bekamen die Ermittlungsprotokolle je zu Gesicht. Nur wenn sie vor Gericht zur Beweiserhebung benutzt wurden, konnten die Verteidiger dagegen angehen.[74]

Das gleiche galt für die Zeugenaussagen, die von der Ermittlungsbehörde gegen die Angeklagten zusammengetragen wurden. Die Verhaltensweise der Vernehmer, die in den Vorermittlungen für die Nürnberger Prozesse Belastungszeugen befragten und eidesstattliche Versicherungen, im alliierten Sprachgebrauch „Affidavits" genannt, aufstellten, ähnelten sehr der Taktik der vernehmenden Offiziere in den Dachauer Konzentrationslager-Prozessen. An dem Wortlaut der Aufzeichnungen konnten die Verteidiger gelegentlich erkennen, daß sie nicht von den Zeugen stammten. Wenn sich die Protokolle der einzelnen Vernehmungen in Stil und Sprache ähnelten, konnte man sogar gelegentlich auf die Namen der Vernehmer schließen. Diese fertigten die Protokolle nach den Verhören aufgrund von Notizen in ihren Worten und nach dem, was sie herausgehört hatten, an und ließen sie von den Befragten unterschreiben. Nur wenige wagten, ein paar Korrektu-

ren anzubringen. Die wenigen handschriftlichen Verbesserungen, die die Verhörten einflochten, bestätigten in den Augen der Richter, daß die Niederschriften sorgfältig durchgelesen worden waren und dann die reine Wahrheit enthielten, zumal die Befragten mit ihrer Unterschrift eidlich bestätigt hatten, daß sie der Wahrheit entsprachen. Einige Vernehmungsbeamte waren berüchtigt für Verfälschungen. Die Unterzeichner hätten ganze Abschnitte streichen müssen, bevor sie die Wahrheit der Niederschrift beglaubigten. Die einen nahmen die Übertreibungen und Verfälschungen, die die Vernehmungsbeamten eingefügt hatten, hin, weil sie hofften, durch die Belastung von anderen Personen, über die sie befragt wurden, sich selbst zu entlasten, und die anderen fürchteten, Pressionen ausgesetzt zu werden, wenn sie den Inhalt der Protokolle zugunsten der Angeklagten milderten. Eine üble Rolle spielten Henry Einstein im Juristen-Prozeß, Peter Beauvais im Wilhelmstraßen-Prozeß und Rolf Wartenberg im Prozeß gegen das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und dessen Dienststellenleiter Oswald Pohl. Da falsche Aussagen in den Kriegsverbrecherprozessen nicht mit Meineidverfahren geahndet werden konnten, brauchte niemand Angst zu haben vor falschen eidesstattlichen Versicherungen, solange sie zu Lasten der Angeklagten gingen. Die Anklagebehörde schützte sie. Die Zeugen konnten bestenfalls wegen Mißachtung des Gerichts zur Rechenschaft gezogen werden. Das geschah jedoch in keinem einzigen Fall.[75]

Bei der Vernehmung von Angeklagten oder potentiellen Angeklagten waren die Verhöroffiziere noch weniger zimperlich als bei der Vernehmung von Zeugen. Die Methoden der vier Siegermächte unterschieden sich wenig voneinander. Körperliche Mißhandlungen waren zwar selten, aber mit raffiniertem psychologischen Druck wurden die Befragten mürbe gemacht. Oft gestanden sie, was ihnen zur Last gelegt wurde, auch wenn es nicht stimmte. Manche sagten sich, daß sie das alles korrigieren könnten, wenn sie vor dem Richter stehen würden. Sie ahnten nicht, daß die eidesstattlichen Aussagen zum offiziellen Beweismaterial zählten.[76]

Der einzige Angeklagte, der vor dem IMT über seine Behandlung vor und während der Ermittlungen sprach, war Julius Streicher. Am 26. April 1946 erklärte er, daß er nach seiner Verhaftung am 22. Mai 1945 vier Tage lang in Freising in einer Zelle ohne Bekleidung eingesperrt und mit brennenden Gegenständen gefoltert wurde. Er sei mit einer Eisenkette gefesselt gewesen und gezwungen worden, Negern die Füße zu küssen. Er wurde ausgepeitscht und geprügelt. Dabei seien ihm die Hoden zerquetscht worden. Seine Hörleistung sei seitdem um 40 Prozent geringer.[77] Man gab ihm Speichel zu trinken, indem man ihm den Mund gewaltsam mit einem Stück Holz öffnete und hineinspuckte. Als er Wasser haben wollte, führte

man ihn zur Klosettschüssel. Zu essen habe er angefaulte Speisereste in einer Pappschale bekommen. Er sei immer wieder in den unwürdigsten Situationen von Presseleuten fotografiert worden. Auch nach seiner Überführung nach Nürnberg habe das Martyrium nicht aufgehört. Er sei gefesselt worden und habe nur verfaulte Kartoffelschalen zu essen bekommen. Diese Aussagen Streichers wurden aus dem offiziellen Protokoll des IMT gestrichen, sind aber auf den Seiten 8494 und 8495 der hektographierten amerikanischen Ausgabe zu finden.[78] Die Verteidiger ließen Streicher auf seinen Gesundheitszustand untersuchen. Drei medizinische Sachverständige der Anklagemächte hielten ihn jedoch für verhandlungsfähig. Sie wagten nicht, anderer Meinung zu sein, denn die von der alliierten Presse gesteuerte öffentliche Meinung wollte nicht auf den Prozeß gegen den „Judenfresser" verzichten.[79] Für seine Mitangeklagten war Streicher, weil er ein besonderes Haßobjekt der Alliierten darstellte, eine Belastung.[80]

SS-Obergruppenführer Gottlob Berger, Chef des Kriegsgefangenenwesens, der im Wilhelmstraßen-Prozeß angeklagt werden sollte, hatte vor seiner Einlieferung in das Nürnberger Kriegsverbrechergefängnis 18 Monate Einzelhaft hinter sich, darunter über drei Monate Dunkelhaft. In Frankfurt und in Dachau wurde er von amerikanischen Posten mißhandelt und verlor dabei einen Teil seines Erinnerungsvermögens.[81]

Kaltenbrunner war von Mai bis September 1945 in London verhört worden. Unter den ausgeklügelten psychischen Foltermethoden und unter den ständigen Drohungen, aufgehängt zu werden, wurde seine Gesundheit ruiniert, so daß er wenige Tage vor Prozeßbeginn eine Hirnblutung bekam.[82]

Hans Fritzsche wurde nach seiner Gefangennahme durch die Rote Armee in der Lubjanka, dem Hauptquartier und zentralen Gefängnis des sowjetischen Geheimdienstes, festgehalten. Die Personen in seiner Zelle wechselten. Einer von ihnen war der General Oskar Ritter von Niedermayer. Fritzsche berichtete von seinem Aufenthalt: „Brutale Gewalt habe ich nicht gesehen. Sie wäre auch ganz überflüssig, und in der Lubjanka gibt es nichts Überflüssiges. Willkür eines Einzelnen ist das letzte, was dort Raum hätte, wo eine wohldurchdachte Organisation herrscht. Angst und Furcht aber sind, wenn man sie verallgemeinert, Literatur und nicht Leben. Ein Tag, der sich aus Morgen und Abend zusammensetzt, hat für jeden Menschen hinter Gittern Stunden der Furcht, aber auch solche der Hoffnung. Mir scheint, daß die Schöpfer der Lubjanka beides bezweckten, um aus ihrem Wechsel ihr erstes Ziel zu erreichen: das Gefühl der völligen Ohnmacht des Häftlings gegenüber der Macht der kommunistischen Idee. ... Nie sah ich in der Lubjanka eine Handfessel oder hörte von ihrer Verwendung. ... Die Sowjetjustiz hat diese primitiven Hilfsmittel offenbar nicht nötig. In der Lub-

janka jedenfalls hielt der einfache Befehl, die Hände auf dem Rücken zu falten, so fest wie guter Stahl."[83] Unter dem Druck der Gefängnisverhältnisse unterschrieb Fritzsche eine Erklärung über seine Verfehlungen, insbesondere die Hetze gegen das Sowjetvolk, weigerte sich aber die 22 vorbereiteten eidesstattlichen Erklärungen gegen die Männer zu unterschreiben, die mit ihm angeklagt werden sollten. Diese Erklärungen waren von den sowjetischen Verhöroffizieren zusammengestellt worden.[84]

Am 13. Dezember 1945 fragte der Vorsitzende des IMT, warum der amerikanische Anklagevertreter eine Aussage Fritz Sauckels aus seinem Verhör bei den Ermittlungen nicht vorgelesen habe. Antwort: Sauckels Verteidiger habe ihm mitgeteilt, daß sie unter Zwang abgegeben worden sei. Offensichtlich sollte verhindert werden, daß Sauckel das Gericht über das Zustandekommen der Aussage informierte.[85]

Otto Carl Albrecht Köcher, der von 1927 bis 1945 deutscher Gesandter in der Schweiz war, wurde am 8. Mai 1945 an die Amerikaner ausgeliefert, nachdem die Gesandtschaft in Bern und alle deutschen Konsulate geschlossen worden waren, weil Deutschland nicht mehr existiere. Er sollte als Zeuge der Anklage aufgebaut werden und über die deutsch-schweizerischen Beziehungen während des Krieges aussagen, um Ribbentrop zu belasten. Er hatte es im Frühjahr 1945 abgelehnt, dem Wunsch Fritz Kolbes aus dem Auswärtigen Amt, der sich später als Spion entpuppte, nachzukommen, die Vernichtung der Botschaftsakten zu verhindern und zu den Amerikanern überzulaufen. Die Amerikaner waren vor allem an dem Verbleib der deutschen Goldbestände in der Schweiz interessiert. Während der Vernehmungen durch die amerikanische Spionage-Abwehr (Counter Intelligence Corps – CIC) in einem Internierungslager der amerikanischen Besatzungszone beging Köcher Selbstmord.[86] Köchers Freunde und Kollegen gaben nicht nur den Befragungsmethoden der amerikanischen Spionageabwehr die Schuld daran, sondern auch Fritz Kolbe, der den Gesandten schwer belastete.

Das bekannteste Opfer der Ermittler war der SS-Obergruppenführer Oswald Pohl, Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes. Was er in britischer Gefangenschaft an Gewalt, Zwang und Nötigung erlebte, wurde von anderen SS-Führern, denen es genauso erging, in eidesstattlichen Erklärungen bestätigt. Die Art der Folter scheint überall dem ähnlich gewesen zu sein, was Pohl erlebte.[87] Pohl wurde im britischen Vernehmungslager Bad Nenndorf fürchterlich mißhandelt. Nachdem er im Prozeß gegen das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt[88] am 3. November 1947 zum Tode verurteilt worden war, schrieb er in Erwartung seiner Hinrichtung in der roten Jacke der Todeskandidaten in der Landsberger Ein-

zelzelle am 1. Juni 1948 nieder, was er mitgemacht hatte und wie man ihn verbogen hatte. „In Minden war ich in einer Zelle untergebracht. Schlafgelegenheit Pritsche ohne Decken. Ich blieb Tag und Nacht gefesselt. Nach eineinhalb Tagen wurde ich zum War Crimes Headquarter [Hauptsammelstelle für sogenannte Kriegsverbrecher] in Bad Nenndorf bei Hannover abtransportiert. Die Behandlung durch die Engländer in Bad Nenndorf war unmenschlich. Ich wurde allein in eine Zelle eingesperrt, in welcher vier Holzpritschen standen. Die Handfesseln wurden mir selbst in der abgeschlossenen und bewachten Zelle weder bei Tag noch bei Nacht, auch nicht zum Essen und zur Notdurft, abgenommen. Ja, ich wurde abends, mit gefesselten Händen auf der Pritsche liegend, mit einer zweiten Fessel an den Pfosten der Pritsche gefesselt, so daß ich mich nicht bewegen konnte und infolgedessen keinen Schlaf fand. Zu den Verhören wurde ich durch einen langen Korridor zum Vernehmungszimmer gehetzt, indem einige der Wachmannschaften hinter mir herjagten, andere, die seitwärts postiert waren, mich durch Tritte und Beinstellen einige Male heftig zu Fall brachten. Vor der Tür des Vernehmungszimmers mußte ich bis zum Beginn des Verhörs Laufschritt auf der Stelle machen, was die Wachposten durch Tritte ins Gesäß und mit Geschimpfe und Gefluche zu immer höherem Tempo zu steigern versuchten. Das alles geschah unter den Augen des in der Nähe zuschauenden Feldwebels. Der Rückweg zur Zelle gestaltete sich zu dem gleichen Spießrutenlaufen, wobei ich einige Male durch Beinstellen der Posten zu Fall kam und heftig gegen die Wand schlug. Am Nachmittag des zweiten Tages wurde ein Stuhl in die Zelle gebracht. Ich mußte mich setzen, um rasiert zu werden. Obgleich ich gefesselt war, hielten mich zwei Posten auf dem Stuhl fest, während ein dritter meinen Kopf an den Haaren unbarmherzig nach hinten riß, so daß ich einige Male nach hinten umkippte. Ein vierter Posten beschmierte mir nun das Gesicht mit einer wie Säure brennenden Masse, wobei er mich fortgesetzt mit der flachen Hand ohrfeigte. Nachdem er mich gründlich eingeseift hatte, kratzte er mit einem stumpfen Rasierapparat das Gesicht so rücksichtslos ab, daß das Blut auf die Jacke tropfte. Während dieser Prozedur spuckten seine Gehilfen mir unter wilden Flüchen und Beschimpfungen fortgesetzt ins Gesicht. Schließlich stürzten sich wie auf Kommando alle anwesenden Personen – es befanden sich etwa sechs bis zehn Personen in der Zelle – auf mich, rissen mich hoch und schlugen blindlings auf mich ein, der ich wehrlos gefesselt war. Es hagelte Faustschläge gegen den Kopf und Fußtritte gegen alle Körperteile. Ich taumelte, mich mühsam auf den Beinen haltend, von einer Ecke in die andere, bis ich unter einem gewaltigen Schlag oder Fußtritt in die Magengegend besinnungslos zu-

sammensackte. Als ich erwachte, war es still und leer in der Zelle. Ich lag auf einer Pritsche und bemerkte, daß zwei Ärzte sich um mich bemühten, von denen einer meinen Puls beobachtete. Die Handfessel war abgenommen. Ich fiel bald wieder in Ohnmacht. Wie lange dieser ganze Vorgang gedauert hat, konnte ich nur nach dem Tageslicht schätzen. Da es bei meinem Erwachen schon fast dunkel war, mochte es 20 Uhr gewesen sein, bei Beginn der Mißhandlungen etwa 17 Uhr. Es wurde mir ein starker Kaffee gereicht, und dann wurde ich zum letzten Verhör gebracht, diesmal ohne Spießrutenlaufen. Dieses Verhör dauerte bis tief nach Mitternacht."[89]

Von den Folterungen zermürbt, willigte Pohl schließlich ein, die vorbereitete eidesstattliche Versicherung gegen den im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß angeklagten Reichsbankpräsidenten Dr. Walter Funk zu unterschreiben.[90] Darin stand, daß er als Leiter des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes zur Reichsbank Geschäftsverbindungen „wegen der Juwelen, Ringe, Goldzähne, Devisen und anderer Wertsachen aus dem Besitz von Personen, besonders Juden, die in den Konzentrationslagern getötet worden waren", gehabt habe.[91] Als wichtiger Zeuge wurde er daraufhin nach Nürnberg gebracht. Bevor er als Belastungszeuge gegen Dr. Funk vor dem IMT auftreten sollte, wurde er von dem Emigranten Robert Kempner noch einmal zur Sache verhört. Dieser befragte ihn über die Wertsacheneinlagerungen der SS in der Reichsbank, die über das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt gelaufen seien. Es habe sich um Brillen, Etuis, Goldzähne usw. von toten Konzentrationslagerhäftlingen gehandelt. Weil er den Sachverhalt unter Druck in Nenndorf bereits beeidigt hatte, blieb ihm nichts anderes übrig, als das von Kempner vorbereitete Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben. Er ahnte nicht, daß er damit nicht nur Funk ins Verderben stieß, sondern auch sich selbst.[92] Ob Kempner ihm, dem hochbelasteten für die Konzentrationslager verantwortlichen Amtschef, Versprechungen machte und ihn mit anderen Mitteln zum Lügen veranlaßte, hat Pohl in seiner schriftlichen Erklärung leider nicht gesagt. Von Kempner war keine Auskunft zu erwarten. Er bestritt vehement, daß er den von ihm verhörten Personen fertige Protokolle aus seiner Hand zur Unterschrift vorgelegt habe. In seinen biographischen Aufzeichnungen steht verharmlosend, er habe die Verhöre „in Form einer Unterhaltung" durchgeführt, immer in Anwesenheit von Zeugen. Alle, die er befragte, hätten bereitwillig „expektorieren und sich damit erleichtern" wollen.[93]

Was Pohl unterschrieben hatte, wurde am 8. August 1946 als Beweismittel 4045-PS von der Anklage vorgelegt. Es sollte beweisen, daß Funk nicht nur über die Konzentrationslager Bescheid gewußt, sondern an dem „Mordsystem" teilgehabt habe. Die Reichsbank habe die „Ringe, Uhren,

Augengläser, Goldbarren, Eheringe, Broschen, Nadeln, Brillengestelle, Devisen und andere Wertsachen" von in den Konzentrationslagern umgebrachten Häftlingen, besonders Juden, weiter verwertet. In der eidesstattlichen Versicherung, die Pohl nach seiner Folterung unterschrieben hatte, stand: „Einen Teil dieser Wertsachen der in den Vernichtungslagern getöteten Menschen habe ich selbst gesehen, als Reichsbankpräsident Funk und Vizepräsident Puhl uns zu einer Besichtigung der Reichsbankgewölbe und zu einem anschließenden Mittagessen einlud. Ich weiß nicht genau, ob dies 1941 oder 1942 war, aber ich erinnere mich, daß ich Funk damals schon persönlich durch das Textilgeschäft kannte, das ich oben beschrieben habe. Vizepräsident Puhl und mehrere Herren meines Stabes gingen zu den Gewölben der Reichsbank. Puhl führte uns damals persönlich durch und zeigte uns Goldbarren und andere wertvolle Sachen der Reichsbank. Ich erinnere mich genau, daß verschiedene Koffer geöffnet wurden, die Sachen aus Konzentrationslagern enthielten. Bei dieser Gelegenheit wies Puhl oder sein Begleiter Waldhecker in Gegenwart von mir und den Herren meines Stabes darauf hin, daß ein Teil dieser Wertsachen von unserem Amt eingeliefert worden sei."[94] Diese Aussage wurde vor dem IMT durch einen Filmstreifen untermauert, den die Propagandaabteilung der US-Armee nach der Besetzung Frankfurts in den Gewölben der Reichsbank aufgenommen hatte. Die Aufnahmen zeigten neben anderen Behältern mit der Aufschrift „Reichsbank" einen geöffneten Sack mit Goldzähnen, die angeblich von getöteten Juden stammten.

Auch der engste Mitarbeiter Funks, der Vizepräsident der Reichsbank Emil Puhl, belastete seinen Chef in nicht nachvollziehbarer Weise. Er unterschrieb am 3. Mai 1946 nach mehreren Vernehmungen durch Beamte der amerikanischen Spionageabwehr eine eidesstattliche Versicherung, in der stand: „Unter den von der SS [in der Reichsbank] hinterlegten Gegenständen befanden sich alle diese den Juden und anderen Opfern in den Konzentrationslagern von der SS abgenommenen Dinge." Als Puhl auf Drängen der Verteidigung am 15. Mai 1946 nach mehreren vorausgegangenen Gesprächen mit Vertretern der Anklage – Leutnant Bernard D. Meltzer, Leutnant Margolis und Kempner – vor dem IMT in den Zeugenstand gerufen wurde, gab er im Kreuzverhör durch den Verteidiger Funks, Dr. Fritz Sauter, zu, am 3. Mai 1946 eine von dritter Hand angefertigte eidesstattliche Erklärung mit nur kleinen handschriftlichen Änderungen leichtfertig unterschrieben zu haben. Darin habe er bestätigt, daß die Reichsbank der SS ihre Tresore für beschlagnahmte Schmucksachen zur Verfügung gestellt habe. Daß diese Dinge von Toten aus Konzentrationslagern stammten und dazu auch Zahngold und Brillenfassungen der

Toten gehört haben sollten, habe er erst bei seinen Vernehmungen durch die amerikanische Spionageabwehr erfahren. Weil er den Vernehmern glaubte, was sie sagten, unterschrieb er ihre Version. Den Rundgang mit Pohl im Tresorraum, den ihm Pohl angedichtet hatte, schloß er kategorisch aus. Er sei mit Pohl nur ein einziges Mal bei der Einleitung der Geschäfte in seinem eigenen Büro zusammengekommen. Über die Behauptung, es seien 47 Waggonladungen Gold aus den Konzentrationslagern zur Einlagerung in die Reichsbank angekommen, konnte Puhl nur den Kopf schütteln.[95]

Als der für die Konzentrationslager zuständige Amtschef galt Pohl bei den Alliierten von vornherein als Massenmörder. Sein Schicksal schien besiegelt. Dr. Sauter, der Verteidiger des Angeklagten Funk, verzichtete daraufhin auf die Vernehmung Pohls im Zeugenstand. Mit diesem Verzicht beraubte er sich der Möglichkeit, die Machenschaften der Anklagebehörde und die Umstände der Ermittlungen aufzudecken. Funk konnte sich, zum zweitenmal im Zeugenstand, Pohls belastende Aussagen nicht anders erklären, als daß er so viel Schuld wie möglich von seinen Schultern auf andere verlagern wolle.[96] Die Befragung Pohls vor dem IMT durch die Verteidigung hätte möglicherweise bereits zu diesem frühen Zeitpunkt aufgedeckt, wie es zu seinen Falschaussagen kam. Dies wurde aber erst viel später im Ärzte-Prozeß offengelegt.

Alle Beteiligten am Hauptkriegsverbrecherprozeß hielten Pohl für einen sicheren Todeskandidaten. Kein Todesurteil schien so sicher zu sein wie seines. Deshalb versuchten sogar seine SS-Kameraden, die gegen sie erhobenen Beschuldigungen auf ihn abzulenken. Der Leiter des Hauptamtes SS-Gericht Dr. Günther Reinecke beschuldigte Pohl, er habe die richterlichen Untersuchungen gegen das SS-Personal in den Konzentrationslagern behindert. Als der SS-Sturmbannführer Georg Konrad Morgen gegen den Lagerkommandanten von Buchenwald, SS-Sturmbannführer Karl Otto Koch, ermitteln wollte, habe er sich vor den Beschuldigten gestellt. Pohl sei „in der Tötungsmaschinerie der Konzentrationslager verfangen" gewesen und in seiner Funktion als Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts zum „korruptesten Mann des Reiches" geworden, so Reinecke in seiner Aussage, die genau das wiedergab, was die Alliierten hören wollten. Reinecke gab an, Pohl sei neben dem Reichsarzt-SS und Polizei Dr. Ernst Robert Grawitz und dem Chef des Amtes IV (Geheime Staatspolizei) im Reichssicherheitshauptamt, Heinrich Müller, einer der Hauptschuldigen in der SS.[97] Pohl war der einzige der drei, der noch lebte. Dr. Grawitz hatte sich und seine Familie am Ende des Krieges mit einigen Handgranaten getötet.[98] Müllers Spur verlor sich Ende April 1945 nach einem Besuch im Führerbunker.

Angeklagte und Zeugen konnten ihre Ängste, wie vorher und andernorts gefoltert zu werden, in Nürnberg ablegen. Mit Ausnahme der Übergriffe gegen den SS-Gruppenführer Leo Petri, General der Polizei und Chef des Amtes Reichsverteidigung in der Feldkommandostelle des Reichsführers-SS, sind aus dem Gerichtsgefängnis Nürnberg keine Mißhandlungen bekannt.[99] In Nürnberg bediente man sich feinerer Methoden aus dem Fundus der Psychologie, um die gewünschten Aussagen zu erhalten.

Ein Opfer war der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Friedrich Gaus. Auf ihn als Entlastungszeugen hatte Ribbentrop seine ganze Hoffnung gesetzt. Ribbentrop bewahrte eine ungewöhnliche Ruhe, als die furchtbaren Anschuldigungen der Anklage gegen ihn geschleudert wurden, weil er fest davon überzeugt war, daß Gaus ihn entlasten werde. Gaus hatte den Minister seit 1938 zu allen Konferenzen begleitet und alle Verträge des Deutschen Reiches formuliert. Es gab niemanden im Auswärtigen Amt, der die Vertragstexte so gut kannte wie er. Was Ribbentrop nicht wußte, war, daß Gaus Anfang 1945 brisante Akten, die seine Unterschrift trugen, durch seine Sekretärin vernichten ließ. Als Gaus vor dem IMT auftrat, trug er nichts zur Entlastung des Außenministers bei. Nachdem Ribbentrop zum Tode verurteilt worden war, sagte er seinem Verteidiger: „Gaus hat mich verraten und verkauft." In der Tat war Gaus ein Werkzeug der Anklage geworden.

Die Wandlung vom Mitarbeiter des deutschen Außenministers zum Kronzeugen der Anklage wurde 1948 aus dem Originalprotokoll seiner Vernehmung durch Kempner und Peter Beauvais vom 6. März 1947 deutlich. Gaus kam nach vierwöchiger Einzelhaft zum Verhör und war ein seelisches Wrack. Man stellte ihm Hunderte von Fragen. Bereits bei der zwölften Frage wurde ihm gedroht: „Ja, so einfach ist die Sache nicht, die Russen interessieren sich für Sie, das ist Ihnen doch klar?" Bei der Frage 32 sagte Kempner: „Besser, wenn wir die Sache mit Ihnen erledigen. Vor was für einem Gericht würden Sie lieber stehen, vor einem deutschen, russischen, englischen oder amerikanischen?" Bei der Frage 50 bekam Gaus zu hören: „Sie müssen nachdenken. Das einzige, womit Sie Ihren Kopf retten, ist, daß Sie die Wahrheit sagen. Oder wollen Sie als rechte Hand [des Außenministers] zum Galgen gehen? Denn Sie kennen das alte deutsche Sprichwort: mitgefangen, mitgehangen." Bei der Frage 52 wollte ihn Kempner zu einer Falschaussage verleiten. Gaus wandte ein: „Es hat keinen Zweck, einen Meineid zu schwören." Darauf reagierte Kempner mit folgendem teuflischen Vorschlag: „Wenn ich meinen Kopf retten könnte, würde ich jeden Meineid schwören. Sie müssen uns helfen, die Sache aufzuklären." Gaus

antwortete: „Ich gebe Ihnen mein Wort drauf." Bei der 113. Frage unterbrach Gaus den Vernehmer: „Liefern Sie mich doch den Russen nicht aus!" Gaus war bereit, seine Kollegen aus dem Auswärtigen Amt anzuschwärzen, als Kempner ihm sagte: „Es hat keinen Zweck, die Leute zu schonen." Kempner wollte wissen, wer die „Hauptfritzen" waren. Gaus nannte in seiner Angst gleich mehrere Namen: die Staatssekretäre Ernst von Weizsäcker, Gustav Adolf Steengracht von Moyland, Wilhelm Keppler und Ernst Wilhelm Bohle, die Unterstaatssekretäre Martin Luther, Otto von Erdmannsdorf, Andor Hencke und Dr. Ernst Woermann, den Referenten für Völkerrechtsfragen im Amt Ausland/Abwehr Helmuth James Graf von Moltke, die Botschafter Karl Ritter und Geheimrat Wilhelm Wagner, zuletzt den Ministerialdirektor Ernst Wiehl.[100] Er erklärte sich bereit, in den Dienst der Anklage zu treten, wenn ihm die Auslieferung an die Russen erspart würde. Am gleichen Tag schrieb er Brigadegeneral Telford Taylor, dem Hauptvertreter der Anklage in den Nachfolgeprozessen, daß die Erklärung, die er gegenüber Kempner abgegeben habe, „einem tief von mir empfundenen Bedürfnis und dem Gefühl, damit eine Pflicht zu erfüllen", entspreche.[101] Am 17. März 1946 gab Dr. Gaus folgende Erklärung ab: „Ich gestehe für meine Person offen, daß es mir eine innere Qual ist, daran zu denken, wie wir, gerade wenn wir dem ganzen Nazi-Wesen innerlich fremd und ablehnend gegenüberstanden, doch zwölf Jahre lang Ergebenheit und Folgsamkeit zur Schau getragen haben. Wir haben jetzt in all unserem Unglück doch den einen unvergleichlichen Gewinn, nach langen Jahren unseres Schweigens, unseres Mangels an Mut zum Widerspruch und unserer Unwahrhaftigkeit endlich die Wahrheit sagen zu können. Diesen Gewinn sollten wir nicht verscherzen."[102]

Nachdem Gaus im Prozeß gegen Ribbentrop zur Zufriedenheit der Anklage gearbeitet hatte, engagierte ihn Kempner, um das umfangreiche Dokumentenmaterial des Auswärtigen Amtes, das von den Amerikanern erbeutet worden war, darauf durchzusehen, welche Unterlagen der Anklage im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozeß gegen führende Angehörige des Auswärtigen Amtes nützlich sein könnten. Die Sekretärinnen Kempners schrieben alle Erläuterungen, die Gaus zu den einzelnen Dokumenten machte, ins Reine.[103] Im März 1947 veröffentlichte er in der *Neuen Zeitung*, dem offiziellen Organ der amerikanischen Besatzungsmacht, einen offenen Brief an alle ehemaligen deutschen Staatsbeamten, in dem er sie aufforderte, bei der „Aufdeckung der Verbrechen" des Dritten Reiches zu helfen. Zu dieser Zeit war Gaus ein willfähriges Instrument der Anklage. Er ahnte ebensowenig wie Kempner, daß der Ursprung ihrer Kooperation im Nachfolgeprozeß gegen Ernst von Weizsäcker aufgedeckt werden würde.

Es gab nicht viele Zeugen, die genügend Charakterstärke hatten, den Erpressungen der Ermittler zu widerstehen. Zu ihnen gehörten der Generalfeldmarschall der Luftwaffe Erhard Milch, der SS-Sturmbannführer Georg Konrad Morgen, der Völkerrechtler Prof. Dr. Friedrich Grimm, der Chefdolmetscher des Auswärtigen Amtes Paul Otto Schmidt und der Diplomat Dr. Hans Kroll. Morgen weigerte sich, im Buchenwald-Prozeß eine falsche eidesstattliche Versicherung gegen Ilse Koch, die Frau des Lagerkommandanten Karl Otto Koch, zu unterzeichnen. Milch, den man dazu bringen wollte, gegen Hermann Göring auszusagen, trat vor dem IMT standhaft für den Reichsmarschall ein. Grimm wurde von dem Anklagevertreter Kempner bedrängt, als Zeuge der Anklage aufzutreten. Schmidt galt als „unkooperativer Zeuge" („unfriendly witness"). Kroll, der an der deutschen Gesandschaft in Ankara gearbeitet hatte und für Papen aussagen wollte, wurde von Lager zu Lager geschleift, um das zu verhindern. Morgen wurde von den amerikanischen Verhörern angedroht, er werde an die Sowjets ausgeliefert, wenn er nicht unterschreibe, was man ihm vorgelegt hatte. Milch sagte man, daß er selbst angeklagt würde, gleichgültig ob er schuldig sei oder nicht, wenn er nicht wunschgemäß aussage.[104] Der Verteidiger Görings, Dr. Otto Stahmer, rief Milch als Zeugen für seinen Mandanten auf.[105] Am 8. und 11. März 1946 trat er in den Zeugenstand. Milch verwahrte sich nach der Befragung gegen zahlreiche falsche Übersetzungen, Protokollfehler und Auslassungen in den Verhörprotokollen. Es fehlten zum Beispiel die folgenden Aussagen über seinen Gesundheitszustand: „Ich habe keine Erinnerung daran. Mein Gedächtnis hat durch verschiedene Unfälle mit schweren Gehirnerschütterungen und sonstige Kopfverletzungen gelitten. Außerdem bin ich nach meiner Gefangennahme durch Angehörige der feindlichen Wehrmacht mit einem Stock und mit Sektflaschen wie ein Vieh über den Schädel geschlagen worden, wobei man mich mit drei Maschinenpistolen, die mir auf den Leib gesetzt waren, in Schach hielt. Darunter hat mein sonst recht gutes Gedächtnis ganz erheblich gelitten."[106] Es fehlte seine Aussage über die Zustände im Konzentrationslager Dachau im Jahre 1935: „Die Behandlung hinsichtlich Essen und Unterkunft war erheblich besser als die von Kriegsgefangenen zum Beispiel hier in Nürnberg." Es fehlte der Satz: „Es gibt keinen Paragraphen der Genfer Konvention, der gegenüber uns deutschen Kriegsgefangenen nicht täglich gebrochen wird." Es fehlte die Antwort auf die Einlassung des britischen Anklagevertreters G.D. Roberts zu Bombenangriffen auf die Zivilbevölkerung: „Da sprechen Sie mir aus der Seele. Ich kann mir nichts Gemeineres und Verwerflicheres als solche Angriffe denken. Und wer da noch einen Zweifel hat, braucht sich nur Hamburg, Berlin,

Leipzig, die Städte des Ruhrgebietes, des Rheinlands und besonders Dresden anzusehen, um mit mir übereinzustimmen."[107]

Als Alleinangeklagter stand Milch im zweiten Nürnberger Nachfolgeprozeß vor Gericht. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt.

Kritische Situationen der Anklagebehörde

In den meisten Fällen gelang es den gemeinsamen Anstrengungen von Anklage und Richtern, kritische Situationen elegant zu bewältigen. Nur wenige Male mißlangen die Manöver der Anklage. Am peinlichsten waren vier Fälle: 1. das geheime Zusatzabkommen zum Ribbentrop-Molotow-Vertrag vom 23. August 1939, 2. die britischen Invasionspläne in Norwegen, 3. die Katyn-Frage, 4. der deutsch-britische Flottenvertrag vom 18. Juni 1935.

Der Großadmiral Erich Raeder düpierte die Briten, als er am 20. Mai 1946 dem Gericht klarmachte, daß diese schneller in Norwegen sein wollten als die Deutschen. Die Deutschen hatten so viele Nachrichten darüber, daß sie die Einschiffung der deutschen Truppen für das Unternehmen „Weserübung", das der Besetzung Norwegens und der Sicherung des für das Reich äußerst wichtigen Erzverschiffungshafens Narvik dienen sollte, beschleunigen mußten, um ihnen zuvorzukommen. In der zweiten Märzhälfte 1940 hatten die norwegischen deutschfreundlichen Politiker Vidkun Quisling und Albert Viljam Hagelin von der Nasjonal Samling (Nationalen Sammlung) die Deutschen mehrfach vor einer englischen Besetzung des Landes gewarnt.[108] „Und dann erwies sich alles als richtig", sagte Raeder im Kreuzverhör. In der Nacht vom 7. zum 8. April 1940 verlegten die Engländer Minen in den norwegischen Küstengewässern, um ihre Landung abzusichern. Am 9. April 1940 landeten die deutschen Truppen in Norwegen. Es gelang der britischen Flotte nicht, die deutschen Schiffe abzufangen. Die Eroberung Narviks durch die Briten mißlang. So sehr sich auch der britische Anklagevertreter Maxwell-Fyfe bemühte, die Verletzung der norwegischen Neutralität als deutsches Kriegsverbrechen darzustellen, sah er sich plötzlich in der Position eines Angeklagten. Von Raeder in die Enge getrieben, wechselte er das Thema und sprach vom U-Boot-Krieg gegen Rußland in der Ostsee.[109]

Nicht einmal der sowjetische Anklagevertreter ahnte, daß bei der Verteidigung von Ribbentrops am 28. März 1946 eine Bombe platzen würde. Ribbentrops Verteidiger Dr. Martin Horn trug vor, daß zu dem am 23. August 1939 abgeschlossenen Ribbentrop-Molotow-Vertrag eine streng ge-

heime Zusatzklausel gehörte, die die deutschen und russischen Interessensphären in sechs osteuropäischen Staaten festlegte. Die Sekretärin Ribbentrops bestätigte, daß es einen solchen Geheimvertrag gab. Um Dr. Horn zu unterstützen, erwähnte Dr. Alfred Seidl, der den Angeklagten Heß verteidigte, eine eidesstattliche Versicherung von Dr. Gaus, in der dieser bestätigte, daß es einen solchen Vertrag gab. Da er keine Kopie des Vertrages in den Händen hatte, nahm das Gericht, um die Sowjets nicht zu desavouieren, keine Notiz von dem Vortrag der Verteidiger. Er durfte nicht zu den Akten genommen werden.[110] Wenn die Deutschen der Verschwörung gegen den Frieden beschuldigt wurden, dann hätten die Sowjets genauso dessen beschuldigt werden müssen. Noch schlimmer: Der sowjetische Richter war Richter in eigener Sache. Auch die Tatsache der Aufteilung Polens zwischen Deutschen und Russen, bei der 200.000 qkm des 380.000 qkm umfassenden polnischen Staatsgebietes der Sowjetunion zugeschlagen wurden, fand keinen Eingang in die Akten, weil die Anklage den deutsch-russischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939 für unerheblich hielt.[111] Gegen die Vernehmung von Zeugen über das Zustandekommen der Verträge erhob die Anklagevertretung Einspruch. Maxwell-Fyfe gebrauchte die Worte: „Es wird vorgetragen, daß es in Wirklichkeit völlig unerheblich ist und daher unnötig, die Zeit des Gerichtshofs dafür in Anspruch zu nehmen." Im Einvernehmen mit der Anklagebehörde hielt es der Gerichtshof für „vollkommen überflüssig", den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Gaus dazu als Zeugen zu hören, nachdem er eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Selbst diese wurde von der sowjetischen Anklage verworfen. General Rudenko sagte am 28. März 1946: „Gaus' Aussagen über die Besprechungen und die Vorgeschichte des deutsch-sowjetischen Paktes von 1939 sind nicht beweiserheblich. Die Vorlage solcher Aussagen, die außerdem die Geschehnisse falsch beleuchten, könnte nur als Provokation angesehen werden." Also wurde das Dokument zurückgewiesen.[112] Der Antrag Dr. Seidls, Wjatscheslaw Molotow als Zeugen zu laden, wurde nur gestellt, um zu zeigen, daß sich die Verteidigung im Recht fühlte, obwohl niemand damit rechnete, daß der sowjetische Außenminister nach Nürnberg kommen und den Verteidigern Rede und Antwort stehen würde. Den Botschaftsrat Gustav Hilger, der bei den Verhandlungen in Moskau dabei war, konnte Dr. Seidl nicht vernehmen, weil er sich in den USA befand.

Der 21. Mai 1946 war der zweite schwarze Tag für sowjetische Seite im IMT, weil an diesem Tag das geheime Zusatzabkommen zum Ribbentrop-Molotow-Vertrag vom 23. August 1939 erneut zur Sprache kam. An diesem Tag wurde der Staatssekretär von Weizsäcker vom Raeder-Verteidiger

Dr. Walter Siemers vernommen. Als dieser sein Verhör abgeschlossen hatte, trat Dr. Seidl ans Rednerpult und fragte den Zeugen, ob er das Zusatzprotokoll kenne. Bevor Weizsäcker antworten konnte, schaltete sich Rudenko ein: „Meiner Ansicht nach hat die Frage, die ihm jetzt durch den Verteidiger Dr. Seidl vorgelegt wird, nichts mit dem von uns untersuchten Fall zu tun, und sie sollte daher abgewiesen werden."[113] Jeder im Saal erwartete, daß der Vorsitzende dem Votum entsprechen würde. Aber dieser sagte: „Sie können die Frage stellen, Dr. Seidl, die Sie stellen wollten." Dieser Satz war der verhängnisvollste für die sowjetische Seite im ganzen Prozeß. Weizsäcker bestätigte, daß er den Geheimvertrag in seinen Händen gehabt habe. Als Dr. Seidl den Text, der ihm in der Zwischenzeit zugespielt worden war, vorlesen wollte und den Zeugen fragte, ob er den Text bestätigen könnte, sprang Rudenko auf: „Hoher Gerichtshof! Ich möchte gegen diese Frage aus zwei Gründen protestieren. Erstens behandeln wir hier den Fall der deutschen Hauptkriegsverbrecher und nicht die Außenpolitik anderer Staaten. Zweitens wurde das Dokument, das Dr. Seidl dem Zeugen vorzulegen versucht, bereits vom Gerichtshof abgewiesen, da es eigentlich ein gefälschtes Dokument ist und deshalb keinen Beweiswert haben kann." Trotz dieses Einspruchs erlaubte der Vorsitzende Richter, daß Weizsäcker aus dem Gedächtnis den Inhalt des Dokuments schildern durfte. Das tat der Zeuge im Detail. Der britische Richter Sir Geoffrey Lawrence suchte nach einem Ausweg aus der mißlichen Situation für die sowjetische Seite. Er fragte Weizsäcker: „Haben Sie das Original des Geheimvertrags gesehen?" Weizsäcker: „Ich habe eine Fotokopie des Vertrags gesehen, vielleicht das Original; eine Fotokopie war in meinem persönlichen Safe eingeschlossen." Lawrence: „Würden Sie eine Fotokopie erkennen?" Weizsäcker: „Das glaube ich bestimmt." Nach einer Beratungspause lehnte das Gericht die Vorlage der Seidl-Kopie an Weizsäcker zur Verifizierung ab.[114] So ausmanövriert, zog Dr. Seidl den letzten Pfeil aus dem Köcher. Er gab bekannt, daß er den Text des geheimen Zusatzabkommens zum Ribbentrop-Molotow-Pakt von alliierter Seite bekommen habe. Das schockierte die westalliierten Vertreter und erhöhte das Mißtrauen der Sowjets gegen ihre Bündnispartner. Es wurde nie geklärt, wer dem Heß-Verteidiger das Dokument gegeben hatte.

Am 1. Juli 1946 folgte die nächste große Blamage der Sowjets. Sie hatten sich die Niederlage vor dem IMT und die Schande in der Öffentlichkeit selbst zuzuschreiben. Überzeugt von der Unangreifbarkeit der Position als Siegermacht, machten die sowjetischen Ankläger im Auftrag ihrer Regierung die Deutschen für das Massaker an polnischen Offizieren bei Katyn in der Nähe von Smolensk verantwortlich, wo im April und Mai 1941 mehr

als 4.000 polnische Offiziere erschossen worden waren. In der üblichen Weise erhöhten sie die Zahl der Toten um das Zehnfache. Die sowjetische Anklage argumentierte so: Da der Fall von einer außerordentlichen staatlichen Sonderkommission der UdSSR untersucht worden sei, handle es sich nach Artikel 21 des Londoner Statuts um „eine allgemein bekannte Tatsache", zu der keine weitere Beweisaufnahme erforderlich sei. Sollte das Gericht an der Glaubwürdigkeit der offiziellen Dokumente zweifeln, werde die UdSSR neue Beweisdokumente vorlegen, was aber den Prozeß im Widerspruch zu Artikel 18 a des Londoner Statuts in die Länge ziehen würde. Die Westalliierten erkannten sofort, daß der Fall Katyn das Gericht in eine unhaltbare Situation bringen würde, und wollten die Angelegenheit abbiegen. Zwischen den Verbündeten entstand eine gereizte Stimmung. Es sollte ja nicht deutlich werden, daß die Deutschen mit der Ermordung der polnischen Offiziere bei Katyn nichts zu tun hatten, und daß die Sowjetunion allein für dieses Verbrechen verantwortlich war.[115] Weil die deutschen Verteidiger die Katynfrage mehrfach zur Sprache brachten, ließ das Gericht gegen den Widerstand der russischen Seite eine beschränkte Beweisaufnahme zu. Sie fand am 1. Juli 1946 statt. Jeder Seite wurde erlaubt, drei Zeugen zu benennen. Die Verteidiger wußten bis zur Sitzung nicht, welche Zeugen die Anklage vorführen werde, während die Anklagevertretung die von der Verteidigung vorgeschlagenen Zeugen und deren Argumente kannte. Erster Zeuge der Verteidigung war Oberst Friedrich Ahrens, Kommandeur des Heeresnachrichtenregiments 537, dessen Stab Anfang 1943 im Dnjepr-Schlößchen bei Katyn untergebracht war. Dieser sagte aus, daß er durch einen Wolf, der nach Knochen grub, auf das Gräberfeld aufmerksam geworden sei. Zweiter Zeuge der Verteidigung war der Oberleutnant Reinhard von Eichborn, Fernsprechoffizier bei der Heersgruppe Mitte. Er berichtete, wie es zu der Untersuchung der Massengräber kam. Der dritte deutsche Zeuge war der kriegsgefangene Generalleutnant Eugen Oberhäuser. Er wurde vom russischen Ankläger L.N. Smirnow vor allem über die Anwesenheitsdauer des Nachrichtenregiments im Gebiet von Katyn befragt, weil dieses für die Morde im September 1941 verantwortlich gemacht werden sollte. Die Anklageseite schickte die Professoren Boris Bazilewsky von der Universität Smolensk, Antonow Markow von der Universität Sofia und Viktor Iljitsch Prosorowsky vom Moskauer Gesundheitsministerium vor. Sie bekräftigten, daß die polnischen Offiziere mit Pistolen erschossen wurden, mit denen die Unteroffiziere der Wehrmacht ausgestattet waren. Sie legten den Zeitpunkt der Erschießungen auf den September 1941, als die Wehrmacht das Gebiet besetzt hatte, fest. Ihre Argumente waren nicht überzeugend.[116] Im Urteil tauchte das Wort Katyn deshalb nicht

mehr auf. Damit war klar, daß sich die deutsche Seite erfolgreich gegen die Beschuldigungen der Russen verteidigt hatte.

Zu den Fragen um den deutsch-englischen Flottenvertrag vom 18. Juni 1935 gelang es dem Verteidiger Ribbentrops Dr. Horn, am 28. März 1946 den Chefdolmetscher des Auswärtigen Amtes Dr. Paul Schmidt als Zeugen vorzuladen. Die drei anderen Zeugen, die er beantragt hatte, waren auf Antrag der Anklage vom Gericht abgelehnt worden: Admiral Karlgeorg Schuster, der britische Diplomat Sir Robert Craigie und Bolton Eyres-Monsell, der Erste Lord der britischen Admiralität. Der Anklagebehörde war äußerst unangenehm, was Dr. Schmidt zu sagen hatte. Sie bedauerte offensichtlich, daß sie ihn, der lediglich als Dolmetscher beantragt worden war, nicht gleichfalls abgelehnt hatte. Die Aussagen von Dr. Schmidt über die Verhandlungen zum Flottenabkommen zwischen Großbritannien und Deutschland paßten nicht in die Erwartungshaltung der Anklage. Dr. Schmidt wurde mehrmals von den Vertretern der Anklage und vom Vorsitzenden unterbrochen, als er über die einvernehmlichen Verhandlungen berichtete. Dr. Horn konnte aufgrund dessen, was Dr. Schmidt sagte, behaupten, daß Ribbentrop zu diesem Zeitpunkt „nicht zielbewußt auf einen Angriffskrieg hingewirkt noch an einer Verschwörung zur Entfesselung eines Angriffskrieges, zumindest damals nicht, teilgenommen" hatte. Auch die Aussagen des Dolmetschers über die Besprechung zwischen Hitler, Sir Neville Henderson und Ribbentrop am 25. August 1939 waren dem Gericht nicht willkommen, weil deutlich wurde, daß Hitler und Ribbentrop zu einer Einigung mit Polen kommen wollten. Dr. Horn wurde vom Vorsitzenden gemaßregelt, als er den Dolmetscher Dr. Schmidt bat zu erläutern, welchen Eindruck Hitler auf ausländische Staatsmänner gemacht hatte. Er wollte deutlich machen, daß er bei ihnen in hohem Ansehen stand. Der Vorsitzende sagte: „Der Gerichtshof glaubt kaum, daß dieser Punkt erheblich ist. ... Das beeinflußt uns in keiner Weise." Dr. Schmidt berichtete als Zeuge auch von der deutschen Reaktion auf das britische Ultimatum, das Botschafter Henderson am 3. September 1939 der Reichsregierung überbrachte. Er beschrieb die niedergedrückte Stimmung Hitlers, Ribbentrops, Görings, Goebbels' und anderer Kabinettsmitglieder. Leute, die einen Angriffskrieg führen wollen, hätten anders reagiert. Sie hätten sich freuen müssen, daß es endlich soweit war. Dem Gericht und der Anklage war des weiteren auch unwillkommen, was Dr. Schmidt über den japanischen Angriff auf Pearl Harbor zu berichten wußte. Der Außenminister habe am 8. Dezember 1941 die aufgefangenen Funkmeldungen darüber als Falschmeldungen abgetan und der Presseabteilung mitgeteilt, sie solle ihn nicht mit solchen Sachen stören. Wie reagierte der Vorsitzende?

Er sagte unwirsch: „Diese Aussage erscheint dem Gerichtshof absolut unerheblich und uninteressant." Daß Ribbentrop nichts davon wußte, daß die Japaner, von der Regierung der USA durch die einem Ultimatum gleichkommende „Hull-Note" in die Enge gedrängt, Amerika angreifen würden, war nicht in Übereinstimmung zu bringen mit den Angriffs- und Verschwörungsthesen der Anklage. Mit dem Zeugen Dr. Schmidt konnte Dr. Horn klar machen, daß Ribbentrop weder auf einen Angriffskrieg gegen Polen hingearbeitet hatte noch auf einen Angriffskrieg gegen die USA vorbereitet war. Um die vier unwillkommenen Aussagen des Dolmetschers nichtig zu machen, erinnerte der Ankläger Maxwell-Fyfe den Zeugen Dr. Schmidt an seine eidesstattliche Versicherung vom 28. November 1945 in Oberursel. Dort hatte er zu Protokoll gegeben: „Die allgemeinen Ziele der Nazi-Führung waren von Beginn an offenbar, nämlich, die Beherrschung des europäischen Kontinents zu erreichen, erstens durch die Einverleibung aller deutschsprachigen Gruppen in das Reich und zweitens durch Gebietsausdehnung unter dem Motto Lebensraum." Damit wollte die Anklage deutlich machen, daß keines der beiden Ziele ohne Krieg erreichbar war.

Absichtserklärungen

Die Organisatoren der Nürnberger Prozesse gaben vor, eine bessere Welt schaffen zu wollen. Sie prophezeiten eine Welt ohne Krieg und ohne „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Als der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher begann, sprachen die Beteiligten „große Worte". Bereits am ersten Sitzungstag, dem 20. November 1945, hielt der Vorsitzende Lordrichter Lawrence eine aufgeblasene Rede: „Der Prozeß, der nunmehr eröffnet wird, steht einzig in der Geschichte der Rechtspflege der Welt da und ist von größter Bedeutung für Millionen von Menschen auf der ganzen Welt. Aus diesem Grund ruht auf jedermann, der daran teilnimmt, die feierliche Verpflichtung, seiner Pflicht furchtlos und unparteiisch nachzukommen, gemäß den geheiligten Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit."[117] Mit einer Mischung aus Verlogenheit und Größenwahn schmeichelten sich die Richter selbst. Es wurde ausgeführt, daß der Prozeß, an dem sie mitwirkten, die Grundlage für eine neue Zivilisation schaffen könne, in der der Krieg nicht länger als eine berechtigte und ehrenvolle Einrichtung anerkannt sein würde. Künftige Geschlechter würden sich keine Sorgen darum zu machen brauchen, ob und aufgrund welcher Gesetze es möglich ist, Friedensstörer zu verurteilen. Sie würden sich einfach auf das

Londoner Statut und die Nürnberger Urteile berufen. Künftige Generale würden sich besinnen, ob sie mit Millionen Menschenleben umspringen wie mit Schachfiguren, die man um eines kleinen Vorteils willen opfert. Zu Beginn des Prozesses wagte Jackson sogar zu prophezeien, daß eines Tages auch die Staaten, die siegreich aus Kriegen hervorgehen würden, genau so behandelt werden würden wie die Verlierer. Aber nur in Zukunft. Nicht jetzt – und darauf kam es ja an. In der Eröffnungsrede am 21. November 1945 trieb Jackson den Zynismus auf die Spitze, indem er sagte: „Wir dürfen niemals vergessen, daß nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen vor der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen Giftbecher reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu setzen." Er sprach die Hoffnung aus, „daß dieser Prozeß einmal der Welt als die Erfüllung menschlichen Sehnens nach Gerechtigkeit erscheinen möge."[118] Selten in der Menschheitsgeschichte haben die proklamierte Absicht und die Wirklichkeit so weit auseinandergeklafft.

Von der feierlichen Verpflichtung, daß jeder Richter und jeder Ankläger seiner Amtspflicht „furchtlos und unparteiisch" nachkommen werde, blieb schon nach wenigen Verhandlungstagen wenig übrig. Die Berufung auf die „geheiligten Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit" war nichts als Schaum.[119]

Als der Prozeß zu Ende ging, gaben die am Prozeß Beteiligten immer noch vor, an einem weltgeschichtlichen Ereignis aktiv teilgenommen zu haben, obwohl doch durch die Prozeßführung für jeden, der die Sache objektiv betrachtete, offensichtlich geworden war, daß es sich bei dem Tribunal von Nürnberg um Siegerjustiz handelte. Der britische Chefankläger Shawcross schloß am 27. Juli 1946 sein Plädoyer mit folgenden erstaunlichen Feststellungen, nachdem er sich über die deutsche Schuld lange ausgelassen hatte: „Dieser Prozeß muß zu einem Markstein in der Geschichte der Zivilisation werden, indem er nicht nur für diese schuldigen Menschen die Vergeltung bringt und nicht nur betont, daß das Recht schließlich über das Böse triumphiert, sondern auch dadurch, daß der einfache Mann auf dieser Welt – und ich mache hier keinen Unterschied zwischen Freund und Feind – nunmehr fest entschlossen ist, das Individuum höher zu stellen als den Staat. Der Staat und das Gesetz sind für die Menschen gemacht, damit diese durch sie ein vollendeteres Leben erlangen, einen höheren Endzweck und eine größere Würde. Staaten mögen groß und mächtig sein, im allerletzten Sinn bilden die Menschenrechte, geschaffen wie der Mensch selbst nach dem Bilde Gottes, das Fundament."[120] Die Richter und Ankläger fühlten sich offensichtlich als Heilsbringer und Missionare der Gerechtigkeit. Sie spielten sich im Namen des Individuums,

der Menschenrechte und der Menschheit als Richter über alle Völker und Staaten dieser Erde auf und versuchten damit ihren eigenen Staaten eine Legitimation zu verschaffen, überall auf der Welt ihre Interessen im Namen der Menschenrechte durchzusetzen.

Selbst einige Verteidiger knickten ein und übernahmen die Diktion der Sieger, vielleicht auch in der vergeblichen Hoffnung, dadurch ein milderes Urteil zu erlangen. Dr. Horst Pelckmann schloß am 26. August 1946 seine Rede zur Verteidigung der SS – nicht zur Anklage – mit dem Satz: „Dieser Prozeß soll eine letzte Warnung sein an alle, die sich der Forderung der Welt und aller ihrer friedliebenden Bürger nach Freiheit der Rede, Freiheit der Religion, nach Freiheit von Not und Furcht verschließen."[121] Sogar die heute in den offiziellen Sprachgebrauch übergegangene Diktion, die Deutschen seien von den Alliierten „befreit" worden, findet sich in der Rede Dr. Pelckmanns: „Ihre Armeen, meine Herren Richter, haben Deutschland befreit von der Tyrannei des Nationalsozialismus, befreien Sie die Welt jetzt vom Fluch der Vergeltung!"

Die von den Alliierten gelenkte Weltpresse begrüßte fast ohne Ausnahme das Urteil des IMT über die Hauptkriegsverbrecher.[122] Der amerikanische Präsident Truman war zufrieden mit dem Prozeß und dessen propagandistischer Wirkung. Als Vertreter der Macht, die bis zum Ende des Jahrhunderts die meisten Angriffskriege führen würde, äußerte er voller Anmaßung, daß das IMT für alle Zeiten klargestellt habe, daß „ein Aggressionskrieg als krimineller Akt behandelt werden würde".[123]

Als die der UNO (Vereinte Nationen) zugehörigen Staaten zur ersten Vollversammlung zusammentraten, verabschiedeten sie wenige Wochen nach dem Ende des IMT unter dem Druck der am Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß beteiligten vier Staaten am 11. Dezember 1946 einstimmig deren Resolution, die „die Prinzipien des Völkerrechts, die vom Statut des Nürnberger Tribunals und vom Urteil dieses Tribunals anerkannt wurden", bestätigte. Damit wurde die Siegerjustiz von Nürnberg auch durch die UNO offiziell anerkannt und legitimiert. Aber bereits 1950 widerrief die UNO die Zustimmungserklärung zu den Nürnberger Prinzipien, als die „Konvention für Menschenrechte" verabschiedet wurde.

Verfahrensrecht

Im Unterschied zu kontinentalen, insbesondere deutschen Strafverfahren hatten die Nürnberger Prozesse folgende die Verteidigung benachteiligende Besonderheiten:

1. Die Anklagebehörde beim IMT war keine Behörde, die wie die deutsche Staatsanwaltschaft belastendes und entlastendes Material gleicherweise zu würdigen hatte. Sie war Streitpartei. Zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung herrschte ein Wettkampf. Mit der Verteidigung hatte die Anklageseite nichts gemein. Sie bemühte sich, die Angeklagten zu Fall zu bringen und die Verteidigung auszumanövrieren.
2. Die Anklageschrift mußte mindestens 30 Tage vor Verhandlungsbeginn den Angeklagten ausgehändigt werden, damit ihnen Zeit blieb, ihre Verteidigung zu organisieren und Verteidiger zu suchen. Die Straftatbestände brauchten nicht im einzelnen angeführt zu werden. Sie konnten jederzeit ergänzt werden, womit eine effektive Vorbereitung der Verteidigung ausgeschlossen werden konnte.
3. Zu Beginn des Prozesses erfolgte das „Arraignment", die Schuldbefragung. Die Anklagebehörde verlas die Anklageschrift, und der Angeklagte konnte sich „schuldig" oder „nicht schuldig" bekennen.
4. In der folgenden vierwöchigen Pause konnten die Verteidiger die ersten Anträge schriftlich einreichen. Meistens handelte es sich um die Bitte um nähere Darlegungen des äußerst schwammig und rechtlich zweifelhaft formulierten Straftatbestandes, dessen die Angeklagten, die sie vertraten, beschuldigt wurden. Die Eingaben wurden ins Englische übersetzt, dem Gericht vorgelegt und in der Regel abgelehnt. Damit war das Recht der Verteidigung, Anträge zu stellen, praktisch entwertet.
5. Die Hauptverhandlung begann mit der Eröffnungserklärung der Anklagebehörde. Dekoriert mit vielen moralischen Versicherungen über „Menschlichkeit", „Demokratie" und „die unveräußerlichen Menschenrechte" erläuterten die Ankläger die Anklageschrift. Die Ausführungen glichen mehr Propagandareden als juristischen Vorträgen.
6. Der Beweisvortrag war der Hauptteil des Prozesses. Erst jetzt erfuhren die Angeklagten, anhand welcher Beweisdokumente (eigene Geständnisse, Akten, Korrespondenzen, Tagebücher, Protokolle, Schriften, Medienberichte, Filme und beschworene Zeugenaussagen) ihnen welche Vergehen vorgeworfen wurden. Die Verteidiger bekamen Kopien des belastenden Beweismaterials ausgehändigt. Sie mußten ad hoc entscheiden, gegen welche Beweisunterlagen sie Einwände vorbringen wollten, zum Beispiel wegen Unechtheit, fehlender Quellenangaben, unzureichender Beglaubigung. Darauf entschied das Gericht, ob das beanstandete Beweisstück anerkannt wurde oder nicht. Zum Beweisvortrag gehörte auch die Zeugenvernehmung, die recht willkürlich gehandhabt wurde.

7. Die Zeugen der Anklage und der Verteidigung wurden nicht vom Richter, sondern vom Anklagevertreter und vom Verteidiger ins Kreuzverhör genommen. Die Partei, die den Zeugen geladen hatte, durfte ihn als erste im „direkten Verhör" befragen. Dann nahm ihn die Gegenseite ins „Kreuzverhör". Bei offenen Fragen konnten ein „Rückverhör" und ein „Kreuzrückverhör" erfolgen.
8. Bei den Zeugenverhören war es das Ziel der Gegenseite, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern, ihn in Widersprüche zu verwickeln und ihn zur Zurücknahme von Aussagen zu veranlassen.
9. Die Angeklagten konnten in eigener Sache unter Eid als Zeugen auftreten, wenn sie sich dem Kreuzverhör der Anklage aussetzen wollten. Dabei konnten Angeklagter und Verteidigung mit neuem Beweismaterial konfrontiert werden, das die Anklagebehörde bis dahin aus taktischen Gründen zurückgehalten hatte oder das neu aufgetaucht war.
10. Nach Beendigung des Kreuzverhörs begannen die Beweisvorträge. Dem Beweisvortrag der Anklageseite folgte der Beweisvortrag der Verteidigung. Dem Beweisvortrag der Verteidigung folgte das „rebuttal" („Widerlegung") der Anklageseite zur Widerlegung der Verteidigung in einem kurzen Dokumentenvortrag, bei dem zum letztenmal neues Beweismaterial angeboten werden konnte. Im folgenden „counterrebuttal" („Konter-Widerlegung") versuchte die Verteidigung zu entkräften, was die Anklage gesagt hatte.
11. Einige Wochen später wurden die Schlußplädoyers gehalten. Erst kam die Verteidigung zu Wort und dann die Anklage. Jede Seite unterstrich ihre Position und zog das Resümee des Verfahrens aus ihrer Sicht.
12. Am Schluß bekamen die Angeklagten Gelegenheit zu einem „letzten Wort".
13. Bis zur Urteilsverkündung mußten die Richter das Beweismaterial prüfen und das von Anklage und Verteidigung Vorgebrachte würdigen. Ihre Überlegungen faßten sie in einer Urteilsbegründung zusammen.
14. Die Urteilsverkündung bildete den Abschluß des Verfahrens.
15. Als einziges Rechtsmittel vor dem Vollzug der Strafen blieb den Verurteilten nur die „Anfechtung" (petition of review), über die der Gerichtsherr, der das Gericht eingesetzt hatte, entschied. Das war beim IMT der Alliierte Kontrollrat.[124]

Es dauerte eine Zeit lang, bis die deutschen Verteidigungsanwälte die Finessen des angelsächsischen Prozeßrechtes durchschaut hatten, das die Ankläger meisterhaft handhabten. Ihre Bitte, ihnen einen im angelsächsischen Prozeßrecht erfahrenen amerikanischen oder englischen Kollegen

zur Seite zu geben, wurde vom Gericht abgelehnt, wollte man sich doch von alliierter Seite nicht des Vorteils berauben, schon auf verfahrensrechtlicher Ebene die deutsche Verteidigung scheitern zu lassen.

Die Beteiligten des Tribunals

Internationales Militärtribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg; 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946

Richter

Lordrichter Sir Geoffrey Lawrence, Vorsitzender, Großbritannien
Richter Sir Norman Birkett, Stellvertreter, Großbritannien
Francis Biddle, USA
Richter John J. Parker, Stellvertreter, USA
Professor Henri Donnedieu De Vabres, Frankreich
Conseiller Robert Falco, Stellvertreter, Frankreich
Gen.major Iola T. Nikittschenko, UdSSR
Oberstleutnant Alexander F. Wolchkow, Stellvertreter, UdSSR

Ankläger

Richter Robert H. Jackson, USA
Oberst Robert G. Storey, USA,
Thomas J. Dodd, USA
Sidney S. Alderman, USA
Brigadegeneral Telford Taylor, USA
Oberst John Harlan Amen, USA
Ralph G. Albrecht, USA
Kron-Anwalt Seiner Majestät Sir Hartley Shawcross, Großbritannien
The Right Honourable Sir David Maxwell-Fyfe, Großbritannien
G.D. Roberts, Großbritannien
François de Menthon, Frankreich
Auguste Champetier De Ribes, Frankr.
Charles Dubost, Frankreich
Edgar Faure, Frankreich
General Roman A. Rudenko, UdSSR
Oberst Y.V. Pokrowsky, UdSSR

Hilfsankläger

Oberst Leonard Wheeler, USA
Oberstleutnant William H. Baldwin, USA
Oberstleutnant Smith W. Brockhart, USA
Hauptmann James Britt Donovan, USA
Major Frank B. Wallis, USA
Major William F. Walsh, USA
Major Warren F. Farr, USA

Hauptmann Samuel Harris, USA
Hauptmann Drexel A. Sprecher, USA
Korvettenkapitän Whitney A. Harris, USA
Leutnant Thoma F. Lambert, USA
Leutnant Henry K. Atherton, USA
Leutnant Brady O. Bryson, USA
Leutnant Bernard D. Meltzer, USA
Dr. Walter W. Brudno, USA
Oberstleutnant J.M.G. Griffith-Jones, M.C., Großbritannien
Oberst H.J. Phillimore, O.B.E., Großbritannien
Major F. Elwyn Jones, M.P., GB
Major J. Harcourt Barrington, GB

Pierre Mounier, Frankreich
Charles Gerthoffer, Frankreich
Delphin Debenest, Frankreich
Jacques B. Herzog, Frankreich
Henry Delpech, Frankreich
Serge Fuster, Frankreich
Constant Quatre, Frankreich
Nenry Monneray, Frankreich
L.R. Shenin, UdSSR
M.Y. Raginsky, UdSSR
N.D. Zorya, UdSSR
L.N. Smirnow, UdSSR
Oberst D.S. Karew, UdSSR
Oberleutnant J.A. Ozol, UdSSR
Hauptmann V.V. Kuchin, UdSSR

Anklagepunkte

1. Gemeinsamer Plan oder Verschwörung
2. Verbrechen gegen den Frieden
3. Kriegsverbrechen
4. Verbrechen gegen die Humanität

Verteidiger und Urteil

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Hermann Wilhelm Göring	Dr. Otto Stahmer	1, 2, 3, 4	Todesstrafe
2.	Joachim von Ribbentrop	Dr. Fritz Sauter Dr. Martin Horn	1, 2, 3, 4	Todesstrafe
3.	Wilhelm Keitel	Dr. Otto Nelte	1, 2, 3, 4	Todesstrafe
4.	Dr. Ernst Kaltenbrunner	Dr. Kurt Kauffmann	3, 4	Todesstrafe
5.	Dr. Hans Frank	Dr. Alfred Seidl	3, 4	Todesstrafe
6.	Dr. Wilhelm Frick	Dr. Otto Pannenbecker	2, 3, 4	Todesstrafe
7.	Alfred Rosenberg	Dr. Alfred Thoma	1, 2, 3, 4	Todesstrafe
8.	Julius Streicher	Dr. Hanns Marx	4	Todesstrafe
9.	Fritz Sauckel	Dr. Robert Servatius	3, 4	Todesstrafe
10.	Alfred Jodl	Prof. Dr. Franz Exner Prof. Dr. Hermann Jahrreiß	1, 2, 3, 4	Todesstrafe
11.	Dr. Arthur Seyß-Inquart	Dr. Gustav Steinbauer	2, 3, 4	Todesstrafe
12.	Martin Bormann	Dr. Friedrich Bergold	3, 4	Todesstrafe in absentia
13.	Rudolf Heß	Dr. Günther von Rohrscheidt	1, 2	lebenslängl.
14.	Dr. Walter Funk	Dr. Fritz Sauter	2, 3, 4	lebenslängl.

15.	Erich Raeder	Dr. Walter Siemers	1, 2, 3	lebenslängl.
16.	Baldur von Schirach	Dr. Fritz Sauter	4	20 Jahre
17.	Prof. Dr. Albert Speer	Dr. Hans Flächsner	3, 4	20 Jahre
18.	Dr. Konstantin von Neurath	Dr. Otto Freiherr von Lüdinghausen	1, 2, 3, 4	15 Jahre
19.	Karl Dönitz	Otto Kranzbühler	2, 3	10 Jahre
20.	Dr. Hjalmar Schacht	Dr. Rudolf Dix		
		Prof. Dr. Herbert Kraus	--	Freispruch
21.	Franz von Papen	Dr. Egon Kubuschok	--	Freispruch
22.	Hans Fritzsche	Dr. Heinz Fritz		
		Dr. Alfred Schilf	--	Freispruch
23.	Dr. Robert Ley			Selbstmord
24.	Gustav Krupp von Bohlen und Halbach	Dr. Theodor Klefisch Dr. Walter Ballas		nicht verhandlungsfähig

	Gruppen und Verbände	Verteidiger	Urteil
1.	SS und SD	Ludwig Babel, Dr. Horst Pelckmann Dr. Carl Haensel Dr. Hans Gawlik	kriminelle Organisation
2.	SA	Dr. Georg Böhm Dr. Martin Loeffler	kriminelle Organisation
3.	Gestapo	Dr. Rudolf Merkel	kriminelle Organisation
4.	Führerkorps der NSDAP	Dr. Robert Servatius	kriminelle Organisation
5.	Reichskabinett	Dr. Egon Kubuschok	Freispruch
6.	Generalstab und OKW	Dr. Hans Laternser	Freispruch[125]

Die Angeklagten

Alle Nachkriegsprozesse der Alliierten gegen die Deutschen liefen unter dem Namen „Kriegsverbrecherprozesse". Die Angeklagten nannte man von Anfang an „Kriegsverbrecher" oder gar „Hauptkriegsverbrecher", obwohl ihre Schuld noch nicht bewiesen war und in allen Prozessen trotz zahlreicher alliierter Manipulationen Angeklagte sogar freigesprochen werden mußten. Für die sowjetischen Anklagevertreter und Richter stand der Urteilsspruch bereits vor Beginn des Prozesses fest. Nikittschenko hatte bei der Vorbereitung des Verfahrens gegen die Hauptkriegsverbrecher am 29. Juni 1945 erklärt: „Wir haben es hier mit den Hauptkriegsverbrechern zu tun, die bereits schuldig gesprochen sind und deren Verurteilung schon bei den beiden Konferenzen in Moskau und Jal-

ta durch die Regierungschefs verkündet wurde." Am 19. Juli 1945 bestätigte er: „Die Tatsache, daß die Naziführer Verbrecher sind, ist bereits festgestellt worden. Die Aufgabe des Gerichts besteht nur darin, das Maß an Schuld jedes einzelnen festzustellen und die notwendige Strafe zuzumessen."[126] Den Moskauer Schauprozeß gegen Grigori Jewsegewitsch Zinowiew (eigentlich Apfelbaum) und Lew Kamenew (eigentlich Rosenfeld) im Jahre 1936, an dem er einer der Richter gewesen war, vor Augen, war für ihn die Rolle des Anklägers festgelegt. Er hatte den Richtern zuzuarbeiten, damit sie das Urteil fällen konnten, das die Anklage im Auftrag der Regierung beantragte. Nikittschenko sagte unverblümt: „Es kann keine Rede davon sein, daß der Richter den Charakter einer unparteiischen Person trägt."[127]

Auch der Prozeßort wurde von den Alliierten bewußt gewählt, er sollte in der Stadt der Reichsparteitage stattfinden. Die Stadt, in der der Nationalsozialismus seinen Triumph gefeiert hatte, sollte nun zum Ort seiner Niederlage und moralischen Diskreditierung werden. Man wird ein wenig erinnert an die Umwidmung heidnischer Festtage wie Winter- und Sommersonnenwende zu Weihnachten und Johannistag durch die christliche Kirche im frühen Mittelalter. Man könnte denken, die Siegermächte wollten durch einen solchen Ortstermin den „nationalsozialistischen Geist" bannen.

Mit den Angeklagten des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses wollten die Alliierten die führenden Köpfe des Dritten Reiches vor aller Welt als „Kriegsverbrecher" und „Verbrecher gegen die Menschlichkeit" diskreditieren.

Hermann Göring, der sich am 9. Mai 1945 in Zell am See den Amerikanern gefangen gab, war bis zu seiner Absetzung wenige Tage vor dem Kriegsende Stellvertreter Hitlers und als Reichsmarschall Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Rudolf Heß, der seit dem 10. Mai 1941 in britischer Gefangenschaft war, hatte das Amt des Hitler-Stellvertreters in der NSDAP bis zu seiner Friedensmission im Mai 1941 inne. Joachim von Ribbentrop, Reichsaußenminister von 1938 bis 1945, wurde am 14. Juni 1945 in Hamburg verhaftet. Dr. Robert Ley, Führer der Deutschen Arbeitsfront, fanden die Amerikaner am 16. Mai 1945 in einer Berghütte bei Berchtesgaden. Wilhelm Keitel, Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, wurde am 23. Mai 1945 von den Briten bei der Auflösung der letzten Reichsregierung in Flensburg-Mürwik verhaftet. Dr. Ernst Kaltenbrunner, Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, wurde am 15. Mai 1945 in der Ostmark aufgegriffen. Alfred Rosenberg, der am 19. Mai 1945 in Flensburg-Mürwik verhaftet wurde, war einer der wichtigsten national-

sozialistischen Vordenker und Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Dr. Hans Frank, Generalgouverneur in Polen, gab sich am 6. Mai 1945 den Amerikanern in Oberbayern gefangen. Der Reichsinnenminister (bis 1943) und Reichsprotektor von Böhmen und Mähren (ab 1943) Dr. Wilhelm Frick wurde am 4. Mai 1945 in der Nähe von München verhaftet. Julius Streicher, Herausgeber der antisemitischen Zeitung *Der Stürmer* und bis 1941 Gauleiter von Franken, fiel den Amerikanern am 23. Mai 1945 bei Berchtesgaden in die Hände. Dr. Walter Funk, Reichswirtschaftsminister von 1938 bis 1945 und Reichsbankpräsident von 1939 bis 1945, wurde am 11. Mai 1945 in Berlin verhaftet. Dr. Hjalmar Schacht, Reichswirtschaftsminister von 1934 bis 1937 und Reichsbankpräsident von 1933 bis 1939, wurde am 4. Mai 1945 von amerikanischen Truppen aus deutscher Haft befreit – er war verdächtigt worden, in die Attentatspläne gegen Hitler verwickelt zu sein – und später wieder verhaftet. Der letzte Reichspräsident Karl Dönitz, Großadmiral und Oberbefehlshaber der Deutschen Kriegsmarine, wurde am 23. Mai 1945 bei der Auflösung der Reichsregierung in Flensburg-Mürwik von den Briten unter diskriminierenden Umständen völkerrechtswidrig gefangengenommen. Erich Raeder war von 1933 bis 1943 als Großadmiral Oberbefehlshaber der Deutschen Kriegsmarine. Er wurde am 23. Mai 1945 von den Sowjets in Berlin festgenommen. Baldur von Schirach, Reichsjugendführer von 1933 bis 1940 und Gauleiter von Wien von 1940 bis 1945, begab sich am 5. Juni 1945 in amerikanische Gefangenschaft. Fritz Sauckel, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz von 1942 bis 1945, wurde im Mai 1945 festgenommen. Generaloberst Alfred Jodl unterzeichnete am 8. Mai 1945 in Reims als Chef des Wehrmachtführungsstabes die bedingungslose Kapitulation und wurde am 23. Mai 1945 mit der letzten Reichsregierung gefangengenommen. Martin Bormann, Reichsleiter und Chef der Parteikanzlei, Sekretär Hitlers, wurde in Abwesenheit angeklagt, weil sein Aufenthalt unbekannt war. Franz von Papen, Vizekanzler von 1933 bis 1934, dann Botschafter in Wien und Ankara, wurde im April 1945 in Stockhausen in Westfalen von den Briten verhaftet. Dr. Arthur Seyß-Inquart, Reichskommissar für die besetzten Niederlande von 1940 bis 1945, spürte man am 7. Mai 1945 auf einem Schnellboot der Kriegsmarine auf. Prof. Dr. Albert Speer, Chefarchitekt und Reichsminister für Bewaffnung und Munition von 1942 bis 1945, gehörte der letzten Reichsregierung an und wurde zusammen mit Dönitz und Keitel am 23. Mai 1945 in Flensburg-Mürwik festgenommen. Dr. Konstantin von Neurath, Reichsaußenminister von 1932 bis 1938 und Reichsprotektor von Böhmen und Mähren von 1939 bis 1943, wurde am 6. Mai 1945 von den Franzosen in seinem Haus verhaftet. Hans Fritzsche, Mini-

sterialdirektor im Reichspropagandaministerium, wurde Anfang Mai 1945 in Berlin von den Sowjets aufgespürt und in die UdSSR verschleppt. Den Großindustriellen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach fanden die Amerikaner in Blühnbach bei Salzburg und stellten ihn, da er verhandlungsunfähig war, unter Hausarrest. Dr. Robert Ley beging in seiner Zelle Selbstmord, nachdem er die Anklageschrift gegen ihn gelesen hatte. Erst Jahrzehnte später fand der amerikanische Historiker Robert Smelser heraus, daß er einen Abschiedsbrief hinterlassen hatte. Ley schrieb darin, daß die Anklagen gegen ihn unzutreffend seien. Der Schlußsatz heißt: „Ich bin ein Deutscher und Nationalsozialist, aber ich bin kein Verbrecher."[128]

Die Angeklagten erhielten durch den Tod Hitlers eine Bedeutung, die sie in der Vergangenheit nicht hatten. In den zwölf Jahren des Dritten Reiches standen sie im Schatten Hitlers. Sie waren Satrapen. Das Fehlen Hitlers auf der Anklagebank gab ein völlig verzerrtes Bild der politischen Wirklichkeit in Deutschland zwischen 1933 und 1945.[129]

Die Haltung der Nürnberger Angeklagten zum nationalsozialistischen System ließ sich in fünf Gruppen einteilen: 1. Angeklagte, die sich als Gegner des Nationalsozialismus bezeichneten, wie Schacht und von Papen, 2. Angeklagte, die sich als Nicht-Nationalsozialisten bezeichneten und keine politischen Interessen gehabt zu haben behaupteten, wie von Neurath, Keitel und Jodl, 3. Angeklagte, die früher überzeugte Nationalsozialisten gewesen waren und durch die Nürnberger Prozesse zur Verdammung des Nationalsozialismus kamen wie Speer, Fritzsche, Schirach und Frank, 4. Angeklagte, die sich zur nationalsozialistischen Ideologie bekannten, aber das reale System für verbrecherisch hielten, wie Dönitz, 5. Angeklagte, die sich mit dem Nationalsozialismus und seinem System identifizierten und nur zugaben, Fehler gemacht zu haben, wie Göring, Heß, von Ribbentrop und Rosenberg.[130]

Nach der Überführung der zur Anklage vorgesehenen 24 Häftlinge nach Nürnberg lag die Befragung in den Händen von Oberst John Harlan Amen, einem Rechtsanwalt aus New York, der die Verhörabteilung des IMT leitete. Die Häftlinge waren in unbeleuchteten Einzelzellen untergebracht und hatten keinen Kontakt untereinander. Sie durften nicht miteinander sprechen. Beim täglichen Rundgang mußte ein Abstand von zehn Metern eingehalten werden.[131] Das Schweigegebot galt auch in der Gemeinschaftsdusche, die sie einmal wöchentlich benutzten. Auch Unterhaltungen mit dem Friseur, der in Begleitung eines amerikanischen Wachtpostens kam, waren verboten. Das Eßgeschirr hing außerhalb der Zelle neben der Tür; es wurde nur zum Essenempfang ausgehändigt. Die Gefangenen bekamen jedoch Bücher aus der Gefängnisbibliothek, Schreibzeug

und Briefpapier, soviel sie wollten. Ihre Briefe wurden zensiert. Erst nachdem die Angeklagten am 19. Oktober 1945 die Anklageschrift erhalten hatten, wurde das Sprechverbot aufgehoben. Jetzt durften sie beim Essen und beim Freigang miteinander sprechen und sich mit ihren Verteidigern beraten. Zu diesem Zeitpunkt waren die meisten Angeklagten bereits mehr als drei Monate ohne richterlichen Haftbefehl festgehalten worden.

Für ihr Erscheinen vor Gericht wurden sie neu eingekleidet. Die Schuhbänder und Krawatten mußten jedoch abgegeben werden, wenn sie von den Verhandlungen zurückkamen. Der Chef der Sicherheitsabteilung in Nürnberg, Oberst Burton C. Andrus, war darauf bedacht, daß die Angeklagten bei Gericht keinen verwahrlosten Eindruck machten. Die schlechte Behandlung der Gefangenen sollte nach außen hin nicht sichtbar werden.[132]

In Nürnberg wurde völkerrechtswidrig dem Internationalen Roten Kreuz der Zutritt verwehrt. Weihnachtspakete, die den Gefangenen geschickt wurden, wurden auf Befehl von Colonel Burton C. Andrus, der als Sicherheitschef für die Bewachung der Angeklagten zuständig war und der für seine Härte berüchtigt war, beschlagnahmt.[133] Er duldete nur die Hungerrationen, die den Deutschen außerhalb des Justizpalastes von den Alliierten zugestanden wurden. Die Behandlung, die er den Häftlingen zuteil werden ließ, war schikanös. Wenn die Zellentür geöffnet wurde, hatten sie aufzustehen. Sie mußten ihre Zellen selbst reinigen. Vor jeder Zellentür stand ein Bewacher, der durch ein vergittertes Loch den Häftling unablässig beobachtete. Um die Gefangenen körperlich und geistig zu zermürben, durften sie nur auf dem Rücken und mit dem Gesicht zur Tür schlafen. Selbst dem 68jährigen Schacht wurde verboten, auf der Seite liegend zu schlafen. Er war wütend über die Schikanen: „Sogar im Konzentrationslager ... wurde ich nicht gezwungen, mich nach dieser oder jener Seite zu drehen, so daß ich nicht schlafen konnte."[134] Keitel plagten Geschwüre im Nacken, die lange nicht behandelt wurden. Die Hände mußten beim Schlafen auf der Decke liegen. Mit einer Stabtaschenlampe leuchteten die Wachtposten den Schlafenden ins Gesicht. Später war ein Scheinwerfer auf den Kopf gerichtet. Wenn einer im Schlaf die Position änderte, wurde er von seinem Bewacher mit einer langen Stange durch das Guckloch angestoßen oder mit einem Zuruf geweckt.[135] Tag und Nacht wurde in den Gängen des Gefängnisses gelärmt. Die Bewacher unterhielten sich von Zellentür zu Zellentür und warfen sich die Schlagstöcke mit lauten Rufen zu. Wenn sie sie auf die Heizungsrohre schlugen, hallte es bis in den hintersten Winkel. Mit Gesangseinlagen und Jazz vertrieben sich die Wachen die Zeit. Die Wachablösung erfolgte alle zwei Stunden

mit Getöse. Hinter diesen Ruhestörungen stand durchaus Methode, glichen sie doch einer schon im Altertum von den Chinesen gebrauchten Foltermethode – dem Schlafentzug. Da die übermüdeten Angeklagten nicht schlafen konnten, aber bereits um sechs Uhr geweckt wurden, waren sie nicht in der Lage, tagsüber der Verhandlung aufmerksam zu folgen. Wenn sie auf der Anklagebank einschliefen, wurde das in der Presse „gewissenloses Desinteresse" genannt.[136] Bei der Vernehmung von Dönitz schlief Dr. Funk den ganzen Vormittag über in der Anklagebank.[137] Ribbentrop litt besonders unter Schlaflosigkeit. Er ergraute und alterte in der Zeit, in der er Gefangener in Nürnberg war, so sehr, daß manche ihn für den ältesten Angeklagten hielten.[138] Schacht beschwerte sich bei Andrus, er sei im Konzentrationslager nicht so schlecht behandelt worden wie hier in Nürnberg.[139] Gegenüber dem Gefängnispsychologen Gustave Gilbert bezeichnete er die Behandlung als höchst entehrend, entwürdigend und schamlos.[140] Heß litt unter Schlaflosigkeit und unter Magenkrämpfen. Er glaubte, daß die Wachen ihn absichtlich am Schlafen hinderten, und mutmaßte folgerichtig, daß die Gegenseite es auf seine Konzentrationsfähigkeit abgesehen habe.[141]

Die Wachtposten sammelten Autogramme. Einige Gefangene unterschrieben willig alle ihnen vorgelegten Zettel. Einige wenige wie Schacht vertrösteten die Wächter auf die Zeit nach ihrer Freilassung.

Die katholischen Gottesdienstbesucher im Angeklagtenflügel, welche von Sixtus R. O'Connor aus Loudonville/New York betreut wurden, der einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Angeklagten ausübte, waren von Papen, Seyß-Inquart, Frank und Kaltenbrunner. Herr von Papen war öfters Ministrant.[142] Evangelischer Geistlicher war Pfarrer Henry F. Gerecke, der lutherische Krankenhauspfarrer und Major aus St. Louis/Missouri. Er betreute die 13 evangelischen Angeklagten.[143] Heß, Rosenberg, Streicher und Jodl lehnten eine geistliche Betreuung ab.

Der Gefängnispsychologe Gustave Gilbert, ein Sohn österreichisch-jüdischer Einwanderer, unterzog alle Häftlinge einem Intelligenztest anhand des Wechsler-Bellevue-Testverfahrens, der das Alter der Testpersonen berücksichtigt. Während der durchschnittliche IQ zwischen 90 und 110 liegt, erzielten die Inhaftierten zu seinem Erstaunen überdurchschnittlich gute Ergebnisse. Schacht, der 143 erreichte, Seyß-Inquart, Göring und Dönitz mußten nach diesen Tests zu den Genies gezählt werden. Mit 106, einem immer noch überdurchschnittlichen Wert, hatte Streicher den niedrigsten Wert von allen Angeklagten.[144]

Hermann Göring ging es um sein Ansehen in der deutschen Geschichte und die Ehre des Reiches. Er war froh, daß nicht er, sondern Dönitz den

Auftrag zur Kapitulation geben mußte. Er wollte nicht, daß sein Name „in späteren Zeiten mit der Sache verknüpft" würde.[145] Es ärgerte Göring, daß Heinrich Hoffmann, der bei allen Staatsakten des Dritten Reiches als Fotograf dabei war, während des Prozesses in den Räumen des IMT angestellt war, um Fotos herauszusuchen, die der Anklage dienen könnten. Göring war wütend darüber, daß jemand, der an ihm so viel Geld verdient hatte, jetzt Beweismaterial gegen ihn sammle.[146]

Albert Speer genoß bei den Richtern und Anklägern den „besten Ruf" von allen Angeklagten, weil er sich als Instrument der Anklage gebrauchen ließ, um sein eigenes Leben zu retten. Er hatte Hitler und dem Nationalsozialismus abgeschworen und tat alles, um sich den Alliierten anzudienen. Am 17. November 1945 schrieb er an Jackson einem Brief, in dem er diesem offenbarte, daß er unmittelbar nach der Kapitulation der Wehrmacht zwischen dem 10. und 20. Mai 1945 der amerikanischen Luftwaffe Informationen über Bombardierungsmethoden gegeben habe, die im Krieg gegen Japan von besonderer Bedeutung für die USA gewesen sein könnten. Während seiner Internierung vom 1. Juni bis Ende Oktober 1945 habe er die mit ihm inhaftierten Wissenschaftler und Techniker dazu bewogen, auch ihrerseits alle Informationen über die technische Waffenentwicklung in Deutschland preiszugeben. Es wäre ihm unangenehm, so schrieb er, wenn er „vor dritten Personen" diese Informationen im Kreuzverhör offenbaren müßte. Das war ein Hinweis darauf, daß der amerikanische Ankläger ihm im Zeugenstand keine Fragen stellen sollte, deren Beantwortung für die Sowjetunion auswertbare militärische Hinweise enthalten würde. Bei der Befragung wurde Speer von Jackson entsprechend zurückhaltend behandelt.[147] Von allen Angeklagten fand Speer die meisten Sympathien bei der Anklagebehörde und beim Gericht. Maxwell-Fyfe nannte ihn „die bei weitem anziehendste Persönlichkeit unter den Angeklagten", und Biddle bezeichnete ihn als den „menschlichsten und anständigsten Angeklagten".[148] Er verstand es, sich bei den Richtern durch sein Verhalten so beliebt zu machen, daß er am Ende glimpflich davonkam und nur zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde.

SS-Obergruppenführer Dr. Ernst Kaltenbrunner war in seinem innersten Herzen ein Romantiker. Im waldreichen Inntal aufgewachsen, erinnerte er sich während des Prozesses des öfteren an seine Gebirgstouren in seiner Heimat. Nervlich war Kaltenbrunner durch die alliierte Behandlung stark angegriffen, und er wurde sogar gelegentlich von Weinkrämpfen geschüttelt. Dennoch war Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) immer noch ein harter Geheimdienstmann, der sich vor dem IMT entsprechend zu wehren wußte. In Geheimdienst-

sachen war Wilhelm Canaris, der Chef der deutschen Abwehr, sein Vorbild. Nach seiner Einlieferung in Nürnberg litt Kaltenbrunner an Schlafstörungen und konnte sich nicht konzentrieren. Drei Tage vor Beginn des Prozesses kam es zu einer Gehirnblutung, die ihn drei Wochen ans Krankenbett fesselte. Die Anklage befürchtete nichts mehr, als daß er sterben würde, war er doch der einzige Vertreter von SS, Gestapo und SD. Kaltenbrunner wußte, daß seine Lage aussichtslos war. Sein Gegner vor Gericht war der Ankläger Oberst Amen. Kaltenbrunner machte es ihm nicht leicht. Die beiden führten einen Zweikampf gegeneinander. Der eine war der Jäger und der andere der Gejagte. Kaltenbrunner meinte, er wäre ein guter Kronzeuge gewesen: „Wenn Sie wüßten, was ich noch alles weiß, wenn das Gericht wüßte, was ich alles sagen könnte, wenn man mich reden ließe – man würde mich nicht aufhängen!", sagte er zu Rechtsanwalt Haensel.[149] Kaltenbrunner wehrte sich verbissen gegen alle Beschuldigungen, die man gegen ihn erhob. Bei den Mitangeklagten war er nicht beliebt, vor allem bei denen nicht, die, um ihren Kopf zu retten, einen Ausgleich mit den Alliierten suchten. Diese fürchteten, daß Kaltenbrunners offensive Verteidigung die Richter reizen könnte. Papen nannte ihn einen „dummen Polizeimenschen".[150] Ein Verteidiger sprach von ihm als dem „Mann ohne Unterschrift", weil er sich geweigert hatte, eine Unterschrift auf einer Weisung des Reichssicherheitshauptamtes als die seinige anzuerkennen.[151] Als die Angeklagten vor der Verkündigung der Urteile den Besuch der Familienangehörigen empfangen durften, kam eine Frau mit einem hochadeligen Namen ins Gefängnis, die zu Kaltenbrunner wollte. Sie wurde abgewiesen, obwohl sie die Mutter von Kaltenbrunners Kindern war. Auch ihre Tränen konnten die Bewacher nicht dazu bewegen, sie zu ihrem Geliebten vorzulassen. Es handelte sich um Gisela Gräfin von Westarp, die Kaltenbrunner Zwillinge geboren hatte.[152]

Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel war auch während des Prozesses ganz Soldat, wobei oft nicht zu unterscheiden war, ob man einen General oder einen altgedienten Wachtmeister vor sich hatte. Die Teilnahme an den Verhandlungen war für ihn Dienst. Er bewahrte Haltung bis zum Schluß. Sein Gesicht blieb ewig gleich und unbewegt.[153] Gilbert, der allem Soldatischen abhold war, mochte ihn nicht und meinte giftig: „Er besaß ohne seinen Rang und seine Macht genauso viel Rückgrat wie eine Qualle."[154] Der Versailler Vertrag, so versuchte Keitel den Amerikaner Gilbert vergeblich zu überzeugen, sei eine „große Schweinerei" gewesen.[155] Aery Neave, der ihm die Anklageschrift aushändigte, beurteilte Keitel im Oktober 1945 als „verwirrt und hinfällig". Dies war ein Zeichen dafür, wie sehr Keitel die Haftbedingungen trotz aller selbstauferlegten Disziplin

mitnahmen. Birkett war der Meinung, Keitel sei im Laufe des Prozesses „alt und grau" geworden.[156]

Generaloberst Alfred Jodl sagte aus, daß er nur deswegen auf seinem Posten geblieben sei, um Fehlentscheidungen zu verhüten. Wäre sein Nachfolger ein engstirniger Fanatiker gewesen, hätte vieles passieren können, was er verhindert habe.[157] Wenn er den Schreibtisch geräumt hätte, wäre vermutlich Generalfeldmarschall Friedrich Paulus sein Nachfolger geworden, der in dem Prozeß sein belastendster Zeuge werden sollte.

Dr. Hans Frank war neben Speer und Schirach einer der Angeklagten, die von den Alliierten – zumindest zeitweise – vollkommen „umgedreht" wurden und die offen „bereuten", was sie getan hatten.[158] Er fand Trost in der Religion. Pater Sixtus, der mit ihm häufig sprach, war für ihn „ein wundervoller Mann".[159] Frank distanzierte sich völlig vom nationalsozialistischen Staat. Seine Hoffnung war, daß „das deutsche Volk und die ganze Welt" die ganze Wahrheit über Hitler erfahren würden.[160] Am 18. April 1946 legte er im Zeugenstand ein Gesamtschuldbekenntnis für das deutsche Volk ab, als die Judenpolitik des Dritten Reiches zur Sprache kam. „Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld von Deutschland nicht wegnehmen."[161] Das widersprach der Absicht der deutschen Verteidigung, Individualschuld und Kollektivschuld streng auseinanderzuhalten. In seinem Schlußwort korrigierte Frank sich. Er sagte: „Ich muß nur noch ein Wort von mir berichtigen. Ich sprach im Zeugenstand von tausend Jahren, die die Schuld von unserem Volke wegen des Verhaltens Hitlers in diesem Krieg nicht nehmen könnten. Nicht nur das sorgsam aus diesem Verfahren ferngehaltene Verhalten unserer Feinde unserem Volke und seinen Soldaten gegenüber, sondern die riesigen Massenverbrechen der entsetzlichsten Art, die, wie ich jetzt erst erfahren habe, vor allem in Ostpreußen, Schlesien, Pommern und im Sudetenland von Russen, Polen und Tschechen an Deutschen verübt wurden und noch verübt werden, haben jede nur mögliche Schuld unseres Volkes schon heute restlos getilgt. Wer wird diese Verbrechen gegen das deutsche Volk einmal richten? ... Die ewige Gerechtigkeit Gottes aber ist es, in der ich unser Volk geborgen hoffe und der allein auch ich mich vertrauensvoll beuge."[162]

Dr. Arthur Seyß-Inquart paßte eigentlich nicht auf die Anklagebank des IMT, sondern hätte sich gegenüber einer niederländischen Instanz für sein Wirken als Reichskommissar in den Niederlanden rechtfertigen müssen. Solange der Verschwörungsbegriff auch die Zeit zwischen 1933 und 1937 umfaßte, wollte man ihn wegen „Verbrechen gegen den Frieden" anklagen, am Schluß konnte er nur noch wegen Kriegsverbrechen, die während

seiner Zeit als Reichskommissar in den besetzten Niederlanden begangen wurden, verurteilt werden.[163]

Dr. Konstantin von Neurath wurde auf Drängen der Franzosen und Russen in die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher aufgenommen. Engländer und Amerikaner hätten ihn lieber den Tschechoslowaken zur Aburteilung übergeben.[164]

Die Verteidigung Martin Bormanns, der bis zum Ende des Prozesses nicht gefunden werden konnte, war mehr als schwierig. Da der Pflichtverteidiger Dr. Friedrich Bergold, ein hochgeschätzter Anwalt aus Nürnberg, der im Dritten Reich auch Juden und Andersdenkende vor Gericht vertreten hatte, von seinem Mandanten keine Auskünfte bekommen konnte, blieb ihm nichts anderes übrig, als das Belastungsmaterial zu zerpflücken und von seinen Verteidigerkollegen Hinweise zu erbitten, die Bormann entlasteten. Deren Einsatzfreude hielt sich in Grenzen, zumal es sich um einen Mann handelte, der wahrscheinlich tot war. Letztlich stand Bormann als „Verkörperung des Bösen" da, der selbst Hitler in den Schatten stellte.[165]

Baldur von Schirach wurde von Biddle als „typischer Pfadfinder" bezeichnet, weil er seine Rolle als weltanschaulicher Erzieher der deutschen Jugend nicht leugnete und dennoch teilweise das sagte, was die Alliierten hören wollten.[166]

Hans Fritzsche wurde von den Russen ins Spiel gebracht, die nur zwei anklagbare Männer in ihrer Gewalt hatten: Raeder und Fritzsche. Als die Westmächte der Anklageerhebung gegen ihn zustimmten, ergab sich das Kuriosum, daß Fritzsches Vorgesetzter, der Reichspressechef Otto Dietrich, nicht auf der Anklagebank saß, sondern nur sein Untergebener. Dietrich sollte erst in einem der Nachfolgeprozesse angeklagt werden. Fritzsche erschien in Nürnberg wie der „Geist aus der Flasche"[167]. Er wurde angeklagt, die Weisungen eines Mannes ausgeführt zu haben, der nicht angeklagt war. Fritzsche war auch der einzige Angeklagte, der mit Hitler nie ein Wort gewechselt hatte. Es paßte kein einziger Anklagepunkt auf ihn. Allen am Prozeß Beteiligten war klar, daß er freigesprochen werden würde. Die Russen bemühten sich um eine Verurteilung lediglich deshalb, weil er ihr Gefangener gewesen war.

Die Außenseiter unter den Angeklagten waren Rudolf Heß und Julius Streicher. Um das russische Mißtrauen zu zerstreuen, daß die Briten mit Heß eine Trumpfkarte für die Zukunft im Ärmel behalten wollten, legte Sir David Maxwell-Fyfe Wert darauf, daß Heß auf die Anklagebank müsse, auch wenn er an Gedächtnisschwund leide. Biddle war dagegen und nannte diesen Vorschlag in seinen Notizen einen „laienhaften Blödsinn".

Als Heß vor Beginn des Prozesses aus unerfindlichen Gründen behauptete, sein Gedächtnisschwund sei nur vorgetäuscht, mußten die Amerikaner dem Wunsch der Briten entsprechen. Der Antrag der Verteidigung, die Verhandlungen gegen Heß abzutrennen, wurde abgelehnt.[168] Aufgrund seiner engen Beziehungen zu Hitler wurde Heß wegen der Beteiligung an einer Verschwörung gegen den Frieden für schuldig befunden und dafür verurteilt. Angesichts des persönlichen Einsatzes von Rudolf Heß für den Frieden im Zuge seines Englandfluges im Jahre 1941 war dies ein abwegiges Urteil. Erdrückende Beweise persönlicher Schuld konnte keiner der Richter bei Heß erkennen.[169]

Julius Streicher gehörte nie dem inneren Kreis der nationalsozialistischen Führung an und hatte mit der Ausarbeitung der Reichspolitik nichts zu tun. Von allen Anklagepunkten war er am wenigsten berührt. Er saß nicht wegen seiner Macht auf der Anklagebank, sondern wegen seines Rufs als Judenfeind. Stewart sprach von seinem „unappetitlichen Charakter", aber das war für Schuldvorwürfe nicht relevant. Die Richter waren Streicher gegenüber voreingenommen. Obwohl alle wußten, daß es Unrecht war, einen Menschen zu verurteilen, nur weil er ein Freund von Hitler und ein „kleiner Judenfresser" war, wurde er gerade diesetwegen zum Tode verurteilt.[170]

Dr. Wilhelm Frick sagte nicht als Zeuge in eigener Sache aus. Er war der einzige, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Heß wurde aus den genannten Gründen nicht ins Kreuzverhör genommen.

Man versuchte auch, die Angeklagten zu Emotionen zu bewegen und diese dann gegen sie vor Gericht zu verwenden. Während der Vorführung eines Films über die Konzentrationslager am 29. November 1945 war der Gerichtssaal abgedunkelt. Lediglich die Bänke der Angeklagten blieben erhellt. Diese Maßnahme diente nicht, wie die meisten glaubten, der Sicherheit, sondern sollte zwei amerikanischen Sanitätsoffizieren, einem Psychologen und einem Psychiater, die Beobachtung der Angeklagten während der Filmvorführung erlauben. Sie sollten die Gefühlsreaktionen der 22 Männer registrieren und gegenüber der Anklage und den Richtern kommentieren. Zwei der Angeklagten, nämlich Papen und Schacht, kehrten der Leinwand ostentativ den Rücken zu. Einige andere wandten den Blick im Laufe des Films ab. Funk weinte. Alle waren aufgewühlt und verließen schweigend den Saal. Von Gilbert nach ihren Eindrücken befragt, beschuldigten fast alle Himmler und die SS, für die Verhältnisse in den Konzentrationslagern verantwortlich gewesen zu sein.[171] Die Anwälte waren betroffen. Sie erkannten, welches schwierige Amt sie übernommen hatten. Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete, daß die meisten Angeklagten

die Aufnahmen für Propagandabilder der Siegermächte hielten.[172] Solche Szenen hielten sie nicht für möglich.

Die Beziehungen der Angeklagten untereinander veränderten sich im Laufe des Prozesses. Göring versuchte, die Einheitsfront der Angeklagten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Aber abgesehen davon, daß jeder auch seine eigenen Interessen verfolgte, war die Gruppenzusammensetzung alles andere als homogen. Am größten waren die Spannungen zwischen Göring und Speer sowie zwischen Göring und Schacht. Um die beiden Pole Göring und Speer organisierten sich die anderen.

Als am 3. Januar 1946 im Verhör Otto Ohlendorfs Speers Attentat auf Hitler zum erstenmal zur Sprache kam, stellte Göring ihn zur Rede. Der Streit endete angeblich damit, daß Speer Göring sagte, er solle sich zum Teufel scheren. Am Abend äußerte sich Göring gegenüber Gilbert entsetzt über die Haltung Speers. „Dieser verdammte Trottel, Speer! Sahen Sie, wie er sich in der heutigen Verhandlung entwürdigte? ... Wie konnte er sich so erniedrigen, so etwas Erbärmliches zu tun, nur um seinen dreckigen Hals zu retten! Ich bin fast vor Scham gestorben. Zu denken, daß ein Deutscher so niederträchtig werden kann, um sein lausiges Leben zu verlängern!"[173]

Es war Speer, der Gilbert die Anregung gab, die Angeklagten räumlich zu trennen, um Göring die führende Rolle zu nehmen. Er empfahl Mitte Januar, ihn zu isolieren: „Wissen Sie, es ist kein so guter Gedanke, die Angeklagten zusammen essen und spazieren gehen zu lassen. Dadurch treibt Göring sie immer wieder in eine Linie." Die Gefängnisleitung kam dem nach. Am 15. Februar 1946 wurde den Häftlingen jeglicher Verkehr untereinander außerhalb des Gerichtssaals verboten. Die Einzelhaft wurde von da an streng durchgeführt. Auch bei den Spaziergängen durften die Angeklagten nicht mehr miteinander reden. Zum Essen wurden sie auf fünf Räume aufgeteilt. Je vier saßen an einem Tisch. Für Göring war ein Extraraum vorgesehen, wenn er nicht in seiner Zelle aß. Die genau durchdachte Einteilung der anderen in fünf Gruppen kam von Gilbert. Im Juniorenеßraum saßen Speer, Fritzsche, Schirach und Funk, um die beiden letzteren unter den Einfluß der beiden ersten zu stellen. Im Seniorenеßraum sollten die adeligen Herren Papen und Neurath Einfluß auf Schacht und Dönitz ausüben. Im dritten Raum, wo Frank, Seyß-Inquart, Keitel und Sauckel an einem Tisch aßen, sollte Franks „reuevolle" Haltung weitergetragen werden. Am vierten Tisch saßen Raeder, Streicher, Heß und Ribbentrop, die sich, wenn sie überhaupt miteinander sprachen, neutralisieren sollten. Raeder und Ribbentrop fühlten sich durch die Anwesenheit Streichers, der in der Hierarchie des Dritten Reiches nur eine untergeordnete Stellung innegehabt hatte und schließlich von allen Ämtern ausgeschlossen worden war,

gedemütigt. Im fünften Raum nahmen Jodl, Frick, Kaltenbrunner und Rosenberg das Essen ein, unter denen Jodl als Außenseiter galt. Alle, außer Frank und Speer, schimpften über die neue Schikane des Obersten Andrus. Schacht war wütend: „Das zeigt nur, daß man von Leuten behandelt wird, die keine Tradition und Kultur haben." Gilbert, der einen Keil zwischen Göring und die anderen Angeklagten treiben wollte, sagte ihnen, das alles sei Görings Schuld.[174] Mit dieser organisatorischen Veränderung verlor Göring seinen bis dahin beherrschenden Einfluß.

Trotzdem blieb Göring die herausragende Gestalt unter den Angeklagten. Nicht nur, daß er von Hitler als Nachfolger bestimmt worden war, begründete sein Ansehen, sondern auch die Art und Weise, wie er das Kreuzverhör mit dem Ankläger Jackson am 14. und 15. März 1946 bestand.[175] Die Mitangeklagten waren erstaunt, wie geschickt er die Vorwürfe Jacksons parierte. Sie meinten, er habe die Situation Deutschlands so geschildert, wie sie war. „Das war der Göring von früher", sagte Papen. Schirach hatte während Görings Rede Herzklopfen vor Aufregung. Dönitz ermunterte Göring, mit seinen weiteren Aussagen „ein Beispiel von Anstand und Ehre" zu geben. Nur so könne die Anklage beschämt werden. Görings Haltung gefiel auch Frank, obwohl er erklärende Aussagen zum Vorwurf des Kunstraubes vermißte. Neurath war von Görings Verteidigungsrede „angenehm überrascht". Auch Rosenberg war „beeindruckt".[176]

Nur Schacht änderte seine Meinung über Göring nicht. Schacht hielt Göring für einen „geborenen Verbrecher". Wer wie er die besetzten Gebiete an Kunstschätzen ausplündere, sei ein gemeiner Dieb. „Stehlen ist so niedrig", sagte er Gilbert, als dieser ihn über den Reichsmarschall befragte. Die Schätze besetzter Gebiete zu plündern sei „verächtlich". Hinter diesen abschätzigen Bemerkungen stand die Tatsache, daß Schacht es nicht verwinden konnte, überhaupt auf der Anklagebank zu sitzen. Er war davon überzeugt, er hätte als Zeuge der Anklage dem Gericht helfen können, der nationalsozialistischen Reichsregierung „die Maske vom Gesicht zu reißen". Zu Gilbert sagte er: „Es war wirklich töricht vom Gerichtshof, mich anzuklagen. Ich hätte der beste Zeuge sein können."[177]

Es war Schacht, der versuchte, den Ansehensverfall Görings zu beschleunigen. Im Kreuzverhör durch Jackson nannte er Göring am 3. Mai 1946 einen „unmoralischen Verbrecher" und persiflierte seine Prunksucht, indem er von Görings Vorstellung als geschminkter Nero erzählte.[178] Die Wachposten hörten, wie Göring murmelte: „Dies ist nicht der geeignete Platz, um etwas Derartiges zur Sprache zu bringen – selbst wenn es stimmt. Es kann ihm doch gar nichts nützen." Gegenüber Gilbert kam Göring noch einmal auf die ärgerliche Episode zu sprechen: „Er glaubte

wahrscheinlich, er könne seinen eigenen Kopf retten, indem er mich angriff. ... Was aber hat das schließlich mit seiner Verteidigung zu tun? ... Dieser Narr – wenn die Menschen um ihren Kopf zittern, werden sie albern."[179] Durch die Aussagen Schachts vor Gericht am 3. Mai 1946 fühlte sich Frank in seiner Ansicht bestätigt, daß Göring ein „brutaler, korrupter Bursche" sei.[180] Nachdem von der Anklage gegen Göring eine Vielzahl von Vorwürfen – auch bezogen auf die Vorkriegszeit – erhoben worden waren, distanzierte sich auch Jodl von ihm. Er nannte den ehemaligen Reichsmarschall einen „unwürdigen, eitlen, ehrgeizigen und arroganten Schurken".[181] Der Versuch des Generals Karl-Heinrich Bodenschatz, Göring zu verteidigen, mißlang, weil Jackson am 8. März 1946 ihn im Kreuzverhör geschickt austrickste.[182] Da Papen die gegen Göring erhobenen Anklagen für wahr hielt, glaubte er, daß Göring wohl nie erklären können werde, warum er das alles getan hätte, was ihm nachgewiesen worden sei.[183]

In den Augen Schirachs hatte Schacht mit seinen Unschuldsbeteuerungen sein Gesicht verloren, hatte er doch mit eigenen Augen angesehen, wie Schacht um Hitlers Gunst buhlte. Schirach sagte: „Er ist ein verschlagener und skrupelloser Bursche, dem man allerdings keine kriminellen Handlungen nachweisen kann." Sein heimlicher Wunsch sei es gewesen, Reichspräsident zu werden, wenn nicht in der Weimarer Republik, dann unter Hitler oder gar unter Goerdeler, an dessen Verschwörung er sich beteiligte. Auch Funk äußerte Zweifel an Schachts Moral.[184]

In der Sitzung am 20. Mai 1946 verlas der russische Ankläger Oberst Pokrowsky einige abträgliche Charakteristiken von den Größen des Dritten Reiches, die Großadmiral Erich Raeder in der Moskauer Haft als private Notizen für sich aufgeschrieben hatte. Das war ihm sehr peinlich, weil es den Eindruck vermittelte, als falle er seinen Mitangeklagten in den Rücken. Die Charakterisierungen, die er von Göring und Dönitz abgegeben hatte, waren in der Tat wenig schmeichelhaft.[185] Über Göring hatte er geschrieben: „Die Person Görings hat sich verheerend auf das Schicksal des Deutschen Reiches ausgewirkt. Seine hervorstechenden Eigenschaften waren eine geradezu unvorstellbare Eitelkeit und ein ungeheuerer Ehrgeiz, gepaart mit enormem Geltungsbedürfnis und Prahlsucht, Falschheit, Sturheit und Egoismus. ... Er war unersättlich in seiner Gier, und seine Verschwendungssucht und unsoldatische Verweichlichung waren beispiellos."[186] Seine Aussagen über Dönitz lauteten: „Unsere Beziehungen waren sehr kühl, da mir seine etwas manierierte und nicht immer taktvolle Art nicht lag. Die Fehler, die er aufgrund seines persönlichen Standpunktes machte und die dem Offizierkorps bekannt waren, wirkten sich bald zum Schaden der Marine aus."[187]

Joachim von Ribbentrop enttäuschte alle Mitangeklagten, weil er sich nicht ausreichend und geschickt genug gegen die alliierten Anklagen zur Wehr setzte. Er wirkte müde und grau, obwohl er noch keine 53 Jahre alt war. Er erweckte den Eindruck, als sei er zehn Jahre älter. Kein Angeklagter war in seinen Gesichtszügen so verfallen wie er. „In den Augenhöhlen nistete ein nervöses Flattern der meist halb geschlossenen Lider."[188] Während seines Vortrags wurde er vom Vorsitzenden mehrmals unterbrochen und aufgefordert, zur Sache zu kommen. Ribbentrop entschuldigte sich mit Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Die Erlebnisse am Kriegsende, womit er auch die Haftbedingungen der Alliierten meinte, hätten ihn ruiniert.[189] Am Anfang war Göring noch leidlich höflich zu ihm. Später packte ihn die Wut, weil sich von Ribbentrop nicht genügend zusammenriß. Die nicht endenden Sätze, die von Belanglosigkeiten strotzten, veranlaßten ihn zu der Bemerkung: „Unfaßbar, wie Hitler diesen Mann zum Gruppenführer [ein SS-Rang, der Ribbentrop ehrenhalber verliehen worden war] machen konnte." Er fühlte sich von der Schwäche des Außenministers beleidigt. Frank, der noch viel mehr Schwäche als Ribbentrop zeigte, stimmte ihm zu: „Wie konnte sich Hitler einen solchen Außenminister halten!"[190] Vor allem die konservativen Angeklagten, welche aus den alten Eliten stammten, sahen ihre Stunde gekommen, dem „Emporkömmling" Ribbentrop Dummheit und Unfähigkeit zu attestieren. Schacht sprach verächtlich von ihm und imitierte seine Haltung und seine leiernde Stimme. Auch Neurath war voller Verachtung gegenüber dem Mann, der ihn als Reichsaußenminister abgelöst hatte. Papen sagte: „Der Mann wußte einfach nicht, was er tat". Er sah in dem früheren Reichsminister des Äußeren einen Dilettanten. Ein paar Tage später sagte er Gilbert: „Was für ein Waschlappen von Außenminister!"[191] Neurath kommentierte von Ribbentrops Tätigkeit als Außenminister mit den Worten „viel Geschwätz und kein Verstand".[192] Schirach charakterisierte ihn als ein „zu Fall gebrachter, verwirrter und moralisch heruntergekommener Opportunist".[193] Schließlich sagte von Ribbentrop von sich selbst: „Seit Hitlers Tod ist es aus mit mir, seit dem Zusammenbruch verlor ich das Gedächtnis."[194]

Julius Streicher wurde von allen Angeklagten verachtet. Niemand wollte mit ihm etwas zu tun haben. Nur zwei seiner Aussagen fanden Anklang bei den Mitangeklagten. Die eine war die Schilderung seiner Folterung nach der Gefangennahme, und die zweite war, daß er Hans Bernd Gisevius, der als Agent der Abwehr und Mitverschwörer gegen Hitler mit den Alliierten in Verbindung getreten war, im Laufe seiner Vernehmung als Zeuge einen „Verräter" nannte. Dafür bekam er vom Gericht einen Ta-

del.[195] Streicher war in den Augen Schachts ein „Dummkopf" und in den Augen Franks ein „minderwertiger" und „widerlicher Kerl".[196]

Das Gerichtspersonal

Bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen wirkten zeitweise bis zu 3.000 Personen mit, 1.800 alliiertes Personal und 1.200 Deutsche. Die Mehrzahl des alliierten Personals trug Uniform. Die zivilen Mitglieder wurden überwiegend aus deutschen Emigranten und aus Tschechen und Polen rekrutiert, die als „displaced persons" (heimatlose Ausländer) registriert waren. Nach Jahren kriegsbedingter Entbehrungen waren sie dort in einer finanziell so guten Position, wie nie zuvor in ihrem Leben. Fast alle Verwaltungsposten waren mit Amerikanern besetzt, viele mit Leuten, deren Einwanderungsbescheinigungen als Emigranten aus Deutschland und Europa verhältnismäßig neu waren und die eine feindliche Atmosphäre gegenüber den angeklagten Personen schufen. Da sie nicht während des Prozesses auftraten, sondern hinter den Kulissen wirkten, zum Beispiel bei der Beschaffung von belastendem Material und bei der Beeinflussung der Zeugen, waren sie für die Verteidigung nicht zu packen.

Die Anklagevertretung umfaßte fast tausend Mann. 600 von ihnen waren Amerikaner.[197] 90 Prozent von diesen waren Männer und Frauen, die Deutschland aus rassischen Gründen verlassen und in der Zwischenzeit die amerikanische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Sie beherrschten die deutsche und englische Sprache gleich gut.[198] Der jeweilige Hauptankläger – im ersten Prozeß Jackson und in den folgenden zwölf Prozessen Telford Taylor – war als Chef der Abteilung für Kriegsverbrechen (Chief of Counsel for War Crimes) für die gesamte Personalbesetzung, einschließlich des Generalsekretariats, zuständig. Er stellte den Richtern Rechtsberater und Sachverständige zur Seite. Ein Teil von ihnen war vorher bei den Ermittlungen der Anklagebehörde beteiligt gewesen, und ein anderer Teil bestand aus Personen, die nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassengesetze 1935 von Deutschland in die USA ausgewandert waren und nun zurückkamen.[199]

Während der Kriegsverbrecherprozesse galt Nürnberg als Magnet. Dort konnte man harte Dollars verdienen. Alle Stellen waren gut bezahlt. Die Verpflegung war luxuriös. Alle bei Gericht Beschäftigten hatten so viele Lebensmittel, daß sie sich lebhaft am Schwarzmarkt beteiligen konnten, auf dem die hungernden Deutschen die letzten Kostbarkeiten hergaben, die sie über den Krieg gerettet hatten. Die neue Leitwährung – Zigaretten

– besaßen die alliierten Angestellten im Überfluß. Das Nürnberger Gerichtsgebäude wurde zu einem Zentrum des Schwarzhandels. Auf Dienstreisen erreichten die beim IMT Beschäftigten auch andere Orte in Deutschland, wo der Schwarzmarkt blühte, vor allem Frankfurt und München.[200] In Nürnberg wurde viel gefeiert und getanzt. Der Alkohol war billig, und die deutschen Frauen waren willig. Das Zentrum der Geselligkeiten war das Grand Hotel. Alle Siegernationen waren dort vertreten. Den Deutschen war der Zutritt zum Hotel verboten. Eine Party reihte sich an die andere, ein Empfang folgte dem nächsten. Am 7. November 1945 kam Andrei Y. Wyschinski, der stellvertretende sowjetische Außenminister, nach Nürnberg, um die Oktoberrevolution zu feiern. Bei der Gegeneinladung durch Jackson wurde viel getrunken. Die anwesenden Richter und Ankläger merkten erst danach, daß sie Wyschinskis Toast „Auf die schnelle Überführung und Hinrichtung aller Angeklagten" („To the speedy conviction and execution of all the defendants") mit einem fröhlichen Prosit beantwortet hatten.[201]

Bei einem Prozeß, der in vier Sprachen durchgeführt wurde, kam der Übersetzung von der einen in die drei anderen Sprachen eine wesentliche Rolle zu. Es hing viel von der Fähigkeit der Dolmetscher ab, wie korrekt die Ausführungen der englisch, französisch, russisch und deutsch Sprechenden in der jeweils anderen Sprache wiedergegeben wurden. Die Arbeit der Dolmetscher war nicht leicht. Allein der Satzbau der vier Sprachen unterscheidet sich so stark voneinander, daß die Simultandolmetscher oft warten mußten, bis sie den Sinn eines Satzes erfaßt hatten, bevor sie mit der Übersetzung beginnen konnten. Während die Ankläger fast alle langsam und pointiert sprachen, brachten die Verteidiger ihre Bemerkungen viel zu schnell vor. Dann leuchtete ein gelbes Licht am Richtertisch auf, und der Vorsitzende mußte zum langsamen Sprechen mahnen.[202] Nicht alle Dolmetscher wurden den hohen Anforderungen gerecht. Bei allen Übersetzungen kam es zu zahlreichen sinnentstellenden Fehlern.[203] Nicht nur das, was die Richter, die Anklagebehörde, die Verteidiger und die Angeklagten sagten, mußte übersetzt werden, sondern auch alle Beweisdokumente, von denen es keine Übersetzungen gab, mußten vorgelesen werden und wurden von den Dolmetschern in die Mikrophone übersetzt. Das ermüdete Richter, Verteidiger und Angeklagte, die es vorzogen, die Unterlagen zu lesen.[204] Die meisten der 1.809 eidesstattlichen Versicherungen, die in Nürnberg von der Verteidigung vorgelegt wurden, wurden nicht ins Englische übersetzt und dementsprechend nicht veröffentlicht.[205] Auch die besten Übersetzer hatten Schwierigkeiten, Ausdrücke der kontinentalen Prozeßsprache in die angelsächsische Rechtsterminologie zu überführen.[206]

Die Qualität der Dolmetscher war mit ein oder zwei Ausnahmen weit entfernt vom hohen Niveau der früheren Sitzungsdolmetscher im Völkerbund.[207] Fürs Englische waren Emigranten zuständig, die Deutschland in den dreißiger Jahren verlassen hatten. Arno S. Hamburger, der erste Vorsitzende der Israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg, war einer von ihnen. Er flüchtete 1939 nach Palästina, diente in der britischen Armee und stellte sich den Amerikanern als Dolmetscher und Übersetzer für die Nachfolgeprozesse zur Verfügung.

Am schlechtesten von allen waren die russischen Dolmetscher. Für die Übersetzungen aus dem Russischen ins Englische, Französische und Deutsche fungierten meistens Exilrussen, die nach dem Ersten Weltkrieg aus Rußland geflohen waren. Die Übersetzung ins Russische übernahmen staatliche Dolmetscher der UdSSR. Der Verteidiger Dr. Servatius, der gut Russisch konnte, bemerkte die Fehler als einziger der Verteidigerriege. Als Schirachs Lieder ins Russische übertragen wurden, übersetzte ein Dolmetscher die nationalsozialistische Weltanschauung als „Gottheit", dann als „Wahrheit", dann als „Aufrichtigkeit", bis Servatius das Wort „Offenbarung" durchsetzte.[208] Ribbentrop, der deutscher Gesandter in London gewesen war, benutzte wechselweise das Deutsche und das Englische und bemängelte zahlreiche fehlerhafte Übersetzungen vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche.[209] Was im Deutschen „Begründung" hieß, übersetzten einige Dolmetscher als „Ausrede" und verfälschten so den Sinn zuungunsten der Angeklagten.[210] Aus einem Dokument der Obersten Seekriegsleitung war der „größtmögliche Gewinn mit dem kleinsten Einsatz" bei der U-Boot-Rüstung übersetzt worden mit „größte Eroberungen unter geringstem Einsatz", um damit die Beteiligung Raeders am „Angriffskrieg" zu untermauern.[211] Eine ganz grobe Verfälschung kam beim Kreuzverhör Görings ans Tageslicht. Ob aus Unwissenheit, Unachtsamkeit oder mit Absicht war das Wort „Gesamtlösung" mit „Endlösung" übersetzt worden. Die Presse kreidete es Jackson an, daß so etwas offensichtlich Tendenziöses passieren konnte. Ganz am Schluß des Prozesses passierte ein unwichtiger, aber typischer Übersetzungsfehler, als der britische Ankläger Shawcross am Ende seines Schlußplädoyers Goethe mit einem Ausspruch zitierte, der alle Deutschen als Anhänger eines verrückten Hitler diskriminieren sollte. Ganz abgesehen davon, daß das Zitat nicht von Goethe stammte, sondern aus Thomas Manns *Lotte in Weimar* war, wurde aus dem „verzückten Schurken" ein „verrückter Schurke", dem sich die Deutschen willig hingegeben hätten.[212]

Michael Woslenski, der als russischer Dolmetscher aus Moskau kam, war damals 25 Jahre alt und Doktorand der Geschichte an der Pädagogi-

schen Hochschule. Er war stolz, daß er für Nürnberg ausgewählt wurde, merkte aber bald, daß das System unter Stalin verbrecherisch war und daß die Lebensumstände in der Sowjetunion sich nicht von denen unterschieden, derentwillen die Deutschen von der parteiischen Siegermachtsjustiz angeklagt waren.[213] Die Westmächte erklärten alles zum Verbrechen, was in der UdSSR gang und gäbe war. Angesichts der Vorwürfe gegen die Deutschen wurden die sowjetischen Vertreter beim IMT das Gefühl nicht los, Mitbeschuldigte und ein Fremdkörper im Prozeß zu sein.[214] Während des Prozesses fiel den westlichen Alliierten unangenehm auf, daß die sowjetischen Anklagevertreter für die heimische Propaganda zusätzliche Kreuzverhöre mit den Angeklagten durchführten, die bereits alles Wesentliche ausgesagt hatten. Daß sie nach sowjetischer Manier präparierte Zeugen beibrachten, wurde vom Gericht toleriert.[215] Wenn die russische Seite russische Zeugen vernahm, fiel auf, daß die Übersetzungen oft begannen, bevor die Frage zu Ende formuliert war. Dr. Stahmer äußerte den Verdacht, daß den Dolmetschern die Fragen und Antworten so vorlagen, wie sie am Vortag einstudiert worden waren. Deshalb konnten Fragen und Antworten auch staccatoartig aufeinander folgen. Gelegentlich überschnitten sie sich. Solche Manipulationen wies die Anklagebehörde natürlich weit von sich.[216]

Die Anklageschrift gegen die 24 Hauptkriegsverbrecher und die verbrecherischen Organisationen wurde dem Gerichtshof am 18. Oktober 1945 in Berlin übergeben. Dort fand unter der Leitung des sowjetischen Richters Nikittschenko die konstituierende Sitzung statt. Sie dauerte nicht einmal eine Stunde. Jeder Richter schwor in seiner Sprache: „Ich erkläre feierlich, daß ich meine Befugnisse und Pflichten als Mitglied des Internationalen Gerichtshofes ehrenhaft, unparteiisch und gewissenhaft wahrnehmen werde." Die Angeklagten erhielten die Anklageschrift in ihren Nürnberger Zellen. Ihre Reaktionen waren sehr unterschiedlich: Göring sagte, die Situation zutreffend beschreibend: „Der Sieger wird immer Richter und der Besiegte stets der Angeklagte sein." Speer: „Der Prozeß ist notwendig." Streicher: „Dieser Prozeß ist ein Triumph des Weltjudentums." Keitel: „Für einen Soldaten sind Befehle Befehle."[217]

Lordrichter Lawrence führte den Großteil der Verhandlungen des IMT. Er hatte einen langen, gelb lackierten Bleistift in der Hand. Mit ihm machte er sich Notizen. Wenn er die Spitze umkehrte und mit dem anderen Ende auf den Tisch klopfte, dann hatten Redner und Dolmetscher zu verstummen. Wenn einer nicht aufhörte, wurde er warnend über den Kopfhörer unterbrochen: „Wir wollen das nicht hören."

Die zweifelhafte Beweisstruktur

Bereits vor dem Beginn des Prozesses gab es Spannungen innerhalb der Anklagebehörde. Die heftigste Erschütterung war der Streit zwischen dem amerikanischen Hauptankläger Robert Jackson und dem Brigadegeneral Bill Donovan, Chef der amerikanischen Spionageabwehr Office of Strategic Services (OSS). Jackson und Donovan waren unterschiedlicher Meinung, was die Beweiskraft von Zeugenaussagen anging. Donovan neigte zu einem Zeugenprozeß. Er wollte möglichst viele Zeugen, die Leidtragende von Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung geworden waren, auftreten lassen. Ihre persönlichen Aussagen sollten der Weltöffentlichkeit effektvoll die Untaten der Nationalsozialisten vorführen. Jackson beharrte darauf, daß Dokumente überzeugender seien als Zeugen. Was schwarz auf weiß auf dem Tisch liege, sei weniger anfechtbar als die Aussagen von Zeugen, deren Glaubwürdigkeit von der Verteidigung untergraben werden könnte. Jackson setzte sich durch. Von 18.000 Beweismaterialien, die die Anklagebehörde dem IMT vorlegte, waren nur 2.500 eidesstattliche Versicherungen. Die Verteidigung stützte sich zur Hälfte auf Zeugenaussagen, weil ihr schriftliches Beweismaterial aufgrund ihrer eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten fehlte. Sie legte fast 12.000 eidesstattliche Versicherungen vor. Das machte ihre Beweisführung angreifbar, wenn sie auch von der Sache her im Recht war. Für die gewieften Ankläger waren die auftretenden Zeugen ebenso wie die vorgelesenen eidesstattlichen Versicherungen ein gefundenes Fressen. Sie zerrupften sie nach Belieben, weil die Zeugen der Verteidigung ihren raffinierten Fragemethoden nicht gewachsen waren.[218] Das Verfahren drohte anfangs fast ausschließlich schriftlich zu werden, da die Anklagebehörde ein Dokument nach dem anderen vorlegte und Hunderte von Urkunden in Auszügen anbrachte. Dazu traten die eidesstattlichen Erklärungen der Belastungszeugen, die selbst nicht vor Gericht zu erscheinen brauchten, wenn die Verteidigung sie nicht als Zeugen befragen wollte.

Jackson fürchtete, die Verteidiger würden die Zeugen der Anklage vor Gericht in endlose Kreuzverhöre nehmen, so daß der Abschluß des Prozesses sich lange hinauszögern würde. Deshalb setzte er gegenüber seinen britischen, französischen und russischen Kollegen durch, daß so wenige Zeugen wie möglich vorgeschlagen würden. Das gäbe dem Gerichtshof auch die Möglichkeit, Zeugen der Verteidigung abzulehnen. Oberst Harlan Amens Verhörabteilung war darüber sehr unglücklich, weil man eine größere Anzahl von Zeugen präpariert hatte, als gebraucht wurden.

Oberst Robert Storeys Dokumentationsabteilung hatte den Nutzen, sie konnte die Anklage mit umfangreichem Belastungsmaterial versorgen.[219] Im Ergebnis durfte die Verteidigung 61 Zeugen vorstellen, während die Anklage sich mit 33 Zeugen begnügte. 143 Zeugen beantworteten Fragebogen. 123 Zeugen wurden aus den als „verbrecherische Organisationen" benannten Gruppierungen von beauftragten Richtern vernommen.[220] Es gab noch einen zweiten Streitpunkt zwischen Jackson und Donovan. Um die Anklage besonders effektvoll zu gestalten, machte Donovan den Vorschlag, Göring zu einem privilegierten Zeugen der Anklage zu machen und ihm so Gelegenheit zu geben, alle Ereignisse unbeeinflußt vom Prozeßverlauf zu schildern, ohne allerdings damit seinen Kopf retten zu können.[221] Jackson fand es riskant, sich auf eine Kooperation mit Göring einzulassen. Das widersprach auch seinem Vorhaben, einen Prozeß zu führen, in dem vorrangig schriftliches Beweismaterial angeboten werden sollte. Es waren nach alliierter Ansicht genügend Unterlagen gefunden worden, um alle Anklagepunkte glaubhaft zu machen. Er sah zwar ein, daß Dokumentenverfahren für die Öffentlichkeit uninteressanter waren als Zeugenprozesse, bezweifelte jedoch die Standfestigkeit der Zeugen, die geladen würden, auch wenn sie vorher von der Anklageseite entsprechend präpariert würden. Er glaubte, anhand der dokumentarischen Unterlagen aus der Hand der Deutschen zu einem unanfechtbaren Urteil zu kommen.[222]

Außer Göring wollte Donovan auch Schacht als Zeugen der Anklage gewinnen, da dieser noch 1940/41 mit dem Ersten Sekretär der amerikanischen Botschaft in Berlin, Donald Heath, in Verbindung gestanden und über ihn die USA über den bevorstehenden Angriff Deutschlands gegen Rußland informiert hatte. Sich mit Schacht auf einen öffentlichen Kampf vor Gericht einzulassen, sei nicht ratsam, meinte Donovan. Er schrieb an Jackson: „Man muß überlegen, ob es nicht besser ist, Schacht die Möglichkeit zu geben, sich durch eine Zeugenaussage reinzuwaschen, in der alle Tatsachen zur Sprache kommen." Am 26. November 1945 hielt Donovan die Ablehnung dieses Vorschlags durch Jackson in Händen. Mit Hilfe von Schacht könne man niemanden überführen, der nicht anhand von Dokumenten überführt werden könne, meinte Jackson. Er lehne einen Kuhhandel, wie ihn Donovan vorschlage, ab. Dieses Schreiben war der Endpunkt in den Beziehungen zwischen Jackson und Donovan. Wenig später packte Donovan seine Koffer und kehrte in die USA zurück. Von da an war Jackson der Herr des Verfahrens.

Das Tribunal wollte offiziell nur Originaldokumente verwenden. Die Echtheit der Dokumente mußte nachgewiesen werden. Nur bei Urkun-

den, die bereits bei anderen Militärgerichtshöfen, zum Beispiel in Dachau, als Beweismittel verwendet worden waren, an deren Echtheit aber nichtsdestotrotz oft Zweifel angebracht waren, war kein Echtheitsbeweis erforderlich. Das Gericht machte Ausnahmen bei den Russen, die mehrmals beglaubigte Fotokopien vorlegten und versprachen, die Originale später beizubringen. Als diese ausblieben, begnügte es sich mit den Fotokopien, die vorlagen. Damit war dem russischen Vertreter Tür und Tor für falsche Unterlagen geöffnet.[223] Sie machte davon mehrfach Gebrauch, zum Beispiel, als sie am 11. Februar 1946 die eidesstattliche Versicherung von Generalleutnant Vinzenz Müller in einer Kopie vorlegte, der nach der Gefangennahme in Stalingrad im Jahre 1943 zum kommunistischen „Nationalkomitee Freies Deutschland" gehörte und die Überfallthese der sowjetischen Regierung stützte.[224] Beglaubigte Dokumente, die das Gericht für echt hielt beziehungsweise für echt erklärte, hatten grundsätzlich einen höheren Beweiswert als Zeugenaussagen. Jeder mündliche Versuch, Dokumente zu widerlegen oder zu verändern, war zum Scheitern verurteilt. Das Gericht klassifizierte den Versuch als „irrelevant". Die Verhörprotokolle der Angeklagten (interrogatories) mit den geäußerten Angaben und die Protokolle der Zeugenvernehmungen mit den eidesstattlichen Versicherungen wurden zwar in das Verfahren einbezogen, spielten aber in den meisten Fällen eine geringere Rolle als die schriftlichen Unterlagen aus den deutschen Beständen mit den Unterschriften der Angeklagten.

Bei der Beweiswürdigung war das Gericht nach Artikel 19 des Londoner Statuts an keine Regeln gebunden. Es lag bei den Richtern, wie hoch der Wert von Angeklagtenaussagen (statements) und Zeugenaussagen (affidavits) aus den Ermittlungen eingeschätzt wurde. Jedes Beweismaterial war zugelassen, das „Beweiswert zu haben scheint". Das Gericht konnte auch Gerüchte und uneidliche Aussagen zulassen, obwohl nach dem amerikanischen Beweisrecht Berichte vom Hörensagen ausgeschlossen waren. Auch der Leitfaden für Militärstrafgerichte der US-Armee (Manual for Courts-Martial of the U.S. Army) aus dem Jahr 1928, der die Militärprozeßordnung bestimmte, erlaubte keine Aussagen vom Hörensagen.[225] In den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen durften jedoch Aussagen von Zeugen, die etwas vom Hörensagen wußten, als Beweis eingebracht werden. Was in den Augen der Richter jedoch keinen Beweiswert hatte – und das waren meist Aussagen zugunsten der Angeklagten –, durfte zurückgewiesen werden. Dazu gehörten auch Zeugnisse und Dokumente, die Selbstverständlichkeiten enthielten. Die Definition dessen, was selbstverständlich war, oblag dem Gericht. Es umfaßte auch alles, was plausibel war, das heißt dem gesunden Menschenverstand entsprach.[226] Daraus er-

gab sich die oft genutzte Möglichkeit, entlastende Aussagen als „selbstverständlich" und „pauschal" nicht zu berücksichtigen.

Zahlreiche Dokumente der Verteidigung wurden vom Gericht mit den verschiedensten Begründungen abgelehnt. Vieles, was im Dokumentenbeweis scheinbar unangreifbar vorgebracht werden konnte, mußte deshalb von den Verteidigern beim Verhör ihrer Mandanten oder beim Zeugenverhör bekräftigt werden.[227] Das gab der Anklage die Möglichkeit, im Kreuzverhör die Glaubwürdigkeit der Entlastungszeugen unter dem Hinweis, sie hätte sich selbst schuldig gemacht, zu erschüttern. Dazu genügten folgende Fragen: Wann sind Sie in die NSDAP eingetreten? Welchen Rang haben Sie in der SS gehabt? Was wußten Sie von den Konzentrationslagern? Was haben Sie gegen diese unternommen? Was wußten Sie von der Judenpolitik? Was haben Sie dagegen unternommen? Von den Antworten auf diese Fragen hing die Glaubwürdigkeit der Zeugen ab. Wenn ein Verteidiger versuchte, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen der Anklage in Frage zu stellen, schritt der Vorsitzende ein. Zum Beispiel wurde der Verteidiger Ludwig Babel vermahnt, als er den Zeugen Leo van der Essen bloßstellte. Van der Essen hatte gesagt, er habe während der deutschen Besatzung der Niederlande 17 Kilogramm an Gewicht verloren. Babel fragte, welchen Schluß er daraus ziehe. Van der Essen: „Ich wollte damit einfach sagen, daß ich diese 17 Kilogramm infolge der seelischen Aufregungen, die wir während der Besatzung ausstehen mußten, verloren habe." Die Besatzung sei nicht „mit einem menschenwürdigen Dasein vereinbar" gewesen. Als Babel den Kommentar anschloß, „Ich habe während des Krieges, ohne krank zu sein, 35 kg verloren", und den Zeugen fragte, welche Schlüsse daraus gezogen werden könnten, bekam er vom Vorsitzenden zu hören: „Uns interessiert Ihr persönliches Schicksal weniger."[228]

Nur sehr selten hatte auch die Anklagevertretung einen schweren Stand bei den Richtern. Gelegentlich wurde sie getadelt, wenn sie zu umständlich vorging und damit den Prozeß nicht schnell genug vorantrieb. Während ihres Vortrags am 18. Dezember 1945 wurden die Vertreter der Anklage in peinlicher Weise vom Vorsitzenden Richter Francis Biddle kritisiert. Oberst Storey wurde gebeten, die Dokumente vollständig und nicht nur in Auszügen zu verlesen.[229] Als Göring als „Reichskommissar für die Luftfahrt" tituliert wurde und der Vorsitzende irritiert war, lachte Göring wie ein Schuljunge, der sich freut, wenn der Direktor den Lehrer tadelt.[230] Die erneute Bekräftigung, daß Reichsgesetze im Umlaufverfahren verabschiedet wurden, wollte das Gericht „wirklich nicht hören", weil das bereits vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr.

Hans-Heinrich Lammers in einer eidesstattlichen Versicherung bestätigt worden war. Es wurde gesagt, das sei „eine kumulative Aussage", die nur Zeit koste.[231] Als Storey auf die Kumpanei im Reichskabinett zu sprechen kam, meinte Biddle: „Ich hätte geglaubt, das sei bereits genügend gezeigt worden."[232] Wenig später unterbrach Biddle den Vortrag des Anklagevertreters mit den Worten: „Darf ich Sie fragen, was diese drei Dokumente beweisen?"[233] Von da an wußte die Anklage, daß sie bei Biddle nicht allzu plump vorgehen durfte.

Am 1. März 1946 wurde die Anklagevertretung in der Frage der verbrecherischen Organisationen vom Gerichtsvorsitzenden recht scharf befragt. Jackson fiel es schwer, die Argumente gegen eine Abtrennung dieses Verfahrens, wie von der Verteidigung gefordert, plausibel zu machen. Auch seine Ablehnung einer Einschränkung der Befugnisse jener Gerichte, die über die Mitglieder der verbrecherischen Organisationen befinden sollten, war schwach begründet. Der Ton zwischen Richter Biddle und Jackson war gereizt.[234] Trotz solchen Geplänkels zwischen den Richtern und der Anklagevertretung sollte nicht vergessen werden, daß letztlich beide Seiten auf die Verurteilung der Angeklagten hinarbeiteten.

Da die Angeklagten das Recht hatten, selbst als Zeugen in eigener Sache auszusagen, mußte sich die Anklage trotz aller vorliegenden Dokumente auf schwierige Kreuzverhöre einstellen. Außer den Angeklagten Frick und Heß bestanden alle auf eigenen Aussagen vor Gericht.

Göring machte der Anklage die meisten Schwierigkeiten. Jackson erlebte eine Niederlage, als er Göring befragte. Vor einer totalen Demütigung durch Göring rettete ihn nur der Richter, der das Ende der Sitzung verkündete. Jackson wollte Göring während des Kreuzverhörs am 14. und 15. März 1946 aus der Fassung bringen und ihn zu unbedachten Äußerungen verleiten. Er bezichtigte ihn, den Reichstagsbrand entfacht zu haben. Göring antwortete mit einer wegwerfenden Geste: „Ich hätte den Plenarsaal anstecken sollen, um damit meine Krolloper für die Reichstagssitzungen hergeben zu müssen? Eine zweite Oper war doch erheblich wichtiger als der Reichstag." Mit dieser Desavouierung des Parlaments als höchster demokratischer Institution im Vergleich zu einer Schaubühne brachte Göring den Ankläger in Verlegenheit. Jackson war sprachlos über so viel Frechheit. Als Jackson die deutschen Pläne zur Rheinlandbesetzung 1936 ein Geheimdokument nannte und sie als Beweis für eine Verschwörung gegen den Frieden auffaßte, bekam er von Göring die Antwort: „Ich glaube mich nicht zu erinnern, eine Veröffentlichung der Mobilmachungsvorbereitungen der Vereinigten Staaten jemals vorher gelesen zu haben." Im Gerichtssaal brach ein Gelächter aus. Jackson merkte, daß

er Göring nicht gewachsen war, warf den Hörer beiseite und beschwerte sich mit bebender Stimme über das arrogante Benehmen des Angeklagten. Göring steigerte die Ironie mit wegwerfender Hand: „Sie können diese Dinge aus dem Protokoll streichen lassen." Der Vorsitzende hielt es für opportun, die Sitzung zu vertagen.[235] Es wirkte peinlich, als Jackson in der nächsten Sitzung den Zeugen Göring aufforderte, aus Gründen der Zeitersparnis nur mit ja oder nein zu antworten, und der Vorsitzende ihn belehren mußte, daß die Angeklagten das Recht zu kurzen Erläuterungen hätten. Alle spürten, daß Göring in dem Zweikampf mit Jackson der Sieger war. Der Vertreter der Londoner Zeitung *Daily Express* berichtete: „Drei Stunden lang lieferten sich Hermann Göring und der US-Hauptankläger Justice Robert H. Jackson ... ein Wortgefecht – und Nazi Nr. 2 gewann."[236] Der Reporter des *Daily Express* meinte: „Jackson ist wohl vom Gong gerettet worden." Die amerikanische Journalistin Helen Kirkpatrick äußerte sich noch drastischer: „Göring hat aus Jackson einen Affen gemacht."[237] Die Schlappe war auch bei den folgenden Verhören nicht mehr wettzumachen. Jackson war wütend über den Vorsitzenden, der dem Angeklagten so viel Spielraum gegeben hatte, und über die Presse, die hämisch über ihn urteilte. In den folgenden Verhören gelang es Jackson jedoch, Göring mit vielen Tricks in die Enge zu treiben, vor allem bei den Dokumenten zur Judenpolitik und zum Kunstraub in den besetzten Gebieten. Schwierigkeiten bereiteten Göring der britische Ankläger Maxwell-Fyfe und der russische Ankläger Rudenko. Diese gingen äußerst geschickt vor. Als die Sitzung aufgehoben wurde, standen Schweißperlen auf Görings Stirn.[238]

Nach dem Debakel im Kreuzverhör mit Göring wurde Jackson nachdenklich. Er machte sich Sorgen, wie sich Schacht im Kreuzverhör verhalten würde. Am 29. März 1946 verabredete er sich mit Donald Heath, der bis zur Kriegserklärung Deutschlands an die USA an der Botschaft in Berlin gearbeitet hatte, und erfuhr von ihm, daß er Schacht 1940/41 monatlich wenigstens einmal getroffen habe. Dabei habe er viele nützliche Informationen bekommen, nicht nur über den Beginn des Rußlandfeldzuges im Juni 1941, sondern vorher bereits über den Einmarsch der Wehrmacht in die Niederlande und über die Haltung Italiens zum Kriegsbeginn. Schacht sei ein überzeugter Gegner Hitlers gewesen. Jackson ahnte: Daß die USA damals die UdSSR nicht über den bevorstehenden Angriff informierten, obwohl sie den Termin kannten, würde vom russischen Anklagevertreter als Affront empfunden werden. Deshalb war das Kreuzverhör, das Jackson mit Schacht führte, eher ein Geplänkel als eine Befragung. Schacht sollte nicht so in die Enge getrieben werden, daß er Unangenehmes aus-

plauderte. Jackson wollte auch die Schlappe, die er beim Kreuzverhör von Göring erlitten hatte, wiedergutmachen. Es zeigte sich aber trotz aller Nachsicht, daß er auch diesem Angeklagten nicht gewachsen war. Er glaubte, Schacht mit Zahlen und Statistiken kleinzukriegen. Aber was die Wirtschaftsdaten anging, war ihm Schacht haushoch überlegen. Beide schleuderten sich in englischer Sprache Kanonaden von Statistiken so schnell an den Kopf, daß die Dolmetscher es aufgaben, zu übersetzen. Schacht mokierte sich über die Unfähigkeit der Dolmetscher, der Beweisführung zu folgen; er war bessere gewöhnt. Jacksons Assistent Samuel Harris behielt mit seinem Wortspiel recht: „Figures don't lie, but liars figure." („Zahlen lügen nicht, aber Lügner machen oft eine gute Figur.")[239] Bei der Befragung Schachts durch seinen Anwalt Dix erhob Jackson mehrere Male Einspruch, und zwar in einer Art, die zeigte, daß seine Nerven bloßlagen. Schacht beherrschte die Szene so deutlich, daß das Verhör als zweite Niederlage Jacksons empfunden wurde.[240]

Einem besonders schäbigen Kreuzverhör wurde der Angeklagte Generaloberst Jodl am 6. Juni 1946 durch den englischen Ankläger Roberts unterworfen. Selbst nach der Meinung von Biddle hätte es durch den Gerichtshof unterbunden werden müssen. Der einzige Einwurf des Vorsitzenden war jedoch, daß der Ankläger keine Bemerkungen machen, sondern sein Kreuzverhör auf Tatsachen beschränken solle.[241] Jodl wehrte sich nach Kräften und machte letztlich eine gute Figur. Der britische Anklagevertreter Roberts war darauf aus, Jodl, der fest im Ehrbegriff des deutschen Soldaten und Offiziers verwurzelt war, um seinen Leumund zu bringen. Er nahm die Aussagen Jodls, daß ihm „das Soldatentum im Blut" liege und daß er „die Ehre des deutschen Soldaten zu vertreten" beabsichtige, zum Anlaß für anzweifelnde Fragen. Zuerst versuchte Roberts die Wahrheitsliebe des Angeklagten anzugreifen, indem er beweisen wollte, daß Jodl in den Vorermittlungen gelogen habe. Als Jodl auf die Frage, ob seine Ehre in den letzten sechs Jahren nicht beschmutzt worden sei, nicht antwortete, weil sie ihm dumm vorkam, sagte Roberts: „Gut, wenn Sie zu dumm sind [zu antworten], dann werde ich die Frage fallen lassen und weitergehen." An anderer Stelle sagte Roberts: „... und ich möchte Ihnen gegenüber behaupten, daß Ihre Aussage darüber ganz unwahr war, und ich möchte behaupten, daß sie auch über viele andere Punkte unwahr gewesen ist."[242] Während seiner Ausführungen wurde der Angeklagte vom Ankläger sehr oft mitten im Satz unterbrochen, ohne daß der Vorsitzende einschritt. Als Jodl sich dagegen wandte, sagte Roberts: „Ich weiß, daß ich Sie unterbreche; aber ich weiß genau, daß ich Sie davon abhalte, etwas ganz Unerhebliches zu sagen; und um Zeit zu sparen, ist es meine

Pflicht, Sie zu unterbrechen. Bitte, machen Sie sich keine Gedanken darüber, warum ich etwas tue."[243] Mehrere Male mußte sich Jodl auch wehren, auf politische Fragen zu antworten, zum Beispiel ob Österreich nach dem Anschluß „alle Wohltaten des Nationalsozialismus erfahren" habe.[244] Die Einsprüche seines Verteidigers Dr. Franz Exner wurde vom Vorsitzenden zurückgewiesen. Als Jodl von Roberts gedrängt wurde, einfach mit ja oder nein zu antworten, verweigerte er eine Antwort mit der Begründung, daß man erst eine gründliche historische Studie aller Dokumente vornehmen müsse, auf der eigenen Seite und auf der Seite der Gegner, um sagen zu können, dies oder jenes sei richtig oder falsch.[245] Gelegentlich antwortete Jodl: „Aber was hat denn das mit mir zu tun? Das verstehe ich nicht."[246] Als er auf den deutschen Luftangriff auf Belgrad hingewiesen wurde, machte er klar, daß die toten Zivilisten nicht ein Zehntel derer ausmachten, die in Dresden ums Leben gekommen waren, als die Alliierten den Krieg schon gewonnen hatten.[247] Beim Thema Rußlandfeldzug entspann sich folgende Szene. Roberts: „Meinen Sie nicht, daß diese lange Reihe gebrochener Versprechen Deutschlands Namen auf Jahrhunderte hin entehren wird?" Jodl: „Das könnte sein, wenn die historische Forschung nach genauer Prüfung der russischen Dokumente den einwandfreien Nachweis liefert, daß Rußland nicht die Absicht gehabt hat, uns politisch zu erpressen oder anzugreifen; dann ja, sonst nein."[248] An anderer Stelle wehrte sich Jodl dagegen, daß ihm trotz seiner eingeengten Stellung im OKW gegenüber dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht Treue gegenüber Hitler vorgeworfen wurde. Er konterte: „Im übrigen müßten Sie für eine solche Zwangslage das allerbeste Verständnis haben, denn auch hier jetzt in meiner Situation kann ich nicht tun und sagen, was ich mag, und anders erging es mir diese fünfeinhalb Jahre auch nicht."[249] Jodl bestand auch während des Verhörs darauf, daß der 20. Juli 1944 ein schwarzer Tag für Deutschland war. Das hatte er kurz nach dem Attentat in einer Rede vor seinen Mitarbeitern gesagt. Vor Gericht führte er aus: „Soll ich vielleicht in dieser Situation, wo ich von einem eigenen Kameraden – mit vielen Gegnern des Systems zusammen – in einer feigen, hinterlistigen Weise in die Luft gesprengt werde, das auch noch anerkennen? Das war für mich nach diesem Eindruck das Furchtbarste, was passiert ist. Wenn der Mann mit einer Pistole den Führer erschossen hätte und sich gestellt hätte, das wäre etwas anderes gewesen. Diese Methode war für mich das Abschreckendste, was es für einen Offizier geben kann; und unter dem Eindruck dieser Erlebnisse, die wirklich zu den schlimmsten gehörten, die ich kenne, habe ich das gesagt, und ich halte es auch heute aufrecht."[250]

Juristische Probleme

Vorwurf der Verschwörung

Die Ankläger stellten zu Prozeßbeginn die Behauptung auf, die Angeklagten hätten zur Erreichung ihrer verbrecherischen Ziele und Zwecke die totalitäre Kontrolle über Deutschland vorbereitet, damit sich kein wirksamer Widerstand erheben konnte. Es sei ihre Absicht gewesen, 1. die Bestimmungen des Versailler Vertrages zu löschen, 2. sich jene Gebiete wieder anzueignen, die Deutschland im Ersten Weltkrieg verloren hatte, und 3. weitere Gebiete in Europa als Lebensraum zu erobern. Dieser gemeinsame Plan, Verschwörung genannt, sei über einen Zeitraum von 25 Jahren seit der Gründung der NSDAP verfolgt worden.

Unter dem Oberbegriff „Verschwörung" konnte man alle Angeklagten eines gemeinsamen Verbrechens beschuldigen, auch wenn sie mit einzelnen Gesetzesverstößen im Dritten Reich nichts zu tun hatten. Im Völkerrecht war der Begriff „Verschwörung" (conspiracy) unbekannt. Der einzelne „Verschwörer" sollte für Taten bestraft werden, die ein anderer „Verschwörer" begangen hatte? Eine solche wechselseitige juristische Verantwortlichkeit gab es nur im amerikanischen Strafrecht zum Gangsterwesen, wo jedes einzelne Mitglied der Bande für den Ausgang und die Folgen der Tat mit haftbar gemacht wurde. Die „conspiracy" war nach dem amerikanischen Strafrecht „ein Zusammenschluß oder eine Absprache von zwei oder mehr Personen zur Begehung einer gesetzwidrigen Handlung oder einer legalen Handlung mit gesetzwidrigen Mitteln" („a combination or agreement between two or more persons for accomplishing an unlawful act or a lawful act by unlawful means"). Es handelte sich um einen jedem amerikanischen Juristen vertrauten strafrechtlichen Tatbestand, für den es im deutschen Strafrecht kein Gegenstück gibt. Nur im deutschen Seerecht existierte etwas Ähnliches: die Verfolgung von Piraten. Jeder, der auf einem Piratenschiff fuhr, auch der Koch und der Maschinist, wurde als Pirat bestraft. So ähnlich wurde in aberwitziger Weise das nationalsozialistische Staatswesen gesehen. Auch hier sei jeder an Bord Pirat gewesen und als solcher strafbar.[251]

Das IMT behandelte die Angeklagten wie Gangster, die an einem Straßenraub teilnahmen, oder wie Piraten, die auf Beute ausfuhren. Nach diesem Konstrukt hätte Hitler mit seinen Ministern, Parteileitern und Generalen eine Vereinbarung getroffen, zusammen mit ihnen einen Krieg mit gemeinsam festgelegten Mitteln auf gemeinsam abgesprochene Weise zu führen. In gleicher Weise hätte er mit seinen Untergebenen von vornher-

ein Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgesprochen und geplant. Ein solches Konstrukt war nicht nur eine juristische Kühnheit. Das war eine juristische Unverschämtheit.[252] Der einzelne brauchte keine eigene illegale Handlung begangen zu haben. Es genügte, daß er mit einem anderen „Schuldigen" in Verbindung stand, um „schuldig" zu sein.[253] „Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die an der Formulierung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines Verbrechens teilnehmen, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind." So definierte Artikel 6 des Londoner Statuts nach der Aufzählung der drei Anklagepunkte die Gesamtverantwortlichkeit der Angeklagten. Sie waren allesamt verantwortlich für den ihnen zur Last gelegten Angriffskrieg, für die angeblich begangenen Kriegsverbrechen und für die ihnen vorgeworfenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Dritten Reich. Es war nicht erforderlich, daß die Betroffenen in allen Dingen übereinstimmten. Es genügte, wenn sie „in so vielen Dingen übereinstimmten, wie dies für die Schuld an einer verbrecherischen Verschwörung notwendig ist". Jackson – sein ganzes Unverständnis für die Lage Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg zeigend – mokierte sich über die Haltung der Angeklagten: Alle wollten keinen Krieg. Aber alle wollten die Revision des Versailler Vertrages, und alle hätten wissen müssen, daß das ohne Krieg nicht zu erreichen gewesen war. Sie wollten auch Land im Osten für ihr Volk ohne Raum und hätten gewußt, daß sie das nicht ohne Widerstand bekommen würden, sondern nur über den Krieg, zu dem sie sich verschworen hätten.[254]

Es wurde ignoriert, daß alle Angeklagten den Weisungen des Reichskanzlers folgen mußten. Befehle von höheren Stellen mußten befolgt werden, wie dies auch bei den Alliierten der Fall war. Im Vordergrund standen nicht das Interesse oder die Ansicht des einzelnen, sondern die Ausführung der Weisungen, gleich ob man ihnen zustimmte oder nicht. Hätte es die behauptete Verschwörung der Reichsregierung gegeben, hätte Göring nicht in den entscheidenden Augusttagen vor dem Zweiten Weltkrieg alle Anstrengungen unternehmen können, um den deutsch-polnischen Krieg zu verhindern. Dr. Hjalmar Schacht, der aus dem Konzentrationslager befreit wurde, in das er wegen seiner Verwicklung in den 20. Juli durch den Gestapo-Chef Kaltenbrunner gebracht worden war, saß mit diesem gemeinsam auf der Anklagebank, als hätten sie eine gemeinsame Verschwörung betrieben. Papen hatte bis zum Jahr 1933 alles getan, um den Regierungsantritt Hitlers zu verhindern, und wurde jetzt angeklagt, mit diesem das gemeinsame Ziel verfolgt zu haben, einen verbrecheri-

schen Krieg zu beginnen. Der als Mitverschwörer auf der Anklagebank sitzende Rudolf Heß flog mitten im Krieg nach England, um den Frieden zu vermitteln. Als Teilnehmer einer gemeinsamen Verschwörung hätte er das nie getan. Selbst die engsten Mitarbeiter Adolf Hitlers konnten sich nicht über die vom Reichskanzler ergriffenen Maßnahmen hinwegsetzen. Nicht einmal für den Personenkreis der höchsten Offiziere kann das Bestehen eines gemeinsamen auf einen Krieg gerichteten Planes angenommen werden. Insofern war der Vorwurf der Verschwörung eine rechtliche Krücke, um eine gemeinsame Verantwortung der Angeklagten vorzutäuschen.

Die Theorie der Verschwörung war auch unter den Alliierten nicht unumstritten. Bei den Urteilsberatungen am 27. Juni und 14. August 1946 brachte der französische Richter Donnedieu de Vabres seine Gegenargumente vor. Das kontinentale Recht und das Völkerrecht kennten das Verbrechen der Verschwörung nicht. Dazu müsse zumindest bewiesen werden, daß eine Personengruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort die Begehung von Straftaten verabredet und deren verbrecherische Methoden festgelegt habe. Es sei nicht nachzuweisen, daß die Machtübernahme der NSDAP in Deutschland und die deutschen Besetzungen in Europa im Zuge des Zweiten Weltkrieges in Verfolgung eines großangelegten Planes geschehen seien. Sie könnten auch das Ergebnis von Improvisationen gewesen sein. Das Londoner Statut kenne nur drei Anklagepunkte. Eine Strafverfolgung wegen Verschwörung sei im Statut nicht vorgesehen. Deshalb brauche das Tribunal eine entsprechend lautende Anklage, wie sie Jackson vorschlage, nicht zu akzeptieren. Außerdem benötige man das Argument der Verschwörung nicht, um die Angeklagten zu überführen. Man könne jedem einzelnen leicht nachweisen, daß er Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Humanität oder gegen die Gebote des Kriegsvölkerrechts begangen habe. Man solle sie nicht verurteilen für das, wozu sie sich möglicherweise verschworen hatten, sondern für das, was sie begangen hätten. Durch diese Vorgehensweise hofften die Franzosen anscheinend, dem Prozeß ein objektiveres Gepräge zu geben und die Urteile auch für europäische Juristen verständlicher zu machen.

In den USA lehnten viele Juristen die Theorie der Verschwörung ab. Der Richter Learned Hand nannte sie das „Lieblingskind im Kindergarten des modernen Anklägers". Viele Ankläger versuchten mit diesem Schleppnetz alle jene zu fangen, die sie sonst nicht belangen könnten. Wenn sie mit den Hauptübeltätern auch nur die leiseste Verbindung hätten, würden sie mitangeklagt.[255] Weiter führten einige Juristen aus, daß das Bild des Piratenschiffes, das der amerikanische Anklagevertreter Kempner anführte, in-

soweit schief sei, weil mancher Koch oder Maschinist auf dem Schiff erst auf halber Reise merke, daß es sich nicht um eine Vergnügungsfahrt handle, sondern um Piraterie, dann aber, auf offenem Meer und eingeschüchtert durch das terroristische Regime des Kapitäns und seiner Helfershelfer, das Schiff nicht mehr verlassen könne.[256] Jackson, der als guter Jurist die Angreifbarkeit des strafrechtlichen Instituts der Verschwörung genau kannte, stellte die juristischen Bedenken aus folgenden Gründen hintan: 1. Der Angriffskrieg als völkerrechtliches Delikt war außerordentlich umstritten. Durch die Verbindung mit der Theorie der Verschwörung glaubte er, diesen Anklagepunkt für die juristischen Kritiker in England und in den USA weniger angreifbar zu machen. Für viele genüge es, wenn die Verschwörung keinen kriminellen, sondern nur einen sittenwidrigen Zweck verfolgte, damit sie sich mit der Theorie der Verschwörung anfreunden könnten. 2. Die fehlende Strafandrohung im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 konnte nach den vom Zivilrecht (common law) entwickelten Grundsätzen durch die Verbindung mit einer Verschwörungsanklage kompensiert werden. 3. Als Advokat der Wirtschaftspolitik des amerikanischen Präsidenten Roosevelt hatte Jackson große Vorbehalte gegen die deutschen Wirtschaftsführer. Es war ihm gelungen, auch Vertreter dieses Bereichs auf die Anklagebank zu bringen, weil sie den Krieg finanziert und die Wehrmacht mit Waffen beliefert hatten. Männer wie Schacht oder Krupp waren aber nur mit dem großen Schleppnetz der Verschwörungsanklage zu fassen.[257]

Dr. Seidl wies am 25. Juli 1946 das Gericht auf die Unvereinbarkeit von Statut und Anklageschrift hin: „Während das Statut nur drei Straftatbestände kennt – Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Kriegsgebräuche und Verbrechen gegen die Menschlichkeit –, enthält die Anklageschrift deren vier. In der Anklageschrift wird der gemeinsame Plan oder die Verschwörung zu einem eigenen und selbständigen Anklagepunkt, ohne daß dafür das Statut eine ausreichende Begründung gibt." Im Dritten Reich habe es keine gemeinsame Verschwörung geben können, da „die Macht ausschließlich in den Händen des Führers vereinigt war".[258] Reichsregierung, Parteiführung und Wehrmacht bekamen ihre Befehle und Anweisungen von ihm. Deshalb brauchte Hitler auch keine Kabinettssitzungen. Die Minister waren Befehlsempfänger und Befehlsausführende. Die Besprechungen, von denen Protokolle vorlagen, die als Schlüsseldokumente interpretiert wurden, waren bloße Befehlsausgaben des Reichskanzlers. So argumentierte Dr. Seidl.

Die Anklage wollte erreichen, daß die Angeklagten nicht nur wegen der Verschwörung zum Angriffskrieg verurteilt würden, sondern auch wegen

einer Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie seien Verschwörer in allen drei Punkten. Wer Hitler seit 1920 unterstützte, sei an allen Verbrechen beteiligt, die unter seinem Parteivorsitz begangen wurden. Denn Hitler habe von Anfang an nicht nur den Krieg als Mittel zur Verwirklichung seiner ideologischen Ziele eingeplant, sondern auch die Vergewaltigung des Kriegsvölkerrechtes und der Gebote der Menschlichkeit. Da zum Beispiel Frick die NSDAP förderte, als er in seiner Funktion als thüringischer Innenminister 1932 die Ernennung Hitlers zum Regierungsrat in Braunschweig betrieb, sei er mitschuldig an allen Verbrechen, die die nationalsozialistische Regierung unter Hitler in der Folgezeit begangen habe. Spezielle Beweise dafür seien nicht nötig. Nach Jacksons Auffassung waren alle Angeklagten der dreifachen Verschwörung schuldig. Das verbrecherischste der drei Verschwörungsziele sei jedoch die Planung des Angriffskrieges gewesen. Beginnend mit dem Austritt aus dem Völkerbund, hätten alle Angeklagten unter Verletzung der Bestimmungen des Versailler Vertrages die Einführung der Wehrpflicht 1935 und die Aufrüstung betrieben. „Die Nazi-Partei sann jedoch von allem Anfang an auf Krieg"[259], sagte Jackson, und die Angeklagten hätten „fieberhaft und heimlich" zum Krieg gerüstet[260] und diesen „mit nicht wenig Geschick und List geplant und vorbereitet".[261] Eine friedliche Lösung der Probleme, behauptete Jackson, sei nie beabsichtigt gewesen.[262]

Den dokumentarischen Beweis für die „Verschwörung zum Krieg und gegen den Frieden" sah die Anklage in den vier Hitlerreden vom 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939 und 23. November 1939. Keine der Reden ist bis heute im Wortlaut bekannt. Die Anklage nahm die aus der Erinnerung niedergeschriebenen Aufzeichnungen zu den Reden wörtlich, ohne die Autorschaft zu hinterfragen oder den Wortlaut in Zweifel zu ziehen. Sie tat so, als habe sich bei diesen Sitzungen der Führer mit seinen Militärs und Ministern von gleich zu gleich beraten und als seien die Ergebnisse protokollartig festgehalten worden. In Wirklichkeit saßen Weisungsempfänger vor ihm. Die Anklage hatte ein falsches Bild von den politischen Verhältnissen in Deutschland. Der nationalsozialistische Staat war nicht mit gleichberechtigten Mitgliedern organisiert, sondern nach dem Führerprinzip. Das letzte Wort hatte immer der Reichskanzler, auch ohne vorherige Beratung mit seinen Ministern. Der Schwede Birger Dahlerus hatte bei seinen Versuchen, vor dem Kriegsausbruch 1939 zwischen der britischen und der deutschen Regierung zu vermitteln, den Unterschied hautnah erfahren: Wenn er mit Neville Chamberlain und Edward Halifax sprach, konnte er mit einer endgültigen Entscheidung erst nach

der erforderlichen Kabinettssitzung rechnen. Hitler dagegen legte sich fest, ohne einen Berater oder einen Minister zu befragen.[263]

Das Gericht zeigte eine Spur von Unabhängigkeit, als es im Urteil den Vorwurf der Verschwörung eingrenzte. Es war der Ansicht, daß es in den zwanziger Jahren noch keine Verschwörung in der NSDAP gab. Die Richter ließen auch davon ab, eine Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als gegeben anzusehen, hielten jedoch den Anklagepunkt der Verschwörung gegen den Frieden ab 1937 aufrecht.[264] Nach der Konferenz vom 5. November 1937, deren Inhalt man aus der Hoßbach-Niederschrift zu entnehmen glaubte, habe jeder, gleich ob Politiker, militärischer Führer, Diplomat oder Geschäftsmann, der mit Hitler zusammenarbeitete, an der Verschwörung gegen den Frieden teilgenommen. Auch wenn er von Planungen für die Aktionen gegen Österreich, die Tschechoslowakei, Polen und die neutralen Länder nichts wußte, gehörte er zu den Verschwörern. Jeder habe erkennen können, wie Hitler sehenden Auges und rücksichtslos auf einen Krieg zusteuerte. Zwischen „Kenntnis" und „Mitarbeit" machte man keinen Unterschied. Wer Kenntnis hatte von dem, was Hitler plante und nichts dagegen tat, arbeitete mit.[265] So lautete die Argumentation der Anklage. Allerdings wurde die Theorie der Anklage, daß die NSDAP 26 Jahre lang eine Verschwörung zum Angriffskrieg betrieben habe, nämlich von 1919 bis 1945, bei der Urteilsfindung als abwegig beiseite gelegt. Das Gericht akzeptierte die Meinung der Verteidiger, daß nicht jeder, der damals die internationale Gleichberechtigung des Deutschen Reiches wollte, unbedingt eine Verschwörung gegen den Frieden beging und einen Angriffsplan vor Augen hatte.[266] Die Beibehaltung der Ansicht, daß die NSDAP von Anfang an auf einen Krieg hingearbeitet hätte, war einfach zu absurd, um sie vertreten zu können.

Die Verteidigung feierte den kleinen Erfolg, daß im Urteil des Gerichts der Verschwörungsbegriff so abgemildert war, daß er eigentlich aus dem Urteil hätte wegbleiben können. Die Beibehaltung diente eigentlich nur der Gesichtswahrung der Anklage. Sie spielte nur noch bei den Gesamturteilen über die verbrecherischen Organisationen eine Rolle. Von der internationalen Verschwörung Deutschlands und seiner Verbündeten war überhaupt nicht mehr die Rede.[267]

Vorwurf des Angriffskrieges

Viele Historiker neigen zu der Ansicht, daß Hitler als Regierungschef überhaupt keinen Plan hatte. Er improvisierte und richtete seine Politik nach den augenblicklichen Gegebenheiten aus. Der Entschluß zum Krieg

gegen Polen, dessen Planung die Anklage bereits mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Regierungsgewalt unterstellte, war in Wirklichkeit eine Entscheidung unter dem Druck der demokratischen Mächte zwischen April und August 1939 und wurde schließlich durch das polnische Verhalten gegenüber Danzig und der deutschen Minderheit in Polen ausgelöst.

Die Verteidiger vertraten diese Darstellung der Ursachen des Zweiten Weltkrieges. Der von der Anklage gebrauchte Ausdruck „Verschwörung zum geplanten Angriffskrieg" sei in doppelter Hinsicht falsch. Es habe weder eine Verschwörung noch Planungen für einen Angriffskrieg gegeben. Die Verteidigung argumentierte: Die sogenannten Schlüsseldokumente könnten nicht einmal die Planung des Angriffskrieges ab 1937 beweisen. Es handele sich nur um Nachschriften aus dem Gedächtnis, und die Intention Hitlers bei diesen Reden sei nicht nachvollziehbar. Es habe sich nicht um ernsthafte Angriffspläne gehandelt, sondern nur um Gedanken, mit denen Hitler die Adressaten auf Kurs bringen und zu beschleunigtem Handeln bewegen wollte.

Um die Deutschen wegen „Verbrechen gegen den Weltfrieden durch einen Aggressionskrieg" verurteilen zu können, mußten Anklage und Gerichtshof das Völkerrecht verbiegen. 1939, als der Zweite Weltkrieg begann, gab es keine völkerrechtlichen Normen, die den Krieg als ein strafwürdiges und strafbares Verbrechen rechtsverbindlich verurteilten. Vor dem Zweiten Weltkrieg galten Angriffskriege nicht als Verbrechen. Daran änderte auch der vielbeschworene Briand-Kellogg-Pakt aus dem Jahr 1928 nichts.

Jeder Krieg hat einen Angreifer und einen Angegriffenen. Nach keinem Krieg wurde Einvernehmen darüber erzielt, wer einen „Angriffskrieg" und wer einen „Verteidigungskrieg" führte und wann der Angriff in die Verteidigung oder die Verteidigung in den Angriff überging. Jeder Staat behauptete, der Krieg, den er führe, sei ein „Verteidigungskrieg". Es gab keine internationale Autorität, die entschied, wann ein „Verteidigungskrieg" vorlag, wann ein „Angriffskrieg" anfing und wann beide ineinanderflossen. Es stand nur fest, daß ein Krieg mit der Kapitulation eines der beiden Kriegführenden aufhört. Es war auch völkerrechtlich festgelegt, was im Krieg und danach erlaubt und verboten war. In seinem Plädoyer für Generaloberst Jodl führte Professor Dr. Hermann Jahrreiß aus, daß es der Welt bisher nicht gelungen sei, im allgemeinen Völkerrecht die Unterscheidung zwischen verbotenen und nicht verbotenen Kriegen festzulegen. Das sei genauso schwierig wie die Unterscheidung zwischen gerechten Kriegen und ungerechten Kriegen. Sowohl der Angreifer als auch der

Verteidiger behaupten, einen gerechten Krieg zu führen.[268] Der Briand-Kellogg-Pakt aus dem Jahr 1928 schaltete weder juristisch noch politisch den Krieg als legales Mittel der Politik aus. Mit der dauernden Bezugnahme auf den Briand-Kellogg-Pakt, den Deutschland wissentlich gebrochen habe, versuchten die Ankläger in ihrer Beweisnot, einen Ausweg aus ihrer völkerrechtsverdrehenden Argumentation zu finden. Sie behaupteten, der Briand-Kellogg-Pakt habe „im Bewußtsein der Weltöffentlichkeit" den Angriffskrieg geächtet, so daß der Buchstabe des Vertrages nicht mehr so wichtig sei. Der Geist des Vertrages sei entscheidender als der Wortlaut.[269] Die Verteidiger schlugen ihnen auch dieses Argument aus der Hand. Sie zeigten, daß sogar der amerikanische Senatsausschuß für Äußeres am 15. Januar 1929 bestätigt hatte, daß der Vertrag keine Sanktionen vorsah. Deshalb habe nie „weder ausdrücklich noch stillschweigend irgend eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, Straf- oder Zwangsmaßnahmen gegen den vertragsbrüchigen Staat zu ergreifen", bestanden.[270] Wie Professor Jahrreiß während des Prozesses ausführte, gab es vor 1939 „in der Wirklichkeit des zwischenstaatlichen Lebens keine wirksame allgemeine völkerrechtliche Regelung über verbotene Kriege". Nicht einmal im Bewußtsein der leitenden Staatsmänner habe so etwas existiert.[271] Deshalb sei weder der Einmarsch der Japaner in die Mandschurei 1931 noch der Abessinien-Krieg der Italiener 1935/36 und auch nicht der sowjetische Angriff auf Finnland im Jahre 1939 als ein Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt angesehen worden.

Von da an konnte sich die Anklage nur auf das von den Alliierten selbst formulierte Londoner Statut berufen, nach dem der Angriffskrieg ein Verbrechen war. Daran waren die Ankläger und das Gericht gebunden. Von richterlicher Freiheit konnte bei diesem Prozeß keine Rede sein. Das dem IMT vorausgehende Londoner Statut legte ihnen Fesseln an. Jackson mußte zugeben, daß es eine Schwäche des Statuts war, daß der Begriff des „Angriffskrieges" dort nicht näher definiert war. Gegen die völkerrechtskonforme Argumentation der Verteidigung konnte man nur ein sehr schwaches und formales Gegenargument, das im Grunde ein Scheinargument war, vorbringen: Wenn die Verteidigung über die „sehr eng umgrenzte Beschuldigung der Anklageschrift hinauszugehen" gewillt sei, würde das den Prozeß in die Länge ziehen und das Gericht in unlösbare politische Streitfragen verwickeln.[272] Die Verteidiger ließen sich nicht beeindrucken. In seinem Abschlußplädoyer kam Professor Jahrreiß am 4. Juli 1946 ebenso wie Dr. Stahmer zu Beginn des Prozesses in der Eingabe vom 19. November 1945 noch einmal auf die Grundfrage zu sprechen, wer Angriffskriege für völkerrechtswidrig erklären dürfe.[273] Stahmer hatte geschrieben:

„Der jetzige Prozeß kann sich, soweit er Verbrechen wider den Frieden ahnden soll, nicht auf geltendes Völkerrecht stützen, sondern ist ein Verfahren aufgrund eines neuen Strafgesetzes, eines Strafgesetzes, das erst nach der Tat geschaffen wurde. Dies widerstrebt einem in der Welt geheiligten Grundsatz der Rechtspflege."[274] Jahrreiß ergänzte seinen Kollegen am 4. Juli 1946 mit dem für die Alliierten doch recht blamablen Hinweis: Auch die von den Alliierten so verteufelte nationalsozialistische Gesetzgebung habe den Grundsatz „Ohne Gesetz keine Strafe" aufrechterhalten. Im Dritten Reich seien keine rückwirkenden Gesetze erlassen, sondern nur die Strafandrohungen vorhandener Gesetze verschärft worden.[275] Der Gerichtshof hatte bereits am 21. November 1945 abgelehnt, sich mit dem Argument Stahmers zu befassen, weil das Gericht befugt sei, „Verbrechen gegen den Frieden" selbst zu definieren. Im Grunde war es klar, daß das Gericht am Ende des Prozesses nicht gewillt war, seine Meinung zu ändern. Aber Jahrreiß sprach weniger zu den Richtern als zu den Völkerrechtlern und Historikern, die in Zukunft über die Nürnberger Prozesse zu befinden haben würden.[276]

Dieser Völkerrechtsbruch durch das Gericht wurde mit dem Hinweis auf ein zukünftiges Friedensrecht kaschiert. Die Verurteilung der Angeklagten wurde damit begründet, daß sich die Sieger später einmal bei eigenem Fehlverhalten ebenfalls vor einem internationalen Gericht zu verantworten hätten. Die Richter konnten mit diesem Pseudobekenntnis nun trotz aller Widersprüche bei ihrer Meinung bleiben, daß Angriffskriege verdammenswert seien, weil die Anklage ihnen eine Brücke gebaut hatte. Das Gericht sollte Recht setzen für die Zukunft. Jackson hatte in seiner Eröffnungsrede ausgeführt: „Dieses Gesetz wird hier zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt, es schließt aber ein und muß, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff jeder anderen Nation verdammen, nicht ausgenommen die, die jetzt hier zu Gericht sitzen."[277]

Wenn das Verbot des Angriffskrieges auch vergangene Kriege erfaßte, wie es die Richter darstellten, dann hätten auch die Angriffskriege der Alliierten während des Zweiten Weltkrieges zur Sprache kommen und geahndet werden müssen. Das war jedoch nicht der Fall. Es ging nur um das Handeln der Deutschen. In Nürnberg wurde weder der Überfall der Sowjetunion auf Finnland im November 1939 noch der Einfall der Roten Armee in Litauen, Lettland und Estland ein paar Monate später thematisiert. Auch die Tatsache, daß Großbritannien und die Sowjetunion im August 1941 den neutralen Iran besetzten, blieb unerwähnt. Noch bevor das Nürnberger IMT seine Arbeit aufnahm, griff am 8. August 1945 eine der Klägermächte, die Sowjetunion, das kapitulationsbereite Japan unter Ver-

letzung des japanisch-sowjetischen Neutralitätspaktes vom 13. April 1941 an. All das war keinem Prozeßbeteiligten ein Wort wert. In den Fällen, in denen das Deutsche Reich und die Alliierten im Zweiten Weltkrieg die gleichen Planungen umsetzten, waren vor dem IMT nur die deutschen strafwürdig. Die deutsche Besetzung Norwegens im April 1940 wurde als Angriffskrieg bezeichnet, weil die Deutschen angeblich nicht wissen konnten, ob die Engländer definitive Pläne für einen ähnlichen Schritt hatten. Es wurde nicht einmal bestritten, daß die Engländer Angriffspläne gehabt hatten. Aber da die Wehrmacht vor der britischen Armee anlandete, waren die Deutschen die Verbrecher. War der deutsche Angriff auf Griechenland im April 1941 ein Angriffskrieg, obwohl die Engländern bereits einen Monat vorher Truppen an Land gebracht hatten? Angeblich hatte Deutschland auch ein Verbrechen gegen den Frieden begangen, weil es Japan drängte, die USA anzugreifen. Der Beweis wurde nie erbracht. Es gibt viele Punkte, die das Nürnberger Prozeßverfahren unglaubwürdig machen, selbst wenn man von der grundsätzlichen Illegalität des Verfahrens absieht. Die einseitige Ausrichtung auf die Völkerrechtsverstöße des Deutschen Reiches gehört zu den krassesten.

Die Haltlosigkeit der Worte Jacksons über die zukünftige Relevanz der Nürnberger Beschlüsse bei Angriffskriegen wurde wenige Jahre später deutlich, als 1950 der Koreakrieg ausbrach, als die UdSSR 1956 in Ungarn intervenierte und die Briten und Franzosen im gleichen Jahr den israelischen Angriffskrieg gegen Ägypten unterstützten.[278]

Mit der Verurteilung der Angeklagten wegen eines Angriffskriegs stellte sich das Nürnberger Tribunal vorgeblich an die Stelle des Völkerbundes. Dieser hatte in den dreißiger Jahren drei Staaten zu Aggressoren erklärt: Japan, als es 1931 die Mandschurei besetzte, 1935 Italien, als es Äthiopien angriff, und 1939 die UdSSR, als sie Finnland überfiel. Keine der Erklärungen hatte Konsequenzen. Da es 1945 keinen Völkerbund gab, maßten sich die Alliierten die Rolle dieses nicht mehr funktionierenden Gremiums an: Deutschland wurde zum Aggressor erklärt mit Konsequenzen für die einzelnen Angeklagten. Das hatte der Völkerbund nicht getan.

Rückwirkendes Recht

Das IMT vergewaltigte einen der wichtigsten Grundsätze des modernen Rechts: nullum crimen sine lege praevia (keine Strafe ohne vorangehendes Gesetz). Niemand darf für Taten zur Rechenschaft gezogen werden, die zur Tatzeit nicht verboten sind. Die Nürnberger Richter kümmerten sich nicht darum. Sie verurteilten die Angeklagten für Delikte, die zum Zeitpunkt der Begehung nicht unter Strafe standen, nämlich für Verbrechen

gegen den Frieden und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Londoner Statut legte das in Artikel 6 im Widerspruch zum geltenden Recht fest. Mit der Befriedigung der Gerechtigkeitsgefühle in der Weltöffentlichkeit angesichts eines als offenkundig empfundenen Massenunrechts glaubte man die Durchbrechung des Grundsatzes „keine Strafe ohne Gesetz" moralisch legitimieren zu können. Die menschliche Würde, die im Dritten Reich vergewaltigt worden sei, wurde zu einem Rechtsgut eigener Art erhoben, so daß man die Unmenschlichkeitsdelikte des Nationalsozialismus als Verbrechen gegen die Menschenwürde verfolgen zu können glaubte. Die bisher schon bekannten Einzeltatbestände wurden unter diesem neuen Terminus arrondiert.[279]

Jackson gab zu, daß es „im Rechtsleben kein Beispiel oder Vorbild für das Statut" gebe. Aber das Völkerrecht setze sich nicht nur aus Verträgen und Abkommen zusammen, sondern auch aus dem Gewohnheitsrecht, das in dauernder Entwicklung sei, setzte er nebulös hinzu. Irgendein Staat oder irgendeine Institution müsse den ersten Schritt tun, es anzuwenden. Das Nürnberger Statut habe diesen Auftrag übernommen.[280] Die rückwirkende Kraft der neuen „völkerrechtlichen Festlegungen" im Londoner Statut für die Angeklagten rechtfertigte Jackson damit, daß diese sich während ihrer Herrschaft „überhaupt nicht auf ein Gesetz" gestützt hätten. Sie hätten ihre Macht willkürlich ausgeübt. Ihr Programm habe jedes Gesetz mißachtet. Sie hätten sich niemals „in irgendeiner Lage auf das Völkerrecht gestützt oder im geringsten darum gekümmert".[281] Deshalb, so Jackson weiter, könne das neue Völkerrecht erstmals gegen sie angewandt werden. Das Gericht, das an das Londoner Statut gebunden war, mußte der Anklage folgen. Im Urteil wird behauptet, die Angeklagten müßten gewußt haben, „daß sie allem Völkerrecht entgegenhandelten, als sie mit vollem Vorbedacht ihre auf Invasion und Angriff gerichteten Absichten ausführten". Deshalb könne auf sie der Rechtsgrundsatz nullum crimen sine lege nicht angewandt werden.[282] Das Argument der Verteidigung, daß dieser Grundsatz selbst in dem von alliierter Seite kriminalisierten Dritten Reich nicht aufgegeben worden war, machte keinen Eindruck auf die Richter. In der Tat war in Deutschland zwischen 1933 und 1945 lediglich in drei Gesetzen das Strafmaß rückwirkend abgeändert worden: Freiheitsstrafen wurden nachträglich durch die Todesstrafe ersetzt.

Tu quoque-Argument (Auch du-Argument)

Das IMT unterdrückte jeden Hinweis darauf, daß sich die Alliierten gleicher, ähnlicher oder schlimmerer Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht, gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat-

ten als die Deutschen. Sooft ein Verteidiger auf einen solchen Verstoß zu sprechen kam, schaltete sich die Anklagevertretung ein, wenn der Vorsitzende Richter nicht von sich aus tätig wurde. Der sowjetische Anklagevertreter war bei diesem Punkt hellwach, weil er am meisten zu befürchten und am meisten zu verbergen hatte. Der sowjetische Hauptankläger nannte das Ansinnen der Verteidigung, die Untaten der Gegenseite zu zitieren, „befremdlich". Es handle sich um einen Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher und nicht um ein Verfahren gegen andere. Alle Fragen nach alliierten Kriegsverbrechen wurden abgeblockt.[283]

Zu den Punkten, die unter den Teppich gekehrt wurden, gehörten auch die Umstände des Kriegsausbruchs 1939. Großbritannien und Frankreich hatten am 3. September 1939 dem Deutschen Reich den Krieg erklärt, nachdem sie vorher den Polen den Rücken gestärkt hatten, keine Verhandlungen über Danzig, den Korridor und die Volksdeutschen in Polen aufzunehmen, so daß Deutschland die offenen Fragen mit militärischen Mitteln lösen mußte. Auch der Anteil der USA am Kriegsausbruch blieb unerwähnt. Daß die Verteidiger beweisen konnten, daß das Deutsche Reich und die UdSSR in der Polenfrage zusammenarbeiteten, hatte keinerlei Auswirkungen auf das Urteil.

Alle vier Alliierten begingen Kriegsverbrechen in großer Zahl. Dazu gehörten die Erschießung deutscher Kriegsgefangener, die Unterstützung des Partisanenkrieges in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten und die Flächenbombardements deutscher Städte bis in die letzten Kriegstage. Von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Engländer und Franzosen in ihren Kolonien begangen hatten, und von den Konzentrationslagern für japanischstämmige Bürger in den USA war beim Prozeß nicht die Rede. Nur bei der Rechtfertigung des deutschen U-Boot-Krieges räumten die Westalliierten ein, ebenso gehandelt zu haben wie die Deutschen.

Was sich die Westalliierten in den zwanzig Jahren vor dem IMT an Völkerrechtsverstößen geleistet hatten, war noch gering im Vergleich zu dem, was sich das bolschewistische Regime in der UdSSR zuschulden kommen ließ: Millionen von Menschenopfern während der Säuberungen, Angriffskriege gegen Polen und Finnland 1939, Kriegsverbrechen gegen finnische, deutsche, ungarische, italienische, rumänische, kroatische und slowakische Soldaten im Zweiten Weltkrieg, die in die Hände der Roten Armee fielen, ein völkerrechtswidriger Partisanenkrieg, der als antifaschistischer Befreiungskrieg getarnt wurde, eine Politik der verbrannten Erde, die Vergewaltigung und Ermordung von zwei Millionen deutscher Frauen bei der Besetzung des Reichsgebietes und vieles mehr. Eigentlich war es ein

Witz, daß der Vertreter eines Landes, das seit 1917 Verbrechen auf Verbrechen gehäuft hatte, über „Hauptkriegsverbrecher" zu Gericht sitzen durfte, die angeklagt waren, das gleiche getan zu haben wie die Sowjets.

Eines der brisanten Themen, für das nur die Deutschen verantwortlich gemacht wurden, war die Frage der Zwangsarbeiter. Das Thema durchzog den ganzen Prozeß. Beschuldigt, am Zwangsarbeitereinsatz beteiligt gewesen zu sein beziehungsweise diesen organisiert zu haben, wurden vor allem Göring, Speer, Sauckel und Frank. Am Ende des Krieges befanden sich rund sieben Millionen ausländische Arbeiter in Deutschland. Ein großer Teil von ihnen war freiwillig gekommen, aber ein nicht unbeträchtlicher Teil war zwangsausgehoben worden. Die Anklage beschäftigte sich nur mit den letzteren. Die anderen waren uninteressant. Schon das Vorhandensein von Freiwilligen zeigte, daß die Arbeitsbedingungen bei aller Härte des Krieges bei den Deutschen nicht menschenunwürdig gewesen waren. In seinem Plädoyer zur Frage wies Dr. Seidl darauf hin, daß sich nach dem Kriegsende Hunderttausende sogenannter Zwangsarbeiter weigerten, in ihre Heimat zurückzukehren, obwohl niemand sie daran hinderte. Unter diesen Umständen könne angenommen werden, „daß der Zwang nicht so groß und die Behandlung in Deutschland nicht so schlecht gewesen sein kann, wie von der Anklage behauptet wird".[284]

Über das Schicksal der nach dem Zweiten Weltkrieg verschleppten Deutschen wurde nicht geredet. Das fiel unter das *tu quoque*-Verbot. Etwa 750.000 Zivilisten waren in die UdSSR zwangsdeportiert worden, von denen fast die Hälfte starb. 3,3 Millionen deutschen Kriegsgefangenen in russischer Gefangenschaft wurde die ihnen nach der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Kriegsgefangenenkonvention zustehende Entlassung verweigert, weil sie als Zwangsarbeiter verwendet wurden. 30.000 deutsche Kriegsgefangene wurden widerrechtlich in den belgischen Kohlegruben zwangsbeschäftigt. Fast 700.000 Kriegsgefangene übergaben die Amerikaner den Franzosen zum Arbeitseinsatz. Zahlreiche deutsche Wissenschaftler und andere Fachkräfte wurden aus Deutschland in die Siegerländer abtransportiert. Das Beschämende an dieser Sache war, daß die Alliierten zur gleichen Zeit, als sie über die Zwangsarbeiterfrage im Deutschen Reich während des Zweiten Weltkriegs richteten, genau das taten, was sie verurteilten.

Als Dr. Stahmer am 22. März 1946 das Weißbuch des Auswärtigen Amtes *Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit* zur Aufnahme ins Protokoll vorlegte, handelte er sich den Protest Rudenkos ein. Er sagte, das Weißbuch bestünde aus einer Reihe erfundener Dokumente, es sei eine faschistische Propagandaschrift, „die von Erfindungen und Fäl-

schungen strotzt, um die von den Faschisten begangenen Verbrechen zu verbergen". Außerdem seien die Fälschungen schon vor Beginn der Kampfhandlungen vorbereitet worden. Jackson stellte sich sofort auf die Seite Rudenkos: „Ich betone, Herr Vorsitzender, daß ich General Rudenkos Einwendungen vollinhaltlich unterstütze." Allgemeine Beschuldigungen der vorliegenden Art seien unzulässig und führten „weit über den Rahmen dieses Verfahrens" hinaus. Der Vorsitzende entschied: „Wir sind hier, um über die Hauptkriegsverbrecher zu Gericht zu sitzen, nicht aber über die Signatarmächte. ... Daher betrachtet der Gerichtshof dieses Dokument als unerheblich."[285] Rudenko lehnte auch die von der Verteidigung benannten Zeugen General Ernst August Köstring, bis zum Beginn des Rußlandfeldzuges deutscher Militärattaché in Moskau, und den Gesandten Karl Schnurre, der die deutsch-russischen Handelsbeziehungen eingefädelt hatte, die über diesen Sachverhalt Auskunft geben sollten, mit „auffälliger Gereiztheit" ab.[286]

Zurückgewiesen wurden außer dem Weißbuch *Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit* auch die Weißbücher über das blutige polnische Vorgehen gegen die deutsche Volksgruppe von 1919 bis März 1939, über die eroberten französischen Generalstabsdokumente, über die Kriegspolitik der USA und die Quarantäne-Rede Roosevelts vom 5. Oktober 1937.[287]

Als Dr. Hans Laternser am 13. Mai 1946 den Admiral Gerhard Wagner, Chef der Operationsabteilung der Seekriegsleitung, über die Bewaffnung von britischen Kommandoangehörigen mit Pistolen, die, wenn sie sich gefangen gaben, beim Aufheben der Arme automatisch schossen, befragte, schaltete sich der Vorsitzende Lawrence ein. Mit der Begründung, daß man hier nicht über Völkerrechtsbrüche anderer Gericht halte, wurde der Diskussionpunkt vom Tisch gewischt. „Wir verhandeln hier darüber, ob diese Angeklagten das getan haben."[288]

Dr. Rudolf Merkel, der Verteidiger der Gestapo, kam am 12. April 1946 auf die „verschärften Vernehmungen" in den Konzentrationslagern zu sprechen. Er fragte Kaltenbrunner, ob es so etwas auch in den anderen Staaten gäbe. Kaltenbrunner wurde bei seiner Antwort vom Vorsitzenden unterbrochen: „Dr. Merkel, es scheint für diesen Fall nicht wesentlich zu sein, was bei internationalen Polizeikommissionen vorkam." Dr. Merkel erwiderte: „Ich wollte ihn nur fragen, ob diese verschärften Vernehmungen in Deutschland und auch in anderen Staaten angewandt wurden." Vorsitzender: „Das interessiert uns hier nicht."[289]

Als Dr. Seidl in seinem Abschlußplädoyer für Frank am 11. Juli 1946 eine Beziehung herstellen wollte zwischen den deutschen Umsiedlungen im

besetzten Polen, die – obwohl sie in der Regel ohne Gewalttaten verliefen – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit am Pranger standen, und den von den Alliierten in Potsdam gebilligten Vertreibungen der Deutschen aus Ostdeutschland, wurde er vom Anklagevertreter sofort unterbrochen. Zur Entschuldung Franks, dem die menschenrechtswidrige Behandlung der Polen im Generalgouvernement vorgeworfen wurde, erwähnte Dr. Seidl, daß auch die Siegermächte Konzentrationslager für Staatsfeinde eingerichtet hätten. Prompt wurde er von Kempner, dem Hilfsankläger der USA, unterbrochen: „Wir erheben Einspruch. Diese Sache ist völlig unerheblich."[290] Seidl kam auch nicht dazu, die Passagen aus dem Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zu verlesen, in denen das unmenschliche Vorgehen der Tschechen, Polen, Ungarn und Jugoslawen gegen Deutsche gerügt wurde. Beide Male entschied Lordrichter Lawrence, daß dieser Punkt „unerheblich" sei. Immerhin durfte er, als er auf die angebliche Verschleppung polnischer Arbeiter nach Deutschland zu sprechen kam, anführen, daß viele von ihnen nach dem Krieg keine Lust hätten, nach Hause zurückzukehren.[291]

Als Dr. Stahmer am 22. März 1946 auf den Luftkrieg zu sprechen kam, schaltete sich der britische Ankläger ein: „Ich widerspreche diesem Beweisvorbringen." Der Vorsitzende entschied wieder: „Es scheint mir, Dr. Stahmer, daß diese Frage genau so liegt wie die, über die wir gerade entschieden haben."[292] Maxwell-Fyfe protestierte gegen die beabsichtigte Ladung Winston Churchills als Zeugen. Churchill sollte bestätigen, daß er 1937 gegenüber dem deutschen Botschafter von Ribbentrop bei einem Besuch in der Botschaft geäußert hatte, England müsse Deutschland zerstören, wenn Deutschland zu stark werde. Der britische Ankläger stellte sich sofort schützend vor seinen Landsmann und erhob Einspruch. Es habe sich lediglich um ein Gespräch „zwischen dem deutschen Botschafter und einem Herrn, der damals keine Amtsstellung in England bekleidete" – gemeint war Churchill, der erst 1939 wieder Erster Lord der Admiralität und im Mai 1940 Premierminister wurde –, gehandelt. Dr. Horn, der Verteidiger Ribbentrops, ließ nicht locker: Diese Äußerung Churchills sei so wichtig, weil sie Hitler zu der Konferenz vom 7. November 1937 veranlaßte, die von seinem Adjutanten Oberst Friedrich Hoßbach als anzweifelbare Niederschrift überliefert wurde.[293] Das Gericht ließ nicht einmal die Einholung von eidesstattlichen Erklärungen zu diesen strittigen Fragen zu.[294]

Am Ende des Prozesses, am 30. August 1946, wollte Dr. Laternser einen Brief als Beweismittel einbringen, der zeigte, daß bei einer der alliierten Nationen – nämlich den Briten – „der bakteriologische Krieg als offensive

und defensive Waffe vorbereitet" wurde. Der Richter wies ihn darauf hin, daß „alle Anspielungen auf das, was die Alliierten gemacht hätten", unerheblich seien.[295]

Weil das IMT alle Hinweise auf alliierte Völkerrechtsvergehen unterband, konnte es keinerlei moralische Autorität gewinnen. Zwar hielten sich die Westalliierten, vor allem die USA, eine „hohe demokratische Moral" zugute, aber zu dem Eingeständnis, daß sie im Grunde nicht weniger schlimm waren als die Deutschen, fanden sich die Sieger selbstverständlich nicht bereit.[296]

Der Verweis auf die Untaten anderer kann zwar die eigene Schuld nicht tilgen, relativiert jedoch die Anklage. Wenn Kläger und Beklagte das gleiche tun, müssen beide verurteilt werden oder keiner. Es gehört zu den Schändlichkeiten der Nürnberger Prozesse, daß das nicht der Fall war.

Probleme der Verteidigung

Die Verfahrensordnung, die das Londoner Statut vom 8. August 1945 dem IMT auferlegte, benachteiligte die Verteidigung und begünstigte die Anklage.

Status der Verteidiger

Um zu verhindern, daß die Prozesse weltweit als Siegerjustiz (victors' justice) in Mißkredit kamen, wurde den Angeklagten das Recht erteilt, Verteidiger ihrer Wahl zu nehmen. Dadurch sollte der Eindruck eines gerechten Verfahrens erweckt werden. Der Ausspruch „Hang them after a fair trial." („Hängt sie nach einem gerechten Verfahren.") war typisch für die Einstellung vieler Angehöriger der Kriegsverbrechensabteilung (War Crimes Commission) und für die amerikanische Öffentlichkeit gegenüber den deutschen und später auch japanischen Angeklagten. Die Freisprüche der Kriegsverbrechergerichte, die hin und wieder vorkamen, wurden als Beweis dafür angesehen, wie fair die Prozesse waren.[297] Tatsächlich täuschten sie nur über den fragwürdigen Gesamtcharakter der Prozesse hinweg. Am 21. November 1945 verstieg sich Jackson zu der Bewertung, daß das Statut dieses Gerichtshof den Angeklagten „eine würdige Möglichkeit, sich zu verteidigen" biete, „eine Gunst, die sie selbst, als sie die Macht hatten, ihren eigenen Landsleuten selten gewährt haben".[298]

Die Angeklagten in den Nürnberger Prozessen mußten vielfach auf Anwälte zurückgreifen, die ihnen vorher nicht bekannt waren, denn es durfte kein Verteidiger gewählt werden, der sich in alliierter Haft (automatic ar-

rest) befand. Dort waren jedoch fast alle, die im Dritten Reich im Justizdienst tätig gewesen waren. Unter den Verteidigern war deshalb keiner, der in den vergangenen zwölf Jahren als nationalsozialistischer Jurist bekannt gewesen war.[299] Einige Anwälte, die gebeten wurden, die Verteidigung der Angeklagten zu übernehmen, lehnten ab, entweder weil sie aus politischen Gründen nicht für die Angeklagten eintreten wollten oder weil sie sich im Hinblick auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vor öffentlicher Diffamierung fürchteten. In der Bevölkerung konnten sie kaum mit Beifall rechnen. Die Lizenzpresse polemisierte gegen sie. Einige Verteidiger wurden persönlich so heftig attackiert, daß das Gericht für ihren Schutz sorgen mußte. Die Kölner Anwaltskammer verweigerte zum Beispiel allen Anwälten, die sich zur Verteidigung von deutschen Angeklagten bereiterklärten, die Zulassung. Gelegentlich wurden sogar Drohungen ausgesprochen, zum Beispiel gegenüber Dr. Hanns Marx in der Berliner Presse.[300] Man brauchte Mut, um in Nürnberg und Dachau als Verteidiger aufzutreten.

Für die Angeklagten des IMT arbeiteten insgesamt 50 deutsche Verteidiger, einige vor Gericht, einige in den Kommissionen und einige als Hilfsverteidiger. Sie wurden nicht in Dollar bezahlt, sondern in der verfallenden Reichsmarkwährung. Für jeden Mandanten erhielten sie 3.500 RM im Monat und mußten davon ihre Assistenten, Sekretärinnen und Hilfskräfte bezahlen, Nachforschungen finanzieren und den eigenen Lebensunterhalt bestreiten. Die Arbeitsbedingungen vor Ort waren denkbar schlecht. Allen Verteidigern zusammen standen anfangs nur zwei Telefonleitungen zur Verfügung. Weil ihr Geschäftszimmer zu klein war, teilten sich anfangs zwei Anwälte einen Schreibtisch. Erst im Januar 1946 durften sie in die geräumige Bibliothek des Gerichtsgebäudes umziehen.[301] Die Staatsanwälte als Vertreter der Anklage standen ganz anders da. Sie hatten als Offiziere oder Angestellte der Besatzungsmacht kostenlosen Wohnraum in beschlagnahmten Villen und große Büros im Justizgebäude. Sie konnten alle Rechtsquellen unentgeltlich benutzen. Sie hatten Mitarbeiter, Hilfskräfte, Assistenten und Schreibhilfen in unbeschränkter Zahl. Der Fahrdienst der Armee besorgte ihren Transport.

Im angelsächsischen Strafrecht, nach dem das Nürnberger Verfahren offiziell geführt wurde, standen Ankläger und Verteidiger auf einer Stufe. In Nürnberg waren Welten dazwischen, im Gericht und außerhalb. Die einen lebten in Komfort, und die anderen hatten kein Auto, kein Privattelefon, wohnten in dürftigen Quartieren, kämpften um ihr Honorar und stießen bei allen Beteiligten am IMT auf Ablehnung. Lediglich das Essen war für beide Gruppen gleich, wenn auch in getrennten Räumen.[302] Die offizielle öffentliche Meinung war gegen die Verteidiger. Ihre Anliegen, Argumen-

te und Rechtsgrundsätze wurden von den Lizenzmedien entweder gar nicht oder falsch wiedergegeben. Presse und Rundfunk, welche von den Alliierten gesteuert wurden, verbreiteten die Ansichten der Ankläger und nicht die der Verteidigung.

Benachteiligung gegenüber der Anklagevertretung

Nach Artikel 16 des Londoner Statuts mußte jeder Angeklagte innerhalb einer „angemessenen Zeit vor Beginn des Prozesses" eine Abschrift der Anklageschrift erhalten. Im allgemeinen waren es 30 Tage. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Anklage schon monatelang Zeit gehabt, die Sachverhalte und Tatbestände zu studieren, die den Angeklagten zur Last gelegt werden sollten. Die Angeklagten durften erst mit der Aushändigung der Anklageschrift einen Wahlverteidiger benennen beziehungsweise einen Pflichtverteidiger kontaktieren. Diese hatten dementsprechend maximal vier Wochen Zeit, entlastendes Material und Entlastungszeugen für ihre Mandanten zu besorgen und mit den Mandanten zu sprechen, bevor der Prozeß begann. Das war in allen Fällen zu wenig. Zudem war die Anklageschrift, die den Beschuldigten ausgehändigt wurde, meistens pauschal und unvollständig. Da die Anklage das Recht hatte, bis zum Beginn der Hauptverhandlung Nachbesserungen, Abänderungen und Zusätze zur Anklageschrift einzureichen, wußten einige Angeklagte oft erst wenige Tage vor Prozeßbeginn, was die Summe der Einzelbeschuldigungen war. Alles Beweismaterial war bei der Aushändigung der Anklageschriften in den Händen der Anklagebehörde. Es war nicht ihre Aufgabe, Umstände zugunsten des Angeklagten zu ermitteln und vorzubringen. Das war Sache der Verteidigung, die auf den meist nicht vorhandenen guten Willen der Anklagebehörde angewiesen war, wenn sie Unterlagen aus deren Besitz erbat. Die Dokumente in den Händen der Anklagebehörde wurden den Verteidigern nur zugänglich gemacht, wenn sie die Schriftstücke genau definierten, wenn sie den früheren Verwahrort angeben konnten und wenn die Anklagebehörde diese Dokumente noch nicht als eigenes Material, d.h. als Anklagematerial, klassifiziert hatte. Im letzten Fall kam die Verteidigung an das Beweismaterial erst heran, wenn die Anklagebehörde es für ihre Zwecke beim Gericht eingereicht hatte. Die Anklagebehörde versuchte anfangs alles, um die Existenz und den Aufbewahrungsort von entlastendem Material zu verschleiern oder dessen Herausgabe zu verhindern. Die Richter mußten öfters energisch eingreifen, um den Verteidigern den Zugang zu verschaffen.[303]

Die siegreichen Alliierten hatten nach der deutschen Niederlage jeden Papierschnipsel gesammelt, der zur Anklage geeignet sein könnte. Allein

aus dem Auswärtigen Amt konfiszierten die US-Beamten 485 Tonnen Papier.[304] Das Archiv Alfred Rosenbergs fanden amerikanische Soldaten hinter einer dicken Mauer in einem bayerischen Schloß.[305] Insgesamt waren es „Hunderte von Tonnen" amtlicher deutscher Schriftstücke, die gesichtet wurden, wie der damit beauftragte Major William H. Coogan vor dem IMT ausführte. Seine Mitarbeiter hatten die Aufgabe, nur die Schriftstücke herauszusuchen, die für die Anklage von Beweiskraft waren.[306] Das Dokument, das man am eifrigsten suchte, war der „Befehl zum Judenmord". Er fand sich weder bei den Akten Hitlers noch bei denen des Reichsführers-SS. Es gab keinen Hinweis, daß die Ausrottung der Juden zur Reichspolitik gehörte. Trotzdem blieb der amerikanische Chefankläger überzeugt: „Die meisten und wildesten Verbrechen, die von den Nazis geplant und begangen worden sind, richteten sich gegen die Juden."[307]

Wegen der aufgeführten Behinderungen bemühte sich die Verteidigung, private Quellen aufzutun. Sie appellierte an die Mitarbeiter, Vorgesetzten und Bekannten der Angeklagten, eidesstattliche Versicherungen zu schreiben oder als Zeugen aufzutreten. Es meldeten sich nicht immer die geeignetsten. Viele glaubten, sich zu belasten, wenn sie für einen Angeklagten aussagten. Man hörte ja, wie die Sieger mit Zeugen der Verteidigung umgingen. Wer selber die Pressionen der Alliierten zu fürchten hatte, hüllte sich lieber in Schweigen.[308]

Ausländische Akten waren als Beweismaterial ausgeschlossen. Die Siegernationen fürchteten, sie könnten die Tür zu ihren eigenen desavouierenden Geheimnissen nicht mehr schließen, wenn sie einmal geöffnet sei.[309] Die Sowjets hatten zudem Angst, Dokumente aus ihren Archiven könnten das bolschewistische Terrorsystem entlarven. Ein paar Ausnahmen bestätigten die Regel. Zur Verteidigung von Dönitz durften zum Beispiel die englischen Seekriegsakten eingesehen werden.

Die Anklagebehörde sah es als ihr gutes Recht an, jedes in ihrem Besitz befindliche Dokument und jeden Zeugen, die etwas zur Entlastung der Angeklagten beitragen könnten, vor der Gegenseite geheimzuhalten. Da nach dem angelsächsischen Prozeßrecht das Gericht nicht die Aufgabe hatte, Beweismaterial für die eine oder andere Seite zu beschaffen, blieben viele Dokumente in den Händen der Anklage, die der Verteidigung hätten dienlich sein können.[310] Ein Beispiel: Als Hauptmann Samuel Harris dem Chefankläger Jackson mitteilte, daß die Akten des Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers nichts Belastendes gegen Schacht enthielten, sondern eher seiner Verteidigung dienlich seien, blieben die Unterlagen bei der Anklage unter Verschluß.[311]

In der Nachmittagsitzung des 4. Juli 1946 monierte Dr. Stahmer zu Beginn seiner Verteidigungsrede für Göring, daß das Kräfteverhältnis zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung „allzu ungleich" sei. Mit einem großen Stab erfahrener Mitarbeiter habe die Anklagebehörde monatelang vor Beginn des Prozesses alle Archive durchforsten und Zeugen in allen Gebieten vernehmen können. Während nach dem deutschen Strafprozeßrecht die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, auch das den Angeklagten entlastende Beweismaterial vorzulegen, brauche sie das nach dem angelsächsischen Strafprozeßrecht nicht zu tun. Vieles sei den Verteidigern vorenthalten worden. Sofort schaltete sich der Vorsitzende ein: „Darf ich Ihnen sagen, das die Feststellung, die Sie eben gemacht haben, völlig ungenau ist. ... Es ist die allgemeine Praxis der Anklagevertretung, der Verteidigung alle Dokumente und alle Zeugen, die der Verteidigung helfen können, zugänglich zu machen, und deshalb ist Ihre Feststellung vollkommen falsch." Es sei auch falsch, fügte er hinzu, daß der Verteidigung in unfairer Weise Schwierigkeiten gemacht worden seien; die Anklage habe der Verteidigung jedes Dokument und jeden Zeugen, der ihr zur Verfügung stand, zugänglich gemacht. Es sei mehrfach vorgekommen, daß die Anklage in diesem Prozeß der Verteidigung Dokumente zur Verfügung stellte, die zwar ihr zugegangen waren, aber für die Verteidigung nützlich schienen. Die Anklagebehörde habe Nachforschungen für die Verteidigung in ganz Deutschland und fast in der ganzen Welt angestellt. In dem Wissen, daß die Ausführungen des Vorsitzenden nicht der Wirklichkeit entsprachen, antwortete Dr. Stahmer in einem Anflug von Ironie: „Ich danke für die Belehrung, Herr Präsident." Jeder im Gerichtssaal wußte, daß das, was der Vorsitzende gesagt hatte, nicht stimmte.[312]

Die Beziehungen zwischen Anklage und Verteidigung wurden besser, als das Gericht entschied, daß alle deutschen Dokumente der Anklage den Verteidigern in deutscher Sprache übergeben werden sollten, nachdem sie ins Englische, Französische und Russische übersetzt und dem Gericht als Beweismaterial vorgelegt worden waren. Bis dahin lagen den Verteidigern statt der deutschen Originale die Urkunden zu 95 Prozent nur in englischer Übersetzung vor; sogar Hitlerreden, Zitate aus *Mein Kampf* und Ähnliches waren nur in englischer Übersetzung vorhanden. Am 23. November 1945 kam es vor Gericht zu einer Auseinandersetzung zwischen Anklage und Verteidigung in dieser Frage. Die Verteidiger wollten, daß jeder Hauptverteidiger eine Kopie der vollständigen deutschen Originalunterlagen bekam, auch wenn die Ankläger daraus nur einzelne Zeilen zitierten. Spätestens am Tage vor der Einbringung bei Gericht sollten ihnen die Dokumente zur Verfügung stehen, damit sie auf die herausgerissenen

Zitate angemessen reagieren könnten. Am 26. November 1945 entschied das Gericht, daß in Zukunft zwar nur die Urkundenteile in das Gerichtsprotokoll aufgenommen würden, die vor Gericht verlesen wurden, aber die Verteidiger sollten den Originaltext der vollständigen Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt bekommen. Sollten sie bei der Verteidigung ihrer Mandanten andere Stellen der Urkunde zitieren, würden auch diese Teile ins Protokoll aufgenommen. Von den Anklageschriftsätzen sollten sie zehn Exemplare und von den Dokumentenbüchern fünf Exemplare in englischer Sprache bekommen. Von den Sitzungsprotokollen erhielt jeder Verteidiger ein Exemplar in deutscher Sprache.[313] Obwohl jedes Dokument, das die Anklage benutzen wollte, den Verteidigern zugänglich gemacht sein sollte, bevor es vor Gericht verwendet wurde, kam es häufig vor, daß die Unterlagen am Verhandlungstag noch nicht im Verteidigerzimmer zu finden waren. Als Jackson die Entschuldigung vorbrachte, daß nicht jedem der zehn Verteidiger aus drucktechnischen Gründen eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden könnte, konterte die Verteidigung zu seiner Beschämung damit, daß die Presse jeweils 200 Exemplare bekomme, der Druck von zehn weiteren Exemplaren also kein Problem sein könne.[314]

Von da an ließen die Ankläger die Verteidiger in einer Flut von Papier ertrinken. Auch die Gerichtsverwaltung trug erheblich dazu bei. Die Verteidigung bekam von der Anklage nie geordnete und geheftete Dokumentenbücher, wie sie dem Gericht vorgelegt wurden. Die Verteidiger mußten selbst Ordnung in den Papierwust bringen, der ihnen auf den Tisch geworfen wurde.[315] Mit vielen Papieren konnten die Verteidiger nichts anfangen. Darunter waren viele ursprünglich deutschsprachige Texte, die in Englisch auf ihren Tisch kamen. Bei der Überprüfung der Übersetzungen aus dem Deutschen in die Fremdsprachen und umgekehrt gab es sinnentstellende Fehler zuhauf. Die Verteidiger bemerkten sie oft erst Tage danach, wenn sie die Protokolle in der Hand hatten. Die Korrektur verschlang eine Menge Arbeitskraft, die der Gerichtsarbeit abging. Viele Übersetzungsfehler berührten empfindliche Stellen und sensible Aussagen. Zusammengefaßt läßt sich feststellen, daß den Verteidigern schon die technischen Arbeitsabläufe möglichst schwer gemacht werden sollten, um eine effektive Verteidigung von vornherein zu verhindern.

Gerichtsentscheidungen zu Lasten der Verteidiger

Die Verteidiger im IMT waren den autoritären und oft undurchsichtigen Entscheidungen der Richter unterworfen, deren Machtfülle sich aus dem Londoner Statut ergab. Noch so stichhaltige Rechtsinterpretationen nutz-

ten nichts, weil sie ohne Begründung als „beweisunerheblich" abgelehnt werden konnten.[316]

Die im angelsächsischen Strafrecht übliche Eröffnungserklärung wurde der Verteidigung verwehrt. Die Anklagevertretung dagegen durfte eine „einleitende Erklärung" (opening statement) abgeben. Jackson nützte die Gelegenheit zu einem Rundumschlag.[317]

Die Anklagebehörde war über alle Schritte der Verteidiger informiert. Die Verteidigung dagegen wußte nicht, was die Ankläger planten. Die Schaltstelle lag beim Generalsekretariat. Dort hatte die Verteidigung die Herbeischaffung von Zeugen oder von Urkunden schriftlich zu beantragen. Der Antrag mußte auch die Tatsachen enthalten, die durch den Zeugen oder die Urkunde bewiesen werden sollten, und es mußte begründet werden, warum diese Tatsachen für die Verteidigung erheblich waren. Bevor er tätig wurde, leitete der Generalsekretär den Antrag an die Anklagebehörde weiter, deren Zustimmung er benötigte. Selbst wenn die Anklagebehörde nichts dagegen hatte, konnte sie aus dem Antrag ersehen, was die Verteidigung vorhatte, und sich entsprechend vorbereiten. Erhob die Anklage Einwendungen, mußte der Gerichtshof entscheiden, ob dem Ersuchen der Verteidigung stattgegeben werden sollte oder nicht. Er brauchte sich nicht an das Votum des Anklagevertreters zu halten, tat dies jedoch in den meisten Fällen.[318] Auf der anderen Seite besaß die Verteidigung kein Einspruchsrecht gegen die Auswahl der Zeugen und Dokumente der Anklage. Sie lernte die Beweise der Anklage oft erst ein paar Stunden vor der Sitzung, in der diese eingebracht werden sollten, kennen. Von den Zeugen kannte sie manchmal weder die Namen noch den Inhalt ihrer belastenden Aussagen, bevor sie auftraten. Am 23. Februar 1946 protestierte Dr. Martin Horn im Namen der Verteidiger dagegen, daß sie im Unterschied zur Anklagevertretung ihre Beweisunterlagen dem Generalsekretariat zur Überprüfung der Beweiserheblichkeit durch die Anklagebehörde vorlegen müßten. Das sei Zensur und ein Novum in der Prozeßgeschichte. Der Antrag von Dr. Horn wurde vom Vorsitzenden abgelehnt.[319] Damit war im Interesse der Anklage sichergestellt, daß sie weiterhin über die Zulassung von Beweismitteln der Verteidigung mitbefinden konnte und über die Pläne der Verteidigung informiert war. Auch wenn das Gericht das letzte Wort hatte, blieb das Recht der Anklagevertretung aufrechterhalten, kundzutun, ob die Ladung eines bestimmten Zeugen „unerheblich" oder „kumulativ" und damit ohne Bedeutung für das Prozeßgeschehen war. Das gleiche galt für die Dokumente, die die Verteidigung anbot. Wenn die Verteidiger während des Prozesses um die Entscheidung über die Zulassung eines Dokumentes baten, das in den Zu-

sammenhang paßte, sagte der Vorsitzende meistens: „Wir werden zuerst sehen, was die Anklage sagt, nachdem sie das Dokument gesehen hat."[320] Es gab, wie für Schauprozesse typisch, nur wenige Fälle, in denen das Gericht anders entschied, als die Anklage wollte.

Die Zeugen der Anklage wurden anders behandelt als die Zeugen der Verteidigung. Alle Zeugen, auch die der Verteidigung, kamen nach ihrer Ankunft in Nürnberg als erstes in die Hände der Anklage. Sie wurden von Vertretern der Anklage befragt. Dabei erfuhren diese, was sie wissen wollten. Manchmal gelang es der Anklage, den von der Verteidigung beantragten Zeugen für sich zu nutzen. In der Wahl der Mittel, mit denen dieser „umgedreht" wurde, war die Anklageseite nicht zimperlich. Ihm wurde zum Beispiel angedroht, daß er an die Russen ausgeliefert werden könnte oder daß seiner Familie die Lebensmittelkarten entzogen würden, wenn er nicht „mitspiele". Der von Dr. Walter Siemers als Entlastungszeuge für Großadmiral Raeder geladene Vizeadmiral Gottlieb Bürckner wurde zurückgehalten, weil ihn die Anklage als ihren Zeugen aufbauen wollte.[321] Als der SS-Gruppenführer Karl Wolff für Kaltenbrunner aussagen sollte, zogen ihn die Amerikaner aus dem Verkehr und wiesen ihn vorübergehend in eine Nervenheilanstalt ein.[322] Erst nachdem die Anklage mit dem Entlastungszeugen gesprochen hatte, den die Verteidigung benannt hatte, durfte der Verteidiger, der ihn angefordert hatte, mit ihm Kontakt aufnehmen. Manchmal merkte er, wie eingeschüchtert dieser war. Daß die Auftritte vieler Entlastungszeugen nicht den Erwartungen der Verteidigung entsprachen, hing auch von deren Behandlung im Zeugenflügel ab. Wenn ein Verteidiger einen Zeugen ohne Mithilfe des Generalsekretariats ausfindig machte und nach Nürnberg einlud, blieb er ohne Unterkunft und Verpflegung, bis er vom Generalsekretariat als Zeuge registriert war. Sobald das der Fall war, interessierte sich die Anklageseite für ihn.

Die Verteidigung mußte alle schriftlichen Vorlagen an das Gericht über das Generalsekretariat laufen lassen, da sie keine eigenen Vervielfältigungsmöglichkeiten hatte. Alle Kopiergeräte standen unter der Regie der Anklage. Das Beweismaterial der Verteidigung kam auf diese Weise erst einmal in die Hände der Anklage, die daraus ihren Nutzen zog. Zumindest konnte sie sich vorbereiten auf das, was vor Gericht vorgebracht werden würde.

Das Gericht lehnte die Einführung von Unterlagen ab, die ihr nicht in den drei Gerichtssprachen vorlagen. Die Richter hatten Dokumentenbücher in ihren Sprachen vor sich liegen, in die alles Beweismaterial der Anklage und der Verteidigung aufgenommen wurde. Was nicht dort war,

existierte für sie nicht. Einmal verweigerte Jackson dezidiert die Vervielfältigung von Entlastungsmaterial. Es handelte sich um die Dokumente, die der Verteidiger Rosenbergs vorgelegt hatte und die antisemitische Aussagen enthielten. Jackson wehrte sich dagegen, solche Dokumente drucken zu lassen. Auf 107 Seiten gäbe es nicht einen Punkt, der für die Verhandlung vor dem IMT erheblich sei, meinte er. Solcher Müll dürfe nicht auf Kosten der Vereinigten Staaten verbreitet werden.[323] Die Überzeugung der Verteidigung, daß das Material für Rosenberg entlastende Punkte enthalte, war „unerheblich".

Während das Gericht die Anklage im Beweisverfahren nicht behinderte, wurde die Verteidigung mit dem Argument, es müsse Zeit eingespart werden und der Prozeß müsse entsprechend Artikel 18 des Londoner Statuts zügig zu Ende geführt werden, zur Eile angetrieben. Statt Zeugen vorzuladen, solle die Verteidigung eidesstattliche Erklärungen anfordern. Zahlreiche Dokumente wurden als „unerheblich" abgelehnt, weil ihre Verlesung zu viel Zeit in Anspruch nähme. Dazu gehörten wesentliche Beweise zur Entlastung der Angeklagten. Am 9. April 1946 verlangte das Gericht, daß zuerst die Angeklagten vernommen werden sollten, bevor weiteres Beweismaterial von der Verteidigung vorgebracht würde. Die Richter gaben vor, daß sich dann die Vorlage vieler Entlastungsdokumente und die Befragung einiger Zeugen erübrigen würde.[324]

Am deutlichsten litt die Verteidigung des Angeklagten Ribbentrop unter der Ablehnung von Beweisdokumenten. Am 3. April 1946 wurde fast die Hälfte der Beweisunterlagen des Verteidigers Dr. Horn zurückgewiesen.[325] Die Berichte der deutschen Gesandtschaften an das Auswärtige Amt, die von der Verteidigung vorgelegt wurden, wurden auf Antrag der Anklage vom Gericht als „beweisunerheblich" verworfen, weil man Angst hatte, daß darin unangenehme Tatsachen über die Siegermächte zur Sprache kommen könnten. Andere Gesandtschaftsberichte aus dem Fundus des Auswärtigen Amtes waren jedoch beweiserheblich, wenn sie von der Anklage vorgelegt wurden. Mit derselben Begründung wie bei den deutschen Gesandtschaftsberichten wurden die Weißbücher der Reichsregierung abgelehnt, in denen die Völkerrechtsverletzungen der Alliierten dokumentiert waren. Der französische Hauptankläger Auguste Champetier de Ribes bat das Gericht am 2. April 1946, 25 Dokumente der Verteidigung über die englisch-französischen Absprachen zur Verletzung der Neutralität Belgiens abzulehnen, „weil wir die Diskussion darüber als eine Zeitverschwendung ansehen". Das Gericht entsprach seinem Wunsch.[326]

Als der Verteidiger Dr. Hans Franks, Dr. Alfred Seidl, am 7. Januar 1946 im Rahmen der Behandlung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik im

Auftrag seines Mandanten die Frage stellte, ob der Vatikan Anklagematerial nach Nürnberg geliefert habe und ob der Vatikan das Nürnberger Verfahren anerkenne, wurde die Frage als „völlig unerheblich" zurückgewiesen. Der Vorsitzende entschied: „Jede Antragstellung, die in diesem Zusammenhang beabsichtigt ist, wird abgelehnt."[327] Es interessierte das Gericht nicht, ob Frank eine Antwort darauf haben wollte, um zu entscheiden, ob er in der katholischen Kirche bleiben könne oder nicht. Eine Kooperation der Kurie mit einem Gericht, in dem Kommunisten saßen, war für ihn unakzeptabel.

Als Kaltenbrunner die Ergebnisse der Volksabstimmungen in Österreich zwischen 1925 und 1928 vortragen wollte, um den Wunsch der Bevölkerung nach einem Anschluß an Deutschland zu beweisen, klopfte der Lordrichter auf den Richtertisch und sagte: „Der Zeuge hat Zahlen einzelner Volksabstimmungen lange vor dem Anschluß gegeben, die völlig unerheblich zu sein scheinen."[328]

Am 22. Februar 1946 sprach der russische Anklagevertreter Staatsjustizrat M. Raginsky über die Situation der Bevölkerung bei der siebzehnmonatigen Belagerung Leningrads durch die Wehrmacht und kündigte die Vernehmung des Zeugen Joseph Orbeli über „die Zerstörung der Kultur- und Kunstdenkmäler" an. Dr. Robert Servatius ging ans Rednerpult und fragte den Vorsitzenden, ob die Vernehmung des Zeugen erheblich sei, weil Leningrad niemals in deutscher Hand war und die Stadt ausschließlich mit legalen Mitteln bekämpft wurde, „so wie das in regulärer Weise von allen Armeen der Welt geschieht". Der Vorsitzende wies ihn schroff zurück: „Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß der Einwand des Verteidigers jeder Grundlage entbehrt; und wir werden den Zeugen hören."[329]

Bei den Zeugenvernehmungen im Fall Katyn protestierte der Verteidiger des Generalstabs und des OKW, Dr. Hans Laternser, daß dem Anklagevertreter Smirnow eine Frage erlaubt würde, die die von ihm verteidigte Gruppe belastete, während ihm jede Frage an die Zeugen verwehrt werde. Die Antwort des Vorsitzenden war: „Die Frage ist zulässig."[330]

Nach 72 Tagen hatte die Anklage Anfang März 1946 ihre Anklagevorträge abgeschlossen. 72 Zeugen waren aufgetreten und über 2.000 Dokumente und Filme präsentiert worden. Die Verteidigung sollte danach sofort mit ihren Entlastungsbeweisen beginnen, was praktisch unmöglich war. Die deutschen Rechtsanwälte fühlten sich überfordert. Sie baten um eine dreiwöchige Pause zur Vorbereitung ihrer Plädoyers. Der Antrag wurde am 19. Februar 1946 vom Gericht abgelehnt, da es seit Weihnachten 1945 bekannt sei, daß keine Vertagungen bewilligt würden, und die Verteidiger ausrei-

chend Zeit gehabt hätten, ihr Beweismaterial zu sammeln.[331] Am 13. Juni 1946 beschloß das Gericht, die Dauer sämtlicher Verteidigerplädoyers auf 14 Tage zu beschränken. Das war ein Fünftel der Zeit, die den Anklägern zur Verfügung stand. Die vorgeschobene Begründung war, daß die entlastenden Momente „bis ins Detail" vorgetragen und angehört worden seien und das Gericht nur noch einen „Rückblick auf die Kernpunkte" wünsche. Den Zeitplan zur Abhaltung der Plädoyers sollten die Verteidiger untereinander absprechen. Für die Plädoyers über die verbrecherischen Organisationen gaben die Richter jedem Verteidiger nur drei Stunden. Zeitüberschreitungen mußten beantragt werden.[332] De facto dauerten alle Schlußplädoyers zusammen 16 Prozeßtage. Bei der Vielzahl der angeklagten Personen und Institutionen hatte jeder Verteidiger nur wenig Zeit, in seinem Plädoyer alle entlastenden Argumente vorzutragen. Die meisten Ankläger waren nicht anwesend. Sie interessierte nicht, was die Verteidiger vorbrachten, so sicher waren sie sich der Durchschlagskraft ihrer Beweisführung. Lediglich die Richter waren von Amts wegen gezwungen, den Reden zuzuhören. Dies taten sie nicht allzu interessiert. Beobachter hatten den Eindruck, daß die Urteile schon feststanden.[333]

Das Kreuzverhör

Das Kreuzverhör war das wichtigste Element der Verteidigung, wenn keine entlastenden Urkunden verfügbar waren. Jeder Zeuge, der vor Gericht aussagte, mußte sich ihm unterwerfen.[334] Die Verteidiger durften die Zeugen der Anklage und die Anklage die Zeugen der Verteidigung so lange ins Kreuzverhör nehmen, bis das Gericht ein Ende der Befragung verlangte. Die Anklagevertretung befragte die Zeugen anhand von Unterlagen und eidesstattlichen Erklärungen, die weder der Angeklagte noch der Verteidiger kannte. Die Verteidigung dagegen mußte alle Dokumente, die sie bei einem Kreuzverhör benutzen wollte, Wochen vorher dem Gericht zur Genehmigung vorlegen, das seinerseits die Anklage informierte, so daß diese auf das Kreuzverhör vorbereitet war, wenn es stattfand. Die deutsche Seite mußte beim Kreuzverhör der Belastungszeugen auf Erkenntnisse zurückgreifen, die sie kurz vorher über Kopfhörer bei der Befragung durch die Anklagevertreter gehört hatte. Gegen diese Benachteiligung der Verteidigung setzte sich Dr. Fritz Sauter für den Angeklagten Dr. Funk am 6. Mai 1946 besonders vehement zur Wehr. Die Kontroverse mit dem Ankläger Thomas Dodd verlief folgendermaßen, als dieser eine eidesstattliche Erklärung des stellvertretenden Reichsbankpräsidenten Emil Puhl vom 3. Mai 1946 zur Grundlage seines Kreuzverhörs mit dem Angeklagten Funk machen wollte:

„DR. SAUTER: Herr Präsident! Ich protestiere gegen die Verlesung des Affidavits [eidesstattliche Erklärung] des Herrn Puhl. Dieses Affidavit ist wahrscheinlich, ich weiß es nicht, in Nürnberg aufgenommen worden. Ich kenne, wir kennen seinen Inhalt nicht. Die Staatsanwaltschaft überrascht uns heute mit einem Affidavit, das wir nicht kennen. Sie wirft uns heute im Laufe von zehn Minuten ein Dutzend Urkunden an den Kopf, von denen sie behauptet, es seien ganz kurze Urkunden, während zum Beispiel ein einziges Protokoll schon dabei ist mit, glaube ich, zwölf Seiten. Es ist uns ganz unmöglich, im Laufe dieses Eiltempos, mit dem das Verhör hier durchgeführt wird, diesen Erklärungen und diesen Urkunden überhaupt zu folgen. Ich muß daher gegen die Benutzung eines derartigen Affidavits Protest einlegen.

MR. DODD: Dieses Affidavit wurde am 3. Mai in Baden-Baden in Deutschland aufgenommen. Wir haben seit langem versucht, diesen Teil des Falles [jüdisches Zahngold in der Reichsbank] zusammenzustellen, und es ist uns endlich gelungen. Gewiß, wir haben es nicht an Dr. Sauter überreicht, weil wir es eigens zu dem Zweck benutzen wollten, zu dem wir es jetzt gebrauchen. Es handelt sich um ein Affidavit seines [Funks] Vertreters Puhl, den er als Zeugen aufrufen läßt und von dem er einen Fragebogen erwartet. Es hat mit einem sehr wichtigen Teil dieses Falles zu tun.

Ich darf hier sagen, daß, wenn wir die Genehmigung erhalten, das verwenden zu dürfen, Herr Dr. Sauter die Gelegenheit haben wird, ein Wiederverhör darüber vorzunehmen. Die ganze Nacht wird ihm zur Verfügung stehen, es durchzusehen, falls er es wünscht.

VORSITZENDER: Herr Dodd! Beabsichtigen Sie, den Zeugen über dieses Dokument ins Kreuzverhör zu nehmen?

MR. DODD: Ja, ich will es ihm vorlegen und ihm ein paar Fragen darüber stellen. Ich will das wissen, weil es die Grundlage für zwei oder drei Fragen im Kreuzverhör bilden wird und weil ich ihn für die Aussage, die er hier bereits über das Gold gemacht hat, zur Verantwortung ziehen will.

VORSITZENDER: Sie können das tun. Aber natürlich darf Dr. Sauter, wenn er es wünscht, einen Antrag stellen, daß der Zeuge für das Kreuzverhör zur Verfügung gestellt wird, und er muß Zeit haben, das Affidavit zu prüfen, um irgendwelche Kommentare abzugeben.

MR. DODD: Danke, Herr Vorsitzender.

DR. SAUTER: Herr Präsident! Darf ich etwas bemerken? Heute ist ein Fall vorgekommen, daß die Staatsanwaltschaft dagegen Einspruch einlegte, daß eine Urkunde verwendet wurde, die sie vorher nicht in englisch bekommen hat, und der Vertreter der Anklage sagte mir, er kann nicht

deutsch, infolgedessen muß die Urkunde zunächst übersetzt werden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Verteidigung das recht ist, was der Staatsanwaltschaft billig ist.

Wenn mir da eine englische Urkunde nach der anderen an den Kopf geworfen wird, ohne daß ich eine Ahnung habe, was darin steht, dann kann ich dazu nicht Stellung nehmen. Die Schwierigkeit wird immer größer. Ich habe zum Beispiel hier Urkunden bekommen, die zwölf Seiten lang sind. Ein Satz aus einer solchen Urkunde wird verlesen. Dem Angeklagten wird keine Zeit gelassen, auch nur einen weiteren Absatz zu lesen. Ich selber habe auch keine Zeit. Und trotzdem, der Angeklagte soll zu einem einzelnen Satz, der aus dem Zusammenhang gerissen ist, sich sofort erklären, ohne daß er die Möglichkeit hat, die Urkunden zu prüfen. Das ist meines Erachtens nicht zu verlangen.

VORSITZENDER: Dr. Sauter! Sie haben eine Übersetzung von beinahe jedem Dokument, wenn nicht von allen. Es wurde ihnen auch die Gelegenheit dazu gegeben, die Dokumente zu prüfen, nachdem sie ins Deutsche übersetzt wurden. Und diese Gelegenheit wird ihnen auch hiernach gegeben werden. Und sollte es vorkommen, daß hier im Kreuzverhör Dokumente verwendet werden, die nicht auf Deutsch sind, so werden sie ins Deutsche übersetzt werden, und Sie werden sie dann erhalten. Aber wenn der Zeuge einmal im Kreuzverhör ist, so dürfen diese Dokumente verwendet werden. Sollten Sie bezüglich dieser Dokumente ein Verhör anstellen wollen, so werden Sie dazu Gelegenheit haben.

DR. SAUTER: Herr Präsident! Wir Verteidiger haben doch auch das Interesse, die Verhandlungen zu fördern und nicht zu verzögern. Mir ist gar nicht damit gedient, wenn ich zum Beispiel in acht oder 14 Tagen diese Urkunden, die uns heute auf den Tisch geworfen werden, endlich nachgeprüft haben werde und wenn ich dann in acht oder 14 Tagen an Sie, Herr Präsident, herantreten muß mit der Bitte, daß ich den Zeugen nochmal verhören darf. Wir sind ja froh, wenn wir die Vernehmung der Zeugen hinter uns haben. Aber so, wie es Mr. Dodd macht, können wir einfach nicht folgen. Ich kann nicht folgen und der Angeklagte auch nicht, und man kann dem Angeklagten nicht zumuten, auf einen einzelnen Satz, der aus dem Zusammenhang herausgerissen ist, hier eine Erklärung abzugeben, wenn er nicht die Urkunde auf ihren ganzen Inhalt prüfen konnte.

VORSITZENDER: Herr Dodd!

MR. DODD: Kann ich mit dem Verhör über das Dokument fortfahren?

VORSITZENDER: Herr Dodd! Haben Sie etwas dagegen, daß Dr. Sauter das Dokument sieht?

MR. DODD: Ja, allerdings. Ich glaube, das wäre eine neue Regel. Seitdem die Verteidigung im Gange ist, haben wir Dokumente vorgelegt, um die Glaubwürdigkeit verschiedener Zeugen anzufechten. Wir haben diese Dokumente auch benutzt. Und darauf ist auch das ganze System des Kreuzverhörs aufgebaut. Wenn wir solche Dokumente der Verteidigung übergeben, bevor wir sie im Kreuzverhör verwenden, so würde das ganze Kreuzverhör nutzlos sein.

VORSITZENDER: Herr Dodd! Wenn sie das Dokument einbringen und es dem Zeugen vorlegen, so nehme ich an, daß sein Verteidiger berechtigt ist, dieses im gleichen Augenblick zu erhalten.

MR. DODD: Wir sind gern bereit, ihm ein deutsches Exemplar sofort zu geben. Es liegt hier für ihn bereit, wenn er es haben will. Es war bereits fertig, als wir den Gerichtssaal betraten.

VORSITZENDER: Auf deutsch?

MR. DODD: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Ich glaube, es wäre das beste, wenn wir uns jetzt vertagen, und dann können Sie Dr. Sauter eine deutsche Übersetzung übergeben, wenn Sie das Dokument benutzen.

MR. DODD: Jawohl, morgen vormittag, wenn wir es benutzen.

VORSITZENDER: Ja, wenn Sie es benutzen.

MR. DODD: Gut, Herr Vorsitzender!"[335]

Nach dem angelsächsischen Verfahrensrecht durften weder Ankläger noch Verteidiger Suggestivfragen stellen oder Argumente vorbringen. Es waren nur Fragen zugelassen, die der Beweiserhebung dienten. Darin waren die amerikanischen und britischen Anklagevertreter ausgebildet und entsprechend routiniert. Den deutschen Verteidigern – aber auch den französischen und russischen Anklägern – passierten viele Fehler in der ihnen fremden Befragungstechnik, so daß sie vom Vorsitzenden unterbrochen wurden. Ihre Kreuzverhöre fielen entsprechend schlecht aus, bis sie sich im Laufe des Prozesses an das Prozedere gewöhnten.

Der Verteidigung verbot die Geschäftsordnung, Zeugen vorzuführen, die für die Anklage eine Überraschung gewesen wären.[336] Die Verteidiger erfuhren dagegen oft erst wenige Stunden vorher, welchen Zeugen die Anklage an diesem Tag aufbieten werde. Manchmal wurde die Presse von der Anklage früher unterrichtet als die Verteidigung. Überhaupt spielte die von den Alliierten gesteuerte Presse eine wichtige Rolle in diesem Prozeß. Sie sollte sowohl in Deutschland als auch in den Siegerstaaten den Prozeß in Nürnberg als „gerechtes" Tribunal über die „Bösen" propagieren. In einigen Fällen konnten die Verteidiger nur aus der vollen Pressetribüne entnehmen, daß die Anklage wieder etwas Besonderes vorhatte.

Daß der Generalfeldmarschall Friedrich Paulus am Nachmittag des 11. Februar 1946 für die Anklage in den Zeugenstand treten werde, erfuhr die Verteidigung erst am späten Vormittag. Niemand konnte sich auf das Kreuzverhör vorbereiten. Paulus gab sich in „seinem gutsitzenden Zivilanzug" wie ein Zivilist, der seine militärische Vergangenheit hinter sich hat. Er antwortete, wie die *Süddeutsche Zeitung* – ein Organ der Lizenzpresse – am nächsten Tag berichtete, „mit einer ruhigen, zuweilen das Hochmütige streifenden Haltung". Paulus vertrat die Propagandathese der UdSSR, daß es sich beim Rußlandfeldzug „um einen verbrecherischen Überfall handelte", der unter Verletzung des Ribbentrop-Molotow-Paktes bereits 1940 geplant war. Als die Schuldigen nannte er Keitel, Jodl und Göring.[337] Am folgenden Tag nahmen neun Verteidiger den Zeugen Paulus ins Kreuzverhör. Sie hatten sich über Nacht vorbereitet, soweit das ohne Akten möglich war. Ihre Absicht war, Paulus in Widersprüche zu verwickeln und seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Das gelang nur zum Teil. Dem Verteidiger Dr. Otto Nelte gegenüber benahm sich Paulus kaltschnäuzig.[338] Auf die meisten Fragen antwortete er: „Das ist mir nicht bekannt." An die Ergebenheitstelegramme aus Stalingrad, in denen er Hitler das „Durchhalten bis zum letzten Mann" versprochen hatte, wollte er sich nicht so recht erinnern. Gar nichts wollte er davon wissen, daß er 1940 als Oberquartiermeister im Generalstab des Heeres die Planungen für einen möglichen Rußlandfeldzug machte und dabei von der Tatsache ausging, daß die Rote Armee zum Angriff auf das Deutsche Reich bereitstand. Von russischen Truppenzusammenziehungen an der deutschen Grenze gab er vor, nichts gewußt zu haben. Als Dr. Laternser den Zeugen nach der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland fragte, schritt der Vorsitzende ein. Diese Frage habe nichts mit der Sache und nichts mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu tun.[339] Jodl kommentierte die Aussagen des Zeugen mit dem Hinweis, daß Generale wie Paulus nur ihren Hals retten wollten. Keitel meinte, Paulus hätte die Auszeichnungen und Beförderungen nie annehmen dürfen, wenn er im Krieg die Meinung vertreten hätte, die er als Kronzeuge vertrat. Er sagte: „Es ist eine Schande für ihn, daß er gegen uns aussagt." „Bis zur letzten Minute schwor er dem Führer die Treue", ergänzte Jodl. Die Seydlitz-Gruppe, benannt nach dem nach seiner Gefangennahme mit den Sowjets zusammenarbeitenden General Walther von Seydlitz-Kurzbach, predigte reinsten Verrat, meinte Dönitz. Keitel machte darauf aufmerksam, daß Paulus an Jodls Platz säße, wäre er, wie geplant, dessen Nachfolger als Chef des Wehrmachtführungsamtes geworden.[340] Ribbentrops Kommentar lautete: „Dieser Mann, der Paulus, ist erledigt. Er hat sich selbst erniedrigt."[341]

Zeugenaussagen oder eidsstattliche Erklärungen (Affidavits)

Bei mehreren Zeugen, die die Verteidigung vor Gericht befragen wollte, hielt der Gerichtshof – oft auf Anraten der Anklage – eine eidesstattliche Erklärung für ausreichend, zum Beispiel bei Ministerialrat Rudolf Diels und Hans Bernd Gisevius, die sich für Frick als Zeugen zur Verfügung stellten, und den Admiralen Conrad Albrecht, Leopold Bürckner und Otto Schulze, die für Raeder aussagen wollten. Es bedurfte in den genannten Fällen eines entschiedenen Auftretens der Verteidiger unter Hinweis auf die Gleichheit von Anklage und Verteidigung, um das Gericht zu einer Meinungsänderung zu bewegen. Zu den vom Gericht mit dem Diktum „unerheblich" oder „kumulativ" abgelehnten Zeugen gehörten Marinedekan Friedrich August Ronneberger, Marineattaché Richard Schreiber und der norwegische Minister Arthur Quist. Von den 17 Zeugen, die Dr. Siemers zur Entlastung des Großadmirals Raeder aussagen lassen wollte, wurden schließlich nur drei geladen: der frühere Minister Carl Severing, der Vizeadmiral Erich Schulte-Mönting und der Admiral Hermann Boehm.[342] Als Begründung gab der Vorsitzende an, daß bei 21 Angeklagten nicht erlaubt werden könne, „eine beliebige Zahl von Zeugen zu laden". Es sei Aufgabe des Gerichtes, „den Prozeß so weit wie möglich zu beschleunigen".[343] Insgesamt läßt sich festhalten, daß die Verteidigung bei weitem nicht alle Zeugen, die sie vorladen wollte, auch vorladen durfte oder konnte.

Während des ganzen Prozesses bestand die Gefahr, daß die von der Verteidigung gewünschten Zeugen unauffindbar waren. Lebten sie in der sowjetischen Besatzungszone, war von vornherein damit zu rechnen, daß sie nicht ankamen. Die sowjetische Besatzungsmacht hatte kein Interesse daran, den „faschistischen Kriegsverbrechern" etwas Gutes zu tun. Es war jedoch inopportun, solche Verdächtigungen vor Gericht zu äußern. Als der Rechtsanwalt Dr. Georg Böhm in Verteidigung der SA am 22. August 1946 ausführte, daß „aufgrund des Verhaltens einer Besatzungsmacht" es nicht möglich gewesen sei, den Zeugen Dr. Meder nach Nürnberg zu bringen, fuhr ihm der Vorsitzende über den Mund: „Dr. Böhm! Sie haben nur über Ihre Dokumente zu sprechen, und wir wollen nichts über die Schwierigkeiten bei der Herbeischaffung von Zeugen hören."[344] Der Zeuge Botschaftsrat Gustav Hilger, der von Dr. Seidl angefordert worden war, war angeblich zu krank, um aus Amerika nach Nürnberg gebracht zu werden. Ausländische Zeugen, um deren Zuführung die Verteidigung bat, wurden in der Regel abgelehnt.[345]

Obwohl Dr. Otto Stahmer als Verteidiger Görings in seinem Schlußplädoyer vom Vorsitzenden zurechtgewiesen worden war, als er sich be-

schwerte, wie ungleich das Kräfteverhältnis zwischen der Anklagevertretung und der Verteidigung gewesen sei und daß die Anklagebehörde den Verteidigern kein entlastendes Material zur Verfügung gestellt habe,[346] ließ sich Dr. Otto Nelte, der für Keitel das Wort ergriff, nicht entmutigen, die gleiche Kritik vorzubringen. Der Vorsitzende Lawrence behauptete zwar, „daß es nicht die Gepflogenheit der Anklagevertretung sei, alles zugunsten des Angeklagten sprechende Beweismaterial, von dem sie Kenntnis erhalten habe, zu verheimlichen", wurde aber von Nelte in Verlegenheit gebracht, als dieser auf Jacksons Satz verwies: „Wir können nicht zwei Herren dienen." Da Nelte darauf beharrte, daß die Anklage einseitig gewesen sei, blieb Lawrence nichts anderes übrig, als dünnlippig zu sagen: „Fahren Sie fort. Es mag ein Unterschied in der Übersetzung sein."[347] Die Retourkutsche ließ nicht lange auf sich warten. Nelte warf der französischen Delegation vor, ihn nicht mit den nötigen Dokumenten versorgt zu haben, auf die er nach den Vorschriften des Gerichts Anspruch hatte. Lawrence wollte wissen, warum er das nicht früher gesagt habe. Nelte antwortete, er habe sich nicht „über höhere Instanzen beschweren" wollen. Darauf sagte Lawrence: „Ich halte das für eine sehr ungeeignete und unangebrachte Bemerkung eines verantwortungsbewußten Anwalts."[348] Nelte ließ sich nicht einschüchtern. Er nahm die eidesstattlichen Erklärungen der Anklage aufs Korn. Viele Zeugenaussagen hätten nichts als „subjektive Bekundungen" enthalten. In einigen sei sogar der Haß unverhüllt zum Ausdruck gekommen. Andere hätten keine tatsächlichen Feststellungen, sondern Schlußfolgerungen und Urteile oder gar Vorwürfe enthalten. Zur „Findung der wirklichen Wahrheit" seien solche Unterlagen ungeeignet, sagte er.[349] Der Vorsitzende schaltete sich wider Erwarten nicht ein, sondern ließ Nelte ausreden.

Eidesstattliche Erklärungen, die von der Anklage vorgelegt wurden, konnten nur dann direkt überprüft werden, wenn die Verteidigung den Verfasser als ihren Zeugen vorlud. Die Verteidigung brauchte dazu die Zustimmung des Gerichts.[350] Deshalb arbeitete die Anklage lieber mit eidestattlichen Erklärungen als mit Zeugen. Das war letztlich verläßlicher, weil das Gericht die Zahl der Zeugen der Verteidigung drastisch beschränkte und diese keinen Schreiber einer eidesstattlichen Erklärung vorladen wollte, der ihr Zeugenkontingent belastete. In einem Fall gab die Verteidigung die erzwungene Selbstbeschränkung auf, weil es sich um eine durch und durch verlogene eidesstattliche Erklärung handelte, deren Inhalt die Anklage inzwischen zur Veröffentlichung an die Weltpresse weitergeben hatte: Am 13. Dezember 1945 wünschte der Verteidiger Dr. Alfred Thoma, daß der Verfasser einer eidesstattlichen Erklärung, die von der Anklage gegen Rosenberg vorgelesen worden war, persönlich als Zeu-

ge vor Gericht gehört werden müsse, weil mehrere Behauptungen in dem Schriftstück nicht der Wahrheit entsprächen. Rosenberg habe zum Beispiel nie ein Dokument unterzeichnet, nach dem Verletzungen des Arbeitszwanges für Juden mit der Todesstrafe geahndet wurden. Die umstrittene eidesstattliche Erklärung stammte von dem Häftling Andreas Pfaffenberger, die dieser unmittelbar nach seiner Freilassung aus dem Konzentrationslager abgegeben hatte. Dr. Alfred Thoma hatte sich zu früh gefreut. Das Generalsekretariat des IMT gab einfach bekannt, daß man den Aufenthaltsort Pfaffenbergers nicht kenne. Also konnte weder die Glaubwürdigkeit des Zeugen hinterfragt noch der Inhalt seiner Aussage überprüft werden. Damit blieb die unwahre Aussage Pfaffenbergers als Beweismittel erhalten. Der Vorsitzende vertröstete Dr. Thoma, er könne ja bei der Befragung Rosenbergs im Kreuzverhör die Angelegenheit wieder zur Sprache bringen. Gegen diese Verschiebung um Wochen wandte sich am folgenden Tag der Verteidiger Kaltenbrunners Dr. Kurt Kaufmann. Er beantragte, die eidesstattliche Erklärung im Protokoll zu streichen, wenn der Schreiber nicht beigebracht werden könne. Die Zeugenaussagen Pfaffenbergers seien reine Behauptungen, die lediglich auf Hörensagen beruhten. Die Greuel in den Konzentrationslagern, die er in seiner eidesstattlichen Erklärung schildere, würden inzwischen in der Weltpresse veröffentlicht. Sie belasteten nicht nur die Angeklagten, sondern das ganze deutsche Volk. Wenn jedoch erst nach Wochen oder Monaten eine solche folgenreiche Aussage korrigiert werde, seien die Auswirkungen nicht mehr zu kontrollieren. Die Richtigstellung müsse umgehend erfolgen. „Die Wahrheit leidet, und die Gerechtigkeit gerät in Gefahr." Für die Anklage war die Aussage Pfaffenbergers zu wichtig, um widerrufen zu werden. Deshalb schaltete sich Jackson in den Disput ein. Er argumentierte rein formal. Nach Artikel 19 des Londoner Statuts brauche sich der Gerichtshof nicht an die technischen Regeln der Beweisführung zu halten. Er könne „eigene Verfahrensregeln" anwenden. Die vorgelegte eidesstattliche Erklärung habe erhebliche Beweiskraft. Wenn sie bis zum Ende der Beweiserhebung nicht zu Fall gebracht werde, werde sie das Gericht bei der Urteilsfindung berücksichtigen. Es sei unmöglich, alle Zeugen, die eidesstattliche Erklärungen abgegeben hatten, vor Gericht zu laden, meinte der sowjetische Ankläger, der Hunderte von recht zweifelhaften eidesstattlichen Versicherungen vorgelegt hatte. Die Praxis der eidesstattlichen Versicherungen ermögliche ein schnelles und nicht formelles Verfahren, so, wie es das Statut verlange.[351] Deutlich wird hier auch die Tendenz des Gerichts, auf effektvolle Aussagen, welche „deutsche Greuel" schilderten, nicht zu verzichten.

Im Verfahren gegen Speer las Jackson am 21. Juni 1946 die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Höfer, wohnhaft in Essen, vor. Es handelte von den Grausamkeiten, denen Kriegsgefangene und Ostarbeiter in der Rüstungsindustrie ausgesetzt gewesen seien. Höfer hatte behauptet, bei der Firma Krupp hätten Kriegsgefangene nichts zu essen bekommen, Ostarbeiter seien mißhandelt worden, Straffällige seien in kleine Stahlkästen gesperrt worden, Geburten seien von unbefugten Laien durchgeführt worden und Flüchtige seien erschossen worden. Auf die Frage des Gerichts: „Ist das Ihrer Ansicht nach auch eine Übertreibung?" antwortete Speer: „Ich halte das Affidavit für gelogen. Ich möchte sagen, im deutschen Volk gibt es etwas Derartiges nicht. Und wenn derartige Einzelfälle auftraten, wurden sie bestraft bei uns. Es ist nicht möglich, hier das deutsche Volk in dieser Weise in den Schmutz zu ziehen. Und auch die deutschen Betriebsführer waren anständige Menschen, die sich um ihre Arbeiter gekümmert haben."[352] Er versuchte dem Gericht auch klarzumachen, daß die Stahlkästen, in denen die Arbeiter angeblich gefoltert wurden, Umkleideschränke aus Stahl waren, wie sie damals in den Fabriken aufgestellt wurden.[353] Alle Gegenargumente nützten nicht viel. Die verlogene eidesstattliche Versicherung zählte zum Beweismaterial. Der Zeuge brauchte sich keinem Kreuzverhör unterziehen zu lassen und kam ungeschoren davon.

Die Anklage legte zahlreiche eidesstattliche Aussagen[354] vor, deren Richtigkeit von der Verteidigung bezweifelt wurde. Es gelang ihr aber nur selten, die Schreiber als Zeugen vorzuladen und sie ins Kreuzverhör zu nehmen. In den meisten Fällen lehnte es das Gericht unter Hinweis auf Artikel 19 des Statuts ab, die Zeugen beizubringen. Dort war festgelegt, daß das Gericht nicht an Beweisregeln gebunden sei und jedes Beweismittel zulassen dürfe, „das ihm Beweiswert zu haben scheint". Tausende eidesstattliche Erklärungen der Anklage hatten für das Gericht den Beweiswert, den die eidesstattlichen Erklärungen der Verteidigung nicht hatten.[355] Es gelang der Verteidigung zum Beispiel nicht, den SS-Führer Dr. Willi Höttl in den Zeugenstand zu bekommen, der im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) stellvertretender Gruppenleiter gewesen war. Weil er ausgesagt hatte, es seien sechs Millionen Juden ermordet worden, war er einer der wichtigsten Zeugen der Anklage. Seine Aussage erfolgte nur schriftlich. In seiner eidesstattlichen Versicherung belastete er seinen österreichischen Landsmann Kaltenbrunner, mit dem er seit Jahren gut bekannt war. Das Kreuzverhör blieb ihm erspart. Wenig später nahm er die eidesstattliche Erklärung als unwahr zurück.[356] Höttl wurde wie viele seiner Kameraden vom SD nach dem Krieg vom CIC (Counter Intelligence Corps / Spionageabwehrkorps) der US-Armee angeworben. Er sollte ein rückwärtiges

Agentennetzwerk in Oberösterreich und Salzburg aufbauen. Als ihn die Amerikaner 1950 fallenließen, widerrief er seine Erklärung, die er für das IMT geschrieben hatte. Er bemühte sich nun, auch aus seinem Hintergrundwissen heraus, zu beweisen, daß das Wannsee-Protokoll und die Hoßbach-Niederschrift verfälscht worden oder sogar komplette Fälschungen seien.[357]

Nachdem der Oberleutnant zur See Peter Josef Heisig am 14. Januar 1946 belastende Aussagen über Dönitz gemacht hatte – Dönitz habe im totalen Krieg die Erschießung Schiffbrüchiger befohlen –, wurde er sofort aus der Haft entlassen, so daß Flottenrichter Otto Kranzbühler, der Verteidiger von Dönitz, ihn am 13. Mai 1946 nicht mehr befragen konnte, unter welchen Umständen er als Gefangener zu diesen Feststellungen gekommen war.[358]

Das Generalsekretariat behandelte die Anfragen der Verteidigung nach Zeugen und Zeugenaussagen (Affidavits) mit enormen Verzögerungen. Ribbentrops Presseattaché an der deutschen Botschaft in London, der von der Verteidigung als Entlastungszeuge gesucht wurde, blieb angeblich unauffindbar. Später stellte sich heraus, daß die Amerikaner ihn an einem geheimen Ort festgehalten hatten.[359] Dr. Walter Siemers, der Verteidiger von Großadmiral Raeder, monierte, daß der Fragebogen an den Generaladmiral Otto Schulze, um dessen Versendung er das Generalsekretariat im März 1946 gebeten hatte, im Juli noch nicht in Hamburg eingegangen war.[360] Gegen Hans Fritzsche lagen drei fast gleichlautende eidesstattliche Erklärungen von deutschen Offizieren vor. Sie sollten beschreiben, wie die Wehrmacht in der Ukraine gehaust habe. Das Ziel der russischen Anklage war, Fritzsche, der 1942 als Angehöriger der Wehrmacht in der Ukraine war, in die geschilderten Kriegsverbrechen einzubeziehen. Fritsche, der Monate in der Lubjanka zugebracht hatte, glaubte zu wissen, wie die drei eidesstattlichen Erklärungen zustande gekommen waren. Als seine Verteidiger Dr. Alfred Schilf und Dr. Heinz Fritz ankündigten, die Unterzeichner zum Kreuzverhör zu laden, nahm das Gericht ganz schnell von den drei „Dokumenten" Abstand. Auch der sowjetische Richter stimmte der Ablehnung der Erklärungen zu. Er wußte genau, was die Zeugen vor Gericht an Unschönem über die sowjetischen Verhörmethoden sagen würden.[361] Die der sowjetischen Darstellung entgegenstehenden Aufzeichnungen, die Fritzsche selbst 1942 als Soldat der 6. Armee in der Ukraine über die Zustände im Land für das Propagandaministerium gemacht hatte, blieben ebenso „unauffindbar" wie die einschlägigen Presseerklärungen des Propagandaministeriums, die in dem „Archiv Schnelldienst" zusammengefaßt worden waren.[362]

Es kam öfters vor, daß die Anklage aus einer eidesstattlichen Erklärung oder einem Schriftsatz einen herausgerissenen Satz zitierte und die unmittelbare Stellungnahme des Angeklagten im Kreuzverhör dazu einforderte. Verteidiger und Angeklagte waren von dieser Dreistigkeit oft so überrascht, daß sie nur „stottern" konnten. Es gab nicht viele Angeklagte, die sich gegen diese hinterhältige Art der Befragung zur Wehr setzten. Am 2. April 1946 wurde Ribbentrop ein Satz aus dem Protokoll eines Diplomatentreffens vorgelesen, an das sich der Angeklagte nicht erinnern konnte. Ribbentrop sagte: „Ich bitte, mir zunächst einmal die Unterlage zur Verfügung zu stellen, um was es sich hier überhaupt handelt. Ich bin darüber überhaupt nicht im Bilde." Der Ankläger Edgar Faure antwortete: „Ich habe nicht die Absicht, Ihnen dieses Dokument zu zeigen. Ich habe Ihnen einen Satz, der darin vorkommt, vorgelesen. Und ich frage Sie, ob dieser Satz Ihre Ansicht wiedergibt. Antworten Sie mit Ja oder Nein." Verteidiger Dr. Martin Horn: „Herr Präsident! Ich erhebe Einspruch gegen diese Frage, wenn dem Angeklagten nicht die Grundlage gegeben werden kann, um eine wahrheitsgemäße Antwort zu geben." Der Vorsitzende erwiderte: „Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Frage zulässig war."[363] Ribbentrop und sein Verteidiger waren gegenüber einer solchen Rechtsbeugung sprachlos.

Dadurch daß sich der Gerichtshof so eindeutig auf die Seite der Anklage stellte, ließen sich einige Angeklagte überrumpeln, der Jurist Kaltenbrunner nicht. Am 12. April 1946 wurde ihm die eidesstattliche Erklärung eines Belastungszeugen namens Josef Spacil über die Amtschefsitzungen im Reichssicherheitshauptamt vorgelegt. Der Ankläger Oberst Amen griff einen Satz in der Mitte der ersten Seite heraus, in dem es um „Sonderbehandlungen" ging. Als er auf der Stelle eine Antwort haben wollte, wehrte sich Kaltenbrunner. Kaltenbrunner: „Ich muß, um dieses Dokument erfassen zu können, erst das ganze Dokument lesen." Oberst Amen: „Gut, Angeklagter. Wenn Sie diese Dokumente alle erst durchlesen wollen, kommen wir niemals durch, denn der erste Teil hat weder mit dem Teil, der mich interessiert, noch mit Ihnen etwas zu tun." Kaltenbrunner antwortete: „Herr Ankläger! Ich glaube es Ihnen, daß Sie für eine äußerste Beschleunigung eintreten, und die Angeklagten sind mit ihrer Verteidigung ja ohnedies ebenso bemüht, das Verfahren nicht zu verzögern, aber was zu meiner Verteidigung notwendig ist, ist doch mindestens jener Umstand, daß ich ein Dokument, zu dem ich mich äußern muß, auch lesen darf." Der Vorsitzende ergriff Partei für Oberst Amen und forderte Kaltenbrunner auf, die Fragen umgehend zu beantworten. Er gab dem Angeklagten nicht die Zeit, sich mit dem Dokument länger zu beschäftigen oder darüber nachzudenken. Trotzdem gelang Kaltenbrunner eine

prächtige Retourkutsche. Bei der „Sonderbehandlung", um die es in der fraglichen Amtschefsitzung ging, handelte es sich um die Verbringung prominenter Gefangener wie die Franzosen André François-Poncet und Edouard Herriot in die Luxushotels „Walsertraum" in den Alpen und „Winzerstube" in Bad Godesberg, wo sie bei dreifacher Diplomatenverpflegung und neunfacher Nahrungsmittelzuteilung für Deutsche untergebracht werden sollten. Als der Ankläger hörte, was unter „Sonderbehandlung" zu verstehen sei, brach er die Diskussion über diesen Punkt sofort ab.[364]

Als weitere Zeugen mit unglaublichen eidesstattlichen Erklärungen den Angeklagten Kaltenbrunner belasteten, bat dieser um die Vorführung der Schreiber zum Kreuzverhör. Diesem Wunsch Kaltenbrunners wurde in keinem Fall entsprochen. Alle in Mauthausen nach der Besetzung des Konzentrationslagers durch die Alliierten von den Ermittlern und von der Anklage zu einer Aussage bewogenen Personen traten weder vor Gericht noch vor der Kommission, die sich mit SS- und Gestapofragen beschäftigte, persönlich auf. Ihre Aussagen blieben ungeprüft, waren aber rechtsgültige Beweismittel.[365] In seinem Schlußwort am 31. August 1946 wandte sich Kaltenbrunner noch einmal dagegen, daß ihn die Anklage aufgrund von eidesstattlichen Erklärungen, die unmittelbar nach der alliierten Besetzung der Konzentrationslager aufgenommen worden waren, verantwortlich machte für Dinge, die nicht in seinem Verantwortungsbereich lagen. Er sagte: „Dies alles entspricht weder den Beweisergebnissen noch der Wahrheit. Die Ankläger sind, so wie die Angeklagten, den Gefahren eines summarischen Verfahrens unterlegen."[366]

Gegen Schirach brachte Gregor Ziemer, vor dem Krieg Leiter der amerikanischen Schule in Berlin, eine verlogene eidesstattliche Erklärung vor. Schirach bezeichnete diese als „Hetzschrift". Ziemer berichtete von angeblichen Straßenkämpfen zwischen jüdischen und örtlichen Schülern vor der Schule. Er zitierte die Jahresparolen der Hitler-Jugend, die Schirach herausgegeben hatte, um ihn in den Kreis der „angriffslüsternen" politischen Führung einzubeziehen. Die Angaben waren alle falsch. 1938 sollte die Parole gelautet haben „Jeder Jugendliche ein Flieger" statt „Jahr der Verständigung", 1939 „Hitler-Jugend marschiert" statt „Jahr der Gesundheitspflicht" und 1940 „Wir fahren gegen Engeland" statt „Jahr der Belehrung". Ende 1938 habe Schirach auf einer Kundgebung Studenten gelobt, die sich an der Reichskristallnacht beteiligten. Auch das war gelogen. Ziemer blieb nach der Abgabe der falschen eidesstattlichen Erklärung ungeschoren. Der Anklage waren solche eidesstattlichen Versicherungen als Beweisunterlagen nützlich. Das Gericht akzeptierte sie.[367]

Jackson vertrat die Auffassung, daß Dokumente eine höhere Beweiskraft hätten als Zeugenaussagen, blieb doch immer ein Restrisiko, daß ein Zeuge nicht wie erwartet aussagte, während Dokumente manipuliert werden konnten. Zeugen lud er vor allem vor, um das amerikanische Publikum zu befriedigen, das nicht genug Abträgliches über die als „Nazi-Verbrecher" verteufelten Angeklagten hören konnte.[368] Das Gericht schloß sich meist Jacksons Ansicht an. Eidesstattliche Erklärungen sollten nur verlesen werden, wenn sie die Beweiskraft der Dokumente stützten, wenn Dokumente fehlten oder wenn sie von der Anklage aus sonstigen Gründen gewünscht wurden. Letztlich verfuhr man immer so, daß die Anklage unterstützt wurde und die Angeklagten das Nachsehen hatten. So war es auch im Fall Ribbentrop. Da wurden der Briefwechsel zwischen Hitler und Chamberlain oder Botschafterberichte und Diplomatenprotokolle vom Gericht als Beweismittel abgelehnt, aber obskure eidesstattliche Erklärungen über die deutsche Außenpolitik zugelassen. Ribbentrop beklagte sich, daß das Gericht „die Aussage irgendeines Gendarmen oder einer Privatperson bei einer Regierungskommission" als offiziellen Beweis zulasse, aber den diplomatischen Schriftverkehr, der zu seinen Gunsten sprach, ausschließe.[369] Die Hälfte der 300 Dokumente, die vom Verteidiger Ribbentrops vorbereitet worden waren, wurden vom Gericht zurückgewiesen. Mit ihnen hätte zum Beispiel gezeigt werden können, daß keine ausländische Macht gegen die Nürnberger Rassengesetze von 1935 und gegen die Reichskristallnacht im Jahre 1938 protestierte oder gar die diplomatischen Beziehungen zum Dritten Reich abgebrochen habe. Es wäre deutlich geworden, wie ausländische Staatsgäste Hitler hofierten. Ribbentrop führte in seinem Schlußwort am 31. August 1946 aus, daß von 300 vorgelegten Verteidigungsurkunden 150 ohne stichhaltige Begründung abgelehnt worden seien. Er empfand das als eindeutige Behinderung seiner Verteidigung.[370] Alle Archive der Gegenseite in Großbritannien, in den USA und in der Sowjetunion waren für die Verteidigung unzugänglich, so daß auch dort befindliche Entlastungsdokumente unerreichbar waren.

Die Anklage war bedacht, alles zu leugnen, was Hitlers hohes Ansehen im Ausland betraf. Als der Verteidiger Schachts, Dr. Rudolf Dix, die Frage an Schacht stellte, wie das diplomatische Korps die Entwicklung des Deutschen Reiches in den dreißiger Jahren sah, schaltete sich sofort die Anklage mit einem Einspruch ein, dem der Gerichtshof entsprach.[371]

Unerwünschte Argumente

Vor allem fürchteten die Alliierten beim IMT, daß zwei Punkte zur Sprache gebracht würden: der Ribbentrop-Molotow-Vertrag vom 23. August

1939 und der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919. Diesen beiden Themen wollten sie in jedem Fall aus dem Weg gehen. Mit der Erwähnung des geheimen Teiles des Ribbentrop-Molotow-Pakts würde aufkommen, daß die Sowjets über einen möglichen deutschen Angriff auf Polen in Kenntnis gesetzt worden waren und daß die UdSSR selbst einen Angriff auf Polen vorbereitete. Die Diskussion um den Vertrag von Versailles hätte der Anklage ein zentrales Argument aus den Händen geschlagen. Ihr Vorwurf lautete, die Deutschen hätten in den Jahren danach eine expansive und völkerrechtswidrige Politik betrieben. Eine Thematisierung des Friedensvertrags hätte offengelegt, daß es der deutschen Politik primär um die Revision der Versailler Bestimmungen gegangen war.

Dr. Seidl verlangte am 25. Juli 1946, daß das Gericht die Auswirkungen des deutsch-sowjetischen Geheimvertrags vom 23. August 1939 von Amts wegen prüfen müsse. Wenn es das nicht täte, müsse gefragt werden, ob „die Gerichtsbarkeit noch als gegeben angesehen werden kann". An dieser Stelle untersagte der Vorsitzende dem Verteidiger, weiter zu sprechen: „Der Gerichtshof hat diese Angelegenheit genau geprüft und will nichts mehr über diesen Punkt hören."[372]

Was den Versailler Vertrag betraf, gab der britische Hauptankläger Sir Hartley Shawcross in seiner Eröffnungserklärung vom 4. Dezember 1945 die Generallinie vor, die die Anklage durchsetzen wollte: So sehr der Versailler Vertrag in Deutschland umstritten gewesen sei, so wenig hätte er die Vorbereitung eines Angriffskrieges rechtfertigen können. Deshalb brauche man über den Vertrag nicht zu reden.[373] In dem Wissen, daß die Folgen des Versailler Vertrags die Weimarer Republik ruinierten und Hitlers Aufstieg zum Führer und Reichskanzler begründeten, waren vor allem die Engländer bestrebt, den Vertrag aus dem Spiel zu lassen. Am 26. März 1946 stellte Maxwell-Fyfe den Antrag, es müsse „die Anklagebehörde höflich, jedoch nachdrücklich darauf bestehen, daß die Probleme und Bedingungen des Versailler Vertrags für den Gerichtshof beweisunerheblich sind". Die verschiedenen Meinungen über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Bedingungen des Vertrages gehörten nicht vor diesen Gerichtshof. Der Verteidigung müsse auch untersagt werden, aus dem Vertrag zu zitieren. Die Bestimmungen des Vertrages seien „nicht beweiserheblich".[374] Nach einer kontroversen Diskussion zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung kam das Gericht zu folgendem Resultat: „Der Gerichtshof hat beschlossen, daß der Beweis über die Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages, oder ob er unter Zwang abgeschlossen wurde, nicht zulässig ist."[375]

In der Folgezeit verfügte der Gerichtshof mehrfach, daß Beweisführungen unter Einbeziehung des Versailler Vertrages, zum Beispiel die Erwäh-

nung, daß er unter Zwang abgeschlossen wurde, nicht zulässig seien. Sooft die Verteidiger den Versuch machten, den Diktatfrieden ins Gespräch zu bringen, weil der Aufstieg der NSDAP und die Aufrüstung im Dritten Reich ohne ihn nicht zu erklären seien, wurde ihnen das Wort abgeschnitten. Im Kreuzverhör des ehemaligen Außenministers, Konstantin von Neurath, wollte sein Verteidiger Dr. Otto Freiherr von Lüdinghausen Stellungnahmen deutscher Außenpolitiker der Weimarer Republik zum Versailler Vertrag zitieren. Der Vorsitzende herrschte ihn an: „Herr von Lüdinghausen! Der Gerichtshof hat verschiedentlich verfügt, daß Dokumente, die die angebliche Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages beweisen sollen, nicht als Beweismittel angeboten werden können. Da auch die Anklagebehörde diese Haltung einnimmt, wird der Gerichtshof diese Dokumente lediglich als historische ansehen, aber sonst sind sie unerheblich."[376] Wegen dieser Beschränkungen waren die Verteidiger machtlos gegenüber dem Vorwurf, die NSDAP habe seit ihrer Gründung eine Verschwörung zur Vernichtung der deutschen Verfassung und zur Führung eines Angriffskrieges betrieben.[377]

Am häufigsten versuchte Dr. Seidl die Wurzeln des nationalsozialistischen Aufstiegs zu erläutern. Jedes Mal wurde ihm das Wort entzogen. In seinem Plädoyer für Rudolf Heß am 5. Juli 1946 unterbrach ihn der Vorsitzende in den ersten Sätzen fünfmal, weil er das Verbot des Tribunals, über die Ungerechtigkeit von Versailles zu sprechen, ignorierte. Dr. Seidl hatte den Text der Rede zwar eingereicht, damit er vervielfältigt und ins Englische, Französische und Russische übersetzt werden konnte, aber als er anfing zu reden, waren die Übersetzungen noch nicht fertig. Der Vorsitzende tadelte ihn, daß er die Rede nicht rechtzeitig an das Generalsekretariat abgegeben habe. Es sei für das Gericht „sehr viel schwieriger und unbequemer, keine Übersetzung der Rede zu haben". Sooft Dr. Seidl die 14 Punkte Wilsons und den Versailler Vertrag erwähnte, unterbrach ihn der Lordrichter mit einem Klopfen seines Bleistifts. Vergebens versuchte Dr. Seidl seine Vorgehensweise damit zu rechtfertigen, daß die Anklage ihrerseits den Versailler Vertrag als Beweisstück vorgelegt habe. Dann las er auf der übernächsten Seite seines Manuskripts weiter. Der Vorsitzende unterbrach ihn ein zweites Mal bei den Worten: „Meine Untersuchungen zielen darauf ab: Erstens ist der Versailler Vertrag rechtsgültig zustande gekommen, zweitens..." Lawrence sagte in belehrendem Ton: „Aber es ist doch unerheblich zu fragen, ob der Versailler Vertrag ein rechtsgültiges Dokument ist oder nicht. ... Zu diesem Punkt wollen wir Sie nicht hören. ... Da Sie Ihre Rede nicht vorgelegt haben, wissen wir nicht, was Sie sagen wollen; aber dieses Argument werden wir nicht

hören." Dann ging Dr. Seidl zu Seite sechs seines Manuskripts und las: „So begann der Kampf um die Revision des Friedensdiktates von Versailles schon im Augenblick der Unterzeichnung..." Nach wenigen weiteren Sätzen klopfte der Lordrichter ungeduldig mit dem Bleistift und ermahnte den Vortragenden, das Gericht werde gezwungen sein, „die Rede anzuhalten", wenn er auf die genannten Themen weiterhin Bezug nehme. Dr. Seidl bemerkte daraufhin: „Wenn die Anklagevertretung in wochenlangen Beweisführungen dargetan hat, wie der Aufstieg der Nationalsozialistischen Partei zustande gekommen ist, wie die Zahl ihrer Mandate emporgeschnellt ist, dann muß ich ..." Der Vorsitzende unterbrach erneut: „Das sind alles Tatsachen, die zu beweisen die Anklage völlig berechtigt ist. Aber worauf Sie sich nun beziehen, das ist ein Argument, daß bestimmte Klauseln im Versailler Vertrag ungerecht waren. Und das ist ein Argument, das zu hören der Gerichtshof nicht bereit ist. Das ist keine Feststellung von Tatsachen, sondern ein Argument." Dr. Seidl erklärte, daß es unmöglich sei, den Vortrag mit diesen Einschränkungen fortzuführen, weil sich alle folgenden Ausführungen mit der Grundfrage beschäftigen, was der Angeklagte Heß bis zum Regierungsantritt seiner Partei getan habe, und weil der wesentliche Leitgedanke seiner Partei darin bestand, eine Revision des Versailler Vertrags zu erreichen. Diese Frage sei das Hauptanliegen der nationalsozialistischen Bewegung gewesen. Der Vorsitzende erwiderte: „Dr. Seidl! Sie kennen ganz genau die Grenzen, die vom Gerichtshof schon vor mehreren Wochen bezüglich der Frage der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des Versailler Vertrags festgelegt worden sind. Es ist eine große Anzahl von Dokumenten deshalb zurückgewiesen worden, weil sie die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeiten des Versailler Vertrags zum Gegenstand hatten, und Sie müssen das ganz genau gewußt haben." Auf die Frage, ob er Ausführungen über die wirtschaftlichen Verfallserscheinungen, die durch die Reparationsvorschriften des Versailler Diktats und die Weigerung der Siegermächte, diese abzuändern, sprechen dürfe, antwortete der Vorsitzende: „Sie können selbstverständlich feststellen, wie die Verhältnisse in Deutschland waren. Das ist eine Tatsachenfrage." Als Dr. Seidl auf Seite acht zu lesen begann: „Als im Jahre 1925 die Partei wieder gegründet wurde...", schaltete sich der Vorsitzende erneut ein: „Dem Gerichtshof ist diese Art von Argumenten durchaus vertraut. ... Wir wissen alles über das Argument; wir wollen es nicht hören. Wir halten es für völlig unerheblich." Darauf begann Dr. Seidl auf Seite zehn mit dem zweiten Absatz. Er wollte den Wahlsieg der NSDAP vom 14. September 1930 als eine Folge der Wirtschaftskrisen aufgrund der Reparationsregelungen des Versailler Ver-

trags erläutern. Er stieß sofort wieder auf das Veto des Vorsitzenden. „Wenn Sie Ihre Rede nicht dem, was ich angeordnet habe, anpassen können, werden wir Sie bitten, die ganze Rede neu zu fassen." Darauf ging Dr. Seidl zur Seite zwölf und begann: „Als das deutsche Volk in Erfüllung des Friedensvertrages von Versailles abgerüstet hatte, konnte es mit Recht erwarten, daß auch die Siegermächte entsprechend ihrer..." Wieder wurde er unterbrochen. Darauf entschied der Vorsitzende: „Dr. Seidl, da Sie anscheinend nicht fähig sind, Ihre Rede so neu zu fassen, daß sie den Anordnungen des Gerichtshofs entspricht, wird der Gerichtshof Sie in diesem Stadium nicht weiter anhören. Es wird mit dem Fall des nächsten Angeklagten fortsetzen. Sie haben dann Gelegenheit, Ihre Rede umzuformen. Und Sie wollen die Rede dann zur Übersetzung vorlegen, ehe Sie sie vortragen, und ich möchte erklären, daß dies der Grund ist, warum der Gerichtshof nicht beabsichtigt, Sie zu diesen Sachen zu hören. Sie sind unerheblich für die Fragen, die der Gerichtshof zu verhandeln hat. ... Die Gerechtigkeit des Versailler Vertrags hat nichts damit zu tun, ob der von Deutschland geführte Krieg ein Angriffskrieg war oder nicht. Sie hat nichts mit den Kriegsverbrechen zu tun, deren die Angeklagten beschuldigt werden, und deshalb ist es unerheblich, und aus diesem Grund wollen wir davon auch nichts hören." Daraufhin durfte als nächster Dr. Horn für den Angeklagten Ribbentrop plädieren.[378]

Der Eklat war deutlich. Die Kontroverse zwischen Dr. Seidl und dem Gericht beschäftigte auch die Presse. Die Journalisten wollten unbedingt den ungekürzten Vortrag, den Dr. Seidl jedoch niemandem aushändigen durfte.[379]

Erst am 25. Juli 1946 konnte Dr. Seidl, dessen Rolle als Verteidiger durch die vielen Einschränkungen des Gerichts fast obsolet geworden war, das Plädoyer für Rudolf Heß halten. Die Sitzung begann mit zweistündiger Verspätung, weil das Gericht das tags zuvor eingereichte Manuskript überprüfte. Da es nach Ansicht des Gerichts immer noch „unerhebliche Passagen" enthielt, wurden mehrere Absätze gestrichen. Dazu gehörten nicht nur Ausführungen über den Versailler Vertrag, sondern auch Hinweise auf den deutsch-russischen Geheimvertrag zum Ribbentrop-Molotow-Vertrag vom 23. August 1939. Dr. Seidl erhielt zum Vortrag ein Exemplar ausgehändigt, in dem alle gestrichenen Passagen fehlten. Alle Versailles-Argumente und die Hinweise auf die Unterstützung Hitlers durch ausländische Mächte waren entfernt worden. Zitate aus Neville Hendersons Buch *Failure of a Mission* („Das Scheitern einer Mission"), die belegten, daß Rußland mit Deutschland „Katz und Maus" gespielt hatte, fehlten. Die logische Folgerung, daß, wenn es einen deutsch-russischen Ge-

heimvertrag gebe, die UdSSR entweder am Angriffskrieg beteiligt gewesen sei oder daß Angriffskriege gar keine Verbrechen gegen den Frieden seien, war gestrichen worden.[380]

Trotz dieser Streichungen konnte Dr. Seidl dem Gericht in seinem Plädoyer mehrere unangenehme Wahrheiten sagen:

1. über die Reparationspolitik und ihre katastrophalen wirtschaftlichen Folgen, die er in die Worte faßte: „Man kann diesen ursächlichen Zusammenhang auf die kurze Formel bringen: Ohne Versailler Vertrag keine Reparationen – ohne Reparationen kein wirtschaftlicher Zusammenbruch mit den besonders für Deutschland katastrophalen Folgen, wie sie in einer Arbeitslosenziffer von fast 7 Millionen ihren Ausdruck fanden – und ohne diesen Zusammenbruch keine Machtübernahme durch die Nationalsozialisten."[381]
2. über die Bemühungen der Reichsregierungen um Gleichberechtigung: „Immer wieder konnte Hitler auf die Tatsache verweisen, daß die Staatsmänner der Weimarer Republik kein Mittel unversucht ließen, um auf friedliche Weise die Revision der untragbarsten Bestimmungen des Versailler Vertrags zu erreichen."[382]
3. über die Machtübernahme der NSDAP: „Wenn der Führer dieser stärksten Partei mit der Regierungsbildung beauftragt wurde, so war das insbesondere im Hinblick auf die damals in Deutschland bestehenden parlamentarischen Verhältnisse durchaus nichts Außergewöhnliches, und es kann nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß Hitler und seine Partei legal, das heißt verfassungsmäßig an die Macht gekommen sind. ... Entscheidend scheint mir für den Rahmen dieses Prozesses viel mehr zu sein, daß kein einziger Staat, mit dem Deutschland diplomatische Beziehungen unterhalten hat, ... irgendwelche Bedenken erhoben oder gar diplomatische oder völkerrechtliche Konsequenzen daraus gezogen hat."[383]
4. über die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht als Teil „des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes, der darauf abgezielt haben soll, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen".[384]
5. über den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich am 12. März 1938, nachdem die Republik Österreich im Gegensatz zum Selbstbestimmungsrecht und gegen den bekundeten Willen der Österreicher nach dem Ersten Weltkrieg nicht dem Deutschen Reich beitreten durfte.
6. über den Anschluß des Sudetenlandes nach den vergeblichen Bemühungen dieser Volksgruppe, im Rahmen des tschechoslowakischen Staatsverbandes die Autonomie bewilligt zu erhalten.

7. über die vergeblichen Verhandlungen des Reichsministers des Auswärtigen mit dem polnischen Botschafter vor Ausbruch des Krieges mit dem Ergebnis, „daß es auf seiten Polens überhaupt an einem echten Verständigungswillen fehlte".

Das ursprüngliche Manuskript zur Verteidigung von Rudolf Heß enthielt folgende Passagen beziehungsweise Themen und Argumente, die Seidl nicht vorlesen durfte:

1. Die Waffenniederlegung der deutschen Armeen 1918 im Vertrauen auf die Zusicherungen des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson. Aus diesen Ausführungen wäre hervorgegangen, wie die deutsche Reichsregierung durch die amerikanische Politik getäuscht wurde, denn: „Erst aufgrund dieser beiderseitigen angenommenen Grundlage hat das Deutsche Reich den Waffenstillstand abgeschlossen."
2. Die Erpressung des Deutschen Reiches durch die Siegermächte des Ersten Weltkrieges. Es stand zu befürchten, daß die Ententemächte Deutschland besetzen würden, wenn die deutschen Vertreter in Paris ihre Unterschrift verweigerten. „Schließlich wurde dem besiegten Deutschland angedroht, daß im Falle der Nichtannahme der Bedingungen in kurzer Frist der Waffenstillstandvertrag außer Kraft treten und die alliierten und assoziierten Mächte jene Maßnahmen ergreifen würden, die sie zur Auferlegung der Friedensbedingungen für erforderlich erachteten."
3. Die Unvernunft der Siegermächte, die sich um das Völkerrecht nicht scherten. „Das Diktat von Versailles stand nicht nur in krassem Widerspruch zu den Bedingungen des Waffenstillstands, sondern es verstößt vor allem auch gegen die Grundsätze einer vernünftigen Friedensverordnung."
4. Die Kritik ausländischer Staatsmänner an den Friedensbestimmungen.
5. Der Aufstieg der NSDAP als Folge des Versailler Vertrages. Der Kampf um die Revision des Friedensdiktates begann schon im Augenblick seiner Unterzeichnung. „Dies war der Leitgedanke der Partei Hitlers, die am 9. November 1923 durch einen revolutionären Akt die Macht im Staat in die Hand zu bekommen trachtete, wie es Mussolini vorgemacht hatte."
6. Die wirtschaftlichen Folgen des Versailler Friedens. Der Vertrag führte „zu den schwersten Erschütterungen der gesamten Weltwirtschaft und vor allem der deutschen Volkswirtschaft".
7. Das Ringen um die Gleichberechtigung der Weimarer Republik unter den Völkern. Die Verkündung der Wehrpflicht am 16. März 1935 er-

folgt erst, nachdem alle Forderungen nach militärischer Gleichberechtigung zu keinem Ergebnis geführt hatten. Die Signatarmächte hatten kein Interesse daran, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

8. Die Korridor- und Danzig-Frage. „Die durch die Schaffung des polnischen Korridors und Trennung der deutschen Stadt Danzig vom Reich hervorgerufenen Gefahren konnten zu keiner Zeit übersehen werden."
9. Zitate aus dem Buch *Failure of a Mission* des englischen Diplomaten Neville Henderson, der sich über die Verhandlungen der Franzosen und Briten mit den Vertretern der Sowjetunion ab 11. August 1939 in Moskau ausließ. Er stellte klar, daß die Verhandlungen scheitern mußten, da es Moskaus Hauptziel war, Deutschland in einen Krieg mit den Westmächten zu verwickeln.
10. Die Rolle der Sowjetunion. Das geheime Zusatzprotokoll zum Ribbentrop-Molotow-Pakt vom 23. August 1939 machte die Nichtvereinbarkeit des Artikels 6 Absatz 2 des Statuts mit dem geltenden Völkerrecht besonders deutlich. Wenn eine Siegermacht, die als Richter auftritt, daran beteiligt war, mußte der Verbrechenstatbestand gegen den Frieden automatisch wegfallen. Es gab also keinen gemeinsamen Plan der Angeklagten, der auf die Begehung eines Angriffskrieges abzielte. Sollte es ihn geben, müßte auch der Vertragspartner, die UdSSR, angeklagt werden. Im Strafrecht sämtlicher zivilisierten Völker ist es ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß auch der bedingte Vorsatz, also der Dolus eventualis, eine echte und die Strafbarkeit begründende Schuldform darstellt. In der jetzigen Zusammensetzung des Gerichts werde gegen den Grundsatz verstoßen, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann. Die Sowjetunion habe jedoch nicht nur die Voraussetzungen für den Beginn des Zweiten Weltkrieges geschaffen, sondern einen wesentlichen Anteil daran, weil die Rote Armee die polnische Grenze – gedeckt durch das geheime Zusatzprotokoll des Ribbentrop-Molotow-Paktes – am 17. September 1939 überschritt und die Sowjetunion in der Folgezeit gemäß einer Zusatzvereinbarung des mit Deutschland abgeschlossenen Grenz- und Freundschaftsvertrags vom 28. September 1939 die östlichen Gebiete Polens besetzte. In den folgenden Monaten ging die UdSSR gegen Finnland vor, was am 14. Dezember 1939 zu ihrem Ausschluß aus dem Völkerbund führte. Im Juni 1940 wurden Litauen, Lettland und Estland besetzt und Teile der Bevölkerung deportiert. Die Sowjetunion handelte genau gemäß den in den geheimen Zusatzprotokollen festgelegten Absprachen. Sie erfüllte damit den Tatbestand des Artikels 6 Absatz 3 des Statuts. Sie war Teil

der Verschwörung zur Begehung eines Völkerrechtsverbrechens, wenn eine solche angenommen wurde.

11. Kritik am Londoner Statut. Das Statut berücksichtigte nicht das geltende Völkerrecht und die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, wie sie sich aus dem Recht aller zivilisierten Staaten herleiten, sondern regelte sowohl die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren als auch das materielle Recht aus eigener Machtvollkommenheit. Die Richter wurden von Staaten gestellt, die in diesem Krieg Streitpartei gewesen waren. Als Streitpartei waren sie zugleich Schöpfer der Gerichtsverfassung. Sie vereinigten in ihrer Hand nicht nur die Funktion des Anklägers und Richters, sondern waren auch Schöpfer der Strafrechtsnormen.
12. Kritik an den Anklageschriften. Nach Artikel 16 des Statuts sollte die Anklageschrift alle Einzelheiten zum Tatbestand der Beschuldigungen enthalten. Die den Angeklagten überreichte Anklageschrift vom 6. Oktober 1945 erfüllte diese Voraussetzung nicht. Der Text enthielt lediglich eine Generalanklage, ohne daß ersichtlich wurde, welche Beschuldigungen gegen die Angeklagten daraus im einzelnen hergeleitet werden sollten. Es fehlte jede irgendwie substantiierte Darstellung in tatsächlicher Hinsicht.[385]

Im Urteil und in der Urteilsbegründung tauchte das Wort „Versailler Vertrag" nicht einmal auf, als die NSDAP zu einer verbrecherischen Organisation erklärt wurde. Die Auswirkungen des Versailler Vertrags für Deutschland blieben unberücksichtigt.

Unterbrechung der Verteidiger

Wahrscheinlich wurden die deutschen Verteidiger der angeklagten Hauptkriegsverbrecher mehr als tausendmal in ihren Ausführungen unterbrochen, sehr häufig von den Vorsitzenden des Gerichts ohne Antrag der Anklage, meistens jedoch auf Antrag der Staatsanwälte. Unter Bezug auf das Londoner Statut war das, was die Verteidiger sagten, entweder „unerheblich" oder „kumulativ", entweder „beweisungültig" oder „offenkundig". Wollte man alle Beispiele analysieren, könnte man ein Buch über die Kooperation von Anklage und Gericht oder über die Hinterhältigkeit schreiben, mit der die Verteidigung von beiden ausgegrenzt wurde.

Den Verteidigern war es nur gestattet, bei den Fragen das Wort zu ergreifen, die einen Bezug zu ihren Mandanten hatten. Aber auch gegen diesen Verfahrensgrundsatz verstieß das Gericht mehrmals. Als am 1. Juli 1946 die Katynfrage zur Sprache kam, wollte Dr. Hans Laternser als Ver-

teidiger des Generalstabs und des OKW an den Zeugen Oberst Friedrich Ahrens Fragen stellen. Das wurde ihm untersagt, obwohl die Offiziere, die er verteidigte, von dem Fall betroffen waren. Als er ausführte, daß „die Sache Katyn eine der schwersten Beschuldigungen, die gegen die Gruppe [Generalstab und OKW] erhoben wird", sei, sagte ihm der Vorsitzende: „Der Gerichtshof ist sich vollständig im klaren über die Art der Beschuldigungen wegen Katyn. Der Gerichtshof hat nicht die Absicht, in diesem Fall Ausnahmen zu machen, und wird Ihnen deshalb kein Gehör schenken. Wollen Sie sich bitte setzen." Laternser konnte nur noch resignierend erklären, daß er sich in seiner Verteidigung „außerordentlich beschränkt" fühle. Mit der gleichen Argumentation wie bei Dr. Laternser wurde auch die Wortmeldung des Raeder-Verteidigers Dr. Walter Siemers abgewimmelt. Da der Fall keinen Bezug zur Person seines Mandanten habe, könne er nicht gehört werden. Als sich der Dönitz-Verteidiger Otto Kranzbühler zu Wort meldete, weil Dönitz der Teilnahme an allen Regierungshandlungen angeklagt sei, also auch des Katyn-Massakers, hörte er das gleiche wie Dr. Siemers. Der Fall stehe nicht in „unmittelbarem Bezug mit der Sache" seines Mandanten.[386]

Am 21. August 1946 wurde Dr. Laternser mehrfach vom Gerichtsvorsitzenden unterbrochen. In seiner Rede wollte er die von der Anklage vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen widerlegen. Dazu brachte er mehrere eidesstattliche Versicherungen der Verteidigung vor. Gleich schaltete sich der Vorsitzende ein: „Dr. Laternser! Sie argumentieren doch jetzt, nicht wahr? Wir wollen jetzt keine Argumente hören. ... Sie argumentieren über die Affidavits, die Sie vorlegen, und behaupten, diese würden der Anklagebehörde gegenüber eine befriedigende Antwort darstellen. Nun, das ist jetzt nicht notwendig." Dr. Laternser rechtfertigte sich, daß er der Behauptung der Anklage einen Beweis der Verteidigung gegenüberstelle. Um deutlich zu machen, wie überzeugend seine Beweise sind, müsse er zuerst sagen, was die Anklage behauptet habe. Der Vorsitzende wünschte jedoch, daß nur über die Beweise der Verteidigung geredet werde und nicht über die der Anklage. Als der Vorsitzende wollte, daß von den eidesstattlichen Erklärungen der Verteidigung nur die Nummern genannt werden, mußte Dr. Laternser darauf hinweisen, daß sie dann vom Gericht nicht berücksichtigt würden, weil sie nicht ins Englische übersetzt worden seien.[387] Auf diese Weise versuchte das Gericht, eidesstattliche Erklärungen der Verteidigung zu unterdrücken.

Dr. Horst Pelckmann, der als Verteidiger der SS versuchte, gegen die eidesstattliche Erklärung eines in britischen Diensten stehenden ehemaligen SS-Angehörigen, welche die Anklage nachgeschoben hatte, vorzugehen,

wurde vom Vorsitzenden am 26. August 1946 gerügt: „Herr Dr. Pelckmann! Wenn Sie sich jetzt mit den Bestimmungen befassen wollen, die der Gerichtshof über das Verhör von Einzelpersonen niedergelegt hat, werden wir das nicht anhören. Wir haben unser möglichstes getan, Einzelpersonen zu vernehmen, und der Gerichtshof wünscht nicht, Ihre Kritik an seiner Handlungsweise anzuhören."[388]

Als Fritzsche die lügnerische Feindpropaganda anhand eines Artikels im *News Chronicle* aus dem Jahr 1939 ins Gespräch brachte, schnitt ihm der Vorsitzende das Wort ab: „Wir brauchen keine Einzelheiten hierüber. ... Wir wünschen nicht, daß Sie sich in Einzelheiten verlieren."[389] Der Verteidiger Dr. Heinz Fritz wurde gerügt: „Nach Ansicht des Gerichtshofes sind Sie bereits auf zu viele Einzelheiten eingegangen, und wir möchten, daß Sie den Fall mehr allgemein behandeln."[390]

Schikanen des Gerichts

Die Verteidiger wurden vom Gericht gelegentlich in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt. Das Gericht verfügte zum Beispiel, daß alle Verteidiger an allen Verhandlungstagen im Gerichtssaal präsent sein müßten, auch wenn ihre Mandanten nicht betroffen waren. Da ihnen bekannt war, daß sie nur in Angelegenheiten ihres Mandanten das Wort ergreifen durften, war das für sie verlorene Zeit. Dies hatte zur Folge, daß den Verteidigern viel Vorbereitungszeit für ihre Verteidigungsarbeit verloren ging. Mehrere Verteidiger, vor allem die von Göring, Heß, Ribbentrop und Keitel, wollten an den Beweisvorträgen für ihre Mandanten arbeiten, statt den Sitzungen, in denen andere Angeklagte die Hauptrolle spielten, beizuwohnen. Das Gericht hatte am 19. Februar 1946 eine mehrwöchige Pause abgelehnt und von den vier Verteidigern die Abgabe der Dokumentenbücher bis zum 21. Februar 1946, 17.00 Uhr, verlangt, damit sie in die drei anderen Verhandlungssprachen übersetzt werden könnten.[391] In dieser äußerst kurz bemessenen Zeit war es der Verteidigung angesichts ihrer beschränkten Mittel nicht möglich, viele wichtige Dokumente für eine effektive Verteidigung zusammenzutragen.

An ausländische Publikationen zu kommen, war der Verteidigung fast unmöglich. Als Dr. Martin Horn das Buch *Die Vorgeschichte des Ostkrieges* aus der Feder des rumänischen Außenministers Grigore Gafencu haben wollte, bekam er vom Generalsekretariat die Antwort, das Gericht sei keine Agentur zum Einkaufen von Büchern. Reisen ins Ausland waren ausgeschlossen. Post aus dem Ausland unterlag der Zensur. Den einzigen Kontakt der Verteidiger und Angeklagten zum Ausland bildete die Zeitschrift *Stars and Stripes*.[392]

Dem Angeklagten Ribbentrop war am 11. November 1945 vom Gericht gestattet worden, seiner ehemaligen Sekretärin Frau Margarete Blank in Erwiderung der Anklageschrift Ausführungen über seine Amtsführung ins Stenogramm zu diktieren. Nach dem ersten Diktat wurde Frau Blank untersagt, weitere Stenogramme aufzunehmen. Die maschinenschriftliche Ausfertigung wurde von der Anklage eingezogen. Ribbentrop bekam sie nicht zu Gesicht.[393]

Selbst vor Inhaftierungen der Verteidiger schreckte man nicht zurück. Der Verteidiger Prof. Edmund Mezger, Mitverteidiger von Konstantin von Neurath, wurde sechs Wochen lang inhaftiert, ohne daß ihm oder seinen Kollegen der Grund mitgeteilt wurde.[394]

Viele Dokumente, die beim IMT den Verteidigern vorenthalten wurden, verschwanden nach dem Prozeß. Sie sollten das Urteil nicht ins Wanken bringen. Einiges wurde gestohlen, einiges konfisziert und manches unterdrückt. Wie viele Schriftstücke als Souvenir in die USA mitgenommen wurden, wird nie geklärt werden. Selbst Dokumente, die im Verfahren eine Rolle spielten, gingen nachher verloren.

Das Verhältnis zu den Angeklagten

Es ist verständlich, daß es zwischen den Angeklagten und ihren Verteidigern Meinungsverschiedenheiten gab. Einige fühlten sich sogar von ihren Anwälten schlecht vertreten. Die Art und Weise, wie die Verteidiger die Zeugen der Anklage im Kreuzverhör befragten, erregte ihren Unwillen. Sie glaubten, die Zeugen hätten besser in die Zange genommen werden müssen.

Die Angeklagten durften die Zeugen nicht selbst befragen. Das war Sache der Verteidiger. Einige Angeklagte glaubten wohl zu Recht, daß sie aufgrund ihrer internen Kenntnisse den Zeugen geschicktere und präzisere Fragen stellen konnten. In vielen Fällen hätten die Angeklagten die Zeugen der Anklage in große Bedrängnis bringen können, weil sie Interna wußten, die den Verteidigern unbekannt waren. Am 30. November 1945 wurde der Generalmajor Erwin Lahousen, der sich den Verschwörern gegen Hitler zurechnete, von Oberst Amen über die deutsche Generalität befragt. Lahousen berichtete unter anderem, daß Göring, Keitel und Jodl die Bombardierung Warschaus und die Ausrottung der polnischen Eliten geplant hätten. Um einen Kriegsanlaß zu schaffen, habe Himmler für sie den Pseudoüberfall auf den Sender Gleiwitz organisiert.[395] „Göring kochte vor Wut", als das Verhör zu Ende war, und sagte: „Den vergaßen wir am 20. Juli." Jodl meinte, daß Lahousen „unehrenhaft" gehandelt habe. Die Art, wie Lahousen Keitel belastete, veranlaßte

Dönitz zu dem Ausspruch: „Dieser Lahousen war ein elender Kerl."[396] Wäre Lahousen am folgenden Tag von den betroffenen Angeklagten ins Kreuzverhör genommen worden statt von den Verteidigern Nelte, Sauter, Fritz, Böhm und Kauffmann, hätte er mehr Schwierigkeiten gehabt, mit seinen verlogenen Aussagen durchzukommen.[397] Ribbentrops Anwalt weigerte sich, dem Wunsch seines Mandanten nachzukommen und Lahousen mit Fragen zu bombardieren, weil er fürchtete, Lahousen würde dann die Angeklagten noch mehr belasten.[398] Für ein Kreuzverhör, das die Aussagen Lahousens zu Fall gebracht hätte, fehlten den Verteidigern die Argumente. Die Hinweise, die ihnen die Angeklagten vor der Befragung gaben, reichten dazu nicht aus. Am ehesten brachte ihn Sauter ins Schwitzen, als Lahousen seine Aussagen über Greuel der Wehrmacht im Polenfeldzug verifizieren sollte.[399]

Die Angeklagten beobachteten genau, wie ihre Verteidiger agierten. Sie waren gelegentlich sehr unzufrieden. Im Gespräch mit dem stellvertretenden Verteidiger für die SS, Carl Haensel, tadelte Kaltenbrunner die Verteidigung: „Ihr Verteidiger seid wie die Kaninchen gewesen, die der Basiliskenblick des Anklägers hypnotisiert!"[400] Im Gespräch mit Haensel sagte Kaltenbrunner nach einer für die Verteidigung unbefriedigenden Sitzung zu den politischen Beweggründen der im Zweiten Weltkrieg Handelnden: „Was haben wir denn getan! Es war alles am Ende, vor uns schon alles am Ende, und wir haben noch einmal versucht, einen Damm gegen die Fluten aus dem Osten aufzurichten. Wir haben es mit Blut und mit lebendigen Leibern gemacht, zugegeben, aber es gab keine andere Möglichkeit. Letzten Endes haben wir die Kampfweise nur übernommen, die uns aufgezwungen wurde. Wir haben uns gewehrt, versucht uns zu wehren. Der Ausgang zeigt, daß es uns nicht gelang. Wir sind noch zu weich gewesen."[401]

Heß hätte es gerne gehabt, wenn ihn sein Verteidiger über die Vorgänge während seiner Gefangenschaft in England befragt hätte, weil er dann unter Eid einiges hätte klarstellen können. Aber Dr. Seidl vermied es, Heß, der zeitweise einen Gedächtnisschwund vortäuschte, auf den Zeugenstuhl zu setzen. Als Heß in seinem Schlußwort ansetzte, darüber zu sprechen, unterbrach ihn der Vorsitzende.[402]

Während der Sitzung durften die Angeklagten nicht mit ihren Verteidigern sprechen, so daß sie ihnen keine Fragestellungen zuflüstern konnten. Sie konnten ihnen lediglich Zettel zustecken. Dieser Zettelverkehr war nicht sehr fruchtbar. Die Verteidiger konnten mit einigen der stichwortartigen Botschaften nichts anfangen, was die Schreiber verständlicherweise erzürnte. Alle Zettel liefen wegen seines exponierten Sitzplatzes über

Göring. Er las die meisten durch, bevor er sie weitergab. Nach der Sitzung stellte er die Schreiber zur Rede.[403] Auf diese Weise behielt er bis zum Schluß Einblick in die Winkelzüge seiner Mitangeklagten und versuchte, ihre Solidarität so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.[404]

Die Beratungsgespräche von Verteidigern und Angeklagten fanden unter der Aufsicht des Bewachungspersonals in einem Beratungsraum statt, wo der Verteidiger von seinem Klienten durch ein Gitter, später durch eine Glasscheibe, getrennt war. Unterlagen, die dem Angeklagten vom Verteidiger durch einen Schlitz zugesteckt wurden, mußten von den Wachhabenden durchgesehen werden, damit keine geheimen Nachrichten eingeschleust wurden. Wenn alle gleichzeitig redeten, war das Stimmengewirr im Raum so groß, daß sich keiner konzentrieren konnte.[405] Wegen der Trennwand konnten Schriftstücke, die nur in einem Exemplar vorhanden waren, nicht von beiden gemeinsam eingesehen und diskutiert werden.[406]

Bei wichtigen Angeklagten oder spektakulären Kreuzverhören standen sprachkundige Wachposten an der Seite der Anklagebank im Gerichtsraum, die die Gespräche der Angeklagten mithörten und der Anklagebehörde oder dem Gerichtspsychologen berichteten. Das Gleiche war wohl auch im Besprechungsraum der Fall. Was der Verteidiger Görings Dr. Otto Stahmer für dessen Kreuzverhör mit seinem Mandanten besprach, ließ Gilbert abhören und notieren. Über ihn erfuhr die Anklage, daß Göring im Kreuzverhör nichts über seine Begegnungen mit Himmler verlauten lassen wolle. Mit diesem Mann wollte er nichts zu tun gehabt haben. Grund genug für die Anklage, diesen Punkt im Kreuzverhör in den Vordergrund zu stellen. Mit Hitlers Politik war Göring im großen und ganzen einverstanden, wie der Lauscher berichtete. Er bedauerte nur, daß sie zu hastig gewesen sei, um Erfolg zu haben. Hitler habe in zehn Jahren erreichen wollen, wofür man hundert Jahre brauche. Die Zielsetzung habe jedoch gestimmt.[407]

Wenn die Anwälte die Nacht über etwas zur Verteidigung ihrer Mandanten für den nächsten Tag vorbereiteten, zum Beispiel Fragen für das Kreuzverhör, hatten sie keine Möglichkeit mehr, am nächsten Morgen vor der Sitzung mit ihnen zu sprechen. Manche Antworten der Angeklagten im Kreuzverhör wären besser ausgefallen und manche Argumente der Verteidiger zielführender gewesen, wenn sich beide Teile vorher hätten verständigen können. Das Gericht nannte die Sicherheitsvorschriften als Grund für diese strenge Regelung des Verkehrs zwischen den Angeklagten und ihren Verteidigern.[408]

Der Beweisvortrag der Anklagebehörde

Beschimpfung der Angeklagten

Amerikaner und Russen übertrafen sich während des Prozesses in der Verfluchung des Dritten Reiches und der Beschimpfung der Angeklagten. Deren Untaten „waren so ausgeklügelt, so böse und von so verwüstender Wirkung, daß die menschliche Zivilisation es nicht dulden kann, sie unbeachtet zu lassen, sie würde sonst eine Wiederholung solchen Unheils nicht überleben", sagte der Hauptankläger Jackson, nachdem sich alle Angeklagten für „nicht schuldig" erklärt hatten.[409] Er behauptete, daß die Siegermächte in den Angeklagten die gefunden hätten, „die, zu allen Ränken bereit, am [gemeinsamen] Plan gearbeitet haben, die Anstifter und Rädelsführer, ohne deren böses Treiben die Welt nicht so lange Zeit unter der Geißel von Gewalttat und Rechtlosigkeit und in der Qual wühlender Schmerzen gelitten hätte in diesem furchtbaren Krieg."[410] Seiner Meinung nach standen die Angeklagten für die „finstersten und unheilvollsten Mächte der menschlichen Gesellschaft".[411] Gegen die Beweise ihres „Verbrechertums" hätten sie mit ihren „fadenscheinigen Entschuldigungen und erbärmlichen Ausreden" nicht ankommen können, meinte er am Schluß des Prozesses triumphierend.[412] Der amerikanische Chefankläger war hemmungslos in seinen Tiraden: „Der intellektuelle Bankrott und die moralische Perversion des Nazi-Regimes wären nicht eine Angelegenheit des Völkerrechts geworden, wenn sie nicht dazu verwendet worden wären, das Herrenvolk im Paradeschritt über internationale Grenzen marschieren zu lassen."[413] Gegenüber dem Sowjetvolk habe „die teutonische Wut" keine Grenzen gekannt.[414] Die Deutschen hätten „Sklavenhandel" und die „Ausplünderung der besetzten Länder" betrieben.[415] Die Konzentrationslager, die sie einrichteten, seien „die erste und schlimmste Nazi-Waffe zur Unterdrückung" gewesen.[416]

Die Angeklagten beschimpfte Jackson pauschal und einzeln. In seiner Eröffnungsrede sagte er: „Man mag sich beim Anblick dieser armseligen Gestalten, wie sie hier als Gefangene vor uns sind, kaum die Macht vorstellen, mit der sie als Nazi-Führer einst einen großen Teil der Welt beherrscht und fast die ganze Welt in Schrecken gehalten haben."[417] Alle gehörten sie zur „Nazi-Bande".[418] Die Lüge sei ihre „hochgeschätzte Technik" gewesen. Sie hätten die „Nazi-Doppelzüngigkeit" praktiziert, um die Unachtsamen zu täuschen.[419]

Im Schlußplädoyer der Anklageseite griff Jackson am 26. Juli 1947 die Angeklagten noch einmal scharf an. Sie hätten ein „lächerliches Gesamt-

bild" geboten. Jackson ereiferte sich: „Sie haben mitgeholfen, ihr eigenes Verdammungsurteil zu schreiben." „Wir haben die fadenscheinigen Entschuldigungen und erbärmlichen Ausreden der Angeklagten gehört."[420] Bei der Charakterisierung der einzelnen Männer auf der Anklagebank sprach er ohne sachliches Maß: Die Rolle Görings war „halb die eines Militaristen und halb die eines Gangsters. ... Er hatte seine fetten Finger in jedem Kuchen." Heß wurde als Zelot bezeichnet, als „Maschinist, der den Parteiapparat bediente", ehe ihn „die Wanderlust packte". Er sei ein „Reisender in Betrug" gewesen, sagte Jackson in bezug auf den Friedensflug des Hitler-Stellvertreters nach Großbritannien. Kaltenbrunner nannte er einen „Großinquisitor" und Rosenberg den „geistigen Priester der Herrenrasse". Frick war für ihn ein „rücksichtsloser Organisator". „Der giftige-vulgäre Streicher fabrizierte und verteilte obszöne Rassenschmähschriften", sagte Jackson. Funk habe „die Goldplomben der Konzentrationslageropfer in seiner Bank" verwahrt. In der „Fassade steifer Ehrenhaftigkeit" habe Schacht den „gefährlichsten und verwerflichsten Typ des Opportunisten" dargestellt. Er sei „Aushängeschild und Köder für die Zögernden" gewesen. Keitel sei „das schwache und willige Werkzeug" gewesen, das die Wehrmacht der Partei auslieferte. Dönitz habe den U-Bootkrieg „mit der gesetzlosen Wildheit des Dschungels" geführt. Sauckel war für Jackson der „größte und grausamste Sklavenhalter seit den ägyptischen Pharaonen". Jodl nannte er einen „Verräter an der Tradition seines Berufsstandes". Papen war in seinen Augen „der fromme Vertreter eines Regimes des Unglaubens", der den Steigbügel gehalten habe, „als Hitler in den Sattel sprang". Seyß-Inquart charakterisierte er als Räuber, der den Niederländern „Terror und Unterdrückung" gebracht habe. Er „plünderte ihre Wirtschaft aus zugunsten des deutschen Molochs". Neurath habe „die Perlen seiner Erfahrung vor die Nazis" geworfen.[421]

Als Hitlers Stellvertreter beanspruchte Göring auf der Anklagebank den ersten Platz. Er wurde ihm gewährt. Bei der Verlesung der Einzelanklagen meinte der Ankläger, die Leutseligkeit Görings habe nur dazu gedient, „das eiserne Herz dieses Mannes zu verbergen, seine Grausamkeit, seine Triebe zur Selbstverherrlichung und Macht". Göring habe wie kein anderer das Dritte Reich verkörpert, obwohl er von 1942 bis 1945 eine „nutzlose Existenz" geführt habe. Bei der Urteilsberatung am 10. September 1946 nannte Donnedieu de Fabres Göring einen „erstklassigen Straßenräuber".[422] Gilbert behauptete, ein „pathologisches Geltungsbedürfnis" sei der Hauptzug Görings gewesen. Doch selbst Gilbert, der den Angeklagten feindlich gesonnen war, bestätigte ihm einen „gewandten Humor". Insgesamt sei er „ein liebenswürdiger Mensch".[423] Der Chef des OSS, Gene-

ral Donovan, sah als erster das Risiko einer Konfrontation der Anklage mit Göring.[424]

Als die sowjetischen Anklagevertreter am Nachmittag des 8. Februar 1946 den Anklagevortrag für die nächsten Tage übernahmen, hagelte es Invektiven und Schimpfwörter für die Deutschen.[425] Die häufigsten Adjektive, die General Rudenko am ersten Tag verwendete, waren „verbrecherisch" und „faschistisch". Der Feldzug gegen die UdSSR sei ein „räuberischer Überfall" gewesen. Alles, was die deutschen „Faschisten" auf dem Boden der UdSSR gemacht hatten, war „verbrecherisch". Als Vertreter einer atheistischen Ideologie und eines staatswirtschaftlich organisierten Landes warf er den deutschen Besatzungstruppen vor, die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung verletzt zu haben, wonach das „Eigentum der Gemeinden" und die „dem Gottesdienst gewidmeten Anstalten" als Privateigentum zu behandeln seien.[426] Die Deutschen hätten auf sowjetischem Boden 1.670 orthodoxe Kirchen, 237 römisch-katholische Kirchen, 69 Kapellen, 532 Synagogen und 258 andere Gebäude, die als Einrichtungen für religiöse Zwecke dienten, verbrannt, geplündert und entweiht. Die deutschen Soldaten hätten die religiösen Gefühle der Menschen verspottet, indem sie sich in Kirchengewänder kleideten, Pferde und Hunde in den Kirchen hielten und Bettgestelle aus Ikonen bauten. Eigentlich beschrieb er nur das Verhalten der Sowjets gegenüber den Religionen und übertrug die Täterschaft auf die Deutschen.[427] Er beschuldigte alle Angeklagten, „die gewaltsame Aufrichtung der Herrschaft des deutschen Imperialismus und die Verpflanzung des faschistischen Regimes in allen Ländern Europas und sodann in der ganzen Welt" und „eine gewaltsame Änderung der Weltkarte" zum Ziel gehabt zu haben.[428] Er machte so die Mär von der beabsichtigten „deutschen Weltherrschaft" noch populärer. Als Kronzeuge wurde auch Hermann Rauschning zitiert, der in seinem Buch *Gespräche mit Hitler* lauter Märchen erzählt hatte.[429] Besonders überzeugend waren in den Augen des Sowjetvertreters die Dokumente, die die „Außerordentliche Staatskommission zur Feststellung und Aufklärung der von den deutsch-faschistischen Angreifern und ihren Komplizen begangenen Verbrechen" zusammengetragen hatte. Er legte sie voller Stolz vor in der Hoffnung, die Richter würden seine Einschätzung von der Bedeutung der Arbeit dieser Staatskommission teilen. Der Höhepunkt der Beschimpfungen wurde mit dem Anklagevortrag des Oberjustizrats Smirnow am 18. und 19. Februar 1946 erreicht. Er legte „Beweismaterial" über Grausamkeiten vor, die „die deutsch-faschistischen Verbrecher an Kindern" begangen hätten. Vieles von dem, was er vorbrachte, erwies sich später als nicht stichhaltig, aber es entsprach der damaligen Erwartungshaltung der Rich-

ter und der von der internationalen Presse gelenkten Weltöffentlichkeit, die jede Beschuldigung Deutscher gierig aufnahm. Smirnow schilderte Szenen wie die, als „die Hitler-Banditen" in Babi Yar Säuglinge in die Grube warfen und diese lebend mit ihren toten oder verwundeten Eltern begruben. Sie hätten gewußt, daß der unmenschliche Terror Kindern gegenüber „ein besonders starkes Abschreckungsmittel für die am Leben Gebliebenen" war. „Dadurch, daß sie Kinder auf besonders grausame Art umbrachten, haben die deutsch-faschistischen Unmenschen der friedlichen Bevölkerung gezeigt, daß es kein Verbrechen gibt, vor dem sie zurückschrecken, um die besetzten Gebiete zu befrieden." Die zahlreichen „Außerordentlichen Staatlichen Kommissionen über die Verbrechen der deutsch-faschistischen Eindringlinge", die nach der Wiedereinnahme der zuvor deutsch besetzten Gebiete durch die Rote Armee Unterlagen sammelten, waren nach seiner Angabe „unwiderlegbare Instanzen", obwohl sowohl deren Zahlenangaben als auch deren Schilderungen vor allem Propagandabehauptungen der sowjetischen Regierung entstammten. In diesen Berichten wurde zum Beispiel behauptet, daß im Zentralgefängnis in Riga mehr als 2.000 Kinder ermordet wurden. Es wurden folgende erfundene Aussagen gemacht: „Kinder wurden oft mit rostigen Sägen entzwei geschnitten und anderen qualvollen Martern unterworfen." „Kinder waren die ersten Opfer, die mit Kohlenoxyd in deutschen Gaswagen vergiftet wurden." „Kinder sind auch im offenen Meer ertränkt worden." Im Lager Birkenau seien zu Beginn des Jahres 1943 164 Knaben „durch Injektionen mit Karbolsäure ins Herz getötet" worden. SS-Leute hätten „lebende Kinder ins Feuer" geworfen. Smirnow schloß seinen „Bericht" mit der Behauptung, „daß die Verbrechen, die diese Nazis an Kindern begangen haben, für immer der schlimmste Schandfleck in der Geschichte des deutschen Faschismus bleiben werden." Die Verantwortung trügen die Angeklagten. Während der Vorführung von Fotos vor dem Gericht kommentierte Smirnow: „Der Terror gegen Kinder, die brutalste und tierischste Form dieses Terrors, ist ein charakteristischer Zug der deutsch-faschistischen Bestialität." Smirnows Angaben zur Anzahl der Toten waren frei erfunden: 30.000 auf Kreta, 70.000 in Babi Yar, 46.400 im Wald von Birkeneck, 13.000 im Wald von Dreilin, 200.000 bei Odessa, 6.500 in Minsk, 100.000 in Panary, 70.000 in Kowno, 632.000 durch die Hungerblockade von Leningrad. Außer Hinrichtungen durch Vergasung und Genickschuß unterstellte er den Deutschen folgende Tötungsmethoden: elektrische Anlagen in Beldjitze, wo Leute in Häuser getrieben wurden, deren Fußboden mit elektrischem Strom geladen war, Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, Verhungern- und Verdurstenlassen, Verbrennen bei lebendigem Leibe. In Siretzk wurden an-

geblich Sowjetbürger gezwungen, „auf einen Baum zu steigen, und andere mußten diesen absägen. Die Menschen, die mit dem Baum umstürzten, wurden getötet." In Auschwitz waren „die Knochen, die nicht verbrannt wurden, zu industriellen Zwecken zu verwenden, dieselben zu zermahlen und an die Firma Strehm zum Zwecke der Herstellung von Schwefelsulfat zu verkaufen". Die „Außerordentliche Kommission über Auschwitz" habe festgestellt, daß allein dort 5,5 Millionen Menschen umgebracht worden seien. In der Stadt Lemberg habe es eine Knochenmühle für Menschenknochen gegeben. Im Anatomischen Institut in Danzig seien industrielle Versuche durchgeführt worden, um Seife aus menschlichen Leichen zu erzeugen, und es sei die Möglichkeit untersucht worden, ob menschliche Haut für industrielle Zwecke gegerbt werden könne. Smirnow legte dem Gericht Beispiele für beide „Produktionsverfahren" vor. An vielen Stellen hätten die Deutschen die gleichen Hinrichtungsmethoden angewandt wie bei den polnischen Offizieren in Katyn: Genickschuß.[430] Auch wenn die aufgeführten Berichte nicht der Wahrheit entsprachen, so lieferten sie doch genügend Material an die Weltpresse, um ein abstoßendes Bild von den Deutschen zu zeichnen.

Am 30. Juli 1946 endeten die Plädoyers der Anklage. Die Angeklagten waren empört, daß sie allesamt als „Verbrecher" bezeichnet wurden. Papen meinte über Jacksons Ausführungen: „Es war eher die Rede eines Demagogen als die eines führenden Vertreters der amerikanischen Rechtswissenschaft. ... Die Anklagevertretung kümmert sich nicht im geringsten um unsere Verteidigung! Sie legt immer noch Wert darauf, uns Lügner und Mörder zu nennen." Dönitz teilte seine Entrüstung. Schachts Kommentar war: „Das war eine jammervolle Rede! Sie hatte ein sehr niedriges Niveau!" Göring sagte: „Laßt ihn mich nur beschimpfen, soviel er will! Ich habe von ihm nichts anderes erwartet." Das Ganze sei unwürdig gewesen. Er erhoffe sich von den Engländern in ihren Plädoyers mehr Anstand. Aber Shawcross war ebenso polemisch wie Jackson. Er nannte die Angeklagten „gemeine Mörder", die nichts anderes als die Todesstrafe verdienten. Ribbentrop war wütend über dessen Anschuldigungen. „Im Vergleich zu ihm war Jackson heute morgen sogar ein liebenswürdiger Bursche", sagte er. Göring äußerte seine Meinung zur britischen Anklagerede gegenüber Gilbert mit den Worten: „Verglichen mit Shawcross war Jackson geradezu ritterlich." Schacht fand, daß sowohl Jackson als auch Shawcross „miserable Reden" gehalten hätten. Um die Verteidigung hätten sie sich überhaupt nicht gekümmert. Nur Speer war „hocherfreut" über die Anklagereden, weil endlich „der alberne Unsinn der Verteidiger" über den Haufen geworfen worden sei.[431]

Der letzte Ankläger, der sprach, war Rudenko. Nachdem er die einzelnen Angeklagten als Verbrecher charakterisiert hatte, gab er eine Zusammenfassung, die aus dem Mund eines Vertreters des mörderischen Stalinismus mehr als zynisch war: „Meine Herren Richter! So stehen diese Angeklagten vor Ihnen als Männer ohne Ehre und ohne Gewissen. ... Politische Abenteurer, die vor keiner Greueltat zurückgeschreckt sind, wenn es galt, ihre verbrecherischen Ziele zu erreichen; erbärmliche Demagogen, die ihre räuberischen Pläne in gleisnerische Lügen kleideten; Henker, die Millionen Unschuldiger ermordeten. ... Zusammen mit Hitler waren sie bereit, Millionen von Menschen zu vernichten, die Elite der ganzen Menschheit zu versklaven, um ihr verbrecherisches Ziel zu erreichen: die Weltherrschaft." Er bat den Gerichtshof, über alle Angeklagten die Todesstrafe zu verhängen.[432] Wenn man den Namen Hitlers durch den Stalins ersetzt hätte, wäre das Plädoyer gleich treffend gewesen. Das Ziel der Weltherrschaft, das kein Nationalsozialist anstrebte, war wohl eher das Ziel des Weltkommunismus.

Die amerikanischen Zeitungen griffen alle Beschimpfungen auf. Als Beispiel sei die Zeitschrift *Look* zitiert, in der der Bruder des amerikanischen Richters Biddle am 30. April 1946 einen Leitartikel mit abträglichen Charakterisierungen der Angeklagten veröffentlichte. Göring habe „the cruel mouth of an old eunuch" („den grausamen Mund eines alten Eunuchen"). Jodl sehe aus wie „turkey gobbler who has shed his feathers" („ein Truthahn, der seine Federn verloren hat"). Papen habe „the face of animal rather than a human being" („eher das Antlitz eines Tieres als eines Menschen"). Der Artikel schloß mit dem Satz: „Nuremberg will go down in history as the Magna Charta of the new world." („Nürnberg wird in die Geschichte eingehen als die Magna Charta der neuen Welt.")[433]

Am 26. Juli 1946 konnte Jackson triumphierend feststellen, daß es an der Schuld der Angeklagten überhaupt keinen Zweifel gäbe. Mit ihren Aussagen hätten sie die „Ungeheuerlichkeit" ihrer Taten ebenso bewiesen wie mit den Urkunden, die sie in der Zeit ihrer Herrschaft erstellt hätten. Sie hätten „mitgeholfen, ihre eigene Verurteilung zu unterschreiben".[434]

Verglichen mit diesen Beschimpfungen waren die Vorwürfe der Anklage während der Verhandlungen direkt harmlos. Aber sie brachten die Angeklagten in Harnisch. Der Vorwurf der Lüge war die gängigste Beleidigung. Einige Angeklagte ließen sich auf die Spielregeln der Ankläger ein, um ihren Kopf zu retten. Ein großer Heuchler war Speer. Er simulierte Offenheit und schwindelte durch Auslassungen. Er distanzierte sich bis zur Behauptung einer von ihm angeblich geplanten Attentäterschaft von Hitler und griff auch seine Mitangeklagten an. Weil er die Hauptverantwortung in der Fremdar-

beiterfrage auf Sauckel schob, konnte er selbst seinen Hals aus der Schlinge ziehen. Die Anklage stimmte er milde, indem er sich zum Kronzeugen machen ließ. Im gleichen Maße beschuldigt wie Sauckel, hätte er dessen Schicksal teilen müssen, wenn er diesen Weg nicht eingeschlagen hätte.[435]

Am 28. Juni 1946 stießen der britische Ankläger Sir David Maxwell-Fyfe und der Angeklagte Neurath zusammen. Beide bezeichneten einander als Lügner. Maxwell-Fyfe wollte Neurath nicht glauben, daß er Hitler widersprochen habe, als dieser die Integration Böhmens und Mährens in das Reich für die Zeit nach dem Krieg vorsah. Sir David Maxwell-Fyfe sagte: „Und Sie, Angeklagter, haben gesagt, Sie hätten mit dem Führer anders darüber gesprochen? Ich behaupte, daß es nicht stimmt. Es ist nicht wahr, daß Sie mit dem Führer ganz anders darüber gesprochen haben. Ich sage es Ihnen ins Gesicht, es ist nicht wahr." Von Neurath erwiderte: „Ja, dann bedauere ich sehr, dann lügen Sie eben, denn ich habe – ich muß es doch wissen – ich muß doch wissen, ob ich mit dem Führer gesprochen habe. Ich habe persönlich ihm Vortrag gehalten, und zwar ohne Frank."[436]

Etwas Ähnliches ereignete sich im Kreuzverhör Großadmiral Raeders durch Maxwell-Fyfe am 20. Mai 1946. Raeder verwahrte sich dagegen, daß der Ankläger dauernd seine Aussagen falsch wiedergab. Schließlich sagte er sichtlich verärgert: „Drehen Sie mir doch nicht immer die Worte im Munde herum."[437] Als Maxwell-Fyfe dem Großadmiral vorwarf, die Unwahrheit zu sagen, antwortete Raeder scharf, „daß er sich diesen Ton verbitte".[438]

Jodl wurde am 6. Juni 1946 vom Anklagevertreter Roberts der Unwahrheit bezichtigt. Er habe über die Rheinlandbesetzung 1936 unter Eid ausgesagt, daß er davon „erst acht Tage vorher oder sechs Tage vorher erfahren habe". Roberts führte aus: „Ich weiß, daß Sie das ausgesagt haben, und ich möchte Ihnen gegenüber behaupten, daß Ihre Aussage darüber ganz unwahr war, und ich möchte behaupten, daß sie auch über viele andere Punkte unwahr gewesen ist."[439] Roberts sah in den vom französischen Geschäftsträger bestätigten längeren deutschen Vorbereitungen zum Einmarsch in die entmilitarisierte Zone einen Verstoß gegen den Versailler Vertrag.

Am 12. April 1946 bestritt Kaltenbrunner, daß die Unterschrift unter dem Schreiben an den Bürgermeister der Stadt Wien, Brigadeführer Hans Blaschke, vom 30. Juni 1944[440] seine eigene sei. In diesem Schreiben wurden der vom Bombenkrieg betroffenen Stadt Wien vier Transporte mit etwa 12.000 ungarischen Juden für Aufräumarbeiten zur Verfügung gestellt. Daraufhin warf ihm Oberst Amen vor zu lügen, „genau so, wie Sie über fast alles andere, worüber Sie Zeugnis abgelegt haben, den Gerichtshof angelogen haben". Kaltenbrunner antwortete: „Herr Ankläger, ich bin diese

Beleidigungen, die Sie mir jetzt mit dem Wort Lüge ins Gesicht schleudern, seit einem Jahr gewohnt. Ich bin seit einem Jahr in Hunderten von Verhören hier und in London mit diesem und noch viel ärgeren Schimpfworten belegt worden. Meine Mutter, die im Jahre 1943 gestorben ist, ist eine Hure genannt worden, und Dutzende ähnliche Sachen sind geäußert worden. Mir ist diese Bezeichnung nicht neu, aber ich möchte Ihnen erklären, daß ich in einer Angelegenheit, wie diese hier, bestimmt nicht die Unwahrheit sprechen werde, wenn ich dem Gericht gegenüber in viel größeren Dingen die Glaubwürdigkeit beanspruche."[441]

Schlüsseldokumente zum Beweis der Verschwörung

Die Anklage scheute sich nicht, dem Gericht und der Presse Schriftstücke zu überreichen, die sich zum Teil auf der Stelle und zum Teil später als Fälschungen oder Verfälschungen erwiesen. Bei keinem der drei Dokumente, die sie zum Beweis der „Verschwörung" vorlegte, konnte sie einen überzeugenden Echtheitsbeweis führen. In allen drei Fällen handelte es sich um Kopien, von denen es keine beglaubigten Originale gab.

Am 26. November 1945 legte der britische Ankläger Sidney Alderman das sogenannte Hoßbach-Protokoll, besser als Hoßbach-Niederschrift zu bezeichnen, als „eines der eindrucksvollsten und aufschlußreichsten all dieser Dokumente" für die „Verschwörung zum Angriffskrieg" dem Gericht vor. Es handelte sich um die Rede Hitlers vom 5. November 1937 vor dem Reichskriegsminister Werner von Blomberg, dem Reichsminister des Äußeren Konstantin von Neurath und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile Fritsch, Göring und Raeder. Oberst Friedrich Hoßbach, der Adjutant Hitlers, fertigte ein paar Tage später aus dem Gedächtnis eine Niederschrift an. Sie war – was völlig korrekt war – in indirekter Rede geschrieben und kein Wortprotokoll. Hitler hatte sie wohl gesehen, aber nicht abgezeichnet. Nach der Kenntnisnahme durch den Chef des Generalstabes des Heeres Ludwig Beck wurde sie im Reichskriegsministerium zu den Akten genommen. Bei der Sichtung der vor dem Bombenkrieg nach Liegnitz in Sicherheit gebrachten Hinterlassenschaft des OKW fertigte Oberst Graf Kirchbach eine Abschrift an, die er im Januar 1944 seinem Schwager Viktor von Martin zur Aufbewahrung gab. Im Herbst 1945 wurde sie der britischen Militärregierung ausgehändigt.[442] Bei der in Nürnberg vorgelegten Urkunde handelte es sich also lediglich um die beglaubigte Fotokopie einer unauthentischen Abschrift eines verschollenen Originals.[443]

Der Ankläger Alderman las das gesamte Dokument vor. In der Besprechung am 5. November 1937 soll Hitler den Kriegsbeginn zur Ausschal-

tung Englands und Frankreichs auf „spätestens 1943/45" festgelegt haben, weil bis dahin das Optimum an Rüstung und Personalreserven erreicht sein werde. Bis dahin müßten die Tschechei und Österreich als Flankenbedrohung ausgeschaltet werden. Hitlers Sorge sei gewesen, wie sich dann Polen verhalten werde. Er sollte nach dem Wortlaut der Niederschrift gesagt haben: „Das Maß der Überraschung und der Schnelligkeit unseres Handelns sei für die Stellungnahme Polens entscheidend. Gegen ein siegreiches Deutschland wird Polen – mit Rußland im Rücken – wenig Neigung haben, in den Krieg einzutreten." Ohne Krieg könne Deutschland nicht den ihm zustehenden Lebensraum erwerben. Das sei die eigentliche „deutsche Frage". Zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser könne niemals risikolos sein. Dieser Satz wurde von der Anklage als besonderes Indiz für die Vorbereitung des überfallartigen „Angriffskrieges" gewertet. Alderman las auch die Beschreibung der Reaktion der Anwesenden vor, als Hitler zu Ende war. Sie äußerten der Niederschrift zufolge eher Vorbehalte als Zustimmung: Feldmarschall von Blomberg und Generaloberst Werner von Fritsch machten Hitler darauf aufmerksam, daß England und Frankreich nicht gemeinsam als Gegner Deutschlands auftreten dürften, daß die französische Überlegenheit an der Westgrenze und an der Alpengrenze zu groß sei und daß die tschechischen Befestigungsanlagen einen Angriff erschwerten. Alle Anwesenden außer Göring glaubten, daß England an einer kriegerischen Aktion Frankreichs gegen Deutschland teilnehmen werde. Es blieb offen, wieweit ein englisch-italienischer Konflikt die Situation verändern könnte. Trotz der Einwände der führenden Militärs des Dritten Reiches sah die Anklage den Beweis erbracht, daß der Angriffskrieg spätestens zu diesem Zeitpunkt geplant war, auch von den Militärs, die widersprochen hatten.[444] Eigentlich stand in dem Papier das Gegenteil dessen, was die Alliierten herauslasen: Alle Anwesenden außer Göring hatten Bedenken; das Heer war nicht zu einem Angriffskrieg bereit.[445] Für die Anklagevertretung war das sogenannte Hoßbach-Protokoll jedoch das Signal zur „Verschwörung gegen den Frieden".

Nachdem die Anklage das Dokument als Beweisstück 386-PS (US 25) in den Prozeß eingeführt hatte, wurde Hoßbach von der Verteidigung über die Echtheit des Protokolls befragt. In der eidesstattlichen Versicherung Nr. 210 schrieb er, daß er sich von der Besprechung bei Hitler keine Notizen gemacht habe, sondern ein paar Tage später aus dem Gedächtnis eine Niederschrift formulierte. Sie sei von keinem der Teilnehmer unterzeichnet worden. Hoßbach bestätigte lediglich, daß das Papier „nach Inhalt, Abfassung und Stil in summa eine Wiedergabe der eigenen Niederschrift"

sei. Die von Viktor von Martin angefertigte Abschrift und die dem Gerichtshof vorgelegte Kopie sind seitdem verschwunden. Es verfestigte sich nach dem Ende des IMT die Ansicht, daß die Anklage einige Absätze, die der Verteidigung des Generalstabs gedient hätten, gestrichen oder gefälscht habe. Die politischen und militärischen Einwände der Zuhörer seien unterdrückt worden.[446]

Am 14. März 1946 nahm Göring im Zeugenstand zur Hoßbach-Niederschrift Stellung. Er glaubte Formulierungen darin zu finden, „die dem Führer so gar nicht gelegen haben". Daß es sich um eine Art Testament Hitlers gehandelt habe, verneinte er. So etwas habe „völlig der Auffassung des Führers" widersprochen. Hitler habe ihm vor der Sitzung gesagt, daß er mit der Besprechung vor allem dem Oberbefehlshaber des Heeres „Dampf machen" wollte, „weil er mit der Aufrüstung des Heeres in keiner Weise zufrieden sei". Er sagte mit Entschiedenheit, daß er dem Schriftstück „beim besten Willen nicht" die Bedeutung zuschreiben könne, „wie heute dieses Dokument betrachtet wird".[447]

Mehrere Absätze der Hoßbach-Niederschrift flossen in die Urteilsbegründung ein, mit der die Planung eines „Angriffskrieges" begründet wurde. Die Formulierung „größter Gewinn unter geringstem Einsatz" kommentierte der Gerichtshof mit dem Satz: „Nichts konnte die Angriffsabsichten Hitlers deutlicher ausdrücken". Die Teilnehmer seien von Hitler in dem Glauben bestärkt worden, „daß Deutschlands Stellung so gut und Deutschlands bewaffnete Macht so überwältigend sein werde, daß die erwünschten Gebiete kampflos gewonnen werden könnten". Offensichtlich war den Richtern nicht bewußt, daß der kampflose Gewinn von Land keinen Angriffskrieg darstellen konnte. Der Gerichtshof war jedenfalls überzeugt, „daß der Bericht des Oberstleutnants Hoßbach über die Zusammenkunft in den Grundzügen richtig war und daß die Anwesenden wußten, daß Österreich und die Tschechoslowakei bei der erstmöglichen Gelegenheit von Deutschland annektiert werden würden".[448]

Das zweite Schlüsseldokument der Anklage war die Hitlerrede vom 23. Mai 1939, das sogenannte Schmundt-Protokoll, verfaßt vom Chefadjutanten des OKW beim Führer, Oberstleutnant Rudolf Schmundt.[449] Die Konferenz fand im Arbeitszimmer des Reichskanzlers in der neuen Reichskanzlei statt. Neben den Oberbefehlshabern der drei Wehrmachtteile Walther von Brauchitsch, Hermann Göring und Erich Raeder waren auch die Generale Wilhelm Keitel, Erhard Milch, Franz Halder, Karl-Heinrich Bodenschatz und Admiral Otto Schniewind anwesend. Schmundt hatte das, was er im Gedächtnis behalten hatte, „sinngemäß" nacherzählt, dabei allerdings unzulässigerweise die direkte Rede verwendet, so daß es wie

ein Wortprotokoll aussah und nicht wie eine sinngemäße Wiedergabe. Die Anklage konnte nicht sagen, wie das Dokument in ihre Hände gekommen war. Es sei in den Vereinigten Staaten „gefunden" worden. Der britische Ankläger Alderman verbürgte sich jedoch für die Echtheit der Urkunde. Das Original sei in der Handschrift des Chefadjutanten Schmundt verfaßt. Weil das Protokoll von „geschichtlicher Wichtigkeit" sei und „die Katze aus dem Sack läßt", las er es fast vollständig vor. Im Sinne der Anklageschrift sollte es beweisen, „daß die Verschwörung nach einem festgesetzten Plan" betrieben wurde. Der erste Satz lautete: „Die Geheimhaltung ist die Voraussetzung für den Erfolg." In diesem Sinne nannte Hitler am Ende der Konferenz drei Grundsätze, die beachtet werden müßten: „1. Niemand ist zu beteiligen, der es nicht wissen muß. 2. Niemand darf mehr erfahren, als er wissen muß. 3. Niemand darf früher etwas wissen, als er es wissen muß."

Hitler unterrichtete die Zuhörer über „die Lage und Ziele der Politik". Nach dem Ersten Weltkrieg sei Deutschland „ausgeschieden aus dem Kreis der Machtstaaten". Das Gleichgewicht der Kräfte habe sich ohne Deutschland ausbalanciert. Deutschland müsse jedoch seine Lebensansprüche geltend machen, auch wenn das von den anderen als Störung ihrer Macht empfunden werde. Hitler soll gesagt haben: „Und ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angreifen fremden Eigentums ist dies nicht möglich." Die Engländer hätten Angst um ihre wirtschaftliche Position, die sie nach dem Ersten Weltkrieg ausbauten. Nach der nationalpolitischen Einigung der Deutschen könnten weitere Erfolge „ohne Bluteinsatz nicht mehr erwartet werden", soll Hitler weiter bemerkt haben. Danzig sei nicht das Objekt, um das es gehe. Das Ziel sei die „Arrondierung des Lebensraums im Osten und Sicherstellung der Ernährung". Polen sei eine „zweifelhafte Barriere gegen Rußland". Da bei einem Krieg gegen den Westen nicht mit einer schnellen Entscheidung zu rechnen sei, sei es erforderlich, „bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen". Dazu müsse Polen isoliert werden. Es dürfe nicht zu einer gleichzeitigen Auseinandersetzung mit Frankreich und England kommen. Er behalte sich den endgültigen Befehl zum Losschlagen vor. Der Hauptfeind des Großdeutschen Reiches bleibe jedoch England. „Die Auseinandersetzung mit England geht auf Leben und Tod", solle Hitler gemeint haben. Zu den Lehren aus dem Ersten Weltkrieg, die Hitler am Schluß gezogen haben soll, gehörte die Festlegung: „Wichtig ist der rücksichtslose Einsatz aller Mittel."[450]

Im zweiten Nachfolgeprozeß gegen den Generalfeldmarschall Erhard Milch konnte dessen Verteidiger Dr. Friedrich Bergold beweisen, daß das Schmundt-Protokoll erst lange nach der Konferenz entstanden sein muß,

mit Sicherheit erst nach dem Frankreichfeldzug, wahrscheinlich im Herbst 1940, um Hitlers visionäre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Es enthalte zu viele Fehler, als daß es unmittelbar nach der Besprechung geschrieben sein könnte. Nicht einmal die Liste der Anwesenden stimmte. Hermann Göring und Walter Warlimont waren zum Beispiel nicht dabei, obwohl sie als Teilnehmer genannt wurden. Einige Inhalte waren eindeutig falsch. Der Zeuge Otto Schniewind, Generaladmiral der Kriegsmarine, der als Chef des Stabes der Seekriegsleitung an der Besprechung teilgenommen hatte, bestätigte, daß weder über den Zweifrontenkrieg noch über die Rolle Italiens und Japans im Krieg gesprochen worden sei. Im Protokoll tauchten diese Themen jedoch auf. Selbst einige Inhalte des Führerbefehls vom 12. Dezember 1940 waren darin zu finden.[451]

Das dritte Schlüsseldokument war die zweieinhalbstündige Rede, die Hitler am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg vor den höchsten militärischen Führern gehalten hatte. Von ihr gab es mehrere Versionen.[452] Wenn fotokopierte „Beweisstücke" in mehreren Fassungen vorlagen, griff die Anklagebehörde gern auf die diskriminierendste zurück. Nur zwei Fassungen der Hitlerrede waren überhaupt diskussionswürdig. Sidney Alderman machte dem Gericht am 26. November 1945 weis, die Briten hätten das eine Dokument in Flensburg erbeutet. Die Amerikaner sagten, sie hätten das andere im ausgelagerten OKW-Material in Saalfelden in Tirol gefunden. Der Ankläger Thomas Dodd führte aus, US-Leutnant Margolies von der Anklagebehörde habe zwei Kopien aus dem Beutegut herausgesucht und persönlich von Seckenheim, wohin Teile des OKW-Materials inzwischen verbracht worden waren, nach Nürnberg gebracht.[453] Bei einigen dieser Pseudoprotokolle fehlten der Briefkopf, das Aktenzeichen, die Tagebuchnummer, der Geheimvermerk, das Datum und die Unterschrift. Das Gericht versteifte sich darauf, daß die Version Nr. 2 am glaubhaftesten sei, obwohl diese einer anderen Version, die als Fälschung erkannt worden war, inhaltlich glich und mit derselben Schreibmaschine auf demselben Papier geschrieben worden war. Von dem Vertreter der Nachrichtenagentur Associated Press Louis P. Lochner, der bis 1941 als Auslandskorrespondent in Berlin gewesen war, wurde eine Protokollfassung ins Spiel gebracht, die selbst der Anklagebehörde zu plump erschien. Darin behauptete Hitler, außer ihm gebe es nur noch zwei große Männer in der Welt: Stalin und Mussolini. Der Text lautete: „Das Kriegsziel ist ... die physische Vernichtung des Gegners. So habe ich, einstweilen nur im Osten, meine Totenkopfverbände bereitgestellt mit dem Befehl, unbarmherzig und mitleidlos Mann, Weib und Kind polnischer Abstammung und Sprache in den Tod zu schicken. Polen wird entvölkert und mit Deutschen

besiedelt. Nur so gewinnen wir Lebensraum. ... Nach Stalins Tod zerbrechen wir die Sowjetunion. Dann dämmert die deutsche Weltherrschaft herauf ... Ich habe nur Sorge, daß mir Chamberlain oder irgend ein anderer Schweinekerl im letzten Moment mit Vorschlägen und Umfallen kommt. Er fliegt die Treppe herunter. Und wenn ich ihn persönlich vor den Augen aller Fotografen in den Bauch treten muß. ... Ob die Welt das glaubt, ist mir scheißegal. Die Bürger Westeuropas müssen vor Entsetzen erbeben. Und nun ran an den Feind! In Warschau feiern wir Wiedersehen!" Nach dem Wortlaut der angeblichen Hitleransprache wurde die Reaktion der Anwesenden geschildert: „Die Rede wurde mit Begeisterung aufgenommen. Göring stieg auf den Tisch. Blutrünstiger Dank und blutrünstiges Versprechen. Er tanzte wie ein Wilder herum."[454] Der Verteidiger des Großadmirals Raeder, Dr. Siemers, bemühte sich am 16. Mai 1946 im Kreuzverhör mit seinem Mandanten zu zeigen, daß keine der von der Anklage vorgelegten Fassungen echt war. Er legte ein Protokoll vor, das der Admiral Hermann Boehm am gleichen Tag nach der Rückkehr in sein Hotel Vier Jahreszeiten in München aufgrund seiner Notizen zusammengestellt hatte. Im Vergleich zu den anderen Fassungen war es für die Anklage und erst recht für die Presse nicht brauchbar, weil es die These von Hitlers Angriffspolitik nicht bestätigte. Nach Boehms Aufzeichungen bestand die Rede Hitlers aus zwei Teilen. Den ersten Teil hatte Hitler vor dem gemeinsamen Frühstück auf der Terrasse gehalten und den zweiten kürzeren Teil nachher in seinem Arbeitszimmer. Es habe nach dieser Rede keine Diskussion gegeben. Boehm stellte die falschen Aussagen, die Hitler nach dem vom Gericht für echt gehaltenen Protokoll gemacht hatte, richtig. Folgende Sätze, die dort enthalten waren, seien nicht gefallen: 1. „Ich wollte zunächst mit Polen ein tragbares Verhältnis herstellen, um zunächst gegen den Westen zu kämpfen." 2. „Wir haben nichts zu verlieren, nur zu gewinnen. Unsere wirtschaftliche Lage ist infolge unserer Einschränkung so, daß wir nur noch wenige Jahre durchhalten können." 3. „Die Gründung Großdeutschlands war politisch eine große Leistung, militärisch war sie bedenklich, da sie erreicht wurde durch einen Bluff der politischen Leitung." 4. „Die Gegner haben nicht mit meiner großen Entschlußkraft gerechnet. Unsere Gegner sind kleine Würmchen. Ich sah sie in München." 5. „Ich habe nur Angst, daß mir noch im letzten Moment irgendein Schweinehund einen Vermittlungsplan vorlegt. Denn die politische Zielsetzung geht weiter. Anfang zur Zerstörung der Vormachtstellung Englands ist gemacht." 6. „Vernichtung Polens im Vordergrund. Ziel ist die Beseitigung der lebendigen Kräfte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie." 7. „Herz verschließen gegen Mitleid. Brutales Vorgehen."

8. „Der Stärkere hat das Recht." 9. „Restlose Zertrümmerung Polens ist das militärische Ziel." 10. „Ich werde propagandistischen Anlaß zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft. Der Sieger wird später nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht."[455] Die Anklage war betroffen über den Echtheitsbeweis des Admirals Boehm. Um die Presse zu befriedigen, die mit einem sensationellen Schriftstück gerechnet hatte, verteilte die Anklagebehörde eine der brutaleren Fälschungen der sogenannten „Wildwest-Rede", wie sie von den Amerikanern in der Mentalität ihres Landes genannt wurde, in 250 Kopien. In den alliierten Zeitungen konnten die Menschen lesen, daß die Deutschen Welteroberungspläne verfolgt hätten und daß der Primitivling Hitler einen plebejischen Wortschatz gehabt hatte.[456] Die Presse verbreitete genußvoll die gefälschten Hitler-Zitate. Je ungewöhnlicher, aggressiver, proletarischer und brutaler sie waren, desto willkommener waren sie. In die offiziellen Dokumente wurde nur die vom Gericht für echt gehaltene Niederschrift des Schmundt-Protokolls aufgenommen. Sie wurde mit allen Verfälschungen auch in die „Akten zur deutschen auswärtigen Politik" aufgenommen.

Zwischen den drei Hitlerreden vom 5. November 1937, 23. Mai 1939 und 22. August 1939 gab es einige Widersprüche, die nicht auf Verfälschungen beruhen müssen. Sie kamen möglicherweise von Hitler selber, der wie jeder Politiker oft lavierte und taktierte und zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Schwerpunkte setzte, oder von denen, die die Protokolle angefertigt hatten, weil sie die Akzente bei ihren Aufzeichnungen nach ihrer persönlichen Einschätzung setzten.[457] Dr. Walter Siemers, der Verteidiger Raeders, meinte, die Reden seien möglicherweise zur Beurteilung von Hitlers Psyche geeignet, hätten jedoch „nur einen sehr bedingten und schwachen Beweiswert für die wirklichen Absichten Hitlers".[458] Alle drei Texte waren sogenannte Schlüsseldokumente, die im folgenden Prozeßverlauf nicht angezweifelt werden durften. Sie galten als „historische Selbstverständlichkeiten". Jede Diskussion darüber wurde vom Vorsitzenden unterbunden.

Andere Dokumente wurden von Fall zu Fall herangezogen. Dazu gehörten die Tagebücher der Angeklagten. Das Tagebuch Jodls bestand aus einem Manuskript, das Jodls Sekretärin aufgrund von Notizen zusammengestellt hatte, dessen Endfassung Jodl jedoch weder eingesehen noch freigegeben hatte. Die Anklage verwendete es als Beweismaterial gegen den Generaloberst.[459]

Genau so verhielt es sich mit dem 11.367 Seiten umfassenden Diensttagebuch des Generalgouverneurs Dr. Hans Frank. Er hatte es bei seiner Ge-

fangennahme ausgehändigt und damit den Alliierten Beweismaterial gegen sich selbst geliefert.[460] Frank hätte alle Unterlagen vernichten können, bevor er sich in Gefangenschaft begab. Er tat es nicht, weil er hoffte, sie würden objektiv ausgewertet. Im Zeugenstand betonte Frank, daß das Tagebuch nur „in seiner Gesamtheit als Beweismaterial Gegenstand des Beweisverfahrens" sein dürfe.[461] Die Verteidigung bekam die Diensttagebuchbände nie zu Gesicht, weil sie zum Anklagematerial gehörten. Die Anklagebehörde entnahm jedoch nur das, was gegen Frank verwendet werden konnte, und verschwieg zum Beispiel seine Einwendungen gegen rechtlich zweifelhafte Maßnahmen der Reichsregierung in Polen.[462] Von den 43 Bänden, die er den Amerikanern übergeben hatte, zitierte die Anklage nur aus 38 vor Gericht. Die Tagebücher bestanden aus persönlichen Eintragungen und gesammelten Protokollen, die von einem beamteten Historiker stenographisch aufgenommen worden waren. Dazu gehörten auch Franks Reden. Frank sprach fast immer aus dem Stegreif. Wenn sein Temperament mit ihm durchging, kamen „tolle Aussprüche" zustande, die wenig mit der Realität deutscher Politik in Polen zu tun hatten, zum Beispiel: „Wenn wir den Krieg einmal gewonnen haben, dann kann meinetwegen aus den Polen und aus den Ukrainern und dem, was sich hier herumtreibt, Hackfleisch gemacht werden. Es kann gemacht werden, was will."[463] Die Anklage legte nur Auszüge wie den genannten vor, die gegenüber Frank als belastend ausgelegt werden konnten. Die Verteidigung konnte keine Stellen zitieren, die ihn als Bewahrer des Rechts auswiesen, weil sie keinen Zugang zu den Unterlagen hatte. In diesen stand auch, was nach dem Prozeß bekannt wurde, daß Frank bei seiner Tätigkeit im Generalgouvernement öfters sogar rechtsstaatliche Grundsätze vertrat, wenn diese auch nicht immer Anwendung fanden. Das wurde aus vielen Reden deutlich, deren Wortlaut im Tagebuch genau verzeichnet war. Die Anklage nahm zum Beispiel nicht zur Kenntnis, daß Frank die Germanisierung des Generalgouvernements ablehnte und auf die Zweisprachigkeit in der Verwaltung Wert legte.[464] Im Kreuzverhör wehrte sich Frank dagegen, daß man ihm einzelne Sätze aus dem Tagebuch vorhielt. Er erklärte den oft scharfen Wortlaut der Sätze mit der angespannten Situation der damaligen Zeit. Er sagte: „Es war eine wilde, stürmische Zeit mit furchtbaren Leidenschaften, und im Sturm und Drang eines flammenden Landes und eines Entscheidungskampfes auf Leben und Tod passieren derartige Worte."[465]

Am 10. Dezember 1945 erwähnte die Anklagevertretung, daß alle Akten des Ostministeriums sichergestellt worden seien. Sie hätten den Umfang einer Bibliothek. Polemisch wurde von alliierter Seite behauptet, man kön-

ne den Eindruck haben, als wollte Rosenberg damit „der Anklage behilflich sein", so genau sei alles registriert.[466] Das Tagebuch Rosenbergs wurde von der Anklage nicht ausgewertet, weil man sah, daß die Verteidigung dort mehr entlastende Punkte finden könnte, als gewünscht war. Das Tagebuch verschwand nach dem Nürnberger Prozeß und tauchte nur in Teilen wieder auf.[467] Die Verteidigung bekam auch das Tagebuch des italienischen Außenministers Graf Ciano nicht ausgehändigt. Die Anklage las nur die die Reichsregierung belastenden Stellen vor.[468]

Schwindeleien, Überrumpelungsversuche und falsche Beweise

Die Arbeit der Anklagevertretung war geprägt durch Unredlichkeiten, die den gesamten Prozeß durchzogen. Den Verteidigern war es nicht immer möglich, an Ort und Stelle und aus dem Handgelenk die Manipulationen aufzudecken. Vieles kam erst nach dem Prozeß bei der historischen Auswertung der Protokolle zutage.

Im Kreuzverhör wurde Ribbentrop vom britischen Anklagevertreter Sir David Maxwell-Fyfe mit einem Satz aus der eidesstattlichen Erklärung eines Obersten der Polizei konfrontiert, der seine Einstellung zur Judenfrage negativ beschrieb. Nachträglich stellte sich heraus, daß in dem beeidigten Protokoll dieser Satz gar nicht stand. Was vorgelesen worden war, stammte aus einer nicht beeidigten Erklärung des Zeugen.[469]

Am 21. November 1945 begründete Jackson die Beteiligung der Wehrmacht an der vorgeblichen „Verschwörung gegen den Frieden und die Menschlichkeit" mit einem Brief des Generaloberst Werner von Fritsch vom 1. Dezember 1938. Darin hatte dieser geschrieben: „Kurz nach dem Weltkrieg kam ich zu dem Schluß, daß wir in drei Schlachten siegen müssen, wenn Deutschland wieder mächtig werden sollte: erstens im Kampf gegen die Arbeiterschaft – Hitler hat diesen Kampf gewonnen –, zweitens gegen die katholische Kirche, vielleicht besser gesagt: gegen den Ultramontanismus, und drittens gegen die Juden." Die Empfängerin des Briefes, Baronin Margot von Schutzbar-Milchling, erklärte, daß sie einen solchen Brief nie erhalten habe. Die Verteidigung bekam weder das Original noch die Fotokopie zu sehen. Auf Antrag von Dr. Hans Laternser wurde der Brief nicht als Beweismaterial der Anklage anerkannt. Jackson hatte mit einer Fälschung argumentiert, um die Wehrmacht als kriegstreiberisch darzustellen.[470]

Im Verfahren gegen die SA stellte sich heraus, daß die Anklage die Kopie eines fingierten Briefes einer SA-Dienststelle vom 11. November 1938 an die SA-Gruppe Kurpfalz als Beweis dafür angeboten hatte, daß sich die SA an den antijüdischen Ausschreitungen des 9. November 1938 beteiligt ha-

be und an Plünderungen jüdischen Eigentums beteiligt war. Die SA-Brigade 50 schrieb angeblich eine Vollzugsmeldung ihres Auftrages, Synagogen anzuzünden, an die SA-Gruppe Kurpfalz. Weder der Schreiber Lucke noch der Empfänger SA-Obergruppenführer Herbert Fust waren für ein Kreuzverhör verfügbar. Deshalb stellte der SA-Obersturmführer Max Jüttner den Sachverhalt klar. SA-Stabschef Victor Lutze habe am 9. November 1938 die in München anwesenden SA-Führer angewiesen, ihre SA-Einheiten zur Bewachung jüdischen Eigentums einzusetzen. Dementsprechend habe der SA-Obergruppenführer Fust alle SA-Dienststellen in der Kurpfalz beauftragt, Posten vor jüdischen Einrichtungen aufzustellen. Der Zeuge Jüttner bekräftigte, daß der Verfasser des fingierten Briefes, in dem zum Schutz der Häuser der „arischen Bevölkerung" aufgerufen und die Unterbindung von „Meutereien und Plünderungen" befohlen wurde, den Sachverhalt auf den Kopf gestellt und von der Befehlssprache der SA keine Ahnung hatte. Damit war das Dokument 1721-PS[471] als Fälschung entlarvt.[472]

Der amerikanische Spionageabwehrdienst OSS drehte mehrere Tage nach der Besetzung des Konzentrationslagers Buchenwald durch die Alliierten aufgrund eines vorfabrizierten Drehbuches einen Propagandafilm, mit dem die Greueltaten der Deutschen dokumentiert und die amerikanische Öffentlichkeit auf die Kriegsverbrecherprozesse, insbesondere die Prozesse gegen das KZ-Personal vorbereitet werden sollte. Mit der Wahrheit nahm es der Hollywood-Regisseur Billy Wilder nicht so genau.[473] Sein Hauptziel war, einen gleich wirkungsvollen Film über ein Konzentrationslager zu drehen wie die Briten in Bergen-Belsen. Auch in den Gewölben der Reichsbank in Frankfurt entstand ein amerikanischer Kurzfilm, der beweisen sollte, daß der Angeklagte Funk Wertsachen, die den Häftlingen in Konzentrationslagern abgenommen worden waren, in der Reichsbank lagerte. Gezeigt wurde auch ein Sack mit Goldkronen, Gaumenplatten und Zahnbrücken, alles angeblich von ermordeten Häftlingen stammend. Der Filmausschnitt wurde während des Prozesses mehrfach vorgeführt. Er sollte die eidesstattliche Erklärung des Vizepräsidenten der Reichsbank, Erich Puhl, vom 3. Mai 1946 untermauern, daß Funk, sein Chef, Vereinbarungen mit Heinrich Himmler über die Abgabe von Goldsachen und Edelmetallen bei der Reichsbank getroffen und „die Safes von Zeit zu Zeit in Ausübung seiner Pflichten" besucht habe. Durch die Wertsacheneinlieferungen der SS sei ein Fonds von zehn bis zwölf Millionen Reichsmark zusammengekommen. Der Film wurde als Beweisstück US-845 und die Aussage Puhls als Beweisdokument 3944-PSD hinterlegt.[474] Die erste Stellungnahme Funks lautete: „Ich erkläre dieses Affidavit von

Herrn Puhl für unwahr." Funk führte weiterhin aus: Er habe nie mit Herrn Puhl über Edelsteine und Schmuck gesprochen und das Depot der Reichsbank im Laufe seiner Dienstzeit höchstens dreimal besucht. Er verlangte, daß Puhl vor dem Gericht befragt werden solle. In seiner Gegenwart solle er erklären, „wann, wo und wie er diese einzelnen Dinge mit mir besprochen hat und inwieweit er von mir Anweisungen bekommen hat".[475] Der Anklagevertreter Thomas Dodd bestand darauf, daß Funk an den Transaktionen beteiligt gewesen sei oder wenigstens etwas davon gewußt habe. Doch Funk blieb standhaft. Auch der Einwurf Dodds „Das Unglück ist, daß Blut an diesem Gold klebt, nicht wahr? Und Sie wußten das seit 1942?" brachte Funk nicht von seiner Aussage ab.[476] Am 7. Mai 1946 kam die Sprache noch einmal auf den Film, der nach der Behauptung der Anklage in den Gewölben der Frankfurter Reichsbankfiliale aufgenommen worden sein sollte. Funk erläuterte, daß nach dem Bombenangriff vom 3. Februar 1945 auf Berlin die Gold-, Devisen- und sonstigen Wertdepots in ein Kalibergwerk in Thüringen gebracht wurden und nicht nach Frankfurt.[477] Deshalb könne der Film gar nicht in Frankfurt entstanden sein, es sei denn, die Amerikaner hätten die ausgelagerten Goldbestände dorthin gebracht. Puhl, der am 15. Mai 1946 ins Kreuzverhör genommen wurde, stellte zum Mißfallen der Anklage einiges klar. Zum ersten seien in dem Film auch Edelmetallmünzen und ausländische Banknoten zu sehen gewesen, die der gesetzlichen Ablieferungspflicht unterlagen. Zum zweiten seien Wertsachen wie Schmuck, Goldbarren und Edelsteine nie in Säcken, sondern in verschlossenen Behältnissen zur Aufbewahrung abgegeben worden. Drittens habe die SS wie andere Organisationen Depots in der Reichsbank in Berlin gehabt. Puhl distanzierte sich auch von einigen seiner Aussagen in der eidesstattlichen Erklärung vom 3. Mai 1946, die er der Anklagevertretung gegeben hatte und mit denen er Funk belastet hatte, vor allem was die Details der SS-Einlagerungen in der Reichsbank betraf.[478]

Gegen Funk brachte die Anklage auch eine Aussage des SS-Obergruppenführers Oswald Pohl vor, der als Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes in einer erpreßten eidesstattlichen Versicherung behauptet hatte, er habe bei einem Essen unter Anwesenheit von Dutzenden von Leuten, die nichts mit der Angelegenheit zu tun hatten – darunter die Kellner –, mit Funk die Verwendung von jüdischem Zahngold zur Kriegsfinanzierung diskutiert. Die Aussage war so absurd, daß sie eigentlich lächerlich war, denn Konzentrationslager betreffende Angelegenheiten wurden nie unter Nichtbeteiligten diskutiert.[479] Schließlich kam heraus, daß der Anklagevertreter Kempner die Erklärung dem Zeugen diktiert hatte. Weder durch den unkorrekten Film noch durch die eidesstattlichen

Versicherungen von Puhl und Pohl wurde Funk überzeugend belastet. Die Richter sahen das bei der Urteilsfindung allerdings anders.

Auf die Anklage gegen den Chef des Reichssicherheitshauptamtes SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner konzentrierte sich die Anklage ganz besonders. Als Chef der Gestapo, des SD und aller Konzentrationslager wurde er als der schlimmste Menschenschinder unter den Angeklagten dargestellt. Gegen ihn war jedes Mittel recht. Nach dem Tod Reinhard Heydrichs hatte er das Reichssicherheitshauptamt übernommen. Die Abteilung IV im Reichssicherheitshauptamt (Gegnererforschung und -bekämpfung – Geheimes Staatspolizeiamt) unter dem SS-Obergruppenführer Heinrich Müller veranlaßte die Einweisung von Häftlingen in die Konzentrationslager. Müller war nach dem Krieg verschwunden. Kaltenbrunner wurde nun auch für dessen Amtshandlungen verantwortlich gemacht. Kaltenbrunner erklärte im Kreuzverhör unter Eid, er habe in seiner Amtszeit als Leiter des Reichssicherheitshauptamtes nie ein Konzentrationslager besucht. Um ihn der eidlichen Falschaussage zu überführen, wurden Fotographien vorgelegt. Sie stammten aus dem Konzentrationslager Mauthausen. Die französische Anklagebehörde hatte sie von dem Fotographen François Boix bekommen, einem rotspanischen Flüchtling, der im Konzentrationslager Mauthausen als Häftling in der Fotowerkstatt gearbeitet hatte. Sie zeigten Lagerbesucher, unter anderen Himmler und Kaltenbrunner im April 1941, als letzterer noch Höherer SS- und Polizeiführer Donau war.[480] Kaltenbrunner stellte richtig, er habe das Konzentrationslager Mauthausen nie betreten, sondern lediglich einmal den Steinbruch des Lagers besucht, „in welchem Schwerverbrecher aufgrund des Gesetzes beschäftigt waren, nicht aber Juden oder politische Häftlinge". Das Foto einer Baustelle in Linz, die Kaltenbrunner zusammen mit Hitler, Himmler und Martin Bormann besucht hatte, wurde als Besuch im Lager Mauthausen ausgegeben. Daß Hitler nie ein Konzentrationslager besucht hatte, hätte der Anklagebehörde und den Richtern eigentlich bekannt sein müssen. Außer mit falschen Fotos wurde Kaltenbrunner auch durch eidesstattliche Erklärungen belastet. Oswald Pohl behauptete am 26. Mai 1946 „mit Bestimmtheit", er habe mit Kaltenbrunner beim Kasino des Lagers Mauthausen im Herbst 1943 oder im Frühjahr 1944 gesprochen.[481] Ein gewisser Karl Reif sagte, er habe Kaltenbrunner im Mai oder Juni 1942 gegen Mittag in Mauthausen gesehen.[482] Der Angehörige des SS-Wachbataillons in Mauthausen Alois Höllriegel beschwor in seiner eidesstattlichen Aussage, er habe Kaltenbrunner im Herbst 1942 zweimal dort gesehen, als er mit dem Lagerkommandanten einer Vergasung beigewohnt habe. Auf den Fotos, die ihm von der Anklage vorgelegt worden

waren, habe er Kaltenbrunner identifiziert. Die Fotos stammten mit Bestimmtheit vom Konzentrationslager Mauthausen, sagte er. Der Verteidiger Kaltenbrunners Dr. Kurt Kauffmann legte Einspruch gegen die Vorlage von Überraschungserklärungen ein. Er wollte die Glaubwürdigkeit derer, die sie abgegeben hatten, im Kreuzverhör überprüfen. Das Gericht wies das Ansinnen ab. Keine der drei Personen wurde vor Gericht geladen.[483] Am 12. April 1946 bestritt Kaltenbrunner im Kreuzverhör die Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherungen. Er habe nie eine Gaskammer gesehen.[484] Die Anklage wollte Kaltenbrunner daraufhin anhand der Aussage des Mauthausener Lagerkommandanten Franz Ziereis der Lüge überführen. Ziereis hatte angeblich kurz vor seinem Tod ausgesagt, er habe Kaltenbrunner und seiner Begleitung im Frühsommer 1943 drei Exekutionsarten an 15 Häftlingen, unter ihnen Frauen, vorgeführt: Genickschuß, Aufhängen, Vergasen.[485] Kaltenbrunner erklärte „mit aller Entschiedenheit", von den in der eidesstattlichen Versicherung Ziereis' angeführten Dingen nichts zu wissen. Er deckte auf, daß es überhaupt keine eidesstattliche Versicherung von Ziereis gab. Worauf sich die Anklage stütze, sei nichts anderes als ein fiktives Protokoll eines gewissen Hans Marsalek, eines ehemaligen Häftlings, das dieser nach dem Tod von Ziereis geschrieben habe. Im Marsalek-Protokoll stand auch, daß Kaltenbrunner dem Lagerkommandanten Ziereis am 27. April 1945 befohlen habe, täglich mindestens tausend Häftlinge umzubringen. Kaltenbrunner, der am Vortag den Befehl herausgegeben hatte, das Lager Mauthausen unversehrt dem Feind zu übergeben, hielt es für absurd, ihm vorzuwerfen, er habe am folgenden Tag das Gegenteil befohlen.[486] In seinem Schlußwort vor der Urteilsverkündung wehrte sich Kaltenbrunner noch einmal gegen die falschen Beschuldigungen.[487]

Generaloberst Alfred Jodl hatte sich gegen eine Fülle von – oft fragwürdigen – Dokumenten zu wehren, die die Anklage gegen ihn vorbereitet hatte. Dazu zählte der Text eines Vortrags, den er am 7. November 1943 in München über die bisherigen Feldzüge gehalten hatte. Während er bei dem Verhör am 8. Oktober 1945 und am 16. November 1945 noch ohne genaue Prüfung bestätigt hatte, es handle sich um eine Fotokopie des Originaltextes, merkte er im Verlauf des Kreuzverhörs am 6. Juni 1946, daß es sich um ein Konglomerat von Entwürfen handelte, die ihm von seinem Stab zugegangen waren und anhand derer er den Vortrag ausgearbeitet hatte, dessen Original verschollen war. Mit seinen früheren Aussagen durch den britischen Ankläger Roberts konfrontiert, konnte er nur bestätigen, daß die Texte „im großen und ganzen" widerspiegelten, was er gesagt hatte. Sein Verteidiger Dr. Franz Exner wandte zu Recht ein, daß die Verhörprotokolle bei

den Ermittlungen ausschließlich in englischer Sprache vorlägen, so daß sein Mandant gar nicht lesen konnte, was drin stand.[488]

Teilweise trieb es die Anklage bei ihren Manipulationen noch dreister. Am 7. Juni 1946 platzte Jodl der Kragen. Ihm wurde vom sowjetischen Anklagevertreter Oberst Pokrowsky das Dokument USSR-470 vorgelegt. „Haben Sie den Absatz 3 gefunden, Angeklagter Jodl", fragte Pokrowsky. Jodl antwortete: „Ja, nur kann man das unmöglich als ein Dokument bezeichnen. Das ist kein Dokument." Oberst Pokrowsky erwiderte: „Es ist ein Dokument, wie man die Gefangenen behandeln soll. Ich weiß nicht, was Sie darüber denken, aber mir ist es ganz klar." Jodl konterte: „Es ist kein Originaldokument. Es ist eine Phantasiedarstellung einer Übersetzung. Jeder Soldat würde das sofort in den Papierkorb werfen. Das ist eine Fälschung. ... Hier steht für meinen Verstand nur lauter Unsinn drin. Der Kopf lautet ‚IV. Gebirgsregiment'. Das vierte ist römisch geschrieben; das wird bei uns arabisch geschrieben. Niemals heißt es Gebirgsregiment. Es heißt dann [in der Vorlage] ‚Die Kommandeure der IV. Gebirgsdivision, Abt. Ic ...' Das ist alles Unsinn, barer Unsinn, das ist kein Dokument, das ist ein Fetzen Papier."[489] Auf die Frage des Vorsitzenden, woher das Dokument stamme, konnte Pokrowsky keine stichhaltige Antwort geben. Das Original war nicht verfügbar.[490]

Die Anklage scheute auch vor Wortfälschungen nicht zurück. Als Bolko Freiherr von Richthofen die maschinenschriftliche Abschrift seiner eidesstattlichen Erklärung überprüfte, fand er den Satz: „Staatssekretär [Andor Hencke] trägt eine Schuld." In der ursprünglichen Fassung hieß es „keine Schuld". In der Fassung, die Richthofen als eidesstattliche Erklärung unterschreiben sollte, war einfach der Buchstabe k weggelassen worden, so daß der Sinn ins Gegenteil verkehrt wurde. Da vor Gericht die eidesstattlichen Versicherungen gelegentlich nur in Auszügen verlesen wurden, bestand die Gefahr, daß der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt durch diese gefälschte Erklärung belastet werden könnte. Richthofen legte Wert auf die Korrektur. Damit war die Erklärung für die Anklage unbrauchbar. Sie wurde nicht als Beweisstück vorgelegt. Auch Richthofen wurde nicht als Zeuge geladen.[491]

Eine anonyme Denkschrift mit dem Titel „Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten", die im „Justizministerium in Kassel" gefunden worden war, obwohl es in Kassel seit 1866 kein Justizministerium mehr gab, wurde von der Anklage gegen Frank verwandt.[492] Franks Anwalt Dr. Alfred Seidl konnte beweisen, daß es sich um eine private Ausarbeitung eines Beamten handelte, mit der der Angeklagte nichts zu tun hatte.[493]

Gefolterte und erpreßte Zeugen

Die Alliierten unterhielten in Nürnberg drei Unterkünfte für Zeugen. In dem „offenen Zeugenhaus" waren die Zeugen untergebracht, die bereits von der Anklagebehörde befragt worden waren. In einem Vorort der Stadt gab es unter unbekannter Adresse ein zweites, geheimes Zeugenhaus, wo die Sachverständigen und Eventualzeugen der Anklage wohnten. Sie mußten sich zur Verfügung halten, auch wenn sie monatelang nicht aufgerufen wurden. Die dritte Zeugenunterkunft war das Gerichtsgefängnis. Dort wurden die offiziellen Zeugen untergebracht. Die meisten Zeugen der Verteidigung saßen in Einzelhaft, um sie nicht mit anderen Zeugen in Kontakt kommen zu lassen. Zu ihnen gehörten auch die ehemaligen Minister der Republik Österreich bis 1938, Edmund Glaise-Horstenau und Guido Schmidt, und der Generalkommissar für die innere Verwaltung und Justiz in den besetzten Niederlanden, Dr. Friedrich Wimmer; diese sollten für Seyß-Inquart aussagen.[494]

Die Zeugen erhielten ein Tagegeld von zehn Reichsmark für die Zeiten, in denen sie im Gericht nicht benötigt wurden, und ein zusätzliches Zeugengeld von 20 Reichsmark an allen Tagen, in denen sie im Gerichtsgebäude gebraucht wurden. Viele verstanden es, ihren Aufenthalt in Nürnberg über mehrere Monate auszudehnen. Sie wurden allgemein als Berufszeugen bezeichnet. Sie hatten ein Interesse daran, daß der Prozeß möglichst lange dauerte.[495]

Die Verteidiger erfuhren, daß mehrere Herren, die sie als Zeugen aufrufen wollten, ein „ausweichendes Verhalten" an den Tag legten, nachdem sie mit der Anklagevertretung gesprochen hatten. Es war offensichtlich, daß die Vernehmungsbeamten Druck auf sie ausgeübt hatten. Es gab verschiedene Zuckerbrot-und-Peitsche-Varianten: Zu den Vergünstigungen gehörte das Angebot, sie aus der Kriegsgefangenschaft oder aus den Verwahrlagern zu entlassen. Gedroht wurde mit dem Entzug von Lebensmittelkarten für die Familie, mit Einzelhaft, mit Anklagen wegen der Tätigkeit im Dritten Reich, mit Abschiebung in die Ostzone usw. Die Drohung mit der Auslieferung an die Sowjetunion und Polen ängstigte alle, die als Soldaten oder Beamte in den besetzten Ostgebieten gewesen waren.[496] Einige Zeugen wurden monatelang im Gefängnis festgehalten, ohne befragt zu werden. Andere wußten nicht, ob sie als Zeugen oder Angeklagte vernommen würden. Oberst Soltmann von der deutschen Abwehr West wollte beweisen, daß die Briten im April 1940 das neutrale Norwegen angreifen wollten, daß aber die Deutschen mit ihrer Besetzung des Landes dem zuvorkamen. Als er in Nürnberg ankam, wurde er von den Amerikanern verhaftet. Seine Aussage war unerwünscht.[497] Generaladmiral Gerhard Wagner war drei Monate in Einzel-

haft in Nürnberg, bevor er mit den Verteidigern des Großadmirals Raeder sprechen konnte, die ihn als Zeugen brauchten.[498]

Der frühere Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, war, bevor er nach Nürnberg kam, von britischen Geheimdienstbeamten im Ermittlungslager Heide verhört worden. Unter Folter und Alkohol unterschrieb er ein Bekenntnis, das als Schlüsseldokument in Nürnberg gebraucht wurde und nicht mehr in Frage gestellt werden durfte.[499] Seine Frau hatte unter der Bedrohung für ihr und ihrer Kinder Leib und Leben den Ort verraten, an dem sich ihr Mann versteckt hielt. Am 11. März 1946 drang der Sergeant Bernard Clarke, ein britischer Jude, mit fünf Geheimdienstspezialisten in ihre Wohnung in Heide ein und drohte ihr, sie zur Erschießung vor ein russisches Peloton zu bringen und ihre beiden Kinder in ein sibirisches Arbeitslager schaffen zu lassen, was ebenfalls einem Todesurteil gleichgekommen wäre. Auch der Sohn und die Tochter wurden durch Erpressung zu einem Geständnis gebracht: Der Geheimbericht vermerkt zynisch: „Suitable intimidation of the son and the daughter produced precisely identical information." („Geeignete Einschüchterung des Sohnes und der Tochter erbrachte präzise übereinstimmende Informationen.") Man fand Höß, der sich den Namen Franz Lang zugelegt hatte, auf dem angegebenen Bauernhof. Um zu verhindern, daß Höß die Zyankalikapsel zerbiß, die er nach Vermutung der alliierten Verfolger bei sich hatte, wurde ihm eine Taschenlampe in den Mund gerammt. Dann wurde er nackt auf einen Fleischertisch gelegt und von den jüdischen Angehörigen des Suchtrupps halb totgeschlagen. Seine Schreie waren so gräßlich, daß ein Sanitätsarzt einschreiten mußte, weil er befürchtete, Höß würde ganz totgeschlagen. Beim Abtransport flößte man ihm Whisky ein, um seine Schmerzen zu dämpfen. Am Einschlafen hinderte ihn Clarke. Im alliierten Bericht heißt es: „Clarke thrust his service stick under the man's eyelid and ordered in German: ‚Keep your pig eyes open, you swine.'" („Clarke rammte seinen Schlagstock unter das Augenlid des Mannes und befahl auf Deutsch: ‚Halt die Augen offen, du Schwein.'"). Im Gefängnis, wo Höß nackt in einer Zelle lag, wurde er drei Tage lang gefoltert, bis er das gewünschte Geständnis ablegte.[500] Höß wurde vom Verteidiger Kaltenbrunners nach Nürnberg geladen, in der Hoffnung, Entlastendes über die Vorgänge in Auschwitz zu erfahren. Höß entlastete Kaltenbrunner aber nicht, sondern erzählte, was die Alliierten hören wollten. Er bestätigte am 15. April 1946 in der Befragung durch Dr. Kurt Kauffmann, daß Auschwitz eine „Geheime Reichssache" war, von der niemand etwas erfahren durfte. Er bestätigte, daß die eidesstattliche Versicherung, die er „auf Verlangen der Anklagebehörde" am 5. April 1946 in englischer Sprache abgegeben hatte, „in jeder Hinsicht wahr" sei und er diese Versicherung „frei-

willig unterzeichnet" habe. Der Ankläger Oberst John Amen las einige Abschnitte vor. Danach hatte Höß unter Eid bekräftigt, daß in Auschwitz bis zum 1. Dezember 1943 2,5 Millionen Menschen vergast worden seien und eine halbe Million Menschen an Hunger und Krankheit gestorben sei. Unter ihnen hätten sich 20.000 sowjetische Kriegsgefangene und 100.000 deutsche Juden befunden. Im Sommer 1944 seien noch 400.000 ungarische Juden in Auschwitz eingetroffen. 70 bis 80 Prozent aller Personen, die nach Auschwitz geschickt wurden, seien dort zu Tode gekommen. Die Gaskammern hätten bis zu 2.000 Menschen fassen können.[501] Mit der letzten Aussage widersprach er dem Argument Görings, daß die den Angeklagten zur Last gelegten Massenmorde in dem genannten Umfang technisch nicht möglich gewesen seien.

Der Bayer Jupp Aschenbrenner wurde so lange gefoltert, bis er zugab, während des Krieges mobile Vergasungsanlagen bedient zu haben. Viele Jahre später konnte er beweisen, daß er zu dieser Zeit in München eine Schweißerausbildung absolvierte.[502]

Fritz Sauckel wurde bei den Verhören im amerikanischen Gefangenenlager bei Oberursel dazu gebracht, am 4. September 1945 eine von dritter Seite angefertigte Selbstbeschuldigung zu unterschreiben. Es wurde ihm angedroht, daß seine Frau mit allen zehn Kindern den Russen ausgeliefert werden würde, wenn er sich weigere, auf der Stelle zu unterschreiben. Seine Bitte, daß er das Protokoll noch einmal durchlesen wolle, wurde abgelehnt. Mit seiner Unterschrift „bestätigte" Sauckel auch, daß er die Aussagen freiwillig und ohne Zwang gemacht habe. Bei den Verhören waren ein Russe und ein Pole anwesend, die ihm androhten, ihn mitzunehmen. Beim Kreuzverhör am 30. Mai 1946 durch den französischen Anklagevertreter Jacques Herzog weigerte er sich, das Protokoll anzuerkennen. Er sagte: „In dieser Formulierung bestreite ich alle Sätze, denn ich habe sie nicht selbst verfaßt. Ich bin nicht darum gefragt worden; sie sind mir fertig vorgelegt worden." Trotzdem wollte die Anklagebehörde das Vernehmungsprotokoll als Beweisdokument U-223 einbringen. Auf Anraten des Richters Lawrence nahmen die Franzosen später aber nicht mehr auf das Papier, dessen gewaltsames Zustandekommen allzu offensichtlich war, Bezug.[503]

Dr. Hans Frank war in seiner Außenstelle Neuhaus in Oberbayern festgenommen und von zwei Negern aufs schwerste zusammengeschlagen worden. Unter einer Plane wurde er auf einem Lastwagen nach Miesbach ins Gefangenenlager abtransportiert. Während der Fahrt wollte er sich die Pulsadern und die Halsschlagader aufschneiden. Weil er kein geeignetes Instrument hatte, gelang ihm das nur unvollkommen. Ein amerikanischer

Truppenarzt rettete ihn vor dem Verbluten.[504] Die Narben an der linken Hand verbarg er während des Prozesses mit einem Handschuh. Auch am Hals war eine Narbe zurückgeblieben.[505]

Hans Fritzsche unterschrieb als Häftling der sowjetischen Geheimpolizei in Moskau ein Geständnis, das als Dokument USSR-474 Verwendung fand. Er war drei Monate in einem fensterlosen, grell erleuchteten Raum von nur einem Quadratmeter Grundfläche gefangengehalten und bei miserabler Verpflegung zahlreichen nächtlichen Verhören unterworfen worden. Am Schluß setzte er seinen Namen unter etwa 50 Blätter, die ihm, abgedeckt durch eine Blechschablone mit ovaler Öffnung für die Unterschrift, vorgelegt wurden. Vor Gericht widerrief er das „Geständnis", weil es unter Zwang zustande gekommen sei. Als ihm Rudenko am 28. Juni 1946 das Protokoll vorlegte und auf seine Unterschrift verwies, sagte Fritzsche: „Herr Ankläger, das ist nicht richtig. Ich habe bei der Unterschrift erklärt: Sie können mit dem Protokoll anfangen, was Sie wollen. Wenn Sie es veröffentlichen, wird es kein Mensch in Deutschland glauben und kein kluger Mensch im Ausland, denn dieses Protokoll enthält nicht meine Sprache. Ich erkläre, nicht eine einzige dieser Fragen, die in dem Protokoll stehen, ist mir in dieser Form vorgelegt worden. Nicht eine einzige dieser Antworten habe ich in dieser Form gegeben, und ich habe es unterschrieben aus Gründen, die ich auf Verlangen näher darlege." Von Lawrence danach gefragt, antwortete Fritzsche: „Wegen der monatelangen strengen Einzelhaft, und um der Haft irgend ein Ende zu setzen und zu einem Urteil zu gelangen." Darauf erwiderte Rudenko: „Sie haben doch wohl nicht angenommen, daß man Sie nach allem, was Sie getan haben, in ein Erholungsheim bringen würde! Gefängnis ist eben Gefängnis." Als am Nachmittag des gleichen Tages Rudenko noch einmal auf Fritzsches Moskauer Aussage zu sprechen kam, erklärte dieser: „Ich muß betonen, das ist nicht das, was ich ausgesagt habe, sondern dieser Abschnitt enthält die Gedanken, die sich der vernehmende russische Offizier über meine Aussage gemacht hat. Die Formulierung wurde mir fertig zur Unterschrift vorgelegt."[506] Aus Angst, er könnte im Fall seiner Verurteilung an die Sowjets ausgeliefert werden, unterließ er vor Gericht eine Schilderung seines Moskauaufenthaltes.[507]

Kronzeugen

Die Verwendung sogenannter Kronzeugen nach dem angelsächsischen Strafprozeßrecht machte es möglich, daß sich Personen, die selbst unter Anklage standen, als Belastungszeugen der Anklage zur Verfügung stellten, um Straffreiheit oder Strafmilderung zu erreichen. Die Anklage konn-

te jedem, der selbst eines Kriegsverbrechens verdächtig war, Straffreiheit oder Strafmilderung anbieten, wenn er sich zu Aussagen bereit erklärte, die zur Verurteilung anderer führten. In dieser Funktion traten Anklagezeugen wie der SS-Obergruppenführer und General der Polizei Erich von dem Bach-Zelewski, der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Friedrich Gaus, der Amtschef im Rüstungsministerium Karl Otto Saur, der SS-Obergruppenführer Walter Schellenberg und andere in Nürnberg auf. Die Art und Weise, wie sie als Kronzeugen gewonnen wurden, blieb verständlicherweise das Geheimnis der Anklage. Im Falle von Dr. Gaus konnte die Verteidigung drei Jahre später die Wahrheit an den Tag bringen: Als Gaus gegen den angeklagten Reichsminister von Ribbentrop die von der Anklage gewünschte Aussage verweigerte, sagte ihm Robert Kempner, der in der Weimarer Republik Beamter der preußischen Regierung gewesen war, bei den Vorermittlungen: „Sie müssen es überdenken... Sie kennen ja das alte deutsche Gesetz: mitgefangen, mitgehangen ... Wenn ich meinen Kopf retten könnte, würde ich jeden Meineid leisten. Sie müssen uns helfen, den Sachverhalt aufzuklären." Gaus wurde angedroht, er werde an die Sowjets ausgeliefert, wenn er sich nicht kooperativ verhalte.[508]

Der SS-Obergruppenführer und General der Polizei Erich von dem Bach-Zelewski[509] trat 1931 als ehemaliger Leutnant der Reichswehr in die SS ein und wurde bereits 1939 zum SS-Gruppenführer ernannt. Unmittelbar nach dem Beginn des Rußlandfeldzuges wurde er Höherer SS- und Polizeiführer Rußland-Mitte mit Sitz in Minsk und 1942 „Chef der Bandenkampfverbände" an der Ostfront. Im Auftrag Heinrich Himmlers koordinierte er die deutschen Aktionen gegen die Partisanen. Für die Niederschlagung des Warschauer Aufstandes im Oktober 1944 wurde er mit dem Ritterkreuz ausgezeichnet. Um nach dem Krieg der Auslieferung an die Sowjetunion und einem Todesurteil zu entgehen, stellte er sich der sowjetischen Anklagevertretung als Zeuge zur Verfügung. Im Auftrag der Sowjets belastete er am 7. Januar 1946 die Wehrmachtführung, um die Verurteilung der Angeklagten Keitel und Jodl vorzubereiten. Die Wehrmachtführung sei nicht in der Lage gewesen, den anarchischen Partisanenkrieg im Osten zu regulieren, und habe beim Einsatz von Heereseinheiten in den rückwärtigen Gebieten selbst gegen nur Verdächtige im Sinne Hitlers gehandelt, die slawische Bevölkerung um 30 Millionen zu reduzieren. Soldaten, die sich gegen die Zivilbevölkerung vergingen, seien nicht bestraft worden. Die Kommandeure hätten als Strafmaßnahme gegen die Zivilbevölkerung eigenständig Dörfer niederbrennen dürfen. Jeder General an der Ostfront habe über die Aufgaben der SS-Einsatzgruppen, welche nach Bach-Zelewski völkerrechtswidrig handelten, Bescheid

gewußt. So lautete die nach Maßgabe der Sowjets gemachte Aussage Bach-Zelewskis. Um zu zeigen, daß vor allem die Gegenseite völkerrechtswidrig handelte, fragte ihn Prof. Dr. Franz Exner, ob er die Kampfmethoden der russischen Partisanen kenne. Bach-Zelewski log und sagte „nein".[510] In einer Verhandlungspause empörte sich Göring über die Aussagen des SS-Obergruppenführers: Er sei ein schmutziger Verräter, ein Schwein. Dieser dreckige Schweinehund verkaufe seine Seele, um seinen Hals zu retten. Jodl bat seinen Verteidiger Exner, den Zeugen zu fragen, ob er wisse, daß Hitler ihn für einen vorbildlichen Führer gegen die Partisanen gehalten habe. Er sagte: „Fragen Sie das dieses schmutzige Schwein!"[511] Das folgende Kreuzverhör mißlang, weil die Verteidiger die besten Argumente versiebten. Bach-Zelewski kam ungeschoren davon. Als er den Saal vorbei an der Bank der Angeklagten verließ, fauchte ihm Göring zu: „Schweinehund! Verräter!" Daraufhin wurde Göring für die Beleidigung eines Zeugen mit dem zeitweisen Entzug von Tabak bestraft. Alle folgenden Zeugen verließen den Raum von da an neben der Richterbank, damit sie nicht an den Angeklagten vorbeigehen mußten.[512] Einem erneuten Kreuzverhör entging von dem Bach-Zelewski, als Dr. Seidl am 22. Februar 1946 androhte, ihn noch einmal ins Kreuzverhör zu nehmen, wenn der sowjetische Ankläger Raginsky nicht das Protokoll einer Vernehmung des SS-Generals durch polnische Verhöroffiziere zurückziehe, in der sein Mandant Frank der Mitwisserschaft an der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes bezichtigt wurde. Bevor die russischen Ankläger riskierten, daß ihr Schützling Bach-Zelewski – diesmal besser – von der Verteidigung in die Zange genommen würde, kamen sie dem Wunsch des Antragstellers nach. Das Beweisstück wurde zurückgezogen, und Bach-Zelewski blieb eine schwere Stunde erspart.[513] Mit seinen Diensten für die sowjetischen Anklagevertreter kam von dem Bach-Zelewski um die Anklage durch die Siegermächte und die von den Polen beantragte Auslieferung herum. In deren Händen hätte er nicht mehr lange gelebt.

Im Zeugenflügel nannte man Bach-Zelewski einen Heuchler. Er, der hohe SS-Funktionär und alte Partisanenjäger, der aus der Kirche ausgetreten war, beteiligte sich regelmäßig an den Gottesdiensten, die Pater Sixtus O'Connor jeden Sonntag für die Zeugen abhielt. Da er fünf Jahre lang als Untersuchungshäftling für Verhöre bereitgehalten wurde, hatte er oft Gelegenheit dazu. Nach der Entlassung aus amerikanischer Haft wurde Bach-Zelewski 1951 von der Spruchkammer München zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt. Er brauchte die Strafe jedoch nicht abzusitzen. 1958 kam er wegen zweier Liquidierungen im Zusammenhang mit dem Röhm-Putsch 1934 wieder in Haft und wurde 1961 zu fünf Jahren Haft und 1962 wegen der Tö-

tung von sechs Kommunisten nach dem Regierungsantritt Hitlers 1933 vom Schwurgericht Nürnberg zu einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurteilt. Er war der prominenteste Vertreter im Chor der Kronzeugen, die durch willfährige Beschuldigungen Dritter den eigenen Kopf retteten.

Eine ähnliche Rolle wie von dem Bach-Zelewski spielte der SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Ernst Rhode. In einer eidesstattlichen Versicherung behauptete er fälschlich, daß die Einsatzgruppen unter dem Befehl der Wehrmacht standen und daß der Bandenkampf „auch von den Truppen des Heeres gnadenlos bis aufs Messer geführt wurde". Befehlsgemäß seien keine Gefangenen gemacht worden. Er beschuldigte die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen, daß sie nichts gegen das völkerrechtswidrige Verhalten der Truppe unternommen hätten.[514] Als Jodl mit der Aussage Rhodes konfrontiert wurde, machte er dem Gericht schnell deutlich, daß die Einsatzgruppen Himmler unterstanden und daß es keinen Befehl gegeben habe, alle Gefangenen zu töten. Er fügte hinzu: „Im übrigen ist von dieser Aussage hier so ziemlich jedes Wort falsch."[515]

SS-Gruppenführer Otto Ohlendorf, zuletzt Leiter des Amtes III im Reichssicherheitshauptamt, war einer der nützlichsten Männer der Anklage. Er berichtete, wie von der Anklage erwartet, über die Einsatzgruppen im Osten. Am 3. Januar 1946 stand er als Zeuge der Anklage vor Gericht und berichtete von der Zusammenarbeit von Wehrmacht und Einsatzgruppen im Rußlandfeldzug. Damit wurden die beiden angeklagten Wehrmachtgenerale und der SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner besonders belastet. Nachdem Ohlendorf seine Aussage gemacht hatte, bemerkte Göring in kleinem Kreis: „Ach, da ist also noch einer, der seine Seele dem Feind verkauft. Was erwartet das Schwein dadurch zu gewinnen? Er wird sowieso hängen."[516] Göring hatte recht, aber bevor Ohlendorf in die Todeszelle kam, spielte er noch im OKW-Prozeß[517] eine üble Rolle. Auf Ohlendorfs eidesstattliche Versicherungen, von denen es mindestens vier gab, nahm die Anklage des IMT mehrfach Bezug.[518] Jackson sprach in seinem Beweisvortrag am 29. August 1946 ausführlich über das, was Ohlendorf ausgesagt hatte. Er schilderte die „unglaubliche Brutalität, mit der er seine Taten vollbrachte und die empörenden Einzelheiten der Operationen, die gemeinschaftlich mit militärischen Einheiten ausgeführt wurden".[519] Für das Gericht waren die „Bekenntnisse" Ohlendorfs ein wichtiger Baustein.[520]

Ein weiterer Kronzeuge der Anklage war der SS-Obergruppenführer Walter Schellenberg. Als Leiter des SS-Sicherheitsdienstes verfügte er über Kenntnisse, die den Amerikanern wichtig waren. Bereits während des Krieges hatte er Informationen über die UdSSR an den amerikanischen Geheimdienstchef Allan Dulles in der Schweiz weitergegeben und sich damit

eine Rückversicherung für die Nachkriegszeit verschafft. Dabei war ihm der schweizerische Geheimdienstchef Oberst Roger Masson behilflich gewesen, mit dem ihm während des ganzen Krieges eine freundschaftliche Zusammenarbeit verband. Schellenberg mußte die Auslieferung an die Russen fürchten, weil er 1944 bei der „Operation Zeppelin" Rotarmisten in den Kriegsgefangenenlagern für die deutsche Gegenspionage angeworben und als Agenten hinter den feindlichen Linien abgesetzt hatte, von denen vier den Einsatz mit ihrem Leben bezahlten.[521] Vor dem IMT sagte er am 4. Januar 1946 über die Zusammenarbeit von Heer und Sipo/SD (Sicherheitspolizei/Sicherheitsdienst) aus, die General Eduard Wagner und SS-Obergruppenführer Heydrich Ende Mai 1941 mit ihren Unterschriften besiegelt hatten.[522] Kaltenbrunner beschuldigte er, entgegen dem Befehl Himmlers die Konzentrationslager am Ende des Krieges evakuiert zu haben, was vielen Häftlingen den Tod brachte.[523] Zum Dank für die vielfältigen Dienste kam er im Wilhelmstraßen-Prozeß mit sechs Jahren Haft davon. Die Amerikaner hatten seine Hilfe beim IMT nicht vergessen.[524]

Der sowjetische Hauptankläger Rudenko ließ eine Menge Zeugen aufmarschieren, die viele unsinnige Vorwürfe machten. Ein paar Beispiele genügen:

Die Opfer mußten einen Baum besteigen, und andere mußten diesen absägen, damit die ersteren auf diese Weise getötet würden.

Die Typhuskranken wurden mit Gesunden in den Lagern vermischt, um die Sterblichkeit zu erhöhen.

Die Knochen von Opfern wurden zermalmt und als Asche auf die Felder verstreut.

Aus den Leichen wurden technische Öle für Maschinen gewonnen.

Hungernde Kinder bekamen vergifteten Kuchen zu essen.

Um deutsche Militärpersonen zu kurieren, wurde das Blut von Sowjetkindern bis zu acht Jahren verwendet.

Gefangene wurden gezwungen, das Treppenhaus eines vierstöckigen Gebäudes mit sieben Aufgängen mit ihren Zungen aufzuwischen.[525]

Es war beschämend, auf welche Zeugen aus den eigenen Reihen sich auch die amerikanische Anklagebehörde stützte. Eine ganz unrühmliche Rolle spielte der ehemalige amerikanische Generalkonsul in Berlin von 1930 bis 1934, der anschließend amerikanischer Gesandter in Wien wurde, George Strausser Messersmith. Als er 1937 in die USA zurückkehrte, galt er bei der amerikanischen Regierung als Experte in Sachen „Faschismus". Am 8. Dezember 1941 wurde er von Präsident Roosevelt zum amerikanischen Botschafter in Mexiko ernannt, um die amerikanische Hemisphäre im Kampf gegen Hitler zu einen. Dort fabrizierte er am Ende des Krieges eine

eidesstattliche Versicherung für die Anklagevertretung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß. Obwohl die Verteidigung auf seine Anwesenheit drängte, erschien er nicht vor Gericht, sondern ergänzte seine Erklärung mit Antworten auf einem Fragebogen. Die Anklagebehörde meinte, er sei „zu alt und zu gebrechlich" für die Reise.[526] Seine Aussagen legten den Verdacht nahe, daß er zu senil war, um auf kritische Nachfragen vor Gericht antworten zu können. Messersmith belastete die Angeklagten Papen, Neurath und Frick so sehr, daß die Anklage seine Aussagen für eine wahre Fundgrube hielt, bis sie feststellte, daß sie so viele Fehler enthielten, daß die Verteidigung daraus mehr Nutzen ziehen konnte als sie. Messersmith behauptete zum Beispiel, daß die NSDAP beim Regierungsantritt Hitlers nur „einen kleinen Teil der Bevölkerung Deutschlands" repräsentierte, obwohl 40 Prozent aller Reichstagsabgeordneten der NSDAP angehörten. Er behauptete, als Botschafter im Rahmen seiner Amtsgeschäfte mit dem Reichswirtschaftsminister Schacht Kontakte gehabt zu haben, obwohl er vor dessen Ernennung im August 1934 bereits in Wien war.[527] Er behauptete, „daß das nationalsozialistische Regime nicht imstande gewesen wäre, sich an der Macht zu halten und seine Kriegsmaschine zu schmieden", wenn es Schacht nicht gegeben hätte.[528] Weiter führte Messersmith aus: „Durch seinen Erfindungsreichtum, seine vollständige finanzielle Skrupellosigkeit und seinen vollkommenen Zynismus war Schacht imstande, die Lage für die Nazis aufrechtzuerhalten und fest zu gründen."[529] Daß die deutsche Luftrüstung schon 1933 allen Deutschen bekannt gewesen sei, bewies er mit folgendem schlagenden „Argument": „... man hätte sich auf den Straßen Berlins oder irgendeiner anderen bedeutenden Stadt Deutschlands nicht bewegen können, ohne daß Piloten oder auszubildende Flieger in Erscheinung traten."[530] Er belastete Papen mit der Behauptung, seine wirkliche Aufgabe in Wien als deutscher Gesandter „sei die wirtschaftliche und politische Einverleibung Südosteuropas durch Deutschland" gewesen.[531] Papen habe ihm gesagt, daß der Südosten Europas bis zur Türkei „Deutschlands Hinterland" sei und daß Österreich „das erste Land in dem Programm" sei.[532] Zur Unterminierung der österreichischen Regierung habe Papen seine Frau, eine gute Katholikin, „ohne Gewissensbisse und ohne Bedenken" ausgenützt und selbst gute Beziehungen zu Kardinal Theodor Innitzer aufgenommen.[533] Messersmith erweckte in seiner eidesstattlichen Erklärung den Eindruck, als habe ihm Papen vertrauensvoll die deutsche Balkanpolitik erklärt, obwohl das Verhältnis zwischen beiden ausgesprochen kühl war.[534] Dem deutschen Außenminister von Neurath, mit dem er befreundet gewesen sein wollte, unterstellte er, den osteuropäischen Staaten 1937 für die Zustimmung zur Zerschlagung

der Tschechoslowakei Territorialgewinne zugesagt zu haben. Neurath gab am 24. Juni 1946 die einzig richtige Antwort: „Diese Behauptungen des Herrn Messersmith sind von Anfang bis zum Ende reine Erfindungen und Hirngespinste. Es ist nicht ein wahres Wort an ihnen. Ich kann überhaupt dieses Affidavit nur als reine Phantasie bezeichnen."[535] Dönitz machte klar, daß er in der Zeit, in der Messersmith mit ihm zusammengekommen sein wollte, in Wilhelmshaven und auf Fahrt im Indischen Ozean gewesen sei.[536] Dr. Otto Pannenbecker, der Verteidiger des Reichsinnenministers Frick, zog das Resümee: „Ich glaube nicht, daß sein in wesentlichen Punkten widerlegtes Affidavit für ein gerichtliches Urteil verwertet werden kann."[537]

Der Zeuge Hans Bernd Gisevius von der deutschen Abwehr nützte der Anklage mehr als der Verteidigung, die ihn als Zeugen aufgerufen hatte. Er trat vom 24. bis 26. April 1946 drei Tage lang zur Verteidigung von Frick und Schacht auf. Gisevius, der 1934 vom Dienst in der Gestapo zur Abwehr gekommen war, gehörte zum Verschwörerkreis um Wilhelm Canaris und Hans Oster. Im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 floh er mit einem falschen Paß, den ihm Dulles zur Verfügung gestellt hatte, in die Schweiz, wo er bis zum Kriegsende blieb.[538] Zwei Monate nach dem Kriegsende war er bereits einmal mit Jackson zusammengetroffen. Indem er Schacht und Frick „entlastete", „belastete" er Göring, Keitel, Kaltenbrunner und Ribbentrop. Schon in der ersten Stunde seiner Befragung durch den Rechtsanwalt Dr. Otto Pannenbecker beschuldigte er Göring fälschlich der Beteiligung am Reichstagsbrand. Als das Werk vollbracht war, habe Göring alle SA-Angehörigen, die daran beteiligt waren, umbringen lassen; so die abenteuerliche Behauptung von Gisevius. Seitdem wird der Reichstagsbrand in allen Schulbüchern als ein Werk der Nationalsozialisten zur Beseitigung der zentralen Stätte der Demokratie dargestellt. Heute weiß man, daß Gisevius log.[539] Am 25. April 1946 beschrieb Gisevius den Part, den Göring beim Röhm-Putsch und in der Blomberg-Fritsch-Affäre spielte. Er gab auch Einzelheiten des mißglückten Attentats gegen Hitler vom 20. Juli 1944 preis.[540] Im Kreuzverhör bestritt Gisevius, während des Krieges für einen fremden Nachrichtendienst gearbeitet zu haben. Er habe mit mehreren Mitgliedern des OSS lediglich „freundschaftliche und politische Beziehungen" gepflegt.[541] Als Dr. Seidl wegen dieser Falschaussage unter Eid eine amtliche Auskunft des amerikanischen Kriegsministeriums, ersatzweise die Vorladung des Kriegsministers Robert P. Patterson bzw. des OSS-Chefs William Donovan, beantragte, um Gisevius des Meineids zu überführen, verwies Sir David Maxwell-Fyfe auf das britische Strafrecht, wonach es unzulässig sei, „wenn ein Zeuge über bestimmte Tatsachen zum Nachweis seiner Glaubwürdigkeit vernommen wurde, weitere Beweise über diese Tatsachen zu erbringen". Er fügte hinzu: „interest rei publicae ut sit fi-

nis litium", was er für das Publikum übersetzte mit dem Satz: „Es liegt im Interesse des Staates, daß Prozesse zu Ende gebracht werden." Dr. Seidl argumentierte dagegen, daß das Gericht nicht an irgendwelche angelsächsische Verfahrensregeln gebunden sei, sondern eigene Wege gehen und nach Ermessen entscheiden dürfe. Der Gerichtshof, der sich sonst so oft auf das Londoner Statut berief, wies den Antrag in Übereinstimmung mit der Anklage zurück. Selbst ein Fragebogen an die genannten Herren, den Kriegsminister Patterson und den OSS-Chef Donovan, wurde nicht bewilligt.[542] Allen Beteiligten war klar, daß Gisevius seit 1943 für den amerikanischen Nachrichtendienst OSS arbeitete, aber die Anklage wollte die Glaubwürdigkeit ihres Zeugen nicht beeinträchtigt sehen. Noch während des Prozesses meldete die amerikanische Zeitung *Stars and Stripes* am 27. April 1946: „... during the last two years of the war Gisevius was one of the most valuable men on the continent to the American Intelligence Service" („... während der letzten beiden Kriegsjahre war Gisevius einer der wertvollsten Männer des amerikanischen Geheimdienstes auf dem Kontinent.").

Gisevius bot dem amerikanischen Hauptankläger Jackson auch die willkommene Gelegenheit, einen Skandal zu inszenieren, als er der Verteidigung die Beeinflussung eines Zeugen vorwarf: Am 24. April 1946 entrüstete sich Jackson über eine vermeintliche Bedrohung des Zeugen Gisevius durch den Göring-Anwalt Dr. Otto Stahmer am Morgen dieses Tages im Anwaltszimmer. Er bat, dem Zeugen Gisevius, „der der einzige Stellvertreter der demokratischen Kräfte in Deutschland ist", die Möglichkeit zu geben, seine Geschichte zu erzählen. Gisevius entsprach dem Auftrag mit Häme. Er sei Zeuge gewesen, wie Dr. Stahmer dem Verteidiger von Schacht, Dr. Rudolf Dix, sagte, Göring habe ihm mitgeteilt, daß Gisevius sagen könne, was er wolle, wenn er nur den General Werner von Blomberg aus dem Spiel ließe. Wäre das nicht der Fall, würde Göring „auspacken" und damit Schacht belasten. Der Gerichtshof sah darin einen Eingriff in das Recht der Zeugen und bat Gisevius, über die Rolle Görings in der Blomberg-Fritsch-Krise zu erzählen.[543] Gisevius erläuterte, er verstehe, daß Göring seine Aussage über dessen Beteiligung im Fall Blomberg nicht wünsche, „denn sie ist das schlimmste Stück, was Göring sich geleistet hat".[544]

Karl Friedrich Saur, der zuletzt Leiter der Planungsabteilung im Rüstungsministerium war, leistete seinem Chef, dem Angeklagten Speer, einen Bärendienst, als er einen Fragebogen ausfüllte, der seiner Entlastung dienen sollte. Der sowjetische Ankläger Raginsky fand einige Punkte darin, die Speer eher belasteten, zum Beispiel, wie früh Speer über Hitlers strategische Planungen informiert war und welche Bedeutung die politi-

sche Betreuung der deutschen Ingenieure durch das Hauptamt für Technik hatte, das Speer 1942 seinem Ministerium eingegliedert hatte.[545]

Die Informationspolitik des IMT

Die deutsche Bevölkerung erfuhr von den Vorgängen in Nürnberg ausschließlich durch das amerikanische Nachrichtenbüro DANA (Deutsche Allgemeine Nachrichtenagentur). Die Sendungen wurden von „Radio Nürnberg" ausgestrahlt. Die Leitung dieses Senders lag in den Händen von Gaston Oulman, einer sehr zwielichtigen Figur. Er hatte den Amerikanern erzählt, er sei im Dritten Reich ins Konzentrationslager gesperrt worden, weil er Korrespondent bei Ullstein gewesen sei. Sie glaubten ihm die Geschichte. Er war ein willfähriges Instrument in ihren Händen. Als Redakteur von „Radio Nürnberg" berichtete er ausschließlich im Sinne der Anklage und bezeichnete während des Prozesses beim IMT die Angeklagten nur als „Hauptkriegsverbrecher". Darüber hinaus log er, daß sich die Balken bogen.[546] Von Göring erzählte er, daß dieser im Prozeß um sein Leben gewinselt habe und beim Lügen ertappt worden sei. Er behauptete, im Führerhauptquartier hätten Karten von den Konzentrationslagern gehangen. Als Papen verhört wurde, schrieb er einen besonders gehässigen Kommentar. Auch Neurath kam bei Oulman schlecht weg.[547] Es gelang jedoch Professor Dr. Hermann Jahrreiß am Ende des Prozesses, Oulman zu entlarven. In Wirklichkeit war der Chefkommentator der Amerikaner ein ganz gewöhnlicher Gauner. In den zwanziger Jahren hieß er Walter Ullmann. Wegen Betrugs und Unterschlagung kam er eineinhalb Jahre ins Gefängnis. Danach war er Kriegsberichterstatter in Spanien auf der Seite der kommunistischen Volksbefreiungsarmee. Von General Franco an Deutschland ausgeliefert, kam er in Schutzhaft. Aus dieser befreit, biederte er sich den Amerikanern an. Sie beauftragten ihn mit der ersten großen Umerziehungsaktion des deutschen Volkes, der Berichterstattung über den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. Großzügig alimentiert, verschob er Unmengen von Waren auf dem Schwarzen Markt. Als ein Untersuchungsverfahren gegen ihn eingeleitet werden sollte, floh er unter die Fittiche der Franzosen ins Saarland, wo er bei „Radio Saarbrücken" unterkam. Von der französischen Polizei wurde er nach kurzer Zeit wegen Betrugs, Erpressung und Paßhandels festgenommen. Danach verliert sich seine Spur.[548]

Folgende Beispiele zeigen, wie Oulman sein Informationsmonopol mißbrauchte. Der schwedische Zeuge Birger Dahlerus wurde von ihm in

einem Radiokommentar attackiert, weil er für Göring als Entlastungszeuge geladen war. Dahlerus werde im Kreuzverhör schon in die Enge getrieben werden, behauptete Oulman. Als Katyn im Prozeß zur Sprache kam, sagte Oulman, schuld daran sei Hitler, weil er den Krieg gegen Polen begonnen habe. Als er von dem deutschen Journalisten Hans Rudolf Berndorff gefragt wurde, warum er so viele Lügen über einen deutschen Sender verbreite, schrie er voller Wut: „Es gibt keinen deutschen Sender!" Zu den Gönnern Oulmans gehörte auch der amerikanische Gefängnispsychologe Dr. Gilbert. Er bezeichnete Oulman als den wichtigsten Publizisten, den die Amerikaner in Deutschland hätten.[549] Oulmans radikale Parteilichkeit zugunsten der Anklage bewirkte, daß die deutsche Bevölkerung immer weniger vom IMT und den Dachauer Kriegsverbrecherprozessen – in Dachau wurden von 1945 bis 1948 1416 Männer und Frauen in 332 Prozessen angeklagt – wissen wollte.

Die deutsche Lizenzpresse beteiligte sich an der Desinformation der Bevölkerung. Auch sie verwertete ausschließlich die DANA-Meldungen. Nichts von dem, was die deutschen Verteidiger in den Kriegsverbrecherprozessen ausführten, wurde veröffentlicht. Am 17. Dezember 1945 verbot das Gericht den Angeklagten, über ihre Verteidiger Kontakt mit der Presse aufzunehmen. Die Verteidiger wurden verwarnt, als Vermittler zu fungieren. Die Alliierten gaben nur die Nachrichten frei, die in ihrem Sinne waren. Ihre „Empfehlungen" waren für alle Redakteure bindend.[550] Repräsentativ für die Lizenzpresse schrieb Wilhelm Emanuel Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* vom 27. August 1946: „Abschnitte aus dem Nürnberger Verfahren, zweckentsprechend interpretiert, gehören mit ins künftige Lehrbuch."[551] Am 4. Juli 1946 berichtete DANA die Sensation, daß im vergangenen Februar ein Anschlag auf das Nürnberger Internationale Militärtribunal von sieben ehemaligen SS-Männern geplant gewesen sei. Am 4. Februar 1946 waren vor dem Justizpalast Panzer vorgefahren, die Wachen verstärkt und Sandsäcke gestapelt worden. Die Lizenzpresse hatte darüber zu berichten und zu zeigen, wie mächtig die SS immer noch war. Die *Nürnberger Nachrichten* taten dies am 6. Juli 1946 unter der Überschrift „Enthüllungen zum Nürnberger Attentatsplan". Da es nichts anderes als die Lizenzpresse gab, hatten Latrinenparolen und Gerüchte Hochkonjunktur. Von allen Angeklagten kreisten Legenden im Volke. Besonders viele verbanden sich mit Görings Selbstmord. Es wurde lobend anerkannt, daß er den Alliierten ein Schnippchen geschlagen hatte.[552]

Robert Kempner beeinflußte in Radiovorträgen, Vorlesungen vor Studenten und in Versammlungen die deutsche Öffentlichkeit im Sinne der Anklage.[553] Manche hielten ihn für den eigentlichen Kopf des IMT. Er sei

neben dem senilen Richter Lawrence und dem karrieresüchtigen Ankläger Jackson, der als Menschenrechtsapostel in die Geschichte eingehen wollte, eine der Hauptpersonen auf alliierter Seite.[554]

Die Anklagevertretung regulierte die Informationen, die über das IMT an die Medien gingen, soweit Presse und Rundfunk nicht eigene Berichterstatter im Saal hatten, die ebenfalls gewissen Auflagen unterstanden. Alle Pressemitteilungen richteten sich gegen die Angeklagten und ihre Verteidiger. Von der Anklage wurde die internationale Presse mit allen Materialien versorgt, die den Interessen der Anklage nützten. Die von der Presse erzeugte „öffentliche Meinung" sollte das Klima für härtere Urteile schaffen. Die Presse wurde in der Regel besser bedient als die Verteidigung. Als die deutschen Verteidiger baten, daß ihnen von allen „Beweisdokumenten" zehn Kopien übergeben werden sollten, bevor sie an die Presse gingen, ließ der Vorsitzende die Bitte unbeantwortet.[555] Von den verschiedenen Fassungen der Rede, die Hitler am 22. August 1939 vor der Generalität gehalten hatte, verbreitete die Anklagebehörde 250 Kopien der am meisten verfälschten Fassung, der sogenannten „Wildwestrede", an die Presse, obwohl sie am 16. Mai 1946 vom Gericht als Beweismaterial abgelehnt worden war.[556] Mit solchen „Dokumenten" konnte man Stimmung machen.[557]

Die Angeklagten wurden außerhalb ihrer Zelle von Pressefotographen umlagert. Sie wurden überall und in allen Situationen fotographiert, auf der Anklagebank, beim Kreuzverhör, beim Betreten und Verlassen des Gerichtssaales, beim Essenempfang und beim Essen. Als Schacht im August 1946 zum x-tenmal mit seinem Blechnapf fotographiert wurde, riß ihm die Geduld. Er fühlte sich derartig belästigt, daß er dem Pressemann eine Tasse Kaffee ins Gesicht schüttete. Zur Strafe entzog man ihm fünf Tage lang den Ausgang und die Kaffeeration.[558]

Das Interesse der Deutschen am Nürnberger Prozeß hielt sich in Grenzen. Die meisten sahen in dem Prozeß eine alliierte Propagandaveranstaltung oder einen Schauprozeß sowjetischer Art. Sie hatten andere Sorgen. Der Alltag und der Kampf um das Überleben im kriegsverwüsteten Nachkriegsdeutschland beanspruchte alle ihre Gedanken. Als für die Deutschen einige Plätze auf der Zuschauerbank reserviert wurden, blieben sie meistens leer.[559] Die Befragungsergebnisse bestätigten den negativen Trend: Während des Prozesses stimmten 78 Prozent der befragten Deutschen dem Verfahren der Alliierten gegen die Hauptkriegsverbrecher zu. Vier Jahre später meinten jedoch nur noch 30 Prozent, daß der Prozeß fair gewesen sei, trotz aller Propagandaanstrengungen. Zu offensichtlich war geworden, daß es in Nürnberg nicht um Gerechtigkeit ging. Die Kollektivverurteilung

der Mitglieder von NSDAP und SS als Angehörige verbrecherischer Organisationen führte dazu, daß alle weiteren Urteile der Siegergerichte für die Allgemeinheit uninteressant waren. Die in den Internierungslagern der Besatzungsmächte eingesperrten Angehörigen der kriminellen Organisationen hatten auf ein Urteil gehofft, das sie entlasten würde. Das Gefühl, der Besatzungswillkür ausgeliefert zu sein, verstärkten die Amerikaner auch dadurch, daß sie das ganze Volk einer Kollektivschuld unterwarfen.[560] 3,5 Millionen Deutsche mußten sich der „Entnazifizierung" unterziehen, die ein raffiniertes Instrument politischer Verfolgung und Stigmatisierung war.[561] Bisher eingebunden in die traditionelle Schicksalsgemeinschaft eines Volkes, besann sich der einzelne jetzt auf sein individuelles Wohlergehen und dachte an seine persönliche Zukunft. Die Abneigung gegen Parteien jeder Art war so groß, daß die neu gegründeten demokratischen Parteien sich am Anfang mehr oder weniger aus Antifaschisten zusammensetzten. Daß Generalfeldmarschall Keitel und Generaloberst Jodl und die in Dachau zum Tode verurteilten Soldaten nicht erschossen, sondern wie Schwerkriminelle aufgehängt wurden, verstärkte die Antipathie gegen die Urteile. Insofern erwiesen sich die Alliierten anfangs als schlechte Psychologen in der Behandlung eines besiegten Volkes. Anfang der 50er Jahre billigten nur acht Prozent der Deutschen die Urteile der Kriegsverbrecherprozesse. Mit der Fremdjustiz sollte Schluß gemacht werden, meinte die Mehrheit.[562]

Von der Lizenzpresse wurden die Urteile, die am 1. Oktober 1946 ausgesprochen wurden, in hohen Tönen gelobt. „Radio München" brachte mehrere Kommentare. Am 4. Oktober 1945 schrieb Walter Gong, Chefkorrespondent des *Tagesspiegel*, in geradezu kriecherischer Weise: Der Prozeß sei „für uns Deutsche der wertvollste Anschauungs- und Geschichtsunterricht". Die „übernationale Fairneß und Objektivität" des Gerichts könne nicht bezweifelt werden. Im Prozeß-Kommentar von Wilhelm Emanuel Süskind, Reporter der *Süddeutschen Zeitung*, war zu hören, daß der kleine Mann leider die historische Bedeutung des Prozesses nicht verstehen werde. Ein Prozeß-Kommentator namens Eckart, Reporter des *Weser-Kurier*, behauptete, daß der Prozeß Gerechtigkeit vermittelt habe, was für die „neue deutsche Demokratie" sehr wichtig sei. Oulman sagte am 5. Oktober 1946 im Rundfunk, daß die Freisprüche von Papen, Schacht und Fritzsche nicht bedeuteten, daß diese unschuldig seien. Er lobte den Stil der Verhandlungen und betonte, daß die Angeklagten „bis zuletzt als Menschen behandelt" wurden. Wie denn sonst? Mit der Hinrichtung der zum Tode verurteilten Hauptkriegsverbrecher sei der äußerliche Abschluß des Nationalsozialismus erreicht, hoffte er.[563]

Die verbrecherischen Organisationen

Der Artikel 9 des Londoner Statuts bestimmte, daß der Gerichtshof Gruppen oder Organisationen, von denen das eine oder andere Mitglied wegen Kriegsverbrechen vom IMT verurteilt werden würde, zu „verbrecherischen Organisationen" erklären könnte. Bevor eine solche Erklärung ausgesprochen werde, sollten die Mitglieder dieser Organisationen, die das wünschten, gehört werden. Die Form der Anhörung und die Zahl derer, die Stellung nehmen durften, konnte das Gericht festlegen. Bei den Beratungen für das Londoner Statut wollte der russische Vertreter von kumulativen Anklagen gegen Organisationen nichts wissen. Er wünschte, daß die einzelnen Besatzungsmächte alle Kriegsverbrecher, also auch die strafwürdigen Angehörigen solcher Organisationen, nach ihren eigenen Gesetzen aburteilen sollten. Die Westalliierten wollten jedoch einheitliche Maßstäbe für alle Besatzungsmächte. Am 29. Juni 1945 setzten sie sich durch.[564] Den Russen kam Jackson mit der Formulierung des Artikels 10 des Statuts entgegen, der jeder Besatzungsmacht das Recht gab, im Anschluß an den Spruch des IMT allen Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Gruppe oder Organisation vor nationalen Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen und neben der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation auch zusätzliche individuelle Verbrechen zu ahnden. Der verbrecherische Charakter der vom IMT gebrandmarkten Organisationen durfte jedoch nicht mehr bezweifelt werden und brauchte nicht mehr bewiesen zu werden. Er galt als feststehende Tatsache und gehörte zum allgemeinen Wissen.

Die Theorie der verbrecherischen Organisationen verfolgte den gleichen Zweck wie die Theorie der Verschwörung gegen den Frieden und die Menschlichkeit: Sie sollte alle Betroffenen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Schuld kumulativ ins Unrecht setzen. Jedes Mitglied, das dann individuell angeklagt würde, sollte sich exkulpieren müssen. Das war eine fragwürdige Rechtskonstruktion. Der Heß-Verteidiger Dr. Seidl führte am 25. Juli 1946 folgendes aus: „Es gibt weder einen Rechtssatz des Völkerrechts noch einen Rechtssatz irgendeines nationalen Rechts, der die Mitgliedschaft in einer Organisation für verbrecherisch erklärt, ohne daß im einzelnen Fall untersucht wird, ob der Betreffende durch sein Handeln oder Unterlassen sich persönlich schuldig gemacht hat. Entgegen den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen ableiten, sieht das Statut in Artikel 9 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und eine Kollektivhaftung aller Mitglieder ge-

wisser Organisationen und Institutionen vor, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das einzelne Mitglied ein Verschulden trifft. Das Statut verläßt damit einen Grundsatz, der ein integrierender Bestandteil jeder modernen Strafrechtspflege ist. Der Satz ‚Ohne Schuld keine Strafe' – und die Erklärung, eine bestimmte Organisation sei verbrecherisch, ist für die davon betroffenen Mitglieder eine Strafe – ist ein wesentlicher Bestandteil des Strafrechtsbewußtseins unserer Zeit, sofern man unter Schuld den Inbegriff derjenigen Voraussetzungen der Strafe versteht, welche die persönliche Verwerfbarkeit der rechtswidrigen Handlung gegenüber dem Handelnden begründet. Wird allein schon die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation zum Gegenstand eines kriminellen Unwerturteils gemacht, dann erscheint die zum Vorwurf gemachte Handlung nicht mehr als rechtlich zu mißbilligender Ausdruck der Persönlichkeit des Handelnden. Das muß insbesondere in Bezug auf Organisationen gelten, die Hunderttausende, ja Millionen von Mitgliedern hatten." Dr. Seidl sah in der Regelung einen „Rückfall in die ersten Anfänge strafrechtlichen Denkens". Pauschale Verurteilungen ohne Schuldbeweis gehörten nicht in die Gegenwart.[565]

Das Statut sah kein Strafmaß zur Bestrafung der Mitglieder von verbrecherischen Organisationen vor. Dieses festzulegen, überließ das IMT den nationalstaatlichen Gerichten. In Deutschland war das Sache der alliierten Besatzungsmächte. Die Rechtsgrundlage schuf der Alliierte Kontrollrat mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, das die Überschrift trug: „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben." Jeder einzelne, der vor Gericht stand, konnte zwar nicht mehr den „verbrecherischen Charakter" der Organisation, der er angehört hatte, in Zweifel ziehen, aber er konnte bestreiten, daß seine Teilnahme freiwillig war, oder beweisen, daß er unter Zwang gehandelt hatte, als er beitrat.

In der Anklageschrift wurden als verbrecherische Organisationen genannt: das Reichskabinett, das Korps der politischen Leiter der NSDAP (Führerkorps der NSDAP), die SS, der Sicherheitsdienst, die Geheime Staatspolizei, die SA, der Generalstab der Wehrmacht und das Oberkommando der Wehrmacht. Bereits in diesem Stadium wurde festgelegt, daß alle Mitglieder von Organisationen, die als „verbrecherisch" erkannt werden würden, ohne weitere Beweisführung als Mitglieder einer verbrecherischen Organisation anzusehen seien. Diese Tatsache durfte im folgenden nicht mehr in Frage gestellt werden. Den Einwand, daß unter diesen Umständen Millionen Menschen betroffen seien, kommentierte Jackson am 28. Februar 1946 lapidar mit dem Satz: „Einige Leute scheinen empfängli-

cher für den Schock einer Million Bestrafungen zu sein, als für den Schock von fünf Millionen Morden."[566]

Den Einwand der Verteidigung, daß es in der neueren Rechtsgeschichte keine Organisationsklagen gegeben habe, ließ die Anklagevertretung nicht gelten. Sie nannte einige Beispiele: In der UdSSR gebe es das „Verbrechen des Banditentums". In Amerika habe der Kongreß den Ku-Klux-Klan am 28. Juni 1940 gesetzlich verboten. Dies sei mit der Begründung erfolgt, es sei verboten „eine Gesellschaft, eine Gruppe oder Personenvereinigung aufzubauen oder bei ihrem Aufbau behilflich zu sein, die den Sturz oder die Vernichtung einer Regierung in den Vereinigten Staaten durch Zwang oder Gewalt lehrt, gutheißt oder dazu ermutigt". Das französische Strafrecht erkläre die Mitgliedschaft in umstürzlerischen Organisationen zum Verbrechen. Auch in Deutschland gebe es ein entsprechendes Gesetz. Der Paragraph 128 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 formuliere: „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist ... mit Gefängnis ... zu bestrafen." Die Weimarer Republik habe im Juni 1922 Maßnahmen gegen Organisationen ergriffen, die den Umsturz der Reichsverfassung zum Ziel hatten.[567] Es war dem Verteidiger Dr. Hans Gawlik überlassen, zu begründen, warum diese Gesetze nicht zur Rechtfertigung des Artikel 9 des Londoner Statuts taugten. Gerade im amerikanischen Recht gelte die Feststellung eines Gerichts, daß es sich in dem von ihm verhandelten Fall um eine verbotene Organisation handle, nicht für andere Gerichte. Der einzelne Fall war ohne Einfluß auf den nächsten Fall. Das Londoner Statut forderte dagegen eine bindende Entscheidung für alle Folgefälle und alle Gerichte.[568] Nach diesem Grundsatz, so wollte es Jackson, sollten die verbrecherischen Organisationen des Dritten Reiches behandelt werden. Im einzelnen sollte gelten:

1. Verbrecherische Organisationen benötigten ein Programm, einen gemeinsamen Plan, aber keine förmlichen Versammlungen oder Vereinbarungen der Mitglieder. Es reiche aus, wenn ein Mitglied einen kleinen Teil des Programms zur Ausführung bringe und die anderen Mitglieder jeweils andere Teile.
2. „Es kann jemand verantwortlich sein, auch wenn er seine Mitverschworenen nicht gekannt oder nicht gewußt hat, welchen Teil sie übernehmen sollten, oder welche Handlungen sie begangen haben. Es macht nichts aus, daß er persönlich an den verbrecherischen Handlungen nicht teilgenommen hat oder abwesend war, als sie geschahen."

3. „Eine Verantwortlichkeit für Handlungen von Mitverschworenen kann auch gegeben sein, obwohl gerade diese Handlungen nicht beabsichtigt waren oder vorauszusehen waren, wenn sie nur in Ausführung des gemeinsamen Planes begangen wurden. Ein Mitverschwörer macht nämlich den anderen zu seinem Werkzeug mit der Blankovollmacht, die Ziele der Verschwörung zu erreichen."
4. „Es ist für die Verantwortlichkeit nicht erforderlich, daß jemand zur gleichen Zeit wie andere Täter oder zur Zeit der Begehung verbrecherischer Handlungen Mitglied einer Verschwörung ist. Wenn jemand Teilnehmer einer Verschwörung wird, macht er sich alles Vorangegangene zueigen und heißt es gut; er bleibt so lange verantwortlich, bis er aus der Verschwörung unter Benachrichtigung seiner Mitverschwörer ausscheidet."[569]

Zusammengefaßt ergab sich: Das Verbrechen der Verschwörung und der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Vereinigung bestehe darin, daß jemand für Handlungen verantwortlich sei, die er nicht persönlich begangen habe, die aber die Taten der Mitverschwörer erleichtert oder unterstützt hätten. Es genügte, jemanden einen Brief zur Post mitgegeben zu haben, um ihn in eine Verschwörung zu verstricken, wenn der Brief den verschwörerischen Zielen diente. Harmlose Handlungen in Ausführung eines gemeinsamen Planes reichten aus, jemanden für die Handlungen anderer verantwortlich zu machen, die zu einem verbrecherischen Zweck begangen wurden. Der Beitritt zu einer Organisation des Dritten Reiches war automatisch eine Bestätigung ihrer Ziele. Es war unerheblich, wenn das eine oder andere Mitglied zum Eintritt gezwungen wurde, vorausgesetzt die Mitgliedschaft war grundsätzlich freiwillig. Es war unerheblich, wenn Mitglieder nichts von den verbrecherischen Zielen oder Methoden ihrer Organisation wußten, wenn diese nach alliierter Diktion offenkundig oder allgemein bekannt waren. Es war unerheblich, wenn sich die Mitglieder keiner gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht hatten, wenn die Ziele der Organisation, der sie angehörten, „verbrecherisch" waren. Es war unerheblich, wie lange die Zeitspanne war, in der sich die Organisation verbrecherisch betätigte.

Die Verteidiger beantragten die Abtrennung des Verfahrens über die verbrecherischen Organisationen vom IMT. Die Beweiserhebung könnte nur in einem gesonderten Prozeß bewältigt werden. Der Antrag wurde bereits am 15. Januar 1946 von Rechtsanwalt Ludwig Babel gestellt.[570] Rechtsanwalt Dr. Hans Laternser wies darauf hin, daß der Gerichtshof nach Artikel 9 des Londoner Statuts nicht verpflichtet sei, die angeklagten Organisationen für verbrecherisch zu erklären. Es handle sich um eine Kann-Be-

Foto: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

In Nürnberg, der symbolträchtigen „Stadt der Reichsparteitage", fanden die Alliierten die örtlichen Gegebenheiten vor, die sie für ihren Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher benötigten. Der großzügig angelegte Justizpalast, der vor dem Ersten Weltkrieg in Anlehnung an den Renaissancestil gebaut worden war (oben), und der unmittelbar anschließende, sternförmige Gefängnistrakt (rechts, oben) waren während der amerikanischen Flächenangriffe auf die Stadt relativ unbeschädigt geblieben. Die Reparaturarbeiten und die prozeßgerechte Ausgestaltung kosteten trotzdem rund zehn Millionen Deutsche Mark. Der gesamte Gebäudekomplex wurde streng bewacht und war hermetisch abgeriegelt. Zeitweise fuhren gepanzerte Fahrzeuge auf (unten). Vor den vier Fahnen der Siegermächte an der Frontseite des Hauptgebäudes fand die Wachablösung statt. Auf dem Bild (vorhergehende Seite) werden die britischen Soldaten abgelöst. Im Ostflügel des Zellengebäudes waren die Einzelzellen für die Gefangenen. Vor jeder Zellentür stand ein Posten, der alle Bewegungen der Insassen beobachtete und bei Regelverstößen sofort eingriff (rechts).

Photo: Ray D'Addario/National Archives

Die Angeklagten waren in ungeheizten Einzelzellen inhaftiert. Die Wachen konnten durch die Türluken jeden Schritt verfolgen. Nur die Toilette war nicht einsehbar. Bücher und Schreibmaterial standen den Gefangenen zur Verfügung (oben). Nachts wurden die Angeklagten durch grelle Beleuchtung und Lärm am Schlafen gehindert. Während der Verhandlungen im Gerichtssaal trugen die Zivilisten einen Straßenanzug und die Militärs in der Regel Uniformen ohne Orden (unten, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel auf dem Weg in den Verhandlungssaal). In der Mittagspause wurden die Gefangenen besonders

Foto: Ray D'Addario/National Archives

Foto: Ray D'Addario / Stadtarchiv Nürnberg

streng bewacht, um Selbstmorde, z.B. Strangulierungen mit der Krawatte, zu verhindern. Baldur von Schirach wurde bei der Lektüre und beim Rauchen beobachtet (oben). Der Hauptangeklagte Hermann Göring, dem alle Rangabzeichen und Orden abgenommen worden waren, mußte im Unterschied zu seinen Mitangeklagten ab Februar 1946 seine Mahlzeiten allein in der Zelle einnehmen (unten). Nach dem Essen wurden Besteck und Eßgeschirr außerhalb der Zellen verwahrt.

Foto: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

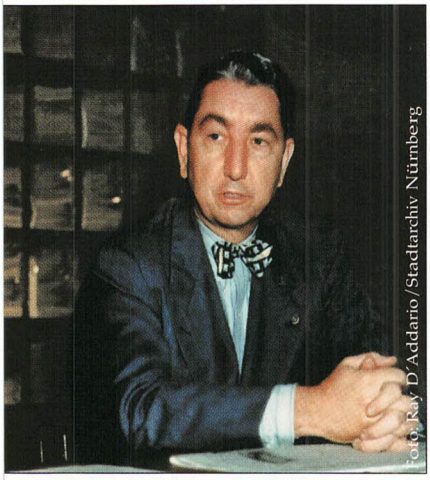

Foto: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

Foto: Ray D'Addario/National Archives

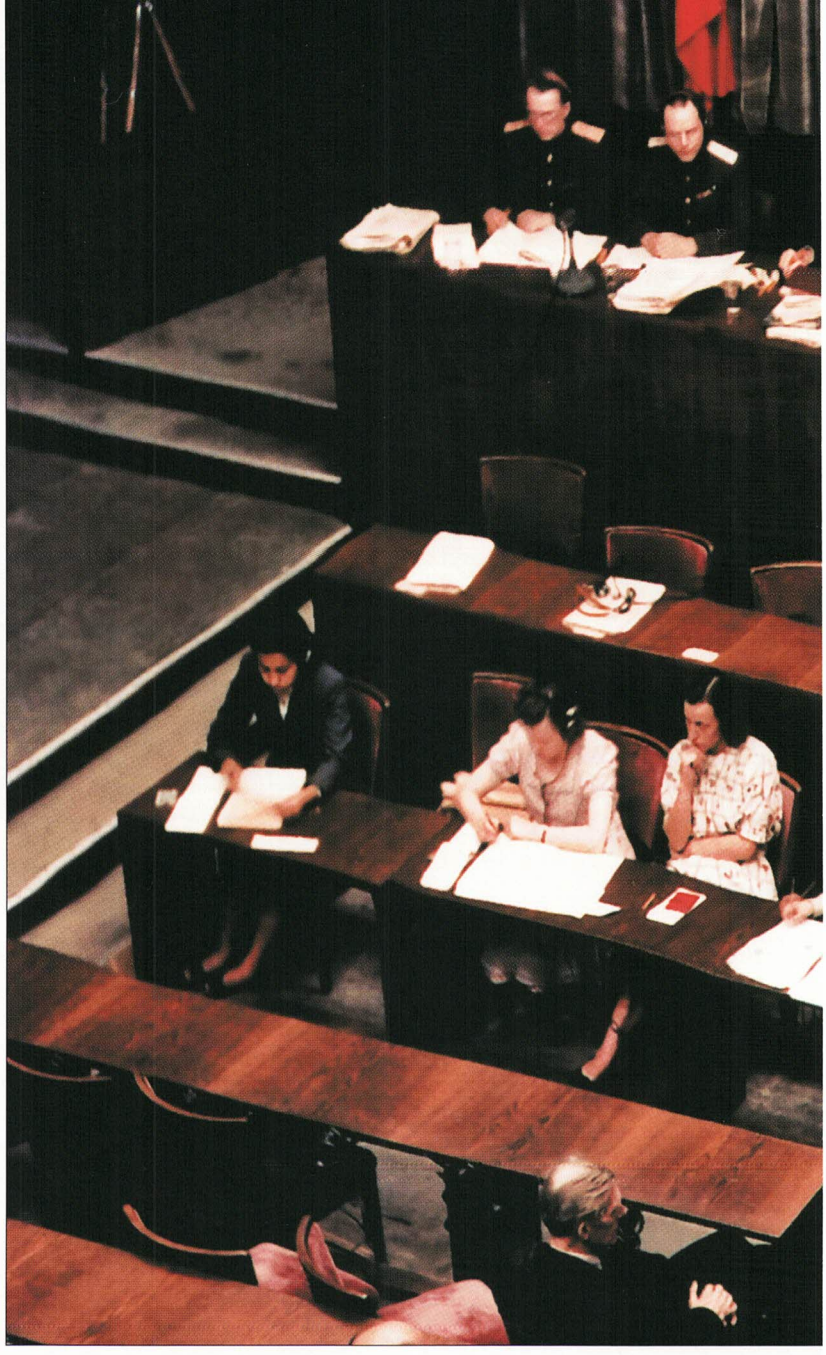

Foto: Ray D'Addario/National Archives

Zwischen den Richtern und den Anklagevertretern des Internationalen Militärgerichtshofs bestanden enge Verbindungen. Sie kooperierten in fast allen Verfahrensfragen.

Auf der Richterbank sitzen (großes Bild v.l.n.r.): Alexander F. Wolchkow und Iona T. Nikittschenko (Sowjetunion), Norman Birkett und Geoffrey Lawrence (Großbritannien), Francis Biddle und John J. Parker (USA) sowie Henri Donnedieu de Vabres und Robert Falco (Frankreich). Hauptankläger war der Amerikaner Robert H. Jackson, der das Londoner Statut entworfen hatte (links oben). Sein Stellvertreter war Thomas J. Dodd (links, zweites Bild von oben). Thomas F. Lam-

Foto: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

bert gehörte zu den 15 amerikanischen Hilfsanklägern (links, drittes Bild von oben). Oberjustizrat Leo N. Smirnow am Rednerpult im Rang eines Obersten war einer der sieben sowjetischen Hilfsankläger (links unten). Links neben ihm sitzt sein Kollege Oberst D.S. Karev. Die Anklagevertreter der vier Siegernationen trafen sich häufig zu Besprechungen (unten rechts, v.l.n.r.): der Franzose Auguste Champetier de Ribes, der Amerikaner Thomas J. Dodd, der Brite Sir David Maxwell-Fyfe, der Russe General Roman A. Rudenko und der Amerikaner Oberst Telford Taylor, der in den Nachfolgeprozessen die Rolle von Jackson übernehmen sollte.

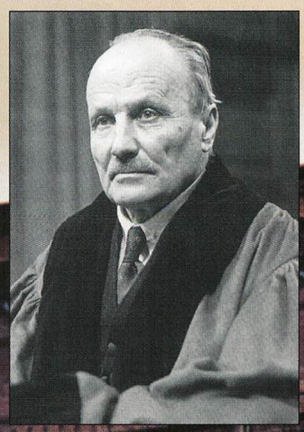

Die Hauptangeklagten und ihre Verteidiger hatten es schwer. Das angelsächsische Prozeßrecht war ihnen fremd. Unten: Auf der Anklagebank saßen (erste Reihe, v.l.n.r.): Göring, Heß, von Ribbentrop, Keitel, Dr. Kaltenbrunner, Rosenberg, Dr. Frank, Dr. Frick, Streicher, Dr. Funk und Dr. Schacht. Hinter ihnen saßen (v.l.n.r.): Dönitz (verdeckt von Heß), von Schirach, Sauckel, Jodl, von Papen, Dr. Seyß-Inquart, Prof. Speer und von Neurath.

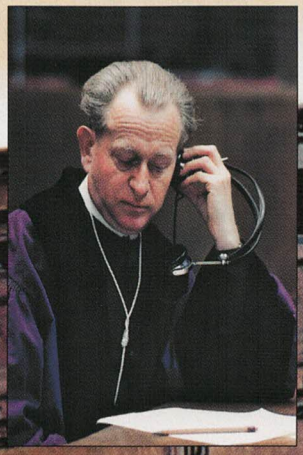

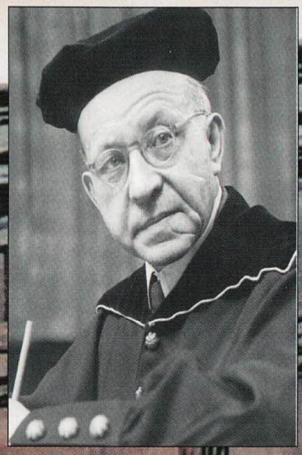

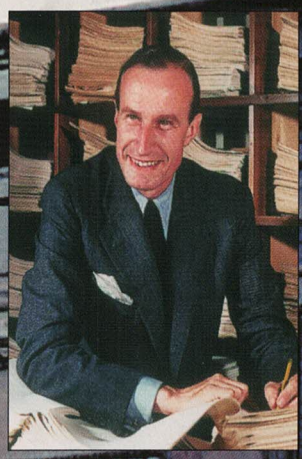

Als Verteidiger traten auf (oben v.l.n.r.): Dr. Hans Laternser, Verteidiger für den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht, Dr. Otto Kranzbühler, Verteidiger von Karl Dönitz, Prof. Dr. Franz Exner, der gemeinsam mit Prof. Dr. Hermann Jahrreiß Alfred Jodl verteidigte, Dr. Alfred Thoma, Verteidiger von Alfred Rosenberg, Franz von Papen jr., der Dr. Egon Kubuschok bei der Verteidigung seines Vaters unterstützte.

Alle Farbfotos dieser Doppelseite: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

Foto: Kay D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

Einige der Hauptangeklagten auf der Anklagebank (links, auf der linken Seite sitzen v.o.n.u.): Göring, Heß, von Ribbentrop und Keitel; rechts v.o.n.u. Dönitz, Raeder, von Schirach und Sauckel.

Am 1. Oktober 1946 wurden die Urteile verlesen. Zwölf Angeklagte wurden zum Tode durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde in den frühen Morgenstunden des 16. Oktober 1946 durch den amerikanischen Henker John C. Woods (rechts) vollstreckt. Wegen des dicken Seiles und der zu gering bemessenen Fallhöhe starben die Hingerichteten nicht sofort durch Genickbruch, sondern wurden zu Tode stranguliert. Einige zogen sich blutige Verletzungen zu, als sie mit dem Kopf auf die Umrandung der Falltür stießen. Unten v.l.o.n.r.u.: Dr. Frick, Keitel, von Ribbentrop, Dr. Kaltenbrunner, Jodl, der erst nach 24 Minuten für tot erklärt werden konnte, und Göring, der zwei Stunden vor der geplanten Hinrichtung eine Zyankalikapsel zerbiß und sich dem Urteil der alliierten Justiz entzog. Vier Tage später kommentierte Woods den Selbstmord Görings in einer Soldatenzeitung: „Mir tut es nur leid, daß mir der Göring entwischt ist, auf den hatte ich mich ganz besonders gespitzt."

Auch die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse standen weniger im Zeichen des Rechts, als im Zeichen der politischen Macht. Vielen Prozeßbeobachtern fiel auf, daß die Vergehen vieler Angeklagter auch zur Anklage gegen die Sieger selbst hätten führen müssen. Im Fall I wurde z.B. deutlich, daß die Eugenikgesetze der USA als Vorlage für das reichsdeutsche Erbgesundheitsgesetz gedient hatten, den Ärzten aber vorgeworfen wurde, sich an dieses nicht von ihnen zu verantwortende Gesetz gehalten zu haben. Auf der Anklagebank saßen (oben, vordere Reihe, v.l.n.r.): SS-Gruppenführer Prof. Dr. med. Karl Brandt, Generaloberststabsarzt Prof. Dr. med. Siegfried Handloser, Paul Rostock, Generalarzt der Luftwaffe Prof. Dr. med. Oskar Schröder, SS-Gruppenführer Dr. med. Karl Genzken, SS-Gruppenführer Prof. Dr. med. Karl Gebhardt, Kurt Blome, SS-Oberführer Prof. Dr. med. Joachim Mrugowsky, SS-Standartenführer Dr. jur. Rudolf Brandt, Dr. med. Helmut Poppendick, SS-Standartenführer Wolfram Sievers; dahinter v.l.n.r.: Generalarzt der Luftwaffe Prof. Dr. med. Gerhard Rose, Siegfried Ruff, SS-Oberführer Viktor Brack, Hans Wolfgang Romberg, Dr. med. Hermann Becker-Freyseng, Georg August Weltz, Konrad Schäfer, SS-

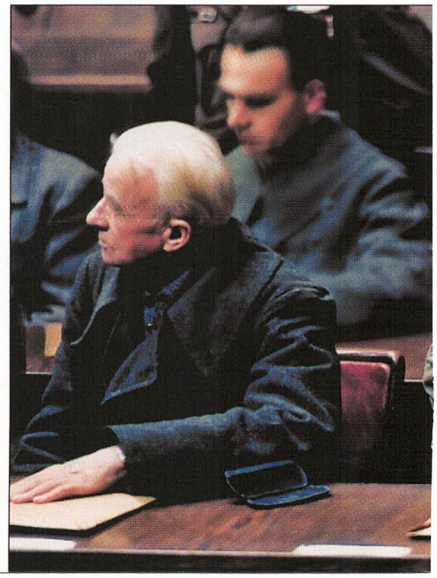

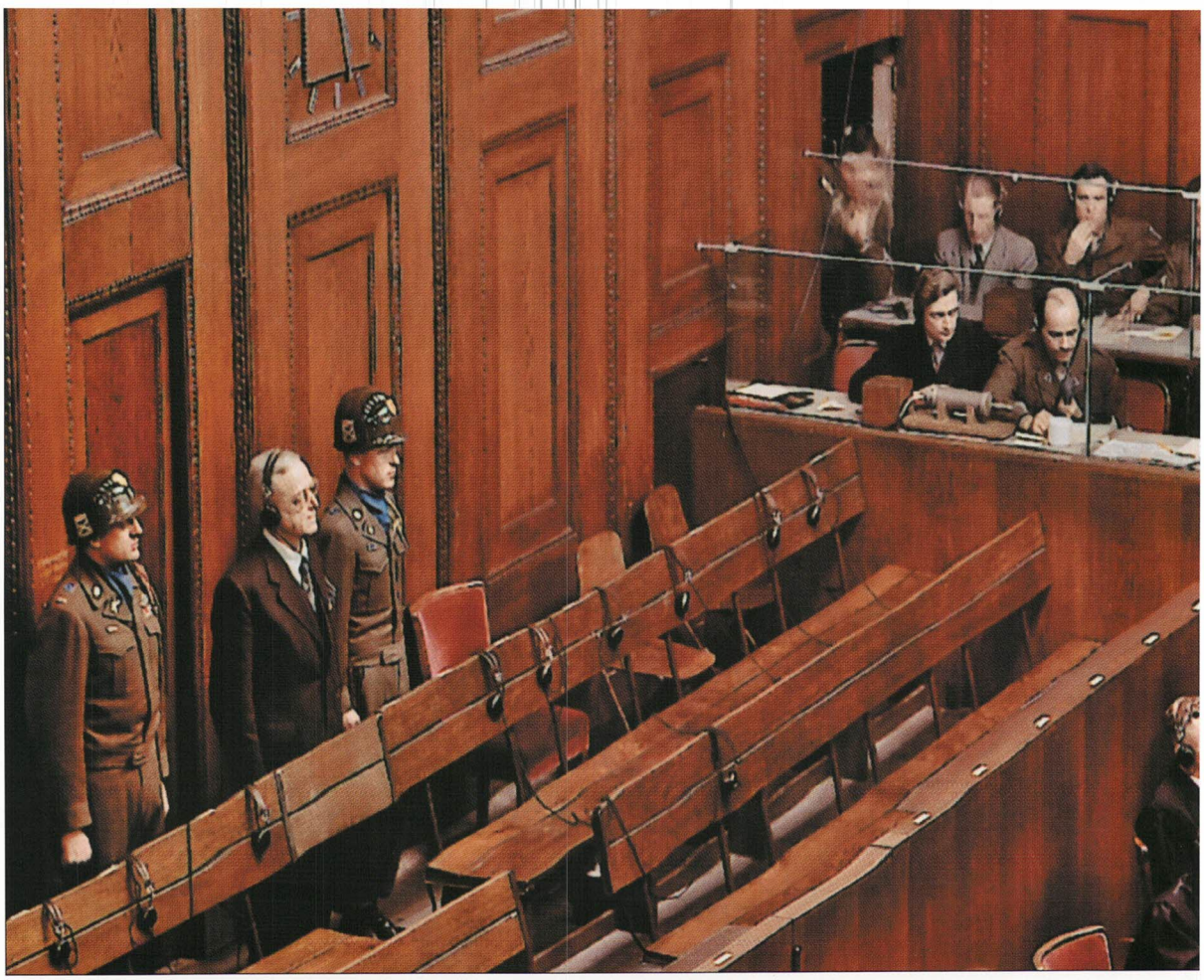

Hauptsturmführer Dr. med. Waldemar Hoven, Dr. med. Wilhelm Beiglböck, Dr. med. Adolf Pokorny, Dr. med. Hertha Oberheuser, SS-Sturmbannführer Dr. med. Fritz Fischer. Der im Fall II angeklagte Generalfeldmarschall Erhard Milch konnte mit seinem Bruder Dr. Werner Milch, der seine Verteidigung übernommen hatte, wie alle Angeklagten nur unter Aufsicht hinter einer Glasscheibe sprechen (unten links). Im Juristenprozeß (Fall III) wird dem Angeklagten Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof Ernst Lautz das Urteil verkündet (oben). Im Fall IV gegen die Führung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (unten Mitte) saßen unter den 18 Angeklagten der SS-Standartenführer Joseph Vogt (links) und SS-Obergruppenführer Oswald Pohl (rechts) auf der Anklagebank. Im Prozeß gegen den IG-Farben-Konzern (Fall VI) war unter den 23 Angeklagten der Direktor der Verkaufsgemeinschaft der IG-Farben-Industrie AG Frankfurt und Mitglied des Südost-Europa-Ausschusses der IG Farben Hans Kugler. Er stellte sich dem Kreuzverhör (unten, zweites Bild von rechts). Das Vorstandsmitglied Dr. Max Ilgner studierte vor seiner Vernehmung die Unterlagen zu seiner Verteidigung (unten rechts).

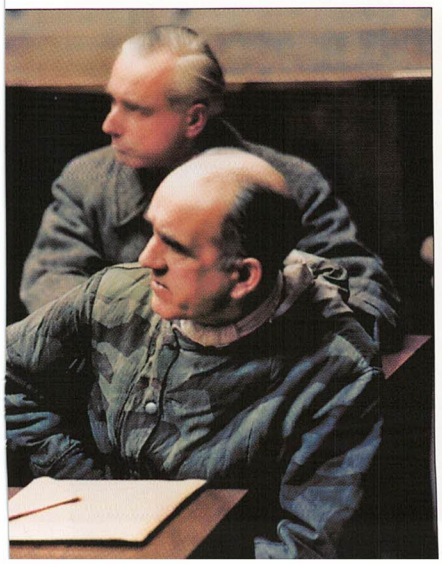

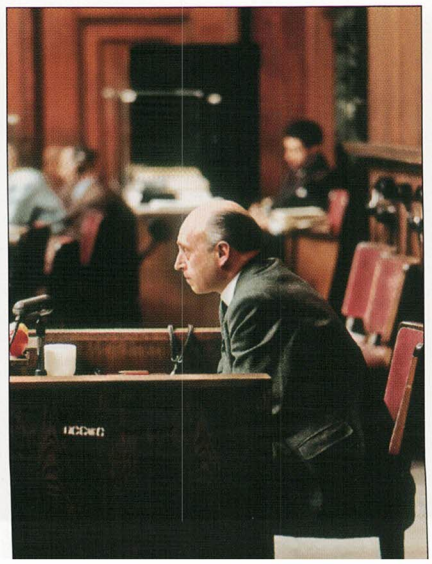

Alle Fotos dieser Doppelseite: Ray D'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

Der General der Pioniere Walter Kuntze (oben, stehend zwischen zwei Wachposten) nahm im Prozeß gegen die Südost-Generale im Fall VII das Urteil „Lebenslänglich" entgegen. Im Fall VIII wurden die Verantwortlichen des Rasse- und Siedlungshauptamtes und ähnlicher Dienststellen angeklagt (oben rechts). Fall IX war der Einsatzgruppenprozeß gegen 24 Angeklagte aus den Reihen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes wegen Tötungsdelikten im rückwärtigen Heeresgebiet der UdSSR (unten links): In der ersten Reihe der Anklagebank sitzen (v.l.n.r.): Dr. Otto Ohlendorf, Heinz Jost, Erich Naumann, Erwin Schulz, Prof. Franz Six, Paul Blobel und Dr. Walter Blume; in der zweiten Reihe (v.l.n.r.): Ernst Biberstein, Werner Braune, Walter Hänsch, Gustav Adolf Nosske, Adolf Ott, Waldemar Klingelhöfer und Dr. Lothar Fendler. Hauptange-

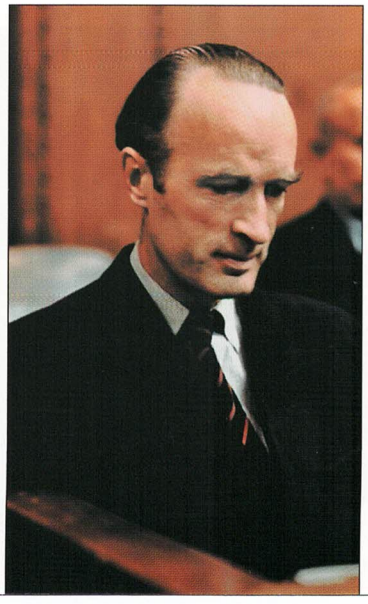

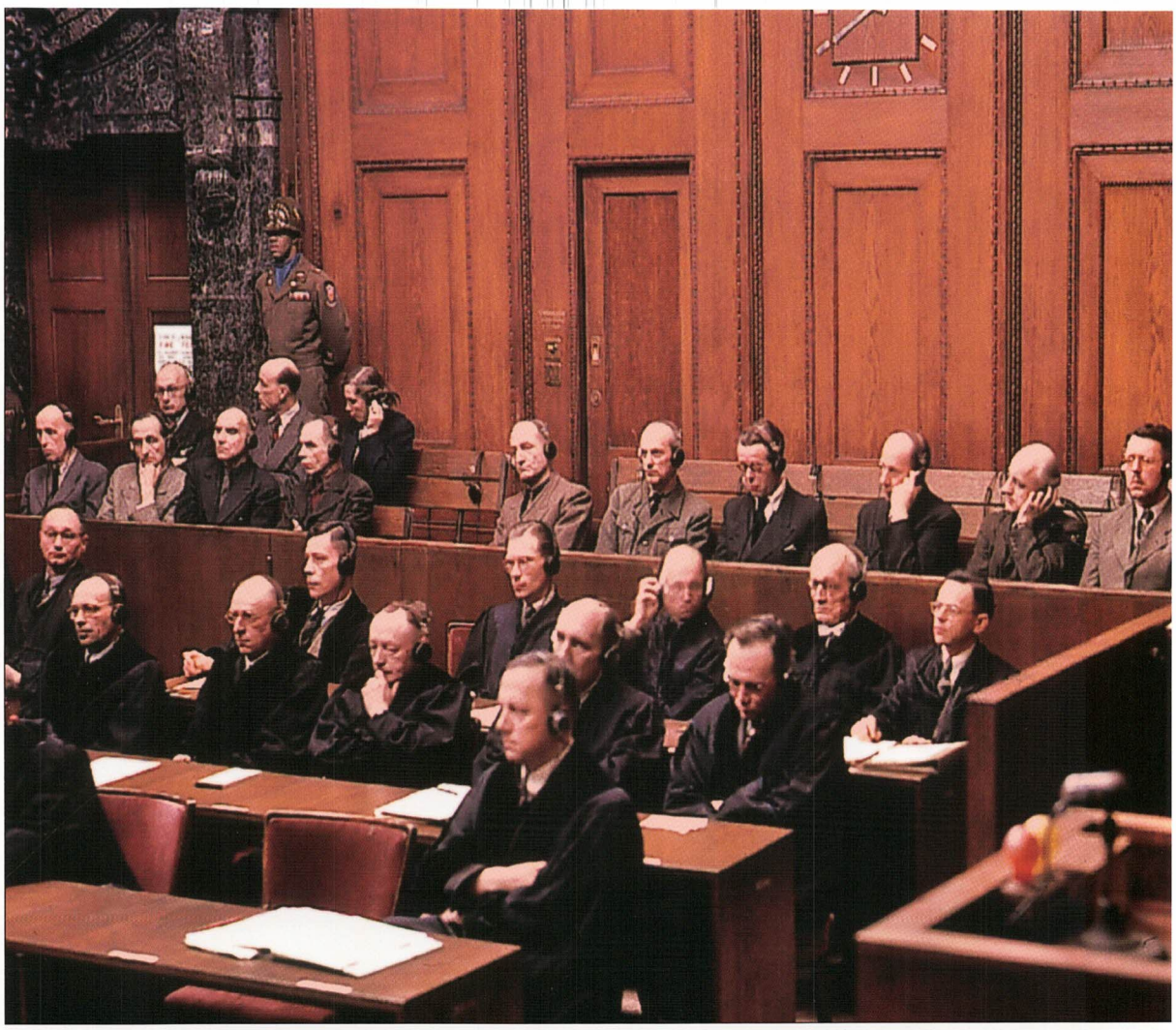

klagter im Krupp-Prozeß (Fall X) war der Firmeninhaber Alfried Krupp von Bohlen und Halbach (unten, zweites Bild von links). Ihm und seinen Mitangeklagten wurde vorgeworfen, mit der Ausrüstung der Wehrmacht die gezielte Entfesselung des Zweiten Weltkriegs ermöglicht zu haben. Im Wilhelmstraßen-Prozeß (Fall XI) wurden 18 ehemalige Minister und hohe Ministerialbeamte sowie ein Bankier und zwei hohe SS-Führer angeklagt (unten, zweites Bild von rechts, der Richter dieses Prozesses, William C. Christianson). Im OKW-Prozeß standen 14 Angehörige der Wehrmacht vor Gericht, unter ihnen (unten rechts, vordere Reihe v.l.n.r.) Wilhelm Ritter von Leeb, Georg Karl Friedrich Wilhelm von Küchler, Hermann Hoth und Georg-Hans Reinhardt; dahinter sitzen (v.l.n.r.): Walter Warlimont, Otto Wöhler und Dr. Rudolf Lehmann.

Alle Fotos dieser Doppelseite: Foto: D. Addario/Stadtarchiv Nürnberg

Erschießungen deutscher Kriegsgefangener und Zivilisten, dem Hungertod preisgegebene internierte Deutsche, Massenvertreibungen und -vergewaltigungen sowie Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki. In einer endlos langen Reihe alliierter Kriegsverbrechen steht auch der unfaßbare Bombenangriff auf die mit Flüchtlingen überfüllte Stadt Dresden am 23. Februar 1945. Leichname der ungezählten Toten werden gesammelt, um auf dem Altmarkt öffentlich verbrannt zu werden. Wer gab diesen Siegern das Recht, über die Besiegten zu richten?

stimmung. Die Richter könnten „freies und pflichtgemäßes Ermessen walten lassen". Wenn die Erklärung verschiedener Organisationen zu verbrecherischen Vereinigungen zu unmöglichen, unhaltbaren und ungerechten Folgerungen führe, sollte sie unterlassen werden, insbesondere da die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung so schwerwiegend seien. Selbst wenn die Mehrzahl der Mitglieder in den betreffenden Organisationen schuldlos sei, könne nach einer solchen Erklärung nicht mehr bestritten werden, daß sie kriminell seien. Auch wer nur aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen beigetreten sei, sei dann schuldig. Bei der Masse der Mitglieder verbrecherischer Organisationen sei rechtliches Gehör für den einzelnen gar nicht möglich. Die meisten müßten mit einem Makel bis zu ihrem Tod leben.[571] Die Verteidiger verkannten, daß es gerade das Ziel der Alliierten und des IMT war, möglichst viele Deutsche zu kriminalisieren.

Das Gericht folgte, wie zu erwarten, den Argumenten der Anklagebehörde. Das Verfahren gegen die verbrecherischen Organistionen wurde parallel zum Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher weitergeführt. Am 28. Februar 1946 wurden die Kriterien zur Beurteilung des „verbrecherischen Charakters" der Organisationen behandelt. In diesem Zusammenhang argumentierte die Anklage, daß die angeklagten Organisationen ein ausgeklügeltes Netzwerk dargestellt hätten, mit dessen Hilfe die NSDAP die Zwangsgewalt bis in den letzten Winkel hätte ausüben können, und daß die genannten Organisationen es ermöglicht hätten, daß die verbrecherischen Absichten der Reichsregierung in ganz Deutschland und in den besetzten Gebieten systematisch, aggressiv und strikt umgesetzt worden wären. Sie „übten Gewalt und Terror aus", so der alliierte Tenor.[572] Der amerikanische Ankläger Thomas J. Dodd führte am 29. August 1946 aus, daß die Angeklagten im Hauptkriegsverbrecherprozeß ihre ihnen zur Last gelegten Verbrechen nur hätten begehen können, weil sie sich auf die verbrecherischen Organisationen hätten stützen können. Dodd sagte: „Sie waren alle ein Teil, und zwar ein wesentlicher Teil des von Hitler geplanten und von seiner Clique zur unbeschränktesten Gewaltherrschaft moderner Zeiten vervollkommneten Polizeistaates", der „Schrecken und Furcht über Deutschland" und „Grauen und Tod über die ganze Welt" gebracht habe. Ohne diese Organisationen hätten die nationalsozialistischen Verschwörer niemals ihre verbrecherischen Absichten erreichen können. Den verbrecherischen Organisationen schrieb er fünf Merkmale zu: 1. Die Mitglieder mußten „in irgendeinem sichtbaren Verhältnis zueinander stehen und ein gemeinsames allgemeines Ziel haben oder einen gemeinsamen Aktionsplan verfolgen". 2. Die Mitgliedschaft mußte grundsätzlich freiwillig sein. 3. Den Mitgliedern sollten „im allgemeinen mit Fug und Recht" die ver-

brecherischen Ziele oder Methoden bekannt sein. 4. Die inkriminierten Organisationen mußten „unmittelbar und wirksam" an der Ausführung der verbrecherischen Absichten der nationalsozialistischen Verschwörer beteiligt gewesen sein und Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. 5. Wenigstens einer der Angeklagten vor dem IMT mußte als Mitglied einer individuellen verbrecherischen Tat schuldig sein.[573]

Die Verteidiger wandten ein, daß durch solche Festlegungen jedes einzelne Mitglied der angeklagten Organisationen lebenslang gebrandmarkt werde. Fast die Hälfte der männlichen deutschen Bevölkerung im entsprechenden Alter würde betroffen sein. Nach dem deutschen Rechtsverständnis dürfte ein Schuldspruch nur diejenigen Personen treffen, die sich an den verbrecherischen Zielen der Organisationen aktiv beteiligt hätten, indem sie sich für ihre Verwirklichung einsetzten. Die Gerechtigkeit verbiete, daß Mitglieder schuldig gesprochen würden, die keine Kenntnis von den Zielen der Organisationen gehabt hätten.[574] Das deutsche Recht kenne keine Verbandsstrafe, argumentierten die deutschen Verteidiger weiter. Bestraft werden könnten nur Einzelpersonen. Auch nach dem französischen Recht bestehe keine Möglichkeit, einen ganzen Verband für verbrecherisch zu erklären. Dr. Egon Kubuschok versuchte am 28. August 1946 den Richtern klarzumachen, daß das Urteil gegen die Organisationen praktisch ein Urteil gegen das einzelne Mitglied sei, das der Organisation angehört habe. Durch die Fiktion einer kriminellen Verantwortlichkeit der Organisation werde erreicht, was bisher in keinem der vorhandenen Strafrechtssysteme anerkannt sei: „Die Schuld der Mitglieder wird abstrakt von ihnen losgelöst und in toto auf die Organisation übertragen mit der Folge, daß mit der Feststellung der Schuld der Organisation ein voller Schuldbeweis beim Einzelmitglied nicht mehr geführt zu werden braucht." Er verwarf die Thesen Jacksons, daß es eine kollektive strafrechtliche Verantwortung gebe und daß auch eine Gemeinschaft als solche verurteilt werden könne. Nach dem geltenden Recht könnten nur solche nationalsozialistischen Organisationen als verbrecherisch erklärt werden, in denen sämtliche Mitglieder, und zwar jeder einzelne, an der Planung eines unerlaubten Krieges oder an Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitgewirkt hätten. Nur wenn die der Organisation Angehörigen diese Ziele „bewußt durch Betätigung" gefördert hätten, wären sie zu verurteilen. Es widerspreche dem Rechtsbewußtsein aller zivilisierten Menschen, wenn Schuldlose in Bausch und Bogen verurteilt würden, wie das die Anklagebehörde wolle. Jedes Strafrecht gehe vom Begriff des Verschuldens aus, von der Erkenntnis des strafbaren Tatbestandes und der Willensbildung

zur Vollendung dieses Tatbestandes. Die Kriminalisierung nationalsozialistischer Organisationen weise dem einzelnen Mitglied eine persönliche Schuld zu, deren es sich nie bewußt gewesen sei bzw. die nie vorhanden war. Wenn nach der Ächtung von Gruppierungen einzelne Mitglieder vor Gericht stünden, bleibe den Richtern nur noch die Beurteilung der subjektiven Elemente der Mitgliedschaft übrig. Kein Angeklagter könne mehr behaupten, die verbrecherischen Ziele der Organisation nicht gekannt zu haben. Selbst wenn der Beitritt zu einer solchen Organisation „ein Verstoß gegen das allgemeine moralische und Sittengesetz oder die Weltrechtsordnung" sei, wie die Anklagebehörde behaupte, rechtfertige das keinen rückwirkenden Schuldspruch. Es bleibe unberücksichtigt, daß die Vereinigungen, die jetzt als kriminell erklärt werden sollten, ursprünglich legale und legitime Zwecke verfolgten. Wenn im Laufe der Zeit Rechtsbrüche durch die Organisation vorkamen und die Mitglieder dennoch in dieser verblieben, der sie guten Glaubens beigetreten waren, dürfe man ihnen weder unmoralische Motive noch Zustimmung zu den Rechtsbrüchen unterstellen. Viele glaubten zum Beispiel, durch ihren Verbleib in den besagten Organisationen Rechtsbrüche durch ihren gewissenhaft versehenen Dienst verhindern oder abschwächen zu können. Diese Mitglieder hätten nicht das Bewußtsein gehabt, ein Unrecht zu tun, zumal sie in Übereinstimmung mit dem Rechtssystem ihres Landes und der breiten Zustimmung des Volkes handelten.[575]

Zur Untersuchung des kriminellen Charakters der angeklagten verbrecherischen Organisationen versandte der Generalsekretär des IMT insgesamt 209.000 gedruckte Bekanntmachungen über das Recht, sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen.[576] Sie wurden in allen amerikanischen und englischen Kriegsgefangenen- und Internierungslagern verteilt. Die Bekanntmachung wurde auch in den deutschsprachigen Zeitungen veröffentlicht und wiederholt über das Radio verbreitet. Jedes betroffene Mitglied einer der angeklagten Organisationen hatte das Recht, eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) zur Rehabilitierung der Organisation zu schreiben, der es angehört hatte. Anfangs rechneten die Alliierten nicht damit, daß viele ehemalige Angehörige der nationalsozialistischen Organisationen für diese eintreten würden. Doch Zehntausende Betroffene beteiligten sich an der Aktion. 130.000 rechtmäßig zustande gekommene, d.h. beglaubigte und formal einwandfreie Affidavits von 312.022 eingegangenen Erklärungen wurden von einer Gerichtskommission ausgewertet, die parallel zum IMT tagte.[577] Ihr gehörten vom IMT beauftragte kommissarische Richter und Anklagevertreter und die für die Verteidigung der verbrecherischen Organisationen vorgesehenen Rechtsanwälte an. Insge-

samt lagen für die Politischen Leiter 38.000 eidesstattliche Erklärungen mit 150.000 Unterschriften vor, für die SS 136.213 Erklärungen, für die SA 10.000, für den SD 7.000, für den Generalstab 3.000 und für die Gestapo 2.000 eidesstattliche Erklärungen.[578] 45.000 Antragsteller baten um eine Vernehmung vor Gericht. Diese Zahlen belegen das offensichtlich gute Gewissen der Mitglieder.

Die Verteidigung bot dem Gericht 102 Zeugen an, um den verbrecherischen Charakter der angeklagten Organisationen zu widerlegen.[579] Schließlich wurden 88 Personen gehört: 29 für die SS, 22 für die Politischen Leiter, 17 für die SA, 13 für die Gestapo, 13 für den Generalstab, sechs für den SD und eine für die Reichsregierung.[580] Gegen die große Masse von entlastenden Aussagen brachte die Anklage nur wenige eidesstattliche Erklärungen bei, zum Beispiel nur neun gegen die Politischen Leiter. Oberstleutnant Griffith-Jones gab zu, keine anderen zu haben. Sie waren das magere Ergebnis einer großen Untersuchung der Anklage, deren klägliches Ergebnis verheimlicht wurde. Da die meisten der belastenden eidesstattlichen Erklärungen nicht der vorgeschriebenen Form entsprachen, weil sie nicht von einem Offizier der alliierten Streitkräfte beglaubigt waren, plädierte die Verteidigung dafür, sie als Beweismaterial abzulehnen. Der Gerichtshof konnte in diesem Fall die Argumente der Verteidigung nicht übergehen und wies sie zurück.[581] Der einzige Gegenzug der Anklagevertretung war, daß sie die von der Verteidigung beigebrachten Zeugnisse unter den Verdacht stellte, daß es den meisten Antragstellern nicht um die Verteidigung der Organisation ging, der sie angehört hatten, sondern daß sie den Antrag zu ihrem eigenen Schutz gestellt hatten.[582]

Nur etwa 40 eidesstattliche Versicherungen wurden für das IMT ins Englische übersetzt, und nur 20 Zeugen durften vor dem IMT auftreten, um den verbrecherischen Charakter der angeklagten Organisationen zu bestreiten.[583] Die Gesamtheit der eidesstattlichen Versicherungen, die von den Mitgliedern der nationalsozialistischen Organisationen geschrieben und von der vom Gerichtshof eingesetzten Kommission geprüft, ausgewertet und zusammengefaßt worden waren, befinden sich seit dem Ende des IMT im Archiv des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag. Das Material ist so umfangreich, daß es seitdem nicht mehr angerührt wurde. Eine wissenschaftliche Auswertung wurde nie versucht.

Bei der Beurteilung der einzelnen Organisationen, die angeklagt waren, verbrecherisch zu sein, standen sich Anklage und Verteidigung konträr gegenüber. Die Verteidigung hatte die besseren Argumente, aber die Anklage hatte die Rückendeckung des Gerichts. Das kann am besten anhand der Kontroverse über die Waffen-SS deutlich gemacht werden.

Am 19. Dezember 1945 wurde die SS im Anklagevortrag als „Essenz des Nazismus" bezeichnet. Sie habe sich an der nationalsozialistischen Judenpolitik, an Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, an Übergriffen bei der Verwaltung der besetzten Gebiete, an der Durchführung des Zwangsarbeiterprogrammes und an der Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen beteiligt, ganz gleich ob es sich um die Mitglieder der Allgemeinen SS, der Waffen-SS, der SS-Totenkopfverbände oder der Polizeiabteilungen, die der SS unterstellt waren, gehandelt habe. Lediglich die Reiter-SS sei nicht betroffen. Die SS-Reiterbrigaden, die im Partisanenkrieg auf russischem Boden eingesetzt waren, zählten zur Waffen-SS. Die Einbeziehung der Waffen-SS, die fast eine Million Soldaten umfaßte, in die verbrecherischen Organisationen begründete die Anklage mit folgendem Vorwurf: „Es ist erwiesen, daß die Erschießung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS-Divisionen allgemeine Praxis war."[584]

Dem Vorsitzenden des Gerichts fiel eigentlich erst am 1. März 1946 auf, daß es einen wesentlichen Unterschied zwischen dem „Hauptquartier der SS" – gemeint waren wohl die Hauptämter der SS – und der Waffen-SS gebe und daß es eigentlich die Pflicht des Gerichtshofes sei, diese Unterscheidung zu machen. Dieser Versuch zur Differenzierung wurde von der Anklage abgeblockt. Jackson meinte, SS sei SS. Auch die Definition des Wortes „Zugehörigkeit" in Artikel 10 des Londoner Statuts durch den Gerichtshof hielt er nicht für nötig. Die Idee des Vorsitzenden, daß der Gerichtshof die nationalen Gerichte anweisen könnte, besondere noch festzulegende Rechtfertigungsgründe einzelner Betroffener zu beachten, hielt Jackson für unbrauchbar, weil das IMT keine Kontrolle über die nationalen Gerichte habe, die in Zukunft zu entscheiden hätten.[585] Er wollte von der pauschalen Verurteilung aller Angehörigen der verbrecherischen Organisationen nicht abgehen. Seine Devise, hinter der der Gedanke stand, alle Deutschen mit einer Kollektivschuld zu versehen, war wohl: Lieber Tausende Unschuldige bestrafen als einen einzigen Schuldigen laufen zu lassen.

Von den Angeklagten war es wider Erwarten nicht Kaltenbrunner, sondern Frank, der am 18. April 1946 den Versuch machte, dem Gericht zu zeigen, daß SS nicht gleich SS war und daß die SS keine verbrecherische Organisation gewesen sei. Er sagte, er habe in der SS und in der Polizei „viele anständige, saubere und soldatisch klare Menschen" kennengelernt. Er sagte: „Die SS an sich war ebensowenig verbrecherisch, wie das irgendeine andere soziale Masse ist, die in irgendeinem politischen Geschehen auftritt."[586]

Wollte man die SS in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Londoner Statuts verurteilen, benötigte man eigentlich einen repräsentativen Ange-

klagten aus der SS – nach der Mitgliederzahl am besten aus der Waffen-SS – auf der Anklagebank. Es gab aber keinen Angeklagten aus den Reihen der SS mit Ausnahme Kaltenbrunners. Kaltenbrunner fungierte aber bereits als Vertreter der Gestapo und des Sicherheitsdienstes. Kurzerhand wurde Kaltenbrunner auch zum „Einzelmitglied" der SS deklariert. Er stand damit als einziger Angeklagter gleich für drei Organisationen. Nur auf diesem krummen Weg konnten statutengemäß SS, Gestapo und Sicherheitspolizei zu verbrecherischen Organisationen erklärt werden.

In den Internierungs- und Gefangenenlagern hatte der stellvertretende Chef des Hauptamtes SS-Gericht, SS-Oberführer Dr. Günther Reinecke, mit 15 SS-Richtern insgesamt 170.000 eidesstattliche Versicherungen von SS-Angehörigen gesammelt, um zu zeigen, daß die Waffen-SS sich keines der vorgeworfenen Verbrechen schuldig gemacht hatte. Am 21. August 1946 stellte Rechtsanwalt Dr. Horst Pelckmann dem Gericht das Resümee von 136.000 ausgewerteten eidesstattlichen Versicherungen vor. Die meisten Freiwilligen hätten sich aus Idealismus und Vaterlandsliebe zur Waffen-SS gemeldet. Bei der Waffen-SS habe es sich um eine ausgesuchte junge Truppe gehandelt, die in hohen Ehren stand. Da man dort auch seiner Wehrpflicht genügen konnte, erschien vielen Freiwilligen die Waffen-SS als der vierte Wehrmachtteil neben Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine. Für die Volksdeutschen habe es überhaupt keine Alternative zum Wehrdienst in der Waffen-SS gegeben. Sie seien einberufen worden. Den Soldaten der Waffen-SS seien nie „verbrecherische Methoden und Ziele" nahegelegt worden. Bei den Schulungen konnten sie keine Anhaltspunkte für verbrecherische Methoden und Ziele, wie sie die deutsche Führung nach alliierter Angabe verfolgt und gelehrt haben sollte, erkennen. Kolonisierung und Germanisierung seien im Unterricht nicht behandelt worden. Von einer Beherrschung Europas oder gar der Welt durch den Nationalsozialismus sei nie die Rede gewesen. Die nationalsozialistische Rassenlehre sei nicht als eine Erziehung zum Rassenhaß, sondern als eine Scheidung unvereinbarer Rassen voneinander interpretiert worden. Obwohl den Angehörigen der SS der Austritt aus den christlichen Kirchen nahegelegt worden sei, hätten sie eine Verfolgung der Kirchen für ausgeschlossen gehalten. Wie die Bevölkerung und die Soldaten der Wehrmacht seien auch die Mitglieder der SS-Verfügungstruppe, der Vorläufertruppe der Waffen-SS, vom Beginn des Krieges überrascht worden. Es habe keine psychologische Kriegsvorbereitung bei ihrer Erziehung, Ausbildung und Schulung gegeben. Befehle oder Aufforderungen zu Verstößen gegen das Kriegsrecht und gegen die Menschlichkeit, wie sie der Waffen-SS unterstellt wurden, konnte keiner bestätigen. Alle Befragten bestritten, sich an Kriegsverbre-

chen beteiligt zu haben. In der Truppe seien sie vor jedem Einsatz über das korrekte Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und über die völkerrechtskonforme Behandlung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten belehrt worden. Viele betonten ihr gutes Verhältnis zur Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten. Erst der von allen Alliierten geförderte Partisanenkrieg und die Kriegsverbrechen der Gegenseite hätten dazu geführt, daß „Übergriffe im Krieg eben schlechthin nicht unterbunden werden können", ohne daß deshalb auf ein verbrecherisches System geschlossen werden dürfe. An der Beschaffung von Arbeitskräften in den besetzten Gebieten zum Einsatz in Deutschland habe die Waffen-SS nicht mitgewirkt, da das keine militärische Angelegenheit war.[587]

Die Wachmannschaften der Konzentrationslager hatten in ihren eidesstattlichen Versicherungen deutlich gemacht, daß sie in dauernden Belehrungen über das Verhalten des Bewachungspersonals auf die Strafen hingewiesen wurden, die auf die Mißachtung der Vorschriften, welche eine korrekte Behandlung der Häftlinge bestimmten, folgten. Für die schlimmen Untaten in den Konzentrationslagern machten sie die Kapos, also von den Häftlingen gestelltes Aufsichtspersonal, verantwortlich, von denen viele Schwerverbrecher gewesen seien. In seinem Plädoyer machte der Rechtsanwalt Dr. Pelckmann am 26. August 1946 zugunsten der Waffen-SS deutlich, daß Welten zwischen dem Dienst der Wachmannschaften in den Konzentrationslagern und den Fronteinsätzen der Waffen-SS lagen: „Durch ihre Kampfaufgaben voll in Anspruch genommen, wußten sie nichts von dem, was hinter ihrem Rücken vor sich ging. Wenn ihnen überhaupt bekannt war, daß dort Männer in der gleichen Uniform in den Konzentrationslagern Dienst taten, fühlten sie sich diesen völlig wesensfremd und hatten keinerlei innere und äußere Bindung an sie." Das hatte der Zeuge Paul Hausser, der als SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS die Truppe besonders gut kannte, im Kreuzverhör vor Gericht am 5. und 6. August 1946 ebenso erwiesen wie die Waffen-SS-Generale Herbert Gille und Felix Steiner in ihren Affidavits. Die Masse der Waffen-SS-Angehörigen habe erstmals nach dem Krieg von den der SS zur Last gelegten Verbrechen gehört.[588]

Die Frage des verbrecherischen Charakters müsse für jeden Organisationsteil der SS getrennt geprüft werden, sagte Dr. Pelckmann in seinem Abschlußplädoyer am 26. August 1946. Die unter dem Namen SS zusammengefaßten Einrichtungen – Allgemeine SS, Waffen-SS, Konzentrationslagerpersonal und die Polizeiverbände, zu denen auch SD und Gestapo und damit die Einsatzgruppen gehörten – seien nie ein zusammenwirkendes einheitliches Instrument einer Verschwörung gewesen, weder gegen den Frieden noch gegen die Menschlichkeit. Mit seiner Darstellung,

die Waffen-SS sei eine rein militärisch handelnde Organisation gewesen, widersprach Dr. Pelckmann vehement den Aussagen des SS-Zeugen von dem Bach-Zelewski und der Erklärung des SS-Zeugen Ernst Rhode, die behauptet hatten, „der Partisanenkampf in Rußland sei nur ein Vorwand zur Ausrottung der Zivilbevölkerung gewesen" und die Waffen-SS habe dabei mitgewirkt. Rhode hatte Gelegenheit, im Verhör vor der Kriegsverbrechenskommission seine Aussage zurückzunehmen. Seine Bemerkung habe sich, sagte er dort, lediglich auf die Tätigkeit der SD-Einsatzgruppen bezogen. Der andere Zeuge, von dem Bach-Zelewski, wurde von verschiedenen anderen Zeugen mehrerer Unrichtigkeiten überführt. Seine Behauptung, daß für den Partisanenkampf unter seiner Zuständigkeit nur minderwertige Truppen ausgewählt worden seien, zeige, daß es sich nicht um Einheiten der Waffen-SS gehandelt haben könne, argumentierte Dr. Pelckmann. Entgegen den Tatsachen habe Bach-Zelewski auch behauptet, daß die Brigade Dirlewanger – eine Bewährungstruppe von Häftlingen – eine Einheit der Waffen-SS gewesen sei. Die Untaten, die von den Angehörigen dieser Truppe und vom Personal der Konzentrationslager unter dem Namen der SS begangen worden seien, reichten – selbst wenn alle Vorwürfe wahr wären – keinesfalls aus, um die SS als Ganzes zu kriminalisieren.[589] Um einen exakten Trennungsstrich zwischen Waffen-SS und dem Wachpersonal der Konzentrationslager ziehen zu können, beantragte Dr. Pelckmann, die Prozeßakten aller bis dahin durchgeführten Konzentrationslager-Prozesse zur Durchsicht zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies wurde ihm verweigert.[590]

Dr. Pelckmann beendete sein Plädoyer mit folgenden Schlußsätzen: „Ich klage an jeden einzelnen der Mörder und Verbrecher, die dieser Organisation oder einem ihrer Teile angehört haben – und ihrer sind nicht wenige. Ich spreche frei die Tausenden, Hunderttausenden, die in gutem Glauben dienten und so moralisch und metaphysisch, nicht kriminell, in die Schuld verstrickt wurden, die das ganze deutsche Volk heute bitter trägt. Aber, ich warne –, ich warne die Welt und ihre Richter vor der Begehung eines Unrechts in gesetzlicher Form, vor der Schaffung einer Masse der Verdammten und Geächteten im Herzen Europas. Ich warne –, auf daß die Sehnsucht aller Völker und Menschen erfüllt werde. Möge Gott Ihr Urteil segnen!"[591] Doch auch dieser moralische Appell, der getragen wurde von einer Objektivität, die selbst viele der alliierten Vorwürfe akzeptierte, vermochte nichts auszurichten.

David Maxwell-Fyfe, der am 29. August 1946 das Gegenplädoyer der Anklage vortrug, nannte die Zeugen der Verteidigung Lügner: „Diese von fast allen Zeugen vor ihren beauftragten Richtern gemachten Aus-

sagen sind offensichtlich unwahr. Sie selbst [die Richter] haben einige von diesen Zeugen gesehen und gehört, die von der Verteidigung wahrscheinlich deshalb ausgewählt wurden, weil man sie für die Zuverlässigsten und am ehesten geeignet hielt, Eindruck auf Sie zu machen. Ihre Aussagen sind nicht besser." Maxwell-Fyfe bezog sich vor allem auf die Aussagen der Zeugen Dr. Wolfram Sievers vom Deutschen Ahnenerbe e.V., Dr. Georg Morgen vom Hauptamt SS-Gericht, Robert Brill vom Ergänzungsamt der Waffen-SS und Paul Hausser von der Waffen-SS und charakterisierte sie mit dem Satz „Falschheit hat ewigen Frühling".[592] Der französische Ankläger Auguste Champetier des Ribes sprach von den „dummen Lügen der Entlastungszeugen für die SS".[593] Er sagte am 30. August 1946: „Mit dem Namen SS sind die schwersten Verbrechen des deutschen Faschismus verbunden – die Massenmorde in den Konzentrationslagern, die erbarmungslose Behandlung der Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen und die unmenschlichen Massenaktionen." Er nannte die SS „ein besonderes Korps von Verbrechern".[594] Mr. Thomas J. Dodd, Ankläger für die Vereinigten Staaten, versuchte die gesamte SS unter Hinweis auf die Konzentrationslager zu kriminalisieren. Als Beispiel für das, was sich dort abgespielt hatte, verwies er besonders auf das, was Rudolf Höß so bereitwillig ausgesagt hatte: „Mit unverminderter Wut gingen die Nazis nun von Görings Gesamtlösung zu Himmlers Endlösung über. Das war der letzte Auftrag, und niemand anderer als Himmler, das Haupt der SS, konnte diese teuflische Mission erfüllen. In seine besudelten Hände und die der SS legte man die Aufgabe der restlosen Vernichtung der Juden. Er widmete sich seiner Aufgabe mit Hingabe. Seine SS-Männer, die sich im Ghetto von Warschau und bei der Austreibung der Juden aus Galizien ganz besonders bewährt hatten, waren nun die richtigen Leute für die verfeinerte Technik der Vernichtungsanlagen. Auf Hitlers Befehl an Himmler setzte der SS-Schlächter Höß die größte Mordanlage, die die Geschichte jemals erlebt hat, in Betrieb. 2.000 Menschen auf einmal gingen in seinen modernen Schlachthäusern zu Grunde. Überall im deutschbesetzten Europa vergasten SS-Anlagen nach dem Modell Höß-Auschwitz mit großer Geschwindigkeit lebendige Juden und beseitigten die Leichen in Öfen, die allen modernen Anforderungen des Massenbetriebs entsprachen."[595]

So emotionalisiert, sprachen die Richter des IMT ihr Pauschalurteil über eine Organisation, bei der das Wachpersonal der Konzentrationslager nur einen verschwindend kleinen Teil ausmachte. Der zusammenfassende Bericht, den die Kommission für den Gerichtshof auch über die SS erstellt hatte, ist verschollen. Es kann deshalb heute nicht mehr nachvollzogen

werden, ob dieses aufschlußreiche Papier den Richtern bei der Beschlußfassung überhaupt vorlag. Es gibt Zweifel, daß die Argumente der Kommission in angemessener Weise aufgenommen worden waren.

Kaltenbrunner, der auch als Vertreter der SS angeklagt war, setzte sich in seinem Schlußwort doch noch für die SS ein, wenn er dabei auch Himmler, der schon tot war, belastete. Mit seinem letzten Satz bat er die Richter, „das Schicksal und die Ehre Hunderttausender gefallener und lebender Männer der Allgemeinen SS, der Waffen-SS und der Beamtenschaft, die bis zum letzten tapfer und idealgläubig ihr Reich verteidigt haben, nicht mit Ihrem gerechten Fluch gegen Himmler zu verknüpfen."[596]

Die SS wurde in allen Zweigen und Sparten mit Ausnahme der Reiter-SS für verbrecherisch erklärt. Der Gerichtshof legte keinen Wert darauf, ein differenziertes Urteil zu fällen, obwohl ihm deutlich gemacht worden war, daß zwischen der Waffen-SS und der Gestapo sowie zwischen der Waffen-SS und dem Wachpersonal der Konzentrationslager ein großer Unterschied bestand. Die Einbeziehung der Waffen-SS in das Urteil über die übrige SS war möglich geworden, da Himmler in seinen Befehlen und Erlassen die Grenzen zwischen den Organisationen der SS verwischt hatte. Aus den SS-Totenkopfverbänden, die in den Konzentrationslagern Dienst taten, wurde 1939 eine Division der Waffen-SS gebildet. Die formale Überführung des Wachpersonals der Konzentrationslager in die Waffen-SS durch einen Verwaltungsakt Himmlers mochte die Grenzen zwischen den beiden Organisationen nach außen hin verwischen, obwohl diese weiterhin gegeben waren.[597]

Beeindruckt von den Sachvorträgen der Verteidiger, befürchteten die Richter, daß spätere Gerichtshöfe das Urteil, das sie über die verbrecherischen Organisationen aussprechen würden, falsch auslegen könnten. Deshalb schoben sie zwei Definitionen nach. Die verbrecherischen Organisationen mußten „fest zusammengeschlossen und zu einem gemeinsamen Zweck organisiert" sein, und sie mußten „zur Begehung der vom Statut angeprangerten Verbrechen gebildet und benutzt" worden sein.[598] Für die Gerichte, die die Mitglieder verbrecherischer Organisationen aburteilen würden, gab der Gerichtshof drei Empfehlungen: 1. Die Sanktionen und Strafen sollten in allen vier Besatzungszonen einheitlich sein. 2. Das Ermessen der Richter sollte nicht eingeschränkt werden. 3. Keine Strafe sollte höher sein als die von den Entnazifizierungsgesetzen festgelegte. Um keinen Raum für willkürliche Entscheidungen zu lassen, legte das IMT fest, daß jedes Urteil im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen stehen müsse. Dazu gehörte, daß eine persönliche Schuld vorlag.[599] An dieser Stelle muß sich jeder fragen, warum die Richter des IMT für alle Pro-

zesse, die aus ihrem Urteil über die verbrecherischen Organisationen erwachsen würden, plötzlich die Anwendung von Rechtsgrundsätzen forderten, die sie selbst mißachtet hatten.

Als verbrecherisch wurden verurteilt: 1. das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, 2. die Gestapo und der SD, 3. die SS. Von der Anklage, eine verbrecherische Gruppe oder Organisation zu sein, wurden freigesprochen: 1. die SA, 2. der Generalstab der Wehrmacht, 3. das Oberkommando der Wehrmacht.

Das Korps der Politischen Leiter der NSDAP wurde verantwortlich gemacht für die Germanisierung einverleibter Gebiete, die Judenpolitik, die Durchführung des Fremdarbeiterprogrammes und die Mißhandlung von Kriegsgefangenen. Die Gauleiter, die Kreisleiter und die Ortsgruppenleiter hätten bei diesen verbrecherischen Programmen mitgewirkt. Als Vertreter der Politischen Leiter waren Martin Bormann und Fritz Sauckel angeklagt, ersterer in Abwesenheit.[600]

Die Gestapo und der SD hätten nach der Ansicht des Gerichts die Verfolgung und Ausrottung der Juden betrieben, Grausamkeiten und Morde in den Konzentrationslagern organisiert, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete begangen, die Zwangsarbeit durchgeführt und Kriegsgefangene mißhandelt und ermordet. Eingeschlossen in die verbrecherische Organisation seien alle leitenden Beamten und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes sowie sämtliche regionalen und örtlichen Gestapo-Beamten, einschließlich der Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes und der Geheimen Feldpolizei. Der Angeklagte Kaltenbrunner war ein Repräsentant dieser Organisationen.[601]

Da der SA schwerlich vorgeworfen werden konnte, an der Planung eines Angriffskrieges beteiligt gewesen zu sein, da sie nach der Säuberung von 1934 nur noch eine unbedeutende Organisation war, wurde sie nicht in die Liste der verbrecherischen Organisationen aufgenommen, obwohl auch einigen SA-Einheiten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen wurden.[602]

Die Reichsregierung wurde nicht als eine Gruppe angesehen, zu der der Beitritt freiwillig war. Da sie sehr klein war, könnten gegen ihre Mitglieder Einzelverfahren geführt werden. Ihre Zahl wurde auf 48 geschätzt, von denen acht tot waren und 17 bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vor Gericht standen, so daß äußerstenfalls 23 für eine spätere Aburteilung übrig blieben.[603]

Der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht wurden nicht in die verbrecherischen Organisationen einbezogen, obwohl ihre

Mitglieder „in großem Maße" verantwortlich gemacht wurden für die Leiden und Nöte von Millionen Männern, Frauen und Kindern in den besetzten Gebieten. Die im Generalstab und im OKW sowie in den Stäben der Wehrmachtteile Arbeitenden seien zwar ein „Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk", und ohne ihre militärische Führung wären die „Angriffsgelüste" Hitlers ohne Folgen geblieben, aber beide Gruppierungen hätten nur aus etwa 130 lebenden und gefallenen Offizieren bestanden, die zwischen 1933 und 1945 einflußreiche Stellungen in der militärischen Hierarchie bekleideten. Sie seien zwar eine „rücksichtslose militärische Kaste" gewesen, aber keine kriminelle Organisation, weil sie die gleichen Aufgaben wahrnahmen wie die Offiziere anderer Nationen in den entsprechenden Positionen. Eine Rolle bei dem Urteil spielte auch die Ablehnung einer Kollektivverurteilung deutscher Generale durch ihre Kameraden in den Siegerarmeen; sie hätten sich mitbetroffen gefühlt.[604] Ein Kollektivurteil gegen die deutschen Generale hätte auf die Dauer auch die Moral der eigenen militärischen Führung untergraben.

Erstmals in der Geschichte des Strafrechts wurde die Souveränität und Autorität der einzelnen Länder kraft des IMT-Spruches über die verbrecherischen Organisationen eingeschränkt, weil die nationalen Gerichtshöfe den verbrecherischen Charakter von SS, Gestapo/SD und der NSDAP-Führerschaft weder verneinen noch anzweifeln durften.[605] Das Verdikt des IMT war unumstößliches neues Recht, auch wenn das Attribut „verbrecherisch" nie so definiert wurde, daß die Definition auf alle als verbrecherisch angesehenen Organisationen gepaßt hätte. Die Auflagen des IMT wurden jedoch nur kurze Zeit beachtet. Spätestens als die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik Deutschland erwogen wurde, kümmerten sich die Westalliierten selbst nicht um das, was sie ein paar Jahre vorher statuiert hatten.

Von dem Urteil gegen die verbrecherischen Organisationen waren bis zu drei Millionen Deutsche, die diesen Organisationen vor der Kapitulation der Wehrmacht angehört hatten, betroffen. Wäre jedes Mitglied vor Gericht gestellt worden, hätten die Prozesse Jahre gedauert. Um den Personenkreis ein wenig einzuschränken, wurden bei den Politischen Leitern der NSDAP die untersten beiden Stufen, nämlich Blockwarte und Zellenleiter, von der Anklage ausgenommen. Nicht belangt wurden auch alle Mitglieder, die von Staats wegen aus einer unbelasteten Organisation in eine der verbrecherischen Organisationen übergeleitet worden waren und die sich keiner Verbrechen schuldig gemacht hatten. Die, die ehrenamtlich für den Nachrichtendienst des SD tätig gewesen waren oder den Ab-

wehrorganisationen angehört hatten, wurden ebenfalls ausgespart. Letztlich sollten alle Mitglieder verbrecherischer Organisationen, die ihnen vor Beginn des Krieges beigetreten waren, nicht angeklagt werden. Die Ehrenmitglieder der SS wurden so behandelt wie die normalen Mitglieder der SS.

Der heftigste Gegner des Pauschalurteils über die verbrecherischen Organisationen war der US-Richter Francis Biddle. Er wollte das Nürnberger Urteil radikal von allen Kollektivtendenzen frei halten und widersprach damit der eigentlichen Intention des Verfahrens. In seinem Antrag, die Anklage gegen die Organisationen fallen zu lassen, gebrauchte er die Argumente der Verteidigung: Die Verurteilung einer Gruppe oder Organisation zu einer verbrecherischen Organisation hätte zur Folge, daß allen Mitgliedern allein wegen ihrer Zugehörigkeit der Prozeß gemacht werden müßte. Die nackte Tatsache der Mitgliedschaft müsse dazu führen, daß Millionen von Mitgliedern der betroffenen Organisationen zu Kriminellen würden. Wenn man die Verschwörungsanklage fallen lasse, müsse man auch die Organisationsanklage annullieren, weil beide dem Prinzip der strafrechtlichen Gesamthaftung folgten. Die Kollektivhaftung bei der Gruppenkriminalität sei die gleiche wie bei einer Verschwörung. Bei der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation genüge schon das formale Kriterium der Mitgliedschaft, während dem Verschwörer außer der Mitgliedschaft noch das Bewußtsein, einer Verschwörung beigetreten zu sein, nachgewiesen werden müsse. Seinen Ausführungen folgten jedoch nicht einmal die Franzosen, die ansonsten eher bereit waren, einer logischen Argumentation zu folgen. Da der Kontrollrat für Deutschland bereits am 20. Dezember 1945 das Gesetz Nr. 10 „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben" erlassen hatte, das die rechtliche Grundlage für alle Nachfolgeprozesse bot, war den Richtern bewußt, daß Zigtausende vor Gericht gestellt werden würden. Die Franzosen verstanden zwar, worum es Biddle ging, glaubten aber, daß die öffentliche Meinung in Frankreich nicht billigen würde, wenn Gestapo und SS nicht zu verbrecherischen Organisationen erklärt werden würden.[606] Biddle konnte nur durchsetzen, daß in den bevorstehenden Nachfolgeprozessen zwei Einschränkungen beachtet werden mußten: Wer keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisation hatte, der er angehörte, oder wer durch den Staat zur Mitgliedschaft gedrängt worden war, konnte sich mit diesen beiden Argumenten aus dem Schleppnetz der Kollektivklage befreien. Biddle glaubte, er habe mit diesen beiden Einschränkungen dem Organisationenurteil die Schärfe genommen.

Abschlußerklärungen der Angeklagten

Jackson stimmte nur mürrisch zu, daß die Angeklagten das Recht auf ein letztes Wort bekommen sollten. Die Russen, die von ihren Schauprozessen gewohnt waren, daß die Angeklagten in einem Schlußwort Reue und Zerknirschung zeigten, wollten es so. In dem Wissen, daß mit einem Schlußwort die Angeklagten für die Öffentlichkeit und für die Geschichte ihre Sicht des Prozesses vortragen würden, hätte Jackson einen Urteilsspruch ohne letzte Worte bevorzugt.[607] Zu seiner Beruhigung wurden die Angeklagten aufgefordert, „keine Erklärungen von großer Länge" abzugeben. Als Heß mehr als 20 Minuten sprach, wurde er vom Gerichtsvorsitzenden unterbrochen.[608]

Trotz der zeitlichen Beschränkung fanden sich in den Abschlußerklärungen der Angeklagten vor der Urteilsverkündigung denkenswerte Aussagen. Die meisten erwähnten die Unzulänglichkeiten des Verfahrens. Unter anderem wurden die Diskriminierung der Verteidigung und die Unglaubwürdigkeit der Belastungszeugen zur Sprache gebracht. Auch das Recht der Sieger, über die Besiegten zu urteilen, wurde bestritten.

Hermann Göring begann seine Abschlußerklärung mit folgenden Sätzen: „Die Anklagebehörde hat in ihren Schlußplädoyers die Verteidigung und ihre Beweisführung als völlig wertlos behandelt. Die unter Eid gemachten Ausführungen der Angeklagten wurden von ihr dort als absolut wahr angenommen, wo diese zur Stützung der Anklage dienen konnten, aber im gleichen Augenblick als Meineid bezeichnet, wo diese Aussagen die Anklage widerlegten. Das ist sehr primitiv, aber keine überzeugende Grundlage für die Beweisführung."[609] Ein paar Minuten später sagte er: „Die Anklage bringt aus einem Zeitraum von 25 Jahren einzelne Äußerungen, die unter ganz anderen Verhältnissen, und ohne jegliche Folgen daraus zu ziehen, getan wurden, als Beweis von Absicht und Schuld. Äußerungen, wie sie leicht aus der Erregung des Augenblicks und der herrschenden Atmosphäre gefallen sind. Es gibt wohl kaum eine führende Persönlichkeit auf der Gegenseite, von welcher nicht Ähnliches im Ablauf eines Vierteljahrhunderts in Wort und Schrift gebracht worden wäre."

Rudolf Heß begann sein Schlußwort am 31. August 1946 mit folgenden Sätzen, die zu den besten Analysen gehören, die je zum Siegertribunal von Nürnberg gemacht worden sind: „Einige meiner Kameraden hier können bestätigen, daß ich bereits zu Beginn des Prozesses folgendes voraussagte: Erstens: Es würden hier Zeugen auftreten, die unter Eid unwahre Aussagen machen, dabei könnten diese Zeugen einen absolut zuverlässigen Ein-

druck machen und über den besten Leumund verfügen. Zweitens: Es sei damit zu rechnen, daß dem Gericht eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden, die unwahre Angaben enthalten. Drittens: Die Angeklagten würden mit einigen deutschen Zeugen erstaunliche Überraschungen erleben. Viertens: Einige Angeklagte würden ein eigenartiges Verhalten zeigen. Sie würden schamlose Äußerungen über den Führer machen. Sie würden ihr eigenes Volk belasten, und sie würden sich gegenseitig zum Teil belasten, und zwar falsch. Vielleicht sogar würden sie sich selbst belasten, und zwar falsch. Alle diese Voraussagen sind eingetroffen, und zwar – soweit sie die Zeugen und eidesstattlichen Versicherungen betreffen – in Dutzenden von Fällen; Fälle, in denen der eindeutige Eid der Angeklagten deren eidlicher Aussage gegenübersteht."[610]

Dr. Hans Frank sagte in seiner Abschlußerklärung: „Hitlers Weg war der vermessene Weg ohne Gott, der Weg der Abwendung von Christus und in allem letzten Endes der Weg politischer Torheit, der Weg des Verderbens und des Todes. Sein Gang wurde mehr und mehr der eines entsetzlichen Abenteurers ohne Gewissen und Ehrlichkeit. ... Ich sprach im Zeugenstand von tausend Jahren, die die Schuld von unserem Volke wegen des Verhaltens Hitlers in diesem Krieg nicht nehmen könnten. Nicht nur das sorgsam aus diesem Verfahren ferngehaltene Verhalten unserer Kriegsfeinde unserem Volk und seinen Soldaten gegenüber, sondern die riesigen Massenverbrechen entsetzlichster Art, die, wie ich erst jetzt erfahren habe, vor allem in Ostpreußen, Schlesien, Pommern und im Sudetenland von Russen, Polen und Tschechen an Deutschen verübt wurden und noch verübt werden, haben jede nur mögliche Schuld unseres Volkes schon heute getilgt."[611]

Generaloberst Alfred Jodl führte aus: „Es ist mein unerschütterlicher Glaube, daß eine spätere Geschichtsschreibung zu einem objektiven und gerechten Urteil über die hohen militärischen Führer und ihre Gehilfen kommen wird. ... In einem Krieg wie diesem, in dem Hunderttausende von Kindern und Frauen durch Bombenteppiche vernichtet oder durch Tiefflieger getötet wurden, in dem Partisanen jedes, aber auch jedes Mittel anwandten, das ihnen zweckmäßig erschien, sind harte Maßnahmen, auch wenn sie völkerrechtlich bedenklich erscheinen sollten, kein Verbrechen vor Moral oder Gewissen. Denn ich glaube und bekenne: Die Pflicht gegen Volk und Vaterland steht über jeder anderen. Diese zu erfüllen war mir Ehre und höchstes Gesetz."[612]

Franz von Papen wehrte sich dagegen, der fromme Agent einer ungläubigen Regierung gewesen zu sein, und wandte sich gegen den beleidigenden Ausspruch von Shawcross „Er zog es vor, in der Hölle zu herrschen, an-

statt dem Himmel zu dienen", indem er sagte: „Meine Herren Ankläger, dieses Urteil steht nicht ihnen zu, das steht einem anderen Richter zu!"[613]

Vor allem die Abschlußerklärungen derer, die ahnten, daß sie zum Tode verurteilt werden würden, enthielten Ausführungen, die in der Hoffnung gemacht wurden, daß sie später einmal gewürdigt werden würden. Sie bestanden nicht aus Entschuldigungen oder Bitten um Nachsicht und Gnade, sondern sie stellten dar, was die Angeklagten als persönliches Bekenntnis und testamentarischen Nachlaß vor der Welt ansahen.

Der stellvertretende britische Richter Sir Norman Birkett schrieb am 31. August 1946 in sein Tagebuch, daß die Angeklagten „mannhaft und ernst" von ihrem Recht auf ein Schlußwort Gebrauch machten. „Wenn man bedenkt, daß diese Männer von den Hügeln ihrer Macht und ihrer Positionen gestürzt sind, daß sie jetzt über die Trümmer all dessen nachzudenken haben, was ihnen einst wichtig war, daß sie Leid und Erniedrigung des deutschen Volkes teilen müssen, zugleich aber wissen, daß ihre Person, ihr Glück und ihr Schicksal auf der Waagschale liegen, dann kann man ihnen die Bewunderung für ihre tapfere Haltung in solcher Lage nicht versagen."[614]

Nach der Vertagung des Gerichts bis zur Urteilsverkündung konnten die Angeklagten die Besuche ihrer Angehörigen empfangen. Der Londoner *Evening Standard* nannte die Ehefrauen bereits „die Witwen von Nürnberg", obwohl das Strafmaß noch gar nicht verkündet war. Großadmiral Raeder konnte nur mit seinem Sohn und seiner Tochter sprechen, weil seine Frau trotz mehrfacher Intervention des Gerichtsvorsitzenden von den Sowjets keine Reiseerlaubnis bekommen hatte.[615]

Die Urteilsfindung

Noch bevor die Verteidigung mit ihren Plädoyers begann, fingen die Richter im Mai 1946 mit der Formulierung der Urteile an. Die Prozedur wurde geheimgehalten. Die erste gemeinsame Beratung über die Entscheidungsgründe fand am 27. Juni 1946 in geschlossener Sitzung statt. Es nahmen alle acht Richter daran teil. Bereits am 23. Mai 1946 machte im Gerichtsgebäude ein Gerücht die Runde, daß mit der Formulierung der Urteilsbegründungen begonnen worden sei. Am 11. Juli 1946 verfestigte sich bei der Verteidigung die Gewißheit, daß das Tribunal ohne Rücksicht auf ihre Plädoyers mit der Ausarbeitung der Urteile bereits so weit sei, daß für alle Angeklagten außer für Schacht, Papen und Fritzsche mit der Todesstrafe zu rechnen sei. Bei den Angeklagten setzte sich aufgrund des Ver-

schwörungskonzepts der Anklage der Eindruck durch: Machen wir uns nichts vor – das Urteil steht längst fest.[616]

Als der Lordrichter Lawrence am 31. August 1946 verkündete, daß sich das Gericht zur Beratung des Urteils zurückziehe, waren in der Tat große Teile der Urteilsbegründungen längst formuliert. Es war für die Richter nicht leicht, zu einvernehmlichen Formulierungen zu kommen. Für einen Abschnitt der Urteilsbegründung wurde durchschnittlich ein halbes Dutzend Entwürfe angefertigt, bis alle Richter dem letzten Kompromiß zustimmten. Bis zum 26. September 1946 kam das Richterkollegium 21mal zusammen. Von den Meinungsverschiedenheiten drang kein Wort an die Öffentlichkeit. Gleich zu Beginn des Prozesses hatten die Richter vereinbart, nicht mit Presseleuten zu sprechen oder Interviews zu geben. Alle acht hielten sich an diese Abmachung. Die abschließenden Beratungen waren besonders streng gegen die Neugier der Außenwelt abgeschirmt. Die Richter waren völlig unter sich mit Ausnahme einiger Dolmetscher, die das Gerichtsgebäude jedoch nicht mehr verlassen durften. Alle Urteile mußten mit einem Stimmenverhältnis von drei zu eins beschlossen werden.

Der französische Vertreter Henri Donnedieu de Vabres wollte den Anklagepunkt Verschwörung/Gemeinsamer Plan gegen den Frieden und die Menschlichkeit bei der Formulierung der Urteile unberücksichtigt lassen, weil das Londoner Statut ihn nicht vorgesehen und die Anklage nicht genügend Beweise vorgelegt habe, um die zusätzliche Aufnahme zu rechtfertigen. Richter Biddle unterstützte ihn. Er wollte mehr. Seiner Meinung nach sollte jede Kollektivhaftung vermieden werden. Beide wurden überstimmt, weil man ohne diesen Anklagepunkt Schacht, Papen und Fritzsche nicht verurteilen und das Dritte Reich als Ganzes nicht mehr als verbrecherisches System behandelt werden könne. Die Mehrheit bestand darauf, daß die Nationalsozialisten mit ihrem Regierungsantritt eine Verschwörung gegen die Menschlichkeit begannen, aber sie meinten, daß Jackson den Zeitpunkt der Verschwörung zum Angriffskrieg, das heißt gegen den Frieden, viel zu früh angesetzt habe, nämlich schon mit der Gründung der NSDAP. Jackson hatte in seinen Plädoyers das Komplott zum Angriffskrieg und zur Welteroberung bereits zu diesem Zeitpunkt beginnen lassen. Die Richter legten das Jahr 1937, als die Hoßbach-Niederschrift verfaßt wurde, als entscheidendes Jahr für den Beginn der gemeinsamen Verschwörung gegen den Frieden fest. Mit dieser Einschränkung sah das Gericht nur acht Männer als Hitlers Mitverschworene an, und nicht alle, wie es die Anklageschrift wollte. Daß sich der Vorwurf der Kollektivverschwörung zum Angriffskrieg auf dubiose Gedächtnisprotokolle über Vorkriegsbesprechungen der deutschen Reichsführung stützte, die zum

Teil nur in Kopien vorlagen, war den Richtern durchaus bewußt. Trotzdem handelten sie so, als wüßten sie es nicht.[617] Die Richter kümmerten sich auch nicht darum, daß zu dieser Zeit die Theorie der Verschwörung gegen den Frieden in den USA bereits mehrheitlich abgelehnt wurde.

Am 2. September 1946 begannen die Beratungen der Richter über das Strafmaß für die einzelnen Angeklagten. Dabei kam der sowjetische Richter Iola T. Nikittschenko mit seinen Vorstellungen deutlich ins Hintertreffen. Nach sowjetischer Meinung sollten alle Angeklagten zum Tod verurteilt werden, so wie das in den sowjetischen Schauprozessen üblich war. Seine Position war jedoch nach den Blessuren, die die sowjetische Seite während des Prozesses bekommen hatte, so schwach, daß er sich mit differenzierten Urteilen zufrieden geben mußte. Gegen die drei Freisprüche und die Gefängnisstrafe für Heß protestierte er energisch, um sein Gesicht zu wahren. Für die sowjetische Öffentlichkeit wurden sechs abweichende Meinungen, zwei zu den Organisationen und die anderen vier zu Urteilen über einzelne Angeklagte, zu Protokoll gegeben.[618] Um die Russen nicht weiter zu verdrießen, wurde die Frage, ob das Vermögen der Angeklagten einzuziehen sei und wie darüber verfügt werden sollte, ausgeklammert und in den Urteilen nicht erwähnt.[619] Insofern waren die Westalliierten in ihrem Vorgehen geschickter als die Sowjets. Indem sie einige Randfiguren des Dritten Reiches freisprachen bzw. nicht mit der Todesstrafe belegten, gaben sie dem Verfahren den Anschein der Objektivität. Dabei hätten Leute wie Schacht, Papen oder Fritzsche selbst nach alliierten Maßstäben niemals angeklagt werden dürfen.

Bei der Beratung der Urteilsfindung für Keitel und Jodl waren sich die Richter lange nicht einig. Was Jodl betraf, gingen die Meinungen besonders weit auseinander. Die Vorschläge reichten von „Ehrenhaft" bis „Erhängen". Die Richter, die nachgaben und die Hinrichtung durch den Strang letztlich billigten, verlangten als Gegenleistung, OKW und Generalstab zu exkulpieren. Das war eigentlich im Sinne der Verteidigung, die die Verurteilung von Generalfeldmarschall Keitel und Generaloberst Jodl in Kauf nahm, um die Verurteilung des Oberkommandos der Wehrmacht und des Generalstabs der Wehrmacht als verbrecherische Organisationen zu vermeiden, was Tausende Offiziere zu Verbrechern gestempelt hätte. Die vom französischen Ankläger beantragte Hinrichtung der beiden Militärs durch Erschießen wurde mehrheitlich abgelehnt. Alle zum Tode Verurteilten sollten gehängt werden. Das war die dezidierte Forderung der sowjetischen Richter.[620] Vielleicht war die sowjetische Seite in ihrer Radikalität nicht gut beraten. Das Todesurteil für die beiden Generale und ihr Tod am Galgen wurde zum Opfertod für die Ehrenwahrung ihrer uniformierten Kameraden. Sie starben am Strang, damit diese nicht kriminalisiert würden.

Weltweite Kritik

Während die amerikanische Bevölkerung in verblendeter Vergeltungssucht und aufgehetzt von der Boulevardpresse auf harte Urteile im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß wartete, regten sich die Kritiker im Land. In der juristischen Wissenschaft gab es überhaupt keine Stimme, die dem IMT etwas abgewinnen konnte. Professor Milton R. Konwitz von der Cornell University veröffentlichte 1946 in der juristischen Zeitschrift *Commentary* einen abschätzigen Artikel über Jacksons Unternehmung in Nürnberg. Er stellte zwei Argumente in den Vordergrund. Zum einen stellte er die Grundlagen des Londoner Statuts in Frage. Er schrieb: „If a trial is to be given, then it must be a trial in fact and not merely in name." („Wenn ein Gericht eingerichtet werden soll, dann muß es auch tatsächlich ein Gericht sein, und dies nicht nur dem Namen nach.") Zum zweiten schloß er sich dem Urteil der *New York Times* an, die berichtet hatte, daß der Prozeß „im deutschen Volk eine negative Reaktion" ausgelöst habe. Konwitz bezweifelte, daß in Nürnberg ein neues Völkerrecht für die Zukunft gesetzt werde, wie Jackson behauptete. Neues Recht könnten bestenfalls die Vereinten Nationen schaffen. Weder die persönliche Verantwortlichkeit der Staatsmänner werde sich durchsetzen noch die Verurteilung von Verbrechen, die in der Vergangenheit passierten. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätten sich auch die alliierten Politiker für ihre Verbrechen verantworten müssen. Dies geschah offensichtlich nicht. Für am schlimmsten hielt er die Behauptung, die Angeklagten stünden völlig außerhalb jeden Rechtssystems und hätten jegliches Recht verwirkt, da sie in der Vergangenheit das Recht in jeder Hinsicht mißachtet und mißbraucht hätten. Deshalb besäßen sie keinen Rechtsschutz. Er stellte die richtige Frage: Warum macht man ihnen einen Prozeß, wenn sie angeblich rechtlos sind? Dann könne man sie gleich „beseitigen". Konwitz ging in seiner Kritik so weit, daß er den Nürnberger Richtern vorwarf, Siegerjustiz zu betreiben. Es gebe nicht zweierlei Recht, eines für den Sieger und ein anderes für den Besiegten. Das Recht sei unteilbar. Sein Resümee lautete: „The Nuremberg Trial constitutes a real threat to the basic conceptions of justice which it has taken mankind thousands of years to establish." („Das Nürnberger Gericht schafft eine wirkliche Bedrohung für die grundlegende Konzeption von Gerechtigkeit, für deren Etablierung die Menschheit Tausende von Jahren benötigt hat.")[621] 1947 sprach der berühmte Völkerrechtler Hans Kelsen sein vernichtendes Urteil. Im *International Law Quarterly* wandte er sich gegen die Behauptung Jacksons, in Nürnberg seien neues Recht gesetzt und Präzedenzurteile gefällt worden. Er schrieb: „In order to be a precedent,

the decision of a tribunal must conform with certain formal and material conditions which the Judgment of Nuremberg does not fulfil" („Um einen Präzedenzfall darzustellen, muß der Beschluß, ein Tribunal einzurichten, konform gehen mit bestimmten formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, welche das Nürnberger Gericht nicht erfüllt.") Folgende Grundvoraussetzungen seien mißachtet worden: Das Londoner Statut sei kein internationaler Staatsvertrag wie zum Beispiel die Genfer Konventionen. In keinem Staatsvertrag sei die individuelle Schuld für den Beginn eines Angriffskrieges definiert, wie es das IMT präjudiziert habe. Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 enthalte keinerlei Straffestsetzungen für Übertretungen. Als internationaler Vertrag konnte der Vertrag zwar von Staaten verletzt werden, aber nicht von Individuen. Die Bestrafung von Kriegsverbrechern sei eine Sache der souveränen Staaten, deren Bürger die Straftäter sind. Die Anwendung des nationalen Rechtes auf einen fremden Staatsbürger sei mit Ausnahme der Spionage nicht zulässig. Dem Gerichtshof gehörten weder Richter neutraler Staaten noch Richter der Achsenmächte an. Unentschuldbar sei, daß das IMT gegen das Hauptprinzip des Rechts verstieß: „nullum crimen sine iure" (kein Straftatbestand ohne entsprechendes Gesetz). Moralische Schuld sei keine kriminelle Schuld, die strafrechtlich geahndet werden könne. Die Urteile des IMT hätten deshalb keine Verbindlichkeit für die Zukunft. Sie trügen das „privilegium odiosum" (Ausnahmegesetz des Hasses), weil sie nur von den Siegerstaaten verhängt wurden.[622]

Auch andere Wissenschaftler äußerten sich abschätzig. William Henry Chamberlin schrieb in seinem Buch *The Bankruptcy of a Policy*: „International hypocrisy probably reached its highest point in the trials of thousands of Germans and Japanese for alleged war crimes. ... Nuremberg was an all-time low point in the prostitution of the forms of law to the purposes of political revenge. ... It was pseudo-legalized vindictive retribution" („Die internationale Heuchelei erreichte wahrscheinlich in den Verurteilungen von Tausenden von Deutschen und Japanern für behauptete Kriegsverbrechen ihren Höhepunkt. ... Nürnberg war ein für alle Zeiten gültiger Tiefpunkt der Prostitution der Formen des Rechts für die Zwecke der politischen Rache. ... Es war eine pseudo-legalisierte Rache- und Vergeltungsaktion.")[623] Professor Charles Tansill bezeichnete die Richter des IMT als die eigentlichen Kriminellen. Deutschland habe nichts anderes getan, als die Ketten von Versailles zu zerbrechen. Wenn man die Bösewichte bestrafen wolle, die den Krieg verursachten, finde man sie in den Hauptstädten der Alliierten, führte er aus. Freda Utley war der Meinung, die Amerikaner hätten den Sowjets geholfen, sich von ihren Verbrechen reinzuwaschen. Otto Kirchheimer von der Princeton University schrieb das auf Nürnberg bezogene Buch *Po-*

litical Justice: The Use of Legal Procedure for Political Ends (dt. Ausgabe: *Politische Justiz: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken)*. Professor Arthur Link verurteilte Nürnberg mit den Worten: „The Trial violates nearly every tradition of Anglo-American Jurisprudence." („Das Gericht verletzt fast jede Tradition der anglo-amerikanischen Rechtsprechung.") Er nannte das IMT einen „kangaroo court" (Känguruh-Gerichtshof).[624] Der britische Schriftsteller Montgomery Belgion schrieb in seinem Buch *Victor's Justice* („Siegerjustiz"): „It could not be expected that the Trial would go down in history unchallenged, or escape the contempt of posteriority, when it flagrantly failed to observe the principle of elementary justice that all men are equal before the law." („Es konnte nicht erwartet werden, daß dieses Tribunal unangefochten in die Geschichte einginge oder der Verdammung der Nachwelt entginge, da es offensichtlich darin versagte, das Prinzip der elementaren Gerechtigkeit, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, zu beachten.")[625] In dem Buch *America's Second Crusade* (dt. Ausgabe: *Amerikas zweiter Kreuzzug)* nahm William Henry Chamberlin das Thema 1950 noch einmal auf. Er bemängelte nicht nur die fehlenden Rechtsgrundlagen dieses Prozesses, sondern auch „die Tatsache, daß an den Untersuchungen und Polizeiaktionen in Verbindung mit der Anklageerhebung auch eine beträchtliche Anzahl amerikanischer Neubürger beteiligt war, Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen aus Nazi-Deutschland geflüchtet waren". Der Rachedurst, von dem sich diese leiten ließen, sei zwar aus deren Sicht verständlich, doch hätten sich amerikanische Gerichte nicht dazu hergeben dürfen, diesen Rachedurst zu stillen.[626]

Der Oberste Richter der Vereinigten Staaten Harland Fiske Stone, seit 1941 Vorsitzender des Supreme Court (Obersten Gerichtshofes), war dagegen, daß ein Gericht versuchte, die Politik, die die Nationalsozialisten betrieben hatten, zu beurteilen. Er bevorzugte eine Lösung durch die Exekutive. Einem Korrespondenten schrieb er: „Jackson is away conducting his high-grade lynching party at Nuremberg." („Jackson ist weg, um seine erlauchte Lynchtruppe in Nürnberg zu dirigieren.") Er lehnte auch den Wunsch Biddles ab, ihn als Richter einzuschwören, weil er von dem ganzen Unternehmen nichts hielt.[627] Als einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vier zu vier ausgingen, wollten einige seiner Kollegen Jackson, der auch Richter am Obersten Gerichtshof war, zur Stimmabgabe nach Washington rufen, Stone war aber der Auffassung, der Mann könne nicht zugleich Richter in den USA und Ankläger in Nürnberg sein.[628] Im Juni 1946 verstörte Jackson seine Freunde, als er dem neuen Vorsitzenden Richter des Obersten Gerichtshofes, Seniorrichter Hugo Lafayette Black, Parteilichkeit vorwarf. Black hatte sich wie sein Vorgänger Harland Fiske Stone kritisch zu dem

Unternehmen seines Richterkollegen Jackson geäußert. Die Debatte, die Jackson mit seiner Kritik an Black auslöste, warf einen Schatten auf das IMT.[629]

Am 10. Juni 1946 prangerte die *Chicago Tribune* das Londoner Statut an, auf das Jackson so stolz war, weil es seine eigene Schöpfung war. Gerade das nahm man ihm übel. Die Zeitung meinte, daß insbesondere der Artikel 6 dem Völkerrecht widerspreche, wie es in der Haager Landkriegsordnung von 1907 definiert sei. Mit dem Statut verleihe Jackson der Lynchjustiz Legalität.

Der republikanische Senator Robert Alphonso Taft, Ohio, war der größte Kritiker des IMT unter den amerikanischen Politikern. Im Oktober 1946 hielt er die Rede „Equal Justice under Law" („Gleiches Recht unter gleichem Gesetz"), in der er mit Jackson ins Gericht ging. Sieger könnten niemals unparteiisch sein. Die Urteile hätten keinerlei Abschreckungscharakter, weil sie nach sowjetischem Muster nicht dem Recht dienten, sondern der Politik. Die von der Presse beeinflußte Öffentlichkeit wollte solche Argumente nicht hören. Die Demokraten fielen mit ihrer Presse über ihn her. Aber auch aus der eigenen Partei kam Widerspruch. Dort hielt man Taft für eine Belastung der Partei.[630]

In Deutschland kam offene Kritik am IMT zögerlich auf, war diese doch von den Siegern praktisch verboten. Die Deutschen, welche zu großen Teilen noch von der alliierten Umerziehung unberührt geblieben waren, fühlten, daß der Vorwurf der Kollektivschuld, mit dem sie von der Anklageseite an vielen Stellen dezidiert beschuldigt wurden, einer sachlichen Grundlage entbehrte und ungerecht war.

Am 29. August 1946 sprach der britische Ankläger Sir David Maxwell-Fyfe den zynischen Satz: „Die einzige Hoffnung für Deutschland und für die Welt besteht darin, daß das deutsche Volk seine Verantwortlichkeit für das, was geschehen ist, erkennt und Buße tut."[631] So ein Satz wirkte in seiner Kollektivierung auch auf die niederschmetternd, die mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun gehabt hatten. Die Art der Buße, die von ihnen verlangt wurde, war unklar. Angesichts solcher Forderungen, die zeigten, daß die alliierten Machthaber in ihrer Hybris nun glaubten, gottgleich Buße fordern zu können, war es nicht verwunderlich, daß die Geistlichkeit auf die Barrikaden ging. Im Februar 1946 geißelte der Kardinal Clemens August Graf von Galen die westlichen Besatzungsmächte in einer Schärfe, die sich nur ein Kirchenmann erlauben konnte, der auch den Nationalsozialisten die Leviten gelesen hatte. Ausgehend von dem Hetzartikel des Journalisten Edwin Rosenthal in der Zeitschrift *Illustrated* vom 29. September 1945, der gesagt hatte, daß es nur eine Sorte guter Deutscher gebe, nämlich tote Deutsche, äußerte er seinen Ärger darüber,

welches „groteske Spiel" mit dem Wort „Demokratie" betrieben werde und daß die Militärpolizei der Besatzungsmächte sich wie die Gestapo verhalte, indem sie Unschuldige, die nicht „im Geringsten vom nationalsozialistischen Gedankengut angesteckt" waren, auch nachts rechtswidrig verhafte.[632] Mehrere prominente Protestanten wie der württembergische Landesbischof Dr. Theophil Wurm stellten unbequeme Fragen, zum Beispiel warum in Nürnberg nur der deutsche Anteil am Krieg gegen Polen zur Debatte stand, und nicht auch der sowjetische. Der evangelische Bischof Otto Dibelius kritisierte in einer Ratssitzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), „daß der Russe dort als Kläger auftreten" durfte. 1949 erklärte er: „Als Juristen weigern wir uns rundweg, die Nürnberger Urteile als gerecht anzuerkennen. Die Urteile sind nichts anderes als eine Vergeltungsmaßnahme, die ein besiegtes Volk gegen seinen Willen über sich ergehen lassen muß, und das Völkerrecht wird in ihnen durch den brutalen Egoismus der modernen Staaten mit Füßen getreten. Ein neues, barbarisches Zeitalter hat begonnen."[633]

Ende 1946, als der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß vorbei war, veranstalteten der Völkerrechtsprofessor Wilhelm Grewe und der Rechtsanwalt Otto Küster in Stuttgart ein Streitgespräch mit dem Thema „Nürnberg als Rechtsfrage". Dabei wurde die Unrechtmäßigkeit des IMT allen Zuhörern verdeutlicht. Als größte Verstöße gegen die Prinzipien des Rechts nannte Grewe: Nürnberg war ein Rückfall in das frühe Entwicklungsstadium des Kriegsvölkerrechts; die Sieger richteten in eigener Sache; die Unparteilichkeit war nicht gewährleistet; die Erwartungen der von der alliierten Presse beeinflußten Öffentlichkeit wurden zu stark berücksichtigt; im Zweifel wurde nicht für den Angeklagten entschieden; die Richter waren Geschworene und Gericht zugleich; in den Entscheidungen spielte die Wirkung auf die öffentliche Meinung eine zu große Rolle; das Gericht hielt sich weder an eine feste Strafprozeßordnung noch an das geltende Völkerrecht.[634]

Auf Druck der Westalliierten floß das Nürnberger Siegerrecht in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Besatzungsmächte legten Wert darauf, daß das von ihnen statuierte Völkerrecht Verfassungsbestandteil wurde. In keinem anderen Staat der Welt außer der Bundesrepublik Deutschland wurde damals dem Völkerrecht unbestrittener Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt. Artikel 25 des Grundgesetzes besagt: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes." Nach dem Wortlaut der Weimarer Verfassung waren nur die „allgemein anerkannten Regeln" des Völkerrechts bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gewe-

sen, und nicht die „allgemeinen Regeln" wie im Grundgesetz. In der Bundesrepublik Deutschland waren die Prinzipien der Nürnberger Rechtsprechung wie die Strafbarkeit von sogenannten Humanitätsverbrechen, das Verbot der Vorbereitung zum Angriffskrieg und das Verbot von Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, von Anfang an geltendes Recht. Die Urteile des IMT und der Nachfolgeprozesse samt den Urteilsbegründungen galten als Bestandteile des neuen Völkerrechts, obwohl sich die Siegermächte nicht mehr um dieses Völkerrecht kümmerten, nachdem sie es den Deutschen aufgezwungen hatten. Für sie war das Londoner Statut, das den Urteilen zugrunde lag, eine bloße „politische Aktion" oder bestenfalls eine völkerrechtliche „ad hoc-Schöpfung" für das besiegte Deutschland ohne Verbindlichkeit für andere.[635]

Obwohl die Urteile der „Kriegsverbrecherprozesse" vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland gefällt worden waren, machte die Abschaffung der Todesstrafe im Grundgesetz dem deutschen Volke deutlich, daß die westlichen Alliierten nach den gleichen mitleidlosen Grundsätzen handelten, die sie den Deutschen zum Vorwurf gemacht hatten, als sie Hunderte von Deutschen an den Galgen brachten. Weil die berechtigten Zweifel am gerechten Zustandekommen der Urteile selbst durch die Lizenzpresse und alliierte Zensur nicht unterdrückt werden konnten, sanken die Besatzungsmächte im Ansehen des deutschen Volkes. Während die Todesurteile gegen zahlreiche displaced persons (heimatlose Ausländer), die sich nach dem Krieg schwerster Gewalttaten schuldig gemacht hatten, nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden, bestanden die Amerikaner auf dem Vollzug der ausstehenden Todesurteile aus den Nürnberger Nachfolgeprozessen, die bis zum April 1949 ausgesprochen wurden, angeblich weil die Strafen auf internationaler Rechtsgrundlage beruhten. Da die Sowjetunion durch ein Gesetz am 20. Mai 1947 die Todesstrafe abgeschafft hatte, handelte es sich um ein formales Argument. Es wäre ein Gebot der Billigkeit gewesen, die letzten zum Tode verurteilten Kriegsverbrecher so zu behandeln, wie es die Sowjetunion mit den zum Tode Verurteilten auf ihrem Territorium tat. Die letzten Todesurteile wurden von den Amerikanern noch im Sommer 1951 in Landsberg vollstreckt. Der Vollzug der Todesstrafe – sechs Jahre nach Kriegsende – stellte auch eine Brüskierung der deutschen Bundesregierung dar, die sich für eine Begnadigung ihrer Staatsbürger eingesetzt hatte.

Mit Anerkennung nahmen die Deutschen wahr, daß selbst Mitglieder der Nürnberger Gerichtshöfe mit Zorn und Scham zurückblickten. Der britische Chefankläger Sir Hartley Shawcross sah schon 1948 angesichts der kom-

munistischen Offensive in Osteuropa ein, daß das Nürnberger Verfahren eine „Farce" war. Er sagte: „Ich schäme mich, in Nürnberg Ankläger gewesen zu sein."[636] Am 16. März 1964 sagte er laut *Associated Press* in Graz: „Hitler und das deutsche Volk haben den Krieg nicht gewollt. Nach den Prinzipien unserer Politik der Balance of Power [des Mächtegleichgewichts] haben wir, angespornt durch die Amerikaner um Roosevelt, Deutschland den Krieg erklärt, um es zu vernichten. Wir haben auf die verschiedenen Beschwörungen Hitlers um Frieden nicht geantwortet. Nun müssen wir feststellen, daß er recht hatte. Anstelle eines kooperativen Deutschland, das er uns angeboten hatte, steht die riesige Macht der Sowjets. Ich fühle mich beschämt und gedemütigt, jetzt sehen zu müssen, wie dieselben Ziele, die wir Hitler unterstellt haben, unter einem anderen Namen verfolgt werden." Für das Buch *Das Gericht der Sieger* von Gerhard E. Gründler und Armin von Manikowsky schrieb er ein Geleitwort. Als Sohn eines Englischprofessors an der Universität Gießen in Deutschland geboren, gab er zu, daß das Nürnberger Tribunal als „ein Beispiel für jenes uralte Vae victis [Wehe den Besiegten] gesehen werden kann". Es habe sich um Siegerjustiz gehandelt.[637]

Telford Taylor, Hauptankläger in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, kam ein paar Jahre später zu der gleichen Erkenntnis. Er schloß sein Buch *Nürnberg und Vietnam* mit dem Eingeständnis: „Wir haben es irgendwie nicht geschafft, die Lektion zu lernen, die wir in Nürnberg lehren wollten, und genau dieses Versagen ist die Tragödie des heutigen Amerika."[638] Nichts schadete dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher mehr als die Teilnahme der sowjetischen Richter. Ein Terrorregime, das die Menschenrechte mit Füßen trat, mit dem Angreifer paktiert, ihn zum Angriff ermutigt und die Beute mit ihm geteilt hatte, war nicht berechtigt, über die Vertreter dieser anderen Diktatur Gericht zu halten.

Die Frage, ob Nürnberg dem Recht oder der Rache diente, ist 60 Jahre nach dem Krieg entschieden. Die politischen Ziele hatten unbedingten Vorrang vor den Rechtsgrundsätzen.

Die Nachfolgeprozesse

Planung und Durchführung

Als das IMT zu Ende war, gab es in den Händen der Alliierten noch etwa 1.900 Personen, gegen die wegen Kriegsverbrechen ermittelt wurde. Telford Taylor schlug vor, die prominentesten unter ihnen, etwa hundert bis vierhundert Personen, vor alliierten Gerichten in den vier Besatzungszonen aburteilen zu lassen. Die Sowjets wünschten, daß alle Nachfolgeprozesse von allen vier Besatzungsmächten gemeinsam durchgeführt werden müßten so wie das IMT, und zwar in Berlin, welches von allen vier Besatzungsmächten gemeinsam verwaltet wurde. Sie wollten bei allen Prozessen dabei sein. General Lucius Clay, Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone und Mitglied im Kontrollrat für Deutschland, hatte nichts dagegen, weil damit die Bürde der alleinigen Prozeßführung von den Schultern der Amerikaner genommen würde.[639] Der Hauptverantwortliche für das IMT und der Schöpfer des Londoner Statuts Robert H. Jackson riet jedoch ab. Ihn hatte die Rolle der sowjetischen Ankläger und Richter am IMT genervt; anscheinend versuchte Jackson sein Versagen – das Verfahren gegen die Spitzen des Dritten Reiches war nicht so verlaufen wie gewünscht – mit der Teilnahme der Sowjets zu begründen. Schon bevor der Prozeß zu Ende war, am 13. Mai 1946, hatte er dem Kriegsminister Robert Patterson ein Memorandum zugeleitet, in dem er vor einem weiteren gemeinsamen Prozeß mit den Sowjets warnte und vorschlug, daß die Alliierten die Mitglieder der Führungselite des Dritten Reiches, die in ihrer Gewalt seien, in ihren eigenen Besatzungszonen vor eigene Gerichte stellen sollten. Den Briten kam diese Idee gelegen.[640] Präsident Harry S. Truman stimmte dem Vorschlag, der ihm vom Kriegsminister Patterson unterbreitet wurde, zu, daß die Folgeprozesse gegen weitere „große Kriegsverbrecher", die in den Händen der Westalliierten waren, ausschließlich von

den Amerikanern durchgeführt werden sollten, und bestimmte den Oberst Telford Taylor, der die Anklage beim IMT mitvertreten hatte, am 17. Oktober 1946 zum Nachfolger Jacksons. Offensichtlich spielten auch die zunehmenden Spannungen der Westalliierten mit den Sowjets, die in den Kalten Krieg münden sollten, bei dieser Entscheidung eine Rolle. Taylor, ein Absolvent der Harvard-Rechtsschule, hatte vor dem Krieg in der Roosevelt-Administration und während des Krieges als Aufklärungsoffizier der Armee gearbeitet. Er übernahm die Anklagevertretung in den Nachfolgeprozessen unter der Bedingung, daß er zum General befördert würde. Seinem Wunsch wurde Rechnung getragen. Zu seinem Vertreter wurde Hauptmann A. Drexel, vier Rangstufen niedriger als Taylor, bestimmt. Der Anklagestab der Nürnberger Nachfolgeprozesse umfaßte 35 Juristen. Viele von ihnen waren jung und unerfahren. Der 27jährige Benjamin B. Ferencz, der Chefankläger im Einsatzgruppenprozeß, hatte nicht einmal eine abgeschlossene juristische Ausbildung.[641] Nur ganz wenige sprachen Deutsch. Sie waren auf die Hilfe von Übersetzern und Dolmetschern angewiesen.

Auch den Nachfolgeprozessen lag das Londoner Statut zugrunde, das die Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen des Hauptkriegsverbrecherprozesses bestimmt hatte. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse hießen deshalb „Internationale Militärprozesse", auch wenn sie allein von den Amerikanern durchgeführt wurden. Mit ihnen verfolgte die US-Regierung zwei politische Ziele. Zum einen sollte den anderen Alliierten gezeigt werden, wie ernst es den USA mit der Ausrottung des Nationalsozialismus war. Zum zweiten wollten die Amerikaner die Führungselite des Dritten Reiches auch in den Sparten erfassen und aburteilen, die vor dem IMT nicht angeklagt worden waren, wo zum Beispiel Vertreter der Großindustrie, der Ministerialverwaltung und der Medizin gefehlt hatten. Das Versäumnis sollte jetzt nachgeholt werden. Für die anstehenden Prozesse wurden im Nürnberger Justizpalast fünf neue Gerichtssäle eingerichtet. Bereits am 26. Oktober 1946 wurden die ersten Anklagen erhoben.[642]

In den zwölf Nachfolgeprozessen wurden 184 ausgewählte Vertreter der deutschen gesellschaftlichen Eliten angeklagt, die nach der Meinung der Ankläger Stützen des Dritten Reiches gewesen waren: Generale, Wirtschaftsführer, Juristen, Beamte, SS-Führer und Ärzte. De facto standen 177 Männer und Frauen vor Gericht. An 1.194 Gerichtstagen wurden in den zwölf Verfahren 1.355 Zeugen vernommen.[643] Vier Fünftel der Angeklagten wurden erwartungsgemäß verurteilt, und die Hälfte der 24 Todesurteile, die verhängt wurden, wurde auch vollstreckt.

Taylor wollte mit den Nürnberger Nachfolgeprozessen zeigen, daß alle gesellschaftlichen Schichten des deutschen Volkes Anteil hatten am Funktio-

nieren des Dritten Reiches. Dieser Gesichtspunkt bestimmte die Auswahl der Angeklagten und die Formulierung der Anklagepunkte. Man nannte die Verfahren „Symbolprozesse", weil sie die Theorie der Gesamtverschwörung gegen den Frieden und die Menschlichkeit stützen sollten. In Wirklichkeit ging das Engagement vieler Angeklagter für den Nationalsozialismus nicht über die pflichtgemäße Ausfüllung ihrer Stellung hinaus. Man brauchte den Generals- und OKW-Prozeß jedoch zur moralischen Untermauerung der Entmilitarisierung, die Industriellenprozesse zur Begründung der Industriedemontagen und den Diplomatenprozeß zum Verbot einer deutschen Außenpolitik.[644] Durch die Ausschaltung der alten Eliten sollte die Etablierung der von den Alliierten eingesetzten Personalstrukturen, welche Deutschland nach der Maßgabe der Sieger umgestalten sollten, erleichtern.

Alle Nachfolgeprozesse beriefen sich auf das Londoner Statut. Auch die dort festgelegten fragwürdigen Verfahrensregeln wurden beibehalten. Angeblich erwiesene Tatsachen anzuführen oder Aussagen zu machen, die von den Alliierten bereits als irrelevant, unerheblich oder kumulativ abgetan worden waren, war den Verteidigern untersagt. Das *tu quoque*-Argument zählte nicht. Gegen das Zwangsarbeitsprogramm mit dem Argument anzugehen, daß die Alliierten nach dem Krieg das gleiche in viel größerem Umfang taten wie die Deutschen unter den erschwerten Umständen des Krieges, war aussichtslos.[645] Die Theorie der Verschwörung gegen den Frieden und die Menschlichkeit wurde im Mantel des „common design" (der „gemeinsamen Planung") weitergeführt, obwohl die Richter, die die Schwächen der Verschwörungs-Argumentation sehr wohl kannten, immer stärker auf individuelle Schuldnachweise aus waren. Die Ankläger wollten von solchen juristischen Nuancen nichts wissen. Sie brachten auch Personen vor Gericht, nur weil sie zur deutschen Führungselite gehörten. Der Dienst in derselben Organisation, in der auch die anderen Angeklagten ihren Dienst versehen hatten, genügte, ihnen den Prozeß zu machen. In vielen Fällen reichte der gemeinsam abgeleistete Dienst auch zur Verurteilung aus.[646]

In allen Urteilen der Nachfolgegerichte nahmen die Richter Bezug auf die Ergebnisse des IMT und auf die Urteilsbegründungen vorangegangener Nachfolgeprozesse. So stützten sich die Urteile gegenseitig. Im Milch-Prozeß (Fall Nr. II), in dem die medizinischen Experimente der Luftwaffe zur Sprache kamen, verwiesen die Richter zu großen Teilen auf den vorangegangenen Ärzte-Prozeß (Fall Nr. I).[647] Bei der Urteilsfindung im OKW-Prozeß (Fall Nr. XII) wurden zur Beurteilung von Repressalien und Geiselnahmen, die vom OKW angeordnet worden waren, die Begründungen aus dem Prozeß gegen die Südost-Generale (Fall Nr. VII) herangezogen.[648]

Eine der wenigen Erleichterungen für die Verteidigung bestand darin, daß ab 1. Oktober 1947 die Zustimmung der Anklagebehörde nicht mehr erforderlich war, wenn Entlastungszeugen oder entlastende Dokumente gesucht wurden. Die Verteidiger brauchten keine Begründungen abzugeben, warum sie diesen oder jenen Zeugen luden. Trotzdem mischte sich die Anklagebehörde mit Hilfe des Generalsekretariats weiterhin ein, wenn die Verteidiger die Ladung von Zeugen beantragten. Sie versuchten vor allem die Gründe zu erfahren, warum die Zeugen geladen wurden.

In den Nachfolgeprozessen traten mehrere Verteidiger auf, die bereits vor dem IMT plädiert hatten. Sie gaben der Anklage mehr und besser Kontra als Anwälte, die keine entsprechende Erfahrung hatten. Im Verhalten der Richter und Ankläger der zwölf Gerichtshöfe der Nachfolgeprozesse gegenüber den Angeklagten und Verteidigern zeigten sich große Unterschiede. Manchmal war der Spielraum der Verteidiger größer und manchmal kleiner, je nach der Amtsführung der Richter. Die Einsprüche der Ankläger gegen die Befragungen der Verteidiger wurden nun auch häufiger von den Richtern zurückgewiesen. Einige wenige Richter standen den Anträgen der Verteidigung sogar wohlwollend gegenüber.[649]

Bei den Nachfolgeprozessen war der Druck der Medien geringer als beim IMT, dort hatte er fast den ganzen Prozeß beherrscht. Die zwölf Verfahren spielten in der öffentlichen Meinung der USA nicht die gleich große Rolle wie der erste Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. Die Berichterstattung war nüchterner. Die Reserviertheit der amerikanischen Bevölkerung gegen die Prozesse wurde auch dadurch gefördert, daß sich in den Vereinigten Staaten, in denen mittlerweile die Republikaner eine Mehrheit im Kongreß besaßen, die Bewertung der Führungseliten im Dritten Reich – auch unter dem Eindruck der sowjetischen Bedrohung – verändert hatte. Pauschale Beschuldigungen von Organisationen oder Verbänden fanden nicht mehr die Billigung der Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung, obwohl die Zugehörigkeit zur SS in allen Nachfolgeprozessen ein Anklagepunkt war, wie es die Entscheidung des IMT über die verbrecherischen Organisationen vorschrieb.

Zugleich kam die Kollektivschuldthese ins Wanken. Wenn schon die deutschen Führungsschichten nicht mehr ausschließlich kumulativ verurteilt wurden, war dem gesamten deutschen Volk keine Gesamtschuld mehr aufzubürden. Gegen eine Bestrafung von Vergehen, die wirklich erfolgt waren, aufgrund eines fairen Verfahrens hätten die Deutschen nichts eingewandt. Die Öffentlichkeit reagierte jedoch empört, als sie erfuhr, daß die Anklage mit der Beschuldigung eines einzelnen einen Berufsstand, eine Gruppe oder eine gesellschaftliche Schicht treffen wollte. Die Prozesse

in der sowjetischen Besatzungszone, die dieses Ziel verfolgten, wirkten abschreckend.

Parallel zu den Nachfolgeprozessen in Nürnberg liefen die Kriegsverbrecherprozesse in Dachau. Deren Rechtsgrundlage bildete das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 bezüglich einer „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben". Die amerikanischen Prozesse wurden durch die Verordnung Nr. 7 geregelt, die der Militärbefehlshaber in Europa General Joseph T. McNarney erlassen hatte und die am 18. Oktober 1946 in Kraft trat. Artikel 3 dieser Verordnung besagte: „Die Feststellungen des ‚IMT', wonach Invasionen, Angriffshandlungen, Angriffskriege, Verbrechen, Grausamkeiten oder unmenschliche Handlungen geplant waren und sich zugetragen haben, sind für die hiernach errichteten Militärgerichte bindend und dürfen nicht in Zweifel gezogen werden außer betreffs der Teilnahme und Kenntnis der genannten Handlungen bestimmter Personen."

An die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen fühlten sich die Amerikaner ebenso wie die anderen Siegermächte nicht mehr gebunden, seit Deutschland mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht und der gewaltsamen Auflösung der letzten Reichsregierung seine Souveränität verloren hatte. In ihren Augen war Deutschland kein Völkerrechtssubjekt mehr. Auf die Deutschen waren nur die von den Siegermächten aufgestellten Regeln für „eine im Zuge der Kriegführung und als Teil eines noch unentschiedenen Krieges durchgeführte Besetzung" anzuwenden.[650] Damit hatte die Anklagebehörde den Spielraum, den sie wollte, um jeden, den sie in Betracht zog, wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden anzuklagen.

Für die Ermittlungen gegen Beschuldigte stellte die jeweilige Anklagebehörde die Richtlinien auf. Es gab keine verbindlichen Vorschriften. Die Art und Weise der Verhöre war den Ermittlern anheimgestellt. Es war ihnen überlassen, welche Mittel sie anwandten, um der Wahrheit, wie sie sie verstanden, näherzukommen. Während der Verhöre blieben die Befragten im Ungewissen, ob sie als Beschuldigte oder als Zeugen vernommen wurden. Die eidesstattlichen Erklärungen, die sie nach den Verhören unterschrieben, wurden im ersten Fall als Geständnisse vor Gericht (statements) und im zweiten Fall als belastende Zeugenaussagen gegen andere Gefangene (affidavits) verwendet. Welche der beiden Varianten zutraf, stellte sich erst heraus, wenn die einen eine Anklageschrift erhielten und die anderen als Zeugen aufgerufen wurden. Beide Gruppen wurden in Haft ge-

halten, um jederzeit verfügbar zu sein. In der Regel befanden sich die Gefangenen in Einzelhaft, damit Absprachen vermieden wurden und der psychologische Druck erhöht werden konnte.

Die Verteidigung hatte es schwerer als die Anklage, entlastende Beweismittel beizubringen. Viele Entlastungszeugen befanden sich an unbekannten Orten in Haft oder in der Internierung. Wenn ihr Aufenthaltsort aufgespürt wurde, war es Sache der jeweiligen Besatzungsbehörde, ob sie freigestellt wurden oder nicht. Lebten sie in der sowjetischen Besatzungszone, war mit ihrer Entsendung überhaupt nicht zu rechnen.

Der Gerichtshof war nicht, wie in amerikanischen Strafverfahren üblich, als Geschworenengericht organisiert, sondern im Sinne der kontinentalen Strafprozeßordnung als Kollegialgericht mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Obwohl er sich „Internationales Militärgericht" nannte, waren die Richter ausschließlich Amerikaner und ausschließlich Zivilisten. Nicht einmal bei den Prozessen, in denen Offiziere und Generale der Wehrmacht bzw. höhere SS-Führer abgeurteilt wurden, war ein Soldat unter den Richtern. Für jeden der zwölf Prozesse wurden vier Juristen aus den USA nach Nürnberg gebracht. Drei fungierten als Richter und der vierte war Ersatzrichter. In ihren bisherigen Ämtern waren sie Richter oder Staatsanwälte gewesen. Im Unterschied zu den Richtern in den Militärgerichtsprozessen in Dachau hatten sie eine juristische Ausbildung und praktische Erfahrungen. Ihre Einstellung gegenüber den beiden Parteien Anklage und Verteidigung war in den zwölf Nachfolgeprozessen unterschiedlich, insgesamt waren sie der Anklage enger verbunden als der Verteidigung. Zu denen, die den Vorschlägen der Anklage mit wenigen Ausnahmen folgten, gehörten die Richter Robert M. Toms und Fitzroy D. Phillips im Milch-Prozeß und im Prozeß gegen das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und die Richter Michael A. Musmanno und John J. Speight, die auch Richter im Milch-Prozeß und im Prozeß gegen das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt waren, und dann im Einsatzgruppen-Prozeß eine führende Rolle spielten. Der Verteidigung wurde eine Chance eingeräumt durch die Richter Charles F. Wennerstrum, Curtis G. Shake und William C. Christianson im I.G.-Farben-Prozeß, im Südost-Generale-Prozeß und im Wilhelmstraßen-Prozeß. Die einen behinderten den Zugang der Verteidigung zu den Unterlagen der Anklagebehörde, die anderen ermöglichten ihn.[651]

Verurteilt wurde, wer erstens als Täter oder zweitens als Beihelfer bei der Begehung eines der Verbrechen, die im Londoner Statut vom 8. August 1945 festgelegt worden waren, angesehen wurde. Bestraft wurde, wer ein von den Alliierten definiertes Verbrechen nach Auffassung des Gerichts befohlen oder begünstigt bzw. durch seine Zustimmung gebilligt hatte, an

der Planung oder Ausführung irgendwie beteiligt gewesen war oder einer verbrecherischen Organisation oder Vereinigung angehört hatte, die mit seiner Ausführung im Zusammenhang stand.[652]

Einer der eifrigsten Ankläger und Macher der Nürnberger Nachfolgeprozesse war Robert Kempner. 1928–1933 hatte Kempner bei der Preußischen Staatspolizei den Auftrag gehabt, die NSDAP zu beobachten und zu verfolgen. Als Jude wurde er nach der Machtergreifung aus dem Staatsdienst entlassen. Er arbeitete noch eine Zeit lang als Anwalt in Berlin für den Verband der Taxifahrer und beriet Juden, die das Land verlassen wollten. 1935 ging er nach Italien und lehrte an einer Florentiner Schule. Als diese 1938 geschlossen wurde, emigrierte er in die USA. Dort gehörte er zu den vielen Regierungsberatern des Präsidenten Roosevelt aus der Alten Welt, oft waren es Emigranten, die Deutschland verlassen hatten. 1943 verfaßte er eine Schrift über Maßnahmen zur Vernichtung des Nationalsozialismus in Deutschland nach dem Krieg. In zahlreichen Zeitungsartikeln erwies er sich als ein unerbittlicher Kämpfer gegen den Nationalsozialismus. Vom OSS, dem amerikanischen Geheimdienst, wurde er beauftragt, eine Liste von vertrauenswürdigen Leuten anzulegen, auf die man nach dem Krieg zurückgreifen könnte. Er lieferte das Werk termingerecht ab. Am Ende des Krieges gehörte Kempner der Kriegsverbrechenskommission (War Crimes Commission) an. Er kam mit den Besatzungstruppen nach Deutschland. Von der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit bezahlt, war er Mitglied der Anklagebehörde beim IMT. Jackson fand Gefallen an ihm, weil er geeignete Zeugen beibrachte. Bei einigen Nachfolgeprozessen tauchte Kempner als stellvertretender Ankläger auf. Im Wilhelmstraßen-Prozeß führte er schließlich selbst Regie als Hauptankläger.[653]

Kempner war voll von Rachegefühlen. Er war darauf aus, mit den Prozessen gegen die wichtigsten Führungsschichten des deutschen Volkes die Kollektivschuld des deutschen Volkes zu manifestieren. Um dies zu erreichen, scheute er vor unzulässigen Winkelzügen und illegalen Mitteln nicht zurück. Er nutzte die Privilegien der Anklage in vollem Umfang aus. Mehrere Zeugen wurden unter stärksten Druck gesetzt. Dem Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Friedrich Gaus drohte er an, an die UdSSR ausgeliefert zu werden, wenn er sich nicht kooperativ verhalte. Im Kreuzverhör durch den Rechtsanwalt Dr. Hellmut Becker im Wilhelmstraßen-Prozeß, wo er als Zeuge der Anklage den Staatssekretär Ernst von Weizsäcker belasten sollte, gab Dr. Gaus zu, von Kempner in unzulässiger Weise „eingeschüchtert" worden zu sein. Zur Belohnung für sein Engagement zugunsten Kempners wurde Dr. Gaus von einer Anklage ver-

schont und fand im Geschäftsbereich Kempners eine für die Anklagebehörde nützliche Beschäftigung. Er war der deutsche Experte für die Papiere des deutschen Auswärtigen Amtes, die in die Hände der Amerikaner gefallen waren, und half bei ihrer Auswertung im Sinne der Anklage. Nachdem sich herausgestellt hatte, in wessen Diensten er stand, wurde Gaus von allen Deutschen, die in Nürnberg arbeiteten, geschnitten. Kein Verteidiger, kein Angeklagter und kein Entlastungszeuge wollte mit ihm etwas zu tun haben. Sie wußten ja nicht, welchen Pressionen und Drohungen er ausgesetzt worden war.[654] Am 25. Januar 1948 formulierte Gaus eine vollkommen absurde eidesstattliche Erklärung. Er behauptete wider besseren Wissens, die deutsche Reichsregierung sei über den japanischen Angriff auf Pearl Harbor informiert gewesen und habe ihm zugestimmt, weil sie auf diese Weise ihren Weltmachtplänen näher zu kommen glaubte, das britische Weltreich endgültig zu zertrümmern und die USA zu einem Staat zweiten Ranges zu machen, dessen Einfluß auf Nordamerika beschränkt bleiben sollte.[655]

Auch der Zeuge Eberhardt von Thadden sagte im Kreuzverhör, er sei bei seinen ersten Vernehmungen von Kempner bedroht und unter unzulässigen Druck gesetzt worden. Thadden hatte als Botschaftsrat im Auftrag des Auswärtigen Amtes ausländische Besucher, auch Delegierte des Roten Kreuzes, durch die Konzentrationslager geführt. Er war auch in Theresienstadt gewesen, ohne die alliierten Behauptungen zu den Vorgängen in den Konzentrationslagern bestätigen zu können.[656]

In der Hamburger Wochenzeitung *Die Zeit* nannte der Journalist Richard Tüngel Robert Kempner einen „Schädling", dem das Handwerk gelegt werden müsse. Er habe den Staatssekretär von Weizsäcker ins Gefängnis gebracht und in den Tod hetzen wollen. Im Juli 1952 ging er noch einen Schritt weiter. Er bezeichnete Kempner als „seelischen Krüppel".[657] In den *Basler Nachrichten* nannte der bekannte Journalist Albert Oeri den Ankläger Kempner einen „Menschenjäger".[658] Kempners Verhörmethoden kann man in seinem Buch *SS im Kreuzverhör* nachlesen. Was für eine fiese Figur Kempner war, erfuhr die Öffentlichkeit erst nach seinem Tod, als in seinem Haus in Lansdowne/New Jersey, Kisten mit Akten gefunden wurden, die er während der Nürnberger Prozesse beiseite geschafft hatte, um sie der Verteidigung zu entziehen. Angeblich hatte er sich das Recht ausbedungen, Kopien aller Akten für private Zwecke zu machen. Vom Diebstahl von Originalen war nie die Rede.[659] Vermutlich eignete sich Kempner auch die Tagebücher des ehemaligen Reichsleiters und Reichsministers Alfred Rosenberg an, die bisher nicht aufgetaucht sind. Sie hätten einiges zu seiner Entlastung beitragen können.

Fall Nr. I: der Ärzte-Prozeß
vom 21. November 1946 bis 20. August 1947

Richter

Walter B. Beals, Präsident des Obersten Gerichtshofes (Chief Justice of the Supreme Court) von Washington
Harold L. Sebring, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Florida
Johnson Tal Crawford, ehemaliger Richter am Bezirksgericht (District Court) des Staates Oklahoma
Victor C. Swearingen, ehemaliger Sonderassistent des Justizministers der Vereinigten Staaten (Special Assistant Attorney General of the United States), Ersatzrichter

Ankläger

General Telford Taylor, New York City
James M. McHaney, Little Rock/Arkansas
Alexander G. Hardy, Cochituate/Massachusetts,
Arnost Horlik-Hochwald, Leigh-on-Sea/England

Hilfsankläger

Glen J. Brown, Salt Lake City/Utah
Esther Jane Johnson, Vancouver/Washington
Jack W. Robbins, Denton/Texas
Daniel J. Shiller, Waterbury/Connecticut

Medizinischer Sachverständiger

Dr. Leo Alexander, West Newton, Massachusetts

Anklagepunkte

1. Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
2. Kriegsverbrechen
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
4. Mitgliedschaft in der SS

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Prof. Dr. Karl Brandt	Dr. Robert Servatius Dr. Rudolph Schmidt	2, 3, 4	Todesstrafe
2.	Prof. Dr. Karl Franz Gebhardt	Dr. Alfred Seidl Dr. Georg Gierl	2, 3, 4	Todesstrafe
3.	Dr. Rudolf Brandt	Dr. Kurt Kauffmann	2, 3, 4	Todesstrafe
4.	Prof. Dr. Joachim Mrugowsky	Dr. Fritz Flemming	2, 3, 4	Todesstrafe
5.	Dr. Wolfram Sievers	Dr. Joseph Weisgerber Dr. Erich Bergler	2, 3, 4	Todesstrafe
6.	Viktor Brack	Dr. Georg Fröschmann	2, 3, 4	Todesstrafe
7.	Dr. Waldemar Hoven	Dr. Hans Gawlik Dr. Gerhard Klinnert	2, 3, 4	Todesstrafe
8.	Prof. Dr. Siegfried Handloser	Dr. Otto Nelte	2, 3	lebenslänglich
9.	Prof. Dr. Oskar Schröder	Dr. Hanns Marx Dr. Walter Dehner	2,3	lebenslänglich
10.	Dr. Karl Genzken	Dr. Rudolf Merkel Dr. Alfred Brenner	2, 3, 4	lebenslänglich
11.	Prof. Dr. Gerhard Rose	Dr. Hans Fritz	2, 3	lebenslänglich
12.	Fritz Fischer	Dr. Alfred Seidl Dr. Georg Gierl	2, 3, 4	lebenslängich
13.	Dr. Hermann Becker-Freyseng	Dr. Hanns Marx Dr. Walter Dehner	2, 3	20 Jahre
14.	Dr. Herta Oberheuser	Dr. Alfred Seidl Dr. Georg Gierl	2, 3	20 Jahre
15.	Dr. Wilhelm Beiglböck	Dr. Gustav Steinbauer	2, 3	15 Jahre
16.	Dr. Helmut Poppendick	Dr. Georg Böhm Dr. Helmut Dürr	4	10 Jahre
17.	Prof. Dr. Paul Rostock	Dr. Hans Pribilla		Freispruch
18.	Prof. Dr. Kurt Blome	Dr. Fritz Sauter		Freispruch
19.	Dr. Siegfried Ruff	Dr. Fritz Sauter		Freispruch
20.	Dr. Hans Wolfgang Romerg	Dr. Bernd Vorwerk		Freispruch
21.	Prof. Dr. Georg August Weltz	Dr. Siegfried Wille		Freispruch
22.	Dr. Konrad Schäfer	Dr. Horst Pelckmann		Freispruch
23.	Dr. Adolf Pokorny	Dr. Karl Hoffmann Dr. Hans-Günther Seraphim		Freispruch[660]

Bemerkenswerterweise richtete sich der erste Nürnberger Nachfolgeprozeß gegen die deutsche Ärzteschaft. Diese stand im deutschen Volk in hohem Ansehen und hatte aufgrund der zukunftsweisenden medizinischen Forschung auch ein großes internationales Renommee. Beides galt es zu zerstören. Die Amerikaner sahen in der deutschen Ärzteschaft einen der Hauptträger der nationalsozialistischen Rasse- und Erbgesundheitspolitik, welche sie als verbrecherisch darstellten. Das amerikanische Verhalten war um so unlauterer, als in den USA in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zahlreiche Gesetze zur Eugenik – unter anderem wurden Zwangssterilisationen bei Behinderten gestattet – erlassen wurden. Teilweise diente die amerikanische Gesetzgebung zur Eugenik als Vorbild für die im Dritten Reich erlassenen Erbgesundheitsgesetze. Diese Tatsachen hielten die Amerikaner nicht davon ab, führende Vertreter der deutschen Ärzteschaft anzuklagen.

Der Reichsgesundheitsführer und Staatssekretär im Reichsinnenministerium Dr. Leonardo Conti, der unter den Angeklagten sein sollte, hatte im Oktober 1945 im Nürnberger Gerichtsgefängnis Selbstmord begangen. Sein Stellvertreter als Leiter der Reichsärztekammer, Prof. Dr. Kurt Blome, der an seiner Stelle vor Gericht stand, mußte freigesprochen werden, weil er nachwies, daß die deutsche Ärzteschaft Menschenversuche ohne Zustimmung der Probanden ablehnte. Er machte aber auch klar, daß Menschenversuche für den medizinischen Fortschritt unabdingbar seien.[661] Die Amerikaner holten ihn 1951 in das Korps für chemische Kriegführung der US-Armee. SS-Obergruppenführer Prof. Dr. Ernst Robert Grawitz, Reichsarzt-SS und -Polizei und Geschäftsführender Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, hatte im April 1945 mit seiner Familie Selbstmord begangen. SS-Obersturmbannführer Dr. Ludwig Stumpfegger, Begleitarzt im Stab des Führers und persönlicher Arzt Hitlers im Bunker der Reichskanzlei, war bei den Schlußkämpfen in Berlin ums Leben gekommen. Prof. Dr. August Hirt, Leiter des Instituts für wehrwissenschaftliche Zweckforschung der Reichsuniversität Straßburg, hatte sich am 2. Juni 1945 in Schönenbach am Schluchsee das Leben genommen. Der Leiter der Kanzlei des Führers und Mitorganisator des Euthanasieprogramms, SS-Obergruppenführer Philipp Bouhler, hatte nach seiner Gefangennahme durch die Amerikaner vor der Einlieferung in das Internierungslager Dachau Selbstmord begangen. Mehrere Ärzte, die angeklagt werden sollten, waren unauffindbar. Prof. Dr. Eugen Haagen, Direktor des Hygieneinstituts der Reichsuniversität Straßburg, wurde Anfang der fünfziger Jahre von den Franzosen in Metz zum Tode verurteilt, aber bereits 1954 in die Bundesrepublik abgeschoben. Der Ravensbrücker Lagerarzt Dr. Richard Trommer war verschollen. Der Dachau-

er Lagerarzt SS-Untersturmführer Dr. Karl Babor war nach Afrika geflüchtet. Die SS-Ärzte Dr. Emil Christian Schmitz und Dr. Heinz Baumkötter, denen vorgeworfen wurde, im Konzentrationslager Sachsenhausen Gasbrandversuche durchgeführt zu haben, waren ebenfalls nicht auffindbar.[662]

Zu denen, die nicht auf der Anklagebank saßen, gehörte Prof. Dr. Hubertus Strughold, Leiter des Luftfahrtmedizinischen Forschungsinstituts. Er wurde verschont, weil er den Amerikanern wichtige Unterlagen zu den erkenntnisreichen deutschen Untersuchungen über Höhenflüge und Rettungsmaßnahmen für ins Meer abgestürzte Piloten übergab und sich bereit erklärte, an der US-Luftwaffenschule für Flugmedizin (U.S. Air Force School of Aviation Medicine) in Randolph Field und später in San Antonio mitzuarbeiten, wo er in den folgenden Jahren die amerikanische Raumfahrtmedizin begründete. An seiner Stelle saßen aus seinem Amt Dr. Hermann Becker-Freyseng als Experte für Höhenkrankheit und Sauerstoffüberdruckbeatmung, Dr. Georg August Weltz als Experte für Röntgendiagnostik und Dr. Konrad Schäfer als Experte für die Trinkbarmachung von Meerwasser dort. Alle drei gingen nach ihrer vorzeitigen Haftentlassung auf Einladung der US-Luftwaffe in die USA.[663]

Angesichts der Zusammensetzung der Angeklagten und des unverhohlenen Interesses der USA an deren Forschungsergebnissen mußte es dem Zuhörer unredlich vorkommen, daß der Anklageverteter bei der Eröffnung des Prozesses ausführte, die deutschen Menschenversuche seien wissenschaftlich unnütz gewesen, hätten zu keinen Ergebnissen geführt, sondern lediglich Tötungsabsichten gedient. Ihr Zweck sei es nicht gewesen, zu retten, sondern zu quälen und zu töten.

Im Mittelpunkt des Verfahrens standen das Euthanasieprogramm und die medizinischen Versuche an Häftlingen in Konzentrationslagern. Im einzelnen wurden Unterdruck- und Unterkühlungsexperimente, Versuche zur Meerwasserumwandlung, Fleckfieber-Impfstoff-Versuche, Hepatitis-Forschungen, Knochentransplantationen, Phlegmonversuche, Humanexperimente mit den Kampfstoffen Lost und Phosgen, Experimente für Massensterilisationen und die Herkunft der Skelettsammlung für die Reichsuniversität Straßburg zur Sprache gebracht. Angeklagt waren 23 Personen: SS- und Lagerärzte, Wehrmachtmediziner und hohe Medizinalbeamte. Sie wurden wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt, um daraufhin zu jeweils einem Drittel zum Tode verurteilt, mit zeitlichen Freiheitsstrafen belegt und freigesprochen zu werden.

Prominentester Angeklagter war der SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Prof. Dr. Karl Brandt. Er war bis Ende 1944 Hitlers Begleitarzt und bis zum Kriegsende Reichskommissar für das Sanitäts-

und Gesundheitswesen sowie Chef des medizinischen Versorgungs- und Vorratswesens. Als Idealist mit medizinischer Ausbildung wollte er ursprünglich nach seinem Studium Albert Schweitzer nach Afrika folgen, aber die Franzosen verwehrten ihm 1930 die Einreise. Daraufhin schloß er sich Hitler an. Die Beziehungen zwischen den beiden erloschen, als Brandt Hitlers Leibarzt Prof. Dr. Theo Morell beschuldigte, den Reichskanzler mit seinen umstrittenen Behandlungsmethoden zu vergiften. Wenige Tage vor Kriegsende war Brandt von einem NSDAP-Standgericht zum Tode verurteilt worden, weil er seine Familie in amerikanische Hände fallengelassen habe. Zur Vollstreckung kam es durch das Eingreifen Himmlers jedoch nicht mehr. Als Prof. Dr. Karl Brandt nach Nürnberg gebracht wurde, war er durch die vorhergehenden Entbehrungen und Foltern durch die Briten, die ihn gefangen genommen hatten, und die Amerikaner, denen er ausgeliefert worden war, so geschwächt und abgemagert, daß er nur noch 44 Kilogramm wog. Zentrale Punkte der Anklage gegen ihn waren die Durchführung des Euthanasieprogramms, zu dem er auch während des Prozesses stand und es ethisch und rassenbiologisch begründete, und die Versuche, die an Häftlingen durchgeführt worden waren. Der ehemalige Ministerialrat Dr. Rudolf Brandt, der im Reichsinnenministerium Bürochef Himmlers gewesen war, beschuldigte Prof. Dr. Karl Brandt, die Versuchsreihen in Auftrag gegeben zu haben. Der Belastungszeuge Dr. Eugen Kogon, Autor des umstrittenen Buches *Der SS-Staat*, schilderte die grausamen Folgen der Experimente, mußte im Kreuzverhör aber eingestehen, daß es sich um Berichte vom Hörensagen handelte.[664] Während des Prozesses entwickelte sich ein gewisses persönliches Verhältnis des Angeklagten zu dem medizinischen Prozeßsachverständigen Dr. Alexander Mitscherlich, der 1939 in die Schweiz emigiert war und später mit seinem Buch *Die Unfähigkeit zu trauern* zu einem der Protagonisten der Umerziehung wurde.[665] Beide behandelten einander zunächst mit Respekt. Erst als die Beweisanträge abgeschlossen waren, brachte Mitscherlich, Leiter der deutschen Ärztekommission beim Militärgerichtshof in Nürnberg, die „Dokumente der Menschenverachtung" über die Menschenversuche in Konzentrationslagern ein, auf die die Verteidigung nicht mehr entsprechend reagieren konnte, obwohl sie erkannte, daß die Unterlagen zumindest entstellt waren.[666] Die unerwartete Erweiterung des Anklagematerials nutzte die Anklage in ihrem Plädoyer gegen Prof. Dr. Karl Brandt voll aus. Die Akten aus dem Dachauer Prozeß gegen Prof. Dr. Claus Schilling, der wegen Malariaversuchen im Konzentrationslager Dachau zum Tode verurteilt worden war, wurden entgegen dem Antrag der Verteidigung nicht als Entlastungsmaterial zugelassen, obwohl der Gutachter Prof. Dr. Ed-

ward Mellanby von der Universität London die Harmlosigkeit der Infektion mit Plasmodium vivax, mit dem Schilling gearbeitet hatte, bestätigte. Es blieb auch unberücksichtigt, daß die Amerikaner nach dem Kriegsende das Robert-Koch-Institut, in dem Prof. Dr. Schilling gearbeitet hatte, weiterführten. Die Menschenversuche, die in den USA während des Krieges an kriminellen und politischen Häftlingen, oft mit tödlichem Ausgang, gemacht worden waren, blieben völlig außer acht. Davon, daß in der Zeit des Ärzteprozesses in Nürnberg eine britische Forschergruppe in Nordrhein-Westfalen Versuche an deutschen Neugeborenen mit Mißbildungen durchführte, war im Verfahren keine Rede. Der Züricher Ordinarius für Physiologie, Prof. Dr. Emil Abderhalden, scheute sich, sein Gutachten über Meerwasserversuche einzubringen, mit dem die durchgeführten SS-Experimente zu relativieren waren, weil er politische Folgen in der Schweiz fürchtete.[667] Der Verteidiger des Angeklagten Prof. Dr. Karl Brandt, Dr. Robert Servatius, hielt ein blendendes Plädoyer für seinen Mandanten. Als erstes stellte er in Frage, daß der Gerichtshof für Delikte von Deutschen gegen Deutsche überhaupt zuständig sei. Als zweites sagte er, daß die Anklage wegen einer Verschwörung zur Ausübung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit unzulässig sei. Als drittes bezweifelte er zu Recht die Qualifikation der Vernehmungsbeamten, die die Ermittlungen durchgeführt hatten. Der vierte Vorwurf bezog sich auf die gummiartigen Formulierungen der meisten eidesstattlichen Versicherungen, die die Anklage gegen Brandt vorgelegt hatte. Wenn Worte wie „hätte", „wenn", „würde", „wäre", „es könnte sein", „vielleicht" und so weiter zuhauf in den Zeugnissen aufträten, könne man schließen, daß es sich nicht um stichhaltige Verhörprotokolle handle. Die Anklage, die wenig Interesse daran habe, die verhörten Personen als Zeugen vor Gericht einem Kreuzverhör auszusetzen, wehre sich aus gutem Grund gegen deren Vorladung, weil man befürchte, daß dann das Beweismaterial zusammenbrechen würde. Formulierungen wie „ich glaube", „ich nehme an", „soweit ich mich erinnere", „es könnte sein" und ähnliches seien von der Anklage als Aussagen zur Sache bezeichnet worden. Vielen Zeugen waren die Worte, die die Vernehmungsbeamten wünschten, in den Mund gelegt worden. Die Angeklagten selbst beschwerten sich, daß ihnen vorgefertigte Protokolle vorgelegt worden waren, die sie nach kleineren Korrekturen unterschrieben, weil sie glaubten, vor Gericht werde alles richtiggestellt werden können. Dr. Servatius wies auch auf den Druck der Medien in den USA hin und auf die vielen Pamphlete und Flugblätter, in denen die Angeklagten vorverurteilt wurden. Schließlich stellte er die Grundsatzfrage, die bei allen Menschenversuchen abgewogen werden muß, wie groß das Opfer sein dürfe,

das ein souveräner Staat im Interesse des Volkes von dem einzelnen abverlangen könne. Wenn die Regierung eines Landes Soldaten in den Tod schicken könne, dann dürfe sie auch von Häftlingen ähnliches erwarten. Brandt habe im Vollzug von Befehlen gehandelt. Er habe ebensowenig wie die Teilnehmer an Inquisitionsgerichten vor fünfhundert Jahren ein schlechtes Gewissen gehabt und im guten Glauben gehandelt. Die amerikanischen Piloten, die Atombomben über Japan abwarfen, hätten Hunderttausende Unschuldige im Auftrag der Regierung der USA getötet und trotz ihrer unermeßlich schrecklichen Tat geglaubt, etwas Gutes zu tun. Bei den den Angeklagten zur Last gelegten Gasbrandversuchen sei es um das Leben von Verwundeten gegangen. Die Fleckfieberversuche und Antigasversuche seien durchgeführt worden, um das Leben von Frauen und Kindern im angedrohten Gaskrieg und beim Ausbruch von Seuchen zu retten. Für ähnliche Versuche hätten sich in den Strafanstalten der ganzen Welt immer wieder Menschen zur Verfügung gestellt, weil sie eine Strafmilderung erwarteten. Andere Probanden seien bezahlt und wieder andere überlistet worden. Wer habe die neugeborenen behinderten Kinder (weakling children) gefragt, als sie von Prof. Andrew M. McCance zu Versuchszwecken verwendet wurden? Darüber sei während des Prozesses jede Auskunft verweigert worden. Die Ergebnisse der britischen Menschenversuche seien in den wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht worden, ohne daß jemand die Frage nach der Zulässigkeit gestellt habe. Was die Euthanasie betreffe, habe Prof. Dr. Karl Brandt die Beendigung „nicht mehr lebenswerten" Lebens befürwortet, aber nicht aus niederen Motiven und nicht aus rassischen Gesichtspunkten, sondern aus humanitären Erwägungen. Der Tod sei für diese Patienten eine Erlösung und für ihre Angehörigen eine Entlastung gewesen. Die Natur gehe mit schwachen Lebewesen viel radikaler um als das Euthanasieprogramm des Deutschen Reiches, mit dessen Ausführung Hitler den Angeklagten beauftragt hatte. Daß Brandt seine Machtbefugnisse als SS-Angehöriger, also einer nach alliierter Auffassung kriminellen Organisation, wahrgenommen habe, habe in seiner Dienstzeit keine Rolle gespielt, weil alle in ihm den medizinischen Sachverständigen und Arzt gesehen hätten und nicht den SS-Führer. Er habe die Uniform jedoch mit Stolz getragen.[668] In seinem Schlußwort vor Gericht bezeichnete sich Prof. Dr. Karl Brandt als einen Idealisten und nicht als einen Kriminellen. Sogar Pastor Friedrich von Bodelschwingh, Vorsteher der Anstalt Bethel, der wie keiner das Behindertenproblem kenne, habe in einer eidesstattlichen Versicherung größtes Verständnis für ihn gezeigt. Wer Mitleid habe mit den Unheilbaren, könne kein Mörder sein.[669] Prof. Brandt wurde zum Tode verurteilt und am

2. Juni 1948 in Landsberg erhängt. Sein Angebot, sich als zum Tode Verurteilter für medizinische Experimente zur Verfügung zu stellen, wurde vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen.[670]

Dem angeklagten Generalarzt Prof. Dr. Siegfried Handloser, Chef des Wehrmacht-Sanitätswesens und Heeressanitätsinspekteur, wurde bei der ersten Vernehmung eröffnet: „Sie sind der Chef des Wehrmacht-Sanitätswesens gewesen. Ob sie von den unzulässigen Versuchen etwas gewußt haben oder nicht, spielt keine Rolle. Als Chef sind Sie für alles verantwortlich. Kommen Sie nicht mit der Ausrede, bei anderen Nationen sei Ähnliches oder Gleiches geschehen. Das steht gar nicht zur Diskussion. Die Deutschen stehen unter der Anklage, nicht die anderen. Berufen Sie sich nicht auf Zeugen. Diese sagen natürlich zu Ihren Gunsten aus. Wir haben unsere Zeugen, und an diese halten wir uns."[671] Prof. Dr. Handloser wurde für die Unterkühlungsversuche der Luftwaffe im Konzentrationslager Dachau, für die Sulfanomid-Versuche unter der Ägide der SS im Konzentrationslager Ravensbrück, die zur Entwicklung wirksamer Antibiotika durchgeführt wurden, und für die Fleckfieberversuche im Konzentrationslager Buchenwald zur Verantwortung gezogen, die alle außerhalb seiner Befehlsgewalt lagen. Die Anklage warf ihm vor, daß er nicht interveniert habe, als er davon Kenntnis erhalten habe. In seinem Schlußwort gab er seiner Verwunderung Ausdruck, daß die Anklage die Argumente der Verteidigung bewußt ignoriert habe.[672] Die Richter schlossen sich erwartungsgemäß dem Antrag der Anklage an und ließen alle entlastenden Argumente beiseite. Das Urteil zu einer lebenslänglichen Strafe für Prof. Dr. Handloser war ein bewußtes Racheurteil und kein Justizirrtum.

Das gleiche galt für das Urteil gegen den Generalarzt der Luftwaffe Prof. Dr. Gerhard Rose, Chef der Abteilung für Tropenmedizin am Robert-Koch-Institut in Berlin. In diesem Fall hielt die Anklage ein entlastendes Dokument mit Absicht zurück: Aus seinen Aufzeichnungen, die von den Amerikanern in Pfaffenrode beschlagnahmt worden waren, wurden die Seiten über seinen Disput mit dem Präsidenten des Robert-Koch-Instituts Prof. Dr. Eugen Gildemeister über die Zulässigkeit von Menschenversuchen für Impfstoffe, die seiner Entlastung dienen konnten, dem Gericht nicht zugänglich gemacht. Prof. Dr. Rose wurde auch für den Tod von 52 Menschen, die bei den Fleckfieberversuchen des Straßburger Ordinarius Prof. Dr. Eugen Haagen, einer weltweit anerkannten Forscherpersönlichkeit, gestorben waren, verantwortlich gemacht. Zu Prof. Dr. Haagen pflegte Rose zwar persönliche, aber keine dienstlichen Beziehungen. Auf seine Veranlassung hin seien im November 1943 hundert Häftlinge in das Konzentrationslager Natzweiler transportiert worden, von denen unterwegs

18 gestorben seien, während die anderen für die geplanten Versuchsreihen zu schwach gewesen seien, so lautete ein weiterer Anklagepunkt.[673] Zu den Beschuldigungen gegen Rose gehörte auch, daß sein Institut Prof. Dr. Claus Schilling in Dachau mit Malariastämmen beliefert hatte.[674] Prof. Dr. Schilling war im Dachauer Prozeß – allen entlastenden Gutachten und vielen Gnadengesuchen zum Trotz – zum Tode verurteilt worden und endete am Galgen. Die Herausgabe der Prozeßunterlagen wurde von den Amerikanern verweigert, so daß Prof. Dr. Rose seine Verteidigung fast ohne Dokumente führen mußte. Er wies auf die parallellaufenden Malariaversuche in anderen Ländern hin. Über die amerikanischen Versuche über die Trinkbarmachung von Meerwasser, die Einführung von Sauerstoff-Überdruckmasken und andere Forschungen in der U-Boot- und Luftfahrtmedizin, die den deutschen Forschungen im Kriege vergleichbar waren, berichtete der amerikanische Gutachter Dr. Andrew C. Ivy während des Prozesses. Das Entlastungsgutachten von Prof. Dr. Allenby, das dieser für seinen Kollegen Schilling geschrieben hatte, traf erst nach dem Prozeß ein und nützte nichts mehr. Allenby bezeichnete die Behauptung, daß 300 Menschen bei den Malariaversuchen gestorben seien, als groteske Unwahrheit. Andere Entlastungsbeweise, die in den Händen der Amerikaner waren, wurden von der Anklagebehörde zurückgehalten. Die Entlastungszeugen Dr. George Blanc und Prof. Dr. Lecrout wurden vom Gericht nicht geladen. Nach solchen Behinderungen seiner Verteidigung war das Todesurteil gegen ihn nicht verwunderlich.[675] Prof. Dr. Rose soll nach den Angaben seines Freundes SS-Obersturmbannführer Dr. Horst Bender bei seinen Experimenten in Berlin nebenbei eine chemische Verbindung gefunden haben, die als Insektizid geeignet war. Die Wehrmacht lehnte ab, das Ergebnis zu prüfen. In der Schweiz wurde diese Entdeckung zur Grundlage der DDT-Forschung. Den deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges kam diese Erfindung nicht mehr zugute, sie quälten sich bis zum Kriegsende unter der Plage von Läusen und Flöhen, weil das Läusepulver, das ihnen geliefert wurde, nichts taugte.[676]

Die glänzende Kooperation des angeklagten Leiters der Chirurgischen Universitätsklinik Berlin Prof. Dr. Paul Rostock mit seinem Verteidiger Dr. Hans Pribilla, der zuvor nie in einem Strafverfahren aufgetreten war, brachte dem Angeklagten einen Freispruch ein. Es gelang Prof. Rostock im Kreuzverhör und Dr. Pribilla in der Beweisaufnahme und im Plädoyer deutlich zu machen, daß der Angeklagte ein so vielbeschäftigter Mann war, daß seine Tätigkeit als Beratender Chirurg beim Heeressanitätsinspekteur nur eine Randaufgabe war. Er habe die Sulfonamidversuche, die an Häftlingen und an Kriegsverwundeten durchgeführt worden seien, weder ver-

anlaßt noch gebilligt, sondern nur die Ergebnisse zur Kenntnis genommen und publiziert. Die Lostversuche im Konzentrationslager Natzweiler durch Prof. Dr. August Hirt seien vom Reichsforschungsrat zu einem Zeitpunkt in Auftrag gegeben worden, als er noch nicht stellvertretender Vorsitzender des Reichsforschungsrates war. Gegen den Nachweis, daß der Angeklagte zu den fraglichen Zeitpunkten für die ihm zur Last gelegten Experimente entweder nicht verantwortlich oder bei deren Durchführung nicht anwesend war, weil er vieles andere zu tun hatte, konnte die Anklage wenig einwenden. Prof. Dr. Rostock mußte freigesprochen werden.

SS-Oberführer Viktor Brack, Stellvertretender Leiter der Kanzlei des Führers, war kein Arzt. Er stand nur deshalb vor dem Richterstuhl, weil sein Vorgesetzter Philipp Bouhler tot war. Ihm und Prof. Dr. Karl Brandt wurde das Euthanasieprogramm vorgeworfen. In seiner Funktion als Stellvertretender Leiter der Kanzlei des Führers hatte Brack mit den fachmedizinischen Fragen des Euthanasieprogramms nichts zu tun gehabt. Man beschuldigte ihn jedoch, die Euthanasiepolitik mitgeprägt zu haben. Sein Anwalt erklärte, daß Brack die mündliche Anweisung Hitlers vom 1. September 1939 zur Tötung „lebensunwerten Lebens" wie eine gesetzliche Grundlage angenommen habe. Ob bei seinem Handeln die Grenzen mitmenschlichen Fühlens überschritten worden seien, sei schwer zu entscheiden, denn auch Mitleid mit den Betroffenen und der Wunsch, sie schmerzlos von ihrem Leiden zu erlösen, seien mitmenschliche Erwägungen und keine niederträchtigen Beweggründe.

Der Rechtsanwalt Dr. Alfred Seidl verteidigte drei Angeklagte: Prof. Dr. Karl Gebhardt, Dr. Fritz Fischer und Dr. Herta Oberheuser. Alle drei waren involviert in Sulfonamidversuche an Häftlingen, die nicht um ihr Einverständnis gefragt worden waren. In der Klinik Hohenlychen, deren Chefarzt er war, verwendete Gebhardt keine Sulfonamide, was ihm zum Vorwurf gemacht wurde, als der bei einem Attentat schwer verwundete SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich unter seinen Händen an einer Blutvergiftung und an Gasbrand starb. Er unterstützte die Versuche mit Sulfonamiden an Häftlingen auch, um das massenweise Sterben in den Feldlazaretten an der Ostfront nach chirurgischen Eingriffen einzudämmen und Abertausenden verwundeten Soldaten das Leben zu retten. Die Versuchsbedingungen im Konzentrationslager Ravensbrück seien mindestens so gut gewesen wie in einem deutschen Frontlazarett, stellte er fest. Er rechtfertigte die kriegschirurgischen Experimente und nahm die moralische, ärztliche und wissenschaftliche Verantwortung auf sich. Wegen des Staatsnotstands seien die Experimente auch politisch zu verantworten gewesen. Er sei davon ausgegangen, daß die Patienten zum Tode verurteilte Kriminelle gewesen seien.

Diese Aussage konnte er aber nicht beweisen. Prof. Dr. Gebhardt führte die schlechten Zustände in den Konzentrationslagern am Ende des Krieges nicht nur auf medizinische Gründe zurück, sondern auch auf den Mangel an geeignetem Wachpersonal. Von den 35.000 Angehörigen des Wachpersonals seien nur 5.000 SS-Männer gewesen. Die Ärzte hätten ihr möglichstes getan, um den Seuchen der letzten Monate durch Quarantänemaßnahmen zu begegnen. Da die Experimente für Fleckfieber- und Typhusimpfungen zu keinem auswertbaren Ergebnis gekommen waren, mußten in den überfüllten Lagern Zehntausende sterben.[677] Prof. Dr. Gebhardt mußte für seine Experimente, die seiner Überzeugung nach den Menschen dienen sollten, die Verantwortung übernehmen, er wurde zum Tode durch Erhängen verurteilt. Das Urteil wurde am 2. Juni 1948 vollstreckt. Gebhardts Assistent, der angeklagte SS-Sturmbannführer Fritz Fischer, kannte die Situation an der Front aus seiner Tätigkeit als Truppenarzt in der 1. SS-Panzerdivision, wo er seinen rechten Arm eingebüßt hatte. Die Verteidigung führte zur Sachlage folgendes aus: Die bakteriellen Wundinfektionen, insbesondere der Gasbrand, habe Tausende Soldaten das Leben gekostet. Eine zusätzliche chemotherapeutische Behandlung zur chirurgischen sei dringend erforderlich gewesen. Es sei keine Zeit zu Tierversuchen und klinischen Beobachtungen gewesen angesichts des Massensterbens an den Fronten. Den Versuchen an Häftlingen lag keine verbrecherische Absicht zugrunde, sondern der Hilferuf sterbender Soldaten und ihrer Ärzte.[678] Trotz dieser Argumente wurde Fischer zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

Die einzige Frau unter den Angeklagten war die Lagerärztin des Konzentrationslagers Ravensbrück, Dr. Herta Oberheuser. Sie hatte sich 1940 auf diese Stelle beworben, die im Ärzteblatt annonciert war. Nachdem der Chef des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich nach einem Attentat am 4. Juni 1942 an einer Blutvergiftung und an Gasbrand gestorben war, wurden die Ärzte im Konzentrationslager Ravensbrück beauftragt, über Mittel dagegen zu forschen. Dr. Oberheuser gehörte zu ihnen. Bereits im Sommer 1943 wechselte sie als Assistentin des mitangeklagten Prof. Dr. Karl Gebhardt an das Krankenhaus Hohenlychen. In Nürnberg wurde ihr von Zeugen der Anklage vorgeworfen, die Häftlinge für die Versuche ausgewählt, bei Operationen assistiert und die Patienten danach vernachlässigt zu haben.[679] Dr. Oberheuser wurde zu 20 Jahren Haft verurteilt. Nach ihrer Haftentlassung 1952 eröffnete sie eine ärztliche Praxis in Stocksee bei Plön. Unter dem Druck der Verfolgtenverbände entzog ihr die schleswig-holsteinische Regierung 1958 die Approbation, so daß Dr. Oberheuser bis zur Einlieferung ins Altenheim ihren Lebensunterhalt als Küchenhilfe in Krankenanstalten verdienen mußte.[680]

Als die Fleckfieberexperimente zur Sprache kamen, wurde ihre Notwendigkeit von den dafür angeklagten Ärzten Dr. Waldemar Hoven, SS-Arzt im Konzentrationslager Buchenwald, Prof. Dr. Gerhard Rose, Beratender Hygieniker der Luftwaffe, Dr. Karl Genzken, Chef des Sanitätsamtes der Waffen-SS, und Prof. Dr. Joachim Mrugowsky, Chef des Hygieneinstituts der Waffen-SS, in ähnlicher Weise begründet wie die Sulfonamidversuche. Zur Richtigstellung des Sachverhaltes führten sie aus, daß die Fleckfiebergefahr während des Krieges so groß gewesen sei, daß ganz schnell ein wirksamer Impfstoff gefunden werden mußte. Es seien mehrere Impfstoffe, zum Beispiel aus Bukarest und Kopenhagen, getestet worden, die sich als nicht geeignet erwiesen hätten. Das Robert-Koch-Institut habe beratend auf allen Stufen des Forschungsvorhabens mitgearbeitet. In den Konzentrationslagern seien die Ärzte vor Ort – in Buchenwald Dr. Hoven und in Natzweiler Prof. Dr. Haagen – mit den Experimenten beauftragt worden. Wie in allen Staaten der Welt seien zuerst zum Tode verurteilte Häftlinge verwendet worden. Die Struktur der Konzentrationslager, in denen die Forschungsärzte Außenseiter waren, habe ihnen keine Möglichkeit gegeben, anderen Probanden Strafnachlaß zu versprechen, wie das bei ähnlichen Versuchen im Ausland die Regel sei. Über die Sterberate bei den Sulfonamidversuchen herrschte bis zum Schluß des Prozesses Unklarheit. Die Zeugen der Anklage setzten sie hoch an, die Ärzte setzten sie niedrig an.

Zu den Anklagepunkten, die in der Presse am meisten ausgeschlachtet wurden, gehörte die Erstellung der Skelettsammlung an der Reichsuniversität Straßburg. Am 9. Februar 1942 schrieb Professor Dr. August Hirt von dort an Himmler, daß in seiner umfangreichen Schädelsammlung von allen Rassen und Völkern der Erde Schädel von Juden fehlten. Daraufhin seien, wie in den Prozessen zu den Konzentrationslagern vorgebracht wurde, im Konzentrationslager Natzweiler 80 Juden aus dem Konzentrationslager Auschwitz umgebracht und deren Leichen präpariert worden. Da Prof. Dr. Hirt, der als Initiator der Aktion galt, nach dem Kriegsende Selbstmord begangen hatte, konnte der Fall letztlich nicht ganz aufgeklärt werden. Auf jeden Fall standen nun die Mitbeteiligten vor Gericht, der Arzt SS-Standartenführer Dr. Wolfram Sievers, Direktor des Instituts für wehrwissenschaftliche Zweckforschung und Generalsekretär der Forschungsgemeinschaft Deutsches Ahnenerbe e.V., und SS-Standartenführer Dr. Rudolf Brandt, persönlicher Referent des Reichsführers-SS Heinrich Himmler. Vor allem Sievers verteidigte sich ziemlich unwürdig. Er wollte dem Gericht weismachen, daß er einem geheimen Widerstandskreis angehört habe. Sievers wurde während der Verhandlung mehrfach als Lüg-

ner bezeichnet. Kempner, bei dem er sich als Kronzeuge und Helfer verdingen wollte, lehnte seine Mitarbeit ab. Er merkte wohl, daß mit diesem Mann kein Staat zu machen war.[681]

Im Ärzteprozeß brachte die Anklage 32 Zeugen und 570 eidesstattliche Versicherungen vor. Aus dem Zahlenverhältnis wird deutlich, daß sich die meisten ehemaligen Versuchspersonen in schriftliche Beschuldigungen flüchteten, statt vor Gericht auszusagen, wo sowohl ihre Glaubwürdigkeit als auch ihre Aussagen hinterfragt werden konnten. Hauptzeuge war ein polnischer Geistlicher namens Kazimierz Majdánski. Er berichtete von den Leiden und Traumata der Versuchsopfer, die inzwischen nach Polen zurückgekehrt waren.[682] Die Verteidigung bot 30 Zeugen und 901 Dokumente auf, von denen das Gericht nur einen kleinen Teil zur Kenntnis nahm. Das Protokoll des Prozesses umfaßte 11.538 Seiten.[683] Zwölf der 30 Verteidiger und Nebenverteidiger waren bereits beim Hauptkriegsverbrecherprozeß aufgetreten, und vier hatten damals als Verteidigungsassistenten mitgearbeitet. Ihnen war nun das angelsächsische Verfahrensrecht vertraut.[684] Obwohl ihre Argumente durchschlagend waren, berücksichtigte das Gericht nur die Punkte der Anklage und lehnte zahlreiche Beweisdokumente der Verteidigung als unerheblich oder nicht zur Sache gehörig ab.[685]

Die Verteidiger bestritten, daß die Angeklagten verantwortlich waren für die ihnen vorgeworfenen Verbrechen. Entweder hätten sie von den medizinischen Experimenten, von denen auch viele durch die Ausnahmesituation des Krieges moralisch und wissenschaftlich gerechtfertigt erscheinen konnten, nichts gewußt oder sie auf höheren Befehl (respondeat superior) ausgeführt. Selbst das Gericht bezweifelte nicht, daß Humanexperimente für den Fortschritt der Medizin unabdingbar sind. Es verlangte jedoch die Beachtung folgender Kriterien: 1. Der Proband muß seine Zustimmung geben. 2. Die Experimente müssen positive Resultate zum Besten der Menschheit versprechen. 3. Die Experimente müssen auf Tierexperimenten aufbauen und sich am Krankheitsbild ausrichten. 4. Unnötige psychische und physische Leiden oder Folgen müssen vermieden werden. 5. Experimente sind nicht zulässig, wenn mit dem Tod oder schweren Folgen für die Probanden zu rechnen ist. 6. Das Risiko darf nicht größer sein als die humanitäre Bedeutung, die mit dem Experiment erreicht werden soll. 7. Um die Probanden zu schonen, müssen alle Vorbereitungen getroffen werden, um selbst entfernte negative Folgen auszuschließen. 8. Die Experimente müssen von wissenschaftlich qualifiziertem Personal durchgeführt werden. 9. Während der Versuche muß es den Probanden freistehen, das Experiment jederzeit abzubrechen. 10. Der Experimentator ist verpflichtet, das Experiment zu jedem Zeitpunkt zu beenden, wenn er glaubt,

daß negative Folgen für den Probanden zu erwarten sind.[686]

Wie wenig sich die USA selbst diesen Maximen verpflichtet sahen, zeigt die Tatsache, daß in den 50er Jahren Tausende US-Soldaten aller Waffengattungen bei 235 oberirdischen Atomwaffentests als Versuchspersonen eingesetzt und atomarer Strahlung ausgesetzt wurden, obwohl man sich der gesundheitlichen Gefährdung bewußt war. Viele von ihnen starben an den Folgen der Atomtests oder hatten mißgebildete Kinder.

Die Frage, ob zum Tode Verurteilte für Experimente ohne ihre Zustimmung verwendet werden dürfen, beantwortete das Gericht so: Wenn es einem Staat möglicherweise gestattet ist, solche Versuchspersonen der eigenen Nationalität zu gebrauchen, bleibt es verboten, Staatsangehörige anderer Nationen zu diesem Zweck auszusuchen. Das gleiche gelte für staatlich legitimierte Euthanasieprogramme.[687]

In bezug auf den Anklagepunkt 1 (Verschwörung) wurde keiner der Angeklagten für schuldig befunden, aber 16 wurden schuldig gesprochen nach den Anklagepunkten 2 (Kriegsverbrechen) und 3 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Die Urteile wurden am 20. November 1947 vom amerikanischen Militärgouverneur bestätigt. Die von den Verteidigern beantragte Revision der Urteile (habeas-corpus-Entscheidung) durch den Obersten Gerichtshof der USA wurde dort mit fünf zu vier Stimmen verworfen.[688]

Die Prozeßakten wurden nach dem Kriege durch die Medizinische Akademie von New York (New York Academy of Medicine) medizinwissenschaftlich ausgewertet. Schon vor dem Prozeß waren alle Unterlagen zur biologischen Kriegführung, insbesondere die über Nervenkampfstoffe, und über die luftfahrtmedizinischen Experimente ausgesondert und den amerikanischen Forschungseinrichtungen von Armee und Luftwaffe übergeben worden.[689]

Fall Nr. II: der Milch-Prozeß vom 17. Februar 1947 bis 17. April 1947

Richter

Robert M. Toms, Richter am Bezirksgericht (Circuit Court) des Staates Michigan

F. Donald Phillips, Richter am Kammergericht (Superior Court) des Staates North Carolina

Michael A. Musmanno, Richter am Zivilgericht (Court of Common Pleas) des Staates Pennsylvania

John L. Speight, Alabama (Ersatzrichter)

Ankläger

Clark Denney, New York City
James Conway Yonkers, New York
Henry T. King junior, Meriden/Connecticut
Adolph G. Dahl
Raymond J. McMahon junior, Pawtucket/Rhode Island
Maurice C. Myers, Los Angeles/Kalifornien
Paul Niederman, Chicago/Illinois
William F. Raugust, Alexandria/Virginia
Dorothy Hunt
Robert Rosenthal

Anklagepunkte

1. Zwangsarbeit
2. Kriegsverbrechen
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Angeklagter, Verteidiger und Urteil

Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
Erhard Milch	Dr. Friedrich Bergold Dr. Werner Milch	1, 3	lebenslänglich[690]

Generalfeldmarschall Erhard Milch war von 1933 bis 1944 Staatssekretär im Reichsluftfahrtministerium und Stellvertreter Hermann Görings, ab November 1941 auch Generalluftzeugmeister und ab November 1942 Mitglied des Amtes für Zentrale Planung, das Hitler eingerichtet hatte, um die deutsche Kriegsproduktion zu kontrollieren und die Beschaffung von Rohstoffen zu koordinieren. Im Juni 1944 wurde Milch durch die Umstrukturierung des Reichsluftfahrtministeriums faktisch entmachtet und legte seine Ämter nieder.

Im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher hatte sich Milch als Entlastungszeuge für den Reichsmarschall Hermann Göring zur Verfügung gestellt. Schon diese Tatsache brachte ihn bei den Alliierten in Mißkredit. Im Kreuzverhör durch die Anklage wurde deutlich, daß bei ihm wichtige Fäden der Kriegs- und Rüstungswirtschaft zusammenliefen. Vor allem die funktionelle Nähe seiner Stellung zu Albert Speer und Fritz Sauckel sollte es möglich machen, Milch selbst unter Anklage zu stellen. Nach seiner Zeugenaussage wurde er in Dachau festgesetzt und der Prozeß gegen ihn vorbereitet.

Milch wurde beschuldigt, am Arbeitskräftebeschaffungsprogramm der deutschen Kriegswirtschaft aktiv teilgenommen und die medizinischen

Experimente, die im Konzentrationslager Dachau für die Luftwaffe durchgeführt worden waren, gebilligt zu haben. Er erklärte, daß nach der Einberufung der meisten Facharbeiter zur Wehrmacht die Kontinuität in der Flugzeugproduktion ohne Fremdarbeiter nicht zu gewährleisten gewesen wäre. Es sei jedoch nicht er gewesen, sondern Sauckel, der die Arbeiter zum Arbeitseinsatz verpflichtet habe, viele auf freiwilliger Basis. Als Mitglied des Amtes Zentrale Planung habe er darauf keinen Einfluß gehabt. Erst nach der Niederlegung seiner Ämter habe sich die Situation der Fremdarbeiter und der Arbeiter aus den Konzentrationslagern in den Rüstungsbetrieben, von denen viele in unterirdischen Anlagen arbeiteten, verschlechtert, auch aufgrund der Produktionsbedingungen unter Tage und der allgemein verschlechterten Versorgungslage. Für die Zustände in den Außenstellen der Konzentrationslager bei der V-Waffen-Herstellung, zum Beispiel im Mittelwerk Dora, konnte Milch gar nicht mehr verantwortlich sein. Sich auf die Sitzungsprotokolle des Zentralen Planungsstabes berufend, behauptete die Anklage, daß Milch gebilligt habe, daß russische Kriegsgefangene in russischer Uniform völkerrechtswidrig als Bedienungspersonal an der Flakwaffe eingesetzt wurden, daß Drückeberger in der Rüstungsindustrie geschlagen werden durften, daß Häftlinge aus Konzentrationslagern in der Jägerproduktion beschäftigt wurden und daß von ihren Arbeitsplätzen flüchtende italienische und französische Arbeiter erschossen werden durften. Die Berufung Milchs auf Reichsgesetze und Führerbefehle wurde vom Gericht nicht anerkannt, weil er in seiner gehobenen Position und aufgrund seiner Ausbildung und Intelligenz zwischen legalen und illegalen Maßnahmen hätte unterscheiden können müssen. Es wurde ihm nicht zugebilligt, daß Kriegsnotwendigkeiten auch außerordentlich strenge Maßnahmen, wie sie auch die Alliierten zur Anwendung brachten, legitimierten.[691]

Das amerikanische Militärtribunal begründete das Urteil gegen Milch mit folgenden Sätzen: „Die barbarischen Handlungen, die hier zutage gekommen sind, hatten ihren Ursprung in dem Ehrgeiz und der Machtsucht einiger weniger Männer; alle Deutschen jedoch zahlen jetzt und in Zukunft für die Herabwürdigung ihrer Geister und die Erniedrigung der deutschen Ehre, die sich daraus ergab, daß sie falschen Propheten folgten, die sie zur Katastrophe führten. Es wäre eine Verhöhnung der Gerechtigkeit, wenn diesen falschen Führern, unter ihnen der Angeklagte, erlaubt werden würde, der Verantwortung für den Betrug und Verrat ihrer Nation zu entgehen." Im Urteil wurde Milch zugute gehalten, daß er über die Durchführung der medizinischen Experimente in Dachau nur unzureichend informiert und in keinem Fall daran beteiligt war, ferner daß er öf-

ters sein Mißfallen über Hitlers Kriegspolitik kundtat, allerdings ohne persönliche Konsequenzen zu ziehen.[692]

Der Milch-Prozeß war der einzige Nachfolgeprozeß, der lediglich gegen eine Person gerichtet war. Die Anklage bot drei Zeugen und 570 eidesstattliche Erklärungen auf. Die Verteidigung verhörte an 28 Gerichtstagen 27 Entlastungszeugen und legte 901 Dokumente vor. Der Prozeßablauf wurde auf 2.528 Seiten festgehalten. Der Verteidiger Dr. Friedrich Bergold wurde vom Bruder des Angeklagten, Dr. Werner Milch, assistiert.[693]

Es sprach für den Angeklagten, daß die Anklage lediglich drei Zeugen, die den Angeklagten belasteten, aufbringen konnte, obwohl sie sogar über den Rundfunk Belastungszeugen suchte. Keiner der drei, die vor Gericht auftraten, kannte Milch persönlich. Eigentlich waren sie alle unglaubwürdig: Paul Le Friec, Roland Ferrier und Joseph Krysiak. Der Zeuge Krysiak behauptete, daß er verhaftet worden sei, weil er prophezeite, daß Deutschland den Krieg verlieren würde. Angeblich mußte er 84 Stunden in der Woche in einer Flugzeugfabrik arbeiten. Das Gericht glaubte ihm, obwohl er zwölfmal wegen Betrügereien vorbestraft war, bevor er 1941 zweimal zum Tode verurteilt wurde. Das Urteil wurde damals nicht vollstreckt, sondern in zehn Jahre Zuchthaus umgewandelt. Krysiak arbeitete während des ganzen Krieges nie in einer Flugzeugfabrik. Trotz seiner kriminellen Vergangenheit akzeptierte das Gericht die offensichtlich falsche Zeugenaussage.[694]

Das Tribunal ließ wie bei allen Kriegsverbrecherprozessen Beweise vom Hörensagen (hearsay evidence) zu. Es bemerkte zwar die Widersprüchlichkeiten in den drei Zeugenaussagen der Belastungszeugen, berücksichtigte diese aber nicht. Mehrere Entlastungszeugen, die die Verteidigung mit einer stichhaltigen Begründung vorschlug, wurden vom Gericht abgelehnt. Unter ihnen waren der ehemalige französische Luftfahrtminister Pierre Cot, der belgische Politiker Paul van Zeeland und der französische Radikalsozialist und Professor für Literaturwissenschaft Yvon Delbos, die sich zu einer Aussage zugunsten von Milch bereiterklärt hatten. Ein anderer Zeuge, den die Verteidigung vorlud, wurde in einem Gefängnis versteckt und blieb angeblich unauffindbar.[695] Dr. Bergold beschwerte sich mehrmals, daß ihm Unterlagen von der Anklagebehörde vorenthalten wurden und daß die Beweisunterlagen von Anklage und Verteidigung nicht richtig übersetzt worden waren, was zusätzliche Arbeit für ihn bedeutete.[696] Als im Verhör durch den Ankläger Robert Rosenthal die Bombenangriffe der deutschen Luftwaffe gegen England zur Sprache kamen und der Ankläger Milch fragte, ob er sich nicht die Frage gestellt habe, ob diese verbrecherisch gewesen seien, antwortete dieser: „Ich kenne so vie-

le Bombenangriffe, bezüglich deren man ja diese Frage in derselben Weise stellen könnte." Daraufhin wechselte Rosenthal sofort das Thema.[697]

Die Anklage stellte Milch als einen unbeherrschten Mann dar, der sich nicht in der Hand hatte. Deshalb sei seiner Kritik an der Politik Hitlers im Kriege keine große Bedeutung beizumessen. Milchs temperamentvolle Ausbrüche in anderer Richtung wurden ihm dagegen voll zur Last gelegt. Milch verteidigte sich damit, daß er oft nicht meinte, was er gesagt habe. Um ernstgenommen zu werden, habe er zu drastischen Redewendungen Zuflucht genommen. Die Verteidigung bemühte sich, seine fehlende Selbstkontrolle als Folge von Hirnverletzungen zu erklären, unter denen er litt. Weiter wurde von der Verteidigung vorgebracht: Es gebe keine Anordnung von ihm, jemanden zu exekutieren und keinen Befehl, irgendwelche Humanversuche an Häftlingen durchzuführen. Er habe im Gegenteil Leute vor Exekutionen gerettet oder aus den Konzentrationslagern geholt.[698]

In seiner Verteidigungsrede beschrieb Dr. Bergold Milch als einen Mann, der „nie ein überzeugter Nationalsozialist gewesen" sei. Den Krieg habe er als ein Unglück angesehen. Gewaltmethoden habe er stets verurteilt. 1937 habe ihm Göring den Abschied verweigert, den er beantragte. Von den Angriffsabsichten Hitlers habe er nichts gewußt. Zwar habe er an der Konferenz mit Hitler auf dem Obersalzberg am 23. Mai 1939 teilgenommen, doch sei dort von einem Angriffskrieg nicht die Rede gewesen. Ohne daß es die Richter beeindruckte, bewies Dr. Bergold, daß das sogenannte Schmundt-Protokoll dieser Besprechung, das Hitlers Chefadjutant Rudolf Schmundt verfaßt hatte, um Hitlers visionäre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, erst lange nach der Konferenz entstanden sein müsse, mit Sicherheit erst nach dem Frankreichfeldzug, wahrscheinlich im Herbst 1940. Es enthalte zu viele Fehler, als daß es unmittelbar nach der Besprechung geschrieben sein könne. Milch, der in Vertretung Görings bei der ganzen Konferenz anwesend war, konnte einige wichtige Punkte der Besprechung nennen, die im Protokoll nicht einmal erwähnt waren. Der Zeuge Admiral Otto Schniewind konnte dagegen einige Themen nennen, die zwar im Protokoll auftauchten, aber überhaupt nicht besprochen worden waren. Es sei weder über Japan noch über die Maginot-Linie oder über Holland und Belgien geredet worden. Der Name von Oberst Walter Warlimont aus dem Führerhauptquartier stand auf der Anwesenheitsliste, obwohl er gar nicht anwesend war.[699]

In seinem Schlußwort wies Milch alle Schuld für die teils schlechten Arbeitsbedingungen der Fremdarbeiter in den für die Luftwaffe produzierenden Rüstungsfabriken, von denen die Anklage gesprochen hatte,

zurück. In den Betrieben, die er besucht habe, seien die Arbeiter gut gekleidet, gut genährt und zufrieden mit ihrer Tätigkeit gewesen. Keiner habe sich beschwert. Viel wichtiger als Rüstungsfragen sei für ihn jedoch die Luftverteidigung des Reiches gegen die alliierten Terrorangriffe gewesen. Mit bestem Wissen und Gewissen habe er sich zeit seines Lebens für das deutsche Volk eingesetzt, von dem er wünschte, daß es eines Tages wieder ein gleichberechtigter Partner in der Gemeinschaft der Völker sein werde.[700]

Mit dem Urteil vom 17. April 1947 wurde Milch für schuldig befunden, am Zwangsarbeitersystem und an der Mißhandlung und Tötung von Kriegsgefangenen beteiligt gewesen zu sein. Trotz des windigen Belastungsmaterials erhielt Milch eine lebenslange Freiheitsstrafe. In der Urteilsbegründung wurden längere Passagen aus den IMT-Urteilen in Sachen Speer und Sauckel zitiert, weil die Anklage in Sauckel den Partner Milchs im Amt für Zentrale Planung sah. Milch wurde verurteilt als „ein Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Beihelfer, mitinitiierender Teilnehmer an den Plänen und Unternehmungen", die dazu gedient hätten, „Verschleppung zur Zwangsarbeit der Zivilbevölkerung von Ländern und Gebieten, die von der deutschen Wehrmacht besetzt waren", einzuleiten.[701]

Das Urteil wurde vom amerikanischen Militärgouverneur bestätigt. Das Gnadengesuch (petition for clemency) wurde am 17. Juni 1947 abschlägig beschieden. Am 20. Oktober 1947 wurde auch die Eingabe des Verteidigers (writ of habeas corpus) an den Obersten Gerichtshof der USA von vier Richtern abgelehnt. Richter Robert Jackson enthielt sich der Stimme.[702]

Fall Nr. III: der Juristen-Prozeß vom 17. Februar 1947 bis 4. Dezember 1947

Richter

Carrington T. Marshall, ehem. Präsident des Obersten Gerichts (Chief Justice of Supreme Court) des Staates Ohio

James T. Brand, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Oregon

Mallory B. Blair, Richter am Berufungsgericht (Court of Civil Appeals) des Staates Texas

Justin B. Harding, ehemaliger Richter in Alaska und Sonderassistent des Justizministers (Assistant Attorney General) des Staates Ohio[703]

Ankläger

Charles M. LaFollette, Evansville/Indiana
Alfred M. Wolleyhan, Cecilton/Maryland
Robert Douglas King, New York City
Sadie B. Arbuthnot, Orlando/Florida
Arnold Buchtal

Hilfsankläger

Robert M.W. Kempner, Lansdowne/Pennsylvania
Jack W. Robbins, Denton/Texas
William A. Dickinson

Mitarbeiter der Anklage

Lorenz Eitner,
Henry Einstein,
Karl Jacoby

Anklagepunkte

1. Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
2. Kriegsverbrechen
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
4. Mitgliedschaft in der SS

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1. Dr. Franz Schlegelberger	Dr. Egon Kubuschok	2, 3	lebenslänglich
2. Herbert Klemm	Dr. Alfred Schilf	2, 3	lebenslänglich
3. Dr. Oswald Rothaug	Dr. Josef Kössl	3	lebenslänglich
4. Dr. Rudolf Öschey	Dr. Werner Schubert	3, 4	lebenslänglich
5. Wilhelm von Ammon	Dr. Egon Kubuschok	2, 3	10 Jahre
6. Dr. Günther Joel	Dr. Carl Haensel	2, 3, 4	10 Jahre
7. Dr. Wolfgang Mettgenberg	Dr. Alfred Schilf	2, 3	10 Jahre
8. Ernst Lautz	Dr. Heinrich Grube	2, 3	10 Jahre

9. Curt Rothenburger	Dr. Erich Wandschneider	2, 3	7 Jahre
10. Dr. Josef Altstötter	Dr. Hermann Orth	4	5 Jahre
11. Paul Barnickel	Dr. Edmund Tipp		Freispruch
12. Hermann Cuhorst	Dr. Richard Brieger		Freispruch
13. Günther Nebelung	Dr. Karl Dötzer		Freispruch
14. Hans Petersen	Dr. Rudolf Aschenauer		Freispruch[704]

Das deutsche Recht war eine der Grundlagen des deutschen Staates. Das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 und das deutsche Zivilrecht aus dem Jahre 1896 waren vielbewunderte Errungenschaften der Rechtswissenschaft. Die deutschen Juristen und Beamten waren wichtige Träger deutscher Staatlichkeit. Insbesondere im von den Alliierten so gehaßten – und im Februar 1947 aufgelösten – Preußen galten sie als bedeutende Stütze der Staatlichkeit. Die Diskreditierung des Juristenstandes mußte den Alliierten deshalb als wirksamer Angriff auf die deutsche staatliche und nationale Tradition, die in ihren Grundfesten erschüttert werden sollte, erscheinen. Sie sollte im Juristen-Prozeß erfolgen. Einen Ansatzpunkt zur Anklage glaubte man in mehreren in der Ausnahmesituation des Krieges gefällten Urteilen und einigen Gesetzen des Dritten Reiches gefunden zu haben.

Die Hauptangeklagten waren die Staatssekretäre im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger, Curt Rothenberger und Herbert Klemm. Die maßgebenden Personen an der Spitze des Rechtswesens des Dritten Reiches waren nicht mehr am Leben. Der Reichsjustizminister Franz Gürtner war 1941 gestorben, sein 1942 ernannter Nachfolger Dr. Otto Georg Thierack hatte sich ebenso wie der Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke das Leben genommen. Der Reichsrechtsführer Dr. Hans Frank war im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Der Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Roland Freisler war im Februar 1945 bei einem Bombenangriff umgekommen. Deshalb mußten Personen angeklagt werden, die in der Öffentlichkeit kaum bekannt waren. Herbert Klemm war von 1940 bis 1941 Leiter der Rechtsabteilung des Reichskommissars Dr. Arthur Seyß-Inquart in den Niederlanden und anschließend in der gleichen Funktion bei Martin Bormann in der Parteikanzlei tätig. Ernst Lautz und Paul Barnickel waren Anwälte am Volksgerichtshof, und Dr. Rudolf Öschey und Dr. Oswald Rothaug waren Richter an einem Sondergericht. Dr. Wolfgang Mettgenberg, Dr. Josef Altstötter und Wilhelm von Ammon waren leitende Beamte im Reichsjustizministerium. Gegenstand der Anklage gegen sie waren Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Dritten Reiches,

an denen sie mitgewirkt hatten, zum Beispiel zur Strafverfolgung von Hoch- und Landesverrat, die Rassengesetze und der Erlaß vom 7. Dezember 1941 (sogenannter Nacht-und-Nebel-Erlaß), der der Gestapo in den besetzten Gebieten die Möglichkeit gab, Personen, die die Sicherheit des Reiches und der Wehrmacht gefährdeten, heimlich außer Landes zu schaffen und der zuständigen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Bei den herkömmlichen Gerichten wurde den Richtern und Staatsanwälten das Recht eingeräumt, Ermessensentscheidungen im Sinne des Nationalsozialismus zu fällen. Mit der Einrichtung von Sondergerichten wurde die Gangart gegen Staatsfeinde härter. Die Sondergerichte modifizierten das herkömmliche Verfahrensrecht und verurteilten Menschen, die durch das Gesetz sonst nicht zu greifen gewesen wären, mit Hilfe von Analogieschlüssen und aufgrund des sogenannten gesunden Volksempfindens. Sie sprachen während des Krieges oft drakonische Strafen aus, zum Beispiel Todesstrafen für Plünderungen nach Luftangriffen oder bei Wirtschaftsvergehen.[705] Die alliierte Anklagebehörde warf den Angeklagten vor, daß sie die Gesetzlosigkeit gefördert hätten und das Recht als eine machtvolle Waffe benutzten, um die Verfolgung und Vernichtung aller Gegner des Dritten Reiches ohne Ansehen von Nationalität und Rasse zu betreiben. Die Judenpolitik der Regierung sei ihnen zumindest bekannt gewesen. Sie hätten wissentlich und gesetzeswidrig zwischen 1933 und 1945 nach einem gemeinsamen Plan als Verschwörer gegen die Gebote der Menschlichkeit gehandelt und Kriegsverbrechen Vorschub geleistet.[706]

Mit dem Prozeß wollte die Anklagebehörde das nationalsozialistische Rechtswesen durch die Aburteilung einiger seiner Repräsentanten als kriminell darstellen und die preußisch-deutsche Rechtstradition insgesamt diskreditieren. Es sollte gezeigt werden, daß in Deutschland keine Grundrechte gegolten hätten und daß sich die Justiz an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt hätte, weil sie völkerrechtswidrige und menschenverachtende Weisungen der Regierung umgesetzt habe. Die Berufung auf den Grundsatz, daß ohne ein entsprechendes Gesetz keine Strafe erfolgen dürfe (nullum crimen sine lege), wurde den Angeklagten verwehrt, da sie sich in der nationalsozialistischen Zeit auch nicht daran gehalten hätten.[707]

Die Anklageschrift wurde am 4. Januar 1947 überreicht. Die Angeklagten hatten vier Monate Zeit, ihre Verteidigung zu organisieren, bevor der Prozeß begann. Die Anklage brachte in 30 Tagen 47 Zeugen auf und trug 641 Dokumente vor. Die Verteidigung hatte 59 Gerichtstage zur Verfügung, um 91 Zeugen vorzustellen und 1.589 Dokumente vorzulegen. Der

Wortlaut des Prozesses wurde in einem Gerichtsprotokoll von 10.936 Seiten festgehalten.[708]

Bei keinem Prozeß stießen die Unterschiede des kontinentalen und des angelsächsischen Rechts stärker aufeinander als im Juristen-Prozeß. Den amerikanischen Richtern war unverständlich, daß sich deutsche Richter für ihre harten Urteile mit dem Hinweis auf das gesetzlich vorgeschriebene Strafmaß verteidigten. Es war ihnen auch unbekannt, daß nach deutschem Recht ein Angeklagter für Tatbestände bestraft werden durfte, die erst im Laufe der Verhandlung erschwerend zur Anklage hinzutraten, und daß deshalb kein neuer Prozeß anberaumt zu werden brauchte. Amerikanische Richter mußten jedes Gesetz vor seiner Anwendung darauf überprüfen, ob es der Verfassung entsprach oder nicht. Den kontinentalen Richtern war eine Kritik am Gesetzgeber nicht erlaubt.[709]

Die Angeklagten verteidigten sich damit, daß sie nur ihre Pflicht getan hätten. Was im Krieg Recht gewesen sei, könne nach dem Krieg nicht Unrecht sein. Wenn sie Unrecht getan hätten, sei dies gesetzeskonform und ohne Unrechtsbewußtsein geschehen in patriotischer Pflichterfüllung oder in der Absicht, Schlimmeres zu verhüten, oder im Glauben an die Verbindlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen.[710] Die Staatsanwälte und Beamten beriefen sich auf Weisungen, die sie zu befolgen hatten. Die Richter erwarteten die Berücksichtigung der richterlichen Immunität. Der alliierte Gerichtshof folgte keinem der Einwände.[711]

In den Urteilsbegründungen spielten die Rassengesetze und der Erlaß vom 7. Dezember 1941 (Nacht-und-Nebel-Erlaß) die Hauptrolle, bei deren Formulierung und Durchführung fast alle Angeklagten irgendwie beteiligt gewesen seien. In der Urteilsbegründung für den Hauptangeklagten Dr. Schlegelberger hieß es, daß er „Hitlers Anmaßung bei der Machtergreifung unterstützte, über Tod und Leben zu entscheiden unter Mißachtung selbst des Scheins eines Gerichtsverfahrens". Mit seinen Ermahnungen und Anweisungen habe er zur Zerstörung der richterlichen Unabhängigkeit beigetragen. Mit seiner Unterschrift unter den Erlaß vom 7. Februar 1942 habe er den Gerichten die Verfolgung von Menschen nach dem Erlaß vom 7. Dezember 1941 aufgebürdet. Außerdem sei er wegen „der Einrichtung und Unterstützung von Verfahren zu einer großangelegten Verfolgung von Juden und Polen schuldig". Seine Äußerungen über die Juden seien zwar „weniger brutal" als die seiner Kollegen gewesen, aber man könne sie keinesfalls als „menschlich" bezeichnen. Als die Judenpolitik des Reiches erörtert worden war, ergab sich die Frage, was mit den „Halbjuden" geschehen solle. Die Abschiebung der deutschen Volljuden in den Osten war damals in vollem Gange. Um den Halb-

juden dieses zu ersparen, schlug Schlegelberger am 4. April 1942 dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers vor, den Halbjuden „die Wahl zwischen Deportation oder Sterilisierung zu lassen".[712] Beide Alternativen seien unmenschlich gewesen, meinte das Gericht.

Im Urteil gegen Curt Rothenberger, der seit 1937 Justizsenator in Hamburg, später Oberlandesgerichtspräsident und von 1942 bis 1943 Staatssekretär im Reichsjustizministerium war, hieß es: „Der Angeklagte ist einer zwar geringen, doch zustimmenden Teilnahme am Nacht-und-Nebel-Programm schuldig. Er hat dem Programm rassischer Verfolgungen Hilfe und Vorschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Beteuerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteischergen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Korruption und der Beugung des Rechtssystems teil."[713]

Dr. Oswald Rothaug war von April 1937 bis Mai 1943 Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg, später war er Reichsanwalt beim Volksgerichtshof. Das Sondergericht Nürnberg war in den Jahren nach Kriegsbeginn im Gau Franken als besonders strenges Gericht bekannt. Mit großer Empörung trug die Anklage den Fall Katzenberger vor, über den Rothaug im März 1942 als Richter zu befinden hatte. Rothaug hatte davon gehört, daß der 60jährige Kaufmann Lehmann „Leo" Katzenberger, dem der Ruf anhing, ein Lebemann zu sein, intime Beziehungen zur verheirateten Fotographin Irene Seiler (geb. Scheffler), die die Tochter eines Geschäftsfreundes Katzenbergers war, unterhielt. Bei der eidlichen Vernehmung der Zeugin Seiler sagte diese aus, daß die Beziehungen zwischen beiden „familiär-freundschaftlich" gewesen wären; Geschlechtsverkehr habe nie stattgefunden. Rothaug veranlaßte, daß gegen Katzenberger nicht nur wegen „Rassenschande", sondern auch wegen eines Verbrechens nach der sogenannten Volksschädlings-Verordnung Anklage erhoben wurde. Nach der Beweisaufnahme machte Rothaug im Beratungszimmer dem Staatsanwalt Vorschläge, wie er das Plädoyer zu fassen habe, damit er die Todesstrafe für Katzenberger und eine Zuchthausstrafe für Seiler verhängen könne. Ihm genügte das Eingeständnis der Mitangeklagten Seiler, daß sie im Winter 1939/40, während der kriegsbedingten Verdunkelung, in ihrer Wohnung auf Katzenbergers Schoß gesessen und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht hatte, um den Juden Katzenberger mit der Todesstrafe zu belegen. Das Urteil wurde nach der Ablehnung des Gnadengesuches vollstreckt.[714] Daraus folgerte das Nürnberger Gericht: „Das Beweismaterial zeigt klar, daß diese Pro-

zesse bar der Grundbestandteile der Rechtlichkeit waren. In jenen Verfahren war der Gerichtshof des Angeklagten trotz der juristischen Spitzfindigkeiten, die er anwandte, nur ein Instrument im Programm der Nazistaatsführer, zu verfolgen und auszurotten. Daß im Machtbereich des Angeklagten die Zahl derer, die er auslöschen konnte, hinter den Massenverfolgungen und Vernichtungen jener Führer zurückblieb, denen er diente, mildert seinen Beitrag zum Programm jener Führer nicht. Seine Handlungen waren um so furchtbarer, da diejenigen, die auf die Rechtseinrichtungen als letzte Hoffnung bauten, erkennen mußten, daß jene Institutionen sich gegen sie wandten und ein Teil des Netzwerkes des Terrors und der Unterdrückung waren."[715]

Das gesamte Urteil des Juristen-Prozesses umfaßte rund 330 Seiten. Für die Verteidigung war es ein Erfolg, daß die von den Alliierten angenommene „Verschwörung zur Begehung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen" nicht als selbständiges materielles Verbrechen angesehen wurde, so daß die Haftung der Angeklagten für Taten, die andere begangen hatten, entfiel. Der Juristen-Prozeß war der erste und einer der wenigen Nürnberger Nachfolgeprozesse, in denen die Theorie der Verschwörung nicht angewandt wurde. Am 11. Juli 1947 entschied das Tribunal, daß weder das Londoner Statut vom 8. August 1945 noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 den Begriff der Verschwörung definiert hatte und es dem Gericht deshalb freistehe, diesen Anklagepunkt des Hauptkriegsverbrecherprozesses zu streichen. Es handle sich um einen Anklagepunkt, den es nur im amerikanischen Recht gebe. Er sei ausschließlich im Hauptkriegsverbrecherprozeß als „Verschwörung zum Angriffskrieg" herangezogen worden, der für die Angeklagten dieses Prozesses nicht anwendbar sei. Die anderen Anklagepunkte wurden aufrechterhalten.[716]

Das Gericht schloß sich den völkerrechtswidrigen Ausführungen der Anklage des Hauptkriegsverbrecherprozesses an, daß die alliierte Besatzungsmacht das Recht habe, Gesetze zu verabschieden und Gerichtshöfe nach eigenem Ermessen einzusetzen, da die deutsche Regierung völlig zusammengebrochen sei. Nach der bedingungslosen Kapitulation seien auch die Völkerrechtsverträge, die Deutschland unterzeichnet habe, nicht mehr geltendes Recht. Die Besatzungsmächte hätten die Aufgabe, ohne Rücksicht auf bisheriges Recht zu urteilen und neues Recht zu setzen.[717] Entgegen jedem vernünftigen Rechtsdenken wurde der Einwand übergangen, daß ein Gericht Verstöße gegen das Völkerrecht nur nach dem zur Tatzeit geltendem Recht, das heißt nach der Haager Landkriegsordnung, den Genfer Konventionen, dem Völkergewohnheitsrecht

und anerkannten internationalen Prinzipien verurteilen durfte und daß „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" erst nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund einer neuen Definition der Alliierten als Völkerrechtsdelikte verfolgt wurden. Zur Rechtfertigung des Vorwurfs wurde das nationalsozialistische Gesetzessystem als „Konfiguration eines Menschenrechtsverbrechens" begriffen. Der Tatbestand der Menschlichkeitsverbrechen sei ein „zusammenfassender Ausdruck für die ohnehin auch nach deutschem Recht strafbaren Handlungen" wie Mord, Raub, Freiheitsberaubung usw.[718]

Die Blößen, die sich das Gericht gegenüber sachkundigen Juristen gab, erregten auch in internationalen Juristenkreisen Aufsehen.

Im Juristen-Prozeß gab es kein Todesurteil. Vier Angeklagte wurden mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe belegt. Allein für die Mitgliedschaft in der SS und die Kontakte zu mehreren SS-Führern bekam der Ministerialdirektor Dr. Altstötter, der im Reichsjustizministerium die Zivilrechtsabteilung geleitet hatte, eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren; als SS-Oberführer müsse er den kriminellen Charakter der Organisation erkannt haben, der er diente, meinte das Gericht.[719] Richter Blair gab ein Sondervotum ab, in dem er die Rechte einer Besatzungsmacht im Besatzungsgebiet auf eine völkerrechtliche Basis stellte und die Zuständigkeit des Gerichts für die abgeurteilten Fälle verneinte. Mit der Besetzung eines Landes verliere dieses nicht seine Souveränität, sondern übertrage der Besatzungsmacht nur einzelne Souveränitätsrechte. Insofern sei der Gerichtshof nicht zuständig gewesen für die Verfolgung der Angeklagten.[720]

Fall Nr. IV: der Prozeß gegen das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA) vom 8. April 1947 bis 3. November 1947

Richter

Robert M. Toms, Richter am Bezirksgericht (Circuit Court) des Staates Michigan
F. Donald Phillips, Richter am Kammergericht (Superior Court) des Staates North Carolina
Michael A. Musmanno, Richter am Zivilgericht (Court of Common Pleas) des Staates Pennsylvania
John L. Speight, Alabama (Ersatzrichter)

Ankläger

James McHaney, Little Rock/Arkansas
William I. Hart, New York City
Jack W. Robbins, New York City
Baucum Fulkerson, Little Rock/Arkansas
James R. Higgins, Pottsville/Pennsylvania
Peter W. Walton, Monticello/Georgia
Daniel J. Shiller, Waterbury/Connecticut
Julius I. Rudolph junior, Chicago/Illinois
Hans Fröhlich

Mitarbeiter der Anklage

Erik T. Ortmann,
Kurt P. Longer,
Paul S. Siebenschein,
Howell Webb,
Manfred Wolfson,
Larry L. Young

Medizinischer Sachverständiger

Dr. Leo Alexander, West Newton/Massachusetts

Anklagepunkte

1. Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
2. Kriegsverbrechen
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
4. Mitgliedschaft in der SS

Verteidiger und Urteil

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Oswald Pohl	Dr. Alfred Seidl	2, 3, 4	Todesstrafe
2.	Franz Eirenschmalz	Dr. Bolko von Stein	2, 3, 4	Todesstrafe
3.	Karl Sommer	Dr. Eduard Belzer	2, 3, 4	Todesstrafe
4.	Georg Lörner	Dr. Carl Haensel	2, 3, 4	Todesstrafe
5.	August Frank	Dr. Gerhard Rauschenbach	2, 3, 4	lebenslänglich
6.	Karl Mummenthey	Dr. Georg Fröschmann	2, 3, 4	lebenslänglich
7.	Max Kiefer	Dr. Erich K. Mayer	2, 3, 4	lebenslänglich
8.	Heinz Fanslau	Dr. Curt F. von Stackelberg	2, 3, 4	25 Jahre
9.	Dr. Hans Bobermin	Dr. Hans Gawlik	2, 3, 4	20 Jahre
10.	Erwin Tschentscher	Dr. Hans Pribilla	2, 3, 4	10 Jahre
11.	Dr. Leo Volk	Dr. Hans Gawlik	2, 3	10 Jahre
12.	Hans Lörner	Dr. Gerhard Rauschenbach	2, 3, 4	10 Jahre

13.	Hermann Pook	Dr. Paul Ratz	2, 3, 4	10 Jahre
14.	Hans Baier	Dr. Stefan Fritsch	2, 3, 4	10 Jahre
15.	Hans Hohberg	Dr. Ernst Schulte	2, 3	10 Jahre
16.	Joseph Vogt	Dr. Wilhelm Schmidt		Freispruch
17.	Rudolf Scheide	Dr. Karl Hoffmann		Freispruch
18.	Horst Klein	Dr. Friedrich Bergold		Freispruch[721]

Die Konzentrationslager galten für die Alliierten als das Terrorinstrument des Nationalsozialismus schlechthin. Diese Ansicht sollte mittels des Prozesses gegen Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA) bestätigt werden. Die Amerikaner sahen in diesem vor allem die Verwaltungszentrale der Konzentrationslager.

Das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA) bestand aus folgenden fünf Amtsgruppen:

Amtsgruppe A: Truppenverwaltung unter SS-Brigadeführer Heinz Fanslau

Amtsgruppe B: Truppenwirtschaft unter SS-Gruppenführer Georg Lörner

Amtsgruppe C: Bauwesen unter SS-Gruppenführer Dr.-Ing. Hans Kammler

Amtsgruppe D: Konzentrationslagerwesen unter SS-Gruppenführer Richard Glücks

Amtsgruppe W: Wirtschaftsunternehmungen der SS unter SS-Obergruppenführer Oswald Pohl

Obwohl nur eine von fünf Amtsgruppen sich mit der Verwaltung der Konzentrationslager beschäftigte, wurden alle Angehörigen des WVHA als Mitverschwörer für die Geschehnisse in den Konzentrationslagern verantwortlich gemacht, die der Amtsgruppe D unterstanden. In der Amtsgruppe D gab es vier Abteilungen. Nur dort saßen die Zuständigen für die Konzentrationslagerverwaltung: Das Amt D I war das Zentralamt unter dem SS-Obersturmbannführer Arthur Liebehenschel und ab 1. Dezember 1943 SS-Obersturmbannführer Rudolf Höß. Es war zuständig für das Bewachungspersonal in Fragen des Nachrichtenwesens, des Lagerschutzes, des Kraftfahrwesens, der Bewaffnung und Schulung. Das Amt D II unter dem SS-Standartenführer Gerhard Maurer beschäftigte sich mit dem Arbeitseinsatz der Häftlinge, mit der Häftlingsausbildung und mit der Lagerstatistik. Das Amt D III – Sanitätswesen und Lagerhygiene – unter dem SS-Standartenführer Dr. Enno Lolling besorgte die ärztliche und zahnärztliche Versorgung des SS-Personals und der Häftlinge, und es war verantwortlich für die hygienischen und sanitären Maßnahmen in den Konzen-

trationslagern. Das Amt D IV – Konzentrationslagerverwaltung – unter dem SS-Sturmbannführer Anton Burger kümmerte sich um das Haushalts-, Kassen- und Besoldungswesen, um Verpflegungs- und Bekleidungsfragen und um die Unterkünfte in den Lagern und schließlich um Rechts-, Steuer- und Vertragsangelegenheiten.

Die anderen Amtsgruppen hatten bis auf die Amtsgruppe W mit den Konzentrationslagern nichts zu tun. Diese Amtsgruppe W, die der Hauptamtschef, Oswald Pohl, selbst leitete, verwaltete unter anderem die SS-eigenen Industrien, Gewerbe und Betriebe, zu denen auch die Werkstätten in den Lagern gehörten. Allein im Deutschen Reich unterstanden dem Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA) rund 500 SS-eigene Betriebe. Sie umfaßten Einrichtungen der Land- und Bauwirtschaft, der Rohstofferzeugung, des Fahrzeugbaus und des Getränkebereichs. 1945 gab es in der Amtsgruppe W folgende Abteilungen: Das Amt I – Ausgrabungen und Steinbrüche – unterstand als „Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH" dem SS-Obersturmbannführer Karl Mummenthey. Dieses Amt wies noch zahlreiche Unterämter in den Konzentrationslagern auf, wo Häftlinge in den Steinbrüchen beschäftigt waren. Das Amt II – Baumaterialien – unterstand als „Baustoffwerk und Zementfabriken" dem SS-Obersturmbannführer Dr. Hans Bobermin. Auch dieses Amt zerfiel in zahlreiche Unterämter, die zum Teil in den Konzentrationslagern lagen. Das Amt III – Nahrungsmittel – erfaßte Betriebe der Lebensmittelindustrie. Firmen wie „Sudetenquell", „Apollinaris" und „Coca Cola Deutschland" waren hier angeschlossen. Auch die Schlachtereien und Bäckereien einiger Konzentrationslager gehörten dazu. Amt IV – Deutsche Ausrüstung – war für die Bekleidung und Ausrüstung der Frontdivisionen der Waffen-SS zuständig. Dazu gehörten die Schneidereien in den Konzentrationslagern. Das Amt V – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – war für die Züchtung und Arterhaltung von Pflanzen und Tierrassen zuständig. Dieses Amt hatte großes Ansehen bei Heinrich Himmler, der selbst ausgebildeter Landwirt war. In den Kräutergärten der Konzentrationslager arbeiteten zahlreiche Häftlinge. Das Amt VI – Textil- und Lederverwertung – war für die Umarbeitung von Lederwaren und Uniformen zuständig, was auch in den Konzentrationslagern geschah. Zum Amt VII – Bücher und Bilder – gehörten der Verlag „Nordland" und die Kunstrestaurationsbetriebe der SS. Das Amt VIII – Kulturbauten – war für die Erhaltung und Erneuerung alter und zerstörter Denkmäler zuständig.[722]

Der Prozeß richtete sich in erster Linie gegen den Leiter des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes SS-Obergruppenführer Oswald Pohl. Er wurde als Hauptamtschef für alles verantwortlich gemacht, was in seiner

Dienststelle passierte, also auch für alle Angelegenheiten der Konzentrationslager, und darüber hinaus für die Angelegenheiten des Amtes W, das in einzelnen Punkten mit den Wirtschaftsbetrieben in den Konzentrationslagern verquickt war. Als Sohn eines Werkzeugmeisters in Duisburg geboren, nahm Oswald Pohl am Ersten Weltkrieg als Schiffsoffizier teil und erlangte den Kapitänsrang. Nach dem Krieg heuerte er eine Zeit lang bei der Handelsmarine an. 1926 schloß er sich der NSDAP und der SA an. Durch sein organisatorisches Talent fiel Pohl dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler auf, der ihn in seinen Freundeskreis einbezog. 1934 wechselte Pohl von der SA zur SS, wo er im Stab des Reichsführers-SS arbeitete, Verwaltungschef des SS-Hauptamtes wurde und zusätzlich zum Ministerialdirektor im Reichsinnenministerium ernannt wurde.

Alle Angeklagten waren nach ihrer Gefangennahme und ihrer Identifizierung von den Beauftragten der sogenannten Kriegsverbrechenskommission (War Crimes Commission) über ihre Tätigkeit befragt worden. Ihre eidesstattlichen Erklärungen (statements), die sie nach den Verhören, teilweise unter physischem und psychischem Druck, unterzeichnet hatten, galten der Anklage als ein wichtiges Beweismittel, ganz gleich wie sie zustande gekommen waren. Die meisten Angeklagten hörten während des Prozesses gegen sie mit Verblüffung, was sie angeblich eidlich bestätigt hätten. So geschah es Oswald Pohl, als ihm seine eigenhändig unterschriebenen Befragungsprotokolle über Einzelheiten des Systems der Konzentrationslager und die Behandlung der dort inhaftierten Juden vorgelegt wurden. Erst viel später, nach seiner Verurteilung zum Tode, gab er zu Protokoll, wie diese Erklärungen zustande gekommen waren: Unmittelbar nach der Gefangennahme war er von britischen Soldaten im Verhörzentrum Bad Nenndorf in Dunkelhaft gehalten, grausam verprügelt und zu Selbstbeschuldigungen gezwungen worden. Alles, was er sagte, wurde protokolliert. Bevor er als Belastungszeuge gegen den Reichsbankpräsidenten Walter Funk vor dem IMT auftreten sollte, wurde er noch einmal vom Anklagevertreter Kempner „präpariert". Dieser fragte ihn nach den Wertsacheneinlagerungen der SS in der Reichsbank, bei denen es sich um Brillen, Etuis, Goldzähne und so weiter von toten Häftlingen der Konzentrationslager gehandelt haben sollte. Pohl unterschrieb, um Schikanen und Foltern, wie er sie bei den Engländern in Bad Nenndorf erlitten hatte, zu entgehen, nach dem Gespräch ein Protokoll, das ihm vorgelegt wurde, nicht ahnend, daß er damit nicht nur Funk, sondern auch sich selbst belastete.[723] Daß er den von ihm verhörten Personen fertige Protokolle aus seiner Hand zur Unterschrift vorlegte, bestritt Kempner in seinen biographischen Aufzeichnungen.[724]

Oswald Pohl wurde zwar in Nürnberg nicht physisch gefoltert wie vorher in Bad Nenndorf, aber auf ihn wurde ein so starker psychischer Druck ausgeübt, daß er die Geständnisse, die ihm von den Vernehmern der Anklage vorgelegt wurden, unterschrieb, obwohl er wußte, daß sie falsch waren. Vor Gericht wurden sie ihm als beeidigte Aussagen vorgehalten. Mit diesen Erklärungen als „wahre Aussagen" konfrontiert, konnte er sich nur schlecht verteidigen. Dazu traten die Aussagen bezahlter Berufszeugen. Zwei von ihnen waren ein gewisser Otto, ein Krimineller, und ein gewisser Krusial, der dem Gericht Märchen erzählte. Geschwächt von den Mißhandlungen in Bad Nenndorf und zermürbt von der Psychofolter in Nürnberg, brach der 54jährige Pohl angesichts der unter Eid gemachten Selbstbeschuldigungen zusammen. Er war ein gebrochener Mann, als das Urteil gesprochen wurde.[725]

Obwohl die Behörde im Zweiten Weltkrieg „Wirtschafts-Verwaltungshauptamt" hieß und als eines der zwölf SS-Hauptämter ausschließlich für die Finanzverwaltung und Bewirtschaftung der SS – einschließlich der Waffen-SS – und ihrer Wirtschaftsbetriebe zuständig war, wurden von den Amerikanern vor dem Prozeß aus der einen Zuständigkeit zwei gemacht – eine für die SS-Wirtschaft und eine andere für die SS-Verwaltung (Economic and Administrative Main Office) –, um Pohl vielfältiger anklagen zu können. Da die ab 1942 seinem Amt eingegliederte Amtsgruppe D für die Konzentrationslager verantwortlich war, hatte Pohl in ihren Augen auch für die dieser Amtsgruppe unterstellten 20 Konzentrationslager und 165 Arbeitslager geradezustehen. Im Kreuzverhör wurde ihm untersagt, sich auf Notizen zu stützen, die er dabei hatte. Anhand von widersprüchlichen Aussagen sollten sein Leumund erschüttert und seine Verlogenheit bewiesen werden, wenn er zum Beispiel aus dem Kopf heraus andere Insassenzahlen der vielen Konzentrationslager nannte als die, die von ihm bei den Ermittlungen angegeben worden waren.[726] Die beiden wichtigsten Schlüsseldokumente der Anklage gegen ihn waren die vor den Briten gemachten Aussagen von Rudolf Höß, der immerhin einer der Amtsgruppenchefs des WVHA gewesen war, und Himmlers erste der beiden „Posener Reden" vom 4. Oktober 1943 vor den höheren SS-Führern, die in der Forschung kontrovers diskutiert wird. Der Redetext weist viele sprachliche und historische Ungereimtheiten auf. SS-Obergruppenführer Gottlob Berger, der der Rede beigewohnt hatte, bezweifelte im Wilhelmstraßen-Prozeß die Authentizität dieser Rede, die ihm im Prozeßverlauf in Ausschnitten vorgespielt wurde. Er war sich nicht sicher, ob die aufgenommene Stimme die Himmlers sei. Auch die Herkunft der Schallplatten, aus denen die Ausschnitte stammten, ist obskur.[727] Wer wie Pohl Himmler da-

mals zugehört habe, sei bereits ein Tatbeteiligter am Mordsystem der SS, so lautete die Argumentation der Anklage im Sinne der Verschwörungstheorie. Pohl wurden besonders die Verhältnisse in den Konzentrationslagern, die Zwangsarbeit der Häftlinge und die in den Konzentrationslagern erfolgten medizinischen Versuche zur Last gelegt. Sogar aus den eigenen Reihen wurde Pohl belastet. Der SS-Standartenführer Dr. Rudolf Brandt, der vom 10. Oktober 1940 bis 18. Februar 1945 Bürochef und persönlicher Referent Himmlers war, trug die absurde Beschuldigung vor, Pohl habe „die Auswahl der für die Versuche zu benützenden Gefangenen" getroffen. Der SS-Richter Konrad Morgen hielt Pohl für den „korruptesten Mann des Dritten Reiches".[728] Dazu kamen die Aussagen der vielen Häftlinge, die nach der Einnahme der Konzentrationslager durch die Alliierten von diesen aufgenommen worden waren. Der Zeuge Jerzy Bielski berichtete zum Beispiel, daß Pohl im Juni 1943 bei Vergasungen in Birkenau persönlich anwesend gewesen sei. Es nützte nichts, daß Pohl den Aussagen der Zeugen, die die Anklage vorführte, vehement widersprach. Schließlich wurde er mit den eigenen Erklärungen, die er unter Folter und Zwang gemacht hatte, konfrontiert.

Pohls Verteidiger war der spätere bayerische Innenminister Dr. Alfred Seidl. In seinem Plädoyer wies er darauf hin, daß Pohl nicht der millionenfache Mörder war, als der er hingestellt wurde. Es gebe keine Exekutions- oder Vernichtungsbefehle mit seiner Unterschrift. Aber es gebe mehrere Befehle zur Verbesserung der Lage der Häftlinge in den Konzentrationslagern. Lagerkommandanten, „die kein ausreichendes Verständnis für eine menschliche Gestaltung des Arbeitseinsatzes zu besitzen schienen", habe er aus ihren Dienststellungen entfernt, so Seidl.[729]

Neben Pohl saßen 17 weitere SS-Führer auf der Anklagebank. Sie erhielten die Anklageschrift am 10. März 1947. Als Mitglieder einer verbrecherischen Organisation waren sie von vornherein schuldig. Ihnen wurde die gemeinsame Verschwörung zur Errichtung eines Systems der Konzentrationslager, zur Ausbeutung der Häftlinge durch Zwangsarbeit, zur Durchführung medizinischer Experimente und zum gemeinschaftlichen Massenmord an Juden und Lebensunwerten vorgeworfen. Der gravierendste Anklagepunkt war die Beteiligung an den Aktionen gegen die europäischen Juden. Für die Anklage sprachen an 16 Verhandlungstagen 21 Zeugen, und 472 eidesstattliche Versicherungen wurden vorgetragen. Der Verteidigung standen 65 Verhandlungstage zur Verfügung, in denen sie 45 Zeugen vorführte und 614 Dokumente vorlegte. Das Protokoll des Prozesses umfaßte am 3. November 1947, als die Urteile gesprochen wurden, 8.201 Seiten. Allein das Urteil und seine Begründung waren 152 Seiten lang.[730]

Einige der meistgesuchten Mitarbeiter des WVHA fehlten auf der Anklagebank. Der Leiter der Amtsgruppe D, SS-Gruppenführer Richard Glücks, hatte am 10. Mai 1945 im Marinelazarett Mürwik Selbstmord begangen. Der Amtschef D III, der das Sanitätswesen und die Lagerhygiene der Konzentrationslager beaufsichtigte, SS-Standartenführer Dr. Enno Lolling, hatte in einem Flensburger Lazarett seinem Leben ein Ende gesetzt. Der Chef der Amtsgruppe III, der für das Bauwesen der SS zuständige Dr.-Ing. Hans Kammler, war nicht auffindbar und ist bis heute verschollen. Die Amtschefs des Zentralamtes D I, Rudolf Höß und Arthur Liebehenschel, der Amtschef D II SS-Standartenführer Gerhard Maurer, der für den Arbeitseinsatz der Häftlinge zuständig gewesen war, und der Amtschef D IV SS-Sturmbannführer Wilhelm Burger, dem die Verwaltung der Konzentrationslager unterstand, waren bereits an Polen ausgeliefert worden. Burgers Vorgänger SS-Standartenführer Anton Kaindl stand zur gleichen Zeit wegen seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen vor einem sowjetischen Militärgericht und wurde am 1. November 1947 zu lebenslanger Haft verurteilt. Der Adjutant Pohls, SS-Sturmbannführer August Harbaum, der zugleich die Personalabteilung des WVHA leitete, war nach der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung für den Hauptkriegsverbrecherprozeß unauffindbar, und der Leiter der Rechtsabteilung im Amt D I, SS-Sturmbannführer Hellmuth Kiener, war gar nicht angeklagt.

Von den für die Konzentrationslager zuständigen Amtsgruppen standen nur zwei SS-Führer vor Gericht, die keine unmittelbare Verantwortung für die Zustände in den Lagern trugen: SS-Sturmbannführer Karl Sommer vom Amt W I, wo er für die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (DEST) zuständig war, und der Zahnarzt Dr. Hermann Pook vom Amt D III. Sommer wurde vorgeworfen, er habe im Rahmen seiner Aufgaben alle Konzentrationslager besucht und sogar an den Kommandantenbesprechungen in Berlin teilgenommen, so daß er über die Konzentrationslager voll unterrichtet gewesen sei.[731] Dr. Pook kam aus der sanitätsdienstlichen Abteilung der Amtsgruppe D und war für die zahnärztliche Betreuung des Personals und der Insassen der Konzentrationslager zuständig. Nach der Theorie der Verschwörung waren Sommer und Pook mitverantwortlich für alles, was im Wirtschafts-Verwaltungshauptamt für die Konzentrationslager veranlaßt worden war. In diesem Amt sah man die Zentrale aller Grausamkeiten der Konzentratrionslager, angefangen vom Arbeitseinsatz der Häftlinge in der Rüstungsindustrie bis zur Auswahl der Probanden für medizinische Versuche.

In Abwesenheit des Amtsgruppenchefs Dr.-Ing. Hans Kammler wurde dem Angeklagten SS-Oberführer Franz Eirenschmalz vorgeworfen, daß er für den Bau und die Einrichtung der Konzentrationslager verantwortlich gewesen sei. Er habe den Bau der Krematorien in Dachau und Buchenwald angeordnet. Als Leiter des Amtes C VI fungierte er jedoch nur als Vorprüfstelle des Rechnungshofes des Deutschen Reiches. Er hatte die Rechnungen über fertiggestellte Bauten zu überprüfen, die im Auftrag der SS erstellt worden waren. Er konnte Bauten weder bewilligen noch finanzieren.[732]

Vieles, was während des Prozesses geäußert wurde, stellte Wiederholungen dessen dar, was im Hauptkriegsverbrecherprozeß gesagt worden war. Die meisten Angeklagten gaben an, pflichtgemäß auf Befehl gehandelt zu haben. Die Verteidigung versuchte zu zeigen, daß die Arbeitsbedingungen der Lagerhäftlinge in der Rüstungsindustrie zwar hart waren, daß aber auch die deutschen Rüstungsarbeiter im Kriege viel auszuhalten hatten. Ihre Arbeitszeiten waren nicht viel kürzer als die der Häftlinge, deren Arbeitszeit bis zu 12 Stunden an sechs Tagen in der Woche betrug, und sie bekamen nicht viel mehr Lebensmittel zugewiesen als diese. Die Gefährdungen durch Luftangriffe waren die gleichen, für die Deutschen kam jedoch erschwerend hinzu, daß bei vielen ihr Besitz im Bombenhagel verloren ging.[733]

Das Gericht war nicht unparteiisch. Es schritt nicht ein, wenn die Anklage den Verteidigern Akten vorenthielt. Dem Verteidiger Dr. Hans Gawlik wurden zum Beispiel die Unterlagen über die SS-Betriebe verweigert, obwohl sie wesentlich zur Entlastung seiner Mandanten aus der Amtsgruppe Wirtschaftsbetriebe der SS, SS-Obersturmbannführer Dr. Hans Bobermin, Amtschef W II, und SS-Hauptsturmführer Dr. Leo Volk, Leiter der Rechtsabteilung der Amtsgruppe W, beitragen konnten. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß es sich um Papiere der Anklage handle, die gegen die beiden Angeklagten verwendet würden.[734]

Vier Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, unter ihnen Oswald Pohl als Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes und sein Stellvertreter SS-Gruppenführer Georg Lörner. Lörners Hauptschuld habe darin bestanden, daß er in seiner Funktion als Leiter der Amtsgruppe Truppenwirtschaft nur unzureichend Textilien für die Kleidung der Häftlinge zur Verfügung gestellt habe und auch keine Rohstoffe zur Weiterverarbeitung im Lager besorgt habe. Als stellvertretender Hauptamtschef habe er Kenntnis von allen Vorgängen in den Konzentrationslagern haben müssen. Zu seinen Aufgaben habe ja auch die Weiterleitung der Budgetanträge der Lagerkommandanten an die Amtsgruppe A gehört, von wo

sie an das Reichsfinanzministerium zur Genehmigung gingen. Unbestritten war, daß er frühzeitig Kenntnis von der Einrichtung des Konzentrationslagers Stutthof bekommen hatte, das für 25.000 Häftlinge geplant war. Bei der Überprüfung wurde das Todesurteil gegen Lörner bereits im Juli 1948 in eine lebenslängliche Haftstrafe umgewandelt, weil es im Vergleich zu anderen Urteilen zu hart ausgefallen war. Am 30. April 1949 bestätigte der amerikanische Generalgouveneur Lucius Clay das neue Urteil.

Im Januar 1951 wurden alle Urteile dieses Prozesses bis auf das gegen Oswald Pohl in Zeitstrafen umgewandelt. Der Kalte Krieg war in vollem Gange, und die Amerikaner brauchten die Westdeutschen zur Verteidigung gegen die sowjetische Bedrohung. Der Westintegration der Bundesrepublik sollten ein paar Gefangene, die nach Ansicht der meisten Deutschen zu Unrecht inhaftiert waren, nicht im Wege stehen. Sieben Verurteilte wurden begnadigt und aus dem Gefängnis Landsberg entlassen. Dazu gehörte Hans Lörner, der Bruder von Georg Lörner, der im Haushaltsamt der Amtsgruppe A tätig gewesen war. Die lebenslange Strafe für seinen Bruder Georg wurde auf 15 Jahre Haft reduziert. Im März 1954 wurde auch er wegen guter Führung aus Landsberg entlassen.[735]

SS-Obersturmbannführer Max Kiefer aus der Amtsgruppe C, der zu seiner Verteidigung nur wenige eidesstattliche Erklärungen vorbrachte,[736] erhielt aufgrund zweifelhafter Zeugenaussagen über die baulichen Zustände in den Außenlagern der Konzentrationslager eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er war für kurze Zeit Vertreter des Amtsgruppenchefs Dr.-Ing. Hans Kammler gewesen. Sommer und Kiefer kamen nach ihrer Begnadigung im Dezember 1953 frei. Dr. Pook wurde 1951 aus der Haft entlassen.

Das Todesurteil gegen Oswald Pohl wurde hingegen vollstreckt, obwohl sich eine Abordnung deutscher Politiker, bestehend aus dem Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers (CDU), dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Peter Altmeier (CDU), Carlo Schmid (SPD) und dem Staatssekretär im Justizministerium Walter Strauß, beim Hochkommissar John Jay McCloy für ihn eingesetzt hatte. Der Papst spendete Pohl, der zum katholischen Glauben zurückgekehrt war, telegraphisch den „apostolischen Segen". Am 7. Juni 1951, sechs Jahre nach Kriegsende, starb Oswald Pohl am Strang. Pohls Grab auf dem Spöttinger Friedhof in Landsberg wurde mit den anderen Gräbern der in Landsberg Hingerichteten im Jahre 2003 „entwidmet" und das Namensschild entfernt.

Fall Nr. V: der Flick-Prozeß vom 20. April 1947 bis 22. Dezember 1947

Richter

Charles B. Sears, Richter am Berufungsgericht (Court of Appeals) des Staates New York
Frank N. Richman, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Indiana
William C. Christianson, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Minnesota
Richard D. Dixon, Richter am Kammergericht (Superior Court) des Staates North Carolina (Ersatzrichter)

Ankläger

Thomas E. Ervin, New York City
Charles S. Lyon, New York City
Paul H. Gantt, Williamsburg/Virginia
Sadi J. Mase
Joseph H. Stone, New York City
Blake B. Woodson
Edwin M. Sears, Denver/Colorado
Ralph S. Goodman
Richard H. Lansdale, Washington/D.C.

Hilfsankläger

Drexel A. Sprecher
Cecilia Götz

Mitarbeiter der Anklage

Jossif Marcu
Norbert Barr
Eric Kaufmann
Louise Stubin
Walter Schonfeld
Frank Esterkin

Anklagepunkte

1. Zwangsarbeit
2. Plünderung
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Krieg
4. Zusammenarbeit mit der SS
5. Mitgliedschaft in der SS

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Friedrich Flick	Dr. Rudolf Dix	1, 2, 4	7 Jahre
2.	Otto Steinbrinck	Dr. Hans Flächsner	4, 5	5 Jahre
3.	Bernhard Weiß	Dr. Walter Siemers	1	2 1/2 Jahre
4.	Hermann Terberger	Dr. Horst Pelckmann		Freispruch
5.	Odilo Burkart	Dr. Otto Kranzbühler		Freispruch
6.	Konrad Kaletsch	Dr. Herbert Nath		Freispruch[737]

Der kommunistischen Propaganda zufolge waren Adolf Hitler und seine politische Bewegung nur Handlanger der Großindustrie. Der Faschismus galt als eine Variante des Kapitalismus. Im Flick-Konzern sah man eine der Kräfte, die Hitler an die Macht gebracht hatten. Diese Auffassung wurde auch von Teilen der Roosevelt-Administration vertreten, die vorgab, die deutsche Großindustrie sei einer der Hauptkriegstreiber gewesen. Auch nach der Amtsübernahme Trumans waren solche Vorstellungen noch virulent und führten zur Anklage gegen Friedrich Flick, der als Symbolfigur für die deutsche Großindustrie fungierte. In Wirklichkeit erfuhren in der Weimarer Republik die bürgerlichen Parteien durch Flick eine viel größere Förderung als die NSDAP, der Flick wenig Sympathien entgegenbrachte. Erst nach der Amtsübernahme Hitlers konzentrierte er in opportunistischer Weise seine Spenden, rund 100.000 Reichsmark im Jahr – eigentlich ein kleiner Betrag für einen Großkonzern –, auf die NSDAP. Während des Prozesses sollte im Zuge des aufkommenden Kalten Krieges die Stimmung zugunsten Flicks umschlagen, so daß die Urteile maßvoll ausfielen.

Angeklagt waren im Flick-Prozeß neben dem Konzerninhaber Friedrich Flick fünf Firmenmitarbeiter und Verwandte. Folgende Punkte glaubte man den Angeklagten zur Last legen zu können: die Übernahme jüdischen Industriebesitzes und jüdischer Bergwerke in Deutschland von 1936 bis 1939, die Deportation und Ausbeutung ausländischer Staatsangehöriger in den Kohlegruben und Fabriken des Konzerns und die widerrechtliche Aneignung von Produktionsmitteln und anderem Eigentum in Frankreich und in der UdSSR während des Krieges. Dazu kam, daß zwei der Angeklagten Mitglieder der SS, einer verbrecherischen Organisation, waren und die SS während des Krieges vom Flick-Konzern umfangreiche Summen bekam.

Die Flick-Betriebe beschäftigten 1944 bei mehr als 120.000 Arbeitnehmern schätzungsweise 60.000 Kriegsgefangene und ausländische Zivilar-

beiter, davon rund 40 Prozent aus der UdSSR, fast 1.000 Häftlinge aus Konzentrationslagern und mindestens 80 Justizgefangene. Nach einigen Zeugenaussagen herrschten in den Betrieben schlechte Arbeitsbedingungen: langer Schichtdienst, mangelhafte Ernährung und unzureichende hygienische Einrichtungen. Angeblich kam es zu Arbeitermißhandlungen, darunter Auspeitschungen.[738] Einige der Arbeiter seien zu Tode geschunden worden.

An 38 Verhandlungstagen brachte die Anklage 31 Zeugen ins Spiel und legte 742 eidesstattliche Versicherungen vor. Von den sechs Verteidigern waren bereits vier im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß aufgetreten. Sie benötigten 85 Verhandlungstage, um 20 Zeugen aufzubieten und 614 Dokumente vorzulegen. Wie in wenigen Prozessen in Nürnberg gelang es den Verteidigern, die ähnlich gelagerten oder sogar schlimmeren Verhaltensweisen der Alliierten zur Entlastung ihrer Mandanten aufzuzeigen.[739] Der Hauptangeklagte Flick konnte nachweisen, daß er an der Einführung und Forcierung des Zwangsarbeitersystems nicht beteiligt war, obwohl er dem Präsidium der „Reichsvereinigung Kohle" und dem „Wirtschaftsbeirat der Eisenindustrie" angehörte. Der Angeklagte Otto Steinbrinck, ein bekannter U-Boot-Kommandant des Ersten Weltkriegs, hatte seine Funktion als Beauftragter für die Kohleproduktion in den besetzten Westgebieten erst übernommen, als das Zwangsarbeitersystem bereits eingeführt war. Er wies nach, daß er sich den Aufgaben nicht entziehen konnte. Bei den Zeugenbefragungen kam heraus, daß die Zwangsarbeiter im Flick-Konzern human behandelt wurden. Den Angeklagten wurde bestätigt, daß sie sich dafür stark gemacht hatten, daß die Unterkünfte sauber und gut eingerichtet waren und die Arbeiter ausreichend ernährt wurden. Am Kriegsende wollten viele Zwangsarbeiter lieber weiterarbeiten, als nach Hause zurückzukehren. Es war sogar zu Dankeskundgebungen gekommen.[740] Der Besitzer der lothringischen Rombach-Werke sagte als Zeuge aus, daß der Betrieb in der Zeit der Enteignung so gut geführt wurde, daß er nach der Übernahme besser dastand als vorher.[741]

Im Flick-Prozeß wurden die rechtlichen Umstände zur Tatzeit von den Richtern abgewogen. Verurteilungen nach dem Rechtsstand des Jahres 1947 (ex post facto) wurden „as a principle of justice and fair play" („als ein Prinzip der Gerechtigkeit und eines ehrlichen Vorgehens") nur vorgenommen, wenn sich die Angeklagten des nicht korrekten Charakters ihres Verhaltens bewußt sein mußten.[742] Im Urteil findet sich der Satz: „Es muß einiges zu den mildernden Umständen gesagt werden." Dazu gehörte, daß Flick 1932 Paul von Hindenburg gegen Hitler bei der Reichspräsidenten-

wahl unterstützt hatte und sein Telefon im Dritten Reich überwacht worden war. Nach dem Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 hatte er einem Beteiligten des Anschlags Unterschlupf und Schutz gewährt. Für Steinbrinck sprach, daß ihm die Ehrenmitgliedschaft in der Allgemeinen SS aufgedrängt worden war und er die SS-Uniform nur bei zwei offiziellen Anlässen getragen hatte, nämlich beim Godesberger Treffen mit Hitler 1933 und beim Begräbnis Hindenburgs 1934. Flick und Steinbrinck betrachteten ihre Mitgliedschaft in der NSDAP als eine Art Rückversicherung.[743]

Das Verhandlungsprotokoll umfaßte am 22. Dezember 1947, als das Urteil gesprochen wurde, 11.026 Seiten. Das Urteil selbst war 52 Seiten lang. Drei der Angeklagten erhielten eine zeitliche Haftstrafe, die anderen drei wurden von allen Schuldvorwürfen freigesprochen. Am 30. Juni 1948 bestätigte der Gouverneur der amerikanischen Besatzungszone das Urteil. Einen Revisionsantrag unter Berufung auf die habeas-corpus-Akte lehnte der Oberste Gerichtshof der USA ab.

Die maßvollen Urteile und die relativ ehrliche Prozeßführung lassen sich vor allem dadurch erklären, daß im nun immer offener zutage tretenden Ost-West-Konflikt die Amerikaner nicht auf die westdeutsche Industrie verzichten wollten und deshalb deren Führungskräfte schonten. Von der kommunistischen Vorstellung, die deutschen Industriellen hätten Hitler an die Macht gebracht, rückte man ab. Ein hartes Urteil gegen führende Vertreter der deutschen Industrie hätte die Kooperationsbereitschaft der deutschen Führungskräfte in der Industrie nicht gefördert. Obwohl die Demontagen 1947 noch in vollem Gang waren, rückte die Regierung der USA von dem Plan, Deutschland zu deindustrialisieren (Morgenthau-Plan) ab. Die Vertreter der amerikanischen Wirtschaft erkannten, daß ein Deutschland als Agrarland sich langfristig auch auf die US-Wirtschaft negativ auswirken würde.

Fall Nr. VI: der I.G.-Farben-Prozeß vom 27. August 1947 bis 29. Juli 1948

Richter

Curtis G. Shake, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Indiana

James Morris, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates North Dakota

Paul M. Hebert, Dekan der Rechtsschule der Staatsuniversität des Staates Louisiana (Dean of Louisiana State University Law School)

Ankläger

Josiah E. Dubois, Junior, Camden/New Jersey
Drexel A. Sprecher, Washington/D.C.
Morris Amchan, Arlington/Virginia
Jan Charmatz, Havanna/Kuba
Belle Mayer, Washington/D.C.
Emanuel E. Minskoff, Silver Springs/Maryland
William Zeck
Randolph Newman, Baldwin Harbor, Long Island/New York
Virgil Van Street, Catonsville/Maryland
Paul H. Gantt, Williamsburg/Virginia
James E. Heath, Norfolk/Virginia
Mary M. Kaufman, Los Angeles/Kalifornien
Moses Kove

Anklagepunkte

1. Planung und Durchführung eines Angriffskriegs
2. Plünderung
3. Zwangsarbeit
4. Mitgliedschaft in der SS
5. Verschwörung zur Führung eines Angriffskriegs

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Dr. Otto Ambros	Dr. Karl Hoffmann	3	8 Jahre
2.	Walter Dürrfeld	Dr. Alfred Seidl	3	8 Jahre
3.	Dr. Fritz ter Meer	Karl Bornemann Dr. Erich Berndt	2, 3	7 Jahre
4.	Dr. Carl Krauch	Dr. Conrad Böttcher	3	6 Jahre
5.	Dr.-Ing. Heinrich Bütefisch	Dr. Hans Flächsner Dr. Hartmann	3	6 Jahre
6.	Dr. Georg von Schnitzler	Dr. Walter Siemers	2	5 Jahre
7.	Dr. Hermann Schmitz	Dr. Rudolf Dix Dr. Hanns Gierlichs	2	4 Jahre
8.	Heinrich Oster	Dr. Helmut Henze	2	2 Jahre
9.	Ernst Bürgin	Dr. Werner Schubert	2	2 Jahre
10.	Paul Häfliger	Dr. Wolfram von Metzler	2	2 Jahre
11.	Dr.-Ing. Friedrich Jähne	Dr. Hans Pribilla Dr. Eisenblätter	2	1 1/2 Jahr
12.	Dr. Max Ilgner	Dr. Herbert Nath	2	entlassen
13.	Hans Kugler	Dr. Helmut Henze	2	entlassen
14.	Dr. August von Knieriem	Dr. Horst Pelckmann Dr. Friedrich Silcher		Freispruch

15.	Hans Kühne	Dr. Herbert Nath	
		Dr. Lummert	Freispruch
16.	Carl Lautenschläger	Dr. Hans Pribilla	
		Dr. Eisenblätter	Freispruch
17.	Wilhelm Mann	Dr. Erich Berndt	Freispruch
18.	Dr. Karl Wurster	Friedrich Wagner	
		Dr. Heintzeler	Freispruch
19.	Dr. Heinrich Gattineau	Dr. Rudolf Aschenauer	Freispruch
20.	Erich von der Heyde	Dr. Karl Hoffmann	Freispruch
21.	Dr. Fritz Gajewski	Dr. Wolfram von Metzler	
		Dr. Wegher	Freispruch
22.	Prof. Dr. Heinrich Hörlein	Dr. Otto Nelte	Freispruch
23.	Christian Schneider	Dr. Hellmut Dix	Freispruch[744]

Auf der Anklagebank des I.G.-Farben-Prozesses, dem eine ähnliche Motivlage wie dem Flick-Prozeß zugrunde lag, saßen 23 Angehörige des Chemiekonzerns I.G. Farben. Die I.G. Farbenindustrie AG, kurz I.G. Farben genannt, war bis 1945 das größte deutsche Chemieunternehmen, das sich 1926 aus einer Vielzahl von Chemiefirmen gebildet hatte. Die Alliierten zerschlugen das Gesamtunternehmen im Zuge ihrer Entindustrialisierungspläne in Einzelunternehmen. Dahinter stand der Gedanke, eine wesentliche deutsche Schlüsselindustrie, die Chemieindustrie, als Konkurrenz auszuschalten. Deutschland sollte dadurch auch dauerhaft ein wichtiger Bestandteil des rüstungswirtschaftlichen Potentials entzogen werden. Diese macht- und wirtschaftspolitischen Absichten sollten durch den Nachweis, daß die I.G. Farben an den dem Dritten Reich vorgeworfenen Verbrechen beteiligt war, moralisch untermauert werden. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, den Angriffskrieg vorbereitet, fremdes Eigentum geraubt, Zivilpersonen in den besetzten Gebieten verschleppt und versklavt und Giftgas zur Tötung von Häftlingen produziert zu haben. Einige Angeklagte waren auch Mitglieder der SS, das heißt einer verbrecherischen Organisation.

1942 beschäftigte die I.G. Farben in ihren Firmen 144.000 ausländische Arbeiter, das war mehr als ein Drittel der gesamten Belegschaft. Der größte Teil waren Zwangsarbeiter. Mit dem Bau der I.G.-Farben-Fabrik in Auschwitz wurde zwar 1941 begonnen, aber diese Fabrikanlage für die Synthese von Öl und Kautschuk war bis zum Kriegsende nicht fertig.

Der Hauptvorwurf war die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte während des Krieges. Sie fand zwar aufgrund von deutschen Gesetzen und Verordnungen statt, aber das IMT hatte verlangt, daß sich alle Deutschen gegen dieses Zwangsarbeitersystem hätten auflehnen müssen, wo-

bei natürlich übergangen wurde, daß man sich auch von alliierter Seite nach dem Kriege Millionen von deutschen Zwangsarbeitern bediente, die oft unter noch viel schlechteren Bedingungen leben mußten als die Zwangsarbeiter unter deutscher Aufsicht im Kriege. Auf keinen Fall hätten die Deutschen die Weisungen ihrer Regierung befolgen dürfen, ungeachtet der persönlichen Folgen, war die ursprüngliche Auffassung des IMT. Im Flick- und I.G.-Farben-Prozeß, die in einem anderen politischen Klima stattfanden, wurde die rechtliche Unhaltbarkeit dieser IMT-Forderung von den Richtern eingestanden. Sie billigten den Angeklagten den Hinweis auf den Notstand zu, weil sie sich mit einem befehlswidrigen Verhalten strafgerichtlichen und polizeilichen Sanktionen ausgesetzt hätten.[745]

Nachdem die Angeklagten am 3. Mai 1947 die Anklageschriften überreicht bekommen hatten, begann der Prozeß am 14. August 1947. Die Anklagebehörde nahm 53 Tage in Anspruch, an denen 87 Zeugen gehört und 2.282 Dokumente vorgelegt wurden. Ab dem 15. Dezember 1947 stellte die Verteidigung in 90 Tagen 102 Zeugen vor und führte 4.159 Dokumente ein.[746]

Die Solidarität unter den Angeklagten wurde durch die eidesstattliche Erklärung des Vorsitzenden des Kaufmännischen Ausschusses der I.G. Farben, Baron Georg von Schnitzler, gestört, die dieser vor Prozeßbeginn abgegeben hatte. Darin hatte er unter anderem die Außenpolitik der Nationalsozialisten und die Wirtschaftspolitik der I.G. Farben als „untrennbar miteinander verbunden" bezeichnet. Während des Prozesses widerrief er zwar diese und andere Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren, aber die Anklage machte sie sich dennoch zunutze.[747] Dem Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Heinrich Bütefisch wurde mangels anderer Angriffspunkte zum Vorwurf gemacht, daß er als Ehrenmitglied der SS im Rang eines SS-Obersturmbannführers an allen 38 Sitzungen des „Freundeskreises Heinrich Himmler" teilgenommen hätte.[748]

Zur Verteidigung der Konzernangehörigen wurden die besten Anwälte Deutschlands aufgeboten, die verfügbar waren, die Angeklagten scheuten keine Kosten. Einige hatten bereits Erfahrungen in vorhergehenden Kriegsverbrecherprozessen gesammelt, zum Beispiel Dr. Alfred Seidl, Dr. Hans Flächsner, Dr. Rudolf Dix, Dr. Horst Pelckmann, Dr. Otto Kranzbühler, Dr. Heinrich Laternser und Dr. Ernst Achenbach. Vor allem dem Verteidiger Dr. Achenbach gelang es während des Verfahrens immer wieder, die Beweisdokumente der Anklagebehörde zu Fall zu bringen, zum Beispiel was die Lieferung von Giftgas für die Konzentrationslager betraf oder die angeblich in Auschwitz für die I.G.-Farben-Pharmazeuti-

ka durchgeführten Menschenversuche. Sein tadelloses Englisch ermöglichte es ihm, ohne Vermittlung der Dolmetscher zum Gericht zu sprechen. Der Gerichtsdolmetscher Dr. Hans Lamm, dem das mißfiel, legte schließlich eine Ausgabe der deutschsprachigen Zeitung *Der Aufbau*, die in New York von Personen, die aus Deutschland aus rassischen Gründen emigriert waren, herausgegeben wurde, dem bayerischen Sonderminister Philipp Auerbach vor. In dieser Ausgabe wurde Dr. Achenbach ganz pauschal der Begehung von Kriegsverbrechen beschuldigt. Auerbach hatte nichts Eiligeres zu tun, als die Verhaftung des Verteidigers zu veranlassen. Der Haftbefehl wurde ausgestellt, während sich Achenbach in der britischen Besatzungszone aufhielt. In seiner Abwesenheit wurde in seinem Büro das gesamte Entlastungsmaterial beschlagnahmt, das er zusammengetragen hatte. Der Verteidigung fehlte von da an nicht nur der wichtigste Mann, sondern ihr fehlten auch wichtige entlastende Dokumente.[749] Dazu gehörte der Nachweis, daß 63 amerikanische Firmen während des Krieges illegale Abkommen mit der I.G. Farben geschlossen hatten. Wären diese Dokumente bekannt geworden, hätten sie die Kreise um den Finanzminister Henry Morgenthau in arge Verlegenheit gebracht, der die deutsche Industrie zerschlagen und nur ausschließlich am zivilen Bedarf orientierte Produktionsstätten auf niedrigstem Niveau zulassen wollte, damit Deutschland für immer wirtschaftlich vom Ausland abhängig bliebe.

In keinem deutschen Konzern waren vor Prozeßbeginn so viele Unterlagen verloren gegangen wie bei den I.G.-Farben-Betrieben. Die Ankläger warfen der Konzernführung vor, sie habe am Kriegsende belastende Dokumente beiseite geschafft. Mit Wissen oder gar im Auftrag der Verteidigung seien in den Räumen der Firma zahlreiche Akten geschreddert und verbrannt worden.[750] Die Ankläger übersahen, daß sich das I.G.-Farben-Archiv nur zum kleinen Teil in Griesheim in der amerikanischen Zone befand. Der andere Teil lag im BASF-Zweigwerk Ludwigshafen in der französischen Zone. Um die Archive zu vereinigen, schafften Firmenangehörige noch im Februar 1948 Unterlagen von Griesheim ins Zentralarchiv nach Ludwigshafen, so daß sie nicht mehr für die amerikanische Anklagebehörde zur Verfügung standen. Verantwortlich für den Transport war Wolfgang Alt, der technischer Direktor bei der I.G. Farben gewesen war und im Prozeß als Hilfsverteidiger für Otto Ambros auftrat. Die Anklage veranlaßte eine Hausdurchsuchung bei Alt, den sie beschuldigte, bei dieser Gelegenheit zahlreiche belastende Akten vernichtet zu haben. Das Gericht verurteilte sowohl die Hausdurchsuchung als auch die Bedrohung von Zeugen durch die Anklage, kritisierte jedoch

auch die Doppelfunktion von Alt als Werksangehöriger und als Verteidiger.[751] Die Anschuldigung, alle Belastungsunterlagen auf die Seite gebracht zu haben, war nicht aufrechtzuerhalten. Eine große Anzahl von Akten war nach dem Kriegsende von heimatlosen Ausländern (displaced persons), meist Fremdarbeitern, und französischen bzw. amerikanischen Soldaten in den Gebäuden des Konzerns ahnungslos verheizt und vernichtet worden. Dank der Mithilfe eines Chefbuchhalters gelang es den Ermittlern wenigstens, einzelne Handakten der Direktoren sicherzustellen.[752]

Die Beschuldigten Ambros und Wurster waren von der französischen Besatzungsbehörde an die Amerikaner für den Prozeß ausgeliefert worden, obwohl sich außer mehreren französischen Politikern auch die Belegschaft des Ludwigshafener Betriebs dagegen ausgesprochen hatte, weil die beiden Männer in ihrer Funktion als Technischer Direktor bzw. Werksleiter zur Weiterführung der Produktion für unentbehrlich gehalten wurden. Im Juli 1947 verlangte das Pariser Außenministerium, künftig der Auslieferung von Wirtschaftsexperten ein eindeutiges Nein entgegenzusetzen, damit das Funktionieren der Industrie in der französischen Besatzungszone nicht beeinträchtigt würde.[753]

Die Anklagevertretung, zu welcher auch Josiah E. Dubois, einer der engsten Mitarbeiter des US-Finanzministers Henry Morgenthau, gehörte, hatte einen schwereren Stand als die Anklage in den anderen Nürnberger Prozessen. Ihr machten nicht nur die Verteidiger zu schaffen, sondern auch einige Richter. Zahlreiche Anträge der Anklage wurden abgelehnt. Die Rache der beiden Chefankläger Josiah E. Dubois und Drexel A. Sprecher ließ nicht lange auf sich warten. Sie unterstellten dem Richter James Morris Befangenheit zugunsten der Verteidigung, weil seine Frau im PX in Nürnberg gesehen worden war, wie sie Frau von Schnitzler, die Gattin eines Hauptangeklagten, bewirtet und sich mit ihr so angeregt unterhalten hatte, als seien sie Busenfreundinnen. Dem Richter Curtis G. Shake warfen sie vor, daß er die deutschen Verteidiger zum Abendessen in das Grand Hotel eingeladen hatte, zu dem Deutsche eigentlich gar keinen Zutritt hatten. In den folgenden Tagen habe Richter Shake mehrmals in aller Öffentlichkeit gesagt, was für angenehme und brillante Leute die Deutschen seien.[754] Da nach den Bestimmungen des Londoner Statuts keine Befangenheitsanträge gegen den Gerichtshof erlaubt waren – ursprünglich richtete sich diese Regel natürlich gegen die Verteidigung –, blieben die Beschwerden schon aus formellen Gründen ohne Wirkung. Sie zeigten jedoch, daß die Nerven der Ankläger bloßlagen.

Das Tribunal lehnte alle eidesstattlichen Erklärungen der Anklage ab, deren Schreiber nicht für ein Kreuzverhör zur Verfügung standen. Es wies auch die schriftlichen Aussagen von Verstorbenen zurück. Freiwillige Aussagen der Angeklagten wurden zugelassen, jedoch nur außerhalb des Zeugenstandes und ohne Eid. Sie durften in keinem Fall gegen die anderen Angeklagten verwendet werden. Die Forderung der Verteidigung, daß die Anklage nicht mit den Entlastungszeugen sprechen sollte, bevor diese ihre Aussagen vor Gericht gemacht hatten, wurde jedoch abgelehnt.[755] Damit hatte die Anklagevertretung immer noch die Möglichkeit, diese Zeugen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Darauf, daß diese Möglichkeit auch massiv und gewaltsam wahrgenommen wurde, wies Dr. Alfred Seidl in seinem Schlußplädoyer für Walter Dürrfeld hin. Da seine Worte, die die Unmöglichkeit einer effektiven Verteidigung belegen, für alle Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gelten können, seien sie hier ausführlich zitiert: „Bei der Würdigung des gesamten von der Anklagevertretung und Verteidigung vorgelegten Beweismaterials darf die Tatsache nicht außer Betracht bleiben, daß im Gegensatz zu der Anklagevertretung, der in dieser Hinsicht alle Möglichkeiten offenstanden, die Verteidigung sich in einem ausgesprochenen Beweisnotstand befunden hat. Wir haben Beweismaterial auch zu dieser Frage vorgelegt.

Aus diesem Beweismaterial ergibt sich, daß die Verteidigung nur unter größten Schwierigkeiten mit wichtigsten ehemaligen Angehörigen der Belegschaft des I.G.-Farben-Werkes Auschwitz die Verbindung aufnehmen konnte. Reisen ins Ausland sind für die Verteidigung unmöglich. Dabei waren im Werk fast 25.000 Ausländer tätig. Für viele ist eine Aussage für die Verteidigung eine persönliche Gefahr. Soweit Zeugen sich im Ausland oder in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands befinden, konnten sie nicht vor diesen Gerichtshof gebracht werden.

In ganz besonders hohem Maße bestanden diese Schwierigkeiten aber hinsichtlich der ehemaligen KZ-Häftlinge, die im I.G.-Werk Auschwitz beschäftigt waren. Soweit es sich dabei um politische Häftlinge handelte, ergaben sich diese Schwierigkeiten aus der Tatsache, daß die ‚Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes' es ihren Mitgliedern verbot, als Zeugen für die Verteidigung auszusagen.

Die Beweisaufnahme ergab zudem, daß gegen Zeugen, die trotz dieses Verbotes der Verteidigung eidesstattliche Erklärungen ausgestellt hatten, von Mitgliedern der Organisationen der Häftlinge Druck ausgeübt wurde, um sie zu einem Widerruf ihrer Erklärung zu veranlassen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen die tatsächlichen Voraussetzun-

gen für die Ermittlung der Wahrheit nur in beschränktem Umfang als gegeben angesehen werden können."[756]

Außer in Verfahrensfragen fühlte sich das Gericht nicht an das Londoner Statut gebunden, von dem es meinte, daß es nur für Militärs und Politiker anwendbar sei und nicht für Leute aus der Wirtschaft. Die Angeklagten wurden zum Beispiel nicht verurteilt, an einer Verschwörung teilgenommen zu haben und an Kriegsplanungen beteiligt gewesen zu sein. Keiner wurde verurteilt, Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben. Alle wurden von den Anklagepunkten eins und fünf freigesprochen. Ausbeutung und Plünderung wurden nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen, sondern als Kriegsverbrechen. Die Richter legten Wert darauf, daß für jeden einzelnen Angeklagten die Schuld bewiesen wurde. Wenn das der Anklage nicht gelang, entschieden sie nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" für den Angeklagten.

Die Abschlußplädoyers der Verteidiger nahmen sechseinhalb Tage in Anspruch. Sie überzeugten das Gericht. Die höchste Strafe, die ausgesprochen wurde, war acht Jahre Gefängnis. Zehn der 23 Angeklagten wurden freigesprochen. Diese maßvollen Urteile forderten den Richter Paul M. Hebert zu einem Sondervotum heraus, in dem er darauf verwies, daß der deutsche Rüstungsminister Speer in Nürnberg zu 20 Jahren verurteilt worden sei, während die Angeklagten, die genauso wie er für Zwangsarbeit verantwortlich gewesen seien, vergleichweise glimpflich davonkämen.[757] Daß nur diejenigen, die unmittelbar mit der Bunafabrik bei Auschwitz zu tun hatten, verurteilt worden seien, obwohl alle Angeklagten über die Vorgänge, die sich dort abgespielt hätten, Bescheid gewußt hätten, war ihm zu wenig.[758]

In seinem Urteil führte das Gericht aus, daß die Angeklagten weder höhere Regierungsbeamte noch höhere Militärs waren. Sie seien keine Führer (leaders) gewesen, sondern nur Mitläufer (followers). Von einer Gesamtschuld des deutschen Volkes wollten die Richter nichts wissen. Auch der einzelne deutsche Staatsbürger wurde entlastet: „We cannot say that a private citizen shall be placed in the position of being compelled to determine in the heat of war whether his government is right or wrong, or, if it starts right, when it turns wrong." („Wir können nicht behaupten, daß eine Privatperson in die Zwangslage versetzt werden soll, verpflichtet zu sein, in der Hitze des Krieges festzulegen, ob ihre Regierung legitim ist oder nicht, oder, wenn sie anfangs legitim ist, wann sie illegitim wird.")[759] In anderen Festlegungen folgte das Gericht den Vorgaben des Flick-Prozesses, zum Beispiel daß die Firmenleitungen nicht gegen den Einsatz von

Zwangsarbeitern vorgehen konnten, daß Produktionsquoten zu erfüllen waren, wenn Sanktionen vermieden werden sollten, und daß die Haager Landskriegsordnung nur ungenügende Vorschriften für die Benutzung des Wirtschaftspotentials besetzter Länder machte. Von dem Anklagepunkt eins, einen Angriffskrieg geplant, das heißt Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben, wurden alle freigesprochen.[760] Das Urteil würdigte sogar die großen Leistungen der I.G. Farben auf dem Gebiet der Forschung.

In den USA wurden die milden Urteile offiziell mit dem großen Verständnis erklärt, das die Richter für die deutsche Situation zwischen 1933 und 1945 hatten. Deutlich wird die Tendenz, die deutsche Wirtschaftselite anders zu behandeln als die führenden Politiker, Wissenschaftler und Militärs. Setzte man bei diesem Personenkreis voraus, daß seine Mitglieder aus Überzeugung handelten, so ging man bei den Wirtschaftsführern davon aus, ihr Hauptinteresse sei der Gelderwerb, egal in welchem politischen System. Das war eine Einstellung, die der amerikanischen ziemlich nahestand. Einigen Industrievertretern in den USA waren die Urteile dennoch zu hart. Der republikanische Kongreßabgeordnete John E. Rankin aus Mississippi kommentierte den Prozeß mit einem deutlich antisemitischen Zungenschlag wie folgt: „Zweieinhalb Jahre nach dem Ende des Krieges betreibt eine rassische Minderheit in Nürnberg nicht nur die Hinrichtung deutscher Soldaten, sondern auch einen Prozeß gegen deutsche Geschäftsleute."[761]

Die Urteile vom 29. und 30. Juli 1948 wurden am 4. März 1949 bestätigt. Das Prozeßprotokoll umfaßte 15.834 Seiten.

Fall Nr. VII: der Prozeß gegen die Südost-Generale (sogenannter Geisel-Prozeß) vom 8. Juli 1947 bis 19. Februar 1948

Richter

Charles F. Wennerstrum, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Iowa
George J. Burke, ehemaliger Chefsyndikus der Versorgungsämter (General Counsel of O.P.A.), Michigan
Edward F. Carter, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Nebraska

Ankläger

Theodore F. Fenstermacher, New York City
Walter H. Rapp, San Francisco/Kalifornien
Baucom Fulkerson, Little Rock/Arkansas
James R. Higgins, Pottsville/Pennsylvania
Paul Niederman, Chicago/Illinois
James M. McHaney, Little Rock/Arkansas
Clark Denney, New York City

Mitarbeiter der Anklage

Marina V. Farmakis
Vincent Czeisler
Frank Freudenthal
Robert C. Blakeslee
Everett V. Cunningham
Mary E. Carter
Elizabeth M. Stewart
Thomas Rosenthal-Desmines
Mary Walker Taylor
Marc Natclacen-Malec

Vernehmungsbeamte

Otto Kreilsheim
Fred Kaufman

Anklagepunkte

1. Massenmord
2. Plünderung
3. ungesetzliche Hinrichtungen
4. Zwangsarbeit

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Franz Böhme			Selbstmord
2.	Wilhelm List	Dr. Hans Laternser	1, 3	lebenslänglich
3.	Walter Kuntze	Dr. Georg Menzel Dr. Beier	1, 3, 4	lebenslänglich
4.	Lothar Rendulic	Dr. Stefan Fritsch	1, 3, 4	20 Jahre
5.	Wilhelm Speidel	Dr. Joseph Weisgerber	1	20 Jahre
6.	Hellmuth Felmy	Dr. Heinz Müller-Torgow	1, 2	15 Jahre
7.	Hubert Lanz	Dr. Fritz Sauter	1, 3	12 Jahre
8.	Ernst von Leyser	Dr. Edmund Tipp	3, 4	10 Jahre

9.	Ernst Dehner	Dr. Hans Gawlik	1	7 Jahre
10.	Maximilian von Weichs	Dr. Hans Laternser		Verfahren abgetrennt wegen Krankheit
11.	Hermann Förtsch	Dr. Gerhard Rauschenbach		Freispruch
12.	Curt von Geitner	Dr. Fritz Sauter		Freispruch[762]

Im Prozeß gegen die Südost-Generale wurden zwölf deutsche Generale und Generalfeldmarschälle wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Auch dieser Prozeß hatte klare politische Zielsetzungen. Er diente der Befriedigung jener drei Länder, in denen die Angeklagten die vorgeworfenen Verbrechen begangen hatten: Italien, Norwegen und Jugoslawien. Die USA planten, eine europäische Verteidigungsgemeinschaft aufzubauen, für die Norwegen und Italien aus strategischen Gründen unabdingbar waren. Jugoslawien kündigte 1948 den Freundschaftsvertrag mit der UdSSR, nachdem es aus dem KOMINFORM (Zusammenschluß der kommunistischen Parteien des Ostblocks) ausgeschlossen worden war. Damit ergab sich für den Westen die Möglichkeit, das Land in seinen Einflußbereich einzubeziehen. Als General Lothar Rendulic, der in diesem Prozeß zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde, einige Tage nach der Urteilsverkündung den Ankläger Theodore F. Fenstermacher fragte, was der eigentliche Grund für die Veranstaltung gewesen sei, antwortete dieser, der Prozeß sei „wegen Jugoslawien" und der Etablierung dieses Staates notwendig geworden.[763]

Es sollte bei dem Prozeß nicht nur um völkerrechtswidriges Verhalten bei Kampfhandlungen gehen, sondern um Mord, Mißhandlung und Verschleppung von Kriegsgefangenen und Zivilisten zur Zwangsarbeit nach Deutschland sowie um die Plünderung fremden Eigentums und dessen mutwillige Zerstörung während der deutschen Besatzungszeit von 1941 bis 1945 in Norwegen, auf dem Balkan und in Italien. Bis Ende November 1941 seien mit Wissen der für Serbien zuständigen Generale alle in diesem Land lebenden männlichen Juden und Zigeuner erschossen worden. Im Gefangenenlager Šabac, in dem 500.000 Gefangene festgehalten worden seien, hätten menschenunwürdige Zustände geherrscht. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, daß sie den Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 und den Kommandobefehl vom 18. Oktober 1942, der aufgrund der völkerrechtswidrigen, zum Tod führenden Fesselung deutscher Kriegsgefangener durch kanadische Kommandotrupps in Dieppe im August 1942 erlassen wurde, an die Truppe weitergegeben hätten, was den Tod Tausender zur Folge gehabt habe. Im Mittelpunkt des Prozesses stand die Verantwortlichkeit für

die Geiselerschießungen als Repressalien im Partisanenkrieg und die Tötung griechischer, italienischer und jugoslawischer Freiheitskämpfer. Dieser Sachverhalt gab dem Prozeß auch den Namen „Geisel-Prozeß".

Die Anklageschrift wurde am 10. Mai 1948 den Angeklagten ausgehändigt. Nachdem er die Vorwürfe zur Kenntnis genommen hatte, beging der ehemalige österreichische General Franz Böhme am 29. Mai 1948 Selbstmord, indem er sich aus dem vierten Stock des Nürnberger Justizpalastes hinabstürzte. Vom 16. September bis 21. Dezember 1941 war er Bevollmächtigter Kommandierender General in Serbien gewesen. Hitler hatte ihn beauftragt, im vom Partisanenkrieg geplagten Serbien „auf weite Sicht im Gesamtraum mit den schärfsten Mitteln die Ordnung wiederherzustellen". General Böhme ordnete nach zahlreichen hinterhältigen Morden an deutschen Soldaten und mißlungenen Vermittlungsversuchen an, daß sofort „alle Kommunisten, als solche verdächtige männliche Einwohner, sämtliche Juden, eine bestimmte Anzahl nationalistischer und demokratisch gesinnter Einwohner als Geiseln festzunehmen" seien. Sie sollten nach dem Befehl des OKW vom 16. September 1941 bei Verlusten der Wehrmacht im Verhältnis 1 : 100 für jeden Gefallenen und 1 : 50 für jeden Verwundeten von Exekutionskommandos der Wehrmacht erschossen werden.

Gestützt auf diesen Befehl erschossen deutsche Militäreinheiten im Herbst 1941 serbische Juden, Zigeuner und andere serbische Zivilisten. In den Städten Kraljevo und Kragujevac rächten sich Einheiten der 717. Infanteriedivision nach heftigen Artilleriekämpfen mit Tito-Partisanen und Tschetniks an der Zivilbevölkerung und erschossen innerhalb weniger Tage mehr als 4.000 Einwohner. Nach nur zwei Monaten Aufenthalt Böhmes als Bevollmächtigter Kommandierender General in Serbien ergab sich im Dezember 1941 folgende Bilanz: Den 160 gefallenen und 278 verwundeten Wehrmachtangehörigen standen offiziell 3.562 im Kampf gefallene Partisanen und zwischen 20.000 und 30.000 erschossene Zivilisten gegenüber.[764] Der Selbstmord Böhmes könnte als Eingeständnis gewertet werden, daß diese Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen waren.

Die Anklage nahm 33 Tage in Anspruch. Sie führte sieben Zeugen vor und brachte 721 Dokumente ein. Die Verteidigung hatte 43 Zeugen und 1.029 Dokumente und eidesstattliche Versicherungen zur Verfügung. Das Protokoll umfaßte schließlich 10.544 Seiten.[765]

Was Geiselmaßnahmen und Repressalien betraf, fühlten sich die Angeklagten durch das geltende Kriegsrecht gedeckt. Ungeklärt war lediglich, in welcher Zahl und unter welchen Umständen Geiseln genommen und erschossen werden durften. Nach den Befehlen der Wehrmachtführung vom 16. September 1941 sollten als Sühne für einen verwundeten oder er-

mordeten deutschen Soldaten 50 bzw. 100 Geiseln erschossen werden. Nach dem Ende des Aufstandes in Serbien wurde diese Quote auf die Hälfte gesenkt. Daran hatten sich die angeklagten Militärbefehlshaber gehalten. Das Gericht räumte zwar ein, daß unter bestimmten Bedingungen Geiselerschießungen völkerrechtskonform seien, wenn der Gegner sich völkerrechtswidrig verhalte, was in Serbien ja eindeutig der Fall war.[766] Die Quote 1 : 100 könne jedoch schon deshalb nicht akzeptiert werden, weil Keitel im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher auch dafür zum Tode verurteilt wurde, daß er den Befehl vom 16. September 1941 herausgegeben hatte.[767] Die Tatsache, daß es im kodifizierten Völkerrecht keine Festlegungen für Repressalien und Geiselnahmen gab, legte das Gericht zugunsten der Angeklagten aus. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 untersagte lediglich Kollektivstrafen. Aber das Handbuch des Militärrechts (Manual of Military Law) der britischen Streitkräfte besagte recht offen in § 458, „it may be necessary to resort to reprisals against a locality or community, for some act committed by its inhabitants or members who cannot be identified" („es kann notwendig sein, Repressalien gegen eine Ortschaft oder Gemeinde durchzuführen, wenn eine Tat von ihren Einwohnern begangen worden ist, die nicht identifiziert werden können").[768]

Das Gericht versuchte eine gewisse Objektivität des Verfahrens zu wahren. Es wandte sich gegen die Taktik der Anklage, von ihren Zeugen eidesstattliche Erklärungen aufzunehmen und die Zeugen dann wegzuschicken, so daß sie für ein Kreuzverhör nicht mehr zur Verfügung standen. Ihr Aufenthaltsort wurde dann als unbekannt angegeben. Das Gericht mißbilligte dieses Verfahren. Das führte dazu, daß die Anklage nur die äußert geringe Zahl von sieben Zeugen vorführen konnte, während die Verteidigung fünfmal so viele beibrachte. Auch der Versuch der Anklage, die Hilfsverteidiger aus dem Gerichtssaal auszusperren, wurde vom Tribunal zurückgewiesen. Die Richter erlaubten allen Mitarbeitern der Verteidigung ebenso im Gerichtssaal zu bleiben, wie es die Angehörigen des recht umfangreichen Stabs der Anklage für sich für selbstverständlich hielten.[769]

Alle Angeklagten beriefen sich auf Befehle, denen sie gehorchen mußten, und die Kriegsnotwendigkeiten im Partisanenkrieg, die Härten mit sich gebracht hätten. Der Ankläger Theodore F. Fenstermacher kam in Rage, als die Verteidiger Beispiele völkerrechtswidriger Aktionen der amerikanischen Kriegführung zitierten, ohne daß das Gericht einschritt. Voller Zorn rief er aus: „Daß die Verteidigung es unternimmt, die Generale Hitlers in einem Atemzug mit ehrenhaften alliierten Kommandanten zu nennen, zeigt nur, zu welch zweifelhaften Ausflüchten sie greifen muß.

Schließlich hat das Schicksal selbst durch den Ausgang des Krieges entschieden, auf welcher Seite das Recht und welcher das Unrecht war. Aber die Methode der Verteidigung zeigt auch auf, wie tief die Deutschen gesunken sind, und daß es nicht angebracht ist, sie wieder in die Gemeinschaft der ehrenhaften Nationen aufzunehmen." Der Vorsitzende Richter Charles F. Wennerstrum lehnte den Antrag der Verteidigung, diese die deutschen Generale entehrende Passage aus dem Protokoll zu streichen, zwar ab, machte aber aus seinem Mißfallen über die Argumentation der Anklage, die das hegelsche Diktum „die Weltgeschichte ist das Weltgericht" pervertierte, keinen Hehl.

Zum Entsetzen der Anklage und zum Erstaunen des amerikanischen Kriegsministers gab das Gericht dem Ersuchen der Verteidigung statt, die einschlägigen Kriegstagebücher der Wehrmacht aus Washington zurückzuholen, damit die dort enthaltenen entlastenden Eintragungen vor Gericht vorgetragen werden konnten. Sie wiesen das Ansinnen der Anklage ab, daß die von ihr vorgelegten Auszüge genügten.[770]

Der Generalfeldmarschall Wilhelm List, der aus seiner Abneigung gegen Hitler und den Nationalsozialismus nie einen Hehl gemacht hatte, war im Balkanfeldzug Oberbefehlshaber der 12. Armee und in dieser Stellung auch Chef der gesamten deutschen Militäroperationen auf dem Festland in dieser Region. Am 21. April 1941 nahm er die griechische Kapitulation entgegen, nachdem bereits am 17. April 1941 Jugoslawien kapituliert hatte. Als Wehrmachtbefehlshaber Südost blieb er anschließend für ein halbes Jahr auf dem Balkan. In dieser Funktion unterstanden ihm die Militärbefehlshaber von Serbien sowie von Nord- und Südgriechenland. Aufgrund einer Erkrankung gab List diesen Posten im Oktober 1941 ab. Bereits im September 1942 trat er nach seinem Einsatz als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A an der Ostfront zur Führerreserve und wurde während des Krieges nicht mehr verwendet. Die Vorwürfe gegen List konzentrierten sich auf die Weitergabe krimineller Befehle aus dem Führerhauptquartier an die Truppe. Als ein Offizier, der dem Nationalsozialismus mißtraute, hätte er ihren „verbrecherischen Charakter" erkennen müssen, war der Vorwurf der Anklage.

Generaloberst Walter Kuntze wurde am 27. Oktober 1941 stellvertretender Wehrmachtbefehlshaber Südost. Er konnte aus allen Berichten der nachgeordneten Verbände lesen, daß Geiselnahmen, Niederbrennungen von Partisanenstützpunkten, Transporte von Verdächtigen in Sammellager in der grausamen Wirklichkeit des Partisanenkrieges gang und gäbe waren. Er ermutigte die Truppe zu noch härterem Vorgehen, um Ruhe und Sicherheit auf dem Balkan herzustellen. Das Gericht anerkannte, daß die

Deutschen wegen unzureichenden Personals und untauglicher Bewaffnung gegenüber den Partisanen in einer ausweglosen Situation waren, machte Kuntze aber zum Vorwurf, daß er härteste Maßnahmen gegen die Zivilbevölkerung nicht unterbunden habe. Es verwarf das Argument der militärischen Notwendigkeit, das der Angeklagte vorbrachte. Von der Teilnahme an den Verschickungen von Arbeitskräften ins Reich und von der Verwendung von Zivilisten zur Minenräumung und zur Errichtung militärischer Anlagen sprach ihn das Gericht frei, weil diese Vorwürfe der Anklage nicht bewiesen werden konnten.[771]

Der Generaloberst Lothar Rendulic, der von 1934 bis 1936 österreichischer Militärattaché in Paris gewesen war, war von 1943 bis 1944 Oberbefehlshaber der 2. Panzerarmee in Jugoslawien. Im September 1943 kapitulierte Italien, das ebenfalls Truppen in Jugoslawien stationiert hatte, und brach das Achsenbündnis. Rendulic mußte die italienischen Soldaten in seinem Befehlsbereich entwaffnen und gefangennehmen. Ab Mitte 1944 war Rendulic Oberbefehlshaber der 20. Gebirgsarmee in Finnland und wandte während des Rückzuges der deutschen Truppen im sogenannten Lapplandkrieg, bei dem sich die deutschen Truppen aus Finnland, das kapituliert hatte, nach Norwegen zurückzogen, die „Taktik der verbrannten Erde" an. Danach kommandierte er die Heeresgruppe Kurland und dann die Heeresgruppe Süd in Italien. Zum Kriegsende war er Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Ostmark. Die Vorwürfe gegen ihn betrafen vor allem die Maßnahmen gegen Zivilisten in Jugoslawien und die Behandlung der italienischen Truppen auf jugoslawischem Boden, die sich nach der Kapitulation des Landes im September 1943 nicht ergaben, als illegale Freischärler, obwohl sie nach alliierter Ansicht in ihrem Widerstand gegen die Entwaffnung wie Kombattanten zu behandeln gewesen wären.[772]

Am 9. Februar 1948 ging Generalfeldmarschall List als ranghöchster Angeklager ans Mikrophon und sprach ein Schlußwort im Namen aller Angeklagten. In einem Krieg, der nach grausamster Balkansitte von den Aufständischen geführt worden war, hätten sie keine andere Form der Gegenwehr gewußt, als mit Repressalien zu arbeiten. Er verwahrte sich gegen die Beleidigungen der Anklage. Sie seien keine Kriminellen. Die Angeklagten fühlten sich auch am Ende des Prozesses genauso unschuldig wie am Anfang.[773]

Am 19. Februar 1949 wurde das Urteil verkündet. Die differenzierte Urteilsbegründung beschämte die Anklage. Darin stand: „Es ist ihr nicht gelungen, über jeden begründeten Zweifel hinaus nachzuweisen, daß die in dem vorliegenden Falle behandelten Vorfälle Partisanentruppen betrafen, die den Status von Kriegführenden im Sinne des Gesetzes hatten. ... Das

uns über diese Materie zur Verfügung stehende Beweismaterial überzeugt uns, daß Geiseln genommen werden können, um das friedliche Verhalten der Bevölkerung der besetzten Gebiete sicherzustellen, und unter gewissen Umständen und wenn die notwendigen vorbereitenden Schritte getan wurden, als letzter Ausweg erschossen werden können."[774] Festgehalten wurde, daß Partisanen nicht die gleichen Rechte wie Soldaten haben. Ein Zivilist, der an Kriegshandlungen teilnimmt, verliere den Schutz des Völkerrechts. Er sei kein Kombattant. Der Begriff der Kriegsnotwendigkeit wurde anerkannt. Die Zerstörungen in Finnland und Nordnorwegen seien als Kriegsnotwendigkeiten gerechtfertigt gewesen.[775] Bei der Beurteilung der Aufgaben eines Militärbefehlshabers besetzter Gebiete billigte das Gericht diesen Personen im Rahmen der vollziehenden Gewalt das Recht zu, Ruhe und Ordnung auch mit Hilfe von Repressalien und Geiselnahmen aufrechtzuerhalten. Nicht zu billigen sei jedoch gewesen, daß die Wehrmachtdienststellen die Maßnahmen gegenüber Juden und Zigeunern, den Abtransport von Lebensmitteln, die die Bevölkerung benötigte, und die Verschickung von Arbeitern nach Deutschland gebilligt und sogar gefördert hätten. Dem Einwand, daß solche Maßnahmen von nachgeordneten Kommandostellen ausgingen, stimmte das Gericht nicht zu. Jeder Territorialbefehlshaber habe sich zu informieren, was in seinem Kommanobereich passiere.[776] Jedoch konnte die Anklage ihren Vorwurf nicht erhärten, daß die Wehrmacht in Jugoslawien und Griechenland Ausrottungsmaßnahmen und die Zerstörung der nationalen Wirtschaft unterstützt oder gebilligt habe.[777]

Der offizielle Anspruch des Gerichts, mit dem Urteil zum Schutz der Zivilbevölkerung in künftigen Kriegen in bezug auf die Geiselfrage beigetragen zu haben, erfüllte sich erst, als der Artikel 3 der Genfer Konvention von 1949 bestimmte, daß Geiselnahmen in allen Fällen ausdrücklich verboten seien.

Richter Charles F. Wennerstrum, der die Vorgehensweise der amerikanischen Ankläger auch bei den gleichzeitig stattfindenden Prozessen kritisch beobachtet hatte, machte seiner Empörung über die Vorgehensweise der Siegergerichte nach dem Abschluß des Prozesses gegen die Südost-Generale in einem wütenden Interview Luft. Vor seinem Rückflug in die USA schilderte er der *Chicago Tribune* seine Erfahrungen in Nürnberg. Die Kernaussagen waren: 1. Die hohen Ideale, die man den Nürnberger Militärgerichtshöfen zugeschrieben hat, haben sich nirgends verwirklicht. 2. Die Tatsache, daß nur Sieger über Besiegte richten, dient nicht der Förderung der Gerechtigkeit. 3. Die Angehörigen der Anklagebehörde würden, statt neue Rechtsvorbilder zu schaffen, von persönlichem Ehrgeiz und ei-

nem fanatischen Verfolgungswillen getrieben. 4. Die Anklagebehörde war bestrebt, die Verteidigung wo immer möglich zu behindern und ihr den Zugang zum Beweismaterial zu verschließen. Sie versuchte mit allen Kräften, den gemeinsamen Beschluß aller Militärgerichte zu hintertreiben, der Verteidigung weiteres Beweismaterial aus Washingtoner Quellen zugänglich zu machen. 5. Das Nürnberger Gerichtsgebäude ist zu 90 Prozent von Menschen bevölkert, die aus politischen oder rassischen Gründen die Partei der Anklagebehörde ergreifen. 6. Die Anklagebehörde hat es verstanden, den ganzen Arbeitsstab des Militärgerichts in die Hände von Amerikanern zu legen, die erst vor kurzem [amerikanische] Staatsbürger wurden, die aus politischen und rassischen Gründen voreingenommen waren und bei den Verwaltungs- und Übersetzerdiensten eine den Angeklagten feindliche Atmosphäre schufen. 7. Der vorgebliche Zweck der Nürnberger Verfahren, den Deutschen die Vergehen ihrer Führer zu zeigen, ist mißlungen, weil man ihnen demonstriert hat, daß sie in die Hände harter und brutaler Sieger gefallen sind. Zum Schluß seiner Erklärung bekannte Wennerstrum: „Wenn ich vor sieben Monaten gewußt hätte, was in Nürnberg vorgeht, wäre ich niemals dorthin gegangen."[778] Wütend über diese Vorwürfe, schrieb der Hauptvertreter der Anklage bei den Nürnberger Nachfolgeprozessen, General Telford Taylor, am 21. Februar 1948 an Wennerstrum einen ungehobelten Brief mit dem beleidigenden Satz: „Your behaviour arises out of a warped, psychopathic mental attitude." („Ihr Verhalten entspringt einer verderbten, psychopathischen Geisteshaltung.")[779] Der Tadel sei böswillig und völlig unfundiert. Es handle sich um eine rein persönliche Meinung. Die Bemerkungen seien subversiv und widersprächen den Interessen und der Politik der Vereinigten Staaten. Als Vorsitzender Richter hätte Wennerstrum während des Prozesses gegen die Mißstände, die er anführte, angehen müssen, bemerkte Taylor. Er habe mit seinen Äußerungen nachträglich sein eigenes Nest beschmutzt. Die Bemerkung, daß die Prozesse lediglich dazu dienten, den Deutschen zu zeigen, daß sie den Krieg gegenüber harten Eroberern („tough conquerors") verloren hätten, wäre zum Lachen, wenn die Folgen nicht so schlimm wären. Der Prozeß habe im Gegenteil die Deutschen die wichtige und bitter nötige Lektion („outstanding and sadly needed lesson") gelehrt, daß die Besiegten von den Siegern gerecht behandelt worden seien und daß keine Rache genommen wurde. Statt während des Prozesses Verbesserungsvorschläge zu machen, habe sich der Richter Wennerstrum mit einem böswilligen Angriff aus Nürnberg verabschiedet. Sein Interview sei ein „arglistiger, rücksichtsloser Unfug" und „ein unbegründeter, heimtückischer Angriff" („wanton, reckless nonsense, ... a baseless, malicious attack").[780]

Jahre später sollte auch Taylor seine Meinung über den Nürnberger Prozeß ändern. Er wurde sich darüber klar, daß es sich in Nürnberg um Siegerjustiz handelte. In seinem 1992 erschienenen Buch *The Anatomy of the Nuremberg Trials: A Personal Memoir* (dt. Ausgabe: *Die Nürnberger Prozesse: Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*) über den Nürnberger Prozeß schrieb er: „Als ich über die Rechtsprechung eines derartigen Gerichtshofs nachdachte, erinnerte ich mich daran, daß sich die Gerichtsbarkeit des Nürnberger Gerichtshofs nur auf die ‚Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörigen Staaten' erstreckte. Angesichts der Zeit und der Umstände seiner Errichtung überrascht es kaum, daß das Tribunal nur über die Besiegten Recht sprechen durfte, nicht jedoch über die Sieger. Und wie oft habe ich nicht schon gehört, daß sich Deutsche (aber nicht nur sie) darüber beklagt haben, verurteilt würden ‚immer nur die Verlierer'."[781]

John McCloy lehnte 1951 eine Begnadigung der Häftlinge List und Kuntze mit folgender Begründung ab: „Ihr hoher Rang schuf gewissermaßen die Atmosphäre für die verübten Brutalitäten, und ihre eigenen Befehle können nur als Aufhetzung zu Exzessen gedeutet werden. In diesen Fällen liegt tatsächlich mehr vor als die bloße Weitergabe eines zweifellos illegalen Befehls, so schlimm auch dies bereits an sich gewesen wäre. Auch wenn man sich bemüht, den zermürbenden Charakter der Partisanen- und Guerillakriegsführung voll zu berücksichtigen, mit der es die Offiziere in diesem Feldzug zu tun hatten, so kann man sich der vom Gericht festgestellten Tatsache nicht verschließen: Diese in hohem Maße verantwortlichen Offiziere haben die durch militärische Rücksichten zu rechtfertigenden Grenzen weit überschritten, sowohl durch Handlungen als auch durch Unterlassungen." Der schwer erkrankte List wurde 1952 aus der Haft entlassen.[782]

Fall Nr. VIII: der Prozeß gegen das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt vom 10. Oktober 1947 bis 10. März 1948

Richter

Lee B. Wyatt, Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Georgia

Daniel T. O'Connell, Richter am Kammergericht (Superior Court) des Staates Massachusetts

Johnson Tal Crawford, Richter am Bezirksgericht (District Court) des Staates Oklahoma

Ankläger

James M. McHaney, Little Rock/Arkansas
Knox Lamb, Greenwood/Mississippi
Harold E. Neely, Hinton/West Virginia
Daniel J. Shiller, Waterbury/Connecticut
Edmund Schwenk, Washington/D.C.
E. Jane Johnson, Vancouver/Washington

Anklagepunkte

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
2. Kriegsverbrechen
3. Mitgliedschaft in der SS

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Ulrich Greifelt	Dr. Carl Haensel	1, 2, 3	lebenslänglich
2.	Otto Hofmann	Dr. Alfried Schwarz	1, 2, 3	25 Jahre
3.	Richard Hildebrandt	Dr. Georg Fröschmann	1, 2, 3	25 Jahre
4.	Werner Lorenz	Ernst Hesse	1, 2, 3	20 Jahre
5.	Dr. Rudolf Creutz	Dr. Rudolf Merkel	1, 2, 3	15 Jahre
6.	Heinz Brückner	Dr. Karl Dötzer	1, 2, 3	15 Jahre
7.	Herbert Hübner	Ernst Durchholz	1, 2, 3	15 Jahre
8.	Fritz Schwalm	Dr. Willi Heim	1, 2, 3	10 Jahre
9.	Prof. Dr. Konrad Meyer	Dr. Kurt Behling		
10.	Dr. Gregor Ebner	Dr. Herbert	3	entlassen
		Thiele-Fredersdorf	3	entlassen
11.	Otto Schwarzenberger	Dr. Hans Gawlik	3	entlassen
12.	Max Sollmann	Dr. Paul Ratz	3	entlassen
13.	Günther Tesch	Dr. Wilhelm Schmidt	3	entlassen
14.	Inge Viermetz	Dr. Hermann Orth		Freispruch[783]

Der deutschen Regierung wurde von alliierter Seite vorgeworfen, in Osteuropa und besonders in der Sowjetunion während des Zweiten Weltkrieges einen aggressiven Eroberungs- und Raubkrieg mit der Absicht geführt zu haben, weite Gebiete Osteuropas zu germanisieren. Im SS-Rasse- und Siedlungshauptamt sahen die Alliierten eine Leitzentrale der deutschen Ostpolitik zur Erweiterung des Lebensraums.

Die Angeklagten des Prozesses gegen das „SS-Rasse- und Siedlungshauptamt" waren allerdings nicht alle Angehörige dieses Amtes, sondern auch Angehörige des „Stabshauptamtes beim Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums", der „Volksdeutschen Mittelstelle" und des Vereins „Lebensborn". Es handelte sich um Organisationen, die die weltanschaulichen Leitlinien des Nationalsozialismus umsetzten. Den 14 Angeklagten wurde vorgeworfen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Die Generalanklage lautete: „Verschwörung zum Völkermord". Unter diesen Hauptvorwurf fielen alle Einzelvorwürfe. Bei den Aktionen ihres systematisch durchgeführten Programms hätten die Angeklagten vor allem in Polen den Familien Kinder geraubt, Schwangerschaftsunterbrechungen an Fremdarbeiterinnen vorgenommen, Ostarbeiterinnen Kinder weggenommen, Geschlechtsverkehr von Ausländern mit Deutschen bestraft, Eheschließungen von Fremdarbeitern verboten, zwangsweise Eindeutschungen betrieben und Ausweisungen bzw. Zwangsansiedlungen durchgeführt. Sie seien verantwortlich gewesen für Zwangsarbeit, Plünderungen und die Judenpolitik. Allen Angeklagten gemeinsam war die Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation, nämlich der SS. Die Anklage legte zahlreiches Beweismaterial über die grundlegende Trennung zwischen slawischem und deutschem Volkstum vor. Andererseits wurde den Angeklagten vorgeworfen, mit der Einführung der Volkslisten in den besetzten polnischen Gebieten zahlreiche Polen veranlaßt zu haben, ihr Volkstum aufzugeben und sich eindeutschen zu lassen.

An 14 Tagen zog die Anklage 27 Zeugen heran und führte 904 eidesstattliche Erklärungen in das Verfahren ein. Die Verteidigung führte an 43 Tagen 70 Zeugen vor und zog 1.148 Dokumente zur Beweisführung heran. Das Protokoll umfaßte 5.408 Seiten, das Urteil davon allein 130.[784]

Die meisten Fragen, die in diesem Prozeß anstanden, waren bereits im Hauptkriegsverbrecherprozeß zwei Jahre zuvor geklärt worden. Deshalb gab es in diesem Verfahren wenig Neues. Unter den Verteidigern befanden sich mit Dr. Carl Haensel und Dr. Hans Gawlik zwei Teilnehmer des Internationalen Gerichtshofs in Nürnberg, die dessen Argumentation kannten.

Das Gericht war nicht unparteiisch. Es stand eindeutig auf Seiten der Anklage. Es verbot sogar, daß jeder Verteidiger jeden Zeugen ins Kreuzverhör nehmen durfte, wie das am IMT üblich gewesen war. Es beschloß, daß von jedem Verteidiger nur die Fragen gestellt werden dürften, die sich auf seinen Mandanten bezogen. Daraufhin gab Dr. Georg Fröschmann zu Pro-

tokoll, daß er keine Möglichkeit für eine ordnungsgemäße Verteidigung sehe. Das Gericht kümmerte der Protest nicht. Die Verteidiger wehrten sich ohne Erfolg dagegen, daß sie keine Fragen über die Zeit vor 1939 stellen durften. Die Tätigkeit der Angeklagten vor diesem Zeitpunkt wurde vom Gericht ausgeschlossen, obwohl gerade in diesen Jahren der Rassegedanke verfeinert und die Angeklagten für ihre späteren Funktionen geprägt und ausgebildet worden waren. Die Angeklagten gaben an, über den genauen Charakter der im Zuge der Judenpolitik des Reiches getroffenen Maßnahmen nicht informiert gewesen zu sein.

Der Hauptangeklagte Ulrich Greifelt war als SS-Obergruppenführer Leiter des Stabshauptamtes des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums. Er unterstand dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler unmittelbar und bekam ausschließlich von diesem seine Weisungen. Seine Aufgabe war die Unterstützung und Förderung des deutschen Volkstums in den besetzten Ostgebieten mit den Mitteln der Umsiedlung, der Integration Deutschstämmiger und der Ansiedlung deutscher Neusiedler. Zu seinen Mitarbeitern gehörten die Angeklagten SS-Oberführer Dr. Rudolf Creutz, SS-Oberführer Prof. Dr. Konrad Meyer und SS-Oberführer Otto Schwarzenberger. Die Erstellung eines Abstammungsnachweises aller, die behaupteten, deutschstämmig zu sein, lag in den Händen des SS-Rasse- und Siedlungshauptamts. Sein Leiter war von 1943 bis 1945 der SS-Obergruppenführer Richard Hildebrandt, der vorher Höherer SS- und Polizeiführer Danzig-West gewesen war.

Der Lebensborn e.V. beschäftigte sich mit dem Unterhalt von Heimen für ledige Mütter von „rassisch gesunden" Kindern. Diesen Müttern sollte in der schwierigen Kriegssituation die Geburt und Pflege ihres Kindes erleichtert werden. Dem Lebensborn-Verein wurde vorgeworfen, ein Rassezuchtprogramm durchgeführt und ausländische Kinder zur Eindeutschung in den Heimen beherbergt zu haben. Sein Chef war SS-Standartenführer Max Sollmann. Er und seine Mitarbeiter SS-Oberführer Dr. Georg Ebner und SS-Sturmbannführer Günther Tesch wurden nach dem Abschluß des Prozesses entlassen, weil ihre Strafe geringer war als die Zeit, die sie bereits in der Gefangenschaft zugebracht hatten. Inge Viermetz erhielt den einzigen Freispruch in dem Prozeß. Nicht einmal das alliierte Gericht konnte ihr ein Fehlverhalten bei ihrer Arbeit im Lebensborn-Verein zur Last legen.

Das Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, dessen Leiter der SS-Obergruppenführer Werner Lorenz war, sorgte für die sachliche und finanzielle Unterstützung aller Volksdeutschen im Ausland, damit sie in der Lage

waren, das Deutschtum in ihren Siedlungsgebieten zu bewahren. Sein Mitarbeiter SS-Sturmbannführer Heinz Brückner hatte Anteil am Programm der Förderung des deutschen Volkstums in den Ostgebieten. SS-Standartenführer Herbert Hübner war der Leiter des Arbeits- und Siedlungsstabs in Posen, der unter anderem den Auftrag hatte, die Ansiedlung deutscher Umsiedler aus Bessarabien und dem Baltikum im Reichsgau Wartheland zu organisieren.

Die Verteidiger plädierten, daß die Angeklagten keine Kriegsverbrechen begehen konnten, weil der Kriegszustand zwischen dem Deutschen Reich und Polen nach der Auflösung des polnischen Staates nicht mehr bestanden habe. Teile des ehemaligen polnischen Staatsgebiets gehörten zu Deutschland, andere Teile zur Sowjetunion, und das unter deutscher Verwaltung stehende Generalgouvernement war kein souveräner Staat. Die von den Alliierten installierte polnische Exilregierung in London habe keine völkerrechtliche Legitimation gehabt. Nach den Kategorien des Völkerrechts sei sie eine fiktive Einrichtung gewesen. Das Tribunal verwarf diese Argumentation. Mit der Teilung des polnischen Territoriums 1939 sei der polnische Staat nicht aufgelöst worden, weil die Auflösung Polens ein einseitiger Akt der Besatzungsmächte ohne die Zustimmung von Volk und Regierung gewesen sei. Dementsprechend habe es Kriegsverbrechen auf polnischem Boden gegeben, für die die Angeklagten zur Rechenschaft zu ziehen seien.[785] Diese Argumentation des Gerichts wirkte besonders perfide, weil die alliierten Regierungen nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 und der Verhaftung der deutschen Reichsregierung am 23. Mai 1945 den deutschen Staat als aufgelöst und die Deutschen als staatenlos betrachteten.

Fall Nr. IX: der Einsatzgruppen-Prozeß vom 15. September 1947 bis 7. März 1948

Richter

Michael A. Musmanno, Richter am Gericht für Zivilprozesse (Court of Common Pleas) des Staates Pennsylvania

John L. Speight, Alabama

Richard D. Dixon, Richter am Obersten Gericht (Superior Court) des Staates North Carolina

Ankläger

Benjamin B. Ferencz, Nürnberg/Deutschland
Arnost Horlik-Hochwald, Leigh-on-Sea/England
Peter W. Walton, Monticello/Georgia
John E. Glancey, Washington/D.C.
James E. Heath, Norfolk/Virginia

Mitarbeiter der Anklage

Nancy Fenstermacher
Henry Sachs
Barbara Bitter
Frederick S. Burin
Charles Ippen

Vernehmungsbeamte

Rolf Wartenberg
Alfred Schwartz

Anklagepunkte

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
2. Kriegsverbrechen
3. Mitgliedschaft in der SS

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Emil Haußmann			Selbstmord vor Eröffnung des Verfahrens
2.	Dr. Otto Ohlendorf	Dr. Rudolf Aschenauer	1, 2, 3	Todesstrafe
3.	Erich Naumann	Dr. Hans Gawlik	1, 2, 3	Todesstrafe
4.	Paul Blobel	Dr. Willi Heim	1, 2, 3	Todesstrafe
5.	Heinz Schubert	Dr. Jose Kössl	1, 2, 3	Todesstrafe
6.	Waldemar Klingelhöfer	Dr. Erich K. Mayer Dr. Leiz	1, 2, 3	Todesstrafe

7.	Dr. Martin Sandberger	Dr. Bolko von Stein	1, 2, 3	Todesstrafe
8.	Eugen Steimle	Dr. Erich K. Mayer	1, 2, 3	Todesstrafe
9.	Walter Hänsch	Dr. Fritz Riediger	1, 2, 3	Todesstrafe
10.	Dr. Eduard Strauch	Dr. Karl Gick	1, 2, 3	Todesstrafe
11.	Willy Seibert	Dr. Gerhard Klinnert		
		Dr. Hans Gawlik	1, 2, 3	Todesstrafe
12.	Adolf Ott	Dr. Josef Kössl	1, 2, 3	Todesstrafe
13.	Werner Braune	Dr. Erich K. Mayer		
		Dr. Stüburger	1, 2, 3	Todesstrafe
14.	Ernst Biberstein	Dr. Friedrich Bergold	1, 2, 3	Todesstrafe
15.	Dr. Walter Blume	Dr. Günther Lummert	1, 2, 3	Todesstrafe
16.	Gustav Adolf Nosske	Dr. Karl Hoffmann		
		Dr. Kössl	1, 2, 3	lebenslänglich
17.	Heinz Jost	Dr. Alfred Schwarz	1, 2, 3	lebenslänglich
18.	Prof. Dr. Franz Six	Hermann Ulmer	1, 2, 3	20 Jahre
19.	Waldemar von Radetzky	Dr. Paul Ratz	1, 2, 3	20 Jahre
20.	Erwin Schulz	Dr. Ernst Durcholz	1, 2, 3	20 Jahre
21.	Dr. Lothar Fendler	Dr. Hans Fritz	1, 2, 3	10 Jahre
22.	Felix Rühl	Dr. Heinrich Link	3	10 Jahre
23.	Mathias Graf	Dr. Eduard Belzer	3	entlassen
24.	Dr. Dr. Otto Rasch	Dr. Hans Surholt		abgetrennt wegen Krankheit[786]

Gegenstand des Verfahrens war die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten der Sowjetunion während der Jahre 1941/42. Neben dem SS-Rasse- und Siedlungshauptamt sollen es nach der Behauptung der Alliierten vor allem die Einsatzgruppen gewesen sein, die den Plan zu einem Eroberungs- und Raubkrieg zur Gewinnung deutschen Lebensraums verwirklicht hätten. Bei den Einsatzgruppen handelte es sich um speziell zusammengestellte Einheiten, die sich aus Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), der Kriminalpolizei, des Sicherheitsdienstes (SD) und der Ordnungspolizei zusammensetzten.[787] Für das „Unternehmen Barbarossa" stellte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich, vier Einsatzgruppen auf, die sich in Einsatz- und Sonderkommandos gliederten. Diese vier Einsatzgruppen waren den drei Heeresgruppen der Ostfront zugeordnet und trugen die Bezeichnungen A, B, C und D. Die Gesamtstärke einer Einsatzgruppe schwankte zunächst zwischen 500 und 990 Mann. Insgesamt hatten die vier Einsatzgruppen im Sommer 1941 ei-

ne Stärke von lediglich 3.000 Mann. Im Sommer 1942 umfaßten sie schließlich 15.000 Mann.

Aufgrund einer Absprache zwischen SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich und dem Generalquartiermeister des Heeres, General Eduard Wagner, erließ der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch, am 28. April 1941 einen Befehl des Inhalts, daß die Aufgabe der „Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen" sowohl im Operationsgebiet als auch im rückwärtigen Heeresgebiet Sonderkommandos des SD übertragen werde.[788]

Die Anklageschrift wurde den 24 Angeklagten am 30. Juli 1947 ausgehändigt, so daß bis zum Prozeßbeginn am 15. September 1947 unter rechtsstaatlichen Bedingungen genügend Zeit blieb, die Verteidigung zu organisieren. Nachdem der SS-Sturmbannführer Emil Haußmann von den Vorwürfen Kenntnis genommen hatte, beging er am folgenden Tag Selbstmord.

Die meisten Angeklagten kamen aus der geistigen Elite des deutschen Volkes; fast alle waren Akademiker. Aufgrund ihrer Ausbildung konnte angenommen werden, daß sie zu Übersicht befähigt waren und mit Bedacht handelten. Werdegang und Bildungsgrad der Angeklagten standen im seltsamen Gegensatz zu den ihnen zur Last gelegten Verbrechen. Acht von ihnen waren Juristen. Franz Six war Doktor der Philosophie und Universitätsprofessor in Königsberg/Pr. und Berlin. Dr. Lothar Fendler war Zahnarzt, Paul Blobel Architekt und Ernst Biberstein evangelischer Theologe. Einer war Kunsthistoriker und einer sogar Minister gewesen. Klingelhöfer hatte als Opernsänger Konzerte in ganz Deutschland gegeben, bevor er aufgrund seiner Russischkenntnisse der Einsatzgruppe B als Dolmetscher zugeteilt worden war. Der studierte Volkswirt Willy Seibert war Prokurist einer Firma, bevor er zum SD stieß.[789]

Neben der Mitgliedschaft in der SS wurden allen Angeklagten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Der Anklage zufolge hätten die Einsatzgruppen, zu denen die Angeklagten gehörten, über ihre sicherheitspolizeilichen Aufgaben hinaus den Befehl gehabt, die besetzten Ostgebiete „judenrein" zu machen. Die aufgefundenen Ereignismeldungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gäben Auskunft über den Umfang der Mordtaten und Massenerschießungen. Den Einsatzgruppen seien bis Mitte April 1942 etwa eine halbe Million Menschen, überwiegend Juden, zum Opfer gefallen.

Trotz der Menge der von der Anklage vorgelegten Beweismaterialien blieben viele Fragen offen. Dies ergab sich in erster Linie aus dem Umstand, daß die Anklage im wesentlichen nur auf Schriftstücke zweifelhafter Herkunft und wie auch immer gewonnene Zeugenaussagen aufgebaut

war. So blieb bis heute die Frage ungeklärt, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege die Einsatzgruppen den Befehl zum Mord an den russischen Juden erhalten hatten.

Vor dem IMT hatte Dr. Otto Ohlendorf, Chef der Einsatzgruppe D, ausgesagt, daß im Jahre 1941 drei oder vier Tage vor dem Abmarsch aus Pretzsch, dem Aufstellungsort der Einsatzgruppen, den Einsatzgruppen- und Kommandoführern mündlich ein Befehl Hitlers übermittelt worden sei, sämtliche Juden und politischen Kommissare in den eroberten sowjetischen Gebieten zu liquidieren. Überbringer dieses Befehls sei der Chef des Amtes I im Reichssicherheitshauptamt, SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Bruno Streckenbach, gewesen.[790] Dieser Darstellung Ohlendorfs schlossen sich fast alle Angeklagten an, und auch das amerikanische Militärgericht folgte in seinem Urteil dieser Version. Als aber der zum Zeitpunkt des Prozesses für tot gehaltene Bruno Streckenbach 1955 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft in die Bundesrepublik zurückkehrte, rückten die meisten der noch lebenden ehemaligen Angeklagten von ihrer früheren Aussage ab.[791] Der ehemalige Verteidiger Ohlendorfs, Dr. Rudolf Aschenauer, klärte den Sachverhalt schließlich auf, als er gegenüber der Staatsanwaltschaft Hamburg zu Protokoll gab, die Angeklagten seien damals nur deshalb übereingekommen, Streckenbach als Überbringer eines die russischen Juden betreffenden Hitler-Befehls zu nennen, weil sie ihn für tot gehalten hätten. Die Frage, wann und durch wen die Einsatzgruppen einen solchen Befehl tatsächlich erhalten haben, ist in der Zeitgeschichtsforschung bis heute umstritten. In der neueren Forschung wird – in völligem Widerspruch zu den Feststellungen des amerikanischen Militärgerichts – inzwischen auch die Auffassung vertreten, der Befehl zur Tötung der russischen Juden sei gar nicht vor, sondern erst nach dem Angriff auf die Sowjetunion erteilt worden.[792] Wichtigstes Beweismittel für den Umfang der den Einsatzgruppen durch die Anklage angelasteten Massentötungen waren die dem Gericht vorliegenden Ereignismeldungen. Da die Siegermächte darauf verzichtet hatten, die Tatorte der Verbrechen durch internationale kriminalistische und gerichtsmedizinische Gutachterkommissionen untersuchen zu lassen, anders als dies die deutsche Reichsregierung in den Fällen der sowjetischen Massenmorde von Katyn und Winniza veranlaßt hatte, kam den Ereignismeldungen für den Prozeß eine zentrale Bedeutung zu. Der Beweiswert dieser Papiere war jedoch nicht unproblematisch. Dies ergab sich aus dem Umstand, daß es sich bei den Ereignismeldungen nicht um die ursprünglichen Tätigkeits- und Lageberichte der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos handelte, sondern um eine in regelmäßigen Abstän-

den erfolgte Zusammenstellung dieser Berichte durch das Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Bei der Zusammenstellung der Meldungen kam es zu zahlreichen Fehlern und Ungenauigkeiten. Die Ursachen dieser Mängel waren vielfältig: Die Einsatzgruppen und -kommandos verfügten oft nicht über zur Abfassung von Meldungen geschultes Personal. Grundlegende Regeln für die Erstattung von Meldungen wurden nicht beachtet, ziemlich oft fehlten genaue Angaben, wann und wo sich ein gemeldeter Vorgang abgespielt hatte. Meldungen überkreuzten sich häufig oder blieben bei den Funk- und Fernschreibstellen wegen mangelnder Dringlichkeit oder übermäßiger Länge sehr lange liegen. Über manche Vorgänge wurde mehrfach berichtet; teilweise wurde nach Tagen oder Wochen noch einmal Nachmeldung erstattet, so daß die Bearbeiter des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin kaum noch den Überblick behielten.[793] Eine grundsätzliche Kritik an der Zuverlässigkeit der Ereignismeldungen formulierte der jüdische Geschichtsschreiber Gerald Reitlinger: „Und trotz alledem ist es Tatsache, daß viele hochgestellte Zeugen nie etwas von den Einsatzgruppen gehört hatten. Diese zur Auskämmung des gesamten Etappengebietes im besetzten Rußland bestimmte Truppe bestand aus weniger als 3.000 Mann und ein paar Frauen. Daß eine solche Truppe laut Heydrichs Statistiken in sechs Monaten nahezu eine halbe Million Juden und Zigeuner und Hunderte sogenannter Kommissare exekutiert haben sollte, ist unglaubhaft."[794]

Dem Gericht war klar, daß in vielen Fällen die einheimische Bevölkerung, die vor dem deutschen Einmarsch von bolschewistischen Kommissaren drangsaliert worden war, für die Morde verantwortlich war. Aber das sei nicht Gegenstand des Verfahrens, so der offizielle Tenor des Gerichts. Wie viele Menschen die Bevölkerung der besetzten Gebiete aus eigener Initiative umbrachte, wurde nach dem Krieg vertuscht. Ihre Opfer gingen wie die von den Partisanen Ermordeten zu Lasten der deutschen Besatzungstruppen.

Obwohl der Kalte Krieg begonnen hatte und die sowjetischen Verbrechen nicht mehr tabu waren, als der Prozeß begann, wies das Richterkollegium jede Bezugnahme auf sowjetische Greueltaten zurück. Alle diesbezüglichen Aussagen wurden aus dem Protokoll gestrichen. Dieses willkürliche und politisch motivierte Vorgehen hatte auch gravierende juristische Konsequenzen. Denn Maßstab für die rechtliche Beurteilung des Handelns der Angeklagten konnte neben den von den Siegermächten geschaffenen Straftatbeständen nur das damals geltende Kriegsvölkerrecht sein. Voraussetzung für eine rechtlich zulässige Repressalie war allerdings, daß die gegnerische Kriegspartei zuvor bindende Normen des Kriegs-

rechts verletzt hatte. Wenn nun die sowjetischen Kriegsrechtsverletzungen im Prozeß nicht erwähnt werden durften, entfiel für das Gericht in vielen Fällen die Möglichkeit, zwischen völkerrechtlich zulässigem Handeln der Angeklagten und tatsächlichen Verbrechen zu unterscheiden. Denn die Rechtmäßigkeit einer Repressalie konnte ohne Hinweis auf zuvor erfolgte Völkerrechtsverletzungen der Gegenseite schlechterdings nicht unter Beweis gestellt werden. Auf diese Weise konnten auch völkerrechtlich zulässige Exekutivmaßnahmen willkürlich in Verbrechen umgedeutet werden. Dies bedeutete für die Verteidigung der Angeklagten naturgemäß einen erheblichen Nachteil.

Acht Verteidiger hatten bereits Erfahrungen bei alliierten Militärprozessen gesammelt. Sie organisierten die Verteidigung in Kenntnis der dort zur Anwendung gekommenen Praktiken. Die Verteidigung zog 51 Zeugen heran und trat den Gegenbeweis mit 748 Dokumenten an. Sie versuchte, die Angeklagten auf vierfache Weise zu entlasten. Zum einen wurde versucht klarzustellen, daß es sich bei den erfolgten Erschießungen um Repressalien im Partisanenkrieg gehandelt habe. Zum zweiten beriefen sich die Angeklagten auf den Befehlsnotstand. Zum dritten wurde versucht, die Aktionen der Einsatzgruppen als Kriegsnotwendigkeiten zu begründen. Zum vierten wurde die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen angezweifelt. Fast die Hälfte der Beweisdokumente der Verteidigung wurde auf Wunsch der Anklagebehörde vom Gericht abgelehnt.[795] Damit wurde die den Prozeß beherrschende Rolle der Anklage offenkundig – mit allen Konsequenzen für die Angeklagten und ihre Verteidigung.

Wie in den meisten Nachkriegsprozessen, vor allem in den Konzentrationslagerprozessen, traten mehrere zwielichtige Belastungszeugen auf. Ein Herr Krysak, Treuhänder bei der „Property Control" („Eigentumskontrolle") in Fulda, der sich als politisch Verfolger ausgab, wurde einige Monate später als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher entlarvt. Der Zeuge Rolf Bickel, damals als „Fürst von Eschnapur" bekannt, war ein Hochstapler und Bankbetrüger. Als Versorgungsdirektor für displaced persons (heimatlose Ausländer) erhielt er die Großhandelsgenehmigung für bewirtschaftete Lebensmittel, mit denen er auf dem Schwarzen Markt einen schwunghaften und einträglichen Handel betrieb. Bickel trat auch als Zeuge in den Kriegsverbrecherprozessen der Briten im Hamburger Curiohaus auf, wo unter anderen der Generalfeldmarschall Erich von Manstein angeklagt wurde. Dr. Engler, der sich der Anklagebehörde als Zeuge andiente, wurde später aus dem Hessischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium entlassen, weil er rechtswidrig den Doktorgrad führte.[796] Der Leumund anderer Zeugen der Anklage war nicht viel besser.

Die Anklagebehörde ging davon aus, daß die Maßnahmen der Einsatzgruppen lange vor dem Rußlandfeldzug geplant waren und deshalb nicht als Repressalien gelten konnten. Dieses Argument war aber wenig schlüssig, weil die deutsche Führung aufgrund ihrer Kenntnisse über das Vorgehen der Roten Armee im russischen Bürgerkrieg von sowjetischer Seite mit einem grausam geführten Partisanenkrieg rechnen mußte. Die Anklagevertretung wies auch das Argument des Befehlsnotstands zurück, weil die Verbrechen so offensichtlich gewesen seien, daß nicht einmal eine Milderung des Strafmaßes zulässig wäre. Wenn Akademiker „kaltblütig mordeten", sei die Berufung auf einen Befehl ein Witz, so wurde gerichtlich salopp argumentiert. Obwohl keiner der Angeklagten persönlich Menschen erschossen habe, seien sie als Kommandeure für die Tätigkeit ihrer Einheiten verantwortlich gewesen. Das Argument, daß die Alliierten mit ihrem Bombenkrieg die Haager Landkriegsordnung des Jahres 1907 zum Erlöschen gebracht hätten, wurde mit der Begründung beiseite geschoben, daß die „Vernichtung rassischer Minderheiten" auf dem Boden der UdSSR lange vorher begonnen habe. Die Tätigkeit der Einsatzgruppen hätte auch kein militärisches Ziel gehabt. Von einer militärischen Notwendigkeit könne nicht gesprochen werden.[797]

Nicht nur die Ankläger und Verteidiger, sondern auch die Richter nahmen die Angeklagten ins Kreuzverhör. Dabei machten die meisten keine gute Figur. Sie wanden sich angesichts der erdrückenden Beweislast gegen sie und suchten nach Ausflüchten, Entschuldigungen und Entlastungen. Lediglich der Angeklagte Dr. Otto Ohlendorf sagte aus, ungefähr 90.000 Juden in der Ukraine und auf der Krim getötet zu haben. Dr. Otto Ohlendorf hatte Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Leipzig und Göttingen studiert. Nach seiner Assessorprüfung hatte er am Institut für Weltwirtschaft in Kiel und am Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaft in Berlin gearbeitet. 1936 wurde er Wirtschaftsberater des SD. Nach mehreren Kontroversen mit Himmler und Heydrich über Grundsatzfragen der deutschen Politik führte er im Auftrag des SD im Juli 1941 als SS-Brigadeführer die Einsatzgruppe D nach Rußland und befehligte sie bis Juli 1942. Angesichts seiner Aussage zu seiner Beteiligung an der Exekution von Juden, die er bereits als Zeuge vor dem IMT gemacht hatte, unterließ er es, mildernde Umstände für seine Person anzuführen, zum Beispiel, daß seine Kommandierung zur Einsatzgruppe eine Art Strafversetzung war, weil er sich bei Himmler und führenden Persönlichkeiten des Dritten Reiches unbeliebt gemacht hatte. Dort hatte man ihn eine „unsoldatische Figur" genannt. Vergeblich hatte er, um die Judenfrage ohne gewaltsame Maßnahmen lösen zu können, die Einrichtung eines jüdischen Nationalterritoriums angeregt. Bei der Beweisauf-

nahme wurde immerhin deutlich, daß er zweimal ein Kommando im Osten abgelehnt hatte, bevor er dem dritten Befehl Folge leistete.[798]

Einer der zum Tode Verurteilten war der SS-Obersturmbannführer Ernst Biberstein, ehemals Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirche in Kating, Schleswig-Holstein, und nach der Aufgabe seiner kirchlichen Tätigkeit und seinem Eintritt in die SS von 1935 bis 1940 Oberregierungsrat im preußischen Kirchenministerium. Als SS-Sturmbannführer wurde er 1940 Chef der Gestapo in Oppeln. Im September übernahm er für neun Monate die Leitung des Sonderkommandos 6 der Einsatzgruppe C in Südrußland. In drei beeideten Erklärungen bei Befragungen nach seiner Gefangennahme hatte er ausgesagt, daß in dieser Zeit 2.000 bis 3.000 Menschen getötet worden waren. Die Befrager hatten ihm, als er keine Zahlen nennen wollte oder konnte, gesagt, daß es auf tausend mehr oder weniger gar nicht ankomme. Am 2. Juli 1947 hatte er erklärt, bei einer Exekution von etwa 50 Leuten „mittels Gasauto" und bei einer Erschießung von 15 Leuten zugeschaut zu haben. Diese vor dem Prozeß gemachten beeideten Aussagen konnten trotz aller entgegengesetzten Erklärungen Bibersteins im Prozeß nicht mehr aus der Welt geschafft werden. Er versicherte, er habe nie an Judenvernichtungsaktionen teilgenommen, sondern nur an Strafmaßnahmen gegen Partisanen und Partisanenverdächtige, und zwar Nichtkombattanten und Zivilisten, die hinter der Front Anschläge gegen die Nachschubdienste der deutschen Wehrmacht verübten: Brandstiftungen, Sprengungen und Morde an Kurieren und Wachposten. Die Todesurteile seien völkerrechtskonform ausgesprochen und vollzogen worden. Als er von Massenhinrichtungen an Juden erfahren habe, habe er sofort um seine Versetzung nach Deutschland gebeten. Von einem Führerbefehl vom 12. Dezember 1941 habe er zum erstenmal in Nürnberg beim Prozeß etwas gehört.[799] Obwohl kein einziges Beweisstück gegen Biberstein vorlag, wurde er zum Tode verurteilt, weil er zugegeben hatte, bei der Exekution von 65 Menschen anwesend gewesen zu sein, die ohne Vernehmung erschossen worden waren. Sein Verteidiger konnte nur drei Entlastungsdokumente vorlegen: einen Lexikonauszug über Hinrichtungen, eine eidesstattliche Erklärung von ihm selbst und einen Auszug aus dem Milch-Prozeß.[800] Der amerikanische Hochkommissar John McCloy begnadigte Biberstein zu lebenslänglicher Haft. 1952 wurde ein Revisionsverfahren eingeleitet, das mit seiner Haftentlassung endete.

Ein anderer zum Tode Verurteilter war der SS-Standartenführer Dr. Martin Sandberger aus dem württembergischen Innenministerium. Im Juni 1941 übernahm er das Sonderkommando 1a der Einsatzgruppe A. Ein halbes Jahr später wurde er für 26 Monate Leiter der Sicherheitspolizei (Sipo) und des

SD in Estland. Sein Auftrag war, Estland „judenfrei" zu machen. Während seines Aufenthalts in Estland ließ er 14.500 Kommunisten verhaften, von diesen sollen rund 1.000 erschossen und 5.000 in Konzentrationslager eingeliefert worden sein. Wegen seiner besonderen Fähigkeiten war er vorzeitig zum SS-Standartenführer befördert worden, obwohl er noch nicht 36 Jahre alt war. Bei der Überprüfung des Urteils wurde die Todesstrafe gegen ihn im März 1949 bestätigt. Ein Revisionsantrag aufgrund der habeas-corpus-Akte wurde in den USA abgelehnt. Sandberger wartete in Landsberg auf seine Hinrichtung. Bevor die Exekutionsanweisung eintraf, setzten sich der amerikanische Senator William Langer und der Pfarrer Dr. Theophilus William Strieter für ihn ein. Daraufhin wandelte der neue Hochkommissar McCloy am 31. Januar 1951 das Todesurteil in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe um. Im Januar 1953 wurde Dr. Sandberger aus Landsberg entlassen.[801]

Der Angeklagte SS-Brigadeführer Erich Naumann, Chef der Einsatzgruppe B, redete sich um Kopf und Kragen, als er am 17. Oktober 1947 im Kreuzverhör die Judenpolitik des Dritten Reiches im Kriege rechtfertigte, weil sie dem deutschen Kriegsziel gedient habe. Da konnte ihm sein Verteidiger nicht mehr helfen.[802]

Nach seinen Aussagen war dem Angeklagten Ohlendorf der Galgen gewiß. Aber sein Schlußwort beeindruckte das Gericht zutiefst. Er sprach für alle Angeklagten der Kriegsverbrecherprozesse, als er sagte: „Die Jugend meiner Generation fand, als sie zum Bewußtsein der gesellschaftlichen Zustände erwachte, die breiten Auswirkungen eines geistig-religiösen und politisch-gesellschaftlichen Zerfalls vor. Ihr konnten keine Werte genannt werden, die nicht von anderen Gruppen auf das schärfste bekämpft und bestritten wurden. ... Ihre soziale Zukunft war ohne Hoffnung. Es ist verständlich, daß diese Jugend unter diesen Voraussetzungen nicht in dem Erwerb materieller Werte ihr Ziel fand. Sie sehnte sich nach einem geistigen Halt. ... Wir haben im Nationalsozialismus diese Idee und die Grundlage einer neuen Ordnung gesehen. Und wenn vom Tausendjährigen Reich die Rede war, dann war uns das nicht ein frivoler Ausdruck eines tausendjährigen Herrschaftsanspruchs, sondern das Wissen, daß große Menschheitsentwicklungen Jahrhunderte und Jahrtausende brauchen, bis sie sich ausformen. Auch die Beendigung des Zweiten Weltkriegs und die Niederlage des Nationalsozialismus habe die geistig-religiöse und politisch-gesellschaftliche Krise nicht gelöst. Nichts darf darüber hinwegtäuschen, daß das auf Gott bezogene Christentum und der Individualismus als Ausdruck des menschlichen Standortes im Kosmos sich unversöhnt gegenüberstehen. ... Wenn versucht wird, die Idee und den Begriffsinhalt der Demokratie als Wertmaßstab für die Beurteilung der vergangenen Geschichtspe-

riode gelten zu lassen, dann darf man nicht vergessen, daß diese Idee der Demokratie kein Ersatz ist für die verlorengegangene metaphysische Verbindlichkeit der christlichen Idee oder einer religiösen Idee überhaupt. ... Und so ist meine Bitte, daß auch das Gericht in seinen Erwägungen bei der Urteilsfindung unterstellen möchte, daß die hier Angeklagten in geschichtliche Entwicklungen einbezogen waren, die sie nicht primär verursachten und die sich unabhängig von ihrem Willen vollzogen. Keiner von ihnen hat sich den Standort in dem Ablauf dieser geschichtlichen Entwicklung ausgesucht, der ihn hier auf die Anklagebank gebracht hat. Auf sie wirkten Impulse ein, die sie unabhängig von ihren eigenen Zielsetzungen zu ihrem Tun veranlaßten. Und sie traten an ihre Aufgabe heran mit dem festen Glauben, daß hinter ihnen ein echter berechtigter Wille stünde. Sie mußten die Mittel des Krieges und die Befehle in diesem Krieg für sich hinnehmen wie die Soldaten in allen Ländern."[803]

Als der Prozeß am 7. März 1948 zu Ende war, umfaßte das Protokoll 6.895 Seiten, davon entfielen 249 Seiten auf das Urteil und die Urteilsbegründung.[804] In keinem Nürnberger Nachfolgeprozeß wurden so viele Todesurteile ausgesprochen wie im Einsatzgruppen-Prozeß. Es gab keinen einzigen Freispruch. Da die Einsatzgruppen auf dem Territorium der UdSSR eingesetzt gewesen waren, hätten die Prozesse nach den Bestimmungen der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 vor sowjetischen Militärgerichten stattfinden müssen. Dort hätte keiner mit einem Todesurteil zu rechnen brauchen, weil die Todesstrafe in der UdSSR am 26. Mai 1947 abgeschafft worden war. Auch nach Billigkeitserwägungen hätte keines der in den Nürnberger Nachfolgeprozessen ausgesprochenen Todesurteile vollstreckt werden dürfen, solange die UdSSR „lebenslänglich" als Höchststrafe ansah.[805]

Unter den letzten Landsberger Todeskandidaten, die am 7. Juni 1951 hingerichtet wurden, waren vier Männer aus dem Einsatzgruppen-Prozeß: Paul Blobel, Dr. Werner Braune, Erich Naumann und Dr. Otto Ohlendorf. Blobel war selbständiger Architekt, als er der SA und der Allgemeinen SS beitrat. Im SD machte er seine außerberufliche Karriere: 1941 war er Abschnittsführer des SD Düsseldorf. Im Range eines SS-Standartenführers wurde er Führer des Sonderkommandos 4a. Er wurde für den Tod von 60.000 Menschen verantwortlich gemacht, unter ihnen die Juden von Babij Jar. Werner Braune wurde 1933 an der Universität Jena zum Doktor der Jurisprudenz promoviert. 1939 erlangte er das Amt eines Regierungsrates im Reichsinnenministerium. Seit 1934 arbeitete er für den SD. Als Chef der Gestapo in Wesermünde wurde er von Himmler 1941 mit der Führung des Einsatzkommandos 11b beauftragt und zum SS-

Standartenführer ernannt. Die Morde von Simferopol und von Yevpatoria, wo Juden und Zigeuner hingerichtet worden waren, gingen auf sein Konto. Erich Naumann machte, nachdem er mit 16 das Gymnasium verlassen hatte, eine kaufmännische Lehre in Meißen. Er war Prokurist, als er 1933 in die SA und 1935 in die SS eintrat. Als hauptamtlicher SS-Führer arbeitete er im SD, zuletzt als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. Im Polenfeldzug bewährte er sich als Leiter der Einsatzgruppe VI. Im November 1941 wurde er als Chef der Einsatzgruppe B und im Rang eines SS-Oberführers nach Rußland geschickt. Seine Einsatzgruppe agierte im Bereich der Heeresgruppe Mitte. Allein im März 1942 sollen ihr 3.539 Menschen zum Opfer gefallen sein. Nach sechzehnmonatiger Tätigkeit bei der Einsatzgruppe wurde er im Sommer 1943 Chef des SD und der Sicherheitspolizei in den Niederlanden.

Die Urteile im Einsatzgruppen-Prozeß fielen in die beginnende Konfrontation des Westens mit dem Ostblock. Vor allem die konservativen und antikommunistischen US-Senatoren William Langer und Joseph McCarthy setzten sich dafür ein, Begnadigungen zu erwirken. Es gelang ihnen, alle bis auf die vier Genannten vor dem Galgen zu retten.

Fall Nr. X: der Krupp-Prozeß vom 17. November 1947 bis 30. Juni 1948

Richter

Hu C. Anderson, Richter am Berufungsgericht (Court of Appeals) des Staates Tennessee

Edward J. Daly, Richter am Kammergericht (Superior Court) des Staates Connecticut

William J. Wilkins, Richter am Kammergericht (Superior Court) des Staates Washington

Ankläger

Joseph W. Kaufmann, New York City

Rawlings Ragland, Lexington/Kentucky

W. Russell Thayer, New York City

Max Mandellaub, Washington/D.C.

Cecelia H. Goetz, New York City

Maurice C. Myers, Los Angeles/Kalifornien

Maximilian Koessler, Forest Hills, Long Island/New York

Irving G. Brilliant, Brooklyn/New York

John A. Bowler, Bradford/Pennsylvania

Maurice O. Huebsch, Chicago/Illinois

Richard Lansdale, Washington/D.C.

Hilfsankläger

Herbert Goldenberg, Brooklyn/New York
Josif Marcu

Mitarbeiter der Anklage

Henry A. Buxbaum
Cornelius M. Cosman
Emile Skraly
Kate H. Baumann
Leo Brondes
Vincent Czeisler
Fred Frantschi
Ernest Hegmann
Otto Loewengart
Joseph C. Pallenberg
Walter Pollitzer
Frederick A. Rager
Hanns Schade
Walter J. Steen
Max M. Austein
Bernard B. Fall
Lucette E. von Halle
Ursula Hirsch
Marcel Lobel
Rudolph Popper
Ernest A. Reich
Vassily K. Targoni
Ernest L. Tislowitz
Wladimir Mandl

Vernehmungsbeamte

Eric Kaufman
Manfred A. Isserman
Arthur T. Cooper
Paul H. Katscher
Joseph Schneider

Anklagepunkte

1. Verbrechen gegen den Frieden mit der Planung und Durchführung eines Aggressionskrieges
2. Plünderung
3. Zwangsarbeit
4. Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Dr.-Ing. Alfried Krupp von Bohlen und Halbach	Dr. Otto Kranzbühler Dr. Geisseler	2, 3	12 Jahre + Vermögensentzug

2.	Prof. Dr.-Ing. Erich Müller	Dr. Heinrich Link		
		Dr. Reintzenstein	2, 3	12 Jahre
3.	Friedrich von Bülow	Dr. Wolfgang Pohle		
		Dr. Hermann Maschke		
		Joseph T. Robinson	3	12 Jahre
4.	Friedrich Janssen	Dr. Alfred Schilf	2, 3	10 Jahre
5.	Dr.-Ing. Eduard			
	Houdremont	Dr. Kurt Peschke	2, 3	10 Jahre
6.	Max Ihn	Dr. Otto Kranzbühler		
		Dr. Hennig	3	9 Jahre
7.	Karl Eberhardt	Dr. Walter Siemers		
		Dr. Weiz, Dr. Gollnik,		
		Dr. Arndt	3	9 Jahre
8.	Ewald Löser	Dr. Kurt Behling		
		Dr. Wendland	2, 3	7 Jahre
9.	Heinrich Lehmannn	Dr. Heinz Wolf	3	6 Jahre
10.	Heinrich Korschan	Dr. Erich Wandschneider		
		Dr. Heinzke	3	6 Jahre
11.	Hans Kupke	Dr. Alfred Behringer	3	entlassen
12.	Karl Pfirsch	Dr. Bernd Vorwerk		Freispruch[806]

Der Fall X richtete sich gegen zwölf Angehörige des Rüstungskonzerns, der als „deutsche Waffenschmiede" Weltruf hatte. Die deutschen Armeen waren in zwei Weltkriegen mit Krupp-Produkten ausgerüstet worden, mit denen sie den Alliierten herbe Verluste zufügten. Die Weltöffentlichkeit wollte die Firma auf der Anklagebank sehen, die Presse schrie nach einer Verurteilung, und die Wirtschaftskreise in den USA und Großbritannien betrieben die Zerschlagung des Konzerns für alle Zukunft, damit ihnen keine Rüstungskonkurrenz mehr bevorstehe. Den Deutschen sollte mit dem Prozeß die Rolle der Rüstungsindustrie bei der „Anstiftung zum Angriffskrieg" deutlich gemacht werden.

Die Firma Krupp, die technische Höchstleistungen – auch im zivilen Bereich – hervorbrachte und von einer besonderen Fürsorge für ihre Arbeiter geprägt war, war Teil der politisch-wirtschaftlichen Kultur Deutschlands seit dem Deutsch-Französischen Krieg (1870/71). Die als „Kanonendynastie" bezeichnete Firmengründerfamilie Krupp wurde von der ausländischen Presse mitverantwortlich gemacht, daß Bismarck 1862 sagen konnte, „nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden – das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen –, sondern durch Blut und Eisen" . Der Leiter der Anklage in den Nachfolgeprozessen, General Telford Taylor, nannte die Rüstungsindustrie zwar „ein legitimes Gewerbe", behauptete aber, Krupp sei von Anfang an eine „notorische Störquelle des Weltfriedens" gewesen.

Dieser Propagandabehauptung entsprechend lautete der Punkt eins der Anklageschrift „Verbrechen gegen den Frieden". Die „gezielte Entfesselung des Zweiten Weltkriegs" sei ohne Krupp nicht möglich gewesen.

Der Krupp-Prozeß hatte seinen Namen von dem Hauptangeklagten Alfried Krupp von Bohlen und Halbach. Eigentlich war der ehemalige Konzernchef Gustav Krupp von Bohlen und Halbach für das IMT vorgesehen gewesen. Dort sollte er wie die anderen Hauptkriegsverbrecher wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden. Wegen eines Autounfalls im Jahr 1943 war er jedoch nicht verhandlungsfähig. An seiner Stelle wurde im November 1947 sein ältester Sohn Alfried Krupp, der seit Dezember 1943 alleiniger Eigentümer der Krupp-Werke war, zusammen mit elf Mitarbeitern angeklagt. Aufgrund der Anklageschrift vom 17. August 1947 begannen die Verhandlungen am 17. November 1947. Die Anklage nahm 46 Tage in Anspruch, weil 80 Zeugen und 1.471 schriftliche Unterlagen aufgeboten wurden. Aber nur 145 Dokumente wurden gerichtlich ausgewertet. Die Verteidigung kam am 22. März 1948 erstmals zu Wort und brachte an 44 Tagen 97 Zeugen ein, die sich dem Kreuzverhör stellten. Nur 318 der 2.829 Verteidigungsdokumente wurden vom Gericht akzeptiert. Es traten mehrere Sachverständige als Zeugen auf. Das Protokoll umfaßte schließlich 13.454 Seiten.[807]

Den Angeklagten wurde vorgeworfen, gemeinsam an der Planung eines Angriffskrieges beteiligt gewesen zu sein und im Rahmen einer Verschwörung Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben. Zu den Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, deren sie angeklagt waren, gehörten Raub und Plünderung in den von den Deutschen besetzten Gebieten und Deportation, Ausbeutung und Zwangsarbeitseinsätze von Kriegsgefangenen, Zivilpersonen und Insassen von Konzentrationslagern. Der Krupp-Konzern beschäftigte während des Krieges 55.000 Fremdarbeiter, 18.000 Kriegsgefangene und 5.000 Häftlinge aus Konzentrationslagern. Über deren Behandlung, Verpflegung und Unterbringung kam es zu lebhaften Kontroversen während der Verhandlungen.

Von der voreingenommenen Weltpresse unerwartet, wurden im Urteil vom 30. Juni 1948 sämtliche Angeklagten hinsichtlich der Anklagepunkte „Verbrechen gegen den Frieden" und „Verschwörung" freigesprochen. Neben der Nazi-Verschwörung, die im IMT ein Anklagepunkt war, habe es keine „Krupp-Verschwörung" gegeben. Die Beweisführung der Verteidigung war in diesem Prozeß insofern leichter, weil die Bezugnahme auf den Versailler Vertrag vom Gerichtshof erlaubt wurde. Was im Nürnberger

Hauptkriegsverbrecherprozeß von den Alliierten untersagt war, weil ansonsten die gesamte Anklage Gefahr gelaufen wäre, in sich zusammenzustürzen, wurde in diesem Prozeß gestattet: Die Verteidigung durfte die Entwicklung des Krupp-Konzerns bis in den Ersten Weltkrieg zurückverfolgen. Die Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrags wurden von der Anklage und von der Verteidigung jeweils in ihrem Sinne interpretiert. Die eine Seite betonte die Verstöße der Weimarer Republik dagegen, die andere die Nichtbeachtung der Bestimmungen durch die Alliierten. Anklage und Verteidigung waren sich einig, daß die Firma im deutschen Rüstungsprogramm eine Hauptrolle spielte. Dieses war für die Verteidigung eine Maßnahme eines souveränen Staates zur Erlangung der Gleichberechtigung und für die Anklage eine Maßnahme der Kriegsplanung. Für die Anklageseite war der Krupp-Konzern ein Symbol der von der alliierten Propaganda den Deutschen immer wieder unterstellten Aggressivität. Mit ihrer Rüstungskapazität habe die Firma Krupp an der „Verschwörung gegen den Frieden" teilgehabt, behauptete die Anklage. Die Verteidiger machten deutlich, daß die Aufrüstung als Streben nach internationaler Gleichberechtigung anzusehen sei. Im Unterschied zu den Urteilen gegen die Angeklagten Schacht und Speer im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß kam das Gericht zu dem Schluß, daß die deutschen Industriellen in den Verschwörungsplan für einen Angriffskrieg, der Hitler und der Reichsregierung von den Alliierten unterstellt worden war, nicht eingeweiht waren.

Schuldsprechungsrelevanz hatten nur die konventionellen Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu den Kriegsverbrechen zählte die Anklage insbesondere die Übernahme ausländischer Firmen, zum Beispiel der Austin-Werke in Liancourt und der Elmag-Fabriken in Mühlhausen, und die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Militärinternierten in der Rüstungsindustrie.[808] Die Zeugenaussagen enthielten folgende Vorwürfe: Unterbringung und Verpflegung vor allem der Ostarbeiter seien ungenügend gewesen. Es hätte nur eine Mahlzeit am Tag gegeben. In den Fabriken seien Kinder ab sechs Jahren beschäftigt worden. Juden aus aller Herren Länder hätten die Masse der beschäftigten Insassen aus den Konzentrationslagern gebildet. Ihre Behandlung sei noch schlechter als die der Ostarbeiter gewesen. Häufig sei es zu Mißhandlungen gekommen. Die Prügelstrafe sei üblich gewesen. Die Luftschutzmaßnahmen für die nichtdeutschen Arbeiter und die Häftlinge aus den Konzentrationslagern seien ungenügend gewesen. Zur Erziehung arbeitsunwilliger Zwangsarbeiter hätten die Kruppwerke ein eigenes Straflager mit einem ausgefeilten Strafkatalog unterhalten. 1.500 weibliche Häftlinge, die für

Krupp gearbeitet hätten, seien bei der Evakuierung von Gefangenenlagern im Februar 1945 ums Leben gekommen.[809] Es trat eine Reihe von Zeugen auf, die die genannten Zustände unter Eid bestätigten. Es waren viele offensichtliche Falschaussagen darunter. Wer log, übertrieb, schwindelte, sich wichtig machte oder falsch beschuldigte, brauchte jedoch nicht mit Konsequenzen zu rechnen. Die Zeugen standen unter dem Schutz der Anklage. Das Gericht war jedoch skeptisch. In vielen Fällen war die Unglaubwürdigkeit der Aussagen zu offensichtlich. Nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten" (in dubio pro reo) hätten die Richter eigentlich alle Angeklagten freisprechen müssen. Dennoch wurden alle bis auf einen verurteilt, weil sie beim Arbeitseinsatz von Fremd- und Zwangsarbeitern eine über das normale Maß hinausgehende Eigeninitiative zu Lasten der Arbeiter entwickelt und diese im Rahmen der staatlichen Produktionsforderungen im Übermaß belastet hätten.

Für die Verbrechen nach den Punkten drei (Zwangsarbeit) und zwei (Plünderung) wurden elf der zwölf Angeklagten schuldig gesprochen. Die Vorwürfe in bezug auf die Ausbeutung eroberter Gebiete, die Aneignung von jüdischen Fabriken wie denen von Rothschild in Frankreich und Berndorfer in Österreich, die Beschäftigung und Mißhandlung von Zwangsarbeitern und Insassen von Konzentrationslagern wurden vom Gericht bei der Urteilsbegründung aufrechterhalten. Den Angeklagten wurden die miserablen Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter in den Fabriken zur Last gelegt, obwohl sich die Verteidigung gegen diesen Vorwurf stets vehement zur Wehr gesetzt hatte. Vergleiche mit der Behandlung der deutschen Rüstungsarbeiter wurden vom Gericht nur unzureichend gewürdigt. Immerhin mußten die Richter zur Kenntnis nehmen, daß im Kriege die Arbeitsbedingungen aller Krupp-Arbeiter hart, teils sogar fast unerträglich waren. Der Vorwurf, daß die Deutschen bei Bombenangriffen Luftschutzkeller aufsuchen konnten und für die Zwangsarbeiter kein Luftschutzraum vorgesehen war und diese so weitgehend ungeschützt blieben, konnte nicht entkräftet werden. Die Angeklagten beriefen sich auf die Kriegsnotwendigkeiten und auf die Anordnungen des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion. Das Gericht war der Ansicht, daß die leitenden Angestellten des Konzerns ihre Stellen hätten aufgeben müssen, als sie von den Zuständen in den Fabriken Kenntnis bekamen. Sie hätten auch das Risiko auf sich nehmen müssen, wegen Befehlsverweigerung verurteilt zu werden und das Schicksal der Krupp-Zwangsarbeiter zu teilen.[810]

Schriftliche Äußerungen der Angeklagten wurden vom Gericht nicht anerkannt, wenn sie nicht bereit waren, ein Kreuzverhör über sich ergehen

zu lassen. Auch die eidesstattlichen Versicherungen der Verteidigung wurden nur berücksichtigt, wenn der Zeuge, der die schriftliche Aussage gemacht hatte, zum Kreuzverhör zur Verfügung stand.

Ein ungewöhnlicher Zwischenfall, der aber ein bezeichnendes Licht auf diesen Prozeß wirft, ereignete sich am 17. Januar 1948, als dem Verteidiger Dr. Alfred Schilf vom Vorsitzenden Richter das Wort abgeschnitten wurde. Als er weiterredete, wurde er wegen Mißachtung des Gerichts aus dem Gerichtssaal verwiesen. Darauf verließen alle Verteidiger solidarisch den Saal. Am Nachmittag war kein einziger Verteidiger anwesend. Daraufhin ließ der Vorsitzende alle Verteidiger über das Wochenende festnehmen und verurteilte sie zu zwei Tagen Beugehaft wegen „grober Verächtlichmachung des Gerichts". Am darauffolgenden Montag gelang dem Sprecher der Gesamtverteidigung, Dr. Otto Kranzbühler, die volle Wiederanerkennung der Verteidiger, als er vorbrachte, daß es so ein Verhalten, wie es der Vorsitzende an den Tag gelegt habe, vor keinem deutschen Gericht, auch nicht vor einem Sondergericht des Dritten Reiches, gegeben habe. Dennoch entschuldigte er sich für das Fernbleiben der Verteidiger. Das Gericht nahm die formelle Entschuldigung der Anwälte zur Kenntnis. Nur ein Anwalt blieb dabei, daß Dr. Schilf richtig gehandelt habe, und verweigerte die Entschuldigung. Er wurde für alle kommenden Verhandlungen gesperrt.[811] Auf Weisung des Gouverneurs der amerikanischen Zone, General Lucius Clay, wurde die Angelegenheit in der Öffentlichkeit vertuscht. Der für die Medien so wichtige Prozeß sollte mit keinen prozessualen Querelen belastet werden.[812]

Die Angeklagten wurden vom Gericht ohne Milderungsgründe aufgrund von Feststellungen verurteilt, die die Richter über 40 Seiten lang aus den Schriftsätzen der Anklagebehörde übernahmen.[813] Bei der Urteilsfindung gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern. Die Enteignung des Hauptangeklagten wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Anklagevertretung war enttäuscht, weil es neben einem Freispruch nur zeitliche Haftstrafen und keine strengeren Strafen gab.

Daß die nachgewiesende Widerstandstätigkeit des Angeklagten Ewald Löser bei der Verurteilung zu sieben Jahren Haft unberücksichtigt blieb, wurde nicht nur von der Verteidigung für unverständlich gehalten. Löser war von 1930 bis 1934 in Leipzig unter dem Oberbürgermeister Carl Goerdeler Bürgermeister und Stadtkämmerer gewesen. Gemeinsam wehrten sie sich im Frühjahr 1933 gegen nationalsozialistische Übergriffe. Um eine sicherere Position zu haben, wechselte Löser 1934 auf Goerdelers Empfehlung in den Vorstand der Friedrich Krupp AG. Während des Zweiten Weltkrieges übernahm er die Treuhand-

schaft über die deutschen Zweigstellen des holländischen Philips-Konzerns. Im Laufe des Jahres 1943 konnte ihn Goerdeler von der Notwendigkeit eines Staatsstreichs überzeugen. Löser war von den Verschwörern als künftiger Finanzminister vorgesehen worden. Nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 wurde er im August 1944 verhaftet. In der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof täuschte Löser am 17. Januar 1945 einen geistigen Schwächeanfall vor und wurde zur Beobachtung in die Heil- und Pflegeanstalt Wittenau bei Berlin eingewiesen. Dort erlebte er das Kriegsende.

Der Krupp-Prozeß erschien in der deutschen Öffentlichkeit im Vergleich zum Flick- und I.G.-Farben-Prozeß als ein wesentlich tendenziöseres Verfahren. Die von den Alliierten auferlegten Reparationen und der wachsende Konflikt zwischen Ost und West machten deutlich, daß es sich um einen politischen Prozeß handelte.[814] Die These, daß die Ausnutzung der Wirtschaft eines besetzten Landes ein Kriegsverbrechen sei, war angesichts des Verhaltens der Besatzungsmächte in Deutschland, das unter anderem die Demontage ganzer Fabriken, die Verschleppung deutscher Wissenschaftler und Ingenieure und den Raub Tausender deutscher Patente umfaßte, so unglaubwürdig, daß das Urteil zu Recht als Schand- und Racheurteil im Interesse der amerikanischen Öffentlichkeit und amerikanischer Interessengruppen angesehen wurde.[815] Im Flick- und im I.G.-Farben-Prozeß amtierten Richter, die den Angeklagten wenigstens den Verweis auf den Notstand zuerkannten, wenn sie sich auf deutsche Gesetze berufen konnten, deren Nichtbefolgung ihnen strafrechtliche oder staatspolizeiliche Sanktionen eingetragen hätte, wie das in der Fremdarbeiterfrage der Fall war. Allerdings wurden auch hier viele Angeklagte mit der Begründung verurteilt, sie hätten eine über das notwendige Maß hinausgehende Eigeninitiative entwickelt. Dies sei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen. Im Gegensatz zu diesen beiden Prozessen wurde den Angeklagten im Krupp-Prozeß dieses Recht des Verweises auf einen Befehlsnotstand zur Strafmilderung nicht zuerkannt.[816]

Die Parteilichkeit des Gerichts zeigte sich auch daran, daß es den amerikanischen Rechtsanwalt Earl J. Caroll, der sich an der Verteidigung beteiligen wollte, abgelehnt hatte. Dieser Affront veranlaßte Caroll, gegenüber General Lucius D. Clay, dem Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungstruppen in Deutschland, die unlauteren Machenschaften der Amerikaner in Nürnberg aufzudecken.[817]

Fall Nr. XI: der Wilhelmstraßen-Prozeß vom 20. Dezember 1947 bis 14. April 1949

Richter

William C. Christianson, ehemaliger Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Minnesota
Robert F. Maguire, Portland, Oregon
Leon W. Powers, ehemaliger Richter am Obersten Gericht (Supreme Court) des Staates Iowa

Ankläger

Robert M.W. Kempner, Lansdowne/Pennsylvania
Morris Amchan, Arlington/Virginia
Frederick H. Bird, Boston/Massachusetts
Arnold Buchtal
William H.W. Caming, New York City
Meyer L. Casman, Philadelphia/Pennsylvania
Frank A. Esterkin, London/England
Arthur Fanta, Carlisle, Cumberland/England
James M. Fitzpatrick, Washington/ D.C.
Paul H. Gantt, Williamsburg/Virginia
Ralph J. Goodman, New York City
R. Quentin Haden, Ava/Missouri
Alexander G. Hardy, Washington/D.C.
Paul L. Horecky, London/England
Irvin M. Kent, Poughkeepsie/New York
Walter Klein
Maximilian Koessler, Forest Hills, Long Island/New York
Alvin Landis, Beverly Hills/Kalifornien
John Lewis, Suffern/New York
Charles S. Lyon, New York City
Max Mandellaub, Washington/D.C.
Mrs. Dorothea G. Minskoff, Silver Springs/Maryland
Virginia Miller
Donald C. Noggle, Pontiac/Michigan
Herbert W. Nurnberg, Chicago/Illinois
Walter W. O'Haire, Pittston/Pennsylvania
Arthur L. Petersen, New York City
John J. Posner, Brooklyn/New York
Walter J. Rockler, Chicago/Illinois
Rawlings Ragland, Lexington/Kentucky
Herbert Schonfield, New York City
Walter Speyer, London/England
Drexel A. Sprecher
Joseph H. Stone
H. Russell Thayer, New York City

Anklagepunkte

1. Planung, Beginn und Führung eines Angriffskrieges
2. Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden
3. Mord und Mißhandlung von Kriegsgefangenen
4. Grausamkeiten gegen Deutsche
5. Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung besetzter Länder
6. Raub und Plünderung
7. Zwangsarbeit
8. Mitgliedschaft in der SS

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Gottlob Berger	Dr. Georg Fröschmann	3, 5, 7, 8	25 Jahre
2.	Dr. Hans Heinrich Lammers	Dr. Alfred Seidl	1, 3, 5, 7, 8	20 Jahre
3.	Dr. Edmund Veesenmayer	Dr. Karl Dötzer	5, 7, 8	20 Jahre
4.	Paul Körner	Dr. Justus Koch Dr. Gerhard Rauschenbach	1, 6, 7, 8	15 Jahre
5.	Paul Pleiger	Dr. Robert Sevatius	6, 7	15 Jahre
6.	Hans Kehrl	Dr. Heinrich Grube	5, 6, 7, 8	15 Jahre
7.	Wilhelm Keppler	Dr. Werner Schubert	1, 5, 6, 8	10 Jahre
8.	Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk	Dr. Stefan Fritz	5, 6	10 Jahre
9.	Ernst von Weizsäcker	Hellmut Becker Warren E. Magee	1, 5	7 Jahre
10.	Richard Walther Darré	Dr. Hans Merkel	5, 6, 8	7 Jahre
11.	Dr. Otto Dietrich	Dr. Friedrich Bergold	5, 8	7 Jahre
12.	Dr. Ernst Woermann	Dr. Alfred Schilf	1, 5	7 Jahre
13.	Karl Rasche	Dr. Egon Kubuschok	6, 8	7 Jahre
14.	Gustav Adolf Steengracht von Moyland	Dr. Carl Haensel	3, 5	7 Jahre
15.	Walter Schellenberg	Dr. Fritz Riediger	5, 8	6 Jahre
16.	Emil Johann Puhl	Dr. Hans Gawlik	5	5 Jahre
17.	Ernst Wilhelm Bohle	Dr. Elisabeth Gombel	8	5 Jahre
18.	Karl Ritter	Dr. Egon Kubuschok	3	4 Jahre
19.	Dr. Wilhelm Stuckart	Dr. Hans von Zwehl	5, 6, 8	entlassen
20.	Otto Leberecht Meißner	Dr. Fritz Sauter		Freispruch
21.	Otto von Erdmannsdorff	Dr. Bernd Vorwerk		Freispruch[818]

Im Wilhelmstraßen-Prozeß wurde leitenden Beamten der deutschen Ministerialbürokratie vorgeworfen, zur Zeit des Dritten Reiches an „staatlich organisierten Verbrechen" mitgewirkt zu haben. Da die meisten Ministerien Preußens bzw. des Reiches seit Anfang des 19. Jahrhunderts ihren Sitz in der Berliner Wilhelmstraße hatten, wurde der Prozeß meist „Wilhelmstraßen-Prozeß" genannt. Ähnlich wie beim Juristen-Prozeß sollten hier die Beamten als Träger preußisch-deutscher Staatlichkeit diskreditiert werden. Obwohl der Prozeß auch als „Weizsäcker-Prozeß" bekannt wurde, war der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Ernst Freiherr von Weizsäcker, nicht der ranghöchste Angeklagte. Unter den 21 Angeklagten waren vier Minister: Dr. Hans-Heinrich Lammers, Chef der Reichskanzlei von 1933 bis 1945, Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk, Reichsfi-

nanzminister von 1932 bis 1945, Richard Walter Darré, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von 1933 bis 1942, und Dr. Otto Leberecht Meißner, Chef der Präsidialkanzlei von 1920 bis 1945. Außer Weizsäcker waren weitere sechs Staatssekretäre angeklagt. Angeklagt waren weiterhin neben acht leitenden Angehörigen des Auswärtigen Amtes auch Vertreter aus dem Bankwesen, der Industrie und der Vier-Jahres-Plan-Behörde. Angeklagte, die nicht zur etablierten Ministerialbürokratie gehörten, waren Gottlob Berger als Chef des SS-Hauptamtes, Walter Schellenberg als Amtschef des SS-Sicherheitsdienstes und Hans Kehrl, Chef des Planungsamtes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion. Wegen des Sammelsuriums von Angeklagten aus mehreren Ämtern wurde das Verfahren auch „Omnibus-Prozeß" genannt.

Einer der beiden Chefankläger war der fanatische und ehrgeizige Robert M.W. Kempner. Er war über die Zusammensetzung der Angeklagten nicht glücklich. Um die Prozeßserie auf Drängen Washingtons abzuschließen, mußte er die Angeklagten aus den verschiedensten Ministerien und Ämtern zusammenlegen. Kempner hätte gerne einen eigenen Prozeß geführt gegen die „feinen Herren aus dem Auswärtigen Amt mit den blutbesprenkelten weißen Westen".[819] Er war der Ansicht, daß sich in der Ministerialbürokratie des Dritten Reiches die „Schreibtischtäter" verborgen hätten, die genau so schlimm gewesen seien wie die Verbrecher außerhalb. Es tröstete ihn und schmeichelte seinem Ehrgeiz, daß die Palette der Angeklagten dieses Prozesses ebenso breit war wie die des ersten Internationalen Militärtribunals. Sie umfaßte SS-Führer, Bankiers, Beamte und Politiker. Alle waren im Dritten Reich einflußreiche Personen gewesen.

Zum Erstaunen derer, die die Hintergründe nicht kannten, saß der Unterstaatssekretär Dr. Friedrich Gaus nicht auf der Anklagebank. Als Mitarbeiter Kempners und als Kronzeuge der Anklage blieb er von einer Anklage verschont. Der Verteidiger des Staatssekretärs Ernst von Weizsäcker, Dr. Hellmut Becker, nahm ihn jedoch am 10. Mai 1948 ins Kreuzverhör, nachdem ihm das Protokoll über die Vernehmung von Gaus durch Kempner am 12. März 1946 zugespielt worden war. Da wurde zum erstenmal gerichtsnotorisch, mit welch erpresserischen Methoden er auf die Anklageseite gezogen worden war. Der Ankläger Kempner machte dabei keine gute Figur.

Der einzige und erste Angeklagte aller Nürnberger Prozesse, der sich zu Beginn des Verfahrens schuldig bekannte, war der frühere Staatssekretär im Auswärtigen Amt Ernst Wilhelm Bohle, der von Dr. Elisabeth Gombel, der einzigen Frau, die als Verteidigerin bei den Nürnberger Prozessen auftrat,

verteidigt wurde. Dem Ankläger Kempner soll er gesagt haben: „Sie wissen sehr viel aus den Dokumenten, die Sachen waren aber hundertmal schlimmer".[820] Bohles Schuldeingeständnis wurde von der Anklagebehörde als eine Bresche in der einheitlichen Haltung der Angeklagten und Verteidiger angesehen. Es wurde entsprechend belohnt, Bohle erhielt nur fünf Jahre Haft. Möglicherweise war das Schuldeingeständnis also nur taktischer Natur.[821]

Einer der zentralen Punkte dieses Prozesses war die Judenfrage. Nach dem sogenannten „Wannsee-Protokoll", das erst jetzt erstmals vorgelegt wurde, begann der organisierte Völkermord an den europäischen Juden am 20. Januar 1942 mit den Beschlüssen der „Wannsee-Konferenz". Das Schriftstück hatten Mitarbeiter Kempners angeblich im Herbst 1947 in den Akten des Auswärtigen Amtes entdeckt. Es handelte sich um die Kopie einer Fassung des Konferenzprotokolls, die dem Referenten für Judenfragen im Reichssicherheitshauptamt Adolf Eichmann zugeschrieben wurde. Der Verbleib der anderen Protokollfassungen war unbekannt. Zusammen mit dem Geständnis des Lagerkommandanten Rudolf Höß und den sechs voneinander abweichenden Fassungen des Gerstein-Berichts[822] gehört es seit seiner Veröffentlichung 1959 zu den Dokumenten, die das deutsche Volk am meisten belasten. Die Echtheit des Schriftstücks wurde verschiedentlich angezweifelt. Verstöße gegen die Formvorschriften des amtlichen Schriftverkehrs, Anglizismen in Stil und Wortwahl und andere Kriterien nähren Zweifel an der Echtheit des Protokolls.[823] Mehrere Teilnehmer der Konferenz berichteten, es sei gar kein Protokoll geführt worden. Darauf, daß alle Grundsatzentscheidungen in der Judenpolitik bis auf die Zeit nach dem Kriege verschoben werden sollten, deutet auch eine im März 1942 abgefaßte Aktennotiz des kommissarischen Reichsministers der Justiz in den Jahren 1941 und 1942, Franz Schlegelberger, hin. In dieser Aktennotiz berichtet er, daß der Chef der Reichskanzlei, der im Wilhelmstraßen-Prozeß mitangeklagte Dr. Hans Heinrich Lammers, ihm mitgeteilt habe, Adolf Hitler habe ihm gegenüber erklärt, er behalte sich alle grundsätzlichen Entscheidungen in der Judenfrage, die endgültig erst nach dem Krieg gelöst werden sollte, vor. Wie diese Aktennotiz historisch einzuordnen ist, müssen künftige Nachforschungen erweisen.[824]

Fast alle Angeklagten sagten aus, von den Vorgängen in den Konzentrationslagern nichts gewußt zu haben. Daß die meisten Kenntnis hatten von der Internierung und Deportation der Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten, wurde dokumentarisch nachgewiesen und von den Angeklagten auch nicht bestritten. Durch die Beweise in die Enge getrieben, behaupteten die Betroffenen, unter ihnen auch von Weizsäcker, lediglich Briefträger gewesen zu sein.

Der Wilhelmstraßen-Prozeß ist der am umfangreichsten dokumentierte aller Nachfolgeprozesse, fast 29.000 Seiten Verhandlungsprotokoll und über 9.000 Seiten dokumentarisches Material sind überliefert. 323 Zeugen wurden gehört. Die Verteidigung nahm doppelt so viele Gerichtstage in Anspruch wie die Anklage, nämlich 110 gegen 51. Die Zahl ihrer Zeugen war mehr als doppelt so groß wie die der Anklage, nämlich 246 gegen 109. Lediglich die Zahl der vorgelegten Schriftstücke war ähnlich: 4.695 zu 4.372.[825]

Von Staatssekretär von Weizsäcker verlangte der Ankläger Kempner, er hätte sein Amt aufgeben müssen, sobald er sah, daß Hitler auf einen Krieg zusteuere. Er warf ihm vor, nicht in die Emigration gegangen zu sein. Weizsäckers Verteidiger Warren E. Magee antwortete: „Als ein Deutscher und als ein Mann, der sein Vaterland liebte, wollte er nie die Vernichtung seiner Heimat." Er sei geblieben, um alles zu versuchen, den Krieg zu verhindern. Da in den Augen der Anklage die dokumentarischen Beweise gegen von Weizsäcker mehr Aussagekraft hatten als die Zeugen, die vor Gericht für ihn eintraten, beantragte sie die Todesstrafe.[826]

Am 14. Dezember 1948 brachte der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Bergold als Verteidiger des Reichspressechefs Dr. Otto Dietrich aus dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda den Chefankläger Kempner in große Bedrängnis. Er warf ihm vor, den Prozeß als Propagandainstrument zu mißbrauchen und der Verteidigung entlastende Dokumente vorzuenthalten, damit die Angeklagten hart bestraft werden könnten. Wahrscheinlich war es Kempner, der die oben erwähnte Aktennotiz Schlegelbergers zu Hitlers Weisung in der Judenpolitik entfernte. Dr. Bergold sagte, Kempner handle in Rechtsfragen nicht besser als sein Mandant im Propagandaministerium in Propagandafragen gehandelt habe. Mit erhobener Stimme fuhr er fort: „Aber nun muß ich hier vor der Weltöffentlichkeit eines sagen. Auf dem Gebiete von Presse und Propaganda ist alles erlaubt, jede Kriegslist, jede Falschmeldung, jede Täuschung des Gegners; auf dem Gebiet des Rechts ist das aber auf das strengste untersagt. Ich stehe hier in diesem Augenblick, nicht um zu verteidigen, sondern um mit aller Schärfe und Erbitterung anzuklagen, anzuklagen die Staatsanwaltschaft. Sie hat diesen Prozeß begonnen, nicht um die objektive Wahrheit zu Tage zu bringen, wie es in Deutschland, wie es in den Ländern des Kontinents als Pflicht der Staatsanwaltschaft angesehen wird, sondern um einen bestimmten Angeklagten einer Strafe zu überliefern. Ich habe schon in dem Verfahren vor dem Internationalen Tribunal es seinerzeit Justice Jackson entgegengehalten, daß die Staatsanwaltschaft nicht davor zurückscheue, Dokumente in entstellender Form, das heißt in Auszügen, dem Gericht vorzulegen, die dazu verführen sollten, ein Dokument als Beweisstück für die Schuld eines

Angeklagten zu erachten, obschon die gesamte Urkunde ergibt, daß das Beweisstück geeignet ist, für die Unschuld des Angeklagten zu sprechen. Schon damals habe ich darauf hingewiesen, daß § 160 der deutschen Strafprozeßordnung, die selbst im Dritten Reich noch gegolten hat, es der deutschen Staatsanwaltschaft zur Pflicht macht, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft hat in diesen Nürnberger Prozessen sich niemals bemüht, auch das dem Gericht vorzulegen, was die Unschuld eines Angeklagten beweisen oder eine mildere Beurteilung seiner Taten herbeiführen könnte. Es mag sein, daß ein solches Verhalten der Staatsanwaltschaft bei Ihnen üblich ist. Aber hier, auf kontinentalem Boden, gegenüber Menschen, die eine andere Anschauung von der Wahrheitsfindungspflicht eines Strafprozesses haben, hier hätte die Staatsanwaltschaft nicht Methoden üben dürfen, die für andere Verfahren vielleicht gerade noch geeignet sein können. Im amerikanischen Verfahren steht ein freier Angeklagter einer freien Staatsanwaltschaft gegenüber. Ich nenne den dortigen Angeklagten deshalb frei, weil zum mindesten sein Verteidiger alle Möglichkeiten frei ausnutzen kann, für seinen Klienten das Beweismaterial zusammenzutragen. Hier, vor den Nürnberger Tribunalen, gab es aber eine solche Freiheit immer nur im unzureichenden Maße. Hier sitzen Angeklagte vor ihren Richtern, die seit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches gefangen sind und von einer Staatsanwaltschaft verfolgt werden, die allein als Sieger alle Beweismittel in Händen hat. Ein ungeheures Archiv ist errichtet worden, das völlig frei nur der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht. Vor den Angeklagten und ihren Verteidigern türmen sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten auf. Sie werden in Zeitnot gedrängt. Man verwehrt ihnen, mit einem größeren Stab die Materialberge zu erforschen. Man verwehrt es ihnen, frei nach Amerika zu fahren, wo sehr viel Material liegt. Und alle diese Beschränkungen, die selbst aus dem fairsten Prozeßverfahren ein ungleiches Verfahren machen würden, werden mit leeren Redensarten verbrämt, aus denen der Besiegte die Macht des Siegers reden hört. Immer und immer wieder bis zu dem Tage der Gerechtigkeit wird der Vorwurf erhoben werden, daß diese einseitige Vorrechtsstellung der Staatsanwaltschaft, die nicht gewillt ist, von sich aus Entlastungsmaterial vorzulegen, die es verschweigt, die Material entstellt und verstümmelt, um ihr Ziel der Bestrafung zu erreichen, daß diese einseitige Vorrechtsstellung der Staatsanwaltschaft die Verfahren zu unfairen Verfahren macht. Ich habe ernsten Anlaß, diese Anklage mit aller Erbitterung zu erheben, und nie werde ich mit meinem Vorwurf verstummen; denn gerade in dem Fall Dietrich ist es offenbar geworden, daß die Staatsanwaltschaft nicht Gerechtigkeit, sondern Strafe sucht."[827]

Trotz der Beschränkungen, denen die Verteidigung ausgesetzt war, gelang es, zumindest eine Fälschung der Anklagevertretung noch während des Prozesses aufzudecken. Die Anklage legte als Beweisstück 3461 die Fotokopie einer Seite aus dem Protokoll einer Aufsichtsratssitzung der Dresdner Bank vor, in der es um die Beschäftigung von Häftlingen aus Konzentrationslagern ging. Das Vorstandsmitglied Karl Rasche wurde mit diesem Protokoll belastet. Er habe als Teilnehmer der Sitzung das Zwangsarbeitersystem gebilligt. Nach Wochen stellte sich heraus, daß er an dem entsprechenden Teil der Sitzung gar nicht teilgenommen hatte.[828] Als SS-Ehrenoffizier hatte Rasche den Rang eines SS-Sturmbannführers. Der Anklage gelang es aber nicht zu beweisen, daß er zu den Angestellten der Dresdner Bank gehörte, die ein enges Verhältnis zur SS pflegten.

Die Richter hatten das Problem, mit der Fülle von Papieren fertig zu werden, die im Laufe des Prozesses erstellt worden waren. Für die Durchsicht von 50.000 Seiten Material standen den Richtern nach dem Abschlußplädoyer der Anklagevertretung am 9. November 1948 zwar fast fünf Monate zur Verfügung, aber da die Angeklagten aus den verschiedensten Behörden stammten, brauchten sie ein Hintergrundwissen über das ganze öffentliche Leben im Deutschen Reich, das sie nicht besaßen. Das Urteil selbst war dem angesammelten Material entsprechend ausführlich. Es umfaßte 833 Seiten.[829]

Keiner der Angeklagten wurde wegen der Anklagepunkte zwei (Verschwörung) und vier (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) verurteilt. Es gab kein Todesurteil und keine lebenslange Strafe. Nur ein Angeklagter wurde zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Diese im Vergleich zum Nürnberger Hauptprozeß recht milden Urteile sind ähnlich wie die Urteile im I.G.-Farben- und im Flick-Prozeß mit der politischen Entwicklung in Deutschland und Europa zu erklären. Der Kalte Krieg hatte in den Jahren 1948/49, also in der Zeit, in der der Prozeß geführt wurde, seinen ersten Höhepunkt erreicht. Seit Juni 1948 blockierte die sowjetische Besatzungsmacht West-Berlin, die Westalliierten versorgten daraufhin den Westteil Berlins über die berühmt gewordene „Luftbrücke". Die sowjetische Blockade wurde erst im Mai 1949, also einen Monat nach dem Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß, aufgehoben. Unter den Richtern kam es bei der Urteilsberatung zu heftigen Kontroversen. Der Richter Leon W. Powers aus Iowa gab schließlich ein Minderheitenvotum ab. Darin warf er den Anklägern vor, den Deutschen eine „Massen- und Kollektivschuld" zuweisen zu wollen.[830] Unter anderem schrieb er: „Ich widerspreche entschieden der Auffassung, daß es Aufgabe dieser Gerichte ist, Regeln für die Führung der Nationen in

der Zukunft aufzustellen."[831] Aber gerade das wollten Kempner und General Taylor erreichen. Die Bundesrepublik Deutschland, die zu dieser Zeit entstand, sollte sich an den Maßstäben dieses Prozesses orientieren. Vier Jahre nach Kriegsende stießen die Urteile in Deutschland auf Unverständnis. Vor allem das Urteil gegen Ernst von Weizsäcker wurde in der Presse mit großem Unmut aufgenommen. Weizsäcker wurde am 12. Mai 1949 in die Festungshaftanstalt Landsberg eingeliefert, um dort die siebenjährige Gefängnisstrafe zu verbringen, zu der er verurteilt worden war. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl Arnold, setzte sich für ihn erstmals in einer Rede im Juli 1949 ein. Zusammen mit 16 anderen Mitverurteilten stellte von Weizsäcker einen Antrag auf Richtigstellung von Rechtsfehlern und Tatsachenirrtümern. Daraufhin mußten die drei Richter erneut zusammentreten und die Urteile korrigieren. Dabei wurden die Haftstrafen reduziert. Am 15. Oktober 1950 ordnete der amerikanische Hohe Kommissar John McCloy mehrere Haftentlassungen an, unter anderem die von Ernst von Weizsäcker. Im Januar 1951 wurden die Haftstrafen aller Landsberger Gefangenen auf maximal zehn Jahre reduziert.[832] Zu diesem Zeitpunkt bestand die Bundesrepublik Deutschland schon mehr als ein Jahr. Der deutschen Regierung war es nicht gelungen, den Schutz der deutschen Staatsbürger gegenüber der Besatzungsmacht durchzusetzen.

Fall Nr. XII: der OKW-Prozeß vom 5. Februar 1948 bis 28. Oktober 1948

Richter

John C. Young, ehemaliger Präsident am Obersten Gerichtshof (Supreme Court) des Staates Colorado
Justin W. Hardin, ehemaliger Richter in Alaska und stellvertretender Justizminister (Assistant Attorney General) des Staates Ohio
Winfield B. Hale, Richter am Berufungsgericht (Court of Appeals) des Staates Tennessee

Ankläger

James Mc Haney, Little Rock/Arkansas
Paul Niederman, Chicago/Illinois
Eugene H. Dobbs, New York City
Paul L. Horecky, London/England
Morton M. Barbour, New York City
James R. Higgins, Pottsville/Pennsylvania
Baucom Fulkerson, Little Rock/Arkansas
Arnost Horlik-Hochwald, Leigh-on-Sea/England

Hilfsankläger

Walter H. Rapp, San Francisco/Kalifornien

Mitarbeiter der Anklage

Louis A. Bornemisza
Frank Freudenthal
Elizabeth M. Hardy
Leo Loeb
Mary W. Taylor
Marshall F. Webster
Frank W. Young

Vernehmungsbeamte

Benno H. Selcke
Fred Kaufman
Curt Ponger
Iwan Devries

Anklagepunkte

1. Planung und Durchführung eines Angriffskriegs
2. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen Partisanen und Kriegsgefangene
3. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung
4. Verschwörung

Angeklagte, Verteidiger und Urteile

	Angeklagter	Verteidiger	verurteilt nach Punkt	Urteil
1.	Walter Warlimont	Dr. Paul Leverkuehn	2, 3	lebenslänglich
2.	Hermann Reinecke	Dr. Hans Surholt	2, 3	lebenslänglich
3.	Georg Karl von Küchler	Dr. Kurt Behling Dr. Müller	2, 3	20 Jahre
4.	Hans von Salmuth	Dr. Kurt Gollnick	2, 3	20 Jahre
5.	Karl von Roques	Dr. Edmund Tipp	2, 3	20 Jahre
6.	Hermann Hoth	Heinz Müller-Torgow	2, 3	15 Jahre
7.	Georg-Hans Reinhardt	Dr. Friedrick Frowein	2, 3	15 Jahre

8.	Otto Wöhler	Dr. Gerhard Rauschenbach	2, 3	8 Jahre
9.	Rudolf Lehmann	Dr. Rupprecht von Keller	2, 3	7 Jahre
10.	Karl-Adolf Hollidt	Dr. Stefan Fritsch	2, 3	5 Jahre
11.	Wilhelm Ritter von Leeb	Dr. Hans Laternser		
		Dr. Leer	3	Entlassung
12.	Johannes Blaskowitz	Heinz Müller-Torgow		Selbstmord
13.	Hugo Sperrle	Dr. Kurt Gollnick		Freispruch
14.	Otto Schniewind	Dr. Hans Merkel		Freispruch[833]

Der OKW-Prozeß wurde durchgeführt, weil der deutsche Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) vom IMT nicht zu den verbrecherischen Organisationen gezählt worden waren und deren Angehörige nicht pauschal als Kriegsverbrecher galten. Um ein ehrendes Andenken an den deutschen Soldaten und den deutschen Offizier wie nach dem Ersten Weltkrieg zu verhindern, als das Heer nach dem Waffenstillstand als unbesiegt galt und die Heerführer aus dem Kaiserreich als Helden verehrt wurden, sollten, nachdem Keitel und Jodl als Hauptkriegsverbrecher am Galgen geendet hatten, auch weitere hohe deutsche Militärs als Kriegsverbrecher abgestempelt werden. Niemand sollte in Zukunft sagen können, die Wehrmachtführung sei eine ehrenwerte Gesellschaft gewesen. Zu den Kriegsverbrechen, deren man die angeklagten Militärs beschuldigte, gehörten die Erschießung von Zivilisten ohne gerichtliches Verfahren, die Tötung von Kriegsgefangenen, insbesondere sowjetischer Kommissare, die Ermordung von Geiseln, die Durchführung von Repressalien, der völkerrechtswidrige Einsatz und die Mißhandlung von Kriegsgefangenen und die Mithilfe bei der Verschleppung von Zivilisten aus den besetzten Gebieten zur Zwangsarbeit nach Deutschland.[834] Bis auf den Admiral Otto Schniewind handelte es sich ausschließlich um Generale des Heeres. Schon beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß hatte sich herausgestellt, daß die deutsche Luftwaffe und die Kriegsmarine dem Völkerrecht mehr Platz eingeräumt hatten als das Heer. Die meisten Generale des Heeres hatten die verbrecherischen Befehle Hitlers, z.B. den Kommissarbefehl und den Kommandobefehl, ohne aktenkundige Gewissensskrupel an die Truppe weitergeleitet und die Ausführung befohlen. Entsprechend den Weisungen aus dem OKW hatten sie die Einsatzgruppen Himmlers in voller Kenntnis ihres Ausrottungsauftrags logistisch unterstützt.

Die Anklageschrift war am 28. November 1947 fertig. Sie wurde den Angeklagten am folgenden Tag übergeben. Vor Beginn des Prozesses war ihnen nicht gesagt worden, ob sie als Zeugen oder als Beschuldigte ver-

nommen würden. Sie wurden auch nicht darauf aufmerksam gemacht, daß sie überhaupt keine Aussage zu machen brauchten. In Unkenntnis dieser Sachverhalte hatten einige von ihnen bei den Verhören sich selbst und spätere Mitangeklagte belastet. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß auch solche Ermittlungsergebnisse vor Gericht benutzt werden könnten, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen waren. Die Ermittler brauchten die zu Vernehmenden nicht auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und hätten sie unter psychischen Druck setzen dürfen, um die der Anklage genehmen Aussagen zu bekommen. Das Gericht sei ja nicht an die technischen Regeln der amerikanischen Gerichtshöfe gebunden, sondern könne sich eigene Regeln geben, meinten die Richter zur Entschuldigung solcher Vorgehensweisen.[835]

Das Verfahren selbst begann am 5. Februar 1948. An diesem Tag beging Generaloberst Johannes Blaskowitz, der sich als Oberbefehlshaber des deutschen Besatzungsheeres in Polen in ganz besonderer Weise um die Einhaltung aller kriegs- und völkerrechtlichen Bestimmungen gekümmert hatte und Übergriffe deutscher Stellen dem Oberbefehlshaber des Heeres weitermeldete, Selbstmord, indem er sich im Gefängnis drei Stockwerke tief hinabstürzte. Der Vorfall sprach sich schnell unter den Häftlingen herum. Ihm zu Ehren sangen sie abends nach der Einschließung das Lied „Wenn alle untreu werden". Die Strafen für diese Ehrerweisung für einen Soldaten, der immer aufs peinlichste darauf bedacht gewesen war, daß im deutschen Namen kein Unrecht geschehe, blieben nicht aus.[836]

Die Anklage arbeitete mit 23 Zeugen und 1.778 eidesstattlichen Erklärungen. Die Verteidigung forderte 165 Zeugen an, von denen 80 Zeugnis ablegten, und sammelte 2.122 entlastende Beweisstücke.[837]

Unter den Angeklagten befanden sich nur drei Vertreter des OKW, so daß der Name des Prozesses eigentlich falsch war. Er wurde gewählt, um die Wehrmachtspitze und damit alle drei Wehrmachtteile zu treffen. Im Vordergrund stand zum einen der Vorwurf des Mordes an Juden und der Beihilfe dazu, weil die SS-Einsatzgruppen von den Dienststellen der Heeresgruppen unterstützt worden seien, und zum anderen der Vorwurf, Grausamkeiten gegen Partisanen verübt zu haben.[838] Als Hauptzeuge gegen die Generale trat der SS-Gruppenführer Dr. Otto Ohlendorf auf, der bereits im Einsatzgruppen-Prozeß zum Tode verurteilt worden war. Er war von der Anklagevertretung zu einer Belastungsaussage bewogen, gedrängt oder erpreßt worden und hoffte wohl, seinen Kopf doch noch retten zu können. Vielleicht war ihm eine Begnadigung auch zugesagt worden, wenn er im Sinne der Anklage gegen die Wehrmachtgenerale aussagen würde. Um sich auf seinen Auftritt vor Gericht vorbereiten zu können,

wurden ihm regelmäßig die Protokolle des laufenden Prozesses in seine Todeszelle geschickt. Am 4. August 1948 hatte er seinen großen, lebensentscheidenden Tag. Er beschuldigte das Heer, für die Tätigkeit der Einsatzgruppen verantwortlich gewesen zu sein. Die Polizeigewalt in den rückwärtigen Heeresgebieten sei nicht von Himmler, sondern von den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen ausgegangen. Die Einsatzgruppen seien den Armeen unterstellt gewesen. Die Großaktion bei Simferopol im Januar 1942, während der er sich am Ort des Hauptquartiers der 11. Armee aufgehalten habe und zum Armeestab einen Verbindungsoffizier abgestellt habe, sei vom Heer unterstützt worden. Da die Verteidigung wußte, wie Ohlendorf von der Anklage manipuliert worden war, beantragte sie die Streichung seiner Aussage aus dem Protokoll. Das wurde vom Gericht abgelehnt.[839] Die Verteidigung mußte mit eigenen Zeugen gegen die Lügen angehen. Der Einwand der militärischen Notwendigkeit, den die Angeklagten zu ihrer Verteidigung vorbrachten und der in den amerikanischen Kriegführungsregularien eine große Rolle spielte, blieb jedoch unberücksichtigt.

Der Generalfeldmarschall Wilhelm Ritter von Leeb wurde gefragt, warum die militärische Führung Hitler Gefolgschaft geleistet und auch Befehle gebilligt habe, die von der Anklage als verbrecherisch bezeichnet wurden. Seine Antwort war wenig überzeugend: Hitler sei ein Dämon gewesen. Die, die ihm gegenübergetreten seien, habe er willenlos gemacht. Niemand habe gewußt, was in seinem Kopf vorginge. Man habe ihn nicht überzeugen können. Er habe alles besser gewußt.[840] Als sein Verteidiger Dr. Hans Laternser am 30. August 1946 ein Dokument vorlegen wollte, das die Vorbereitungen zum völkerrechtswidrigen Bakterienkrieg auf der alliierten Seite bewies, gegen den sich die Wehrmacht schützen wollte, bekam er vom Vorsitzenden zu hören, daß „alle Anspielungen auf das, was die Alliierten gemacht haben, unerheblich sind".[841] Am 13. August 1948 gab Ritter von Leeb im Namen aller Angeklagten eine Erklärung ab, in der er unter Hinweis auf die soldatischen Tugenden eine Ehrenrettung seiner Kameraden vollzog. Die grausame Seite des Krieges in Rußland sei erst durch die Partisanen hinzugekommen, erklärte er wahrheitsgemäß.[842]

Generalmajor Hermann Reinecke, Chef des Kriegsgefangenenwesens im OKW, berief sich bei seiner Verteidigung darauf, daß er keine selbständige Dienststelle leitete und keine Kommandogewalt hatte. Ihm wurden seine Befehle über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 17. August 1944 vorgehalten, in denen er bei Arbeitsverweigerung oder Meuterei der Gefangenen die Anwendung der Waffe nahelegte und Übergriffe der Wachmannschaften nicht zu ahnden empfahl. Die „Feinheiten der Form-

vorschriften oder Zuständigkeitsregelungen" wurden vom Gericht als unerheblich beiseite geschoben. Die Tatsache, daß Reinecke keine unmittelbare Befehls- und Disziplinargewalt über das Wachpersonal der Gefangenenlager hatte, wurde als belanglos abgetan.[843] Reinecke wurde zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt.

Um zu verhindern, daß das Urteil im Widerspruch zu mehreren entlastenden Festlegungen des IMT und vorangegangener Folgeprozesse ausfallen könnte, beantragte die Verteidigung eine Vollsitzung aller Nürnberger Gerichte, um einheitliche Urteilskriterien und Strafmaße festzulegen. Das Gericht wies den Antrag ab.[844]

Das Urteil sprach alle Angeklagten vom Vorwurf des Verbrechens gegen den Frieden frei, da sie keinen Einfluß auf die Kriegs- und Angriffsbefehle der politischen Führung gehabt hatten. Sie wurden auch nicht wegen Verschwörung verurteilt, weil nach Ansicht des Gerichts dafür ausschließlich die politischen Führer verantwortlich waren. Das Gericht warf der militärischen Führung aber vor, die Wehrmacht, „die im Prinzip eine disziplinierte Armee war", durch die Weitergabe „krimineller Befehle korrumpiert zu haben". Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten hätten auch die Verantwortung für das gehabt, was sich im nachgeordneten Bereich abgespielt habe und hätten den Einsatzgruppen keinen Spielraum für deren Aktionen geben dürfen.[845] Da nicht nur das kodierte Völkerrecht, sondern auch das Völkergewohnheitsrecht über dem nationalen Recht stehe, hätte von den Angeklagten verlangt werden dürfen, ihren Entscheidungen „humanitäre Gesichtspunkte" zugrundezulegen.

Diese Argumentation mußte angesichts der alliierten Völkerrechtsverstöße geradezu zynisch erscheinen. Es ist auch anzumerken, daß das Völkergewohnheitsrecht als Quelle nicht nur eine – abstrakt definierte – übereinstimmende gemeinsame Rechtsüberzeugung (opinio iuris sive necessitatis) der Völkerrechtssubjekte (Staaten) voraussetzt, sondern auch die allgemeine Übung (consuetudo) durch die Völkerrechtssubjekte. Diese fehlte, wie die alliierten Völkerrechtsverstöße, zum Beispiel die völkerrechtswidrige Besetzung des Iran oder die Anwendung völkerrechtswidriger Kriegsführungsmethoden, bewiesen. Wie die Sowjetunion zum Völkerrecht stand, zeigte sich auch daran, daß dieser Staat nicht der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen aus dem Jahre 1929 beigetreten war, während diese in Deutschland seit 1934 Reichsgesetz war. Der Verteidiger Dr. Otto Kranzbühler war es, der des weiteren darauf aufmerksam machte, daß nach der Argumentation des Gerichts der einzelne Bürger die Gesetze, Verordnungen und Befehle seiner Staatsgewalt nicht befolgen dürfe, wenn er glaube, daß sie im Widerspruch zum

Völkerrecht stehen. Das sei theoretisch und faktisch unmöglich: „Mit diesen Urteilen wird der einzelne Bürger zum Richter aufgeworfen über die Gesetzgebung seines eigenen Landes. Bisher erkennt kein Staat in der Welt in solchen Fragen jemand anderem die Entscheidung zu als seinen eigenen Organen."[846] Zwischen völkerrechtlich Erlaubtem und völkerrechtlich Verbotenem könne der normale Staatsbürger nicht unterscheiden.

Als das Urteil im OKW-Prozeß gesprochen wurde, war das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Arbeit. Die Alliierten stellten die Rahmenbedingungen, machten aber auch ganz konkrete Vorgaben. Sie verlangten, die Normen der Nürnberger Prozesse in das Grundgesetz einzubeziehen. So kam es, daß die Bundesrepublik Deutschland als erster Staat der Welt das Völkerrecht über das Landesrecht stellte. Sie bekam die völkerrechtsfreundlichste Verfassung aller Länder der Welt. Auch das Verbot des Angriffskrieges wurde in das Grundgesetz aufgenommen. Artikel 26 bekam den Wortlaut: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

Das Protokoll des OKW-Prozesses war 10.316 Seiten lang, von denen 332 Seiten auf das Urteil und die Urteilsbegründung entfielen.[847] Kein Angeklagter wurde zum Tode verurteilt. Der Kalte Krieg führte dazu, daß 1954 alle noch in Haft befindlichen Verurteilten des OKW-Prozesses freigelassen wurden.[848]

Die amerikanische Begnadigungspraxis

Kein Urteil, das in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen ausgesprochen wurde, war rechtskräftig, bevor es überprüft war. Da es für die Prozesse keinen richterlichen Instanzenweg gab, übernahmen Exekutivorgane diese Aufgabe. Der stellvertretende höchste Richter der amerikanischen Truppen in Westeuropa (Deputy Theater Judge Advocate), der Chef der Kriegsverbrechensverfolgungs-Behörde (War Crimes Group), sollte die Urteile überprüfen und Empfehlungen für den militärischen Gerichtsherrn ausarbeiten, der endgültig zu entscheiden hatte, ob die Urteile vollstreckt oder im Strafmaß verringert werden sollten. Brigadegeneral James L. Harbaugh gründete in seiner Funktion als höchster Richter für die amerikanischen Truppen in Westeuropa (Theater Judge Advocate) zu diesem Zweck im August 1947 eine neue Dienststelle, den Revisions- und Empfehlungsausschuß für die Bestrafung von Kriegsverbrechen (War

Crimes Board of Review and Recommendation), die seinem Stellvertreter, dem stellvertretenden höchsten Richter der amerikanischen Truppen in Westeuropa (Deputy Theater Judge Advocate) in München zugeordnet war, aber nicht unterstand. Er hatte zwei Gründe, diese Dienststelle einzurichten. Zum einen sollte die Urteilsüberprüfung dem stellvertretenden höchsten amerikanischen Militärrichter (Deputy Judge Advocate) entzogen werden, weil dessen Stab auch für die Durchführung der Prozesse zuständig war. Zum anderen erforderte die Menge an Papier, die zu bearbeiten war, eine eigene Dienststelle mit fähigen Juristen, die die Urteilsbegründungen und die Urteile in völliger Unabhängigkeit überprüfen konnten. Die Urteile, die ihr aus den in Dachau geführten Prozessen über die Konzentrationslager zu Gesicht kamen, waren im Unterschied zu den Nürnberger Urteilen oft gar nicht und meistens unzureichend begründet, weil es sich um Militärgerichtsurteile handelte, die häufig ohne juristischen Sachverstand gefällt worden waren. Sie konnten deshalb nur anhand der Tonbänder und Protokolle überprüft werden, was ein umständliches und langwieriges Verfahren war. Die Urteile der Nürnberger Nachfolgeprozesse waren dagegen von Berufsrichtern gefällt worden, die ihr Urteil zu begründen wußten. Das Strafmaß der einzelnen Gerichtshöfe wurde vom War Crimes Board of Review and Recommendation mit den Anklagepunkten und mit den Urteilen anderer Prozesse verglichen. Für gleiche Tatbestände sollten gleiche Urteile verfügt werden. Da kein Urteil im Strafmaß hinaufgesetzt werden durfte, blieb nur übrig, die Strafen abzumildern. Das führte zu zahlreichen Strafminderungen hoher Strafen. In die Empfehlungen für den Gerichtsherrn, den höchsten Befehlshaber der amerikanischen Truppen in Westeuropa, wurden auch die Argumente der Verteidigung aus den Gnadengesuchen einbezogen. Bei allen Verurteilten wurden zudem fünf Kriterien mit berücksichtigt: der Vorkriegslebenslauf, das Alter und der gesundheitliche Zustand, die Führung während der Haft, die familiäre Situation und vor allem die Bereitschaft zur Abkehr vom Nationalsozialismus.[849] Der Schriftsatz des War Crimes Board of Review and Recommendation war die Grundlage für die zweite Überprüfung durch den Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa bzw. den Gouverneur der amerikanischen Besatzungzone. Beide ließen von ihrem Stab die Todesurteile nochmals anhand der Empfehlungen überprüfen. Auf dieser Ebene wurden neben den juristischen Begründungen auch die politischen Umstände berücksichtigt. Die Urteile wurden von ihnen in letzter Instanz entweder bestätigt oder aufgrund der Empfehlungen herabgesetzt. Es gab keine Strafverschärfungen. Freisprüche unterlagen keiner Überprüfung. Sie waren sofort rechtskräftig.[850]

Der zuständige Oberbefehlshaber war bis zum 31. Mai 1947 General Dwight D. Eisenhower. Ihm folgte bis zum 1. Juni 1949 Lucius D. Clay als Generalgouverneur der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland. Als John McCloy im Juli 1949 das Amt des Hohen Kommissars in der neuen Bundesrepublik Deutschland übernahm, sah er sich mit der Tatsache konfrontiert, daß die USA fast 1.900 Deutsche wegen Kriegsverbrechen verurteilt, mehr als 700 inhaftiert und 277 hingerichtet hatten. McCloy berief im März 1950 nach dem Vorbild des War Crimes Modification Board, das der Oberkommandierende der US-Streitkräfte in Europa eingerichtet hatte, einen Gnadenausschuß für Kriegsverbrecher (Advisory Board on Clemency for War Criminals), der aus drei Juristen bestand. Vorsitzender war David W. Peck vom Obersten Gerichtshof des Staates New York. Der Ausschuß begann seine Arbeit am 11. Juli 1950 in München. In einem halben Jahr wurden 3.000 Seiten Urteilsbegründungen überprüft und die schriftlichen und mündlichen Ausführungen von etwa 50 Verteidigern, die 90 der ursprünglich 104 Angeklagten vertreten hatten, gewürdigt. Drei Gründe erwiesen sich für einen Gnadenerlaß als bestimmend: keine Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation, mildernde Umstände bei der Begehung der Verbrechen, der Gesundheitszustand und ein gutes Verhalten in der Haft.[851] Mehrere Urteile waren unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu anderen Urteilen für ähnliche Vergehen. Die Verantwortung mancher Häftlinge für die ihnen zur Last gelegten Verbrechen erwies sich als geringer als die anderer wegen ähnlicher Delikte Verurteilter. Als mildernder Umstand wurde zum Beispiel berücksichtigt, wenn das, was zur Verurteilung geführt hatte, in Befolgung eines Befehls begangen worden war. Gute Führung im Gefängnis führte zu Strafminderungen: Für jeden Monat bekam jeder fügsame Häftling ab Dezember 1949 zehn Tage angerechnet. An den Grundsätzen der Nürnberger Verfahren wurde jedoch nicht gerüttelt. Die Anklagepunkte durften nicht angezweifelt werden. Der verbrecherische Charakter der verurteilten Organisationen wurde nicht in Frage gestellt. Einfache Mitglieder einer kriminellen Organisation sollten jedoch anders behandelt werden als die führenden Köpfe. Das Verbot der Todesstrafe durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hatte keinen Einfluß auf die Empfehlungen der Kommission für McCloy, da es sich um Urteile internationaler Gerichte handelte, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ausgesprochen worden waren.[852] Am 31. Januar 1951 gab der amerikanische Hohe Kommissar John McCloy die Revision von 84 der 89 Nürnberger Urteile von Häftlingen bekannt, die im Landsberger Kriegsverbrechergefängnis einsaßen. Er begnadigte 79 von ihnen, ließ aber fünf der 15 Todesurteile bestehen. Dreißig Gefangene wurden sofort entlassen.

Er ermäßigte neun Urteile aus dem Ärzte-Prozeß (Fall Nr. I), sieben Urteile aus dem Juristen-Prozeß (Fall Nr. III), 14 Urteile aus dem Prozeß gegen das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (Fall Nr. IV), sechs Urteile aus dem Prozeß gegen die Südost-Generale (Fall Nr. VII), sechs Urteile aus dem Prozeß gegen das Rasse- und Siedlungshauptamt (Fall Nr. VIII), 16 Urteile aus dem Einsatzgruppen-Prozeß (Fall Nr. IX), acht Urteile aus dem Wilhelmstraßen-Prozeß (Fall Nr. XI) und vier Urteile aus dem OKW-Prozeß (Fall Nr. XII), setzte die Haftzeit für Generalfeldmarschall Milch (Fall Nr. II) von lebenslänglich auf 15 Jahre herab und entließ alle Verurteilten aus dem Krupp-Prozeß (Fall Nr. X), dem Flick-Prozeß (Fall Nr. V) und dem I.G.-Farben-Prozeß (Fall Nr. VI). Die Zeitstrafen von 78 der 87 in Landsberg Einsitzenden wurden herabgesetzt.[853] Am umstrittensten war die Beibehaltung des Todesurteils für Oswald Pohl. Unter Bezug auf die ihm zur Last gelegten Zustände in den Konzentrationslagern hieß es in der Begründung McCloys: „Einen Menschenschinder seines Ausmaßes hat es wahrscheinlich vorher noch nie in der Geschichte gegeben." Es wurde sogar die Behauptung aufgestellt, daß er persönlich Häftlinge für medizinische Experimente in den Lagern ausgewählt habe. Bei der „Aktion Reinhard", den Vergeltungsmaßnahmen für den Tod des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich, habe er nach einem sorgfältigen Plan die tschechischen Juden „mit Eigentum, Arbeitsleistung, Gütern und Leben bezahlen lassen". Auf diese Weise seien 100 Millionen Reichsmark in die Kassen der SS geflossen.[854] Entscheidender als seine Funktion als Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes war jedoch Pohls Rolle bei der Zerstörung des Warschauer Ghettos nach dem Aufstand der Juden im April und Mai 1943, bei dem durch Kampfhandlungen zirka 1.500 an den Kämpfen Beteiligte – Juden, Deutsche und Polen – und eine nicht mehr genau zu ermittelnde Anzahl von Zivilisten zu Tode kamen. Ihr Tod wurde ihm angelastet, obwohl die kriegsrechtlich legale Niederkämpfung des Aufstandes und die Räumung des Ghettos eine Angelegenheit des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Polizei Jürgen Stroop gewesen war. Es waren jedoch Häftlinge aus den Konzentrationslagern, die nach dem Aufstand die Trümmer im Ghetto zu beseitigen hatten. Der Anwalt Pohls, Frederik Will, der sich für eine Begnadigung von Pohl beim Hohen Kommissar einsetzte, erhielt von McCloy folgende absurde Begründung für die Aufrechterhaltung des Todesurteils: „Selbst wenn ich alle Anklagepunkte gegen Pohl zurücknehme, halte ich das Todesurteil aufrecht, weil unter den Trümmern, die Pohl vom Ghetto [in Warschau] weggeräumt hat, noch Lebende gewesen sein sollen."[855] Die Turbulenzen, die Lucius Clay, der Militärgouverneur der amerikanischen Zone, mit der Begnadigung von Ilse

Koch, der Frau des im Dritten Reich wegen Korruption zum Tode verurteilten Kommandanten des Konzentrationslagers Buchenwald, SS-Standartenführer Karl Otto Koch, in den USA ausgelöst hatte, vor Augen, riskierte McCloy nicht, Pohl aus der Todeszelle zu holen, obwohl sich sogar eine Delegation des Deutschen Bundestages für dessen Begnadigung einsetzte. McCloy soll dieser Delegation erklärt haben, nach allem, was ihm an Unterlagen vorliege, sei Pohl „einer der Fürchterlichsten" gewesen.[856] Der katholische Gefängnispfarrer von Landsberg, Monsignore Karl Morgenschweis, hatte seine eigene Theorie, warum Pohl nicht begnadigt wurde. Er meinte, daß die Amerikaner den SS-Obergruppenführer Karl Wolff schonen wollten, der die vorzeitige Kapitulation der deutschen Heeresgruppe Süd in Italien ausgehandelt hatte, und mit Pohl einen führenden SS-Mann aus der Nähe Himmlers anstelle von Wolff bestrafen wollten.[857] Es war Wolff gewesen, der den Abtransport der Juden aus Warschau in Konzentrationslager organisatorisch unterstützt hatte, nachdem der Aufstand zusammengebrochen war. Als Engpässe bei den Eisenbahntransportkapazitäten aufgetreten waren, vermittelte Wolff bei dem ihm gut bekannten stellvertretenden Reichsverkehrsminister, Staatssekretär Dr. Albert Ganzenmüller.

Während der zivile Hohe Kommissar seine Zuständigkeit auf die zwölf amerikanischen Nachfolgeprozesse beschränkte, lag die Revision der Dachauer Militärgerichtsurteile bei dem neuen Oberkommandierenden der US-Streitkräfte in Europa, General Thomas T. Handy. Vor allem die dort ausgesprochenen Todesurteile verlangten eine Klärung. Es handelte sich um 13 zum Tode verurteilte „Rotjacken" – so benannt nach den roten Jacken, welche die zum Tode Verurteilten tragen mußten –, die in Landsberg auf ihre Hinrichtung warteten, unter ihnen sechs Häftlinge aus dem umstrittenen, durch Folter geprägten Malmedy-Prozeß. Nach mehr als einem Jahr dauernden Untersuchungen verkündete Handy gleichzeitig mit McCloy am 31. Januar 1951 das Ergebnis. Elf Todesurteile wurden in lebenslange Gefängnisstrafen umgewandelt, obwohl – nach amerikanischer Diktion – „die Schuld an den ihnen zur Last gelegten Taten außer Frage" stand. Die Gefangenen Georg Schallermair und Hans Schmidt wurden nicht begnadigt und in der Nacht zum 7. Juni 1951 zusammen mit Paul Blobel, Werner Braune, Erich Naumann, Otto Ohlendorf und Oswald Pohl gehenkt, weil sie nach alliierter Auffassung „an unglaublichen Folterungen und Tötungen Anteil hatten". Georg Schallermair war Führer eines Sonderkommandos im Konzentrationslager Mühldorf und Hans Schmidt drei Jahre Adjutant des Kommandanten im Konzentrationslager Buchenwald gewesen.[858] Unter denen, die zu lebenslangem Gefängnis begna-

digt wurden, waren auch die beiden Angehörigen des Wachpersonals Gustav Heigel und Max Seidel und drei wegen ihrer Teilnahme an der Ermordung kriegsgefangener amerikanischer Flieger zum Tode Verurteilte: Hermann Dammann, Richard Schulze und Kurt Hans.[859]

Die Zweiteilung der Kompetenzen zwischen Handy und McCloy führte zu Diskrepanzen bei den Beurteilungsmaßstäben und zu Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse. Eine gemeinsame Begnadigungskommission für alle amerikanischen Urteile wurde vom Außenministerium in Washington abgelehnt, weil es nicht in die Querelen um den selbst in Amerika äußerst umstrittenen Malmedy-Prozeß einbezogen werden wollte. McCloy hielt von 15 Todesurteilen vier aus dem Einsatzgruppen-Prozeß und eines aus dem Prozeß gegen das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt aufrecht. Zusammen mit den beiden Männern, deren Todesstrafe General Handy aufrecht erhalten hatte, sollten insgesamt noch sieben Hinrichtungen vollzogen werden. Diese erfolgten am 7. Juni 1951. Mit ihnen waren in Landsberg 255 Männer als Kriegsverbrecher hingerichtet worden. Der älteste war Prof. Dr. Claus Schilling, der mit 74 Jahren das Schafott bestieg. Der jüngste war der dreiundzwanzigjährige Herbert Mrose, der am 25. Februar 1949 hingerichtet wurde. Die berufliche Zusammensetzung der Exekutierten sah so aus: 102 waren Handwerker, 37 Beamte, zum Teil mit akademischer Ausbildung, 22 Arbeiter und Hilfsarbeiter, 15 Angestellte, elf Bauern, elf Soldaten ohne zivilen Beruf, vier freiberuflich Tätige, drei Funktionäre der NSDAP, nämlich ein Gauleiter und zwei Kreisleiter, zwei in der Ausbildung Befindliche. Während der Haft in Landsberg starben 20 Verurteilte eines natürlichen Todes.[860]

Während die Begnadigungen, die McCloy und Handy ausgesprochen hatten, den allermeisten Deutschen vernünftig und gerecht erschienen, hielten viele von der Presse beeinflußte Europäer und Amerikaner sie für „ungerechtfertigt großzügig". Die sieben zum Tode Verurteilten standen bis zu ihrer Hinrichtung im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die FDP und die Kirchen setzten sich vehement für ihre Begnadigung ein.[861]

Am 10. Dezember 1948 lehnte es die Vollversammlung der Vereinten Nationen ab, die Grundsätze der alliierten Kriegsverbrecherprozesse als verbindliches Völkerrecht anzuerkennen.[862] An diesem Tag verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte". Im Artikel 10 der Erklärung forderte sie, daß jeder Anspuch habe auf „öffentliches Gehör vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht". Artikel 11 der Erklärung besagte: „Jeder, der einer Straftat beschuldigt ist, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, bis er gemäß dem Gesetz schuldig erkannt wird in einem öffentlichen Verfahren, bei wel-

chem er all die Bürgschaften genießt, die für seine Verteidigung notwendig sind. Niemand soll einer Straftat schuldig erkannt werden wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit, da sie begangen wurde, nach nationalem oder internationalem Recht keine Straftat war." Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen brachte fast alle Urteile der Alliierten, die über Deutsche nach dem Krieg gefällt wurden, zu Fall. Von diesem Zeitpunkt an war die Bitte um eine Revision der Urteile nicht nur rechtens, sondern völkerrechtlich zwingend. Der Vollzug der Todesurteile, die in den amerikanischen Kriegsverbrecherprozessen gefällt worden waren, wurde damit zu einer fragwürdigen Angelegenheit. Wenn es mit Recht zugegangen wäre, hätten von da an alle Todesurteile ausgesetzt und die vollzogenen revidiert werden müssen. Die Außerachtlassung der von den Vereinten Nationen geforderten Rechtsgarantien bei den Prozessen machte das Unrecht der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs offenbar. Es setzte sich weltweit die Erkenntnis durch, daß die Nürnberger und Tokioter Justiz eine Sieger- und Rachejustiz gewesen war.

Schlußbetrachtung

Der IMT-Prozeß, der Hauptprozeß in Nürnberg, dauerte 218 Verhandlungstage und wurde in seiner Länge nur noch übertroffen von dem Prozeß gegen die japanischen Hauptkriegsverbrecher in Tokio, der 417 Tage dauerte. Das Verhandlungsprotokoll des IMT umfaßte 16.000 Seiten. Dem Gericht waren ungefähr 200.000 eidesstattliche Erklärungen zugegangen, die meisten von ihnen entlasteten die Angeklagten. Von den 27 Hauptverteidigern waren 2.700 Beweisdokumente vorgelegt worden und von der Anklage 2.630. Die Anklagebehörde benannte 33 Zeugen. 80 Zeugen sagten für die Angeklagten aus. Als der Prozeß zu Ende war, waren mehr als 20 Tonnen Papier produziert worden.[863]

Im Nationalarchiv in Washington liegen die 2.011 Schallplatten, auf die alles, was im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg gesprochen wurde, aufgenommen worden war. Das ist das einzige Dokumentenmaterial, von dem man annimmt, daß es relativ unverfälscht ist. Bei der Drucklegung des Prozeßprotokolls wurde massiv manipuliert. Fast die Hälfte der Entlastungsdokumente der Verteidigung wurde nicht aufgenommen.[864]

Bei den Nachfolgeprozessen stellte die Anklage 467 Zeugen und die Verteidigung 888. Es traten 94 Staatsanwälte und eine große Menge Hilfsankläger auf, die die Anklageseite vertraten. Ihnen standen 375 An-

wälte und Hilfsanwälte der Verteidigung gegenüber. Die Anklage kam an 347 Tagen zum Tragen und die Verteidigung an 847. Alles wurde auf Tonfilm aufgenommen. Die Gesamtlänge des Filmmaterials betrug 9,1 Kilometer. Es wurden vier Millionen Papierkopien angefertigt. Das gesamte Papiermaterial wog am Ende des Prozesses, als es in die USA transportiert wurde, 4.000 Tonnen.[865] Es gab 30 Todesurteile, von denen 21 vollstreckt wurden, und 38 Freisprüche. Alle Freiheitsstrafen endeten vorzeitig mit Begnadigungen, weil die gefällten Urteile rechtlich kaum zu begründen waren.

Um rund 200 Angeklagten den Prozeß zu machen, wurden vier Jahre Zeit, fast zehn Millionen Dollar, dies entsprach vierzig Millionen Deutsche Mark (zum Vergleich: ein VW-Käfer kostete damals 5.000 DM) und die Arbeit von Tausenden investiert. Der Hauptankläger in den Nachfolgeprozessen, General Telford Taylor, meinte: „Wenn das Rache war, dann war es die langsamste, kostspieligste, penibelste und unergiebigste, die menschlicher Erfindungsreichtum bisher zustande gebracht hat."[866] Aber Rache war es trotzdem.

Lohnte sich der Aufwand? Die Nürnberger Prozesse hatten entgegen aller vorgetäuschter Hoffnungen keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Völkerrechts. Aber sie beeinflußten die Entwicklung Deutschlands wie kein anderes Geschehen nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Erklärung der Siegermächte, man habe mit „reinem Herzen" die „Übeltäter" bestrafen und Gerechtigkeit üben wollen, wurde zwar als Schwindel erkannt, aber die Folgen der Prozesse prägten das Leben der Bundesrepublik Deutschland, die 1949 entstand. Auch nach dem Überleitungsvertrag vom 23. Oktober 1954, der eigentlich „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik" hieß, und dem Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990, der offiziell „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" hieß, blieben die Spuren der Prozesse sichtbar. Der Überleitungsvertrag verbot den Gerichten der Bundesrepublik in Art. 3 die strafrechtliche Verfolgung aller, die den drei Mächten „Sympathien bezeigt, Unterstützung gewährt oder Dienste geleistet haben". Mit dieser Bestimmung blieben alle straffrei, die in den Kriegsverbrecherprozessen falsches Zeugnis abgelegt und Meineide geschworen hatten. Die Verfassungsbeschwerde der von solchen Zeugen betroffenen Personen wurde vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt. Die Bundesrepublik vermied zwar die ausdrückliche vertragliche Anerkennung der Kriegsverbrecherurteile,

auch um den Angehörigen der Verurteilten Rentenansprüche gewähren zu können, aber 2001 nahm die rot-grüne Regierung des Bundeskanzlers Gerhard Schröder unbemerkt von der deutschen Öffentlichkeit den deutschen Vorbehalt gegen die Nürnberger Prozesse förmlich zurück.

Im Rahmen der Umerziehung spielen die Nürnberger Prozesse bis heute eine große Rolle. Mit Hilfe der Medien verfestigten sich die Urteilsbegründungen in der deutschen öffentlichen Meinung ebenso sehr als Inbegriff einer „gerechten Justiz" wie „Auschwitz" als Inbegriff des „Verbrechens".[867] Die deutsche Vergangenheitsbewältigung in den Jahrzehnten nach dem Krieg bewegt sich heute noch in dem Dreieck zwischen „Auschwitz", „Befreiung" und „Nürnberg".

Nicht zu leugnen waren die „zynische Einseitigkeit des Verfahrens" und die „hochfahrende Selbstgerechtigkeit, mit der hier im Stile der Umerziehung, im Ton einer höherwertigen Moral und überlegenen Ethik Verdammungsurteile ausgesprochen wurden, deren juristische und menschliche Substanz auch den geringsten Anforderungen der Gerechtigkeit nicht standhalten" konnte.[868]

Das IMT war kein Instrument des Rechts, sondern ein Instrument der Macht. Der amerikanische Anklagevertreter Robert Jackson nannte das Tribunal eine „Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der alliierten Nationen".[869] Der britische Journalist und Schriftsteller Montgomery Belgion kommentierte den Prozeß mit den Worten: „Its ostensible purpose was systematic retribution." („Sein offenkundiger Zweck war systematische Vergeltung.")[870]

Den Prozessen der Alliierten in Deutschland und Japan fehlten die elementarsten Kennzeichen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Ankläger waren gleichzeitig Richter und Geschworene. Die meisten Punkte der Anklage konnten genausogut gegen die Sieger verwendet werden. Der Prozeß, der als ein Höhepunkt in der Entwicklung des internationalen Rechts und der Gerechtigkeit hingestellt wurde, war in Wirklichkeit ein Tiefpunkt im Mißbrauch des Rechts zum Zweck politischer Rache.

Als die Prozesse stattfanden, lagen noch Tausende Tote unter den Trümmern von Nürnberg begraben. Sie waren Opfer der alliierten Fliegerangriffe. Nach den Flächenbombardements auf Wohnstätten hatten die Alliierten das Recht verloren, „den gerechten Gott zu spielen". Das vernichtendste Urteil über die Arroganz der Sieger und die verbrecherischen Aspekte des Verfahrens kam 1948 von einem Amerikaner, der durchschaute, was hinter den Kulissen gespielt wurde. Der amerikanische Rechtsanwalt Earl J. Caroll hatte die ersten Nachfolgeprozesse mit Sachverstand verfolgt. Angesichts der Benachteiligungen der Verteidiger bemühte er sich um Zulassung zur Verteidigung der Angeklagten Krupp und Flick. Als das von der Anklage-

behörde abgelehnt wurde, beschwerte er sich beim Gouverneur der amerikanischen Besatzungszone General Lucius Clay, der die Eingabe am 2. Januar 1948 zurückwies. Das nahm Caroll zum Anlaß, in einem ausführlichen Schreiben an Clay seinen Ärger und seine Empörung über die Nürnberger Prozeßführung mitzuteilen. Der Brief ist das vernichtendste Schriftstück über das, was sich in Nürnberg abspielte. Caroll kündigte an, „die Rechtsgültigkeit nicht nur einer solchen Politik, sondern auch der gesamten Nürnberger Verfahren überprüfen zu lassen". Er schrieb, daß eine kleine Gruppe die Nürnberger Prozesse „in ein Werkzeug der Rache verkehrt" habe. Sein negatives Urteil über die Nürnberger Prozesse begründete er so: „In Nürnberg wurde den Angeklagten jeder Schein eines gerechten Verfahrens verweigert, viele von ihnen saßen mehr als zwei Jahre in Haft, bevor sie unter Anklage gestellt wurden. Während dieser Zeit wurde ihnen jede Verbindung mit der Außenwelt verweigert, es wurde ihnen jede Gelegenheit, ihre Verteidigung vorzubereiten, verweigert. Mehrere Jahre waren sie hilflos, während Legionen von Staatsanwälten mit dem Eifer von Fanatikern daran arbeiteten, einen Rechtsfall gegen sie aufzubauen. Diese gleichen Eiferer hatten jedes Dokument an sich genommen, sie gruben jedes Körnchen von Beweismaterial gegen die Angeklagten aus. Eine große Zahl dieser Dokumente, die dazu gekommen waren, die scheinbar belastende Wirkung von Urkunden abzuschwächen, oder tatsächliches Beweismaterial zugunsten der Angeklagten darstellten, sind in der Zeit, in der sie in ihrem Gewahrsam waren oder ihrer Kontrolle unterstanden, verschwunden. Eine große Anzahl von Zeugen haben sie [die Ankläger] jahrelang in Haft gehalten, manche mehr als zwei Jahre. Sie haben den Angeklagten die Gelegenheit verweigert, viele dieser Zeugen zu sprechen, sie haben fast jede Person, die mit den Fällen in irgendeiner Verbindung stand, zum Belastungszeugen gestempelt und dann eine Reihe von Verfügungen getroffen, die es den Verteidigern verwehrten, solche Zeugen zu vernehmen. Sie haben sogar ein System geschaffen, nach welchem Belastungszeugen vom Verteidiger des Angeklagten nur in Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehörde verhört werden konnten, sie haben die Schaffung eines lächerlichen Systems herbeigeführt, das fast jede verbotene Form von Hörensagen-Dokumenten als Beweismaterial gegen die Angeklagten zuläßt, ein Beweismaterial, das von jedem bekannten Rechtssystem der modernen Welt abgelehnt wird und das nach jedem Gebot des Rechtes und der Vernunft gar kein Beweismaterial ist, da es jeder erdenklichen Art von Betrug und Dichtung ausgesetzt ist. Prominenten Belastungszeugen wurden alle möglichen Annehmlichkeiten gewährt. Wenn die Verteidigung jemanden als Entlastungszeugen benennt, bevor sie ihn auf den Zeugenstuhl stellt, kann er nur

in Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehörde vernommen werden. Wenn die Verteidigung einen Zeugen nicht im voraus bezeichnet, hat er in Nürnberg, während er darauf wartet, als Zeuge aufgerufen zu werden, keine Möglichkeit, irgendwo zu schlafen oder zu essen. Ein umfangreiches System militärischer Verordnungen hat den Angeklagten seines gesamten Vermögens beraubt und damit das Recht, die Kosten seiner Verteidigung zu bestreiten. Kurzum, er ist gebunden, mundtot gemacht und hilflos, während die Anklagebehörde jede Möglichkeit hat, seine Verurteilung zu einer Gewißheit zu machen. Ein höchst vollkommenes System ist geschaffen worden, um Aussagen gegen die Angeklagten zu erzwingen und Zeugen, die zu ihren Gunsten Zeugnis ablegen können, einzuschüchtern. In tiefster Beschämung habe ich den Spott, der in Nürnberg mit der Justiz getrieben wird, mitangesehen. Die dafür Verantwortlichen wissen, daß das Übel, das sie angerichtet haben, nicht mehr lange verborgen bleiben kann. Sie wissen, daß das amerikanische Volk niemals dulden wird, was sie im Namen Amerikas gemacht haben. Sie wurden vom amerikanischen Volk bezahlt, und ihre Bezahlung war gut. ... Sie mißbrauchten das Geld, indem sie das Vertrauen des amerikanischen Volkes enttäuschten, weil sie Nürnberg als Werkzeug der Rache statt als Forum der Gerechtigkeit benutzten. ... Sie haben unsterbliche Schande über Amerika gebracht." Im Hinblick auf die drei Industrieprozesse vertrat Caroll die Ansicht, daß die Nürnberger Ankläger den Kommunisten in die Hände arbeiteten, weil sie deren Plan unterstützten, „die Finanzleute und Industriellen Deutschlands ihres Vermögens zu berauben und den Kapitalismus in Deutschland zu vernichten".[871]

Caroll zog folgendes Gesamtresümee zu den Nürnberger Prozessen: „Die unausweichlichen Tatsachen sind, daß das Anklagesystem in Nürnberg durch militärische Vorschriften nahezu perfekt ausgebaut und gestützt ist, daß es jeden zur Verurteilung vorgesehenen Angeklagten praktisch verurteilt, ohne Rücksicht auf seine Schuld und die Fairness und Unparteilichkeit einzelner Mitglieder des Gerichtshofes. Das System ist in der Tat so aufgebaut, daß die Verhandlung vor dem Gerichtshof zu einer bloßen Formsache wird. Als Forum der Gerechtigkeit sind die Nürnberger Gerichtshöfe eine Farce."

Anlagen

Anlage 1

Die Tokioter Prozesse gegen führende Persönlichkeiten der japanischen kaiserlichen Armee und Regierung am „Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten" vom 3. Mai 1946 bis 12. November 1948

Richter

Sir William F. Webb, Australien, Vorsitzender Richter, Richter am Obersten Gericht (High Court) von Australien

E. Stuart McDougall, Kanada, ehemaliger Richter am Oberhof- und Berufungsgericht (King's Beach Appeal Side)

Ju-Ao Mai, China, Bevollmächtigter und Mitglied der gesetzgebenden Gewalt „Juan"

Henri Bernard, Frankreich, Hauptstaatsanwalt am Ersten Militärtribunal in Paris

Delfin Jaranilla, Philippinen, Oberstaatsanwalt, Mitglied des Obersten Gerichts

Prof. Bernard Victor A. Rolling, Niederlande, Professor für Recht, Universität Utrecht

Erima Harvey Northcroft, Neuseeland, Oberster Militärrichter (Judge Advocate General) von Neuseeland

I.M. Zaryanow, UdSSR, Mitglied des Militärkollegiums des Obersten Gerichts

Hon. Lord Patrick, Großbritannien, Richter, Senator des schottischen Rechtskollegiums (College of Justice)

John P. Higgins, USA, Präsident des Kammergerichts (Superior Court) des Staates Massachusetts, ausgewechselt durch Generalmajor Myron C. Cramer

Radhabined M. Pal, Britisch-Indien

Ankläger

An der Spitze der Anklagebehörde stand Joseph B. Keenan, USA. Jede Nation, die einen Richter stellte, stellte auch einen Ankläger. Jeder von ihnen hatte einen eigenen Anklagestab, es waren zusammen 72 Personen.

Verteidiger

Insgesamt standen 25 Alliierte und 72 Japaner im Dienste der Verteidigung. Hauptverteidiger war Kapitän zur See Beverly M. Coleman von der US-Marine.

Anklagepunkte

Die Anklage bestand aus 55 Anklagepunkten: Planung und Führung eines Angriffskrieges gegen mehrere Staaten, Kriegsverbrechen, Mord und „Verbrechen gegen den Frieden". Es gab keine spezielle Anklage wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation.

Angeklagter	Urteile
1. Kenji Doihara, General	Todesstrafe
2. Koki Hirota, Ministerpräsident, Außenminister	Todesstrafe
3. Seishirō Itagaki, General	Todesstrafe
4. Heitarō Kimura, General	Todesstrafe
5. Iwane Matsui, General	Todesstrafe
6. Akira Mutō, Generalleutnant	Todesstrafe
7. Hideki Tojo, Ministerpräsident, Generalstabschef	Todesstrafe
8. Sadao Araki, Kriegsminister, General	lebenslänglich
9. Kingorō Hashimoto, Oberst	lebenslänglich
10. Shunoku Hata, Kriegsminister, Generalfeldmarschall	lebenslänglich
11. Kiichirō Hiranuma, Ministerpräsident	lebenslänglich
12. Naoki Hoshino, Kanzleidirektor von Mandschuko	lebenslänglich
13. Okinori Kaya, Finanzminister	lebenslänglich
14. Kōichi Kido, kaiserlicher Siegelbewahrer, Innenminister	lebenslänglich
15. Kuniaki Koiso, Generalgouverneur Koreas, Ministerpräsident von Korea	lebenslänglich
16. Jiro Minami, General, Generalgouverneur in Korea	lebenslänglich
17. Takasumi Oka, Vizeadmiral	lebenslänglich
18. Hiroshi Oshima, Generalleutnant, Botschafter in Deutschland	lebenslänglich
19. Kenryo Sato, Generalleutnant	lebenslänglich
20. Shigetarō Shimada, Admiral, Marineminister	lebenslänglich
21. Toshio Shiratori, Botschafter in Italien	lebenslänglich
22. Teiichi Suzuki, Generalleutnant, Chef des Planungsamtes	lebenslänglich
23. Yoshijiro Umezo, General	lebenslänglich
24. Shigenori Togo, Außenminister, Botschafter in der Sowjetunion und in Deutschland	20 Jahre

25. Mamoru Shigemitsu, Außenminister, Botschafter in Großbritannien	7 Jahre
26. Yosuke Matsuoka, Außenminister, Vertreter beim Völkerbund	gestorben
27. Osami Nagano, Admiral	gestorben
28. Shumei Okawa, Schriftsteller	Verfahren abgetrennt[872]

Neben Deutschland war Japan das Land, welches am meisten unter dem Kriegsgeschehen zu leiden hatte. So wurden bei den amerikanischen Atombombenangriffen auf Hiroshima und Nagasaki am 6. und 9. August 1945 160.000 Menschen sofort getötet, und weitere 100.000 Bewohner starben wenig später. In den Jahren und Jahrzehnten danach kamen 100.000 weitere durch Folgekrankheiten zu Tode. Schon vor den Atombombenangriffen war Japan vom alliierten Bombenterror betroffen. Bis zum Sommer 1945 waren 60 Prozent der japanischen Großstädte zerstört worden. Der wohl schwerste Angriff war der auf Tokio am 9. März 1945, bei dem über 100.000 Menschen starben.

Die japanischen Truppen waren im Laufe des Zweiten Weltkrieges, der in Japan vom 7. Dezember 1941 bis 2. September 1945 dauerte, von vielen asiatischen Völkern, die noch unter außerasiatischer Kolonialherrschaft standen, als Befreier begrüßt worden. Den Höhepunkt der japanischen antikolonialistischen Befreiungspolitik stellte die Gründung der „Großasiatischen Wohlstandssphäre", einer Wirtschafts- und Verteidigungsgemeinschaft asiatischer Länder unter der Führung Japans, durch den japanischen Ministerpräsidenten Fumimaro Konoe im Jahre 1940 dar. Diese sollte eine von außerasiatischen Kräften unabhängige Entwicklung der asiatischen Länder unter dem Leitsatz „Asien den Asiaten" sicherstellen. Fehler der japanischen Besatzungspolitik, besonders die schlechte Militärverwaltung in den von Japan eingenommenen Ländern, ließen aber die anfängliche Begeisterung über die japanische Befreiung erlahmen. Dennoch war Japan, das sich immer gegen eine europäische oder amerikanische Einmischung in die Politik des Landes erfolgreich gewehrt hatte, zum Vorreiter einer Entwicklung geworden, die den kolonialistischen und imperialistischen Mächten gefährlich werden konnte. Mit dem Tokioter Prozeß sollte nicht nur Japan für seine Asienpolitik bestraft werden, sondern es sollten die Unabhängigkeitsbewegungen aller asiatischen Länder entmutigt werden. Japan sollte als imperialistische Macht hingestellt werden, um von der imperialistischen Politik der Alliierten abzulenken.

Einen Ansatzpunkt für ihre Anklage glaubten die Amerikaner bei der Behandlung der Kriegsgefangenen zu finden. Bei der Wiedereroberung der Philippinen im Februar 1945 befreiten die amerikanischen Truppen amerikanische und philippinische Kriegsgefangene, die bei der Besetzung des Inselreiches zwei Jahre vorher in Gefangenschaft geraten waren. Die propagandistisch entsprechend aufbereiteten Berichte vom sogenannten „Todesmarsch von Bataan", an dem 10.000 amerikanische und 70.000 philippinische Soldaten, welche den Amerikanern als Kolonialtruppen gedient hatten, nach der Gefangennahme teilnahmen, die Schilderungen der Kriegsgefangenen aus den Lagern, in denen viele an Hunger und tropischen Krankheiten aufgrund der schlechten Versorgungslage und schlechter

medizinischer Versorgung starben, und die Bilder von den zu Skeletten abgemagerten Soldaten, die befreit wurden, empörten die amerikanische Öffentlichkeit und ließen den Ruf nach Rache laut werden. Alle Voreingenommenheiten gegen die „grausamen japanischen Affen" und die „blutrünstigen gelben Insekten", wie die Japaner während des Krieges tituliert worden waren, schienen bestätigt. Noch vor der japanischen Kapitulation am 2. September 1945 einigten sich Truman, Churchill und Tschiang Kai-schek am Rande der Potsdamer Konferenz darauf, alle japanischen Kriegsverbrecher vor Gericht zu stellen, deren man habhaft werden würde.

Zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher entwarf der Amerikaner Joseph B. Keenan, ein Jurist aus der Rechtsabteilung des Pentagon, auf Weisung des Oberkommandierenden der alliierten Streitkräfte im Pazifik, General Douglas MacArthur, nach dem Vorbild des Londoner Statuts die Satzung für ein internationales Tribunal zur Aburteilung der japanischen Hauptkriegsverbrecher.[873]

Die Anklage umfaßte 55 Punkte. Die Klagegründe eins bis 36 behandelten die Verschwörung gegen den Weltfrieden, die Klagegründe 37 bis 52 Mord und die Klagegründe 53 bis 55 Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die „Verschwörung gegen den Frieden und zum Krieg" spielte die zentrale Rolle. Alle Angeklagten bis auf zwei wurden diesbezüglich für schuldig befunden. Die alliierte Konzeption der Verschwörung war für die japanischen Strafrechtswissenschaftler unverständlich. Die Annahme, daß für einen Zeitraum von 17 Jahren von 1928 bis 1945 alle Angeklagten eine Verschwörung durchgeführt hätten, war utopisch. In diesem Zeitraum gab es 15 verschiedene Kabinette unter 13 verschiedenen Premierministern, mit 30 verschiedenen Außenministern, 28 Innenministern, 19 Kriegsministern, 15 Marineministern sowie 23 Finanzministern. Bei einer so großen personellen Fluktuation war schwer vorstellbar, daß eine durchgehende strategische Planung durchgeführt worden sein könnte.

Bei den 28 Angeklagten handelte es sich überwiegend um Mitglieder der militärischen Führung, um Politiker, Diplomaten und hohe Staatsbeamte. Unter ihnen befanden sich zehn Generale, zwei Admirale, vier Generalleutnante der Armee, ein Vizeadmiral, ein Oberst der Armee, sieben Minister, ein kaiserlicher Siegelbewahrer, ein ziviler Botschafter sowie eine Zivilperson. Vertreter von Industrie und Handel fehlten auf der Anklagebank.

Jedes Land, das – teils auf Anweisung seiner Kolonialmacht – mit Japan im Kriegszustand gewesen war, stellte einen Richter. Von den elf Richtern war der Inder Radhabined M. Pal der einzige Völkerrechtler. Die Verhandlungssprachen waren Englisch und Japanisch. Die meisten Richter waren befangen. Der philippinische war zum Beispiel der Überlebende eines japanischen Übergriffs und der australische Richter Autor eines Berichts über japanische Kriegsverbrechen. Von den elf Richtern kamen nur drei aus Staaten, die tatsächlich Kriegsschauplatz gewesen waren. Die ehemaligen Kolonien Japans, zum Beispiel Korea, waren auf der Richterbank nicht präsent. Die asiatischen Länder, in denen sich die meisten japanischen Kriegsverbrechen ereignet haben sollen, waren in der Minderzahl.

Die Anklagevertretung bestand aus einem amerikanischen Hauptankläger und zehn beigeordneten Anklägern, die jeweils von den alliierten Staaten entsandt wurden, die die Richter stellten. Unter den Verteidigern befanden sich zahlreiche berühmte Rechtswissenschaftler. Im Unterschied zum IMT und den Nürnberger

Nachfolgeprozessen wurden auch amerikanische Anwälte als Verteidiger zugelassen, die sich im angloamerikanischen Verfahrensrecht auskannten. Ihre Verteidigungsstrategie war eine andere als die der japanischen Anwälte, so daß es innerhalb der Verteidigergruppe wiederholt zu Konflikten kam. Im Einvernehmen mit ihren Mandanten wollten die japanischen Verteidiger in vaterlandsliebender Weise in erster Linie Staat und Nation verteidigen, während die Amerikaner die individuelle Verteidigung der einzelnen Angeklagten im Auge hatten. Beide Gruppen waren sich einig, daß der Tenno, der japanische Kaiser, aus jeder Diskussion herausgehalten werden sollte, wie es auch die Kapitulationsurkunde vorsah.

Während des zweieinhalb Jahre dauernden Prozesses wurden 818 Sitzungen durchgeführt, davon 403 öffentliche. Es wurden 33 Zeugen der Anklage und 61 Zeugen der Verteidigung und 19 Angeklagte gehört. Die Verteidigung legte 143 eidesstattliche Erklärungen (interrogatories) vor. Die Richter berieten sieben Monate lang, bis sie die Urteile verkündeten. Sieben Angeklagte wurden zum Tod durch den Strang verurteilt und, nachdem ihr Gnadengesuch abgelehnt worden war, am 23. Dezember 1948 gehenkt. Sechzehn erhielten eine lebenslange Freiheitsstrafe, und zwei wurden mit zeitlichen Freiheitsstrafen belegt. Zwei waren während des Prozesses gestorben, und einer, der Philosoph und Schriftsteller Shumei Okawa galt als nicht verhandlungsfähig.[874] Es gab fünf Sondervoten, von denen drei die Rechtsgrundlagen des Prozesses in Frage stellten. Sie nahmen zusammengenommen mehr Seiten ein als das Mehrheitsurteil. Die Minderheitenvoten wurden nicht bekannt gegeben. Als sie in den sechziger Jahren veröffentlicht wurden, boten sie der Diskussion über den Prozeß in der Öffentlichkeit und in der Jurisprudenz genügend Zündstoff.[875]

Im Namen aller Verteidiger schrieb der Amerikaner Ben Bruce Blakeney am 21. November 1948 ein Gnadengesuch an General MacArthur. Als die gravierendsten Fehler des Prozesses nannte er: 1. Die Verteidiger seien gegenüber den Anklägern benachteiligt worden. 2. Das Urteil entspreche nicht dem Ergebnis der Beweisaufnahme. 3. Das Gericht habe keine einstimmigen Urteile gefällt. 4. Das Urteil schade der Entwicklung des Völkerrechts.[876]

Wegen der langen Dauer des Prozesses verloren die amerikanischen Medien das Interesse am Verfahren. Es hatte keinen dem IMT vergleichbaren Propagandawert für das amerikanische Publikum. In Japan wurde der Tokioter Prozeß jedoch ebenso wie alle anderen Kriegsverbrecherprozesse gegen japanische Staatsbürger mit Spannung verfolgt. Die japanischen Streitkräfte hatten beim japanischen Volk ein hohes Ansehen, nun wurde es durch den Hinweis auf begangene Verbrechen in den asiatischen Ländern erschüttert. Die Japaner erfuhren erstmals durch die Berichterstattung über die Prozesse von Kriegsverbrechen, die der Armee zur Last gelegt wurden. Dennoch fanden die Beschuldigungen wenig Glauben. Sie gingen auch viel weniger in das eigene Geschichtsbild ein als in Deutschland.

Da sich die am Krieg gegen Japan beteiligten Nationen nicht auf einen einheitlichen Strafmodus für die Prozesse gegen die „kleineren Kriegsverbrecher" einigen konnten, führten die USA, Australien, China, Großbritannien, Frankreich und die Niederlande eigene Strafverfahren nach unterschiedlichen Modalitäten durch. Zwischen Oktober 1945 und April 1951 wurden in 2.244 Prozessen insgesamt 5.700 Angehörige des japanischen Militärs angeklagt, von denen 3.100 zu

Freiheitsstrafen verurteilt und 984 mit der Todesstrafe belegt wurden. 920 Todesurteile wurden vollstreckt.[877] Viele dieser Prozesse verstießen gegen die primitivsten Regeln der Rechtsprechung. Es gab keine gründlichen Tatsachenfeststellungen, es kamen Personenverwechslungen vor, es häuften sich Falschbeschuldigungen, es fehlten Dolmetscher, es waren nicht immer Verteidiger dabei und vieles andere mehr. Angesichts solcher Mängel fanden die Urteile keine Zustimmung in der japanischen Öffentlichkeit. Das Wort von der Siegerjustiz machte auch dort die Runde.[878] Die Hingerichteten des Tokioter Siegertribunals werden noch heute im Yasukuni-Schrein in Tokio verehrt, dem nationalen Gedächtnisschrein für alle japanischen Soldaten, die seit 1868 ihr Leben für Japan ließen. Dieser Schrein wurde allen chinesischen und koreanischen Protesten zum Trotz jährlich vom japanischen Ministerpräsidenten besucht. Dies zeigt, wie wenig die alliierte Umerziehung, welcher der Tokioter Prozeß dienen sollte, in Japan fruchtete; die Japaner wahrten eine ungebrochene Tradition zu ihrer großen Vergangenheit.

Die japanischen Verbrechen in China wurden nicht auf japanischem Boden abgeurteilt. In China fanden 13 Verfahren statt, die mit 504 Verurteilungen und 149 Hinrichtungen endeten. Sowohl von den Sowjets als auch von den Amerikanern wurden die Angehörigen der „Einheit 731" mit Samthandschuhen behandelt. Sie hatten während des Krieges in der Mandschurei bakteriologische und chemische Versuche an Tausenden von Chinesen und Koreanern durchgeführt, um Kampfstoffe zu erzeugen und zu testen. Sie wurden nicht vor Gericht gestellt, weil sie ihre Erkenntnisse der amerikanischen und sowjetischen Forschung zur Verfügung stellten. General MacArthur schloß mit dem Kommandeur der Einheit, Generalleutnant Ishii Shiro, ein Abkommen, daß die an den Versuchen Beteiligten straffrei ausgehen sollten, wenn alles verfügbare Material ausgehändigt würde. Die Sowjets verfuhren genauso.[879]

Anlage 2

Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945

Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse.

In Anbetracht der von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit bekanntgegebenen Erklärungen über ihre Absicht, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen; in Anbetracht ferner der Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 betreffend deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa, daß diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften sowie Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die für Grausamkeiten und Verbrechen verantwortlich waren oder ihre Zustimmung dazu gegeben haben, in die Länder zurückgebracht werden sollen, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, um nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, die dort gebildet werden, abgeurteilt zu werden; in Anbetracht weiterhin der Vereinbarung, daß die Moskauer Deklaration nicht die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher betreffen sollte, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben ist und die gemäß einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollen, haben nunmehr die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (in diesem Abkommen als die „Signatare" bezeichnet) handelnd im Interesse aller Vereinten Nationen und durch ihre rechtmäßige bevollmächtigten Vertreter das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1:
Nach Anhörung des Kontrollrats für Deutschland soll ein Internationaler Militärgerichtshof gebildet werden zur Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist, gleichgültig, ob sie angeklagt sind als Einzelperson oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organisationen oder Gruppen oder in beiden Eigenschaften.

Artikel 2:
Verfassung, Zuständigkeit und Aufgaben dieses Internationalen Militärgerichtshofes sind in dem angefügten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof festgelegt, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Artikel 3:
Jeder der Signatare soll die notwendigen Schritte unternehmen, um die Hauptkriegsverbrecher, die sich in seiner Hand befinden und von dem Internationa-

len Militärgerichtshof abgeurteilt werden sollen, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozeß bereit zu halten. Die Signatare sollen auch alle Schritte unternehmen, um diejenigen Hauptkriegsverbrecher, die sich nicht in den Gebieten eines der Signatare befinden, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozeß des Internationalen Militärgerichtshofes zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4:
Die in der Moskauer Deklaration festgelegten Bestimmungen über die Überführung von Kriegsverbrechern in die Länder, in denen sie ihre Verbrechen begangen haben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 5:
Die Regierungen der Vereinten Nationen können diesem Abkommen durch eine der Regierung des Vereinigten Königreiches auf diplomatischem Wege übermittelte Erklärung beitreten, welche die anderen Signatare und beigetretenen Regierungen von jedem solchen Beitritt in Kenntnis setzen wird.

Artikel 6:
Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit oder die Gerichtsgewalt der Nationalen oder Okkupations-Gerichtshöfe, die zur Aburteilung von Kriegsverbrechern in irgendeinem alliierten Gebiet oder in Deutschland gebildet worden sind oder gebildet werden.

Artikel 7:
Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und soll für die Dauer eines Jahres in Kraft bleiben. Es soll weiterhin wirksam bleiben, vorbehaltlich des Rechtes jedes Signatars, es mit einer Frist von einem Monat auf diplomatischem Wege zu kündigen. Eine solche Kündigung soll auf die in Ausführung dieses Abkommens bereits eingeleiteten Verfahren oder getroffenen Entscheidungen keinen Einfluß haben. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben. So geschehen zu London am 8. August 1945 in vierfacher Ausfertigung. Jede Ausfertigung ist in englischer, französischer und russischer Sprache abgefaßt und jeder Text hat die gleiche Geltung. Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland: gez. Jowitt. Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika: gez. Robert H. Jackson. Für die Provisorische Regierung der Französischen Republik: gez. Robert Falco. Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken: gez. I.T. Nikittschenko.

Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945

I. Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofes

Artikel 1:
In Ausführung des Abkommens vom 8. August 1945 zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken soll ein Internationaler Militärgerichtshof (in diesem Statut „der Gerichtshof" genannt) zwecks gerechter und schneller Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse gebildet werden.

Artikel 2:
Der Gerichtshof besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, von jedem Signatar soll ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden. Die Stellvertreter sollen soweit wie möglich an allen Sitzungen des Gerichtshofes teilnehmen. Im Falle der Erkrankung eines Mitgliedes des Gerichtshofes oder seiner anders begründeten Unfähigkeit, sein Amt auszuüben, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

Artikel 3:
Weder der Gerichtshof, noch seine Mitglieder oder Stellvertreter können von der Anklagebehörde oder dem Angeklagten oder seinem Verteidiger abgelehnt werden. Jeder Signatar kann sein Mitglied des Gerichtshofes oder seinen Stellvertreter aus Gesundheitsrücksichten oder anderen triftigen Gründen wechseln; während eines Prozesses kann jedoch ein Mitglied nur durch seinen Stellvertreter ersetzt werden.

Artikel 4:
a) Für Verhandlungen und Entscheidungen des Gerichtshofes ist die Anwesenheit aller vier Mitglieder des Gerichtshofes oder des Stellvertreters für ein abwesendes Mitglied erforderlich.
b) Die Mitglieder des Gerichtshofes wählen vor Beginn des Prozesses einen Präsidenten. Dieser übt sein Amt während der Dauer des Prozesses aus, falls nicht mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Stimmen anderweitig beschlossen wird. Bei aufeinanderfolgenden Prozessen findet grundsätzlich ein Wechsel im Vorsitz statt. Wenn jedoch eine Sitzung des Gerichtshofes im Gebiet eines der vier Signatare abgehalten wird, soll der Vertreter der betreffenden Signatarmacht den Vorsitz führen.
c) Abgesehen von dem vorgenannten Falle trifft der Gerichtshof seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend; für Verurteilung und Bestrafung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Artikel 5:
Im Bedarfsfalle und je nach Zahl der abzuurteilenden Fälle können mehrere Gerichtshöfe eingesetzt werden. Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Gerichtshöfe sollen identisch sein und unterliegen den Regeln dieses Statuts.

II. Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

Artikel 6:
Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörenden Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:
Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:
a) Verbrechen gegen den Frieden, nämlich: Planung, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;
b) Kriegsverbrechen, nämlich: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche.
Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzte Gebiete, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;
c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.
Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Artikel 7:
Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.

Artikel 8:
Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.

Artikel 9:
In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war. Nach Empfang der Anklage gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, daß die Anklagebehörde beabsichtigt, den Antrag zu stellen, eine Erklärung nach Abschnitt 1, Artikel 9 auszusprechen. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, bei dem Gerichtshof den Antrag zu stellen, über die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehört zu werden. Der Gerichtshof hat das Recht, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bestimmt der Gerichtshof, in welcher Weise der Antragssteller vertreten und gehört werden soll.

Artikel 10:
Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor nationalen, Militär- oder Okkupations-Gerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.

Artikel 11:
Jede vom Gerichtshof verurteilte Person kann vor einem der in Artikel 10 dieses Statuts erwähnten nationalen, Militär- oder Okkupations-Gerichtshöfe wegen eines anderen Verbrechens als der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation angeklagt werden, und ein solches Gericht kann im Falle der Verurteilung des Angeklagten eine Strafe gegen ihn verhängen, die zusätzlich erkannt wird und unabhängig ist von der Strafe, die der Gerichtshof wegen Teilnahme an der verbrecherischen Tätigkeit einer solchen Gruppe oder Organisation erkannt hat.

Artikel 12:
Der Gerichtshof hat das Recht, gegen eine Person, die wegen eines der in Artikel 6 dieses Statuts erwähnten Verbrechens angeklagt ist, ein Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen, wenn der Angeklagte nicht auffindbar ist, oder wenn der Gerichtshof es im Interesse der Gerechtigkeit aus anderen Gründen für erforderlich hält, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln.

Artikel 13:
Der Gerichtshof stellt die Regeln für sein Verfahren selbst auf. Diese sollen mit den Bestimmungen des Statuts nicht im Widerspruch stehen.

III. Ausschuß für die Untersuchung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung von Hauptkriegsverbrechern

Artikel 14:
Jeder Signatar ernennt einen Generalstaatsanwalt für die Untersuchung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher. Die vier Generalstaatsanwälte bilden einen Ausschuß für folgende Zwecke:

a) Ausarbeitung eines Arbeitsplanes für jeden einzelnen Generalstaatsanwalt und seine Mitarbeiter.

b) Die entgültige Entscheidung, wer als Hauptkriegsverbrecher zu betrachten und vor Gericht zu ziehen ist.

c) Die Entscheidung über die Anklage und die dem Gerichtshof vorzulegenden Urkunden.

d) Die Einreichung der Anklage und der beizufügenden Urkunden.

e) Der Entwurf der in Artikel 13 dieses Statuts vorgesehenen Prozeßregeln und ihre Vorlage an den Gerichtshof.

Der Gerichtshof hat das Recht, die vorgeschlagenen Prozeßregeln mit oder ohne Änderung anzunehmen oder abzulehnen.

Der Ausschuß entscheidet in allen oben erwähnten Fragen mit Stimmenmehrheit und ernennt einen Vorsitzenden, wie es ihm zweckmäßig erscheint und unter Wahrung des Grundsatzes des Wechsels des Vorsitzes.

Wenn in der Frage, wer als Kriegsverbrecher abgeurteilt oder wegen welcher Verbrechen eine Person abgeurteilt werden soll, die Stimmen gleich verteilt sind, entscheidet der Vorschlag derjenigen Partei, die beantragt, daß eine bestimmte Person abgeurteilt werden soll, oder daß eine bestimmte Anklage gegen sie erhoben werden soll.

Artikel 15:
Die Generalstaatsanwälte sollen sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit miteinander folgende Aufgaben erfüllen:

a) Alles nötige Beweismaterial prüfen, sammeln und dem Gerichtshof vor oder während der Hauptverhandlung vorlegen.

b) Die Anklage vorbereiten und sie dem Ausschuß gemäß Absatz c) Artikel 14 zwecks Genehmigung vorlegen.

c) Alle nötigen Zeugen und Angeklagten vorläufig vernehmen.

d) Vor dem Gerichtshof als Anklagebehörde auftreten.

e) Vertreter zur Ausführung bestimmter Aufgaben bestellen.

f) Alle sonstigen Schritte unternehmen, die ihnen für die Vorbereitung und Durchführung des Prozesses notwendig erscheinen. Kein Zeuge oder Angeklagter, der sich in der Hand eines Signatars befindet, soll ohne die Zustimmung dieses Signatars dessen Verfügungsgewalt entzogen werden.

IV. Gerechtes Verfahren für die Angeklagten

Artikel 16:
Zwecks Wahrung der Rechte der Angeklagten soll folgendes Verfahren eingeschlagen werden:

a) Die Anklage soll alle Einzelheiten enthalten, die den Tatbestand der Beschuldigungen bilden. Eine Abschrift der Anklage mit allen dazugehörenden Urkunden soll dem Angeklagten in einer ihm verständlichen Sprache in angemessener Zeit vor Beginn des Prozesses ausgehändigt werden.

b) Während eines vorläufigen Verfahrens oder der Hauptverhandlung soll der Angeklagte berechtigt sein, auf jede der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen eine erhebliche Erklärung abzugeben.

c) Die vorläufige Vernehmung des Angeklagten und die Hauptverhandlung sollen in einer Sprache geführt oder in eine Sprache übersetzt werden, die der Angeklagte versteht.

d) Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen.

e) Der Angeklagte hat das Recht, persönlich oder durch seinen Verteidiger Beweismittel für seine Verteidigung vorzubringen und jeden von der Anklagebehörde geladenen Zeugen im Kreuzverhör zu vernehmen.

V. Die Rechte des Gerichtshofes und das Prozeßverfahren

Artikel 17:

Der Gerichtshof hat das Recht:

a) Zeugen für die Hauptverhandlung zu laden, ihre Anwesenheit und Aussage zu verlangen und Fragen an sie zu richten.

b) Den Angeklagten zu vernehmen.

c) Die Beibringung von Urkunden und anderen Beweismaterialien zu verlangen.

d) Die Zeugen zu vereidigen.

e) Delegierte zwecks Ausführung von Aufgaben zu ernennen, die ihnen der Gerichtshof zuweist, einschließlich der Beweiserhebung kraft Auftrags.

Artikel 18:

Der Gerichtshof soll:

a) Den Prozeß streng auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklage gemachten Punkte beschränken.

b) Strenge Maßnahmen ergreifen, um jede Handlung zu vermeiden, die eine unnötige Verzögerung verursachen könnte, und unerhebliche Fragen und Erklärungen jedweder Art ablehnen.

c) Ungebührliches Benehmen durch Auferlegung von angemessenen Strafen bestrafen, einschließlich des Ausschlusses des Angeklagten oder seines Verteidigers von einzelnen oder allen weiteren Prozeßhandlungen; die sachgemäße Erörterung der Beschuldigungen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 19:

Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden, er soll im weiten Ausmaß ein schnelles und nicht formelles Verfahren anwenden, und jedes Beweismaterial, das ihm Beweiswert zu haben scheint, zulassen.

Artikel 20:
Der Gerichtshof kann vor der Beweisantretung Auskunft über die Natur des Beweismittels verlangen, um über seine Erheblichkeit entscheiden zu können.

Artikel 21:
Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; dies erstreckt sich auf öffentliche Urkunden der Regierung und Berichte der Vereinten Nationen, einschließlich der Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees, sowie die Protokolle und Entscheidungen von Militär- oder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen.

Artikel 22:
Der ständige Sitz des Gerichtshofes ist Berlin. Die ersten Sitzungen der Mitglieder des Gerichtshofes und der Generalstaatsanwälte finden in Berlin in einem von dem Kontrollrat für Deutschland zu bestimmenden Ort statt. Der erste Prozeß findet in Nürnberg statt, der Gerichtshof entscheidet darüber, wo die folgenden Prozesse stattfinden.

Artikel 23:
Einer oder mehrere Generalstaatsanwälte können die Anklage im Prozeß vertreten. Die Aufgaben eines Generalstaatsanwaltes können von ihm persönlich oder von einer oder mehreren von ihm bevollmächtigten Personen ausgeübt werden.
Die Verteidigung des Angeklagten kann auf dessen Antrag von jedem übernommen werden, der berechtigt ist, vor den Gerichten seines Heimatlandes als Rechtsbeistand aufzutreten, oder durch jede andere vom Gerichtshof besonders mit der Verteidigung betraute Person.

Artikel 24:
Die Verhandlung soll folgenden Verlauf nehmen:
a) Die Anklage wird verlesen.
b) Der Gerichtshof fragt jeden Angeklagten, ob er sich schuldig bekennt oder nicht.
c) Die Anklagebehörde gibt eine einleitende Erklärung ab.
d) Der Gerichtshof fragt die Anklagebehörde und die Verteidigung, ob und welche Beweismittel sie dem Gerichtshof anzubieten wünschen, und entscheidet über die Zulässigkeit jedes Beweismittels.
e) Die Zeugen der Anklagebehörde werden vernommen. Nach ihnen die der Verteidigung. Danach wird der vom Gericht als zulässig erachtete Gegenbeweis seitens der Anklagebehörde oder Verteidigung erhoben.
f) Der Gerichtshof kann jederzeit Fragen an Zeugen oder Angeklagte richten.
g) Anklagebehörde und Verteidiger sollen jeden Zeugen und Angeklagten, der Zeugnis ablegt, verhören und sind befugt, sie im Kreuzverhör zu vernehmen.
h) Sodann hat die Verteidigung das Wort.
i) Nach ihr erhält die Anklagebehörde das Wort.

j) Der Angeklagte hat das letzte Wort.
k) Der Gerichtshof verkündet Urteil und Strafe.

Artikel 25:
Alle amtlichen Urkunden müssen in englischer, französischer und russischer Sprache sowie in der Sprache des Angeklagten vorgelegt werden, und die Verhandlung muß in diesen Sprachen geführt werden.
Das Verhandlungsprotokoll soll soweit in die Sprache des Landes, in dem der Gerichtshof tagt, übersetzt werden, als es der Gerichtshof im Interesse der Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung für wünschenswert hält.

VI. Urteil und Strafe

Artikel 26:
Das Urteil des Gerichtshofes über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten soll die Gründe, auf die es sich stützt, enthalten. Es ist entgültig und nicht anfechtbar.

Artikel 27:
Der Gerichtshof hat das Recht, den schuldig befundenen Angeklagten zum Tode oder zu einer anderen ihm gerecht erscheinenden Strafe zu verurteilen.

Artikel 28:
Zusätzlich zu jeder auferlegten Strafe kann der Gerichtshof alles gestohlene Besitztum eines Verurteilten einziehen und die Ablieferung an den Kontrollrat für Deutschland anordnen.

Artikel 29:
Urteilssprüche werden entsprechend den Anordnungen des Kontrollrates für Deutschland vollzogen. Dieser kann das Urteil jederzeit mildern oder in anderer Weise abändern; eine Verschärfung der Strafe ist nicht zulässig. Falls der Kontrollrat für Deutschland nach der Verurteilung eines Angeklagten in den Besitz von neuem Beweismaterial gelangt, welches nach seiner Meinung die Grundlage für eine neue Anklage bildet, soll er dementsprechend an das nach Artikel 14 dieses Statuts errichtete Komitee berichten, damit es die ihm im Interesse der Gerechtigkeit geeignet erscheinenden Schritte ergreifen kann.

VII. Kosten

Artikel 30:
Die Kosten des Gerichtshofes und des Verfahrens werden von den Signataren bestritten, und zwar aus den Fonds, die für die Finanzierung des Kontrollrates für Deutschland zur Verfügung stehen.

Anmerkungen

[1] Der vollständige Text lautet: „Liberté pour l'histoire. Emus par les interventions politiques de plus en plus fréquentes dans l'appréciation des événements du passé et par les procédures judiciaires touchant des historiens et des penseurs, nous tenons à rappeler les principes suivantes: L'histoire n'est pas une religion. L'historien n'accepte aucun dogme, ne respecte aucun interdit, ne con-naît pas de tabous. Il peut être dérangeant. L'histoire n'est pas la morale. L'historien n'a pas pour rôle d'exalter ou de condamner, il explique. L'histoire n'est pas l'esclave de l'actualité. L'historien ne plaque pas sur le passé des schémas idéologiques contemporains et n'introduit pas dans les événements d'autrefois la sensibilité d'aujourd'hui. L'histoire n'est pas la mémoire. L'historien, dans une démarche scientifique, recueille les souvenirs des hommes, les compare entre eux, les confronte aux documents, aux objets, aux traces, et établit les faits. L'histoire tient compte de la mémoire, elle ne s'y réduit pas. L'histoire n'est pas un objet juridique. Dans un État libre, il n'appartient ni au Parlement ni à l'autorité judiciaire de définir la vérité historique. La politique de l'État, même animée des meilleures intentions, n'est pas la politique de l'histoire. C'est en violation de ces principes que des articles de lois successives notamment lois du 13 juillet 1990, du 29 janvier 2001, du 21 mai 2001, du 23 février 2005 ont restreint la liberté de l'historien, lui ont dit, sous peine de sanctions, ce qu'il doit chercher et ce qu'il doit trouver, lui ont prescrit des méthodes et posé des limites. Nous demandons l'abrogation de ces dispositions législatives indignes d'un régime démocratique. ... Les signataires: Jean-Pierre Azéma, Elisabeth Badinter, Jean-Jacques Becker, Françoise Chandernagor, Alain Decaux, Marc Ferro, Jacques Julliard, Jean Leclant, Pierre Milza, Pierre Nora, Mona Ozouf, Jean-Claude Perrot, Antoine Prost, René Rémond, Maurice Vaïsse, Jean-Pierre Vernant, Paul Veyne, Pierre Vidal-Naquet et Michel Winock." *Libération* vom 13.12.2005

[2] *Stars and Stripes* vom 19. September 1946

[3] www.informationsclearinghouse.info/article 9136. htm (zuletzt geöffnet am 6. September 2006)

[4] Tansill, 356 ff.

[5] Olick, 40 f.

[6] Ueberschär, 18

[7] Bosch, 67 ff.

[8] Gründer, 244

[9] Overy, 35 f.

[10] Gründer, 46

[11] Butz, 20

[12] Irving, 17 ff.

[13] Bass, 161

[14] Harris, XXXIII

[15] Bosch, 23

[16] Gründer, 40

[17] Gründer, 48; Bass, 152 ff.

[18] Bosch, 27

[19] Harris, VII

[20] Report to the International Conference on Military Trials, 23

[21] Goldmann, 122

[22] *Jewish Chronicle* vom 16. Dezember 1949

[23] Smith, 26; Bass, 163

[24] War without End. The Nuremberg Trials and the Holocaust, www.itszone.co.uk./zone0/viewtopic.php?p (zuletzt geöffnet am 1. September 2006)

[25] Butz, 21

[26] IMT XIX, 446 f.

[27] Buscher, 14

[28] Henke, Besetzung, 108 ff.

[29] Henke, Besetzung, 986; Kern, Abgrund, 30

[30] Koessler, 48

[31] *Neue Zeitung* vom 18. März 1946

[32] Koessler, 80; Olick, 108

[33] Brennecke, 15

[34] Buscher, 20

[35] Conot, 28

[36] Minear, 16

[37] siehe Anlage 2

[38] IMT II, 169

[39] Belgion, 132

[40] Kranzbühler, 12

[41] Appleman, 25 ff.

[42] Brennecke, 26

[43] Smith, 174

[44] Ostendorf/ter Veen, 37

[45] IMT XIX, 422

[46] IMT I, 244

[47] Belgion, 96

[48] Maunoir, 278

[49] Maunoir, 475

[50] *New York Times* vom 13. Mai 1954

[51] IMT II, 118
[52] IMT II, 118
[53] Irving, 32
[54] Bosch, 10
[55] *The Times* vom 20. Juli 1950
[56] Gründler/Manikowsky/Manikowsky, 16
[57] Wakaki, 18
[58] IMT I, 186
[59] Brennecke, 49
[60] IMT XVII, 553
[61] Lippe, 111 f.
[62] Wieder Hinrichtungen in Landsberg?, 21 f.
[63] Smith, 89
[64] Brennecke, 26 ff.
[65] Brennecke, 49
[66] Saunders, 67
[67] Maser, 549
[68] IMT III, 608 f.
[69] IMT XIX, 440
[70] Kranzbühler, 24
[71] OMGUS-Handbuch, 119
[72] Overy, 65
[73] IMT X, 226 ff.
[74] IMT XXII, 430
[75] Lautern, 41 f.
[76] Belgion, 83
[77] Lippe, 244
[78] www.heretical.com/porter/nganger.html (zuletzt geöffnet am 6. Oktober 2006)
[79] IMT II, 34 f.
[80] Irving, 60; Meiser, 72 ff.
[81] Lautern, 45
[82] Conot, 95 f.
[83] Springer, 103 ff.
[84] Springer, 331
[85] IMT III, 551 f.
[86] Lippe, 103
[87] Nachlaß Dr. August Bender, Bundesarchiv Koblenz
[88] Fall Nr. IV
[89] Pflanz, 344 ff.
[90] Irving, 81
[91] IMT XX, 346
[92] Lautern, 44 f.
[93] Kempner, 306
[94] IMT XX, 347
[95] IMT XIII, 617 ff.
[96] Conot, 457 f.
[97] IMT XX, 479 f.
[98] Conot, 291
[99] Lautern, 45
[100] Studnitz, 372 ff.
[101] Lautern, 49 f.
[102] Studnitz, 293
[103] Kempner, 324
[104] War without End. The Nuremberg Trials and the Holocaust, www.its-zone.co.uk./zone0/view-topic.php?p (zuletzt geöffnet am 5. Oktober 2006)
[105] IMT VIII, 194; IMT IX, 54 ff.; Meiser, 76 ff.
[106] IMT IX, 54 ff.
[107] IMT IX, 54 ff.
[108] IMT XIV, 210
[109] IMT XIV, 218
[110] IMT X, 216 ff.
[111] Seidl, 13; IMT XI, 658 ff.
[112] IMT X, 216
[113] IMT XIV, 315
[114] IMT XIV, 314 ff.; Lippe, 284
[115] Smith, 120
[116] IMT XVII, 301 ff.
[117] IMT II, 40
[118] IMT II, 118
[119] IMT II, 40
[120] IMT XIX, 593
[121] IMT XXI, 689
[122] *Nürnberger Nachrichten* vom 3. Oktober 1946
[123] Bosch, 28
[124] Lautern, 8 ff.
[125] Appleman, 3 f.
[126] Veale, 244
[127] Veale, 244
[128] *Deutsche Geschichte*, Sonderheft 1/2006, 72
[129] Lippe, 403
[130] Lautern, 28 f.
[131] Maser, 105 f.
[132] Maser, 130
[133] Irving, 59
[134] Gilbert, 154
[135] Conot, 94
[136] Maser, 118
[137] Smith, 226
[138] Conot, 53
[139] Conot, 322
[140] Gilbert, 154
[141] Gilbert, 171
[142] Höttl, 370
[143] Gründler/Manikowsky/Manikowsky, 132
[144] Overy, 74; Maser, 597; Gilbert, 36
[145] Gilbert, 84
[146] Gilbert, 64
[147] Smith, 243
[148] Taylor, 525
[149] Haensel, 165
[150] Gilbert, 274
[151] Smith, 206 ff.
[152] Haensel, 167
[153] Haensel, 144
[154] Gilbert, 31
[155] Gilbert, 96
[156] Smith, 205
[157] Smith, 233
[158] Gilbert, 75
[159] Gilbert, 87
[160] Gilbert, 75
[161] IMT XII, 19
[162] IMT XXII, 436 f.
[163] Smith, 236
[164] Smith, 246
[165] Smith, 253
[166] Smith, 258
[167] Smith, 318
[168] Smith, 198
[169] Smith, 200
[170] Smith, 223
[171] Gilbert, 50 ff.
[172] Süßkind, 27
[173] Gilbert, 105 f.
[174] Gilbert, 152, 158
[175] Haensel, 43 f.
[176] Gilbert, 192 ff.
[177] Gilbert, 285
[178] IMT XIII, 45
[179] Gilbert, 305 ff.
[180] Gilbert, 311
[181] Gilbert, 203
[182] IMT IX, 14 ff.
[183] Gilbert, 187
[184] Gilbert, 309 f.
[185] Lippe, 281
[186] IMT XIV, 250 f.
[187] IMT XIV, 252
[188] Süskind, 94
[189] Gilbert, 223 f.

190 Haensel, 140
191 Gilbert, 274
192 Gilbert, 220 f.
193 Gilbert, 21
194 Haensel, 140
195 Gilbert, 288 f.
196 Gilbert, 311
197 Irving, 64
198 Lautern, 19
199 Lautern, 16
200 Lautern, 65 ff.
201 Coton, 92
202 Süskind, 45
203 Brennecke, 63
204 Smith, 99
205 War without End. The Nuremberg Trials and the Holocaust, www.its-zone.co.uk./zone0/view-topic.php?p (zuletzt geöffnet am 5. Oktober 2006)
206 Lautern, 15
207 Lippe, 43
208 Lippe, 294
209 Conot, 55
210 IMT XIV, 210
211 IMT XIV, 192
212 IMT IXX, 592
213 *Der Spiegel* vom 6. Oktober 1986. S. 55
214 Ueberschär, 54
215 Buscher, 30
216 IMT XVII, 364
217 Kastner, 20
218 Mendelsohn, 228
219 Conot, 89
220 Appleman, VIII
221 Lippe, 37
222 Harris, XXXVI
223 Appleman, 102
224 IMT VII, 294 ff.
225 Jung, 78 ff.
226 Conot, 89
227 Lippe, 251
228 IMT VI, 609
229 IMT IV, 99
230 IMT IV, 111; Lippe, 73
231 IMT IV, 121
232 IMT IV, 127
233 IMT IV, 131
234 IMT VIII, 490 ff.
235 Haensel, 43 f.
236 Kastner, 36
237 Gründler / Manikowsky / Manikowsky, 151
238 Gründler / Manikowsky / Manikowsky, 157 ff.
239 Conot, 396 ff.
240 Smith, 296 ff.
241 IMT XV, 490
242 IMT XV, 491
243 IMT XV, 496
244 IMT XV, 500
245 IMT XV, 509
246 IMT XV, 517
247 IMT XV, 521
248 IMT XV, 522
249 IMT XV, 573
250 IMT XV, 556
251 Lippe, 17
252 Lippe, 361
253 Heidenreich, 2 ff.
254 Appleman, 23
255 Gründer, 216
256 Gründer, 213
257 Gründer, 217 f.
258 IMT XIX, 412
259 IMT II, 123
260 IMT XIX, 444
261 IMT II, 121
262 IMT XVIII, 187
263 IMT XVIII, 429
264 Smith, 140 ff.
265 Smith, 151 ff.
266 IMT XVIII, 185
267 Lippe, 510 f.
268 IMT XVII, 499 ff.
269 IMT XII, 175
270 Grewe, 42 f.
271 IMT XVII, 517
272 IMT II, 174
273 IMT XVII, 499 ff.
274 IMT I, 187
275 Brennecke, 37 ff.
276 Taylor, 549
277 IMT II, 182
278 Heydecker, 10
279 Ostendorf / ter Veen, 48 f.
280 IMT II, 173
281 IMT II, 170
282 Lippe, 502
283 IMT IX, 757; Lippe, 171
284 IMT XVIII, 172 ff.
285 IMT IX, 754 f.
286 IMT VIII, 226, 230, 234
287 IMT X, 511 ff.
288 IMT XIII, 575 f.
289 IMT XI, 346
290 IMT XVIII, 171
291 IMT XVIII, 167
292 IMT IX, 759
293 IMT VIII, 229
294 Lippe, 149, 167
295 IMT XXII, 379
296 Kranzbühler, 16 f.
297 Koessler, 55
298 IMT II, 119
299 Lautern, 22
300 Lippe, 162
301 Lippe, 81
302 Lippe, 292
303 Lautern, 23
304 IMT II, 117
305 Harris, VIII
306 IMT II, 185
307 IMT II, 139
308 Mendelsohn, 230
309 Kranzbühler, 7; Smith, 117
310 Saunders, 46
311 Conot, 397
312 IMT XVII, 539 f.
313 IMT II, 289
314 Appleman, 104 f.
315 Lippe, 111
316 Lippe, 91, 93, 98, 111
317 IMT II, 115 ff.
318 Brennecke, 34
319 IMT VIII, 183
320 IMT XXII, 9
321 IMT VIII, 627
322 Irving, 64
323 IMT XI, 85; Haensel, 170
324 IMT XI, 1102
325 IMT X, 525
326 IMT X, 514
327 IMT IV, 559
328 Haensel, 154
329 IMT VIII, 142
330 IMT XVII, 333
331 IMT VII, 818
332 Lippe, 318 f., 401
333 Taylor, 547
334 Jung, 80
335 IMT XIII, 182 ff.
336 Taylor, 485
337 Taylor, 492
338 IMT VII, 310

339 Lippe, 126 f.; IMT VII, 310 ff.
340 Gilbert, 146 f.
341 Gilbert, 148 f.
342 IMT VIII, 612
343 IMT VIII, 626
344 IMT XXI, 456
345 Lippe, 229
346 IMT XVII, 540
347 IMT XVII, 655 f.
348 IMT XVII, 662
349 IMT XVII, 663
350 IMT III, 608
351 IMT III, 602 ff.
352 IMT XVI, 594
353 IMT XVI, 614
354 Affidavits
355 Maser, 179
356 Höttl, 353
357 Höttl, 410 ff.
358 IMT V, 254 ff.; IMT XIII, 509
359 Meiser, 82 f.
360 IMT XVII, 448 f.
361 Springer, 128
362 IMT XVII, 194
363 IMT X, 456 f.
364 IMT XI, 372
365 IMT XI, 380
366 IMT XXII, 434
367 IMT XIV, 437 ff.
368 Conot, 90
369 Maser, 404
370 IMT XXII, 427
371 IMT XII, 610
372 IMT XIX, 421
373 IMT III, 111
374 IMT X, 94 f.
375 IMT X, 106
376 IMT XVI, 660
377 Maser, 546; Kranzbühler, 23
378 IMT XVII, 597 ff.
379 Kastner, 40
380 Lippe, 400 ff.
381 IMT XIX, 392
382 IMT XIX, 393
383 IMT XIX, 394
384 IMT XIX, 395
385 Archiv Katharina Wagner, Nürnberg
386 IMT XVII, 312 ff.
387 IMT XXI, 428 ff.
388 IMT XXI, 646
389 IMT XVII, 195
390 IMT XVII, 198
391 Lippe, 140
392 Lippe, 291
393 IMT II, 287 f.
394 Lippe, 193
395 IMT II, 485 ff.
396 Gilbert, 236
397 IMT III, 8 ff.
398 Gilbert, 56 f.
399 IMT III, 30; Conot, 152 ff.
400 Haensel, 166
401 Haensel, 166
402 IMT XXII, 424
403 Lippe, 347
404 Conot, 254
405 Conot, 94
406 Lippe, 81
407 Gilbert, 196
408 IMT II, 111 f.
409 IMT II, 115
410 IMT II, 122
411 IMT II, 183
412 IMT XIX, 441
413 IMT XIX, 441
414 IMT XIX, 445
415 IMT XIX, 447
416 IMT XIX, 448
417 IMT II, 115
418 IMT XIX, 460 ff.
419 IMT XIX, 479
420 IMT XIX, 441; Lippe 404
421 IMT XIX, 459 ff.
422 Smith, 196
423 Gilbert, 16
424 Smith, 194
425 IMT VII, 166 ff.
426 IMT VII, 170
427 IMT VII, 213 f.
428 IMT VII, 175
429 IMT VII, 193
430 IMT VII, 594 ff.
431 Gilbert, 414 ff.
432 IMT XX, 21 f.
433 Lippe, 337
434 IMT XIX, 440
435 Conot, 433 f.
436 IMT XVII, 79
437 IMT XIV, 242
438 Lippe, 281
439 IMT XV, 491
440 Dokument 3802-PS
441 IMT XI, 381 ff.
442 Hoßbach, 181 ff.; Bussmann, 373 ff.
443 IMT II, 300 ff.
444 IMT II, 295 ff.
445 Hoßbach, 166 f.
446 Bussmann, 381
447 IMT IX, 344 f.
448 IMT II, 211 ff.
449 Baumgart, 120 ff.
450 IMT II, 312 ff.
451 TRIALS II, 731 ff.
452 IMT XIV, 54 ff.
453 IMT XIV, 77
454 IMT XIV, 203; IMT XVIII, 436 f.
455 Saunders, 245; IMT XVII, 445 ff.
456 IMT II, 327 ff.
457 IMT XVIII, 426 f.
458 IMT XVIII, 431
459 Lippe, 305; Saunders, 46
460 Maser, 72
461 IMT XVIII, 157
462 IMT XII, 8 ff.
463 Kastner, 31
464 IMT III, 589
465 Saunders, 47
466 IMT III, 396
467 Vgl. Seraphim, *Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs*
468 IMT III, 443 ff.
469 IMT XVII, 442 f.
470 IMT II, 132; IMT XXI, 420 f.
471 IMT XXIII, 546
472 IMT XXI, 156 ff.
473 Irving, 42
474 IMT XIII, 192
475 IMT XIII, 194
476 IMT XIII, 200
477 IMT XIII, 228
478 IMT XIII, 620 ff.
479 IMT XIII, 282 ff.; XX, 347
480 IMT VI, 295 f.
481 IMT XVII, 487
482 IMT XVII, 487
483 IMT IV, 329 ff.
484 IMT XI, 322
485 IMT XI, 367
486 IMT XI, 369 ff.
487 IMT XXII, 432

488 IMT XV, 492 ff.
489 IMT XV, 579
490 IMT XV, 580 f.
491 Richthofen, 92
492 IMT XII, 54
493 IMT XVIII, 162
494 IMT XVI, 128 ff., 165 ff., 202 ff.; Lippe, 213
495 Lautern, 31
496 Lippe, 15
497 Irving, 80
498 Lippe, 172
499 Wakaki, 46
500 Butler, 236 ff.
501 IMT XI, 457 ff.; Wakaki, 46
502 Solschenizyn, 112
503 IMT XV, 76 ff.
504 Butler, 239
505 Gilbert, 25; Gründler/Manikowsky/Manikowsky, 82
506 IMT XVII, 224 ff.
507 Lippe, 348 f.
508 Studnitz, 379
509 Munzinger Archiv 19/1972
510 IMT IV, 528 ff.
511 Gilbert, 116
512 Conot, 281 ff.
513 IMT VIII, 134
514 IMT IV, 523 f.
515 IMT XV, 447
516 Gilbert, 104
517 Fall Nr. XII
518 IMT IV, 344 ff.
519 IMT XXII, 298
520 IMT I, 264, 278, 410
521 TRIALS XIII, 573 ff.
522 IMT IV, 416 f.
523 IMT IV, 418 f.
524 Kempner, 344
525 IMT VI, 300 ff.
526 Lippe, 45
527 IMT XII, 477
528 IMT XII, 535
529 IMT XIX, 581
530 IMT XVIII, 329
531 IMT XVI, 173
532 IMT XVI, 333
533 IMT XVI, 336
534 IMT XVI, 409 ff.
535 IMT XVI, 691
536 Lippe, 262
537 IMT XVIII, 193
538 Conot, 390 ff.
539 IMT XII, 190
540 IMT XII, 203 ff.
541 IMT XII, 319
542 IMT XIII, 478 ff.
543 Gilbert, 285
544 IMT XII, 197 ff.
545 IMT XVI, 620
546 Brennecke, 61 ff.
547 Lippe, 327
548 Saunders, 78
549 Brennecke, 61
550 Brennecke, 61 f.
551 Süskind, 160
552 Lautern, 30.
553 Lautern, 24
554 Höttl, 368
555 IMT II, 328
556 Lippe, 43
557 IMT XIV, 59, 78
558 Lippe, 473 f.
559 *Neue Zeitung* vom 7. Februar 1946; Lippe, 78
560 Greuner, 93
561 Bosch, 14
562 Henke, 75
563 www.br-online.de/br-intern/geschichte/pdf/RV (zuletzt geöffnet am 7. Oktober 2006)
564 Conot, 19
565 IMT XIX, 427 f.
566 IMT VIII, 412
567 IMT VIII, 397 ff.
568 IMT XXII, 10 ff.
569 IMT VIII, 402
570 IMT VIII, 471
571 IMT VIII, 476
572 IMT VIII, 387 ff.
573 IMT XXII, 274
574 IMT VIII, 431 ff.
575 IMT XXII, 107 ff.
576 IMT I, 110
577 IMT XX, 488
578 Harris, IX
579 IMT XXII, 200
580 Lippe, 449
581 IMT XX, 482 ff.
582 IMT VIII, 409
583 IMT XXI, 439
584 IMT IV, 182 ff.; Lippe, 73
585 IMT VIII, 487 ff.
586 IMT XII, 16
587 IMT XXI, 405 ff.
588 IMT XXI, 684
589 IMT XXI, 621 ff.
590 IMT XXI, 676
591 IMT XXI, 689 f.
592 IMT XX, 200 ff.
593 IMT XXII, 370
594 IMT XXII, 367
595 IMT XXII, 292
596 IMT XXII, 434
597 IMT XXII, 583 ff.
598 IMT XXII, 569
599 IMT XXII, 568
600 IMT XXII, 570 ff.
601 IMT XXII, 575 ff.
602 IMT XXII, 589 ff.
603 IMT XXII, 591 ff.
604 IMT XXII, 593 ff.
605 IMT XXII, 354
606 Gründer, 218 f.
607 Irving, 65
608 IMT XXII, 424
609 IMT XXII, 418
610 IMT XXII, 420 f.
611 IMT XXII, 437 f.
612 IMT XXII, 454 f.
613 IMT XXII, 455 f.
614 Gründer, 199
615 Gründer, 200
616 Gründer, 210
617 Smith, 140 ff.
618 IMT II, 387 ff.
619 Smith, 186
620 Smith, 176
621 Konvitz, 9 ff.
622 Kelsen, 153 ff.
623 Bosch, 151
624 Bosch, 152 ff.
625 Belgion, 131
626 *Sieger-Tribunal*, 101
627 Bosch, 133
628 Conot, 283
629 Lippe, 318
630 Bosch, 75 ff.
631 IMT XXII, 199
632 Meiser, 241 f.
633 Bardèche, 38
634 Gründer, 248 ff.
635 Brennecke, 18 f.
636 Lautern, 6
637 Gründler/Manikowsky/Manikowsky, 15 f.

[638] Taylor, *Vietnam*, 241
[639] Conot, 516
[640] Jung, 23
[641] Ferencz, 6
[642] Conot, 516 f.
[643] Kern, *Abgrund*, 286
[644] Kranzbühler, 22 f.
[645] Jung, 76
[646] Koessler, 82
[647] LAW REPORTS VII, 48 ff.
[648] LAW REPORTS VII, 80
[649] Mendelsohn, 230
[650] Lautern, 7
[651] Mendelsohn, 234
[652] Jung, 48
[653] Butz, 161
[654] Studnitz, 384
[655] Studnitz, 385
[656] IMT XXI, 684 ff.
[657] Ueberschär, 195 f.
[658] Tüngel/Berndorff, 330 ff.
[659] *Der Spiegel* 45/2003, S. 76
[660] Appleman, 139 ff.
[661] *Vernichten und Heilen*, 431 ff.
[662] *Vernichten und Heilen*, 233
[663] *Der Nürnberger Ärzteprozeß*, 24, 144 und 148
[664] Brennecke, 64
[665] *Vernichten und Heilen*, 400 ff.
[666] Walendy, *Historische Tatsachen*, Nr. 46
[667] Aschenauer, 35 f.
[668] TRIALS II, 124 ff.
[669] TRIALS II, 139 f.
[670] *Vernichten und Heilen*, 403
[671] TRIALS II, 125; Aschenauer, 41
[672] TRIALS II, 140
[673] TRIALS II, 270
[674] Aschenauer, 69 ff.
[675] TRIALS II, 160 ff.
[676] Nachlaß Dr. August Bender, Bundesarchiv Koblenz
[677] TRIALS II, 144 f.
[678] *Vernichten und Heilen*, 419 ff.
[679] TRIALS II, 294 ff.
[680] *Vernichten und Heilen*, 235 ff.
[681] TRIALS II, 151 ff.
[682] *Vernichten und Heilen*, 228 ff.
[683] Appleman, 140 f.
[684] Appleman, 145
[685] Mendelsohn, 230
[686] Appleman, 147
[687] LAW REPORTS VII, 51 f.
[688] Appleman, 148
[689] *Der Nürnberger Ärzteprozeß*, 12
[690] Appleman, 151 f.
[691] LAW REPORTS VII, 64 ff.
[692] TRIALS II, 773 ff.
[693] Appleman, 152
[694] TRIALS II, 735
[695] TRIALS XV, 371 ff.; Aschenauer, 80 ff.
[696] Appleman, 151 ff.
[697] Ueberschär, 91
[698] LAW REPORTS VII, 47
[699] TRIALS II, 731 ff.
[700] TRIALS II, 772
[701] TRIALS II, 773 ff.
[702] LAW REPORTS VII, 48
[703] Ersatzrichter
[704] Appleman, 157 f.
[705] Appleman, 158
[706] LAW REPORTS VI, 3
[707] LAW REPORTS VI, 41
[708] Appleman, 159
[709] Lautern, 15
[710] Ueberschär, 102
[711] LAW REPORTS VI, 85
[712] Peschel-Gutzeit, 147
[713] Peschel-Gutzeit, 173
[714] TRIALS III, 1151 f.
[715] Peschel-Gutzeit, 204
[716] Appleman, 159 f.; LAW REPORTS VI, 104 ff.
[717] Appleman, 160
[718] Ostendorf / ter Veen, 48
[719] LAW REPORTS VI, 77
[720] TRIALS III, 1178 ff.
[721] Appleman, 165 f.
[722] Schulte, 147 ff., 462 ff.
[723] Lautern, 44 f.
[724] Kempner, 306
[725] Maser, 175
[726] TRIALS V, 442
[727] Walendy, *Historische Tatsachen*, Nr. 45
[728] IMT XX, 479
[729] Ueberschär, 114
[730] Appleman, 166
[731] TRIALS IV, 1202
[732] TRIALS IV, 1197; Landsberg, Zweiter Brief vom 23. Januar 1951, Nachlaß Dr. August Bender, Bundesarchiv Koblenz
[733] Appleman, 166 ff.
[734] Mendelsohn, 231
[735] TRIALS IV, 1180 ff.; Buscher, 167
[736] Mendelsohn, 229
[737] Appleman, 171 f.
[738] Ueberschär, 123
[739] Appleman, 171 ff.
[740] LAW REPORTS IX, 7 ff.
[741] LAW REPORTS IX, 10 f.
[742] LAW REPORTS IX, 35
[743] LAW REPORTS IX, 29 f.
[744] Appleman, 177 f.
[745] Kranzbühler, 15
[746] Appleman, 179
[747] Ueberschär, 135 f.
[748] Ueberschär, 137
[749] Lautern, 61 f.
[750] Appleman, 179
[751] Mendelsohn, 232 f.
[752] Ueberschär, 135
[753] Moisel, 113 f.
[754] Appleman, 180
[755] Appleman, 182
[756] Walendy, *Auschwitz*, 383
[757] Buscher, 36
[758] Appleman, 181
[759] LAW REPORTS X, 39
[760] LAW REPORTS X, 54 ff.
[761] Ueberschär, 140
[762] Appleman, 185 f.
[763] Rendulic, 450
[764] wikipedia.org/wiki/Franz_Böhme (zuletzt geöffnet am 2. Oktober 2006)
[765] Appleman, 194
[766] TRIALS XI, 493
[767] Saunders, 186
[768] LAW REPORTS VII, 92
[769] Appleman, 185 ff.
[770] Mendelsohn, 231
[771] TRIALS XI, 1276 ff.
[772] LAW REPORTS VII, 71 f.
[773] TRIALS XI, 1228 f.
[774] LAW REPORTS VII, 65

775 Appleman, 191 ff.
776 LAW REPORTS VII, 69 ff.
777 LAW REPORTS VII, 79
778 Lautern, 57
779 Conot, 517
780 Appleman, 190 f.
781 Taylor, 740
782 de.wikipedia.org / wiki / Wilhelm_List (zuletzt geöffnet am 1. Oktober 2006)
783 Appleman, 195 f.
784 Appleman, 196
785 LAW REPORTS XIII, 67 f.
786 Appleman, 199 f.
787 Höhne, 328
788 Post, 140
789 Appleman, 201; TRIALS IV, 510 ff.
790 IMT IV, 350
791 Wildt, 556; Angrick, 77 ff.
792 Ogorreck, 101 ff.
793 Krausnick / Wilhelm, 336 ff.
794 Reitlinger, 186
795 Mendelsohn, 230
796 Aschenauer, 32 f.
797 Appleman, 202 ff.
798 Landsberg, 2. Brief vom 23. Januar 1951, Nachlaß Dr. August Bender, Bundesarchiv Koblenz
799 TRIALS IV, 542 ff.
800 Mendelsohn, 229
801 TRIALS V, 532 ff; Buscher, 166
802 TRIALS V, 518; www.archives.gov / research / captured-german-records / microfilm / m895.pdf (zuletzt geöffnet am 2. Oktober 2006)
803 Studnitz, 294 ff.
804 Appleman, 200
805 Wieder Hinrichtungen in Landsberg?, 42
806 Appleman, 207 f.
807 Appleman, 209
808 LAW REPORTS X, 85 ff.
809 LAW REPORTS X, 93 ff.
810 LAW REPORTS X, 149 f.
811 Appleman, 209 ff.
812 Lautern, 51 ff.
813 Kranzbühler, 15
814 Appleman, 219
815 Kranzbühler, 17
816 Kranzbühler, 15
817 S. 309 ff. dieses Buches
818 Appleman, 221 ff.
819 Kempner, 347
820 Kempner, 323
821 Lautern, 28
822 Roques, 152 ff.
823 Ney, 169 ff.; Roseman, 157 ff.
824 Kosiek, 102, 107
825 Appleman, 223
826 *Die Welt* vom 26. April 1949
827 TRIALS II, 350 ff.
828 Lautern, 59 f.
829 Lautern, 17
830 Appleman, 221 ff.
831 Kranzbühler, 18
832 Landsberg: Ein dokumentarischer Bericht, 17
833 Appleman, 229 f.
834 LAW REPORTS XII, 12 ff.
835 Appleman, 233
836 Schaumburg-Lippe,
837 Appleman, 230
838 Oldenburg, 33
839 Studnitz, 394 f.
840 LAW REPORTS XII, 14
841 IMT XI, 379
842 TRIALS XI, 458 ff.
843 Aschenauer, 110 ff.
844 LAW REPORTS XII, 95
845 LAW REPORTS XII, 75 f.
846 Kranzbühler, 14
847 Appleman, 230
848 Mühlen / Klewitz, 14 ff.
849 Buscher, 51
850 Koessler, 68
851 Buscher, 59
852 Landsberg: Ein dokumentarischer Bericht, 5 f.
853 Buscher, 53 ff.
854 Landsberg: Ein dokumentarischer Bericht, 21
855 Morgenschweis, 170
856 Kempner, 291
857 Morgenschweis, 172
858 Landsberg: Ein dokumentarischer Bericht, 28 f.
859 Landsberg: Ein dokumentarischer Bericht, 31
860 Maser, 611
861 Schwartz, 401 f.
862 Irving, 110
863 IMT I, 190; Heydecker, 113
864 Meiser, 61; Lippe, 43
865 Appleman, XI
866 Gründler / Manikowsky / Manikowskiy, 245
867 Olick, 114
868 *Sieger-Tribunal*, 5
869 Wakaki, 32
870 Belgion, 2
871 Institut für Zeitgeschichte ED 458, Bd. 10
872 Appleman, 237 ff.
873 Maga, 34 ff.
874 Minear, 6 f.
875 Lautern, 8
876 Minear, 294 ff.
877 Ueberschär, 218 f.
878 Maga, 120 ff.
879 Chang / Barker, 75 f.

Literaturverzeichnis

Angrick, Andrej: Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943, Hamburg 2003
Appleman, John Alan: Military Tribunals and International Crimes, Westport 1954
Aschenauer, Rudolf: Landsberg. Henker des Rechts?, Wuppertal 1952
Barnes, Harry Elmer: Entlarvte Heuchelei. Revision der amerikanischen Geschichtsschreibung, Wiesbaden 1961

Bass, Gary Jonathan: Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals, Princeton u.a. 2000
Baumgart, Winfried: Zur Ansprache Hitlers vor den Führern der Wehrmacht am 22. August 1939, in Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 1968, S. 120 ff.
Belgion, Montgomery: Victor's Justice, Hinsdale, Illinois 1949
Bosch, William J.: Judgment on Nuremberg. American Attitudes toward the Major German War-Crime Trials, Chapel Hill 1970
Buscher, Frank M.: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany 1946–1955, New York u.a. 1989
Bussmann, Walter: Zur Entstehung und Überlieferung der Hossbach-Niederschrift, in VfZ 1968, 373 ff.
Butler, Rupert: Legions of Death. The Nazi Enslavement of Eastern Europe, Feltham 1983
Chang, Hsia Maria / Barker, Robert P.: Victor's Justice and Japan's Amnesia. The Tokyo War Crimes Trial Reconsidered, in: East Asia 2001, vol. 19, nr. 4
Conot, Robert E.: Justice at Nuremberg, London 1983
Eschenburg, Theodor: Jahre der Besatzung 1945–1949, Wiesbaden 1983
Ferencz, Benjamin: Von Nürnberg nach Rom, in: Aufbau 2/2006, S. 6 ff.
Goldmann, Nahum: Das jüdische Paradox, New York 1978
Gründler, Gerhard E. / Manikowsky, Arnim von: Das Gericht der Sieger. Der Prozeß gegen Göring, Heß, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner u.a., Oldenburg 1967
Haensel, Carl: Das Gericht vertagt sich. Tagebuch eines Verteidigers bei den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1950
Hasenack, W.: Betriebsdemontagen als Reparationsform, Essen 1948
Heydecker, Joe J. / Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozeß. Bilanz der Tausend Jahre, Köln u.a. 1958
Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf, München 1976
Hoßbach, Friedrich: Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934–1938, Göttingen 1965
Kastner, Klaus: Der Nürnberger Prozeß. Das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945–1946, Nürnberg 1994
Kelsen, Hans: Will the Judgment in the Nuremberg Trial Constitute a Precedent in International Law?, in: The International Law Quarterly 1947, S. 153–171
Kempner, Robert M.W.: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen, Frankfurt u.a. 1983
Konvitz, M.R.: Will Nuremberg Serve Justice?, in: Commentary, Band 1, Januar 1945/46, S. 9 ff.
Kosiek, Rolf: Das Wannsee-Protokoll, in: Kosiek, Rolf / Rose, Olaf: Der Große Wendig: Richtigstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 2, Tübingen 2006
Kranzbühler, Otto: Rückblick auf Nürnberg, Hamburg 1949
Krausnick, Helmut / Wilhelm, Hans-Heinrich: Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, Stuttgart 1981
Lautern, Mark: Das letzte Wort über Nürnberg. Fassade und Sumpf in den Kriegsverbrecher-Prozessen, Buenos Aires 1950
LAW REPORTS of Trials of War Criminals, selected and prepared by the United Nations War Crimes Commission, 15 Bände, London 1947–49
Lippe, Viktor Freiherr von der: Nürnberger Tagebuchnotizen November 1945 bis Oktober 1946, Frankfurt 1951
Maga, Tim: Judgment at Tokyo. The Japanese War Crimmes Trials, Lexington 2001
Maunoir, Jean-Pierre: La répression des crimes de guerre devant les tribunaux français et alliés, Jur. Diss. Genf 1956
Meiser, Hans: Das Tribunal. Der größte Justiz-Skandal der Weltgeschichte, Tübingen 2005
Mendelsohn, John: Trial Document: The Problem of Due Process for War Criminals at Nuremberg, in: Prologue VII (1975), Nr. 4, S. 227 ff.
Moisel, Claudia: Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, hrsg. von Norbert Frei, Bd. 2, Göttingen 2004

Morgenschweis, Karl: Für Wahrheit und Gerechtigkeit über Landsberg, Manuskript des Vortrags vom 25. November 1966, in: Der Freiwillige Juni 1973, S. 170 ff.
Morgenstern, George: Pearl Harbor 1941. Eine amerikanische Katastrophe, hrsg. von Walter Post, München 1998
Ney, Johannes Peter: Das Wannsee-Protokoll – Anatomie einer Fälschung, in: Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts, Tübingen 1994, S. 169 ff.
Ogorreck, Ralf: Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung", Berlin 1996
Olick, Jeffrey K.: In the House of the Hangman. The Agonies of German Defeat 1943–1945, Chicago u.a. 2005
OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945–1949, hrsg. von Christoph Weisz, München 1994
Ostendorf, Heribert / ter Veen, Heino: Das Nürnberger Juristenurteil. Eine kommentierte Dokumentation, Frankfurt u.a. 1985
Peschel-Gutzeit, Maria (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, Baden-Baden 1996
Ploetz, Karl: Auszug aus der Geschichte, Würzburg 1951
Post, Walter: Die verleumdete Armee, Selent 1999
Reitlinger, Gerald: Die SS: Tragödie einer deutschen Epoche, Wien u.a. 1956
Rendulic, Lothar: Soldat in stürzenden Reichen, München 1965
Richthofen, Bolko Freiherr von: Als Zeuge in Nürnberg, in Sieger-Tribunal, Coburg 1976, S. 92
Roques, Henri: Die „Geständnisse" des Kurt Gerstein. Zur Problematik eines Schlüsseldokuments, Leoni 1986
Roseman, Mark: Die Wannsee-Konferenz. Wie die NS-Bürokratie den Holocaust organisierte, München u.a. 2002
Schulte, Jan Erik: Zwangsdarbeit und Vernichtung. Das Wirtschaftsimperium der SS, Paderborn u.a. 2001
Seraphim, Hans-Günther (Hrsg.): Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs aus den Jahren 1934/1935 und 1939/1940, Göttingen 1956
Sieger-Tribunal. Nürnberg 1945/46. Dreißig Jahre danach, hrsg. von Gesellschaft für Freie Publizistik, Coburg 1976
Solschenizyn, Alexander: Archipel Gulag, New York 1974, S. 112
Springer, Hildegard: Es sprach Hans Fritzsche, Stuttgart 1949
Studnitz, Hans-Georg von: Seitensprünge. Erlebnisse und Begegnungen 1907 bis 1970, Stuttgart 1975
Süskind, Wilhelm Emanuel: Die Mächtigen vor Gericht. Nürnberg 1945/46 an Ort und Stelle erlebt, München 1963
Tansill, Charles C.: Die Hintertür zum Kriege. Das Drama der internationalen Diplomatie von Versailles bis Pearl Harbour, Selent 2000
Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994
TRIALS of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, 15 Bände, Washington 1947 ff.
Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt 2000
Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, hrsg. von Ebbinghaus, Angelika / Dörner, Klaus, Berlin 2001
Vogel, Rolf: Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen, Frankfurt u.a. 1969
Wakaki, Shigetoshi: Terror-Tribunal. Die Nürnberger Rechtsprechung der Siegermächte 1945/46, München 1996
Walendy, Udo: Auschwitz im IG-Farben-Prozeß: Holocaustdokumente? Vlotho 1981
Walendy, Udo: Historische Tatsachen Nr. 45 und Nr. 46, Vlotho 1991
Wildt, Michael: Generation des Unbedingten, Hamburg 2002

Personenregister

Die Namen „Adolf Hitler" und „Robert H. Jackson" sind, da durchgängig im Text vertreten, im Register nicht aufgeführt.

Abderhalden, Emil 215
Ahrens, Friedrich 50, 132
Albrecht, Conrad 116
Albrecht, Ralph G. 57
Alderman, Sidney S. 57, 144 f., 147 f.
Alexander, Leo 210, 236
Alt, Wolfgang 252
Altmeier, Peter 244
Altstötter, Josef 228, 230, 235
Ambros, Otto 249, 252 f.
Amchan, Morris 249, 288
Amen, John Harlan 57, 62, 66, 78, 121, 134, 143, 160
Ammon, Wilhelm von 229 f.
Anderson, Hu C. 280
Andrus, Burton C. 36, 63 f., 71
Araki, Sadao 313
Arbuthnot, Sadie B. 229
Arndt, RA 282
Arnold, Karl 295
Aschenauer, Rudolf 230, 250, 270, 273
Aschenbrenner, Jupp 160
Atherton, Henry K. 58
Attlee, Clement 11, 15
Auerbach, Philipp 252
Austein, Max M. 281
Babel, Ludwig 59, 81, 176
Babor, Karl 213
Bach-Zelewski, Erich von dem 162 ff., 184
Baier, Hans 237
Baldwin, William H. 57
Ballas, Walter 59
Barbour, Morton M. 295
Barnickel, Paul 230
Barr, Norbert 245
Barrington, J. Harcourt 58
Baumann, Kate H. 281
Baumkötter, Heinz 213
Bazilewsky, Boris 50
Beals, Walter B. 210
Beauvais, Peter 37, 44
Beck, Ludwig 144
Becker, Hellmut 208, 289 f.
Becker-Freyseng, Hermann 211, 213
Behling, Kurt 266, 282, 296
Behringer, Alfred 282
Beier, RA 257
Beiglböck, Wilhelm 211
Belgion, Montgomery 197, 309
Belzer, Eduard 236, 271
Berger, Gottlob 38, 240, 289, 290
Bergler, Erich 211
Bergold, Friedrich 58, 68, 147, 224, 226 f., 237, 271, 289, 292
Bernard, Henri 312
Bernays, Murray 16
Berndorff, Hans Rudolf 170, 333
Berndt, Erich 249
Biberstein, Ernst Freiherr von 271 f., 277
Bickel („Fürst von Eschnapur") 275
Biddle, Francis 31 f., 57, 65, 68, 81 f., 84, 142, 189, 193, 197
Bielski, Jerzy 241
Bird, Frederick H. 288
Birkett, Norman 67, 192
Bismarck, Otto von 282
Bitter, Barbara 270
Black, Hugo Lafayette 197 f.
Blair, Mallory B. 228, 235
Blakeney, Ben Bruce 316
Blakeslee, Robert C. 257
Blanc, George 218
Blank, Margarete 134
Blaschke, Hans 143
Blaskowitz, Johannes 297
Blobel, Paul 270, 272, 279, 305
Blomberg, Werner von 144 f., 167 f.
Blome, Kurt 211 f.
Blume, Walter 271
Bobermin, Hans 236, 238, 243
Bodelschwingh, Friedrich von 216
Bodenschatz, Karl-Heinrich 72, 146
Boehm, Hermann 116, 149 f.
Bohle, Ernst Wilhelm 45, 289 ff.
Böhm, Georg 59, 116, 211
Böhme, Franz 257, 259
Boix, François 155
Bormann, Martin 20, 58, 61, 68, 155, 187, 230
Bornemann, Karl 249
Bornemisza, Louis A. 296
Böttcher, Conrad 249
Bouhler, Philipp 212, 219
Bowler, John A. 280
Boyle, Francis A. 7
Brack, Viktor 211, 219
Brand, James T. 228
Brandt, Karl 211, 213 ff., 219
Brandt, Rudolf 211, 213, 221, 241
Brauchitsch, Walther von 146, 272
Braune, Werner 271, 279, 305
Brenner, Alfred 211
Brieger, Richard 230
Brill, Robert 185
Brilliant, Irving G. 280
Brockhart, Smith W. 57
Brondes, Leo 281
Brown, Glen J. 210
Brückner, Heinz 266, 269
Brudno, Walter W. 58
Bryson, Brady O. 58
Buchtal, Arnold 229, 288
Bülow, Friedrich von 282
Bumke, Erwin 230
Bürckner, Gottlieb 108
Bürckner, Leopold 116
Burger, Anton 238
Burger, Wilhelm 242
Bürgin, Ernst 249
Burin, Frederick S. 270
Burkart, Odilo 246
Burke, George J. 256
Bütefisch, Heinrich 249, 251
Buxbaum, Henry A. 281
Caming, William H.W. 288

Canaris, Wilhelm 66, 167
Caroll, Earl J. 287, 309 ff.
Carter, Edward F. 256
Carter, Mary E. 257
Casman, Meyer L. 288
Chamberlain, Neville 90, 123, 149
Chamberlin, William Henry 196
Champetier de Ribes, Auguste 21, 109
Charmatz, Jan 249
Christianson, William C. 207, 245, 288
Churchill, Winston 10, 14, 100, 315
Ciano, Galeazzo Graf 152
Clarke, Bernard 159
Clay, Lucius D. 18, 202, 244, 286 f., 303 f., 310
Coleman, Beverly M. 312
Conti, Leonardo 212
Coogan, Wiliam H. 104
Cooper, Arthur T. 281
Cosman, Cornelius M. 281
Cot, Pierre 226
Craigie, Robert 51
Crawford, Johnson Tal 210, 265
Creutz, Rudolf 266, 268
Cuhorst, Hermann 230
Cunningham, Everett V. 257
Czeisler, Vincent 257
Dahl, Adolph G. 224
Dahlerus, Birger 90, 169 f.
Daly, Edward J. 280
Dammann, Hermann 306
Darré, Richard Walter 20, 289 f.
Debenest, Delphin 58
Dehner, Ernst 258
Dehner, Walter 211
Delbos, Yvon 226
Delpech, Henry 58
Denney, Clark 224, 257
Dibelius, Otto 199
Dickinson, William A. 229
Diels, Rudolf 116
Dietrich, Otto 68, 289, 292 f.
Dix, Hellmut 250
Dix, Rudolf 59, 84, 123, 168, 246, 249, 251
Dixon, Richard D. 245
Dobbs, Eugene H. 295
Dodd, Thomas J. 57, 111 ff., 148, 154, 177, 185
Doihara, Kenji 313
Dönitz, Karl 20, 30, 33, 59, 61 f., 64, 70 ff., 104, 115, 120, 132, 135, 138, 141, 167
Donnedieu de Vabres, Henri 57, 88, 138, 193
Donovan, Bill 21, 78 f., 139, 167 f.
Donovan, James Britt 57
Dostert, Leon 33
Dötzer, Karl 230, 266, 289
Dubois, Josiah E. 249, 253
Dubost, Charles 57
Dulles, Allan 164, 167
Durchholz, Ernst 266
Dürr, Helmut 211
Dürrfeld, Walter 249, 254
Eberhardt, Karl 282
Ebner, Gregor 266, 268
Eckart, Journalist 172
Eden, Anthony 19
Ehlers, Hermann 244
Eichborn, Reinhard von 50
Eichmann, Adolf 291
Einstein, Henry 37, 229
Eirenschmalz, Franz 236, 243
Eisenblätter 249 f.
Eisenhower, Dwight D. 12, 17 f., 28, 30, 303
Eitner, Lorenz 229
Engler 275
Erdmannsdorf, Otto von 45, 289
Ervin, Thomas E. 245
Essen, Leo van der 81
Esterkin, Frank A. 245, 288
Exner, Franz 58, 85, 156, 163
Eyres-Monsell, Bolton 51
Falco, Robert 21, 57, 319
Fall, Bernard B. 281
Fanslau, Heinz 236 f.
Fanta, Arthur 288
Farmakis, Marina V. 257
Farr, Warren F. 57
Faure, Edgar 57, 121
Felmy, Hellmuth 257
Fendler, Lothar 271 f.
Fenstermacher, Nancy 270
Fenstermacher, Theodore F. 257 f., 260
Ferencz, Benjamin B. 203, 270
Ferrier, Roland 226
Fischer, Fritz 211, 219 f.
Fitzpatrick, James M. 288
Flächsner, Hans 59, 246, 249, 251
Flemming, Fritz 211
Flick, Friedrich 245 ff., 250 f., 255, 287, 294, 304, 309
Follette, Charles M. la 229
Förtsch, Hermann 258
Franco, Francisco 169
François-Poncet, André 122
Frank, August 236
Frank, Hans 20, 58, 61 f., 64, 67, 70 ff., 98 ff., 109 f., 143, 150 f., 157, 160, 163, 181, 191, 230
Frantschi, Fred 281
Freisler, Roland 230
Freudenthal, Frank 257, 296
Frick, Wilhelm 20, 58, 61, 69, 71, 82, 90, 116, 138, 166 f.
Fritsch, Stefan 237, 257, 297
Fritsch, Werner von 145, 152
Fritz, Hans 211, 271
Fritz, Heinz 59, 120, 133, 135
Fritz, Stefan 289
Fritzsche, Hans 20, 38, 61 f., 68, 70, 120, 133, 161, 172, 192 ff., 337
Fröhlich, Hans 236
Fröschmann, Georg 211, 236, 266 f., 289
Frowein, Friedrick 296
Fulkerson, Baucum 236
Funk, Walter 20, 41 ff., 58, 61, 64, 69 f., 72, 111 f., 138, 153 ff., 239
Fust, Herbert 153
Fuster, Serge 58
Gafencu, Grigore 133
Gajewski, Fritz 250
Galen, Clemens August Graf von 198
Gantt, Paul H. 245, 249, 288
Ganzenmüller, Albert 305
Gattineau, Heinrich 250
Gaus, Friedrich 44 f., 48, 162, 208 f., 290
Gawlik, Hans 59, 175, 211, 236, 243, 258, 266 f., 270 f., 289

Gebhardt, Karl Franz 211, 219 f.
Geitner, Curt von 258
Genzken, Karl 211, 221
Gerecke, Henry F. 64
Gerthoffer, Charles 58
Gick, Karl 271
Gierl, Georg 211
Gierlichs, Hanns 249
Gilbert, Gustave 64, 66, 69 ff., 73, 136, 138, 141, 170
Gildemeister, Eugen 217
Gille, Herbert 183
Gisevius, Hans Bernd 73, 116, 167 f.
Glaise-Horstenau, Edmund 158
Glancey, John E. 270
Glücks, Richard 237, 242
Goebbels, Joseph 11, 20, 51
Goerdeler, Carl 72, 286 f.
Goetz, Cecelia H. 280
Goldenberg, Herbert 281
Goldmann, Nahum 15
Gollnik, Kurt 282
Gombel, Elisabeth 289 f.
Gong, Walter 83, 172
Goodmann, Ralph S. 245
Göring, Hermann 30, 46, 51, 58, 60, 62, 64 f., 70 ff., 76 f., 79, 81 ff., 87, 98, 105, 115 f., 133 f., 136, 138 f., 141 f., 144 ff., 148 f., 160, 163 f., 167 f., 185, 190, 224, 227
Graf, Mathias 271
Grandi, Dino Graf 11
Grawitz, Ernst Robert 43, 212
Greifelt, Ulrich 266, 268
Grewe, Wilhelm 199
Griffith-Jones, J.M.G. 58, 180
Grimm, Friedrich 46
Gros, André 23
Grube, Heinrich 229, 289
Gründler, Gerhard E. 201
Gürtner, Franz 230
Haagen, Eugen 212, 217, 221
Haden, R. Quentin 288
Haensel, Carl 59, 66, 135, 229, 236, 266 f., 289
Häfliger, Paul 249
Hagelin, Albert Viljam 47
Halder, Franz 146
Hale, Winfield B. 295
Halifax, Edward 90
Halle, Lucette E. von 281
Hamburger, Arno 76
Hand, Learned 88
Handloser, Siegfried 211, 217
Handy, Thomas T. 305 f.
Hans, Kurt 306
Hänsch, Walter 271
Harbaugh, James L. 301
Harbaum, August 242
Hardin, Justin W. 295
Harding, Justin B. 228
Hardy, Alexander G. 210, 288
Harris, Samuel 58, 84, 104
Harris, Whitney R. 15, 58
Hart, William I. 236
Hartmann, RA 249
Hashimoto, Kingorō 313
Hata, Shunoku 313
Hausser, Paul 183, 185
Haußmann, Emil 270, 272
Heath, Donald 79, 83
Heath, James E. 249, 270
Hebert, Paul M. 248, 255
Hegmann, Ernest 281
Heigel, Gustav 306
Heim, Willi 266, 270
Heintzeler, RA 250
Heinzke, RA 282
Heisig, Peter Josef 120
Hencke, Andor 45, 157
Henderson, Neville 51, 130
Hennig, RA 282
Henze, Helmut 249
Herriot, Edouard 122
Herzog, Jacques B. 58, 160
Heß, Rudolf 20, 48 f., 58, 60, 62, 64, 68 ff., 82, 88, 125 ff., 129, 133, 135, 138, 173, 190, 194
Hesse, Ernst 266
Heyde, Erich von der 250
Heydrich, Reinhard 155, 165, 219 f., 271 f., 274, 276, 304
Higgins, James R. 236, 257, 295
Higgins, John P. 312
Hildebrandt, Richard 266, 268
Hilger, Gustav 48, 116
Himmler, Heinrich 15, 20, 69, 134, 136, 153, 155, 162, 164 f., 185 f., 214, 221, 238 ff., 251, 268, 276, 279, 299, 305
Hindenburg, Paul von 247 f.
Hiranuma, Kiichirō 313
Hirota, Koki 313
Hirsch, Ursula 281
Hirt, August 212, 219, 221
Höfer, Zeuge 119
Hoffmann, Karl 211, 237, 249 f., 271
Hoffmann, Heinrich 65
Hofmann, Otto 266
Hohberg, Hans 237
Hollidt, Karl-Adolf 297
Höllriegel, Alois 155
Horecky, Paul L. 288, 295
Hörlein, Heinrich 250
Horlik-Hochwald, Arnost 210, 270, 295
Horn, Martin 47 f., 51 f., 58, 100, 107, 109, 121, 127, 133
Hoshino, Naoki 313
Höß, Rudolf 159 f., 185, 237, 240, 242, 291
Hoßbach, Friedrich 100, 144 ff.
Hoth, Hermann 296
Höttl, Willi 119
Houdremont, Eduard 282
Hoven, Waldemar 211, 221
Hübner, Heinz 266, 269
Huebsch, Maurice O. 280
Hull, Cordell 14 ff.
Hunt, Dorothy 224
Hurst, Jessel 11
Ihn, Max 282
Ilgner, Max 249
Innitzer, Theodor 166
Ippen, Charles 270
Isserman, Manfred A. 281
Itagaki, Seishirō 313
Ivy, Andrew C. 218
Jacoby, Karl 229
Jähne, Friedrich 249
Jahrreiß, Hermann 58, 92 ff., 169
Janssen, Friedrich 282
Jaranilla, Delfin 312
Jodl, Alfred 58, 61 f., 64, 67, 71 f., 84 f., 92, 115, 134, 138, 142 f., 150, 156 f., 162 ff., 172, 191, 194, 297
Joel, Günther 229

Johnson, Esther Jane 210
Johnson, Jane E. 266
Jones, F. Elwyn 58
Jost, Heinz 271
Jowitt, William 21, 319
Jüttner, Max 153
Kaindl, Anton 242
Kai-schek, Tschiang 315
Kaletsch, Konrad 246
Kaltenbrunner, Ernst 20, 38, 58, 60, 64 ff., 71, 87, 99, 108, 110, 118 f., 121 f., 135, 138, 143, 155 f., 159, 164 f., 167, 181 f., 186 f.
Kamenew, Lew 60
Kammler, Hans 237, 242 ff.
Karew, D.S. 58
Katscher, Paul H. 281
Katzenberger, Lehmann „Leo" 233
Kauffmann, Kurt 58, 135, 156, 159, 211
Kaufman, Fred 257, 296
Kaufman, Mary M. 249
Kaufmann, Joseph W. 280
Kaufmann, Eric 281
Kaya, Okinori 313
Keenan, Joseph B. 312, 315
Kehrl, Hans 289 f.
Keitel, Wilhelm 20, 33, 58, 60 ff., 66 f., 70, 77, 115, 117, 133 f., 138, 146, 162, 167, 172, 194, 260, 297
Keller, Rupprecht von 297
Kelsen, Hans 195
Kempner, Robert M.W. 41 f., 44 ff., 88, 100, 154, 162, 170, 208 f., 222, 229, 239, 288, 290 ff., 295
Kent, Irvin M. 288
Keppler, Wilhelm 45, 289
Kido, Kōichi 313
Kiefer, Max 236, 244
Kiener, Hellmuth 242
Kimura, Heitarō 313
King, Henry T. jun. 224
King, Robert Douglas 229
Kirchbach, Graf 144
Kirchheimer, Otto 196
Kirkpatrick, Helen 83
Klefisch, Theodor 59
Klein, Horst 237
Klein, Walter 288
Klemm, Herbert 229 f.
Klingelhöfer, Waldemar 270, 272
Klinnert, Gerhard 211, 271
Knieriem, August von 249
Koch, Ilse 46
Koch, Justus 289
Koch, Karl Otto 43, 46, 305
Köcher, Otto Carl Albrecht 39, 49
Koessler, Maximilian 280, 288
Kogon, Eugen 214
Koiso, Kuniaki 313
Kolbe, Fritz 39
Konoe, Fumimaro 314
Konwitz, Milton R. 195
Körner, Paul 289
Korschan, Heinrich 282
Kössl, Josef 229, 270 f.
Köstring, Ernst August 99
Kove, Moses 249
Kranzbühler, Otto 59, 120, 132, 246, 251, 281 f., 286, 300
Krauch, Carl 249
Kraus, Herbert 59
Kreilsheim, Otto 257
Kroll, Hans 46
Krupp von Bohlen und Halbach, Alfried 281, 283
Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav 20, 59, 62, 283
Krupp, Friedrich 286
Krusial, Zeuge 240
Krysiak, Joseph 226
Kubuschok, Egon 59, 178, 229, 289
Kuchin, V.V. 58
Küchler, Georg Karl von 296
Kugler, Hans 249
Kühne, Hans 250
Kuntze, Walter 257, 261 f., 265
Kupke, Hans 282
Küster, Otto 199
Lahousen, Erwin 134 f.
Lamb, Knox 266
Lambert, Thoma F. 58
Lamm, Hans 252
Lammers, Hans-Heinrich 82, 104, 233, 289, 291
Landis, Alvin 288
Lang, Franz 159
Langer, William 278, 280
Lansdale, Richard H. 245, 280
Lanz, Hubert 257
Laternser, Hans 59, 99 f., 110, 115, 131 f., 152, 176, 251, 257 f., 297, 299
Lautenschläger, Carl 250
Lautz, Ernst 229 f.
Lawrence, Geoffrey 49, 52, 57, 77, 99 f., 117, 125, 161, 171, 193
Le Friec, Paul 226
Lecrout, Professor 218
Leeb, Wilhelm Ritter von 297, 299
Leer, RA 297
Lehmann, Heinrich 282
Lehmann, Rudolf 297
Leiz, RA 270
Leverkuehn, Paul 296
Lewis, John 288
Ley, Robert 59 f., 62
Leyser, Ernst von 257
Liebehenschel, Arthur 237, 242
Link, Arthur 197
Link, Heinrich 271, 282
List, Wilhelm 257, 261 f., 265
Lobel, Marcel 281
Lochner, Louis P. 148
Loeffler, Martin 59
Loewengart, Otto 281
Lolling, Enno 237, 242
Lorenz, Werner 266, 268
Lörner, Georg 236 f., 243 f.
Lörner, Hans 236, 244
Löser, Ewald 282, 286 f.
Lucke, Karl 153
Lüdinghausen, Otto Freiherr von 59, 125
Lummert, Günther 250, 271
Lutze, Victor 153
Lyon, Charles S. 245, 288
MacArthur, Douglas 315 ff.
Magee, Warren E. 289, 292
Maguire, Robert F. 288
Mai, Ju-Ao 312
Majdánski, Kazimierz 222
Mandellaub, Max 280, 288
Mandl, Wladimir 281
Manikowsky, Armin von 201

Mann, Wilhelm 250
Mann, Thomas 76
Manstein, Erich von 275
Marcu, Josif 245, 281
Marcus, David 16
Margolis, Leutnant 42
Markow, Antonow 50
Marsalek, Hans 156
Marshall, Carrington T. 228
Martin, Viktor von 144, 146
Marx, Hanns 58, 102, 211
Maschke, Hermann 282
Mase, Sadi J. 245
Masson, Roger 165
Matsui, Iwane 313
Matsuoka, Yosuke 314
Maurer, Gerhard 237, 242
Maxwell-Fyfe, David 23, 47 f., 52, 57, 65, 68, 83, 100, 124, 143, 152, 167, 184 f., 198
Mayer, Belle 249
Mayer, Erich K. 236, 270 f.
Mays, Charles W. 33
McCance, Andrew M. 216
McCarthy, Joseph 280
McCloy, John Jay 244, 265, 277 f., 295, 303 ff.
McClure, Donald 29
McDougall, E. Stuart 312
McHaney, James 210, 236, 257, 266
McMahon, Raymond J. jun. 224
McNarney, Joseph T. 206
Meder, Zeuge 116
Meer, Fritz ter 249
Meißner, Otto Leberecht 289 f.
Mellanby, Edward 215
Meltzer, Bernard D. 42, 58
Menthon, François de 21, 57
Menzel, Georg 257
Merkel, Hans 289, 297
Merkel, Rudolf 59, 99, 211, 266
Messersmith, George S. 165 ff.
Mettgenberg, Wolfgang 229 f.
Metzler, Wolfram von 249 f.
Meyer, Konrad 266, 268
Mezger, Edmund 134
Milch, Erhard 46 f., 146 f., 204, 207, 223 ff., 277, 304
Milch, Werner 224, 226
Miller, Virginia 288
Minami, Jiro 313
Minskoff, Dorothea G. 288
Minskoff, Emanuel E. 249
Mitchell, William L. 33
Mitscherlich, Alexander 214
Molotow, Wjatscheslaw 19
Moltke, Helmuth James Graf von 45
Monneray, Nenry 58
Morell, Theo 214
Morgen, Georg Konrad 43, 46, 185, 241
Morgenschweis, Karl 305
Morgenthau, Henry 12, 17, 252 f.
Morris, James 248, 253
Mounier, Pierre 58
Mrose, Herbert 306
Mrugowsky, Joachim 211, 221
Müller, Erich 282
Müller, Heinrich 20, 43, 155
Müller, Vinzenz 80
Müller-Torgow, Heinz 257, 296 f.
Mummenthey, Karl 236, 238
Musmanno, Michael A. 207, 223, 235, 269
Mussolini, Benito 11, 15, 129, 148
Mutō, Akira 313
Myers, Maurice C. 224, 280
Nagano, Osami 314
Natclacen-Malec, Marc 257
Nath, Herbert 246, 249 f.
Naumann, Erich 270, 278 ff., 305
Neave, Aery 66
Nebelung, Günther 230
Neely, Harald E. 266
Nelte, Otto 58, 115, 117, 135, 211, 250
Neurath, Konstantin von 20, 59, 61 f., 68, 70 f., 73, 125, 134, 138, 143 f., 166 f., 169
Newman, Randolph 249
Niederman, Paul 224, 257, 295
Niedermayer, Oskar Ritter von 38
Nikittschenko, Iola T. 21, 33, 57, 59 f., 77, 194, 319
Noggle, Donald C. 288
Northcroft, Erima Harvey 312
Nosske, Gustav Adolf 271
Nurnberg, Herbert W. 288
O'Connell, Daniel T. 265
O'Connor, Sixtus R. 64, 67, 163
O'Haire, Walter W. 288
Oberhäuser, Eugen 50
Oberheuser, Herta 211, 219 f.
Oeri, Albert 209
Ohlendorf, Otto 164, 270, 273, 276, 278 f., 298 f., 305
Oka, Takasumi 313
Okawa, Shumei 314, 316
Orbeli, Joseph 110
Orth, Hermann 230, 266
Ortmann, Erik T. 236
Öschey, Rudolf 229 f.
Oshima, Hiroshi 313
Oster, Hans 167
Oster, Heinrich 249
Ott, Adolf 271
Oulman, Gaston 169
Ozol, J.A. 58
Pal, Radhabined M. 312, 315
Pallenberg, Joseph C. 281
Pannenbecker, Otto 58, 167
Papen, Franz von 20, 46, 59, 61 f., 64, 66, 69 ff., 87, 138, 141 f., 166, 169, 172, 191 ff.
Parker, John J. 57
Patrick, Hon. Lord 312
Patterson, Robert P. 167 f., 202
Paulus, Friedrich 67, 115
Peck, David W. 303
Pelckmann, Horst 54, 59, 132, 182 ff., 211, 246, 249, 251
Perlzweig, Maurice 16
Peschke, Kurt 282
Petersen, Arthur L. 288
Petersen, Hans 230
Petri, Leo 44
Pfaffenberger, Andreas 118
Pfirsch, Karl 282
Phillimore, H.J. 58
Phillips, Donald F. 223, 235
Phillips, Fritzroy D. 207
Pleiger, Paul 289

Pohl, Oswald 37, 39, 41 ff., 154 f., 236 ff., 243 f., 304 f.
Pohle, Wolfgang 282
Pokorny, Adolf 211
Pokrowsky, Y.V. 57, 72, 157
Pollitzer, Walter 281
Poltorak, Major 33
Pook, Hermann 237, 242, 244
Poppendick, Helmut 211
Popper, Rudolph 281
Posner, John J. 288
Powers, Leon W. 288, 294
Pribilla, Hans 211, 218, 236, 249 f.
Prosorowsky, Viktor Iljitsch 50
Puhl, Emil Johann 42 f., 111 f., 153 ff., 289
Quatre, Constant 58
Quisling, Vidkun 47
Quist, Arthur 116
Radetzky, Waldemar von 271
Raeder, Erich 20, 47 f., 59, 61, 68, 70, 72, 108, 116, 120, 132, 143 f., 146, 149, 159, 192
Rager, Frederick A. 281
Raginsky, M.Y. 58, 110, 163, 168
Ragland, Rawlings 280, 288
Rankin, John E. 256
Rapp, Walter H. 35, 257, 296
Rasch, Otto 271
Rasche, Karl 289, 294
Ratz, Paul 237, 266, 271
Raugust, William F. 224
Rauschenbach, Gerhard 236, 258, 289, 297
Rauschning, Hermann 139
Ray, John E. 33
Reich, Ernest A. 281
Reif, Karl 155
Reinecke, Günther 43, 182
Reinecke, Hermann 296, 299 f.
Reinhardt, Georg-Hans 296
Reintzenstein, Verteidiger 282
Reitlinger, Gerald 274
Rendulic, Lothar 257 f., 262
Rhode, Ernst 164, 184
Ribbentrop, Joachim von 20, 39, 44 f., 51 f., 58, 60, 62, 64, 70, 73, 76, 100, 109, 121, 123, 127, 133 f., 141, 152, 162, 167
Richman, Frank N. 245
Richthofen, Bolko Freiherr von 157
Riediger, Fritz 271, 289
Ritter, Karl 45, 289
Robbins, Jack W. 210, 229, 236
Roberts, G.D. 46, 57, 84 f., 143, 156
Robinson, Joseph T. 282
Rockler, Walter J. 288
Rohrscheidt, Günther von 58
Rolling, Bernard Viktor A. 312
Romberg, Hans Wolfgang 211
Ronneberger, Friedrich August 116
Roosevelt, Franklin D. 10, 12, 14, 18, 20 f., 89, 165, 201, 203, 208, 246
Roques, Karl von 296
Rose, Gerhard 211, 217 f., 221
Roseman, Samuel 19
Rosenberg, Alfred 20, 58, 60, 62, 64, 71, 109, 117 f., 138, 152, 209
Rosenman, Samuel 12
Rosenthal, Edwin 198
Rosenthal, Robert 224, 226 f.
Rosenthal-Desmines, Thomas 257
Rostock, Paul 211, 218 f.
Rothaug, Oswald 229 f., 233
Rothenburger, Curt 230
Rudenko, Roman A. 21, 48 f., 57, 83, 99, 139, 142, 161, 165
Rudolph, Julius I. jun. 236
Ruff, Siegfried 211
Rühl, Felix 271
Sachs, Henry 270
Salmuth, Hans von 296
Sandberger, Martin 271, 277 f.
Sato, Kenryo 313
Sauckel, Fritz 20, 39, 58, 61, 70, 98, 138, 143, 160, 187, 224 f., 228
Saur, Karl Friedrich 168
Saur, Karl Otto 162
Sauter, Fritz 42 f., 58 f., 111 ff., 135, 211, 257 f., 289
Schacht, Hjalmar 20, 59, 61 ff., 69 ff., 79, 83 f., 87, 89, 104, 123, 138, 141, 166 ff., 171 f., 192 ff., 284
Schade, Hanns 281
Schäfer, Konrad 211, 213
Schallermair, Georg 305
Scheide, Rudolf 237
Schellenberg, Walter 162, 164 f., 289 f.
Schilf, Alfred 59, 120, 229, 282, 286, 289
Schilling, Claus 214 f., 218, 306
Schirach, Baldur von 20, 59, 61 f., 67 f., 70 ff., 122
Schlegelberger, Franz 229 f., 232 f., 291
Schmid, Carlo 244
Schmidt, Guido 158
Schmidt, Hans 305
Schmidt, Otto Paul 46, 51
Schmidt, Rudolph 211
Schmidt, Wilhelm 237, 266
Schmitz, Emil Christian 213
Schmitz, Hermann 249
Schmundt, Rudolf 146 f., 227
Schneider, Christian 250
Schneider, Joseph 281
Schniewind, Otto 146, 148, 227, 297
Schnitzler, Georg von 249, 251, 253
Schnurre, Karl 99
Schonfeld, Walter 245
Schonfield, Herbert 288
Schreiber, Richard 116
Schröder, Gerhard 309
Schröder, Oskar 211
Schubert, Heinz 270
Schubert, Werner 229, 249, 289
Schulte, Ernst 237
Schulte-Mönting, Erich 116
Schulz, Erwin 271
Schulze, Otto 116, 120
Schulze, Richard 306
Schuster, Karlgeorg 51
Schutzbar-Milchling, Margot Baronin von 152

Schwalm, Fritz 266
Schwarz, Alfried 266, 271
Schwarzenberger, Otto 266, 268
Schweitzer, Alfred 214
Schwenk, Edmund 266
Schwerin von Krosigk, Johann Ludwig Graf 289
Sears, Charles B. 245
Sears, Edwin M. 245
Sebring, Harold L. 210
Seibert, Willy 271 f.
Seidel, Max 306
Seidl, Alfred 48 f., 58, 89, 98 ff., 109, 116, 124 ff., 135, 157, 163, 167 f., 173 f., 211, 219, 236, 241, 249, 251, 254, 289
Seiler, Irene (geb. Scheffler) 233
Selcke, Benno H. 296
Seldte, Franz 20
Seraphim, Hans-Günther 211
Servatius, Robert 58 f., 76, 110, 211, 215
Severing, Carl 116
Seydlitz-Kurzbach, Walther von 115
Seyß-Inquart, Arthur 20, 58, 61, 64, 67, 70, 138, 158, 230
Shake, Curtis G. 207, 248, 253
Shawcross, Hartley 21, 30, 35, 53, 57, 76, 124, 141, 191, 200
Shenin, L.R. 58
Shigemitsu, Mamoru 314
Shiller, Daniel J. 210, 236, 266
Shimada, Shigetarō 313
Shiratori, Toshio 313
Shiro, Ishii 317
Siemers, Walter 49, 59, 108, 116, 120, 132, 149 f., 246, 249, 282
Sievers, Wolfram 185, 211, 221
Silcher, Friedrich 249
Six, Franz 271 f.
Skraly, Emile 281
Smirnow, L.N. 50, 58, 110, 139 ff.
Sollmann, Max 266, 268
Sommer, Karl 236, 242, 244
Spacil, Josef 121
Speer, Albert 20, 59, 61 f., 65, 67, 70 f., 77, 98, 119, 141 f., 168 f., 224, 228, 255, 284
Speidel, Wilhelm 257
Speight, John J. 207, 223, 235, 269
Sperrle, Hugo 297
Speyer, Walter 288
Sprecher, Drexel A. 58, 245, 249, 253, 288
Stackelberg, Curt F. von 236
Stahmer, Otto 31, 46, 58, 77, 93 f., 98, 100, 105, 116, 136, 168
Stalin, Josef 6, 10, 14, 77, 142, 148 f.
Steengracht von Moyland, Adolph Freiherr 45, 289
Steen, Walter J. 281
Steimle, Eugen 271
Stein, Bolko von 236, 272
Steinbauer, Gustav 58, 211
Steinbrinck, Otto 246 ff.
Steiner, Felix 183
Stettinius, Edward R. 19
Stewart, Elizabeth M. 69, 257
Stimson, Henry L. 12, 14 ff.
Stone, Harland Fiske 197
Stone, Joseph H. 14, 245, 288
Storey, Robert G. 15, 57, 79, 81 f.
Strauch, Eduard 271
Strauß, Walter 244
Streckenbach, Bruno 273
Street, Virgil Van 249
Streicher, Julius 20, 37 f., 58, 61, 64, 68 ff., 73 f., 77, 138
Strieter, Theophilus William 278
Stroop, Jürgen 304
Strughold, Hubertus 213
Stubin, Louise 245
Stüburger, RA 271
Stuckart, Wilhelm 289
Stumpfegger, Ludwig 212
Surholt, Hans 271, 296
Süskind, Wilhelm Emanuel 170, 172
Suzuki, Teiichi 313
Swearingen, Victor C. 210
Taft, Robert Alphonso 198
Tansill, Charles 196
Targoni, Vassily K. 281
Taylor, Mary Walker 257, 296
Taylor, Telford 45, 57, 74, 201 ff., 210, 264, 282, 295, 308
Terberger, Hermann 246
Tesch, Günther 266, 268
Thayer, Russell W. 280, 288
Thadden, Eberhardt von 209
Thiele-Fredersdorf, Herbert 266
Thierack, Georg Otto 20, 230
Thoma, Alfred 58, 117 f.
Tipp, Edmund 230, 257, 296
Tislowitz, Ernest L. 281
Togo, Shigenori 313
Tojo, Hideki 313
Toms, Robert M. 207, 223, 235
Trommer, Richard 212
Truman, Harry S. 13, 15, 54, 202, 246, 315
Tschentscher, Erwin 236
Tüngel, Richard 209
Ullmann, Walter 169
Ulmer, Hermann 271
Umezo, Yoshijiro 313
Utley, Freda 196
Veesenmayer, Edmund 289
Viermetz, Inge 266, 268
Vogt, Joseph 237
Volk, Leo 236, 243
Vorwerk, Bernd 211, 282, 289
Wagner, Eduard 165, 272
Wagner, Friedrich 250
Wagner, Gerhard 99, 158
Wagner, Wilhelm 45
Waldhecker 42
Wallace, Henry 9
Wallis, Frank B. 57
Walsh, William F. 57
Walton, Peter W. 236, 270
Wandschneider, Erich 230, 282
Warlimont, Walter 148, 227, 296
Wartenberg, Rolf 37, 270

Webb, Howell 236
Webb, William F. 312
Wegher, RA 250
Weichs, Maximilian von 258
Weir, John M. 12
Weisgerber, Josef 211, 257
Weiß, Bernhard 246
Weiz, RA 282
Weizsäcker, Ernst von 45, 48 f., 208 f., 289 ff., 295
Weltz, Georg August 211, 213
Wendland, RA 282
Wennerstrum, Charles F. 207, 256, 261, 263 f.
Wheeler, Leonard 57
Wiehl, Ernst 45
Wilder, Billy 153
Wilkins, William J. 280
Will, Frederik 304
Wille, Siegfried 211
Wimmer, Friedrich 158
Woermann, Ernst 45, 289
Wöhler, Otto 297
Wolchkow, Alexander F. 57
Wolf, Heinz 282
Wolff, Karl 108, 305
Wolfson, Manfred 236
Wolleyhan, Alfred M. 229
Woodson, Blake B. 245
Woslenski, Michael 76
Wurm, Theophil 199
Wurster, Karl 250, 253
Wyatt, Lee B. 265
Wyschinski, Andrei Y. 75
Yonkers, James Conway 224
Young, John C. 295
Young, Frank W. 296
Young, Larry L. 236
Zaryanow, I.M. 312
Zeck, William 249
Zeeland, Paul van 226
Ziereis, Franz 156
Zinowiew, Grigori Jewsegewitsch 60
Zorya, N.D. 58

Ortsregister

Die Stichwörter „Nürnberg" und „Bundesrepublik Deutschland" sind, da durchgängig im Text vertreten, im Register nicht aufgeführt.

Afrika 213 f.
Albanien 11
Ankara 46, 61
Argentinien 12
Äthiopien 11, 95
Auschwitz 141, 159 f., 185, 221, 251, 254, 309
Australien 312, 316
Babi Yar 140
Bad Nenndorf 39 f., 239 f.
Baden-Baden 112
Baltikum 269
Bataan 314
Belgien 31, 109, 227
Belgrad 85
Bergen-Belsen 153
Berlin 46, 61 f., 77, 79, 83, 102, 122, 148, 154, 165 f., 202, 208, 212, 217 f., 242, 272, 274, 276, 287, 289, 294, 325
Bern 39
Berndorf 285
Bessarabien 269
Bethel 216
Birkenau 140, 241
Böhmen 20, 61, 143
Braunschweig 90
Buchenwald 43, 153, 217, 221, 243, 305
Bukarest 221
Charkow 14
China 312, 316 f.
Cochituate 210
Dachau 29, 35 f., 38, 46, 80, 102, 170, 172, 206 f., 212 ff., 217 f., 224 f., 243, 302, 305
Danzig 92, 97, 130, 141, 147, 268
Den Haag 8, 22, 29 f., 180
Denton 210, 229
Dieppe 258
Dreilin 140
Dresden 47, 85
England (s. Großbritannien)
Estland 94, 130, 278
Europa 6, 9, 18, 28, 35, 74, 86, 88, 139, 149, 166, 182, 184 f., 201, 206, 266, 294, 301 ff., 305, 318
Finnland 32, 93 ff., 97, 130, 262 f.
Flensburg 60 f., 148, 242
Florida 210, 229
Franken 61, 233
Frankfurt 35, 38, 42, 75, 153 f.
Frankreich 10 f., 13, 21, 31 f., 57 f., 97, 145, 147 f., 189, 246, 285, 312, 316
Freising 37
Fulda 275
Gießen 201
Griechenland 11, 95, 261, 263
Griesheim 252
Großbritannien 19, 21, 32, 51, 57 f., 69, 88 f., 94, 97, 100, 123, 135, 138, 145, 147, 149, 210, 226, 270, 282, 288, 295, 308, 312, 314, 316, 318 ff.
Hamburg 46, 60, 120, 233, 273, 275
Hiroshima 5, 314
Hohenlychen 219 f.
Holland (s. Niederlande)
Iran 94, 300
Irland 29, 308, 318 ff.
Israel 7
Italien 11, 83, 95, 148, 208, 258, 262, 305, 313
Jalta 12, 18
Japan 32, 65, 94 f., 148, 216, 227, 309, 314 ff.
Jena 279
Jugoslawien 31, 258, 261 ff.
Kating 277
Katyn 49 f., 110, 132, 141, 170, 273
Kopenhagen 221
Kowno 140
Kragujevac 259
Kraljevo 259
Kransberg 35
Krasnodar 14
Kreta 140

Krim 276
Landsberg 200, 217, 244, 278, 295, 303 ff.
Lansdowne 209, 229, 288
Leigh-on-Sea 210, 270, 295
Leipzig 13, 30, 47, 276, 286
Lemberg 141
Leningrad 110, 140
Lettland 94, 130
Liancourt 284
Liegnitz 144
Linz 155
Litauen 94, 130
Little Rock 210, 236, 257, 266, 295
London 10 f., 16, 23, 27, 38, 76, 120, 144, 215, 269, 288, 295, 319
Lublin 14
Ludwigshafen 252 f.
Mähren 20, 61, 143
Mandschurei 93, 95, 313, 317
Mauthausen 122, 155 f.
Meißen 280
Miesbach 160
Minden 40
Minsk 140, 162
Mittelwerk Dora 225
Mondorf 35 f.
Moskau 14, 48, 50, 59, 76, 99, 130, 161
Mühlhausen 284
München 61, 75, 149, 153, 156, 160, 163, 302 f.
Nagasaki 5, 314
Narvik 47
Natzweiler 217, 219, 221
Neuhaus 160
New York 14, 16, 62, 64, 210, 223 f., 245, 249, 252, 280, 288, 303
Niederlande 31, 61, 67 f., 81, 83, 158, 227, 230, 280, 312, 316
Norwegen 31 f., 47, 95, 158, 258, 262 f.
Obersalzberg 148, 227
Oberursel 52, 160
Odessa 140
Oklahoma 210, 265
Oppeln 277
Österreich 85, 91, 110, 120, 128, 145 f., 158, 166, 285
Ostpreußen 67
Palästina 16, 76
Panary 140
Pearl Harbor 13, 51, 209
Pfaffenrode 217
Plön 220
Polen 31 f., 48, 51 f., 61, 67, 74, 91 f., 97, 100, 124, 129 f., 145, 147 ff., 158, 163, 170, 191, 199, 222, 232, 242, 267, 269, 298
Pommern 67, 191
Posen 269
Preußen 230, 289
Randolph Field 213
Ravensbrück 212, 217, 219 f.
Reims 61
Riga 140
Rußland 47, 76, 79, 85, 115, 127, 145, 147, 162, 184, 274, 276, 280, 299
Saalfelden 148
Šabac 258
Sachsenhausen 213, 242
Salzburg 62, 120
San Antonio 213
San Francisco 19, 257, 296
Schlesien 67, 191
Schweden 12, 29
Schweiz 12, 20, 29, 39, 164, 167, 214 f., 218
Seckenheim 148
Serbien 258 ff.
Simferopol 280, 299
Smolensk 49 f.
Sowjetunion 19, 21, 31 f., 48, 65, 77, 94, 123, 130, 149, 158, 162, 200, 266, 269, 271, 273, 300, 313
Spanien 12, 169
Stocksee 220
Straßburg 212 f., 221
Stutthof 244
Sudetenland 67, 128, 191
Teheran 14
Thüringen 154
Tokio 28, 307, 314, 317
Tschechoslowakei 91, 145 f., 167
Türkei 12, 29, 166
UdSSR 7 f., 12, 21, 50, 57 f., 62, 76 f., 83, 95, 97 f., 115, 124, 128, 130, 139, 164, 175, 208, 246 f., 258, 276, 279, 312
Ukraine 120, 151, 276
Ungarn 95, 100
USA 7 ff., 12, 14 f., 19 ff., 28, 48, 52, 57 f., 65, 74, 79, 83, 88 f., 95, 97, 99 ff., 123, 134, 165, 194, 197, 203, 205, 207 ff., 212 f., 215 f., 223, 228, 248, 256, 258, 263, 278, 282, 303, 305, 308, 312, 316
Utah 210
Warschau 134, 149, 185, 304 f.
Wartheland 269
Washington 12, 197, 210, 245, 249, 261, 264, 266, 270, 280, 288, 290, 306 f.
Waterbury 210, 236, 266
Wien 61, 143, 165 f.
Winniza 273
Yevpatoria 280

Sachregister

Die Stichwörter „Anklage", „Beweise", „Dokumente", „Nachfolgeprozeß", „Presse", „SS", „Urteil", „Verbrechen", „Verschwörung", „Verteidigung", „Völkerrecht", „Zeugen" und „Zweiter Weltkrieg" sind, da durchgängig im Text vertreten, im Register nicht aufgeführt.

Affidavit 36, 80, 112, 116, 119 f., 132, 153, 167, 179, 183, 206
Agent 73, 120, 165, 191
Aggressionskrieg 7, 54, 92, 281
Aktion „Reinhard" 304
Alliierter Kontrollrat 18, 34, 56, 174

Amt für Zentrale Planung 224 f., 228
Angriffskrieg 7, 17, 22 f., 25, 32, 51 f., 54, 76, 87, 89 ff., 97, 124 f., 127 f., 130, 144 ff., 187, 193, 196, 200, 206, 227, 234, 249 f., 256, 282 ff., 288, 296, 301, 313, 321
Antigasversuch 216
Arbeitslager 159, 163, 240
Ärzte-Prozeß 43, 204, 210, 304
Ärzteschaft 212
Associated Press 148, 201
Asyl 12
Atombombe 5, 216, 223, 314
Attentat 70, 85, 219 f., 248, 287
Aufrüstung 90, 125, 146, 284
Ausbeutung 25, 241, 246, 255, 283, 285
Auslieferung 45, 158, 162 f., 165, 253
Ausrottung 17, 25, 104, 134, 184, 187, 203, 321
Austin-Werke 284
Auswärtiges Amt 16, 39, 44 ff., 48, 51, 98, 104, 109, 129, 157, 162, 208 f., 289
bakteriologischer Krieg 100, 299, 317
Banden/Bandenkampf (s. Partisanen)
Befangenheit 25, 253
Befehl 26 f., 39, 63, 104, 147 f., 156, 164 f., 185, 222, 227, 243, 259 f., 272 f., 276 f., 322
Befehlsnotstand 26, 275 f., 287
Befreiungskrieg 7, 97
Begnadigung 200, 244, 265, 280, 298, 301, 304 ff., 308
Berufszeugen 158, 240
Besatzungsmacht 19, 24, 34, 45, 102, 116, 172 ff., 198 ff., 202, 234 f., 269, 287, 294 f.
Bolschewisten 6, 32, 97 ff., 104, 274
Bombenkrieg 35, 143 f., 276
Briand-Kellogg-Pakt 22, 89, 92 f., 196
Chicago Tribune 198, 263
Christen 17, 60, 182, 278 f.
Daily Express 83
Demilitarisierung 19
Demokratie 9, 19, 55, 167, 172, 198 f., 278 f.
Demontage 6, 248, 287
Deportation 13, 25, 233, 246, 283, 291, 321
Deutsche Allgemeine Nachrichtenagentur (DANA) 169 f.
Deutsche Arbeitsfront 60
displaced persons 74, 200, 253, 275
Dolmetscher 33, 46, 51 f., 75 ff., 84, 193, 203, 252, 272, 317
Dresdner Bank 294
Eid 26, 28, 34, 56, 135, 143, 155, 160, 167, 190 f., 240, 254, 285
eidesstattliche Erklärung/Versicherung (s. Affidavit)
Eindeutschung 267 f.
Einheit 731: 317
Einsatzgruppe 16, 162, 164, 183 f., 271 ff., 297 ff.
Einsatzgruppen-Prozeß 203, 207, 269, 279 f., 298, 304, 306
Elmag-Fabriken 284
Emigranten 41, 74, 76, 208
Ententemächte 13, 30, 129
Entmilitarisierung 204
Entnazifizierung 19, 172, 186
Erbgesundheitsgesetz 212
Ereignismeldung 272 ff.
Ermittlung 29, 35 ff., 39, 43, 74, 80, 84, 157, 159, 206, 215, 240, 251, 255, 298
Erpressung 10 f., 36, 46, 129, 159, 169, 204, 259 f., 274 ff., 297
Ethnozid 6
Eugenik 212
Euthanasie 19, 212 ff., 216, 219, 223
Exilregierung 10 f., 269
Fälschung 37, 76, 98 f., 120, 144, 148, 150, 152 f., 157, 294
FDP 306
Flächenbombardements 97, 309
Fleckfieber-Impfstoff-Versuche 213, 216 f., 220 f.
Flick-Prozeß 245 ff., 250, 255, 287, 294, 304
Flottenvertrag 47, 51
Folter 38 f., 41 f., 64, 73, 159, 214, 239 ff., 305
Forschung 11, 85, 102, 105, 155, 212 f., 215, 217 f., 221, 223, 240, 256, 272 f., 291, 317
Fragebogen 79, 112, 120, 166, 168
Fremdarbeiter 6, 187, 225, 227, 253, 267, 283, 287
Freundeskreis Heinrich Himmler 239, 251
Freundschaftsvertrag 48, 130, 258
Führerhauptquartier 169, 227, 261
Gangster 86, 238
Gasbrand 213, 216, 219 f.
Gebiete, besetzte 6, 10, 17 ff., 61, 71, 83, 97, 130, 140, 158, 177, 181, 183, 187 f., 228, 231, 247, 250, 263, 266 ff., 271 f., 274, 283, 291, 297, 300, 321
Gefangenschaft 19, 39, 60 f., 98, 135, 151, 268, 314
Geheimdienst 6, 16, 21, 30, 38, 65, 159, 164 f., 168, 208
Gehorsam 26, 28, 175
Gehorsamsverweigerung 26
Geisel 25, 256, 259 f., 263, 297, 321
Geiselnahme 7, 11, 204, 260 f., 263
Generalamnestie 28
Generalgouvernement 100, 151, 269
Generalsekretariat 74, 107 f., 118, 120, 125, 133, 205
Generalstab 12, 59, 110, 115, 132, 144, 146, 174, 180, 187 f., 194, 297
Genfer Konvention 7, 19, 22, 46, 196, 206, 234, 263, 300

Gerstein-Bericht 291
Geschichtsschreibung 191
Gestapo 12, 20, 59, 66, 87, 99, 122, 155, 167, 180, 182 f., 186 ff., 199, 231, 271, 277, 279
Gewissen 28, 142, 180, 191, 216, 228
Giftgas 250 f.
Gnadengesuch 218, 228, 233, 302, 316
Großasiatische Wohlstandssphäre 314
Haager Landkriegsordnung 7, 19, 98, 139, 198, 206, 234, 256, 260, 276
Hadamar-Prozeß 19
Haganah 16
Hauptamt für Technik 169
Hepatitis-Forschung 213
Hirtenbrief 100
Hitlerreden 90, 105, 146, 148, 150
Hochverrat 31
Hörensagen 80, 118, 214, 226, 310
Hochkommissar 244, 277 f.
Hoßbach-Niederschrift 91, 120, 144, 146, 193
Humanexperiment (s. Menschenversuch)
Hungersnot 6
I.G. Farben 250 ff., 256
I.G.-Farben-Prozeß 207, 248, 250 f., 287
Industrie 6, 238, 248, 252 f., 290, 315
Insektizid 218
Intelligenztest 64
Internationaler Strafgerichtshof 8, 13, 23
Internierungslager 39, 172, 179, 182, 212
japanisch-sowjetischer Neutralitätspakt 95
JCS 1067: 18
Juden 12, 17, 41 f., 68, 104, 118 f., 143, 152, 155, 160, 185, 187, 208, 221, 232 f., 239, 241, 258 f., 263, 272 ff., 276 f., 279 f., 284, 291, 298, 304 f.
Judenmord 32, 104
Judenpolitik 16, 67, 81, 83, 181, 187, 231 f., 267 f., 278, 291 f.
Judenverfolgung 25
Jüdischer Weltkongreß 15 f.
Juristen-Prozeß 20, 37, 228, 230, 232, 234 f., 289, 304
Kalter Krieg 203, 246
Kampfstoff 213, 317
Kapitalismus 7, 246, 311
Kapitulation 6, 12, 18 f., 23, 28, 61, 65, 92, 94, 188, 206, 234, 261 f., 269, 305, 315
Kirchenministerium 277
Kollaborateur 13
Kollektivschuld 6, 15, 31, 67, 172, 181, 198, 208, 294
Kombattant 262 f.
Kombattantenstatus 6
Kommandobefehl 258, 297
Kommissarbefehl 258, 297
Kommission 34, 102, 122, 140 f., 180, 185 f., 303
Kommunismus 7
Kongreß 9, 15, 175, 205
Kontrollrat 18, 34, 56, 174, 189, 202, 318, 325 ff.
Konzentrationslager 16, 36, 41 ff., 46, 63 f., 69, 81, 87, 97, 99 f., 118, 122, 137, 153 ff., 165, 169, 181, 183 ff., 209, 213 f., 217, 219 ff., 225, 227, 237 ff., 247, 251, 278, 283 ff., 291, 294, 302, 304 f.
Koreakrieg 7, 28, 95
Kreuzverhör 34, 42, 47, 56, 65, 69, 71 f., 76 ff., 81 ff., 111 ff., 118 ff., 125, 134 ff., 143, 149, 151 ff., 160, 163, 167, 170 f., 183, 208 f., 214 f., 218, 224, 240, 254, 260, 267, 276, 278, 283, 285 f., 290, 324, 326
Kriegserklärung 9, 32, 83
Kriegsgefangene 6, 19, 25, 28, 46, 97 f., 115, 119, 160, 179, 181, 183, 185, 187, 225, 228, 246, 258, 283 f., 296 f., 299 f., 306, 314, 321
Kriegsgefangenschaft 12, 19, 158, 273
Kriegsmarine 61, 148, 182, 297
Kriegsnotwendigkeit (s. militärische Notwendigkeit)
Kriegstagebücher 261
Kriegszustand 34, 269, 315
Kronzeuge 44, 66, 115, 139, 143, 161 f., 164, 222, 290
Krupp-Prozeß 280, 283, 287, 304
Ku-Klux-Klan 175
Kulturgüter 25
Kunstraub 71, 83
Kunstschätze 71
Landesverrat 11, 231
Le Monde 29
Lebensborn 267 f.
Lebensraum 57, 86, 145, 147, 149, 266, 271
Lizenzpresse 102, 115, 170, 172, 200
Londoner Statut 5, 8, 21 ff., 30 ff., 50, 53 f., 80, 87 ff., 93, 96, 101, 103, 106, 109, 118 f., 130 f., 168, 17 ff., 181, 186, 193, 195 f., 198, 200, 202 ff., 207, 234, 253, 255, 315, 318
Lostversuch 219
Lubjanka 38, 120
Luftangriff 32, 85, 231, 243
Luftkrieg 100
Luftwaffe 46, 60, 65, 182, 204, 213, 217, 221, 223, 225 ff., 297
Maginot-Linie 227
Malariaversuche 214, 218
Massaker 10, 49, 132
Massenmord 43, 160, 185, 241, 257, 273
Massenverbrechen 67, 191
medizinische Versuche 204, 213, 217, 222, 224 f., 241 f., 304
Meerwasserumwandlung 213
Meineid 44, 162, 167, 190, 308
Menschenrechte 6, 10, 53 ff., 201, 306 f.
Menschenversuch 212 ff., 222, 252
Militärgericht 11, 19, 21, 33 ff., 80, 206 ff., 214, 242, 263 f.,

273, 279, 302, 305, 312, 318 ff.
militärische Notwendigkeit 11, 25, 225, 260, 262 f., 275 f., 285, 299, 321
Militärstrafrecht 26 ff., 80
Minenräumung 262
Mißhandlung 25, 36 ff., 41, 44, 119, 181, 187, 228, 240, 247, 258, 284 f., 288, 297, 321
Mitgliedschaft in der SS 16, 172, 180 f., 188 f., 210, 229, 235 f., 245 f., 248 ff., 266 f., 270, 272, 288
Mitläufer 255
Morgenthau-Plan 14, 248
Moskauer Erklärung 10, 279, 318 f.
Nacht-und-Nebel-Erlaß 231 f.
Nationalkomitee Freies Deutschland 80
Nationalsozialismus 29, 54, 60, 62, 65, 85, 96, 172, 182, 198, 203 f., 208, 231, 237, 261, 267, 278, 302
NATO 8
Neue Zeitung 45
Neutralität 12, 29, 47, 91, 94 f., 109, 158, 196
New York Times 195
News Chronicle 133
Nichtangriffspakt 32
NKWD 6
Notstand 24, 26, 219, 251, 254, 275 f., 287
Notwehr 11
NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) 12, 59 f., 81, 86, 88, 90 ff., 125 f., 128 f., 131, 166, 172, 174, 177, 187 f., 193, 208, 214, 239, 246, 248, 306
Nürnberger Nachrichten 170
Nürnberger Gesetze 74, 123, 231 f.
Oberkommando der Wehrmacht (s. OKW)
Oberster Gerichtshof 20 f., 197, 210, 223, 228, 248, 295, 303
Offizierkorps 72
OKW (Oberkommando der Wehrmacht) 4, 12, 59 f., 85, 110, 132, 144, 146, 148, 164, 174, 187 f., 194, 204, 259, 295, 297 ff., 301, 304
OMGUS 35
OSS 21, 78, 138, 153, 167 f., 208
Ostarbeiter 119, 267, 284
Ostministerium 151
Ostpolitik 266
Parteikanzlei 61, 230
Partisanen/Partisanenkrieg 7, 10 f., 97, 162 f., 181, 183 f., 191, 259 ff., 265, 274 ff., 296, 298 f.
Pentagon 17 f., 315
Philips-Konzern 287
Phlegmonversuch 213
Plünderung 17, 25, 71, 137 ff., 153, 231, 245, 249, 255, 257 f., 267, 281, 283, 285, 288, 321
Posener Reden 240
Pressionen (s. Erpressung)
Propaganda 14, 21, 29 f., 42, 54 f., 62, 70, 77, 98, 114 f., 120, 133, 140, 150, 153, 171, 246, 283 f., 292, 314, 316
Quarantäne 99, 220
Rasse 10, 138, 182, 212, 214, 221, 231, 233, 238, 268
Rasse- und Siedlungshauptamt 265 ff., 271, 304
Rassenpolitik 20
Ratifizierung 8, 22
Raumfahrtmedizin 213
Rechtswissenschaft 34, 141, 230, 315
Reichsbank 41 ff., 61, 111 f., 153 f., 239
Reichsforschungsrat 219
Reichsgericht 13, 30, 230
Reichsjustizministerium 230, 233, 235
Reichskabinett 51, 59, 82, 89, 91, 174, 315
Reichskristallnacht 122 f.
Reichsregierung 12, 19, 23, 51, 60 f., 71, 87, 89, 109, 128 f., 151 f., 177, 180, 187, 206, 209, 269, 273, 284
Reichssicherheitshauptamt 43, 60, 66, 119, 121, 155, 164, 187, 220, 273 f., 291, 304
Reichstagsbrand 82, 167
Repressalien (s. Erpressung)
Revision 87, 124, 126, 128 f., 223, 248, 277 f., 301, 303, 305, 307
Rheinlandbesetzung 82, 143
Ribbentrop-Molotow-Vertrag 47 ff., 115, 123 f., 127, 130
Robert-Koch-Institut 215, 217, 221
Röhm-Putsch 163, 167
Rohstoffe 7, 25, 224, 238, 243
Rote Armee 6, 38, 115, 130, 140
Rotes Kreuz 63, 209, 212
Russen 12, 30, 33, 44 f., 48, 51, 67 f., 76, 80, 108, 137, 160, 165, 173, 190 f., 194
Rußlandfeldzug 83, 85, 99, 115, 138, 162, 164, 276
Rüstungsindustrie 119, 225, 242 f., 282, 284
SA (Sturmabteilung) 12, 59, 116, 152 f., 167, 174, 180, 187, 239, 279 f.
Sanktion 93, 186, 251, 256, 287
Schädelsammlung 221
Schauprozeß 14, 60, 108, 171, 190, 194
Schlüsseldokument 89, 92, 144, 146, 148, 150, 159, 240
Schlußwort 67, 122 f., 135, 156, 186, 190, 192, 216 f., 227, 278
Schmundt-Protokoll 146 f., 150, 227
Schwarzer Markt/Schwarzhandel 74 f., 169, 275
SD (Sicherheitsdienst) 12, 59, 65 f., 119, 155, 165, 180, 183 f., 187 f., 271 f., 276, 278 ff.
Selbstmord 39, 59, 62, 170, 212, 221, 242, 257, 259, 270, 272, 297 f.

Selbstverteidigung 11
Seuchen 116, 220
Sicherheitspolizei 65, 165, 182, 271 f., 277, 280
Siegerjustiz 6, 53 f., 101, 195, 197, 201, 265, 317
Skelettsammlung 213, 221, 315
Sonderbehandlung 121 f.
Sondergericht 230 f., 233, 286
Sondervotum 235, 255, 294
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 37, 39, 41, 43, 154, 207, 235, 237 f., 240, 242 f., 304, 306
Staaten, neutrale 12, 29, 91
Staatsanwaltschaft 16, 35 f., 55, 102, 105, 112 f., 131, 207, 231 f., 273, 293 f., 307, 310, 312, 323, 325
Staatsvertrag 21 f., 196
Standgericht 14, 214
Stars and Stripes 133, 168
Sterilisierung 212 f., 233
Süddeutsche Zeitung 69, 115, 170, 172
Südost-Generale 204, 207, 256, 258, 261, 263, 304
Sulfanomidversuch 217
Tagesspiegel 172
Terror 89, 104, 138, 140, 177, 201, 228, 234, 237, 314
Todesstrafe 58, 96, 118, 141 f., 192, 194, 200, 211, 231, 233, 236, 270, 278 f., 292, 303, 306, 313, 317
Tschechen 67 f., 74, 91, 100, 128, 145 f., 167, 191, 304
Tschetniks 259
Übersetzung / Übersetzungsfehler 46, 55, 75 f., 84, 105 f., 113 f., 117, 125, 127, 132 f., 157, 168, 180, 203, 226, 264, 324, 326
Umerziehung 9, 19, 169, 198, 214, 309, 317
Umsiedlung 99, 268 f.
UNO 29 f., 54
Unterkühlungsversuche 213, 217
V-Waffen-Herstellung 225
verbrannte Erde 97, 262
verbrecherische Organisationen 16, 32, 77, 79, 82, 91, 111, 131, 172 ff., 186 ff., 194, 205, 208, 241, 246, 250, 267, 297, 303, 322
Verbrüderung 18
Vereinte Nationen 54
Verfahrensrecht / -regeln 22, 26, 54, 57, 114, 118, 168, 204, 222, 231, 316
Vergewaltigung 8, 23, 90, 95 ff.
Versailler Friedensvertrag 26, 31 f., 66, 86 f., 90, 124 ff., 131, 143, 196, 283 f.
Verschleppung 62, 98, 100, 228, 250, 258, 287, 297
Versuchsopfer 214, 216, 218 f., 222 f.
Vertreibung 6, 100
Vier-Jahres-Plan 290
Völkerbund 22 f., 30, 32, 76, 90, 95, 130, 314
Völkergewohnheitsrecht 234, 300
Volksdeutsche Mittelstelle 267 f.
Volksdeutsche 97, 182, 268
Volksgerichtshof 230, 233, 287
Volkslisten 267
vollziehende Gewalt 18, 263
Waffen-SS 180 ff., 213, 221, 238, 240
Wannsee-Protokoll 120, 291
War Crimes Commission 11, 27, 101, 208, 239
Warschauer Aufstand 162 f., 304
Warschauer Ghetto 185, 304
Wehrmacht 12, 18, 20, 23, 32, 46, 50, 60 f., 65, 83, 85, 89, 95, 97, 110, 115, 120, 135, 138, 144, 146, 152, 162, 164, 174, 182, 187 f., 194, 206 f., 213, 217 f., 225, 228, 231, 259, 261, 263, 269, 277, 297 ff.
Wehrpflicht 90, 128 f., 182
Weimarer Republik 72, 124 f., 128 f., 162, 175, 199, 246, 284
Weltkrieg, Erster 13, 30, 76, 86 f., 128 f., 147, 152, 239, 247, 284, 297
Weltpresse 24, 54, 117 f., 141, 283
Widerstand 18, 31, 46, 50, 86 f., 221, 262, 286
Wiederaufbau 13
Wiedergutmachung 23
Wilhelmstraßen-Prozeß 37 f., 45, 165, 207 f., 240, 288 f., 291 f., 294, 304
Wirtschaftsvergehen 231
Zeugenstand 42 f., 46, 65, 67, 115, 119, 146, 151, 191, 254, 310
Zeugnisverweigerungsrecht 36, 69
Zigeuner 258 f., 263, 274, 280
Zionistischer Weltverband 16
Zivilbevölkerung 10, 25, 46, 162, 183 ff., 228, 262 f., 288, 296, 321
Zwangsansiedlung 267
Zwangsarbeit 7, 12 f., 19, 98, 181, 187, 204, 224, 228, 241, 245, 247, 249 ff., 255 ff., 267, 281, 283 ff., 288, 294, 297
Zweifrontenkrieg 148

Inhalt

Einleitung ..... **S. 5**

Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse ..... **S. 9**
Die Fahndung nach Kriegsverbrechern ..... S. 9
Geplante Strafmaßnahmen ..... S. 13
Das Londoner Statut ..... S. 21
Andere Formen der Problemlösung ..... S. 28

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher ..... **S. 33**
Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg ..... S. 33
Die Ermittlungen ..... S. 35
Kritische Situationen der Anklagebehörde ..... S. 47
Absichtserklärungen ..... S. 52
Verfahrensrecht ..... S. 54
Die Beteiligten des Tribunals ..... S. 57
Die Angeklagten ..... S. 59
Das Gerichtspersonal ..... S. 74
Die zweifelhafte Beweisstruktur ..... S. 78
Juristische Probleme ..... S. 86
Vorwurf der Verschwörung ..... S. 86
Vorwurf des Angriffskrieges ..... S. 91
Rückwirkendes Recht ..... S. 95
Tu quoque-Argument (Auch du-Argument) ..... S. 96
Probleme der Verteidigung ..... S. 101
Status der Verteidiger ..... S. 101
Benachteiligung gegenüber der Anklagevertretung ..... S. 103
Gerichtsentscheidungen zu Lasten der Verteidiger ..... S. 106
Das Kreuzverhör ..... S. 111
Zeugenaussagen oder eidesstattliche Erklärungen (Affidavits) ..... S. 116
Unerwünschte Argumente ..... S. 123
Unterbrechung der Verteidiger ..... S. 131
Schikanen des Gerichts ..... S. 133
Das Verhältnis zu den Angeklagten ..... S. 134
Der Beweisvortrag der Anklagebehörde ..... S. 137
Beschimpfung der Angeklagten ..... S. 137
Schlüsseldokumente zum Beweis der Verschwörung ..... S. 144
Schwindeleien, Überrumpelungsversuche und falsche Beweise ..... S. 152
Gefolterte und erpreßte Zeugen ..... S. 158
Kronzeugen ..... S. 161
Die Informationspolitik des IMT ..... S. 169
Die verbrecherischen Organisationen ..... S. 173

Abschlußerklärungen der Angeklagten ..... S. 190
Die Urteilsfindung ..... S. 192
Weltweite Kritik ..... S. 195

Die Nachfolgeprozesse ..... S. 202
Planung und Durchführung ..... S. 202
Fall Nr. I: der Ärzte-Prozeß
vom 21. November 1946 bis 20. August 1947 ..... S. 210
Fall Nr. II: der Milch-Prozeß
vom 17. Februar 1947 bis 17. April 1947 ..... S. 223
Fall Nr. III: der Juristen-Prozeß
vom 17. Februar 1947 bis 4. Dezember 1947 ..... S. 228
Fall Nr. IV: der Prozeß gegen das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-
hauptamt (WVHA) vom 8. April 1947 bis 3. November 1947 .. S. 235
Fall Nr. V: der Flick-Prozeß
vom 20. April 1947 bis 22. Dezember 1947 ..... S. 245
Fall Nr. VI: der I.G.-Farben-Prozeß
vom 27. August 1947 bis 29. Juli 1948 ..... S. 248
Fall Nr. VII: der Prozeß gegen die Südost-Generale (Geisel-Prozeß)
vom 8. Juli 1947 bis 19. Februar 1948 ..... S. 256
Fall Nr. VIII: der Prozeß gegen das SS-Rasse- und Siedlungs-
hauptamt vom 10. Oktober 1947 bis 10. März 1948 ..... S. 265
Fall Nr. IX: der Einsatzgruppen-Prozeß
vom 15. September 1947 bis 7. März 1948 ..... S. 269
Fall Nr. X: der Krupp-Prozeß
vom 17. November 1947 bis 30. Juni 1948 ..... S. 280
Fall Nr. XI: der Wilhelmstraßen-Prozeß
vom 20. Dezember 1947 bis 14. April 1949 ..... S. 288
Fall Nr. XII: der OKW-Prozeß
vom 5. Februar 1948 bis 28. Oktober 1948 ..... S. 295
Die amerikanische Begnadigungspraxis ..... S. 301
Schlußbetrachtung ..... S. 307

Anlagen ..... S. 312
Anlage 1: Die Tokioter Prozesse gegen führende Persönlichkeiten
der japanischen kaiserlichen Armee und Regierung am
„Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten“ ..... S. 312
Anlage 2: Londoner Vier-Mächte-Abkommen vom 8. August 1945 S. 318
Statut für den Internationalen Militärgerichtshof ..... S. 320

Anmerkungen ..... S. 327
Literaturverzeichnis ..... S. 333
Register ..... S. 336

Pour le Mérite

FRANZ W. SEIDLER
AVANTGARDE FUR EUROPA
Ausländische Freiwillige in Wehrmacht und Waffen-SS
448 S. – davon 32 Bilds. – geb. im Großformat – € 29,80. – Rund eine halbe Million ausländische Freiwillige aus fast allen Ländern Europas stritten im Zweiten Weltkrieg an deutscher Seite – Vorkämpfer der europäischen Einheit.

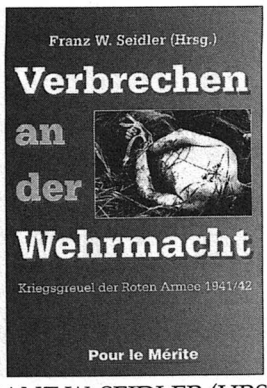

FRANZ W. SEIDLER (HRSG.)
VERBRECHEN AN DER WEHRMACHT
Kriegsgreuel der Roten Armee 1941/42
320 S. – viele s/w. Abb. – geb. im Großformat – € 14,95. – Die endlose Reihe bolschewistischer Greueltaten – Folter, Verstümmelung, Mord, Massaker in Lazaretten usw. – wird hier objektiv dokumentiert.

FRANZ W. SEIDLER
PHANTOM ALPENFESTUNG
Die geheimen Baupläne der Organisation Todt
160 S. – viele s/w. Abb. u. farb. Baupläne – geb. im Atlas-Großformat – € 19,90. – Dieses Buch zeigt die Pläne der Reichsregierung für die Alpenfestung und den damaligen Stand der Baumaßnahmen.

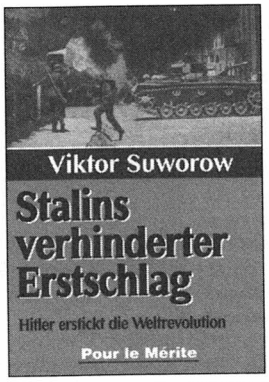

VIKTOR SUWOROW
STALINS VERHINDERTER ERSTSCHLAG
Hitler erstickt die Weltrevolution
352 S. – s/w. Abb. – geb. im Großformat – € 25,95. – Anhand einer Fülle von Material beweist der bekannte Autor messerscharf: Hitlers Präventivschlag rettete Europa in letzter Minute vor dem Bolschewismus.

MICHAEL REYNOLDS
EIN GEGNER WIE STAHL
Das I. SS-Panzerkorps in der Normandie 1944
304 S. – davon 16 s/w. Bildseiten – geb. im Großformat – € 24,80. – Den Kampf der 1. SS-Panzerdivision „Leibstandarte Adolf Hitler" und der 12. SS-Panzerdivision „Hitlerjugend" gegen die alliierte Invasion kennzeichneten übermenschliche Leistungen.

JAMES BACQUE
VERSCHWIEGENE SCHULD
Die alliierte Besatzungspolitik in Deutschland nach 1945
312 S. – geb. im Großformat – € 19,95. – Nicht nur die Rote Armee, sondern ebenso Amerikaner, Briten und Franzosen stillten nach dem Krieg ihren Haß an den Deutschen. Die „Befreier" als selbsternannte Richter und Henker.

Verlag für Militärgeschichte

Pour le Mérite

MEINOLF REITZ
GROSSADMIRAL KARL DONITZ
und die deutsche Kriegsmarine. Zeitgeschichte in Farbe

160 S. – durchgängig vierfarbig – geb. im Atlas-Großformat – € 25,95. – Dieser Bildband zeigt das Leben und Wirken des großen deutschen Soldaten und Patrioten im Rahmen von U-Boot-Waffe und Kriegsmarine.

REINHARD GÜNZEL u.a.
GEHEIME KRIEGER
Drei deutsche Kommandoverbände im Bild. KSK – Brandenburger – GSG 9

160 S. – durchgängig vierfarbig – geb. im Atlas-Großformat – € 25,95. – Drei Ex-Kommandeure berichten in diesem Bildband über die Grundsätze ihrer Verbände und das, was sie miteinander verbindet.

FRITJOF SCHAULEN
DIE DEUTSCHE MILITARELITE 1939–1945
Zeitgeschichte in Farbe

160 S. – durchgängig farbig – geb. im Atlas-Großformat – € 25,95. – Die Oberbefehlshaber von Heer, Marine, Luftwaffe und SS, die Generalfeldmarschälle, Armee- und Heeresgruppenführer und die Träger des Ritterkreuzes mit Eichenlaub, Schwertern und Brillanten.

REINHARD OLTMANN
DER RUSSLANDKRIEG IN FARBE
Zeitgeschichte in Farbe

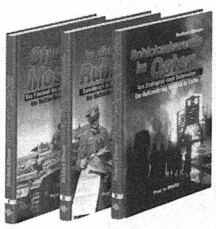

160 S. – durchgängig farbig – geb. im Atlas-Großformat – je Band € 25,95. – Der Ostfeldzug war gekennzeichnet von immensen Geländegewinnen und riesigen Kesselschlachten mit Millionen von russischen Kriegsgefangenen. Aber die deutschen Soldaten lernten auch die Tücken des Feindeslandes kennen: verschlammte Rollbahnen, mörderische Winter und Partisanen. Nach einer sachkundigen Einführung erstehen in atemberaubenden, teilweise bisher unveröffentlichten Farbfotos Faszination und Schrecken dieses Feldzugs zu neuem Leben.

BAND 1: STURM AUF MOSKAU
Von Finnland bis zum Schwarzen Meer (1941)

BAND 2: IN DIE TIEFEN RUSSLANDS
Durchbruch zu Wolga und Kaukasus (1942)

BAND 3: SCHICKSALSWENDE IM OSTEN
Von Stalingrad nach Ostpreußen (1943/45)

Alle drei Bände zusammen für nur € 65,90!

FRITJOF SCHAULEN
EICHENLAUBTRÄGER 1940–1945
Zeitgeschichte in Farbe

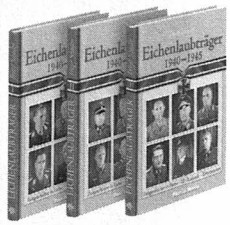

160 S. – durchgängig farbig – geb. im Atlas-Großformat – je Band € 25,95. – Das „Ritterkreuz mit Eichenlaub" wurde bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges an insgesamt 882 Soldaten verliehen. Diejenigen, die dieses Ehrenzeichen erhielten, gelten unter Militärhistorikern als die besten Soldaten ihrer Epoche. Von über 350 von ihnen liegen durch glückliche Umstände hochkarätige Farbfotos vor. Alle in dieser Trilogie abgebildeten Eichenlaubträger werden mit Kurzbiographien gewürdigt und in gestochen scharfen, meist unveröffentlichten farbigen Porträts vorgestellt.

EICHENLAUBTRAGER BAND I
Abraham – Huppertz

EICHENLAUBTRAGER BAND II
Ihlefeld – Primozic

EICHENLAUBTRAGER BAND III
Radusch – Zwernemann

Alle drei Bände zusammen für nur € 65,90!

Verlag für Militärgeschichte